Helv. 533-5

Peter Ochs

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36607916420018

<36607916420018

Bayer. Staatsbibliothek

Geſchichte

der

Stadt und Landſchaft Baſel,

von

Peter Ochs

Oberſtzunftmeiſter

1796.

Fünfter Band.

Baſel,

in der Schweighauſer'ſchen Buchhandlung 1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geſchichte

der

Stadt und Landſchaft Baſel.

Fortſetzung der zwölften Periode.

Vierzehntes Kapitel.

Der groſse Rath.

Auſſer den Sechſern der fünfzehen Zünfte, ſitzen auch in dem groſſen Rath mehrere Stellvertreter der Kleinen Stadt. Die älteſte mir bekannte autentiſche Spur dieſes ſonderbaren Vorrechts befindet ſich im Erkanntniſſbuch von 1487 (p. 77.) So lautet die Stelle:

„Schultheiſſ über Rhein mit ſeinen Geſellſchaftern im Groſſen Rath."

„Auf Samſtag nach Eliſabeth 1487 iſt erkannt worden, dem Schultheiſſen zu ſagen, daſſ hinfüro, wenn man groſſen Rath halten will, er Niemand von den Geſellſchaften nehme, als die vier, wie von altem Herkommen iſt, und falls einer fehle, keinen andern an ſeiner Statt zu ſtellen, dazu auch die Fürſprecher nicht mit ſich in den groſſen Rath zu führen, ſondern da auszulaſſen, als wie unſre Fürſprecher hier dieſſeits Rheins. [1])

---

[1]) Dieſer Umſtand der Fürſprecher, und die Anführung des Beyſpiels der mehrern Stadt beweiſen ziemlich deutlich, daſſ, auſſer den Sechſern, beyde Gerichte,

Daß man zu Zeiten Leute, die keine Bürger, oder die von unehelicher Geburt wären, zu Sechſern erwählt hatte, oder zu erwählen geſonnen war, beweiſen die Geſetze von 1484 und 1493, die es verbiethen.

Der groſe Rath hieß gemeiniglich die Sechs, oft auch die Gemeine, vermuthlich weil er ſie vorſtellte, weil er ihre Stelle vertrat. [1])

Ehe der Rath ein Geſchäft vor den groſen Rath brachte, ſuchten die Mitglieder deſſelben ſich zu vereinigen. Die Mittel, wie die Einmüthigkeit mit dem groſen Rath erzielet werden möchte, wurden auch zu Zeiten vorbereitet: „Die XIII ſollen rathſchlagen, z. B. im Jahr 1487, wie und in welcher Weiſe man das an die Sechs gelangen laſſen ſolle, damit es nicht ſo ron und ruch an ſie gelange, dadurch man allwege deſto einhelliger bleibe.“

Keine Verfaßungsgeſetze beſtimmten die Gegenſtände, über welche der Rath ohne Zuthun der Sechſer nicht

---

nebſt den Schuldheißen, Mitglieder des Groſen Raths waren, und daß das Vorrecht der Klein Basler vermuthlich von dem Beyſitz der Gerichte herrührte. Siehe die fünfzehnte Periode.

[1]) Siehe die Geſchichte vom J. 1499. Siehe auch die Erkanntniß von 1485 (p. 54 des Erk: buchs:) „Dem-

hätte ſchlieſsen können. Der Rath band ſich aber ſelber zu Zeiten die Hände, wenn es ihm daran gelegen war, daſs ein genommener Entſchluſs nicht ſo leicht abgeändert würde. Bisweilen wurde bey ihm die Frage berathen, ob er dieſs oder jenes vor die Sechſer bringen wolle, und die Natur der Geſchäfte, bey deren Anlaſs dieſe Frage aufgeworfen wurde, beweiſet, daſs keine beſtimmten Grundſätze hierin feſtgeſetzt waren. Zu Zeiten diente ihm auch die Berufung auf die Sechſer, bey auswärtigen Angelegenheiten, zu Aufſchub, Entſchuldigung, höflicher Abweiſung, glimpflicher Drohung.

Der Rath machte allein Civil und Criminal-Geſetze, ſehr wichtige Verfaſsungsgeſetze, alle Polizey-Verordnungen u. ſ. w. Aus allem was von dieſen Zeiten bekannt iſt, ergiebt ſich, daſs der Rath neue Auflagen für Bürger nicht ohne die Sechſer erkannte, und daſs er ſie in andern Sachen zuſammen berief, wenn er Gährung vermeiden, oder freywilligen Gehorſam erzielen wollte, oder wenn er ſolche wichtige Folgen vorſahe, daſs er ſich nicht getrauete, allein zu handeln. Dieſe Wichtigkeit muſste aber von einem ſehr hohen Grade ſeyn, indem

---

nach vormals die Sachen zwiſchen unſerm Herrn von Baſel und uns, allwegen mit der Gemeine behandelt worden, ſo können wir zu dieſer Zeit nicht weiters antworten, ſondern müſſen die Sache an die Sechs bringen."

von Sitzungen des groſſen Raths ſeltene Anzeigen vorkommen, und dieſer nicht einmal auf dem Rathhauſe einen angewieſenen Saal zu ſeinen Sitzungen hatte, ſondern ſich in Klöſtern zu den Predigern, oder, gemeiniglich zu den Auguſtinern verſammelte. [1])

Fünfzehntes Kapitel.

Der Rath.

Die beyden Abtheilungen des Kleinen Raths, d. i. der alte und der neue Rath, oder kürzer, beyde Räthe übten faſt immer die geſetzgebende Gewalt aus. Dazu war übrigens dieſe Verſammlung zahlreich genug, indem wenn die Anzahl der Ritter und Achtbürger vollzählig geweſen, ſie aus ſechs und achtzig Perſonen beſtand. [2]) Doch glaube ich nicht, daß in dieſem Zeitraum die

[1]) Dieſe Seltenheit ſeiner Sitzungen gab ihm zweifelsohne Anſehen und Nachdruck. Deſſen nicht zu gedenken, daß zahlreiche Verſammlungen ſelten und nur in wichtigen Angelegenheiten zuſammen kommen müſſen, um vollzählig beſucht zu werden.

[2]) Neu Rath -- -- -- -- -- 2 Häupter.
4 Ritter.
8 Achtbürger.
15 Rathsherren.
15 Meiſter.

Anzahl der Ritter und Achtbürger ein einziges mal vollzählig geweſen ſey.

Die Rathsordnung von 1457 lautet alſo:

„A°. Domini 1457, tertia ante vocem Jocunditatis, ſind dieſe nachgeſchriebenen Ordnungen durch beyde Räthe beſchloſſen worden, hinfür zu halten; und ſoll man ſie auch jährlich wenn die Räthe ingand (eingeführt werden,) und alle Frohnfaſten vor Rath ableſen.“

„Item: Da durch die Abweſenheit der Häupter, eines Bürgermeiſters und eines Oberſtzunftmeiſters, der Stadt Sachen dick und viel irrig, hinterſtellig, und unausgetragen bleiben, ſo iſt geordnet worden, daß man hinfür weder Bürgermeiſter noch Oberſtzunftmeiſter als Rathsbothen mit einzigen Perſonen [1]) von der Stadt ſchicken ſolle, aber in der Stadt Sachen mag man ſie ſchicken, und fürnehmen (handeln) nach Geſtalt der Sachen.“

Alt Rath -- -- -- -- --	4 Ritter
	8 Achtbürger.
	15 Rathsherrn.
	15 Meiſter.
	86

Die alten Häupter ſaßen im neuen Rath, als neue Rathsglieder unter den Rittern, Achtbürgern, oder Zünftnern.

[1]) Das will ſagen, daß man ſie nur in Angelegenheiten der Stadt abordnen ſollte. Es war damals üblich, daß

„Item: Die Häupter und ihre Statthalter, und ſonſt Niemand anders, ſollen Sendbriefe, die der Stadt geſandt werden, empfangen und aufthun.

„Item: die Häupter und ihre Statthalter ſollen Niemand zu geleiten haben, [1]) als allein für Schuld nach der Stadt Recht, und falls ſie von den unſern angeruft werden, ſolches Geleit abe ze ſagen, ſollen ſie das thun, ohne Gefährde. Doch wenn jemand, der ſolches Geleit begehrte, gegen die unſern Recht ſuchen wollte, daß denn den unſern desgleichen gegen einen ſolchen auch geſtattet werden und erlaubt ſeyn ſolle. [2])

„Die Häupter ſollen dieſe vor- und nachgeſchriebenen Ordnungen hinfür ohne Intrag halten, und diejenigen von den Räthen, die ungehorſam ſind, in den Rath zu kommen,

---

fremde Herrſchaften, Edeln, Städte u. ſ. w. Schiedsrichter, Vermittler, Fürſprecher u. ſ. w. begehrten, die ſich an eine gewiſſe Mahlſtatt, Hof, Schloß, Stadt begaben; da ſolche Geſchäfte keine Stadt Sachen waren, ſo wurden die neuen Häupter von dieſen ergiebigen Geſchäften ausgeſchloſſen.

[1]) Salvum conductum geben.

[2]) Dieſe Stelle iſt undeutlich wegen des Wortes desgleichen. Beziehet ſich desgleichen auf den Fall, wo einer der Unſern wünſchte, daß derjenige, der Anſprachen wider ihn macht, ſelber ſie hier verfechte, oder auf den Fall, wo ein abweſender Bürger hier vor Gericht von Seiten eines Fremden wäre belangt worden?

oder die zu ſpåt kommen, oder ohne Urlaub davon gehen, oder ſich unterſtehen, im Rath zu tagen, [1]) oder ſonſt in die Umfrage ungewöhnlich reden, und den Rath irren, die ſollen die Häupter ſtrafen, die hiernach beſtimmenden Beſſerungen von ihnen ohne Gnade nehmen laſſen, und darin Niemand ſchonen, ſondern ſolches gegen männiglich gleich halten: darzu ſoll ſie auch der Rath feſtiglich handhaben."

Item: Um daß der Stadt Sachen durch einen [2]) Rath deſto verfänglicher ausgerichtet werden mögen, und die Räthe

---

[1]) Zaudern, mit einander ſchwätzen, aufhalten. Der Urſprung von dieſer Bedeutung möchte wohl von dem guten Tag ſagen abzuleiten ſeyn. In der Folge wurde noch beygefügt: „Wenn ſich auch begiebt, daß einer der Räthe, zur Zeit des Raths, in das Höflin, das Waſſer abzuſchlagen ꝛc. gegangen, wenn er wieder in die Stube kommt, ſoll er ſich förderlich wieder an ſeine Stelle ſetzen, und nicht als bisher geſchehen iſt, hin hinder auf andere Bänke, bey Pön ſechs Pfenning, die er darum verbeſſern ſoll.

[2]) Einen Rath. Dieſe Redensart hat keinen Bezug auf die Zahl, als wenn man einen einzigen, oder den neuen Rath allein darunter verſtanden hätte. Das war eine Höflichkeitsformel, wie man noch heut zu Tage ſagt: ein wohlweiſer Rath, eine ehrſame Gemeinde, eine Ehrenzunft u. ſ. w. anſtatt, der wohlweiſe Rath, die ehrſame Gemeinde, die Ehrenzunft.

deſto verfänglicher in den Rath zu rechter Zeit kommen, ſo iſt geordnet worden, daß alle, die der Räthe ſind, ze Stunde (auf der Stelle,) ſo man das andere Zeichen in den Rath zu läuten verlat, in der Rathſtube ſeyn und ſitzen ſo⁻en, und welcher auf dieſe Zeit nicht alſo geſeſſen iſt, der ſoll ohne Gnade 6 ß. zur Beſſerung geben, und ſoll er dazu ſeiner 6 Pfenniug mangeln, die ihm zu Präſenz werden ſollten. [1]) Bliebe aber jemand der Räthe ganz aus dem Rathe, ohne Urlaub, und könnte er keine redliche Antwort ſagen, die ihn billig entſchuldigte, der ſoll darum, nach Erkanntniß der Räthe, geſtraft werden. Wer aber im Rath mit Tagen und Geſpräch den Rath irren würde, von dem ſollen drey Schilling zu Beſſerung genommen werden. Es ſoll auch Niemand dem andern in ſeinen Rath reden. [2]) Beſonders ſoll man auch ein Mers ein Mers bleiben laſſen, [3]) und welcher darin ungehorſam würde, der ſoll darum von den Häuptern geſtraft werden, nach ſeinen Schulden (ſeinem Verſchulden.) Und welcher auf je zu Zeiten, zu Sachen, Bothſchaften oder Tagen [4]) geordnet

---

[1]) Alſo hatten die Räthe, gleich wie die Domherren, außer ihrer halbjährigen Beſoldung, Präſenz- Gegenwarts- Sitzgelder.— Einem werden, für, bekommen, empfangen. Uebrigens iſt dieſe Stelle nachgehends durchgeſtrichen worden.

[2]) Was wir Votum nennen, hieß Rath, und auch Rathſchlag.

[3]) Ein Mers, der Entſcheid der Mehrheit.

[4]) Tagſatzungen, Conferenzen, Zuſammenkünfte.

wird, der ſoll auch darin gehorſam ſeyn, es wäre denn, daß er redliche Urſachen vorwendete, darum er es nicht thun könnte, noch möchte; zugleich ſoll aber auch darauf Bedacht genommen werden, daß die Mühe und Arbeit nicht allweg auf fünf oder ſechs allein liege, alles ungevarlich.

Item: welcher ohne Urlaub aus dem Rath gegangen, der ſoll nach Erkanntniß der Räthe [1]) darum geſtraft werden.

„Item: ein Oberſtzunftmeiſter ſoll Niemanden vor Rath öffnen, der nicht am Abend vorher ihm ſeine Sache erzählt hat. Man ſoll auch Niemanden geſtatten, ſelber ſeine Sachen vor Rath zu öffnen, ſondern das ſoll ein Oberſtmeiſter oder ſein Statthalter [2]) allein vor Rath öffnen, [3])

---

[1]) Nach einer zuvor darüber gehaltenen Umfrage und ergangenen Erkanntniß.

[2]) Im J. 1494 wurde erkannt: „Soll der alte Oberſtzunftmeiſter Statthalter des neuen ſeyn, wenn dieſer abweſend iſt.“ Hernach aber wurde es durch beyde Räthe aberkannt, und luter (ausdrücklich) geordnet, daß, wie von altem Herkommen iſt, je die höchſte Zunft das Statthalteramt des abweſenden Oberſtzunftmeiſters regieren (verſehen) ſoll.

[3]) Oeffnen, vortragen. Hieher gehört folgende Erkanntniß von 1498: wenn hinfüro Sachen vor Rath kommen, die Wundthaten, Stadtfrieden und dergleichen berühren, und die Parthie einen Oberſtzunftmeiſter begehren ihre Rede zu thun, iſt erkannt, daß alsdann ein Oberſt-

wären denn nothwendige, zufällige [1]) Sachen, die nicht beyten (aufgeſchoben werden) können.

„Item: daß jedes der Häupter ein Regiſterlein haben ſolle, daran der Stadt Sachen die auszutragen ſind, verzeichnet ſeyen, und ſollen je die älteſten Sachen zum erſten vorgenommen und ausgerichtet werden."

„Item: was durch die Räthe in merklichen der Stadt Sachen, oder in anderer Leute Sachen, darum Antworten zu geben ſind, gerathen und erkannt wird, die Erkanntniße und auch die Antworten ſollen die Schreiber einſchreiben, um daß man wiſſen möge, ſo es nöthig iſt, was erkannt und geantwortet worden ſey, und ſollen auch die Schreiber je zu Zeiten, und wenn es nöthig iſt, an ſolche Erkanntniße und Antworten mahnen ꝛc. [2])

Zunftmeiſter ſtill ſitzen, und weder einem, noch dem andern Theil das Wort oder Rede thun ſoll."

[1]) Zufällige, erſt vorgefallene, oder, die zufälliger Weiſe erſt jetzt angebracht werden konnten.

[2]) Das war ein guter Gedanke, daß die Schreiber ſtets in Erinnerung bringen mußten, was erkannt oder geſchrieben worden war; denn ſehr oft begeht man nur aus Unwiſſenheit Fehler. Allein, da je mehr Jahre auf Jahre gehäufet, und die Zeiten immer ſchreibſeliger werden, ſo ſollten die Schreiber nach ihrer Erwählung ein freies Jahr haben, um ſich in den Geſchäften umzuſehen, und Auszüge machen und auswendig lernen zu können.

„Item: die Häupter ſollen auch eines vollen Raths [1]) Erkanntniſſe nicht ändern, noch dieſelben Sachen anderwerbe vor Rath bringen. Auch ſollen die Häupter am Mittwochen der Stadt Sachen vornehmen, und nichts anders; es wären denn nothwendige zufällige Sachen, die nicht wohl beyten möchten.“

„Item: als daher Gewohnheit geweſen iſt, daß der Zünfte Rathsherren und Meiſter zu ihren Zunftbrüdern vor Rath geſtanden ſind, und dann wieder niederſitzen, und um ihre Sachen rathen, iſt geordnet worden, daß desgleichen ein jeder alter Bürgermeiſter, der je zu Zeiten iſt, bey den Herren und Achtbürgern, die in der Stadt ſeßhaftig ſind, in ihren Geſchäften vor Rath auch ſtehen, und darnach bey den Sachen ſitzen und darum rathen ſolle, es wäre denn, daß er ihm (dem Petenten) zugehörte, und ohne dieß ſeinetwegen abtreten müßte.

Item: die Häupter ſollen niemand Urlaub geben, es wäre denn von ſolcher nothwendigen Sachen wegen, derer-halben Urlaub nicht zu verſagen wäre. Die Häupter ſollen auch förderlich nach dem man das andere (Zeichen) verlu-

[1]) Ein voller Rath bedeutet gewiß nicht einen vollzähligen Rath. Dieſes bezieht ſich aber, als Gegenſatz, auf die zufälligen kleinen Vereinigungen von etlichen Rathsgliedern, mit welchen die Häupter in vorfallenden Geſchäften, auf der Rheinbrücke, auf'm Fiſchmarkt, und anderswo ſich beriethen.

tet hat, niederſitzen, und auch den Rath heiſſen ſitzen, und der Rath nicht ſäumen mit tagen in der Rathsſtube, wie bisher geſchehen iſt.“

Vom Heling. „A°. 1455 auf Samſtag vor St. Verenentag, ward von beyden Räthen erkannt, daß man künftigshin ewiglich hälen ſolle, wie reich oder nöthig die Stadt je zu Zeiten ſey, oder was, von der Stadt Sachen wegen, in Ausgabe oder Einnahme, der Stadt Beſchwärungen oder Vermögende halben, je zu Zeiten geleſen wird; und auch ewiglich keinem zu melden, und zu ſagen, was jemand im Rath geredt, oder gerathen habe, oder welcher, für einen, mit ſeinem Rath oder Reden geweſen ſey, und ſonſt den Heling feſtiglich, falls etwas beſonders zu helen gebothen wird. [1])

Beſtätigung der Meiſter. Wenn die Vorgeſetzten einer Zunft ihren Meiſter erwählt haben, ſo muß derſelbe vom Rath beſtätiget werden. Eine Berathung vom J. 1497 beweiſt, daß es ſchon damals üblich war. Das Collegium der XXII berathſchlagte die Frage. „Ob man den neuen Meiſter der Schiffleute in den Rath nehmen wolle oder nicht? Und ob die Schiffleute ſtrafbar wären, daß ſie den Fiſchern vorgegeben hätten, den Claus Hagaſt nicht zu wählen?“

---

[1]) Der Bürgermeiſter biethet den Heling.

Vom Abtritt [1]) Sonnabend vor Joh. Bapt. 1459 hat der neue Rath erkannt, daß jährlich, da man einen Bürgermeiſter erwählt, alle Ritter und ihre Freunde ausgehen, und nicht dabey ſitzen ſollen; welches am Mittwoch nach Petri und Pauli 1482 von beyden Räthen beſtätigt wurde.—

A°. 1459 vor St. Johannistage ward von beyden Räthen einhellig erkannt; wenn hinfüro, von unſers Herrn von Baſel wegen, eine Umfrage geſchieht, daß dann die Manne, und ein Oberſtzunftmeiſter ausgeben ſollen, als daß vor Zeiten auch gehalten worden iſt. Doch alſo, falls nach ihrem Austreten einen Rath bedünken wolle, nöthig und gut zu ſeyn, ſie bey den Sachen zu behalten, daß ſie dann nach Erkanntniß eines Raths bey ſolchen Sachen bleiben ſollen ſitzen, und helfen rathſchlagen und handeln, was ſie bedünkt der Stadt Nutzen und Ehre zu ſeyn, nach ihrem beſten Verſtändniß. [2])

Schiedsrichteramt. 1466 haben beyde Räthe erkannt: „wenn der Rath ſich künftigs Rechts beladen will ſo ſoll man den Partheien ſagen, daß ſie ſich veranlaſſen, [3]) und unter anderm darin verſprechen ſollen, dem Rath von ſeines Spruchs wegen keinerley Arges noch Kum-

---

[1]) Dieſer bisher noch übliche Ausdruck bedeutet Ausſtand oder Austritt.

[2]) Siehe übrigens die Jahre 1498 und 1500.

[3]) Von Anlaß für Compromiß.

mers zuzuziehen. Ihre Sachen ſollen ſie alsdann in Schrift übergeben, je zu Zeiten als ſie ſich deſſen in dem Anlaß vereinbahren, um daß Niemand darin verkürzet werde, auch der Rath eigentlich wiſſen möge, weſſen die Parteien auf ihn zu Recht gekommen ſind, und alsdann deſto bedächtlicher darüber ſitzen, und zu Rathe werden möge, was zu Recht zu ſprechen ſey. Man ſoll auch hinfüro in ſolchen Sachen den Partheien keinen Fürſprecher von dem Rathe geben."

Es iſt nicht ſo leicht, ſich einen Begrif von der Art und Weiſe zu machen, wie man bey der Ausübung eines ſolchen Schiedsrichteramts zu Werke gieng. 1°. ſprach der ganze Rath, oder nur ein Ausſchuß deſſelben in ſeinem Namen? Ich glaube mich zu erinnern, Sprüche geleſen zu haben, die nur im Namen der Ausſchüſſe ausgefertigt wurden. 2°. Im letztern Falle war die Anzahl der Ausgeſchoßenen durch Geſetze oder Uebungen feſtgeſetzt, oder wurde dieſelbe, bey jeder neuen Sache, nach den Umſtänden oder nach dem Begehren der Parteien, beſtimmt? Indeſſen ſo finden ſich dergleichen Fälle in den Rathsbüchern auf folgende Art angezeigt:

Tag auf Dienſtag nach Quaſimodo wird der Tag zwiſchen denen von Bellikeym und Claus zem Rappen, die Urtheil zu geben. Botten dieſelbe Urtheil zu ſchöpfen: Peter Offenburg, Heinrich Einfaltig, Thoman Zſchekabürlin, Stadtſchreiber, und Doctor Kraft. „—" Botten zwiſchen den Parteien Pfirt und Sebach gütlich zu handeln, und die Urtheil zu ſchöpfen: „ Peter Offenburg, Heinrich Einfaltig, Zſchekabürlin, Stadtſchreiber."

Fremde Bedienungen. „1450. Soll Niemand mehr, er ſey der Räthe, oder ſonſt der Stadt Amtmann, ſich einiger Pflegerey, Schafney, noch Gewaltſamy, von jemands wegen beladen, ohne eines Raths Geheiß, Wiſſen und Willen, um daß jedermann, der der Räthe, oder der Stadt Amtmann iſt, den Sachen, worüber er, des Raths und gemeiner Stadt halben, geſchworen hat, deſto beſſer abwarten, und ausrichten helfen möge.

Oberſtzunftmeiſter. [1]) Das Verzeichniß der Oberſtzunftmeiſter, das ich vom J. 1455 bis 1501 ziemlich vollſtändig habe zuſammen bringen können, zeigt zwiſchen der Stube und den Zünften eine jährliche Abwechslung, die ihren Grund gehabt haben muß, z. B.

1455	Johannes Bremenſtein . .	von den Zünften.
56	Balthaſar Schilling . .	von der Stube.
81	Oswald Holzach . . .	von den Zünften.
82	Bernhard Schilling . .	von der Stube.
99	Niklaus Rüſch, geweſener Stadtſchreiber . . .	von den Zünften.
1500	Peter Offenburg . . .	von der Stube

Vielleicht wurde es mit dem Biſchof verabredet, theils wegen der verminderten Anzahl der Achtbürger

[1]) Bernhard von Rothberg, Jakob ze Ryne, und Johannes von Flachsland waren Bürgermeiſter zu Anfang die-

Geſchlechter, theils wegen der Verwandſchafts Grade, die manchem den Ausſchluß gaben.

Secret Inſiegel. Laut des Stadtſchreibers Eide von 1469 mußte er das geheime Siegel der Stadt, Secret Inſiegel, allezeit bey ſich an ſeinem Leibe tragen.

Die XV.

Dieſes Collegium, worüber das Jahr 1479 nachzuſehen iſt, beſtand nicht lange.

Die XXII.

Die letzten Verzeichniße der Mitglieder dieſes Collegiums ſind noch vorhanden. Der regierende Bürgermeiſter ſtand demſelben vor. Wir haben auch die Ordnung deſſelben; ſie heißt: der XXII oder der Botten Ordnung und Gewalt.

Der Drittheil ſoll von den Herren der hohen Stube, und die zwey übrigen Drittel von den Zünften ſeyn, von den vornehmſten und verfänglichſten, die man haben kann, mit Namen von jeder Zunft einer, er ſey Rathsherr oder Meiſter, des neuen oder des alten Raths. Jährlich ſoll der

---

ſes Zeitraums, nachgehends Johannes von Bärenfels und Peter Roth, endlich Hartung von Andlau und Hans Yuner von Gilgenberg, alle Ritter.

neue Rath dieſe XXII von neuem ſetzen und ordnen. Beyd Räthe haben einhellig dieſes Collegium errichtet, und ihm folgende Gewalt ertheilt: 1°. Es ſoll der Stadt Sachen, merkliche und anliegende Geſchäfte, welche der Rath ihm überweiſet, ausrichten. 2°. Es ſoll Rathſchläge eingeben. 3°. Es hat Gewalt allein zu handeln in Sachen wenn der Rath nur Rathſchläge begehrt, ſo der Stadt Eheſchaft berühren, auch der Stadt Einnahme und Ausgaben antreffen, doch mit Ausnahme der Eynungen (Bünde,) des Krieges, der Steuern, oder der Münze. Sonſt kann es darin thun und laſſen, was es, nach ſeinem beſten Verſtändniſſe, bedünkt, der Stadt Nutzen und Frommen zu ſeyn. 4°. Es ſoll die Uebertreter der Verordnungen und Erkanntniſſe des Raths ſtrafen, und ſolche Verordnungen handhaben wie auch die ſaumſeligen Amtleute, ſie ſeyen des Raths oder nicht, vor ſich beſcheiden, ſie rechtfertigen und ſtrafen.

Dieſes Collegium erſcheint zum erſten mal im J. 1472. Zehen Jahre hernach findet ſich, daß die XXII Botten über der Stadt Ehehaft, genannt werden. Hernach wurde es beſtätiget, und von beiden Räthen beſchworen, daß alle Breſten (Mängel,) oder Gebrechen, welche die Räthe oder die Bothen in Erfahrung brächten, den Häuptern angezeigt werden ſollten, um ſolche in acht Tagen vor den Bothen vorzunehmen, und ohne Schonung zu rechtfertigen. Die Namen-Verzeichniſſe, die vor mir liegen, zeigen, daß von Johanni 1490 bis Johanni 1498 dieſes Collegium in wirklicher Thätigkeit geweſen. Die letztern Vorſteher der XXIIger waren von Gilgenberg und von Andlo.

Die XIII.

Dieſes Collegium bekam im Jahr 1457 nach Oſtern folgende Ordnung: [1])

„Von der XIII oder Botten Gewalt."

„Item. Um daß hinfüro der Stadt gemeine Sachen, und ſonſt zufällige Sachen deſto förderlicher ausgerichtet, und die Räthe deſto minder bemühet werden, ſo haben beyde Räthe einhellig erkannt und geordnet, daß die XIII, oder Botten, die jährlich als die Räthe ingand (eingeführt werden) geſetzt werden, ganzen vollen Gewalt haben ſollen, daß ſie alle und jede gemeine Sachen, ſo auszurichten ſind, vornehmen und ausrichten ſollen und mögen, ohne daß ſie ſolche Sachen wieder vor Rath zu bringen bedürfen. Wäre aber Sache, daß ihnen ſchwere Sachen, betreffend die Stadt oder andere Leute zufielen, da ſie alle, oder die Mehrheit unter ihnen, beduchte, daß die durch ſie nicht auszurichten, ſondern an die Räthe zu bringen wären, die ſollen ſie an die Räthe bringen. Item. Beyde Räthe haben auch, um gemeiner Stadt Nutzens willen, den XIII oder Botten, ſo je zu Zeiten geſetzt werden, ganzen vollen Gewalt gegeben, was Sachen an ſie gelangend, welche die Ausgaben und Einnahmen, der Stadt Nutze und Zufälle (Gefälle) antreffend ſind, daß ſie darin thun und laſſen mögen, was ſie, nach der Stadt Nutzen und Ehre, zu thun ſeyn, bedünken wird. Und will ein Rath ſich deſſen hinfüro nicht mehr bekümmern, noch den XIII oder Botten darin nützit tragen."

---

[1]) Dieſes Collegium hat bis auf unſere Tage gewährt.

Ein Beweis der vielerley Geſchäfte, welche die XIII beſorgten, findet ſich im Kleinen weißen Buch (p. 106,) wo eine Erkanntniß der XIII, über die Verzinſung der Metzgerlehen vom Jahr 1486 angeführt wird.

Der Leſer hat ſchon im vorigen Artikel geſehen, daß dieſes Collegium eine Zeit lang aufgehoben worden ſey. Es wurde nach Johanni 1468, anſtatt der XXII wieder eingeführt. Die Mitglieder waren die vier Häupter, zwey Achtbürger, und ſieben Zunfträthe. Auſſer ihrer Ordnung, bekamen ſie den 5ten Jenner des folgenden 1499ten Jahres die allgemeine Handhabung aller Verordnungen in Auftrag.

„Die XIII die jedes Jahr zu XIII geordnet werden, ſollen von dießhin die errichteten oder künftigs ihnen vom Rath übergebenen Ordnungen handhaben, die Geordneten und Beamten, Diener, Werkmeiſter u. ſ. w. rechtfertigen die Uebertreter ſtrafen, und die Strafen und Bußen einziehen. Alles was man in Erfahrung bringt, ſoll einem der Häupter eröffnet werden, um es vor die XIII zu bringen; doch ausgenommen ſolche Sachen, um welche ein Biedermann beſorgen möchte, falls er ſie anbrächte, daß ihm ein ſolches Rügen, an ſeinem Leibe, Leben, Ehre oder Gut zu Schaden gereichen dürfte, welches ihn dann entſchuldigen ſoll. Die Häupter ſollen den Räthen den Namen des Anbringers verſchweigen, doch mögen ſie ihn den XIII wohl nennen, und falls die Anzeige jemanden von den XIII ſelbſt oder von ihren Verwandten, beträfe, ſo ſoll dieſer vorher

abtreten. Die XIII ſollen aber ſeinen Namen geheim halten. Falſche Ankläger treten in die Fußſtapfen des fälſchlich Angeklagten, damit Niemand anders anbringe, als ſich in Wahrheit erfinden mag. Alle vierzehn Tage ſollen ſich wenigſtens die XIII verſammeln, um die Uebertreter der ergangenen Verordnungen zu vernehmen, und die Fehlbaren zu ſtrafen; in welchen Sitzungen, ſo viel möglich, keine der Stadt Sachen vorgenommen werden ſollen. Fälle, worauf keine Strafe geſetzt worden, ſollen ſie an die IX bringen, welche alsdann eine Strafe beſtimmen, und vom Rath beſtätigen laſſen werden. In dem allem ſollen die XIII ganz Niemand ſchonen, noch vorbey gehen laſſen, noch ihm etwas ſchenken, oder nachlaſſen, in keine Weiſe noch Wege. Wer zu ſpäth kommt, bezahlt 1 ß. Strafe; wer ohne Urlaub ausbleibt, wenn nicht bey'm Eide geboten worden, bezahlt 5 ß.; und wenn bey'm Eide geboten worden, ſo ſoll er vor Rath fürgeſtellt werden, und ſoll der Rath über ihn erkennen. Die XIII ſollen weder von den Landvögten, noch von andern, die vor ihnen zu ſchaffen haben, einige Miet noch Schenkung annehmen, doch unvergriffen, falls ein guter Freund den andern zur Zeit des eingehenden Jahres, oder ſonſt, geziemend ehren, oder die Vögte die Häupter oder jemanden mit ihrem Wildpret oder Faßnachtshünern ohne Gefährden in ehrbarer Meinung meinen wollten, ein ſolches mögen ſie wohl Macht haben, wie es bisher auch nachgelaſſen geweſen iſt. Was die XIII zu rechtfertigen nicht befugt wären, und doch in Erfahrung brächten, ſollen ſie dem Rath verzeigen, der geſtracks darüber ſitzen, und alles in ein ehrbares Weſen bringen ſoll. Würde man ſich ſperren, die Strafen zu entrichten, ſo ſollen die XIII Pfänder austragen laſſen, oder die Sache vor Rath bringen, welcher die Ungehorſamen gehorſam machen ſoll, damit den Erkanntniſſen und Ordnungen nachgelebt werde. Wenn neun oder zehn Mitglieder gegen-

wärtig ſind, ſo iſt es genug. Beide Räthe verſprechen, die XIII bey der Gewaltgebung zu handhaben, zu ſchützen, zu ſchirmen wider männiglich. Sollte man ſie beleidigen, ſo werden ſie die Beleidigten rächen. Die Ordnung gilt bis auf Johannis und dannenthin ein ganzes Jahr. Der Rath behält ſich das Recht zu beſſern, mindern und mehrern vor, damit ihm darin des Raths Obrigkeit unbenommen ſey.

Uebrigens war dieſe Ordnung noch im Jahre 1506 in voller Kraft.

Die IX.

Zwey beſondere Commiſſionen oder Collegien kommen unter dieſer Benennung vor. Die IX. wegen der Kriegsläuffen, und die IX wegen des neuen Regiments.

Die IX wegen Kriegsläuffen wurden zu Zeiten, wie ſchon im erſten Zeitraum dieſes Jahrhunderts, außerordentlich angeſtellt. Es erhellt aus verſchiedenen Stellen, daß ſie inſonderheit die Obliegenheiten des jetzigen Zeugamts, des Commiſſariats u. ſ. w. verſahen.

Die IX wegen des neuen Regiments (Regierung,) machten eine ganz außerordentliche Commiſſion aus, die im Jahr 1498, unter dem Oberſtzunftmeiſterthum des Peter Offenburg niedergeſetzt wurde. Man hatte eine Durchgehung aller Geſetze, wie auch die Berathung über die Mittel ihre Befolgung zu erzielen, gutbefunden. Das

nannte man das neue Regiment. Schon zu Anfang des Jahres und ſpäter wurde berathen, daß Bothen ausgezogen werden ſollten, um das angeſehene Regiment zu handhaben . . . . daß Bothen geordnet werden ſollten, um zu berathen, wie man ſich ſchicken wolle, daß das Regiment gehandhabet werde. Allein erſt nach Johanni wurden IX Perſonen ernannt, welche die erkannte Reformation anordnen und vorſchlagen ſollten. Hier folgen ihre Namen: Peter Offenburg Oberſtzunftmeiſter, Lienhard Grieb, Ludwig Kilchmann, Heinrich Einfaltig, Michel Meyer, Hans Jungermann, Heinrich von Sennheim, Hans Plarer, und Walter Harneſch. Dieſe wichtige Commiſſion wurde bis in das Jahr 1534 fortgeſetzt. Ihr Daſeyn fällt alſo in die wichtigſten Zeiten unſrer Republick. Laßt uns nun ihre Stiftungsurkunde mittheilen:

„Als unſre Herrn, zu Aufentbalt des gemeinen Nutzens, auch Zunehmung und Mehrung des bürgerlichen Weſens, allerley Gebreſten, ſo in das Regiment dieſer Stadt hoch und nieder eingeriſſen, daraus etlicher Abgang erfunden, und in merklicher Fürſorge geſtanden ſind, daß ſelbige ſich vergrößern möchten, nicht mit kleiner Mühe, Fleiß, Sorge und Arbeit, die Angelegenheiten der Stadt, und das vergangene, gegenwärtige und künftige vor Augen genommen, und demnach einträchtiglich mit hober Erwägung erkannt haben, daß eine Anzahl frommer, redlicher, ſorgtragender und vernünftiger Männer, aus beyden Räthen, ausgeſchoſſen ſeyn ſollten, die der Stadt Ordnungen, Händel und

Sachen, worauf ihr Regiment und Weſen gewidmet, fundirt und geſetzt iſt, auch künftigshin beharrlich verbleiben möchte, vor die Hand zu nehmen und einzuſehen; hierauf bey dem beſonders aufgeſetzten zu beſchwerenden Eide, die Ehre des Allmächtigen und den gemeinen Nutzen der Stadt Baſel allein zu betrachten, und der Stadt Regiment, Weſen und Stand, zu dem allerbeſten ihres Verſtandes, anzuſehen, zu beſſern, zu ordnen, und zu ſetzen, doch jeder Artikel der Bekräftigung des Raths vorbehalten: ſo haben hierauf beyde Räthe neun aus ihrem Mittel ausgeſchoſſen und geſetzt und ihnen folgenden Eid abſchwören laſſen."

In dieſem Eide wurde ihnen vorgeſchrieben:

„ 1°. Alle der Stadt Statuten, Ordnungen und Satzungen, ſo viel in geſchriftlicher Verfaßung gefunden werden, und ſonſt, falls die nicht geſetzt wären, [1]) worauf der Stadt Baſel, Weſen und Regiment ſtehet oder ſtehen mag, vor Augen zu nehmen, und mit Ernſt und Fleiß getreulich nach ihrer beſten Verſtändniß zu beſichtigen. Falls ſie in ſolchen einigen Mangel, Gebreſten, zu viel oder zu wenig finden, und ſie bedünken wollte, daß es zum Nutzen, Ehre und Nothdurft der Stadt und gemeiner Bürgerſchaft gebeſſert, gemehrt oder gemindert werden ſollte, oder hinfüro anzuſehen und aufzuſetzen wäre, das alles ſollen ſie zu dem allerbeſten und nach ihrem Verſtändniß beſſern, ordnen, und anſehen. Darin aber ſollen ſie keinen Eigennutz in Betrachtung ziehen,

---

[1]) Das will ſagen: Herkommen, gute Gewohnheiten, Uebungen.

in allem was zur Ehre oder Gut ihrer ſelber, oder ihrer Verwandten auf einige Weiſe dienen oder reichen möchte; ſondern allein Gott, den gemeinen Nutzen, und das Regiment dieſer Stadt, zu dem allergetreulichſten bedenken und ordnen, auch darin ganz niemand ſchonen, noch fürgehen, weder um Mieth, Mietwan, Freundſchaft, Neid, Haß, noch irgend eine andre Sache, wie die immer erdacht, vorfallen oder ſeyn möchte."

2°. Wurde in dem Eide die Beſchleunigung empfohlen, und daß die IX an beſtimmten Tagen vor und nach Mittag zuſammen ſitzen ſollten. Keiner ſoll ohne Urſache einer Krankheit, oder einer ehehaften Noth ſich entſchuldigen, und wenn über die Hälfte der Mitglieder zugegen ſind, ſoll man fortfahren. Die gutbefundenen Artikel ſollen ſie aufſchreiben laſſen, ſolche hernach wieder anhören, und wenn dieſe nach ihrer Erkanntniß aufgeſchrieben worden, vor beyde Räthe zum förderlichſten bringen, und durch dieſelben bekräftigen laſſen."

Außer dieſem allgemeinen Auftrag wurde ihnen noch im gleichen Jahre 1498 die Stadtrechnung überwieſen, um zuerſt die Einnahme und dann die Ausgabe zu erwägen, und ihre Vorſchläge bey den Räthen zu eröffnen; denn, fügte die Erkanntniß hiezu, es ſey faſt Noth über die Jahrrechnung zu ſitzen, und zu erwägen, wie das Einnehmen zu mehren, und das Ausgeben zu mindern ſey.

Dieſe IX waren alſo, in Rückſicht aller Fächer des gemeinen Weſens, gleichſam der Revolutionsrath der Basler. Wir haben das Protocoll ihrer Sitzungen, falls ſie ein ſolches geführt, meines Wiſſens, nicht mehr

Allein, die ſeit dieſer Zeit und in der folgenden Periode ergangenen Erkantniſſe, verſchiedene noch vorhandene Rathſchlåge derſelben, eine Lobeserklårung des Raths auf ihre Arbeiten, nnd die vorgefallenen politiſchen Ereigniſſe erſetzen in mehrern Betrachtungen dieſen Mangel. Obſchon die Geſchichte des erſten Theils des folgenden Jahrhundertes das umſtåndlicher beweiſen wird, ſo můſſen wir dennoch hier den Geiſt ihrer Verhandlungen mit wenigen Worten abſchildern, wie er aus den Thatſachen hervorleuchtet. Der Stand im Allgemeinen, die Verfaßung, der Zuſtand der Finanzen, der Sitten und die Polizey ſind die fůnf Gegenſtånde, auf welche ſie ihre Aufmerkſamkeit richteten. Betreffend den Stand im Allgemeinen, ſo hat ſchon der Leſer in der Geſchichte vom September 1499 bis Juli 1501 geſehen, wie ſie die Aufnahme in den Eidsgenöſſiſchen Bund nach und nach durch Entfernung der Feinde derſelben, vorbereitet haben. Wobey ich noch nachtragen muß, daß die Anklage des Salers wider den Bůrgermeiſter Gilgenberg, und die Relation des Oberſtzunftmeiſters Offenburg ůber dieſe Anklage, nach ſeiner Růckkunft von Freyburg, bey den IX behandelt wurden. In Anſehung der Verfaſſung nahmen ſie zur Grundlage den Freyheitsbrief des K. Friedrich III an, weil aber die Verfaſſung im Grunde ſchon ſeit mehr als 200 Jahren republicaniſch war, ſo geſchahen die Verbeſſerungen, theils um mehr Gleichheit einzufůhren, theils um die biſchöflichen Verfaßungsrechte nach und nach aufzuheben. In

den erſten Jahren war es blos darum zu thun, den Lehenadel zu entfernen, und inſonderheit ihm das ausſchließliche Recht auf die Bürgermeiſterswürde zu entziehen. So drang man darauf, daß die Edelleute die Steuern bezahlen ſollten; ſo verboth man ihnen dann in ihren Häuſern zu wohnen, wenn ſie nicht den Bürger- oder den Hinterſäßeneid geſchworen hatten, und in dieſem Eide ſtand die Verpflichtung, die Auflagen abzuführen. Nun konnte man den Mangel an Rittern vorſchützen. Allein, um die Gemüther daran zu gewöhnen, keinen Ritter am Bürgermeiſteramt zu ſehen, begnügte man ſich mehr als zwey und ein halb Jahr lang mit einem bloßen Statthalter des Bürgermeiſterthums. Mehrere ſolche ſtufenmäßige Annährung zu unſerer dießmaligen bürgerlichen Gleichheit wird uns die folgende Periode zeigen. Ueber den Zuſtand der Finanzen hatten ſie nicht viel tröſtliches zu eröffnen; es erfolgte eine neue Auflage ſchon im J. 1499, wovon der Leſer das weſentlichſte an ſeinem Orte gefunden hat. Hierauf mahnte man die Bürgen des Kaiſers ſeine Schulden und ausſtehende Zinſe abzuführen .Dagegen zahlte der Rath (1500) den Straßburgern 2000 fl. ab, die er einſt bey ihnen entlehnte. Ein Rathſchlag der IX vom Jahr 1499 entdeckt eine Quelle damaliger Mißbräuche. [1]) An-

---

[1]) 1499. „Es haben meine Herren die Nüne gerathſchlaget, ſehr nothdürftig ſeyn, daß die Räthe der Stadt Baſel hinfüro in ihre Ordnung ſetzen, und ewig-

dre vorgeſchlagene kleine Erſparniſſe beweiſen, daß ihrer Aufmerkſamkeit nichts entgangen war. [1]) Was endlich die Sitten, und die Polizey der Berufe und andrer Gegenſtände betrift, ſo gingen ſie hierin geſchwinder zu Werke, und ſchon vor Ende des Jahres 1498 [2]) hatten ſie mehrere Verordnungen zuſammengebracht und

---

lich ſtete halten, daß künftigs kein Werkmann, der der Stadt Werkmeiſter iſt, als Schmidt, Zimmermeiſter, Bruckmeiſter, Brunnmeiſter, Maurer und dergleichen, als auch andere Amtleute, als Unterkäufer und dergleichen, die Räthe beſitzen, oder ein Rathsfreund ſeyn ſolle, ſo geſchickt oder tauglich er auch dazu wäre, indem ſolches einer Stadt merkliche Beſchwärden und Nachtheil bringen würde. Zudem daß es auch einer Stadt wenig Ehre macht; ſondern ſie ſollten ihrem Werk und Amt abwarten, deßhalben ſie beſtellt und beſoldet ſind."

[1]) „Wenn Geſandte Arzney, oder Spezerey, und dergleichen kaufen, ſollen ſie es aus ihrem eigenen Gut bezahlen, und nicht auf Rechnung der Geſandtſchaftskoſten bringen." — „Die Landvögte ſollen den Bau oder Miſt nicht verkaufen, noch bey ihrem Abzug wegbringen, ſondern zum Beſten der Güter verwenden." „Keine andre Spielleute und Pfeiffer, als jene der Eidsgenoſſen, ſollen, zu Erhaltung eines Geſchenks, vor Rath gelaſſen werden."

[2]) Dieß beweist folgender Eingang einer Erkanntniß vom 5ten Jenner 1499: „Nachdem unſre Herren Rate und

dem Rath zur Beſtätigung vorgelegt. Worauf zur Handhabung derſelben der bereits angeführte Auftrag an die XIII gutbefunden wurde.

Die VII.

Wir haben im zweyten Bande (p. 77) geſehen, daß ſie die Einnahmen und Ausgaben beſorgten. Dieſes Collegium bietet aber verſchiedene Fragen über unſre Verfaßung dar. 1°. Warum iſt heut zu Tage, wenigſtens dem Namen nach, der neue Bürgermeiſter Präſident deſſelben, da ein Rathsherr von Rittern, laut der Stiftungsurkunde, dieſes Präſidium führen mußte? Die Verzeichniſſe des Siebneramts von dieſem Zeitraum lö-

---

Meiſtere beyder Räthe, nicht ohne merkliche ſie dazu nicht unbillig bewegende Urſachen ..... neun ihres Raths, nemlich drey von der hohen Stube und ſechs von den Zünſten ..... geordnet gehabt ..... damit die (Stadt) in ein aufrechtes, frommes und gutes Regiment, Beſtand und Weſen gebracht werden möchte .... ſie auch darauf etliche Ordnungen zu Ende gezogen und in Geſchrift verfaßt, welche Ordnungen und Satzungen beyde Räthe darnach verhört, und nach Erwägung derſelben beſtätiget, und zu Kräften erkannt haben, die alſo eine hernach beſtimmte und anberaumte Zeit lang mit göttlicher Hülfe unterſtützt zu verſuchen und zu bewähren, auch demnach etliche ſolche Ordnun-

ſen dieſe Frage auf. Die Bürgermeiſter, alte und neue kamen an das Siebner Amt, nicht als Häupter, ſondern als Ritter, ſobald keine Rathsherren von Rittern vorhanden waren. Man gewöhnte ſich nach und nach daran. Es wurde Uebung. Und gleich im folgenden Zeitraum genoſſen die Bürgermeiſter, die doch keine Ritter mehr waren, gedachten Vorſitz, als ein Recht ihrer Stelle.

2°. Wenn ſind die Sieben die Examinatoren des Raths, in Criminal und andern minder wichtigen Fällen geworden? Zuverläßig waren ſie es ſchon in dieſem Zeitraum, [1]) und der Ausdruck beſiebnen, für

---

gen und Satzungen allenthalben in den Zünften und Geſellſchaften beyder Städte vor mäniglich verkünden laſſen, um denſelben nachzuleben, und ſich vor den gegeſetzten Strafen zu hüten u. ſ. w,

[1]) Ausgabbücher von 1475: „Geben 9 ß. 6 Dn. um Fiſche, als die VII Herren die Lamparten gichtigten. „Andrer Beweis: „Im J. 1494 bath Heinrich Einfaltig, vom VIIr Amt befreit zu werden, weil er zu Falle kommen könnte Prieſter zu werden. Der Rath erkannte aber, daß wenn er das Siebner Amt nicht ver-

beſprechen, kommt ſogar ſchon vor. Das Stuhlgericht im Hofe des Rathhauſes war auch mit dem Umſtand üblich, daß der Rathſchreiber, wie jetzt, das Bekenntniß des Verurtheilten öffentlich ablas. [1])

3°. Woher kommt der Ausdruck die VII und III, der noch wöchentlich unter den Ausgaben vorkommt? Er kommt vermuthlich daher, daß im J. 1448 und in der Folge, zu gewiſſen neuen Einkünften und Ausgaben, drey neue Zugeordnete erkannt wurden, die ſolche allein mit dem Stadtſchreiber beſorgten. Ihre erſte mir bekannte Rechnung hebt alſo an:

A°. 1448 auf Donnerſtag nach St. Lucien Tag ſind Peter von Hegenheim, Andres Oſpernell, und Hans Wal-

---

walten wolle, ſo ſolle er auch den Rath nicht beſitzen, ſondern deſſelben müſſig gehen; und daß dieſe Meinung gegen männiglich der Räthe hinfüro alſo gehalten werden ſolle."

[1]) Ausgabbücher von 1499: „Geben dreißig Schilling dem Unterſchreiber (jetzt Rathſchreiber) die Vergichten im Hofe zu leſen." Hingegen 13 Jahre vorher war es der Gerichtſchreiber, der die Vergichten las. Jahrrechnung von z. B 1466: „dem Gerichtſchreiber um ein paar Hoſen, die Vergichten zu leſen."

tenheim dem Stadtſchreiber zugegeben worden, zu der Stadt Sache, Geldes halben, auswendig der Sibner Rechnung um auszugeben, aufzunehmen, und zu verſorgen."

Brodſchau.

Die Brodſchau geſchah durch drey Mitglieder des Siebner Amts, einen Achtbürger, einen Rathsherrn und einen Meiſter.— Man hatte auch Schafbeſchauer, und Häringſchauer. Ich weiß aber nicht, ob es Rathsglieder waren; ſie bezogen eine kleine Beſoldung.

Stadtconſulenten.

In ſchweren Fällen zog die Regierung Gelehrte zu Rathe. Es iſt z. B. eine weitläufige Conſulation vom J. 1476 vorhanden, über die Frage: „Ob der St. Claren Orden ein Bettelorden ſey, und ob eine alte Gewohnheit Klöſter Bettelordens von Erbſchaften ausſchließen könne? Das Gutachten war ganz wider die Kloſter Frauen. Ein Notarins Johannes Ringk unterſchrieb es, nnd die Conſulenten waren Peter von Andlo Probſt zu Lutembach, Matheus Müller Official des Hofes zu Baſel, Georg Bernold Domherr, und Johannes Durlach alle Doctores.

In gleicher Abſicht wurden Rechtsgelehrte zu gewiſſen Rathscommiſſionen zugezogen.

Einmal wurde ein Rechtsgelehrter in Sold genommen. Es war Doktor Durlach, der jährlich im J.

1483 hundert zwanzig Gulden, gegen eine wechſelſeitige jährige Abkündung, und mit der Bedingniß erhielt, daß wenn man ihn in der Stadt Namen irgend wohin abordnen werde, er kein Rittgeld bekommen ſollte.

Sechszehntes Kapitel.

Die Herren Stuben.

In den erſten Zeiten dieſes Zeitraums waren noch drey Stuben vorhanden. Im Jahr 1452 ſchenkte der Rath den neuen Rittern zum Seufzen 5 Pf., die auf der Stube zum Brunnen verzehrt wurden. Im Jahre 1459 gab er den Herrn von der hohen Stube 100 Gulden zur Steuer wegen Bau in der Mucke. Dort wurde auch im Jahre 1473 getanzt, und der Rath bezahlte die Tortſchen u. ſ. w. Bald darauf ſoll er das ganze Gebäude an ſich gebracht haben. Es diente in der Folge zu einem Frucht Speicher und zur Lagerung von Holz, bis es für die öffentliche Bibliothek über 170 Jahre ſpäter, beſtimmt wurde.

Die Rittergeſchlechter nahmen nach und nach ſo ſehr ab, daß man wie es vorher gemeldet worden, keinen Ritter mehr fand, der die Würde eines Bürgermeiſters hätte bekleiden können.

Die Achtbürger-Geſchlechter waren auch nicht mehr zahlreich genug, daß ſie hätten die 16 Stellen, die ihnen in beyden Räthen gebührten, einnehmen können. Die Rathsbeſatzungen von 1490 bis 1500 zeigen, daß nur 4, 5, 6 Achtbürger, ſtatt 8, in dem neuen Rath geſeſſen ſind. Sie hießen von Brunn (Morant von Brunn,) Grieb, Hüglin, Kilchmann, Murer, Offenburg, Schlierbach, Schönkind, Sürlin, Yſenlin und Ziegler (oder Zeigler.) Wurſteiſen unterſcheidet die Yſenlin, Iſelin, Iſely der hohen Stube von den Iſelin, Iſely der Zünfte, durch die Benennungen älteres und jüngeres Geſchlecht. Die von der hohen Stube führten im Wappen das Eiſen einer Lanze, mit einem offenen Helm, und die von den Zünften hatten drey Roſen im Felde, und einen geſchloſſenen Helm.

Siebenzehntes Kapitel.

Die Zünfte.

Zunftrechte. A°. 1451. „Wer in Zukunft ſeine Zunft aufgiebt, und derſelben Zunft Gewerbe nicht mehr treiben will, der mag es wohl thun, doch alſo, daß er eine andre Zunft haben ſoll, mit welcher er wachen, reiſen, und gleich wie andere dienen ſoll, die in der Stadt ſeßhaft und zünftig ſind; denn Nie-

mand in beiden Städten hier ſeßhaft, ſoll ohne Zunft, oder ehnet Rheins ohne Geſellſchaft ſeyn, wie es öffentlich gerufen und gebothen worden iſt.“

Fremde auf Zünften. „1487, auf Montag nach Mariä Reinigung iſt erkannt, auch den Zünften für ihre Ordnung gegeben worden: daß ſie von dießhin keinem ihre Zunft leihen, noch zu kaufen geben, er bezahle ſie denn bar: auch daß ſie demſelben bey ſeinem Eide gebiethen, ſein Bürgerrecht in einem Monat auch zu kaufen, ohne einige Widerrede und Widerſprechen. Und daß dieſe Ordnung von dießhin ewiglich und unverbrochenlich gehalten werde.“ — „1494 Ueber die Annahme der Fremden auf den Zünften wurde auch erkannt, daß kein Fremder zu einer Zunft aufgenommen, noch die ihm geliehen werden ſolle, er habe denn ſeine Lehrjahre erfüllt, oder er könne ſein Handwerk vollkommen, und ſey zum Meiſter tauglich.

Zunftrecht auf mehrern Zünften. 1479 Samſtag nach Jakobi wurde durch beyde Räthe erkannt:

Daß hinfüro, welcher Bürger oder Hinterſäß zu Baſel mehr als eine Zunft hat und braucht, mit der Zunft dienen ſolle, mit dem Leibe, deren Handthierung er treibet; und falls er keine Handthierung treibet, mit der Zunft, welche er am meiſten genießet. Und falls er darneben andere Zünfte hätte und brauchte, daß er daſelbſt auch dienen ſolle,

doch mit ſeinem Gelde, nemlich, mit ſeinem Heiz- und Wachsgelde, auch mit der rechten Huth und Wacht, und zwar alſo, daß wenn das Hüten und das Wachen an ihn kommt, er ſelbſt hüten und wachen, mit ſeinem Leibe, falls er es wolle, oder aber ſolches mit ſeinem Gelde abtragen möge. Desgleichen, falls man reiſen würde, [1]) daß er den halben Theil der Reiſekoſten, an Wag'n, Fahrt, Pferden, Rüſtung und dergleichen, ſo die Zunft gemeinlich leiden müßte, bezahlen ſolle. Betreffend aber das Reiſen ſelbſt, wie auch die Zuwachten- und Hüten, ſoll er nicht weiter dazu verpflichtet ſeyn, anders als in der Zunft, worin er mit ſeinem Leibe dient. Wäre aber, daß einer der Räthe auch mehr als eine Zunft hätte und brauchte, ſo ſoll er des Hütens und Wachens in der Zunft, worin er mit dem Leibe dient, gefreiet ſeyn, ſonſt aber in den andern Zünften mit ſeinem Gelde, wie ein anderer als obſtehet, zu dienen gehalten ſeyn." [2])

---

[1]) Reiſen, einen Kriegszug vornehmen.

[2]) Im gleichen Jahr finden ſich aber in dem Oeffnungsbuch die zwey folgenden Stellen: „Beyde Räthe: des Gebotts halben in den Zünften geſchehen, wie viel Handels ein jeder habe, mit ſo vielen Zünften zu dienen, ob daſſelbe bleiben, oder abgethan werden ſolle?" Und dann einige Zeit ſpäter: „XXII. Von derer wegen, ſo mehr als eine Zunft haben, ob ſolches abzuſtellen, und ob man wieder bey der alten Ordnung bleiben wolle?"

Zunftgehörigkeit. Die Buchbinder waren ſchon im Jahr 1487 zu Saffran zünftig. Die Zunft erlaubte einem Geiſtlichen Namens Ordomanus, Bücher einzubinden, aber nur ihm, und nicht den Seinigen. Uebrigens wurde im J. 1490 erkannt, daß man den Mönchen ehnet Rheins keine Bücher einzubinden geben ſolle. [1])

In voller Kraft war es 1484 noch, daß keiner Weinſchenk ſeyn könne, er ſey denn zu Weinleuten zünf-

---

[1]) Bey Unterſuchungen über Zunftgehörigkeit in Städten, wo das Stellvertretungsrecht auf Berufsabtheilungen ruhet, ſind immer zwey Fragen zugleich in Erwägung zu ziehen: Was erfordert Gewerbſamkeit in Rückſicht des Gewerbsmannes der übrigen uns Bürger und des Staates? Was erfordert Wahlrecht in Rückſicht der Repreſentirten, der Wählenden, der Auswahl und des Raths? Unter welchem Geſichtspunkt der Gegenſtand betrachtet wurde, als man während des Conciliums, die Lebkücher auf jene Zunft zu Krämern oder Saffran hinwies, möchten wir gerne wiſſen. Lebkücher ſind Handwerker die ſogenannte Leckerle verfertigen, und Leckerle ſind Kuchen mit vielen Gewürzen und Zucker. Die Beckerzunft hätte wohl ein näheres Recht gehabt. Ueber die Aufnahme der Buchbinder ließe ſich auch die obige Betrachtung anſtellen.

tig, oder er wolle nur ſeinen ihm gewachſenen oder an Schuld gewordenen Wein ausſchenken, in welchem Falle aber er dennoch einen Knecht von den Weinleuten nehmen mußte, der ihre Zunft hatte, und der Zapfen ziehen konnte (durfte,) oder wenn er einen Knecht ſelber dingen wollte, ſo mußte dieſer die Weinleute Zunft kaufen, indem, ſagte die Erkanntniß, es der Zunft Recht ſey.— Hinterſäßen konnten auch Weinſchenken ſeyn, wenn ſie die Weinleute Zunft hatten. Sie mußten aber, außer dem Weinumgeld, einen beſondern Pfundzoll abführen. Der Rath ließ im J. 1484 die Weinleute Zunft mahnen, den ihrigen zu befehlen, entweder den Pfundzoll zu bezahlen, oder das Bürgerrecht zu kaufen. Wer nur den Pflug brauchte, konnte dienen, wo er wollte, nemlich, wie aus dem Vortrag einer Erkanntniß von 1482 zu ſchließen iſt, entweder zu Rebleuten oder zu Gärtnern.— Einer mußte, im Jahr 1483 ſchwören, welcher Zunft zwiſchen Rebleuten und Gärtnern er am meiſten genoß. Er ſchwor, daß er ſich mit dem Gremperwerk mehr beginge, als mit dem Rebwerk. Es wurde hierauf erkannt, daß er mit der Gärtner Zunft dienen, doch der Zunft zu Rebleuten jährlich ihr Wachsgeld geben ſolle.

Im J. 1495 behaupteten die Rebleute, daß einige, die ihre eignen Reben ſelber baueten, in ihre Zunft gehörten, und mit derſelben dienen ſollten. Der Rath erkannte:

„Wer ſein eigenes Gut und Reben mit ſeiner Hand bauet, ſoll nicht darum verbunden ſeyn, der Rebleute Zunft zu haben; wenn aber einer, zu dem daß er alſo ſeine Rebenbauete, darneben auch andern um den Lohn in Reben werkte, derſelbe ſoll verbunden ſeyn, ihre Zunft zu haben, und mögen ſie den pfänden, ſo dick und viel, bis ſie denſelben gehorſam machen.“

1484 wurde erkannt, daß hinfüro alle Wirthe, Herren- oder ſonſt Wirthe, einmal zum Jahre bey den Gärtnern die Ordnung ſchwören ſollen.

1455. „Niemand der unſrigen ſoll Fiſche verkaufen, er habe denn die Fiſcher Zunft, oder er beſitze eigene Weyer und Gewäſſer, in welchen er Fiſche ziehe. Die Fremden aber mögen ihre Fiſche verkaufen, wie von altem Herkommen iſt. Die Gebühren des Zunftrechts wurden vom Rath im Jahr 1479 auf acht Gulden geſetzt, und dann A°. 1493 auf fünf Gulden, mit dem Beyſatz, daß die Kinder, die in der Zunft geboren worden, nur des Vaters Zunft, wie auf andern Zünften gemeiniglich, erneuern, und nicht ſchuldig ſeyn ſollen, ſolche neuer Dingen zu kaufen.

Namen der Schlüſſelzunft. Man hatte den Herren zum Schlüſſel vergönnt, einen Namen in dem innern Graben unter durch den Windtzthurm herab zu

machen. Sie begehrten (1493) die Erlaubniß, die Ramen einzufaſſen, und ein Thürlein mit einer Stege in den Graben machen zu dürfen. Der Rath bewilligte es ihnen, gegen vier Schilling Zins, auf Wiederruf des Raths, ohne Verletzung der Bäume und des Waſens, und auf ihre Koſten.

St. Andreas Capelle. Die Zunft zu Saffran hatte eine eigene Kirche oder Capelle, in der Schneidergaſſe, hinter den Häuſern am Nadelberg. Eine Frau Micholt von Sarburg hatte ſolche im J. 1376, dieſer Zunft übergeben.

Fünfzehntes Kapitel.

Civil Geſetze.

Im J. 1494 verordnete der Rath in Anſehung der Donationen an Klöſter: 1°. daß ſie ohne Nachtheil der Stadt geſchehen, und daß folglich, wenn der Rath die Seinigen beſteuert, das Zugebrachte auch beſteuert werden ſolle. 2°. daß die Schulden des Gebers aus dem Verſchenkten abgeführt, und Recht darüber allhier genommen und gegeben werden ſolle. Alles bey Verluſt der Donation, oder der Vermächtniß.

Im Jahr 1495 ließ der Rath folgende Erkanntniß ergehen:

„Als dann bisher Gewohnheit geweſen iſt, wenn Einer von den Unſern in Gefängniß, um Schulden, eingelegt wurde, daß man ihm köſtlich zu eſſen geben, und ihn wöchentlich ſcheren laſſen mußte, wodurch die Unſern zu merklichem Schaden gebracht wurden; dem vorzukommen wird geordnet: Wenn unſre Bürger Einen um Schulden oder Anforderung einlegen thun, daß man dann einem ſolchen der alſo eingelegt wird, nichts weiter ſchuldig ſeyn ſolle, zu eſſen zu geben, als Muß und Brod, und ein Stück Fleiſch zu jedem Mahl, und keinen Wein, ſondern Waſſer, und an einem Freitage oder Sonnabend ein paar Eyer, oder einen Häring, und in den Faſten auch nichts mehr.“

Neunzehntes Kapitel.

Gerichte.

Landtage.

In der Landgrafſchaft Siſgau gab es Landtage, oder Landgerichte. Es waren Verſammlungen von Richtern, Beyſitzern, Zeugen und andern Landſaßen. Sie ſprachen in Maleſizſachen, nahmen in andern wichtigen Fällen Kundſchaften auf, und bewilligten die Beurkundung derſelben.

Aus einer Urkunde von 1367, die Bruckner in ſeinen Merkwürdigkeiten (p. 1968) mittheilte, ergibt es ſich, daß der Landgraf, oder der Belehnte deſſelben, den Landtag ausſchrieb; daß er den Richter, oder Vorſteher, und deſſen Beyſitzer ernannte; daß er den Ort der Dingſtätte [1]) beſtimmte; und daß alle Claſſen, Edeln, Bürger, Dorfleute, gegenwärtig waren.

Im vorhergehenden Bande, aus Anlaß von Olten haben wir geſehen, daß ein Graf, oder wenigſtens ein Freyherr den Vorſitz haben mußte. Im J. 1473, wo der Rath die Landgrafſchaft ſchon pfandsweiſe beſaß, präſidirte ein ſolches Landgericht zu Siſſach, in einer peinlichen Sache, der Vogt von Siſſach, auf Geheiß des Landvogts zu Farnsburg, in deſſen Beamtung Siſſach lag, und im Namen der Räthe zu Baſel, als Landgrafen des Sißgaues.

Obſchon Prattelen ſich im Umfang der Landgrafſchaft befindet, ſo behauptete dennoch der Junker dieſes Dorfs, Bernhard von Eptingen, im J. 1471, daß dieſer Ort nicht zur Landgrafſchaft Sißgau gehöre. Daher verbot er ſeinen Leuten die allgemeinen Landtage zu beſuchen, und verſammelte einen beſondern Landtag, der von verſchiedenen Vögten aus der Herrſchaft Oeſterreich

---

[1]) Dingſtätte von dingen, düngen, dinken, dünken, richten.

beſucht wurde, und bey welchem ein Vogt aus dem Schwarzwalde den Stab führte. Es geſchah auf Befehl des berüchtigten burgundiſchen Landvogts von Hagenbach, der ſich in die Rechte der öſterreichiſchen Fürſten eigenmächtig eingeſetzt hatte.

Die Landgerichte wurden auf freyer Straße, oder auf einem öffentlichen Platz bey der Landſtraße gehalten. Der Richter und ſeine Beyſitzer ſaßen auf Stühlen oder Bänken innert Schranken. Siſſach, Rüneburg Nunningen, Augſt, Muttenz und andre Orte haben zu Dingſtätten gedient.

Wie das Wort Landſaſſen, welches weiter oben gebraucht worden iſt, zu verſtehen ſey, iſt ſchwer zu erörtern.

Auf dem erwähnten Landtag von Pratteln erſchienen Vögte aus dem Schwarzwalde; vielleicht weil dieſes Dorf zum öſterreichiſcheu Lehenhof gehörte. Auf einem Landtage zu Siſſach erſchienen Leute aus Adliken und Magden, die im Frickthal liegen; vielleicht weil ſie Güter im hieſigen Gebiet beſaßen.

Gericht jenſeits.

Wir haben im 1ten Theil (p. 399) bemerkt, daß über die Frage, wie viel Räthe die kleine Stadt zählte, ehe die große Stadt ſie kaufte, Wurſteiſen und

Ryf nicht mit einander einſtimmten; jener war für die Zahl 20, dieſer aber für die Zahl 12. Folgender Abzahlungsbrief, den ich ſeit dem geleſen und abgeſchrieben habe, ſcheint für Ryf zu ſprechen:

„Wir Ulrich Ermenrich, Schuldheiß zu minren Baſel, an meines Herrn Statt Herrn Johannes von Bernvelſe (Bärenfels) und der Rath von der minren Stadt thun kund ... und zu einer wahren Urkunde dieſes Dinges, ſo haben wir, um der beyden Theile willen, dieſen Brief beſiegelt mit unſerer Stadt Inſiegel. Dieß geſchah, und ward dieſer Brief gegeben zu minrem Baſel, das Jahr da man zählte von Gottes Geburt dreyzehn hundert Jahre, darnach in dem zehnten [1]) Jahre, an dem Dienſtage nach der alten Faßnacht. Dieſes Dinges ſind Zeugen: Wernher Geisrieme, ein Edelknecht, Wernher Winkeler, Rudolf der Schreiber, Berchthold An der Angſt, Heinrich Winterſingen, Hug Bretzeller, C. Türly, Johannes der Wagner, O. zem Roſen, C. von Hiltalingen, Siegfried von Binz, Hein der Schiffmann. Dieſes Jahr der Rath vom minren Baſel. „Alſo zwölf Räthe, die zugleich Gerichtsleute waren; denn dieſer Brief enthielt die Beurkundung einer abbezahlten Schuld.

---

[1]) Doch faſt unleſerlich wegen eines Abkürzungszeichens.

Appellationen.

Drey Mitglieder des Raths waren Appellationsrichter; man nannte ſie: „Die Dreyerherren über die Appellationes verordnet.“ Die erſten (ſo viel man weiß) wurden im J. 1472, nach Margrethen Tag (im Julio) ernannt, und hießen: Thomas Sürlin, Hans Bremenſtein und Heinrich Zeigler. [1])

Zugleich zogen beyde Räthe zu Herzen, wie ſie ſich ausdrückten, die manigfaltigen Kümmernis, Beſchwärden, Koſten, Mühe und Arbeit, welche durch die Appellationen von den Urtheilen beyder Gerichte veranlaßt worden wären. Reichen und Armen ſey es zu merklichem Schaden erwachſen. Darum hätten ſie einhellig beſchloſſen, daß künftigs alle Bürger und Hinterſäßen der Städte Baſel, um alle Sachen, die ſie mit einander im Rechten vor unſern Schuldheiſſen und Gerichten vornehmen, bey den Urtheilen, die zwiſchen ihnen ausgegangen und gefällt worden, bleiben, ohne Ziechen, Dingen, Wegern und Appellieren, ſondern denen ehrbarlich nachkommen, und die vollziehen ſollen, in Maßen es jährlich zu halten geſchworen werde. Begäbe ſich aber einſt, daß ein Bürger oder Hinterſäß gegen einen Fremden, oder ein Fremder gegen einen Bürger oder Hinterſäß, oder geiſtliche Perſonen wider layiſche, oder layiſche Perſonen

---

[1]) Die älteſten Protocollen gehen vom J. 1476 bis 1502. Das erſte heißt Urtheil Buch; das folgende Protocollum Janſen Rüſch Stattſchreibers.

wider Geiſtliche ſich beſchwärt fänden, ſo ſoll ihnen der Gang des Appellierens oder Berufens zugelaſſen werden, alſo daß der Appellant an den Rath oder an deſſen geordnete Commiſſarien, die er hierüber in ſeinem Namen geordnet und geſetzt habe, ſolche Appellation thun wird, da ſolches alſo aufgenommen, und fürer, wie recht iſt und ſich gebührt, gehandelt werden ſoll.— Damit ſolches nicht ſo leichtfertig geſchehe, und das Umtreiben nicht mehr als das Recht hierin vorgenommen werde, ſoll die Berufung vor unſerm Unterſchreiber, [1]) der der Sachen geordneter Schreiber ſeyn ſoll, in rechter Zeit, nach Form Rechtens, geſchehen, und von den Appellanten 31 Schilling ſtebler Basler Münze gegeben werden, wovon unſern Commiſſarien und geordneten Richtern 1 Pf. 3 ß., und das übrige dem Unterſchreiber für ſeine Arbeit des Einſchreibens und auch die Inhibition zukommen ſollen. Auf Anrufung des Appellanten ſoll ohne Verzug Rechtstag durch die Commiſſarien angeſetzt, beyden Theilen verkündet, und dieſe zu den geſetzten Rechtstagen nach aller Nothdurft genugſam verhört, und nach ihrem Rechtſatz durch ihr Urtheil entſchieden werden. Und welcher Theil im Rechten niederligt, der ſoll ſchuldig ſeyn, dem andern Theil ſeine Koſten und Schaden abzutragen, auch ſolches mit Recht erkannt und zugelaſſen werden. Wenn der Appellant niederliegt, und ſeine Berufung eigenwillig, unziemlich, und auf Umziehen gerichtet, erfunden wird, ſo ſoll er nach ſeinem Verſchulden geſtraft werden, nach Erkanntniß der Commiſſarien, die das zu thun Macht haben ſollen." [2])

---

[1]) Durchgeſtrichen, und oben auf Stadtſchreiber hingeſchrieben, gleich wie weiter unten auch.

[2]) Dieſes wurde im J. 1481, Augſtmonat aberkannt. Schwer mußte es oft ſeyn, in Anſehung der Fremden

In einer Rathsordnung von den letzten Jahren dieſes Zeitraums bemerke ich folgende Stelle. In derſelben wird zuerſt das weſentlichſte aus obiger Erkanntniß ins kurze gefaßt, und dann beygefügt: „Die mögen die Appellation, an uns, oder an unſre geordnete Commiſſarien, oder an unſern allergnädigſten Herrn den römiſchen K., und ſonſt an keinen andern Ort thun.“ Allein die Worte „oder an unſern allergnädigſten Herrn den R. K.“ ſind durchgeſtrichen. Hierdurch wird dasjenige beſtätiget, was ſchon bey einem andern Anlaſſe, im Laufe der Geſchichte ſelbſt, angeführt worden iſt, daß nämlich, um dem angemaßten Appellationsrecht des Biſchofs deſto ſicherer zu entgehen, der Rath wider die Stadt-Privilegien, einige Zeit lang, den Kaiſern eine concurrirende Appellationsgerichtsbarkeit einräumte.

Wenn man ſich einen Begrif von den Umtrieben machen will, welche das Appelliren veranlaßte, ſo darf man nur die Acten eines Gerichtshandels vom J. 1448 durchblättern, welcher zwiſchen einem Junker Hans

---

und der Geiſtlichen, die erkannte Strafe zu vollſtrecken. Warum gab es eine zweite Inſtanz, wenn Fremde oder Geiſtliche in einem Prozeß mit Einheimiſchen verwickelt waren? Weil man ihnen, unter dem Vorwand einer verſagten Juſtizpflege, den Anlaß benehmen wollte, an ein fremdes Gericht zu appellieren.

Heinrich von Baden und den Executoren des Teſtaments eines verſtorbenen Clewin Killwarts vor dem Gericht jenſeits ſchwebte. [1]) Beyde Räthe, eine Deputation von vier Perſonen, und ſogar die XIII ſprachen in dieſer Sache. Ein Briefwechſel wurde mit Straßburg darüber gepflogen. Endlich appellirte der Junker vor einem Notarius, der ihm ein Inſtrument darüber ausfertigte, in welchem folgende Stelle ſich befindet: „Sidmols (Sintemal) im heiligen römiſchen Reich einem jeden der in Gerichten unterm Schein Rechtens beſchwert wird, und beſorgt mehr beſchwert werden zu können, durch beyder päbſtlicher und kaiſerlicher geſetzter Rechte Ordnung, von ſolcher Beſchwerde zu appelliren und ſich zu berufen, tröſtlich vergönnt und erlaubt iſt, ſo appellire er an und für den R. K. und begehre von den Richtern, daß ſie ihm Apoſtelbriefe und Antwort darüber geben." Uebrigens hatten die Richter jenſeits ſel-

[1]) Der von Baden verfocht das Teſtament, und ſprach die zwey Drittheil der Erbſchaft an, weil der Killwart wie er behauptete, ſein Leibeigener geweſen, eine Ungenoſſene zur Ehe gehabt, die ſich bey ihrem Leben nicht abgetragen hätte, und er ſich fälſchlich bey Errichtung ſeines Teſtaments vor Gericht für einen freyen Bürger des heiligen Reichs angegeben hatte. Der Junker bewies, daß er ihn gekauft, und jährlich Steuer, Gewerf und Faßnacht von ihm bezogen hätte. Der Junker nennt ſich bald der Libeherr (d. i. Leibesherr,) bald der Halsherr des Verſtorbenen.

der gefunden, daß die Sache ſchwer war. Sie erkannten vor dem Endſpruch: „Sintemal die Sache eben irrig iſt, ſo ſollen die Parteien meine Herren die Häupter anrufen, um ihre weiſen Bothen. [1]) Hätten ſie nicht genug an zweyen, ſo nehmen ſie vier, und laſſen ſich zu beyden Seiten weiſen. Werden ſie dann eines, wohl und gut! wo das nicht, ſo mögen ſie wieder kommen, und geſchehen laſſen, was Recht iſt.“

Ueber die Appellationen von den Sprüchen der Landgerichte findet ſich folgendes. Von einhellig gefällten Urtheilen des Gerichts zu Siſſach war es Herkommen, daß man weder ſich berufen noch appelliren könne; und dabey ließ es der Rath im Jahr 1484 bewenden. [2]) Dann wurde im Jahr 1485 vom neuen Rath erkannt, daß, auf geführte Klagen der armen Leute in den Aemtern, beſonders zu Gelterkinden, Zunzgen u. ſ. w.

---

[1]) Es war übrigens in dieſem Zeitraum noch üblich, daß die Urtheilſprecher (Gerichtsherren) in ſchweren Rechtshändeln gemeinſchaftlich mit dem Rath darüber ſaßen. Der Ausdruck war: „Sich mit einem Rath nehmen zu bedenken.“ Alsdann wurden vor Rath nur die Fürſprecher, ohne Beyſeyn der Parteien, angehört. Doch ſind Ausnahmen davon geſtattet worden.

[2]) Erkanntnißbuch von 1484. pag. 33.

wegen Mangel an Leuten ihre Gerichte zu beſitzen, wodurch ſie zu Zeiten mit Urtheilen zu ihrem merklichen Schaden beſchwårt werden, daß, wer hinfůro an ſolchen Gerichten ſich in den Urtheilen beſchwårt zu ſeyn bedůnkt, wohl fůr den Rath appelliren mőge, und daß dannethin ſolche Appellation oder Urtheil vor den Commiſſarien gerechtfertigt werden ſoll."

Ehegericht.

Dieſes Gericht beſtand aus drey Rathsgliedern, welche alſo genannt wurden: „Die ſo by Unee ſitzen" „Die dry über die Unehe, vnee, unee und ebrecher" „die drye Herren über den Ehebruch oder die Unehe: Ob ſie ſo ſtreng waren als die geiſtlichen Gerichte 200 Jahre vorher, låßt ſich zweifeln. Die Chronicken erzåhlen, daß im J. 1297 einem geiſtlichen, und folglich geweiheten Manne, der mit einer jungen Frau heimlich gebuhlt hatte, die Nieren oder Gleichling månnlicher Gemåchte ausgeſchnitten, und mitten in der Stadt zur őffentlichen Schau aufgehenkt wurden.

Die Heimlichen.

Einige Rathsglieder hießen die Heimlichen, und bezogen eine beſondere Beſoldung. [1]) Ich habe Stellen

---

[1]) Sie bezogen im J. 1466 neun Pfund zur Beſoldung.

gefunden, woraus ſich ergiebt, daß in Sachen, welche der Rath oder die XIII ihnen überwieſen, ſie die vollſtreckende Gewalt verſahen. Bey dieſem Anlaß müſſen einige Umſtände gemeldet werden: 1°. Es befindet ſich im hintern Hofe des Rathhauſes, unter dem zur linken Hand befindlichen Gewölbe, ein kleiner ſteinerner Tiſch und ein ſteinerner Bank, wie auch ein langer hölzerner Trog, der zum ſitzen ſowohl, als auch zu einem Behälter für Seile, Schwerdt, und andre peinliche Werkzeuge dienen konnte. 2°. Die zwey kleinen vergitterten Kammern, auf gedachtem Gewölbe, zu welchen man durch eine eiſerne Thüre, oben an der kleinen Stege kommt, waren, nach einer alten Tradition, vor Zeiten geheime Gefängniſſe. [1]) 3°. Ganz oben an der hintern Mauer iſt eine geheime Thüre, die zum St. Martins Kirchhof und Gäßlein auf dem Berg führt, und zu dieſer Thüre kommt man vermittelſt einer Fallbrücke, die auf den höchſten Staffeln einer Stege im Thurm des zweyten hintern Hofes herabgelaſſen werden muß. Nach eben dieſer Tradition wurden vor Zeiten in gedachtem Hofe Veehmgericht gehalten. Schöpflin erzählt in ſeiner Geſchichte der Marggrafen von Baden, daß Carl der erſte, um die Hälfte des XVten Jahrhunderts unter ſeinen Räthen ſelber, Mitglieder jenes fürchterlichen

---

[1]) Im vorigen Jahrhundert wurden ſie ausgebeſſert, und zu Behältern für Geld und anderes eingerichtet.

Gerichts gehabt habe. [1]) Hätten wir etwan dergleichen bey uns erlebt? Schöpflin erzählt ferner, wie Carl der Stadt Eßlingen verbieten ließ, daß ihre Bürger zu Schöppen oder Beyſitzern angenommen würden, und falls es ſolche ſchon gäbe, daß ſie ihre Mitbürger nicht vorladen ſollten. Endlich erzählt Schöpflin (T. 11 pag. 268,) daß im J. 1470 die weſtphäliſchen Richter die Verwegenheit ſo weit trieben, daß ſie den Kaiſer ſelber vor ihren Richterſtuhl laden ließen.

Strafgerechtigkeit.

Was die Gerichte, untergeordnete Collegien, Beamte, Landvögte nicht ſtraften, ſtrafte der Rath. In einer allgemeinen Verordnung für die Landvögte vom J. 1485 wird vorgeſchrieben, daß ſie nicht nur keine Geſchenke annehmen, und keine Frevel, kleine oder große, ungeſtraft laſſen, ſondern auch, ohne des Raths Wiſſen und Willen, keine Verkommniſſe mit dem Frevler treffen ſollen.

Wir müſſen nun einige Auszüge mittheilen.

Man machte ſchon einen Unterſchied zwiſchen Mord und Todtſchlag, beym letztern konnte der Thäter ſeinen Leib mit Gelde löſen.

---

[1]) Histor. zaringo Badensis. Tom. 11. pag. 163.

Die öffentlichen Oerter, in welchen ein Vergehen ſtrenger geſtraft wurde, als anderswo, waren das Rathhaus, das Kaufhaus und die Metzig: „A°. 1489 den Zünften im Frohnfaſten Bott zu ſagen, wie unſer Richthaus, Kaufhaus und Fleiſchſchale ſeyen frey, und wer darin frevle, daß man denſelben will ſtrafen, nach Inhalt des Blauenbuchs.“

Ein ſonderbares Urtheil iſt folgendes: Ein Todtſchläger, der im J. 1484 ſeinen Leib nicht erlöſen konnte, wurde durch die XIII von Stadt und Land zehen Meilen Weges verwieſen, für ſo lange, bis er etwas e n d l i c h e s auf unſern Feind würde geſchaft haben. Er war von Wallenburg.

Man ſollte aus einer Ausgabe vom J. 1472 ſchließen, daß die Richter auch vermittelſt beygebrachten Giftes einen Delinquent vom Leben zum Tode brachten: „Sind 3 Pf. 4 ß. Köſten gangen, über das Landgericht zu Augſt, als man den Knecht gerichtet hat mit dem Gift.“

Die Beſtrafung von vermeinten Hechſen kommt auch vor: „Geben (im J. 1451) für Atze (Atzung) und um fünf Knechte und eine H e g ſ e zu verrichten (hinzurichten,) und zu vergraben 11 Pf. 5 ß. 4 Dn. „Ferner im J. 1452: „Geben 26 fl. Atzes zu Waldenburg, ſo über fünf Hechſen gegangen ſind.“ Hinge-

gen finde ich, daß man, im J. 1487, einem Hans Tríttherfür, dem Hechſenmeiſter, zehen Pfund geſchenkt habe; das war vermuthlich ein Gaukler, der allerley Künſte zeigte.

Auf die Folter ſchlagen hieß auch verſuchen: „Geben 8 Pf. 6 ß. um arme Leute zu verſuchen. Der nicht gehaltene Eid ſoll, nach einer Erkanntniß von 1487, am Leibe geſtraft werden.

Wer im Bann lag, konnte den Bann mit fünf Schilling löſen. Der Oberſtknecht mußte ihm aus dem Kirchſpiel gebieten. Bliebe er aber über 14 Tage, ohne den Bann zu löſen, ſo wurde er mit Eide fortgeſchaft, für ſo lange, bis er die fünf Schilling bezahlt hatte.

Anſtatt unſers gewöhnlichen Exempel ſtatuiren, bediente man ſich folgender Redensarten: „Man werde ihn ſtrafen, dermaßen daß andre ſich daran ſtoßen." — „daß andere ein Spiegel daran haben werden." — „damit andere Ebenbild daran empfangen."

In einem Zinsrödel des Dorfes Muttenz liest man folgende Ordnung und Geſatz der Frevel-Gerichte:

Ein Meſſer zucken.	5 ß.
Ein Schwerdt und ein Spies zuken.	10 ß.

Ein Armbreſt und ein Stein zuken.	1 Pf.
Ein trockener Streich.	9 ß.
Ein Blutruns.	3 Pf. 1 ß.
Ein Steinwurf, der Niemand trift.	3 Pf. 1 ß.
Ein Wurf der da trift.	3 Pf. 1 ß.
und dann ſo viel mehr als der Schade iſt.	
Der einen aus ſeinem Hauſe ladet	3 Pf. 1 ß.
Der einen daheim ſuchet.	9 Pf. 1 ß.
Ein hart Felly.	21 Pf.
Eine Wunde die miſſlig iſt.	10 Pf.

Im Dorfe Pratteln, das keine Stunde weiter iſt, als Muttenz, wurde es etwas anders gehalten:

„Wer auf dem Feld frevlet, ſoll nebſt dem Schaden fünf Schilling Strafe erlegen. Wundthaten und Meſſerzuken ſollen ernſtlich abgeſtraft, und trockene Streiche mit 3 Pf. gebüßt werden. Sucht einer den andern des Nachts nach der Bethglocke in ſeinem Hauſe, ſchlägt oder ſticht ihn, ſo iſt es ein Mord; der aber, ſo in dem Hauſe ſich wehrt, und den andern tödet, thut keinen Mord; er ſoll aber ſolches durch Zeugen beweiſen, als durch ſein Geſind.

In der Landvogtey Lieſtal zeigt ſich auch eine Verſchiedenheit: „Wer ſein Meſſer zuket, und den andern ſchlägt mit trockenen Streichen, der beſſert 3 Pf. und 1 Helbling." Folglich bezahlte einer für das Meſſer-

zucken und die trockenen Streiche zu Muttenz nur 14 ß. und zu Lieſtal mehr als 3 Pf.

Vom gerichtlichen Kampf findet man bey uns auch einige Spuren. In einer Verordnung über die Rechte eines Domprobſtes zu Bubendorf ſtehen die Worte: „Der Stock iſt in des Probſtes Hof; wegen Blutgericht und vom Kampf ſoll es auch, wie in Spechbachs Hof geſchieht, üblich ſeyn.“ (Bruckner p. 1729) In einer Verordnung für Lieſtal (p. 1079,) lieſt man: „Beſchuldigt Einer den Andern eines Mordes .... mag er das nicht beweiſen mit ſieben Perſonen ... der beſſert in ſeine Fußſtapfen, und man umreißet ihm die Füße, oder erlaubt ihm den Kampf.“ Endlich, bey einem Streit zwiſchen dem Grafen Otto von Thierſtein, der zu Pratteln richten wollte, und Bernhard von Eptingen, wird geſagt, daß jener auf einen von Ramſtein gewartet habe, um ſich mit ihm zu ſchlagen (p. 202.)

Vr. Amt.

Das Fünferamt war für die Bauſtreitigkeiten geordnet. [1]) Seine Stiftung iſt vom J. 1360, Donner-

[1]) Der Präſident allein wurde Fünferherr genannt. „Geben 6 Pf. dem Fünferherrn, und den vier Fünfen zum Jahrlohn.“ Ausgaben von 1466.

ſtag nach St. Gallen. Nach der Stiftungsurkunde ſollte es aus einem Ritter und vier Bürger (d. i. Rathsherrn von den Achtbürgern) beſtehen. [1] Jährlich ſollten ſie von neuem erkoſen, und in Eid genommen werden. Was drey unter ihnen erkannten, ſollten die zwey andern befolgen. Ihre Judicatur betraf: „Alle Mißhelle und Stöße, die von Bauens wegen, [2] in der Stadt, in den Vorſtädten, und innert den Kreuzen entſtehen, und vor ſie gebracht werden." Männiglich ſoll ihren Sprüchen gehorſam ſeyn. Nur Bürgermeiſter und Rath beurkundeten dieſe neue Errichtung.

Im Jahr 1496 wurde erkannt: „Wer der Stadt Alment mit ſeinen Laden oder ſonſt über eine halbe Elle lang überbauen hat, an welchem Ende der Stadt es auch ſey, und wer er auch wäre, der ſoll, niemand hintangeſetzt, ſolchen Bau abthun." — „Wenn diejenigen, die ihre Gärten, oder das, worin ſie der Stadt Alment überbauen und eingezogen haben, nach geſchehenem Geſcheid und Untermarken, und vollbrach-

---

[1]) Sie wurden von dem Rath gewählt.

[2]) „Von Buwes wegen" – wegen Gebäuden, und wegen Bauen.

ter Steinſatzung, nicht abthun wollen, ſo ſoll mann, dem einen wie dem andern, gegen männiglich gleich, einen ziemlichen (gebührenden) Zins darauf ſchlagen, doch bis auf eines Raths Abſagung, und nicht weiter." Dieſes Geſetz führt zum Titel: „Von der Garten wegen, auf der Stadt Graben und Alment."

Geſcheid- und Bannritt der mehrern Stadt.

Geſcheid kommt von ſcheiden. Das Geſcheid war ein Collegium, das auf die Scheidung der Feldgüter wachte, und über dieſelbe bey entſtandenen Streitigkeiten richtete. Allein ſeine Gerichtsbarkeit gieng weiter, und begrif auch, wie heut zu Tage noch, in der Stadt, die Polizey über Fried und Frevel, bis auf einen gewiſſen Grad der Strafen, in ſich.

Es waren aber drey Geſcheide, das große und zwey kleine. [1])

Das große Geſcheid gehörte dem jeweiligen Domprobſt. Das will ſagen, daß er den Präſident dieſes

---

[1]) Falls ſich begäbe, daß von den Scheidleuten des kleinen Geſcheids St. Alban und auf eine Zeit an beyden Orten um Geſcheid angerufen würde, dieſelben (die Bannwarten) ſollen dann auf das große Geſcheid gehen und das kleine Geſcheid aufſchieben: A°. 1461.

Gerichts, das iſt den Geſcheids-Meyer erwählte, und die fallenden Strafgelder bezog. [1]) Dieſes Regale war Zweifels ohne eine Folge des Zehendenrechts, welches der Domprobſt im Bann der mehrern Stadt genoß. Der Rath übte aber die geſetzgebende Gewalt aus [2]) und alle Frevel von einer höhern Gattung waren der Gerichtsbarkeit der Stadt vorbehalten. Eines der kleinen Geſcheide gehörte dem Probſt zu St. Alban, war vermuthlich im Urſprung eine Verſtückelung des größern, und erſtreckte ſich nicht weiter als die Lehengüter des Kloſters.

Das andere kleine Geſcheid gehörte der Rebleute Zunft. Sie ſprach wenigſtens ſelbiges im J. 1469 an, und behauptete, daß ſolches ihr jeweilen gehört hätte. Dieſer Umſtand macht es eben, daß es ſchwer iſt, ſich vorzuſtellen, was eigentlich unter dieſem kleinen Geſcheid verſtanden worden ſey. Es muß zuverläßig auf ſeltene Fälle Bezug gehabt haben, ſonſt würde man nicht in gedachtem Jahre darüber geſtritten haben.

---

[1]) Der Meyer mußte aber Bürger und hier ſeßhaft ſeyn.

[2]) Die Scheidleute, Bannwarte und Hirte ſollen von des Domprobſtes Meyer in Eid genommen, ſolches dem Stadtſchreiber oder dem Unterſchreiber zu wiſſen gethan, und der Eid aus dem Stadtbuch durch derſelben Schreiber geleſen werden.

Der Domprobſt und die Rebleute Zunft begehrten zu Beylegung ihres Streits eine Commiſſion vom Rath, der dazu den Altbürgermeiſter Peter Roth, den Oberſtzunftmeiſter Zſchegkabürlin, und zwey Rathsgeſellen verordnete. Der Vertrag oder Spruch war:

Beyde Geſcheide ſollen ein Geſcheid ſeyn, und nur das Geſcheid zu St. Alban das kleine Geſcheid heißen. Der Meyer des Domprobſtes ſoll 10 Scheidleute (d. i. Beyſitzer) haben, welche dem Domprobſt, dem Rath, und der ganzen Gemeinde der Stadt Baſel einen gelehrten Eid ſchwören ſollen. Fünf von dieſen Scheidleuten ſollen von der Rebleuten Zunft und fünf von den andern Zünften ſeyn. Für das erſte mal wird der Rath die 10 erwählen, welche hernach nebſt ihrem Meyer ſich ſelber ergänzen werden.

In den Verordnungen, welche der Rath für das Geſcheid ergehen ließ, finden ſich die Pflichten der Bannwarten und der Hirten. [1]) Die Bannwarten ſind die

[1]) Der Lohn der nachgedingten Bannwarten zu Herbſtzeit ſoll von dem Geſcheid beſtimmt und auf die Gelände oder Rebäcker nach Markzahl und nach Ziemlichkeit gelegt werden. Und falls ſolche Auflegung dieſen Lohn nicht ertragen möchte, was dann daran abgehet, das ſoll von den Einungen genommen werden, die dann dieſelbe Zeit fallen.

Das Geſcheid ſoll die Bannwarte und Hirte auf St. Martinstag, und ſo oft ſich der Fall begibt, auf der

Polizeydiener des Geſcheids, und warten dem Bann ab. Bey Anlaß der Pflichten der Hirten findet man verſchiedene Verfügungen über den Waidgang, der immer einen Zankapfel abgegeben hat. Der Waidgang iſt ein Anlaß zu Streitigkeiten, aus drey Gründen. Zum erſten, weil man urkundlich nicht beweiſen kann, ob der Waidgang von einer Begünſtigung der Güterbeſitzer gegen die Gemeinde, oder von einer vorbehaltenen Nutznießung der Gemeinde gegen die Güterbeſitzer, zur Zeit der Verwandlung der Gemeindgüter in Privateigenthum herrühre. Zweitens, weil es noch nicht genau beſtimmt iſt, in wie weit dem gemeinen Reichthum des Staats das kleine Wohlſeyn der Glieder deſſelben aufzuopfern ſey. Endlich weil es eben ſo angenehm für den Güterbeſitzer iſt, die urſprünglichen Gegenbedingniſſe des Eigenthums in Vergeſſenheit zu ſetzen, als es für den, der nichts beſitzt angenehm ſeyn muß, dort zu genießen, wo er, und zwar ohne Kaufſchilling weder gebauet, noch gedüngt hat; gleich wie es hingegen dem Güterbeſitzer eben ſo hart vorkommt, dasjenige, ſo er fruchtbar macht, nicht ausſchließlich benutzen zu können, als es dem, der kein Grundſtück beſitzt, hart ſcheinen mag, daß er von allem Genuß des gemeinſchaftlichen Grund

---

Gärtner oder Rebleute Zunft, nach der Gemeinde Willen, erkieſen, in Maßen als das von altem Herkommen und Gebrauch iſt.

und Bodens ausgeſchloſſen iſt, weil er keinen Acker zu kaufen findet oder zu bezahlen im Stande iſt.

Der erſte Grund ſetzt den Richter in Verlegenheit; der zweyte iſt von einer ſchweren Berechnung für den Geſetzgeber; der dritte reizt die zu Bürger Anmaßungen, Ränken und Streit.

Im J. 1491, Montag vor Martini, iſt das groſſe Geſcheid von des Domprobſtes Gewalt zu der Stadthanden gekommen. So drücken ſich die Rathsbücher aus; ſie melden aber nicht, ob es kaufsweiſe geſchehen ſey, und wie viel es gekoſtet haben möge. Die Ausgabbücher dieſes Jahres könnten es uns berichten; ſie ſind mir aber nicht zu Geſichte gekommen. Der Rath beſetzte das Geſcheid ſogleich mit einem Meyer und Scheidleute. Der erſte Meyer den er erwählte, war Hans Baklin. Die Sitzungen des Geſcheids wurden, auf Erk. des Raths von 1494, ein Jahr zum Rupf und ein Jahr zur Krayen Abwechslungsweiſe gehalten. [1])

---

[1]) Ueber die Frage, wohin die Hirten fahren ſollten, gab der Meyer im Jahr 1461 einen Rodel an, aus dem Urbarbuch des Domprobſtes. Der Spittalhirt ſoll zu Weide fahren, bis gen Allſchwieler, bis gen Neu-

Jährlich an der Auffahrt machte das Geſcheid in einem zahlreichen Gefolge einen feyerlichen Umgang längſt den Gränzſteinen des Stadtbannes. Das heißt man den Bannritt. Uralt war dieſer Gebrauch. Eine Erkanntniß von 1493 fängt alſo an: „Nach dem unerdenklichen Herkommen, und jeweilen iſt es alſo gehalten worden, daß wenn der Meyer und die Scheidleute um den Bann auf die Auffahrt reiten, ſie dann ein Jahr auf der Rebleute, und das andere Jahr auf der Gärtner Haus, das Mahl zu nehmen und zu eſſen pflegen u. ſ. w.

---

wieler an das Dorf, bis gen den Oberwieler Bann und dadurch ungefahrlich, bis gen Therwiel an die Schlunke, bis gen Reinach an die Reben, bis an den Bann gen Mönchenſtein. Er ſoll tränken zu Brüglingen in der Birs, und zu derſelben Trenke gehören zwey Jucharten Aeckers, worauf das Vieh ruhen kann. In der Stadt waren noch vier Hirte für die Vorſtädte; deren jedem ein Theil der alten Stadt ſeinem Hirtenſtab angewieſen war. Unter den Hirt zu Spahlen gehörte alles Vieh, das in der Steinenvorſtodt, dieſſeits dem Birſig, wider den Kolenberg, auf dem alten Rindermarkt, in den Färdel Gaſſen, bis an Hertenbergs Haus ſich befand; unter den Hirt zum Kreuz (jetzt Johannis Vorſtadt) gehörte das Vieh, das von dem Richthaus, die Schluchti, die Eiſengaße hinab, von den dem Hauſe Hertenberg unter den Krämern obhär

In einer alten Verorduung wird dieſe Feyerlichkeit folgendermaßen vorgeſchrieben: Item, es ſollen auch alle Jahre die Bannwarten, auf den heiligen Auffahrtsabend, allen Klöſtern, Gotteshäuſern, dem Spittal, der Elenden Herberg, allen Ackersleuten und Bauleuten, reichen und armen, jungen und alten, allen die das Feld bauen und zu dem Bau (Feldbau) gewohnt ſind, bey einer Buß von zehen Schilling ſtäbler, unabläßig, verkünden und gebieten, daß ſie allgemeinlich, auf dem Auffahrtstag, Morgens frühe, gleich nach der Mette, vor St. Ulrichs Kirche, zu Roße seyn, und nebſt dem Meyer und den Schiedsleuten, mit dem Sacrament und dem Leutprieſter, um Zwing

---

ſtand; unter die Hirte zu Aeſchemerthore und zu St. Alban gehörte das Vieh, welches von dem Richthauſe, die Schlichti, die Freyeſtraße auf, und auf St. Martins Berg, und auf Burg ſich befand.

Die Anzahl der Schafen wurde in Anſehung des Waidgangs alſo beſtimmt: St. Jakob 200, Bottmingen 200, Binningen 200, Spittal 200, Gernler 300 und Gundeldingen 100.— Wegen den Kühen und Geißen findet man folgendes: „Einem jeden Bürger der dazu Luſt hat, ſoll erlaubt seyn zwey Kühe zu halten, aber keine Geißen ſoll er darneben ziehen und halten. Allein, damit die Armen, welche es nicht vermögen, Kühe zu erhalten, dennoch für ihre Kinder auch etwas Milch in das Haus bekommen mögen, ſoll jedem derſelben bewilliget seyn, eine Geiß zu halten.

und Bann reiten ſollen, züchtiglich und ehrbarlich, ſo weit, fern, lang und breit, als Zwing und Bann iſt, damit deſſen mönniglich unterrichtet, und was auch auf dieſem Tage argwöhniſch und ſtrafbar erfunden wird, wie Recht und von altem her geweſen, geſtraft werde. Von ſolcher Strafe ſoll der Leutprieſter von St. Ulrich ſeine Gerechtigkeit beziehen, und das übrige, gleichwie die Bußen wegen nicht beſuchten Bannrittes, an den Zehrungskoſten gegeben werden. Es ſoll auch zu ſolchem Umreiten der Spittalmeiſter dem Leutprieſter ein gutes Pferd vor St. Ulrichs Kirche liefern. Die Bannwarten geben Kerzen und Licht in die Laternen, welche man vor dem heiligen Sacrament führt, die Zeit aus und aus. Der Domprobſt gibt am gleichen Tage, nach ſeinen Ehren, dem Meyer den Scheidleuten, und denjenigen, die umgeritten ſind, Suppe, Fleiſch, Wein und Brod. Der Rath ſteuert ein Pfund Stäbler an der Irrte.

Alle Sachen, die zu der Herrlichkeit gehören, als Diebſtahl, Steinauswerfen, Schuldigung der Ehren, Schlagen, Wunden, Friedbruch, Herdtfahl, Steinwurf, Meſſerzucken, oder dergleichen Sachen, wenn die Hirte es in Erfahrung bringen, ſollen ſie einem Bürgermeiſter, Oberſtzunftmeiſter, oder den Rathſchreibern rügen, die es alsdann dem Rath anbringen werden. Sie ſollen auch keines weges über Geſchichte und Frevel richten noch urtheilen die ſich treffen über einen Helbling und drey Pfund. (1491) In der Verordnung von 1461 lautete die Stelle alſo: „Was Einig und Bußen,

Auf der Landſchaft und zwar zu Runingen, zeigte man auf eine ſonderbare Art, daß die Mitte des Baches die Grenzlinie bildete. Wenn der Landvogt dort richtete, ſo ſetzte er einen Fuß in den Bach, und den andern auf dem trokenen Lande.

Kohlinberger Gericht.

Der Kohlenberg iſt das Ende des einen der zwey Hügel, welche die Stadt bilden. Er liegt unweit des Steinenthors, jenſeits des Birſigs, bey der St. Leon-

---

nach Ablegung des Schadens, ſo den Leuten wäre zugefügt worden, von den Scheidleuten erkannt wird, bis an einen Helbling und drey Pfund und darunter, das alles ſoll dem Meyer und den Scheidleuten zufallen und unter dieſelben gleich getheilt werden. Doch ſo ſoll den Bannwarten von ſolchem, wie von altem her, auch ihre Gerechtigkeit zukommen. Was über die obbemeldten Bußen ſeyn würde, als um Diebſtahl . . . ſoll alles vor der Stadt Gericht gewieſen, und von den Scheidleuten und Bannwarten dem Bürgermeiſter und Rath angebracht und gerügt werden, und ſollen dann die davon fallenden Bußen und Beſſerungen der Stadt zugehören." Das Geſcheid behielt nach der Erkanntniß von 1491 das Wahlrecht, doch mit Vorbehalt des Rechts der Rebleute, laut Uebertragsbrief von 1469, und mit der Obliegenheit, ihre Wahlen dem Rath anzuzeigen.

hards Kirche. Dort wohnt der Scharfrichter, ſeine Leute und die ſogenannten Kohliberger. Man nennt jetzt Kohliberger die Todtengräber und diejenigen, die die Dohlen, Abtritte, Gefangenſchaften räumen oder ſäubern. [1]) Nun wurde vor Zeiten auf gedachtem Kohlenberg ein beſonderes Strafgericht über Fried und Frevel gehalten. Ryf meldet, daß es eine vom Kaiſer gegebene Freyheit geweſen ſey, und das es derartige

---

„Das Geſcheid ſoll allenthalben, ſo weit Zwing und Bann der Stadt Baſel gehet und begreift, von einem Rhein bis an den andern, es ſeyen Reben, oder Aecker, Matten, Holz, Feld, Wuhr, Weide und alles was das Geſcheid begreift, und mit Geſcheid entſchieden werden ſoll und darin gehört, verwalten; auch dem Domprobſt, dem Rath und ganzer Gemeinde einen Eid ſchwören, doch hierin das Geſcheid zu St. Alban, das man da nennet das kleine Geſcheid, und demſelben ganz unvergriffen."

Man mußte die Scheidleute Stelle annehmen. Der Rath machte den gehorſam, der ſich weigerte ſie zu bekleiden. Sie wurde auf Lebenslang übertragen, es war denn, daß einer als unnütz, oder als unverfänglich, der Sinnen, Leibes, oder Mißhandelns halben, erkannt worden wäre.

[1]) In dem älteſten Eid der Todtengräber ſtand ſchon: „und was Tolen ſie auch erſchlieſen u. ſ. w. „Ja

Gerichte nur vier im deutſchen Reiche gebe, nemlich: zu Baſel, zu Augſpurg, zu Hamburg, den vierten Ort nennt er nicht. Die Gerichtsbarkeit deſſelben erſtreckte ſich über die Bettler, Blinden, Lahmen, Güler, Stirnſtößer, und andere dieſes Schlags; ferner über den Scharfrichter, die Schinder, die Todtengräber, doch nur in Sachen von Fried und Frevel; denn was ſie in Verſehung ihres Dienſtes verwürkten, gehörte vor den Oberſtknecht.

Hier ſpielten die ſogenannten Freyheiten oder Freyheitsknaben eine merkwürdige Rolle. Es waren der Stadt verordnete Säckträger, ſo die obrigkeitlichen Früchte auf die Käſten oder Kornböden trugen. Sie genoſſen Vorrechte, deren Veranlaſſung und Urſprung unbekannt ſind. Sie waren nämlich ſieben derſelben, Richter und Beyſitzer jenes Gerichts; ſie waren vom Hüten und Wachen befreit; wenn ein Fremder [1]) Frucht auf einen Kaſten getragen, und ſie ihn davor gewarnet hätten, ſo konnten ſie den Lohn

---

ſelbſt im Eide des Nachrichters las man vor Zeiten: „was Tolen er auch erſchlufft und erkunnet, ſoll er ganz Niemanden offenbaren, als einem Oberſtknecht.“

[1]) Vermuthlich einer, der nicht zu den obrigkeitlichen Säckträgern gehörte.

einnehmen, als wenn die Arbeit von ihnen wäre verſehen worden; wenn ſie mit Jemanden zu Unfrieden kamen, und ſich mit ihm rupften oder ſchlugen, aber ohne Meſſerzucken, ſo bezahlten ſie keine Unzucht (Strafe) wie die Ausleute; falls man ſie um Geldſchulden oder andere Anſprachen vor das Stadtgericht vorladen ließ, ſo waren ſie zu erſcheinen nicht ſchuldig; [1]) ſie konnten auch nicht wegen Geldſchulden in Gefangenſchaft eingelegt werden; wer unter ihnen weder Bürger noch Hinterſäß war, konnte nicht gezwungen werden, das Bürgerrecht oder das Hinterſäßenrecht zu empfangen, und wohnte hier kraft ſeines Dienſtes. Ich finde, daß bey einem feyerlichen Gaſtmal, welches im folgenden Jahrhunderte einer eidgenößiſchen Tagſatzung gegeben wurde, man unter anderm, neben den Sechſern, auch Freyheiten zur Bedienung gebrauchte. Ich finde gleichfalls, in den Verzeichniſſe der Kriegszüge des 15ten Jahrhunderts, Freyheiten, und einmal erhielten ſie ſogar ein beſonderes Fähnlein.

Die vorhandenen Verordnungen, und die Vereinigung der Blinden, Lahmen, Güler, Stirnſtößer ꝛc. beweiſen, daß man hier die Bettler meinte. Was waren

---

[1]) Damit vielleicht man ſie vor das Kohlinberger Gericht ſuche; oder vielleicht, damit Niemand ihnen borge.

aber die Güler? Ich finde in Schilters Werk, daß Gyler ſo viel bedeutet habe, als Bettler. Er führt aber die Chronik von Königshofen an, und in der von ihm angezogenen Stelle lieſt man „Gyler und Bettler." Alſo war das Wort Gyler nicht vollkommen gleichbedeutend mit dem Wort Bettler. Vielleicht kommt Gyler von beülen her. [1]) Man ſagt noch in unſerm Dialect hylen, anſtatt ſtark weinen und wegen der Orthographie iſt zu bemerken, daß man in jenen Zeiten das g für das gelinde h gebrauchte. [2]) So ſchrieb man Meiger für Meyer, Kuge für Kühe u. ſ. w. Gefällt dieſe Etymologie nicht, ſo kann man eine andere angeben. Es ſoll in dem niedrigſten Baslerdialekt das Wort Gule oder Gulen ſo viel ſagen, als dike Beule. Wir hätten alſo ſchon drey Claſſen Bettler gefunden, die Blinden, die Lahmen, und diejenigen, die mit Eiterbeulen am Ge-

---

[1]) Die älteſte Ordnung ſagt: „Der Vogt ſoll ſie auch über drey Tage nicht hier laſſen, betteln noch gilen."

[2]) Hingegen bediente man ſich des h für die ſtärkſte Aſpiration dieſes Lautes, nämlich für ch. So ſprechen jetzt noch Leute ſechen, geſhiecht, ſtatt ſehen, geſchieht.

ſicht oder anderswo herumliefen. Und ſo könnten die Stirnſtößer ſolche Bettler bezeichnet haben, die mit dem fallenden Wehe behaftet waren. Nach der erſten Etymologie aber könnten die Stirnſtößer jene unverſchämte Bettler geweſen ſeyn, welche die Leute nahe anrennten, und gleichſam an die Stirne ſtoßten. Gern möchte man wiſſen, woher es gekommen, daß man für dieſe Leute ein beſonderes Gericht ſtiftete. War es lediglich aus Verachtung? War es eine Folge des im Mittelalter ſehr beliebten Grundſatzes, daß ſo viel möglich ein jeder durch Leute von ſeinem Stande gerichtet werden ſollte? War es endlich zur Erleichterung und Schonung der gewöhnlichen Richter, die nicht gerne täglich mit den Händeln dieſes gemeiniglich groben und haderſüchtigen Volkes zu ſchaffen bekamen, und viel weniger ſie mit ihren Ausdünſtungen die Gerichtsſtube betreten ſahen?

Zur Zeit, wo die Stadt die Reichsvogtey vom K. Wenzel erhielt, war das Kohlibergergericht ſchon lange eingeführt, und es beſtand noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, wie es die Ryſiſche Chronik beweiſet. Wir werden aus den Ordnungen deſſelben das Weſentlichſte anführen. Die Rubriken lauten alſo: „ Von des Vogtsgerichts wegen auf dem Kohlenberg, wie ſolches mit Freyheiten beſetzt, auch was für Unzuchten die Freyheiten, Nachrichter, Todtengräber und ihre Knechte

verfällen, und wer ſie ſtrafen ſoll." — „Gebrauch und Ordnung des Gerichts auf dem Kohliberg. Durch wen, und wie das Gericht beſeſſen, gehalten, daran geurtheilt wird, von des Richters und der Urtheilſpreecher Freyheiten (Privilegien.) „Von des Vogts Gerichts und der Bettler Ordnung; auch des Nachrichters, ſeiner Knechte, und der Todtengräber Mißhandeln.

Das Gericht wurde unter freyem Himmel, am Schatten einer Linde, und eines groſſen Baumes, den man Eſſigbaum nannte, gehalten. Die Gattung Frevel, welche vor dieſem Gericht ausgemacht wurden, wird beſchrieben: „Wenn daſſelbige Volk einander ſchlägt, oder beſchielt, in der Weiſe wie ſolches von Bürger oder Hinterſäßen wegen, vor Gericht, oder vor die Unzüchter, gehörte.

Ueber die Mitglieder deſſelben drückt die älteſte Ordnung ſich alſo aus: „Der Vogt wird dieſes Gericht beſitzen und beſetzen, mit den **rechten** Freyheiten die da ohne Hoſen [1]) und ohne Meſſer gehen." Die Freyheiten mußten zum Gerichte gehen, und wer ſich

[1]) **Hoſen** bedeutete vor Zeiten Strümpfe. Daher ein Strumpfſtricker noch an einigen Orten ein Hoſenſtricker genannt wird. Adelung T. 2 Siehe weiter unten. An einem andern Orte: „dieſelben Buben, die rechten Freyheiten."

unter ihnen weigerte, das Gericht zu beſitzen, verlor ſeine Privilegien. Der Vogt hatte Ausgaben und Einkünfte wegen dieſes Gerichts. Die Ausgaben waren, daß er ein Viertel Wein dem Richter und Beyſitzern geben mußte. Er konnte ihnen freywillig mehr ſchenken laſſen. Zweitens mußte er, nach aufgehobenem Gerichte, mit den Amtleuten oder Fürſprechern zu dem Wein gehen, und ihnen nach freyem Belieben einen Vortheil thun. Der Leſer wird gleich bemerken, wohin das führte. Die Einkünfte des Vogts hingegen beſtanden in den Strafen: „was dem Vogt, ſagt die Ordnung, von den Amtleuten nnd den Freyheiten zuerkannt wird, das mag er nehmen; daran nichts ſchenken, falls er nicht will; und mit dem fernern Recht, die verurtheilten Perſonen, die nicht bezahlen würden, um die Beſſerung (Geldbuße) einzulegen. Ferner ſtand es bey ihm in jenen Zeiten, wo das öffentliche Betteln jedermann erlaubt wurde, den Gilern, Blinden, Lahmen, zu erlauben, drey Tage hier zu betteln, und auch Geſchenke von ihnen anzunehmen, wenn er ſie nur nicht dazu zwänge. Er hatte auch das Recht, ohne Gericht, wenn er es wollte, die Giler und Stirnſtößer, die ein unrechtes Betteln führten, nach ihrem Verſchulden zu ſtrafen, oder auf der Räthe Gnaden, mit Urphede zu verweiſen.

Die Prozeßform war, wie folgt: Es ſaßen ſieben Freyheiten am Gericht, des älteſte unter ihnen auf dem

mittlern Stuhl allein als Richter, die ſechs andern als Beyſitzer auf zwey Stühlen neben dem Richter, drey auf jeder Seite. Der Richter hatte einen Staab in der Hand, und den rechten Fuß und Bein bis unter dem Knie entblößet in einem neuen Züber mit Waſſer. [1]) Die Beyſitzer ſaßen mit entbloßten rechten Schenkel. [2]) Hinter dem Richter ſtand der Vogt zwiſchen zwey Amtleuten mit aufgelegten Stäben, und hinter den Beyſitzern ſtanden die zwey andern Amtleute, mit aufgereckten Stäben, alle inwendig der Schranken. Der Subſtitut des Gerichtſchreibers, oder wenn dieſer zu unerfahren war, der Gerichtſchreiber ſelbſt, ſaß auch inwendig der Schranken, unter der Linde, und ſchrieb auf, um einen beſondern Lohn, Urtheile oder was ihm ſonſt aufzuzeichnen befohlen wurde. Als das Gericht ſo beſetzt war, folgte, ehe man zum Rechtshandel ſelbſt ſchritt, folgendes Geſpräch:

---

[1]) Jeden Gerichtstag mußte ein neuer Züber angeſchaft werden.

[2]) Wenn ſie aber keine Hoſen oder keine Strümpfe anhatten, was brauchte es ihnen vorzuſchreiben, das rechte Bein und den rechten Schenkel entblößt zu halten? Oder wollte es ſagen, daß ſie ihren Kittel aufſlüpfen ſollten?

Kläger. Richter, ich begehre einen Fürſprecher.

Richter. Nimm einen.

Kläger. Ich begehre N. [1])

1r Fürſprecher. Richter, [2]) willſt du richten?

Richter. Ja.

1r Fürſprecher. So laſſe nun dein Gericht verbannen.

Richter. [3]) Verbannet ihr das Gericht.

Jüngſter Amtmann. Ich verbeute dir dein Recht, zu einem Mal, zum andern Mal und zum dritten Mal, dergeſtalten, daß da Niemand rede ohne ſeinen Fürſprecher, es werde ihm denn erlaubt.

1r Fürſprecher. (Namen des Richters.) Du als Richter, desgleichen ihr, die übrigen geſchwornen Freyheiten, ſeine Beyſitzer, als, in ſolchen Fällen, Urtheilſprecher! erſcheint vor Euch K., hat nach dieſes Gerichts Recht allhero verkünden laſſen B. ſeinen Gegentheil, und beſielt mir ihm zu klagen. [4])

Beklagter. Richter, ich begehre auch einen Fürſprecher.

Richter. Nimm einen.

Beklagter. Ich begehre P.

---

[1]) Das iſt einer der Amtleute oder Fürſprecher. Er bekam einen Schilling von ſeiner Partey.

[2]) Er mußte ihn aber mit Namen nennen, und nicht Richter ſagen.

[3]) An den jüngſten Amtmann.

[4]) Nun folgte die Klage ſelbſt.

Richter. Es ſey dir erlaubt.

2r Fürſprecher. [1]) Als Richter, ſoll ich V. ſeine Rede thun?

Richter. Ja.

2r Fürſprecher. So behalte ich ihm bevor, alles ſo dieſes Gerichts Recht iſt, und will mich mit ihm zu bedenken nehmen. [2])

Richter. Ich frage dich (folgt der Name.) [3])

Beyſitzer. Richter, ich will mich mit meinen Herren den Amtleuten nehmen zu bedenken. [4])

Richter..... weſſen haſt du dich bedacht?

Beyſitzer. (Er ſpricht das Urtheil aus.)

Richter. (Er fragt unter den übrigen Freyheiten um.)

---

[1]) Der Name des Vorſtehers.

[2]) Als er nun die Antwort des Beklagten angebracht hatte, beyder Theile Zurede erfolgt, und der Rechtsſatz geſchehen war, fieng das Geſpräch wieder an.

[3]) An einen der beyſitzenden Freyheiten.

[4]) Hierauf gingen vordriſt die Amtleute alle einander nach, desgleichen die Freyheiten auch nach einander in eine Stube, die St. Jacobs Stube genannt wird, und berathſchlagten ſich. Als ſie wieder hinaus kamen, fragte der Richter an.

So endigte ſich die Sitzung. Der Richter ſaß, übrigens, im Namen des Raths, [1]) und aus beſonderm Geheiß und Befehl des Vogts als Oberherrn und Beſchirmers des Gerichts auf dem Kohleberg. Die Urkunden wurden in ſolchem Namen, und mit dem Siegel des Vogts, als Beſchirmers des Gerichts ausgefertiget.

Aus dieſem allem ergiebt ſich, daß das Kohliberger Gericht ein ergiebiges Mittel für den Vogt abgab einen Theil des Almoſens, welchen die Bettler einſammelten, denſelben in beſter Rechtsform zu erſchleichen. Er nahm vorlieb alles, was das hohe Tribunal ihm in ſeiner Gegenwart zuerkannte; vor der Sitzung aber gab er den Beyſitzern zu trinken; und nach der Sitzung führte er in die Weinſchenke jene Amtleute, welche mitgeholfen hatten, das Urtheil berathſchlagen. Deſſen nicht zu gedenken, daß die Art und Erlaubniß zu betteln von ihm abhingen, und daß ihm ausdrücklich erlaubt war, Geſchenke von den Bettlern anzunehmen.

Feuerſchau u. ſ. w.

Der Rath befahl den Feuerſchauern, in allen Häuſern der Geiſtlichen und Weltlichen jährlich ihre zwey

---

[1]) Dieß geſchah zuverläßig ſeit der Zeit, wo die Reichsvogtey der Stadt übergeben wurde. Ob es aber vorher auch alſo üblich war, iſt eine andere Frage.

Umgänge zu halten, und denjenigen, die ihnen den Eingang verſagen würden der Stadt Alment, Wege, Stege und Brünnen zu verbieten, und ſie auch dem Rath zu rügen.

Die Handhabung der Müllerordnung war drey Müllerherren übertragen, von welchen einer zu St. Alban, der andere an der Steine, und der dritte in der kleinen Stadt wohnen mußte. Sie bezogen die Strafgelder u. ſ. w.

Man hatte auch Fleiſchſchäuer, die täglich in die Schole (Metzig) gehen mußten; Roßſtimmer, die die Pferde ſchätzten; Fiſchſchauer, wovon zwey Räthe, die nicht Fiſcher waren, und zwey von der Zunft. Die Hälfte der Strafe war für ſie alle, die andere für den Rath.

Geiſtliche Gerichte.

Die Biſchöfe hatten hier ein beſonderes Gericht, welches auf dem Münſterplatz, wo die päbſtlichen Notarii ihre Inſtrumente auch verfertigten, gehalten wurde. Man nannte es das Official Gericht, weil der Richter oder Vorſteher deſſelben, Officialis Curiæ (nämlich Episcopalis) hieß. Vor demſelben ſchwebten die Rechtshändel, welche zwiſchen den Geiſtlichen und Biſchöflichen Angehörigen, wie auch zwiſchen hieſigen

Bürgern als Klägern, und biſchöflichen Angehörigen und Geiſtlichen entſtanden. Ferner konnten unſre Bürger die Oeſterreicher, obſchon dieſe die Beklagten waren, vor das Official Gericht belangen. Wenn Fremde, und ſogar Bürger, nach aufgegebenem Bürgerrecht, Anforderungen an den Rath zu machen hatten, ſuchten ſie zu Zeiten ihre Anforderungen vor jenes Gericht zu bringen. Es ſind mehrere Beyſpiele vorhanden, daß der Rath ſelber ſolchen Perſonen in Eid gegeben, ihn entweder vor das Stadtgericht, oder vor das Official zu ſuchen, und allda Recht zu nehmen. Endlich gehörten vor dieſes Gericht geiſtliche Sachen, als Eheverſprechen, und wucherliche Contracten, denn unter dem Vorwande Religion hätten die Päbſte, wenn nicht endlich die Reformation eingetroffen wäre, alles nach und nach ihrem Gerichtszwang unterworfen. Doch widerſtand der Rath ſchon in dieſem Zeitraum mit vielem Nachdruck den unaufhörlichen Anmaßungen des Officials. Anfangs wollte dieſer vornehmlich ſeinem Gericht concurirende Gerichtsbarkeit zuwege bringen, alſo, z. B., daß wenn der beklagte Bürger, Hinterſäß, Unthan, damit zufrieden war, der Kläger ihn vor dem biſchöflichen Gericht ſollte belangen können. Nachgehends wollte er Geſchäfte, die vor den weltlichen Richter, als Strafrichter, gehörten, wie Fried und Frevel, auch vor ſich ziehen, wenn man die Klage bey ihm anbrachte. [1])

---

[1]) Hierin gab einſt der Rath, in Anſehung der kleinen Frevel, die im Bezirk des Münſterplatzes begangen

Dann folgten Verſuche von Arreſten, Inventarien, Teſtamenten u. ſ. w. Endlich, und dieſes empörte am meiſten den Rath, endlich wollte der Biſchof Appellationen von den Urtheilen unſrer Gerichte an ſeine Appellationscommiſſarien eingeführt haben.

Viele Proceſſacten des Officialgerichts liegen noch in unſerm Archiv, welche vermuthlich zur Zeit der Re-

---

werden ſollen, in etwas nach. Es ſcheint aber, daß der Official weiters gehen wollte, als es der Rath zugegeben hatte. Im J. 1494 begieng einer, Namens Mellinger, einen Frevel auf Burg (d. i. Münſterplatz) an dem Schulmeiſter der Kleinen Stadt, welchen der biſchöfliche Fiscal vor dem Official Gericht ſtrafen ließ. Bey dieſem Anlaß bediente er ſich des Ausdrucks „der Frevel ſey in des Biſchofs Oberkeit und Herrlichkeit begangen worden." Dieſes veranlaßte folgende Erkanntniß des Raths: „Dieweil dieſer Frevel in den Kreiſen oder Beyfang ſo dem geiſtlichen Gericht zugelaſſen worden, geſchehen iſt, ſo wolle man es dabey bewenden laſſen, doch mit der Bezeugniß, falls ſich inskünftige einige Händel an den Enden begeben ſollten, welche Blut, Leib oder Leben berührten, ſo ſoll, der Strafe halben, einem Rath, als der Obrigkeit der Stadt Baſel, darum ſein Recht vorbehalten, und durch dieſes Nachlaſſen unbenommen ſeyn; deswegen ſoll auch ſolche Bezeugniß, vor offenem Rechten, im Namen eines Raths geſchehen, und darum Urkunde und Inſtrument gefordert und genommen werden; welches auch durch drey dazu verordnete Räthe vollzogen wurde.

formation zu obrigkeitlichen Handen gezogen wurden. Alle Acten ſind in lateiniſcher Sprache aufgeſetzt.

Das andere geiſtliche Gericht war das päbſtliche Conſervatorium. Die Taxordnung der Prozeßkoſten hat Bruckner herausgegeben. Worin aber beſtand die Gewalt dieſes Gerichts, und wenn iſt ſolches aufgekommen? Die Rubriken der Prozeßkoſten zeigen: 1°. daß vor demſelben nur Schuldſachen ſchwebten, 2°. daß dieſes Gericht wider den Biſchof von Conſtanz, deſſen Diöces ſich über die Kleine Stadt erſtreckte, gerichtet war, 3°. daß die Schuldner, die man vor daſſelbe citirte, auch außerhalb der Stadt ſeßhaft ſeyn konnten. Dieſe drey angegebenen Umſtände vergleihe ich nun mit der Marggräfiſchen Richtung von 1488, und mit den Verträgen von 1490 und 1503. In erſterer ſtehet: „So man aber den Commiſſarium (des Biſchofs vou Conſtanz) nicht erhalten würde, ſo ſoll das päbſtliche Conſervatorium der Stadt Baſel vor die Hand genommen, und vor dem Conſervatore gehandelt werden, als wie vor dem Commiſſario hätte gehandelt werden ſollen." In dem Vertrag von 1490 lieſt man: „Da wir ungeachtet unſers mannigfaltigen Nachwerbens beym Biſchof zu Conſtanz keinen Commiſſarium erhalten mögen." Das päbſtliche Conſervatorium hatte alſo, wie es ſcheint, zum Zweck, die biſchöflichen Gerichte, bei verweigerter Juſtizpflege, zu erſetzen. Zugleich bediente man ſich auch deſ-

ſelben, um authentiſche Abſchriften von Urkunden ſich zu verſchaffen.

Dieſes Gericht hatte der Rath ſelber vom Pabſt begehrt, für Bürger, Hinterſäßen, Einwohner, und alle, die ihm verwandt waren. An demſelben war, außer dem Conſervatore, ein Fiscal, der die Ordnung handhabte, und einen Antheil an den Bußen bezog, ein Gerichtsprokurator, ein Sollicitator, zwey Advocaten oder Procuratores, für die Parteyen, und ein Both Laetor. [1]) Die Vollſtreckungs-Mittel deſſelben waren Bann und Interdikt, wider die Ungehorſamen und Theilnehmer (Participantes.) Ob nun das Conſervatorium immer beym Umfang ſeiner urſprünglichen Gewalt verblieb, oder zu Zeiten ſich mehrere Rechte anmaßte, oder ausgedehntere Aufträge vom römiſchen Hofe erhielt, läßt ſich, aus Mangel an Nachrichten nicht beſtimmen. Zum erſten Conſervatore, oder päbſtlichen Schirmrichter wie er in deutſcher Sprache hieß, ſetzte der Pabſt den benachbarten Abt von Lützel Theobald. Dieſer ſubdelegirte, oder ernannte an ſeiner Statt Johann Rudolf von Hallwil, Domcuſtos zu Baſel. Im J. 1512, den 10. September, beſtimmte der Pabſt zu Conſervatoren die Abtei Lützel, die Probſtey zu Thann im Elſaß, und die Probſtey St. Peter zu Baſel. Zur Zeit der Refor-

[1]) Vermuthlich Lictor.

mation war der Probſt bey St. Peter, Doctor Johannes Ner, Conſervator. Schon zu Anfang der Glaubensänderung ließ der Rath dem Schreiber dieſes Gerichts, Nicolaus Haller, bey ſeinen Eide befehlen, die Ordnung des päbſtlichen Conſervatoriums, und ein Verzeichniß über die Nutzungen des Richters und den Ertrag des Siegels einzugeben. Dieſer legte die Taxordnung vor, und eröffnete, daß in drey Jahren der Richter 68 Pf. 4 ß. 2 Dn. bezogen hätte, und daß ihm Schreiber eben ſo viel, und dem Procurator etwas weniger zugefallen wäre. Dazumal möchte wohl das Gericht aufgehört haben.

Zwanzigſtes Kapitel.

Kriegsweſen.

Zeughaus. Ehe man Geſchütz hatte, ſtand der obrigkeitliche Vorrath an Waffen unter der Aufſicht des VIIr Amts, gleichwie das Geld und die Urkunden des Raths, welches vermuthen läßt, daß der Platz, wo im 16ten Jahrhundert der Saal des großen Raths gebaut worden, das eigentliche Zeughaus geweſen ſey. Nachdem man ſich aber Geſchütz und inſonderheit Kanonen verſchaffen mußte, konnte dieſer Platz nicht mehr dienen.

In dem alten Salzhauſe am Herbrigberg ſollen vor Zeiten Kriegsgeräthe verwahrt geweſen ſeyn. Nachgehends, als im J. 1441 ein Kornhaus an der linken Seite des Petersplatz gebaut wurde, ſoll es zugleich zu einem Zeughauſe eingerichtet worden ſeyn, wie ſolches es dermalen noch iſt, und eigentlich nur Zeughaus genannt wird, obſchon Kornböden ſich auf demſelben befinden. Von einem Hans Sattler geſchieht Erwähnung der im J. 1474 den Vorrath an großen und kleinen Büchſen in Ordnung brachte. [1]) Im gleichen Jahre ließ man Büchſen zu Straßburg machen, die in allem 283 fl. koſteten. Es waren in dem Zeitraum ſchon Zeugherren, zwey an der Zahl; ſie bekamen im Jahr 1494 jährlich einen Gulden zum Lohne.

Schießkunſt. Im J. 1473 wurde folgendes ausgegeben: „Geſchenkt 60 fl. den zwey Rittern, die meinen Herren, auf Galli, die trefliche Kunſt lehrten." Worin aber dieſe trefliche Kunſt beſtanden, wird nicht gemeldet. Ich leſe aber unmittelbar vorher eine Ausgabe von 86 fl. in Gold für 25 Hakenbüchſen und 25 Handbüchſen, wie auch nach her eine Ausgabe von 143 fl. um eilf Zentner Salpeter.

Kriegsübungen und Diſciplin. Die Räthe jeder Zunft muſterten ihre Zunftangehörigen in ihrem

---

[1]) Ein Hans Sattler wird in den Ausgabbüchern von 1466 Lohnherr genannt.

Harniſch, Wehren (Gewähren) und Ordnung; der Ausdruck war, rechtfertigen und muſtern.

Dienſtag vor Thomä 1489 wurde durch beyde Räthe, mit ſammt den Sechzern, einhellig beſchloſſen: „Wenn es hinfüro dazu kommt, daß man in Kriegsläufen ausziehen wolle, oder falls den Unſern von den Auſſern etwas unbilliges begegnet wäre, daß dann Niemand der Unſern vor dem Auszug einiges Aufwickeln machen, oder auslaufen, ſondern beym Panner und ganzen Zug bleiben, auch im Auszug den Hauptleuten in allen Sachen laut dem Eide gehorſam ſeyn, und keinen Zank, um den Vor- oder Nachzug, wie bisher geſchehen iſt, haben ſolle; denn, wer ſolches thäte, den ſolle und wolle man, nach ſeinem Verſchulden, an ſeinem Leibe ſtrafen."

Die Armbruſtſchützen hatten eine Geſellſchaft. [1]) Man nennt Armbruſt einen Bogen, mit einem eiſernen Werkzeug ſehr ſtark geſpannen wird, und, anſtatt eines Pfeils, einen ſogenannten Bolzen losſchnallet, das iſt, ein kurzes mit einer eiſernen Spitze verſehenes, rundes Holz. Dieſes Geſchoß hat zwar mehr Spannkraft, als

---

[1]) Der Vorſteher hieß der Schützenmeiſter, und die Schützen ſeine Geſellen, d. i. Geſellſchafter, Geſellſchaftsgenoſſen, socii.

der Handbogen, es iſt aber eines langſamen Gebrauchs. Der Ort, wo die Armbruſtſchützen ſich übten, und ſich noch üben, liegt am Ende des Petersplatzes, längſt der Stadtmauer. Dort wird nach dem Ziel geſchoßen. Das Gebäude, wo ſie ſich verſammeln, heißt das Stachelſchützen Haus, weil die Benennungen Stachelſchütze und Armbruſtſchütze von einerley Bedeutung ſind. Der Rath hatte einen Preis für ſie ausgeſetzt, der in einer gewiſſen Anzahl Hoſen beſtand. Im J. 1492 gab er nur zwölf Paar zu verſchießen, weil um dieſe Zeit, ſagte die Erkanntniß, es viel weniger Schützen gab, als vormals. Ein anderer Preis beſtand auch in einem Ringly. Jeden Sonntag wurde geſchoßen. Keiner durfte aber jährlich mehr als ein paar Hoſen gewinnen damit die andern auch einen Preis erhalten möchten. Sie ſchoſſen auch um Geld, nicht höher aber als ein Spiel um vier Pfenning. Der Rath bezahlte in dieſem Jahre 6 Pf. 18 ß. den Schützen um Hoſen. Die älteſte Nachricht von dieſer Geſellſchaft findet ſich im kleinen weißen Buch (pag. 108,) wo die Ordnung abzuleſen iſt, welche die Räthe im J. 1466 derſelben gegeben haben. Daß ſie aber älter war, als dieſe Ordnung, zeigt gleich die erſte Zeile: „Wer um Hoſen ſchießen will, welche die Räthe alle Jahre den Schützen ſchenken u. ſ. w.

Sie hatten ein eigenes Fähnlein, und wenn Feindes- oder Feuersnoth geſtürmt wurde, mußten ſie, jeder

mit ſeinem Armbruſt zum Fähnlein laufen, und davon ohne ihrer Obern willen nicht weichen. Während ihrer Uebungen genoſſen ſie eine Art Gerichtsbarkeit, doch, wie die Ordnung lautete, dem Rath allezeit unſchädlich: „Wer den andern auf der Zielſtatt ins Zornsweiſe ſchlug, es geſchahe mit einem Meſſer, Armbruſt oder in andere Wege, der wurde, nach der Schützen Erkanntniß, darum gebeſſert. Wer den andern in Zornsweiſe Lügner ſchalt, der wurde in ein Pfund Wachs zu Beſſerung verfällt. Wenn ein Schießend an andern Orten ausgeſchrieben wurde, und die Geſellſchaft ſolchen beſuchen laſſen wollte, mußten alle Geſellen (Schützen,) die dorthin zu ziehen wünſchten, ſich beym Schützenmeiſter angeben, ſie mochten Bürger, Hinterſäßen, oder Dienſtknechte ſeyn." Die ſollen es alles mit einander haben. Und auf welches Schießen man zieht, da ſollen die Schießgeſellen alle bey einander in einer Herberge ſeyn, und da Lieb und Leid bey einander haben; und wäre Sache, daß ſie einige Ungebühren mit Worten, oder mit Werken da trieben, das ſoll, nach der Erkanntniß der übrigen Schützen, geſtraft werden. „Wenn hingegen zu einem Schießend zu Baſel die Geſellſchaft Benachbarte und andere Geſellſchaften einlud, wurde in der deswegen aufgeſetzten und öffentlich ausgehenkten Verordnung ein Pergament angeleimt, in welchem eine Oeffnung ausgeſchnitten war, wie dick der Polz ſeyn ſollte, und jeder Schütze mußte ſeine Bölze durch dieſes Loch ſtoßen laſſen, ehe er zugelaſſen wurde.

Außer der obrigkeitlichen Ordnung bekamen die Stachelſchützen, im J 1477, den 12ten April, folglich einige Monate nach der Schlacht bey Nancy, von einem päbſtlichen Legaten, der ſich zu Baſel befand, einen Ablaßbrief. In demſelben wird die Schützen-Geſellſchaft die Geſellſchaft der heiligen Sebaſtianus und Antonius genannt, weil ſie ſolche vermuthlich zu ihren Patronen gewählt hatte. Die Ablaßbulle verſpricht für hundert Tage Nachlaß von allen auferlegten Bußen, den damaligen und künftigen Mitgliedern der Geſellſchaft, wie auch andern Chriſtgläubigen beiderley Geſchlechts, die, zur Feyerung des Anniverſariums der Verſtorbenen von gedachter Geſellſchaft, den Gottesdienſt bey den Auguſtinern an gewiſſen Tagen jährlich beſuchen würden, nämlich, am Feſte der Dreyfaltigkeit, des Sebaſtianus, des Antonius, der Auffahrt und des folgenden Sonntages. Uebrigens meldet der Legat, daß er dieſen Ablaßbrief ertheilt hätte, damit das Volk fleißiger in die Kirche gehen möchte, und, wie es ſcheint, war er den Auguſtinern beſonders gewogen.

Außer der Geſellſchaft der Armbruſtſchützen war noch eine Geſellſchaft der Büchſenſchützen oder Feuerſchützen. Der Rath gab ihnen eine Ordnung nach Oſtern 1466. Sie mußten ſchwören, mit den Büchſen gehorſam zu ſeyn, in allen Nöthen und an den Enden, wohin ſie beordert werden, das beſte zu thun, auch die Kunſt, die ſie mit dem Büchſenſchießen lernen werden,

niemals wider die Stadt Baſel, noch die ihrigen zu gebrauchen. Der Rath ließ den Bürgern von den Zünften Handbüchſen zukommen, für welche die Zunft gut ſtand. Er gab alle Sonntage, wo ſie ſchoſſen, jedem Kloz und Pulver zu drey Schüſſen, auch wöchentlich in den sechs Sommermonaten zum verſchießen einen halben Gulden zu den Hoſen, um welche ſie ſchießen würden. Sie erwählten unter ſich jährlich Uertenmeiſter. Wer die mindeſte Gabe gewann, mußte bey der Uerten ſeyn, und mit dem Knecht Wein und Brod verſorgen. Wem die Büchſe dreymal verſagte, der hatte den Schuß verſchoſſen. Sie hatten einen Meiſter, der mit ſeinen Mitgeſellen, ohne Abbruch der Rechte des Raths, über Schwüre, Scheltworte, Zank und andere Uebertretungen der Ordnung bey den Schießübungen richtete. Die erſten Uebungen geſchahen im Stadtgraben, wo eine Zielſtatt errichtet war. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde denſelben vor dem Spahlenthor an dem Teuchelweyer die Wieſe eingeräumt, die bis auf den heutigen Tag zu dieſen Uebungen beſtimmt geblieben iſt, und daher die Schützenmatte genannt wird. Den 28. April 1499 bewilligte man dem Beſitzer der angrenzenden Wieſen das Heu, Emd und Obs gedachter Matte, um ihn zu entſchädigen, daß ſeine Bäume und Häge zerſchoſſen, auch Heu und Emd zertreten wurden. Das dießmalige Gebäude, das dort zum Wirthshauſe dient, wurde erſt 1561 aufgeführt. Daß die Büchſen, womit im Jahr

1466 geſchoſſen wurde, Schloſſe ohne Feuerſteine hatten, ſondern mit Lunten verſehen waren, beweiſen verſchiedene Artikel der Ordnung [1])

Es wurden damals ſchon auch allgemeine Schießen mit Feuergewehren ausgeſchrieben, und eine Stadt nahm es ſehr übel auf, wenn die ihrigen nicht dazu eingeladen wurden. Die Breiſacher hatten im J. 1484 ein Schießen mit Handbüchſen in ihrer Stadt aufgerichtet, und auf daſſelbe, ausgenommen Baſel, alle ihre Nachbarn, und ſogar Sollothurn und Bern, eingeladen. Hierauf erkannten die XIII, daß man zu ewigen Zeiten bey dergleichen Anläſſen die Breyſacher nie beſchreiben, einladen, zulaſſen ſolle, und daß, falls ſie dennoch uneingeladen oder unbeſchrieben zu ſolchem Schießen ohne

---

[1]) „Welcher darnach die beſte Gabe gewinnt, der ſoll an dem andern Sonntag Feuer haben, und den Schützen anzünden mit . . . Zunder und was dazu gehört.— Wer am Stand ſtehet und ſchießen will, und dem angezündet wird, und die Büchſe läßt, ſie ſchlage auf oder neben ſich, ſo hat er den Schuß verſchoſſen."— Folgende Stelle iſt mir aber unverſtändlich: „Wer zweymal ſchöſſe, dieweil ein Schutz währt, und nicht auskäme, der verliert ſein eigenes Schießgewehr, oder wenn er keines hat, bezahlt zur Buße den Werth davon, den übrigen Schützen.

Gefährden kämen, man ihnen keine Ehre erweiſen ſolle.

Man hatte auch hier eine Fechtſchule. Peter Switzer von Bern erhielt 1490 das ausſchließliche Recht dazu, mit dem Vorbehalt, daß falls jemand hieher käme, der ihm, nach dem Herkommen ſeiner Kunſt, ſein Schwert abhauete, dieſer nach dem Herkommen ihrer Kunſt, die Schule durch das Schwert behalten würde. Vier Jahre hierauf verfügte ſich ein Meiſter Paulus hieher, der eine zweyte Schule errichtete. Allein Meiſter Peter berief ſich auf ſein ausſchließliches Recht. Und es erkannte der Rath: „Soll Paulus ſeiner Schule müßig gehen, ſtillſtehen, und nicht halten. So ferne er aber dem Meiſter Peter das Schwert abhauen, und ſich darum mit ihm ſchlagen wolle, ſo laſſe es ein Rath geſchehen.“ Es ſcheint aber, daß er es nicht verſuchte; denn die Erkanntniß wurde nachgehends noch beſtätiget. Es war auf dem Rathhauſe eine Wacht von fünfzehn Mann. Sie machte Umgänge von einem Rhein zum andern. Auf den Thürmen der Stadtthore befanden ſich ſogenannte Hochwächter, die ſo bald ſie einen Reuter erblickten, der gegen die Stadt zuritt, eine Glocke anſchlagen mußten. Die Bürger und Hinterſäßen verſahen die Wacht unter den Thoren, und dieß war das eigentliche Hüten. Zu außerordentlichen Zeiten wurden Hauptleute unter den Thoren, und Fiſcher auf dem Rhein bey Nacht beordert. Eine Abänderung ge-

ſchah im J. 1493, welche auf das Zunftſyſtem einen merklichen Einfluß haben mußte. Jede ganze Zunft genoß im neuen und alten Rath, gleichwie auch im groſſen Rath, ein gleiches Repräſentationsrecht mit den übrigen Zünften; hingegen aber trugen ſie auch in Anſehung des Hütens, des Wachens, und des Reiſens gleiche Beſchwerden. Die ungleiche Bevölkerung der Zünfte veranlaßte aber folgende Abänderung. Es wurde nämlich vom Rathe verordnet, daß wenn nicht Leute genug auf einer Zunft vorhanden wären, man die erforderliche Zahl durch die nächſtfolgende Zunft ergänzen ſolle. Hätten ſie aber bey den letzten Niemand, oder weniger als neun Mann, ſo würde die ergänzende Zunft die übriggebliebenen Leute der andern an die ihrigen anhenken (anſchließen,) und würde die Wacht alsdann ihren Namen führen. „Die Abänderung einſeitig betrachtet, war billig; billiger wäre es aber geweſen, wenn man von den überſetzten Zünft einige Berufe abgeſöndert, und auf die ſchwächern Zünfte verlegt hätte. Daher mag es auch kommen, daß dieſe neue Ordnung nicht einhellig beliebt wurde, und Anſtände in der Ausführung hervorbrachte. Denn ſie mußte im J. 1500 erneuert, und noch einmal beſtätiget werden. (Samſtag vor Invocavit und Montag nach Judica.) So lautet die Erkanntniß: „Es iſt erkannt durch den mehrern Theil, daß man hinfüro bey der neuen Wacht (Wachtordnung) bleiben, und die alte verlaſſen

ſolle, aus Urſache, daß die Räthe bedünken will, die neue Wacht (Wachtordnung) ſey gleichlicher, und geſammten Zünften gemäßer, großen und kleinen, damit ein jeder mit gleicher Bürde beladen werde,"

Oefnung der Thore. Im J. 1495 erkannten beyde Räthe, daß künftigshin die Thore beyder Städte auf Niemandes Befehl hin des Nachts anderſt aufgethan werden ſollten, als in Beyſein beyder Häupter, und zweyer der vornehmſten Räthe, und daß, falls eines der Häupter nicht dabey ſeyn könnte, ein anderes des Raths an ſeiner Statt genommen werden ſollte. Die Thorhüter und Thorſchließer mußten es beſchwören.

Soldner. Reiſige Soldner. Es waren beſoldete Reuter im Gegenſatze des Dienſtes zu Pferde, welchen die von den Stuben und andere verſahen. In Friedenszeiten, wo ihre Anzahl vermindert wurde, dienten ſie als eine Art Marechaussée, oder als reitende Harſchiere. Aus ihrem Eide hebe ich folgendes aus: „Sie ſollen der Stadt Feinde an Leib und Gut ſchädigen. — Sie ſollen Anſchläge auf ſie machen. — Sie ſollen kein ungeſtymtes Pferd reiten. — Was ſie Habe mitbringen, die beſtimmt man ihnen nach ihrem Werth u. ſ. w. „In Zeiten wenn argwöhniſche Leute ſich in dem Stadtbanne, oder in den nächſtgelegenen Dörfern aufhielten, oder erblicken ließen, ſo er-

kannte der Rath, daß die Soldner hinausſtreifen, und dieſe Leute hinein bringen ſollten. Ihr wöchentlicher Sold war einſt 1 Pf. 5 ß. und nur halb ſo viel, wenn ſie ohne Pferd geweſen wären. Ritten ſie um die Feinde zu ſuchen, ſo bekamen ſie für Zehrung vier Schilling zum Tage. Doch machte man auch nicht immer die gleichen Bedingniſſe, wie es noch vorhandene Beſtallungen und Rechnungen über geworbene Reuter und Fußknechte beweiſen. [1])

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Finanzen, Münzweſen.

Zuerſt von den Einkünſten. Hier folgt das Verzeichniß der gewöhnlichen von Johann Bapt. 1451 bis J. B. 1452.

Wein-Umgeld . . . . Pf. 2856 [2])

[1]) „Caſpar Mangold und ſeinen Geſellen ſechs Pfund, als ſie auf Abentheuer gegangen ſind.“

[2]) Wer das Umgeld am Sonnabend nicht bezahlte, mußte 8 Tage leiſten, und zwar in einer Vorſtadt, wenn er in der Stadt wohnte, und umgekehrt in der Stadt falls er in einer Vorſtadt ſeine Wohnung hatte.

Mühlen-Umgeld	Pf.	3840 [1])
Stadtviehzoll	„	63
Biſchofsviehzoll	„	26
Pferdzoll	„	35
Fiſchzoll	„	11

---

[1]) Ueber dieſe Abgabe, welche man auch Mehlumgeld und Kornumgeld nannte, iſt im J. 1460 folgendes verzeichnet worden:

„Von jeder Viernzel Dünkel, ſo hier gemahlen und gebachen werden ſoll, vier Schilling ſtäbler; von einem Sack Weizen von vier großen Seſtern vier Schilling; von einem Sack Rocken, Haber, Gerſten zwey Schilling und darunter nach Markzahl. Wenn ein Brodtbeck mahlet, der giebt zu den vier Schilling, ein Pfenning Maßgeld. Für drey Viernzel iſt aber das Meßgeld nur von 2 Pfenning. Von dem Korn und Roggen, das hier gemalen, und dann hinausgeführt wird, iſt das Maßgeld ein Schilling und ein Pfenning für jede Viernzel." — „Dieſe ſind vom Kornumgeld befreit: die Domherren auf Burg (Münſterplatz,) die Capläne auf Burg, ein jeder zum Jahre für ſechs Viernzel, der Spittal, die Ellende Herberge, die Siechen an der Birs (St. Jakob) und der Probſt und Convent zu St. Alban." — „Dieſe geben halbes Umgeld: die teutſchen Herren, die St. Johanſer, und der Abt von Wettingen, ſeines Hauſes halben über Rhein." — „Die übrigen Klöſter und geiſtlichen Perſonen geben alle das ganze Korn-Umgeld."

Von den Thoren . . .	Pf.	286 [1])
Vom neuen Wege		67
Wieſenbrücke		82
Stadtzoll im Kaufhauſe . . .		205 [2])
Pfundzoll genannt Biſchofszoll . . .		479 [3])
Vom Stock genannt Hausgeld . . .		79

---

[1]) Im Jahr 1450. Pf. 423. Im Jahr 1465. Pf. 426.

[2]) Im J. 1465 Pf. 380. Man hatte zwey Kaufhausherren und einen Kaufhausſchreiber.

[3]) Der Stadtzoll war größten Theils ein Tranſitzoll, und hieß auch Fürgandzoll. Wir haben im 2ten Bande p. 418 den Tarif mitgetheilt, wie er im vorhergehenden Jahrhunderte bezogen wurde. Der Biſchofszoll war theils eine Handlungsabgabe, theils auch ein Tranſitzoll, wie der Leſer im 2ten Bande p. 413 es gleichfalls ſehen kann. Nun wurden im Jahr 1469 neue Tarife über beyde Tranſitzölle angeſchlagen. Im gleichen Jahre beſtimmte auch der Rath das Hausgeld, oder Lagergeld im Kaufhauſe, gleichwie den Lohn der Unterkäufer (Unterhändler, Mäckler:) „Als viel man Hausgeld gibt, von dem was im Kaufhauſe geliefert oder verkauft wird, als viel ſoll man nun künftigs zum Unterkauf auch geben; was aber außerhalb geliefert wird, gibt halben Unterkauf.“ Z. B. ein Pfund indiſch Saflor gab zum Hausgeld je von zwey Gulden Werth einen Pfenning; folglich bekam der Mäkler entweder einen oder einen halben Pfenning.

Schuldheißen Stock	Pf.	60
Büchſen ehnet Rheins	.	15
Vom Salzhauſe hier zu Stadt . . .	.	535 [1])
Vom Salzhauſe zu Lieſtal . . .	.	51
Von der Lade	.	256
Von den Brodtkärren	.	170 [2])
Vom Korn, das von der Stadt gangen iſt	.	228
Wage im Kaufhauſe	.	22
Gerberzoll	.	21
Safran- und Ziegelzoll	.	4
Zoll zu Kembs	.	20 [3])
Kranich im Kaufhauſe	.	1

---

[1]) Man hatte einen Salzmeiſter und einen Salzſchreiber. Der Salzmeiſter war ein Rathsglied.

[2]) Von jedem Karren fremden Brodes vier Schilling, und von einem Butgin ein Schilling. Der Kornſchreiber bezog dieſe Abgabe. Im J. 1465 trug es 400 Pf. ein.

[3]) Von dem Zoll zu Kembs kenne ich keinen Zollrodel, aber wohl von einem Zoll zu Otmarsheim. Folgende Waaren werden in demſelben genannt: Wein, Gewand, Centnergut, Leder oder Gefill, Wolleſäcke, Fiſche, Stockfiſche, Hanf, Korn oder Haber, Ziebel, Knobloch, Rettig, Honig, Häringe, Bückinge, Eiſen, Sahl und

Zinſe die der Zinsmeiſter ſammelt . Pf. 164 [1])
Zinſe ehnet Rhins und zu Kleinhü-
ningen, die der Schreiber daſelbſt
ſammelt . . . .
Geleit zu Diepſlingen . . . . . 29 [2])

---

weißes Straßburgertuch. Ein Eſel gab 8 Rap., ein ledige Pferd an der Hand zwey Rap., ein Rind ein Stäbler, ein Schwein eben ſo viel, ein lebendiger Jude fünf Schilling und drey Würfel, und ein todter Jude zweymal ſo viel.

[1]) Als von den Fleiſchbänken, Hofſtätten, Cramſtätten, Bleichen, Gartenzinſe und andere Boden und Beſtandzinſe.

[2]) Im J. 1474 ließen beyde Räthe den Tarif des Geleits oder Zolls zu Diepflicken ſchriftlich aufſetzen, und dem beeidigten Zoller übergeben. Folgende Artikel kommen in demſelben vor. Wagen mit Kernen, Dinkel, Rocken, Wein (2 Dn.) Käſe, Zygern, Unſchlitt, Anken, Schmär, Häringe (ein Wagen 4 ß.) Bücking, Stockfiſch, Wolle, (Centnergut jedes Centner 3 Dn. oder ein Wagen 8 ß.) Gewand (8 ß. pr. Wagen) Fiſche, rothes Leder, Haüte, Saffer, Sydenwott, (6 ß. pr Som) Mayländiſches Pfennwerth, Lamperſch Gewand, Baumwolle, Nadeln, Schellen, Trott und desgleichen, Wachs, Hackenmacken, Harz, Bettwott,

Zoll der Wieſenflöße . . .	Pf.	[1])
Naſen in der Ergelz, der Stadt-Antheil und aus dem Teuchelweier	.	15
Kornverkauf	.	
Beſſerungen	.	
Confiscationen	.	

Hausplunder, Federwott, Mühlenſteine, Schleifſteine, Bley und Gletty, Kupfer und Zinn, Traübell, Feigen und Faſtenſpeiſe, Wettſteine, einer der da führt ein Hymelrich oder ſonſt fremde Wunder (6 Dn.) Rinder, Schweine, Geiße, (1 Dn.) Kälber, Schafe, (2 Dn.) von jedem Faß Fiſch ein Griff, ein Jude 5 ß. und 3 Würfel, ein todter Jude ein Gulden. Die Strafe für denjenigen, der den Zoll hintergehet, wie bey den andern Zollſtätten zu Augſt u. ſ. w.

[1]) Es gab auch ein Zoll vom Holz, das auf dem Rhein geführt wurde. Tarif von 1487 und zwar ohne den Pfundzoll.

ſchuiger Floß	16 Dn.	nachwärts	2 ß. 8 Dn.
ſpenniger Floß	1 ß.	.	1 ß. 8 Dn.
gemundiger Floß	8 Dn.	.	1 ß. 4 Dn.
Floß Dielen	8 Dn.	.	2 ß.
1000 Rebſtecken	1 ß.	.	2 ß.
100 Latten.	18 Dn.	.	2 ß.

Beichtgeld	3
Lieſtal	[1])
Waldenburg	[2])
Homburg	

Breite und Länge jedes Floßes iſt zugleich beſtimmt. Dieß alles war von dem hier gekauften und dann weiter hinunten geführten Holz.

[1]) Im J. 1449 war für Lieſtal ausgeſetzt 337 Pf , für Waldenburg 414 Pf. und für Homburg 38 Pf. Im J. 1460 für Lieſtal 575 Pf., für Waldenburg 557 Pf. und für Homburg 192 Pf. In einer Rechnung von 1465 und 1466 findet ſich folgende Spetification: Lieſtal. Pfundzoll und Weggeld 64 Pf., Weinwägen und Hodelroſſen 70 Pf , Mühlin Umgeld 42 Pf. Von dem Zoll der zur Sonnen, der des Spittals halber iſt 25 Pf., Jahrſteuer 60 Pf. Waldenburg: Jahrſteuer 110 Pf., die Pfenningzinſen 12 Pf, Weinumgeld 24 Pf., Bußen und Beſſerungen 9 Pf., Zollſtock 97 Pf. Homburg: Jahrſteuer 51 Pf., Pfenningzinſe 13 Pf., Weinumgeld 9 Pf., Bußen 1 Pf. 16 ß. Varnſperg: Steuer 51 Pf., Siſſach in allen Stücken 48 Pf., Zunzgen in allen Stücken 43 Pf. Folglich kamen die Einkünfte in Naturalien in dieſer Spetification nicht vor, eben ſo wenig als die Einkünfte, welche die Beamten zu ihrer Beſoldung bezogen.

[2]) Der Zoll zu Waldenburg war im J. 1484: ein Zentnerwagen 1 fl., ein Zentnerkarren 1 Ort eines Gul-

Der Leſer wird aus dieſem Verzeichniße erſehen, daß Weinumgeld und Mehlumgeld die Hauptquellen der gewöhnlichen Einkünfte der Stadt waren. Daher wollen wir eine Tabelle von verſchiedenen Jahrgängen hier beyfügen ſowohl von dieſen beyden Umgeldern als vom Pfundzoll.

	Wein-Umg.	Mühlen-Umg.	Pfundzoll
1449	3444	4673	843
1457	3045	fehlt mir	fehlt mir
Das neue W. U.	564 [1])		
1465	3750	4418	901
1475	2690	4680	825
1483	2365	3715	639
1484	3710	4329	703
1489	3745	4390	604
1491	3320	4342	677

dens, Weinwagen 3 ß., ein Karren mit Wein 18 Dn., eine Tonne Häringe 8 Dn., ein hundert Leder 8 Dn., ein Zentner Wolle 8 Dn., ein Bett von jeglichem Zopf 4 Dn., ein Som Saffran 2 ß., ein Söm Roß mit Wein 4 Dn., ein Rind ein Rappen, zwey Schweine 1 Dn., zwey Kälber 1 Dn., zwey Schafe, 1 Dn., ein lediges Roß 4 Dn., ein Krämer der nüt uſleyt 4 Dn., ein Söm Roß mit Hünern 4 Dn., ein Zentner Bley 4 Dn., Glaß und Fiſche gehört vorher dem Fiſcher.

[1]) Im J 1465 betrug er 1126 Pf.

Eine Art von Einnahme hieß auf'm Lande Vogteyen. Es waren Gefälle, die allem Vermuthen nach urſprünglich für des Untervogts oder Meyers Beſoldung beſtimmt waren.

Man findet auch zu Zeiten noch andre Rubriken. Z. B. in der Jahrrechnung von J. B. 1466, für Schlegſchaß der Münze 904 Pf. Gibszoll, Zoll zu Augſt, [1]) Weinſticherbüchſe, Korn und Salzzoll auf der Birsbrücke, vom Salzhauſe zu Waldenburg, vom Salzhauſe zu Geldrichingen (Gelterkinden,) von den Beſſerungen der Kaufhausherrenbüchſe, von den Setzfiſchen aus dem Weyer ob Waldenburg, aus dem Fiſchen erlöſet 48 Pf. und von dem Fiſchentzen ehnet Rheins 16 Pf. von Holz, Helbling, Dielen, Spenen, und anderem,

---

[1]) Der Zoll zu Augſt iſt im J. 1394 nach St. Bartholomäi vom Grafen Hans von Habsburg an Burckhardt Sintz, Bürger zu Baſel, Lehensweiſe gekommen. Nachgehends fiel er Hemman Offenburg zu. Er oder Peter Offenburg müſſen ihn der Stadt mit einigem Vorbehalt übergeben haben, denn, im J. 1470 ante Oculi haben beyde Räthe, mit Gunſt, Wiſſen und Willen Peter Offenburgs, dieſen Zoll angeſehen und angeſchlagen. Es bezahlte z. B. eine Braute 5 ß.; einer, der ein Himmelrich oder ſonſt Wunder führte, 1 Plappert; ein verurtheilter Mann 5 ß.; ein Jude 3 ß. und 3 Würfel; ein todter Jude 15 ß.; eine Judenbraute 10 ß.; der da

ſo der Lohnherr verkauft hat, von dem Silberkauf 22 Pf., vom Bierumgeld. [2]) Außer dieſen gewöhnlichen, theils jährlichen, theils zufälligen Einkünften, bezog der Rath, wie wir es in dem Laufe der Geſchichte einige male bemerkt haben, außerordentliche Steuern und Zölle. Die waren etwas erklecklicher. Zu Anfang dieſes Zeitraums finden ſich z. B. in einer Jahrrechnung folgende Rubriken: „Von der Margzahle der neuen Steuer, in Geld, in ausgegebenen und abgezogenen Zinſen 10,073 Pf.; von dem neuen Pfundzolle 1038 Pf., von der Weinſteuer 345 Pf., von der Fleiſchſteuer 1460 Pf. „Die gleichen Artikel wurden in den Aemtern Lieſtal, Waldenburg und Homburg bezogen. In dem Amt Lieſtal war

---

trug Federſpiel, Falken, Habicht, von einem Stück 3 Dn., und war ein Sperber dabey, ſo war er Zollfrey; ein Wagen der da Leute führte zum Baden 4 Dn. ein Karren 2 Dn., und waren ſie aber edel, ſo gaben ſie nichts. Die ehrbaren Leute von Augſt, von Olſperg dem Kloſter, und von Ariſtorf waren zollfrey, mit gleicher Bedingniß, und was Kumber und Breſt an der Brücke gebreſte, ſie ſolches helfen, beſſern und machen, und auch die Brücke mit Sand beſchütten, und beſſern würden.

[1]) Es beſtand im 10ten Pfenning, und kommt im J. 1491 wo ich nicht irre, erſt zum Vorſchein.

der Ertrag von der Margzale 190 Pf., vom neuen Pfundzoll 8 Pf.; von der Weinſteuer 6 Pf. und von der Fleiſchſteuer 44 Pf.

Ueber die Abgabe, welche neuer Pfundzoll genannt wird, findet ſich noch folgende halbjährige Verzeichniß von J. 1452 vorhanden: „der neue Pfundzoll hat die nächſten zwey Frohnfaſten in jeder Zunft ſo viel gethan als hernach geſchrieben ſtehet:

Edele und Bürger. . .	Pf. 56	1 ß.	Dn.
Kaufleute. . . .	= 52	9 =	4
Hausgenoſſen. . . .	= 21	2 =	1
Weinleute. . . .	= 40	2 =	
Krämer.	= 200	3 =	
Grautücher, Rebleute. . .	= 1	8 =	8
Brodbecker. . . .	= 46	2 =	1
Schmiede. . . .	= 19	4 =	
Schneider, Kürsner . .	= 29	18 =	9
Gerber, Schuhmacher. .	= 46	6 =	
Metzger.	= 36	12 =	4
Zimmerleute, Maurer . .	= 18	5 =	2
Leinwetter, Weber. . .	= 3		
Schiffleute, Fiſcher. . .	= 12		
Gärtner.	= 57	5 =	8
Scherer, Mahler, Sattler. .	= 14	3 =	10
Ohne Zunft. . . .	= 2	4 =	7

In der Jahrrechnung von 1458 kommen neue Auflagen vor, unter andern Benennungen, Schillingſteuer, Rappenſteuer, neues Weinumgeld und wieder wie oben Margkzale, von Stiften und Klöſtern, ſo ſie den Räthen geſchenkt haben. Von den neuen Auflagen im J. 1473, und im J. 1499 iſt ſchon in der Geſchichte Erwähnung geſchehen. Nun von den Ausgaben. Die größte derſelben beſtand in den Zinſen für entlehntes Geld; [1]) z. B. man bezahlte an ſolchen Zinſen:

---

[1]) Hier ein Auszug, zum Muſter der Verſchreibungen der Raths:

„Wir Bürgermeiſter und der Rath .... thun kund ... daß wir für uns und alle unſre Nachkommen, und für alle unſre Bürger und unſre Gemeinde, die wir zu allen hienach geſchriebenen Dingen verſtricken und feſtiglich verbinden .... durch unſern und unſrer Gemeinen Stadt Baſel Nutzens und Nothdurft willen, mehrerm Schaden hiemit vorzukommend .... verkauft haben .... dem N. N., der auch dieſen Kauf angenommen .... 80 fl. jährlichen Zinſes rheiniſche gute und gebe an Gold und an Gewicht .... von, auf und ab unſerm Rathhauſe, Fleiſchmetzgen, und auf alle unſrer Stadt gemeine Güter, Nutzen, Zinſen, Zölle und Umgelder .... die wir alle hiemit beladen und zinshaftig machen .... und iſt dieſer Kauf geſchehen um 1768 fl. .... die wir empfangen, und in unſrer Stadt gemeinkundlichen Nutzen verwendet ....

Im Jahr 1449 — — — — 9909 Pf.
1451 — — — — 11714 .

(folgt der Tag der Bezahlung der Zinſe, ohne Unkoſten für den Darlehner) . . . . Um, daß er deſto ſicherer ſey, ſo haben wir ihm zu rechten Bürgen gegeben und geſetzt (folgen fünf Namen, ein Ritter, zwey Achtbürger, zwey von Zünften,) alle unſre Rathsgeſellen und liebe Bürger . . . . die Leiſtung ſollen ſie acht Tage nach der erſten Mahnung bey ihren deswegen geſchwornen beſondern Eiden antreten (und alſo) eine rechte, offene gewöhnliche Giſellſchaft (Geiſelſchaft) zu Baſel halten und leiſten, ein jeder mit ſeinem Leibe, oder an ſeiner Statt mit einem ehrbaren Knecht und müßigen Pferde zu feilem Kaufe, und zu rechten Malen, täglich unverdient, in einem offenen Wirthshauſe, das ihnen in der Mahnung benannt wird. . . . . Nach einem Monath ſoll die Leiſtung an dem Aufenthalts Orte des Darlehners geſchehen . . . . und nach einem Monath hierauf mag der Käufer (Darlehner) und alle die, ſo ihm deshalben helfen wollen, uns und alle und jede unſrer Bürger, unſre Leute und Güter, wo und an welchen Enden und Stätten ſie ſolche erforſchen mögen, angreifen, pfänden, verhaften, verbiethen, bekümmern, die Pfänder an ihre Gewahrſamy hinführen, ſie verſetzen und vertreiben, mit Gericht oder ohne Gericht, wie es ihnen am allerbequemſten iſt, und dieß alles, ohne allen unſern Zorn, Irrung, Widerrede, ſo lange und ſo viel bis ihm (dem Darlehner) der gefallene Zins nebſt Gebreſten (Schaden und Köſten) bezahlt werden.

Im Jahr 1458 — — — — 9370 Pf.
1464 — — — — 9677 •

Bey Schätzung dieſer Gebreſten, ſoll ſeinen ſchlechten ehrbaren Worten, ohne Eid noch Kundſchaft, Glauben beygemeſſen werden. . . . Vor einer ſolchen Pfändung ſollen die unſern und unſre Güter durch nichts, durch keine Freyheit, Sicherheit, Tröſtung, Geleit, Bündniß, Burgrecht, Einung von Herren, Städten oder Ländern gefreyet, gefriſtet, geſchirmet werden. . . . An der abgehenden Bürgen Statt, wird man andere ſtellen. . . wir und unſre Bürger haben auch Verzicht gethan auf alle Bullen, Briefe, Freyheiten . . . auf alle Uszüge (exceptiones,) Funden, Gefährden, Ackuſt (acutia) Argliſt . . . . (folgt der Vorbehalt, den Zins nach Belieben wieder abkaufen zu können) . . . wir ſollen auch die Mahnbriefe des Käufers gütlich empfangen, und ſeinen Bothen keine Schmach erbiethen, noch ihm Laſter oder Leid thun. . . . . Jeder Krieg, es ſey mit wem es wolle, ſoll der Schuld unnachtheilig ſeyn (folgen nun die Unterſchriften der fünf Bürgen und ihre Inſiegel, nebſt dem großen Inſiegel der Stadt:) Was die Bürgſchaft oder Leiſtung betrift, ſo ergiebt ſich aus dem obigen, daß der Rath durch dieſelbe zwar die Unkoſten zu beſtreiten hatte, welche die Unterhaltung von 5 Knechten und 5 Pferdten veranlaſſen würde; daß aber auch der Rath eben dadurch zwey Monathe gewann um ſich um das erforderliche Geld umſehen zu können. Die wahre Sicherheit für die Gläubiger beſtand in dem ſo feyerlich eingeräumten Recht, das Eigenthum der Basler aller Orten angreifen zu dürfen.

Im Jahr 1487 — — — — 9850 Pf.
1490 — — — — 10114 ⸗ [1])

Die jährlichen Bedürfniſſe der Stadt, oder, wie ſie genannt wurden, die gewöhnlichen ehaftigen Stücke wurden im J. 1458 auf 5529 Pf. gerechnet.

Die Baukoſten waren im Jahr 1449, von 1104 Pf. ohne verſchiedene Artikel, für Holz (505 Pf.,) für Steine, Kalch, Ziegel. Sie betrugen im Jahr 1460, 1492 Pf. [2])

---

[1]) Vom Jahr 1362, wo die Stadt keine Schulden hatte, bis 1501, hat ſie an Zinſen mehr als neun mal hundert tauſend Pfund bezahlt, wo nicht eine Million.

[2]) Im J. 1457 hatte der Rath zwey Lohnherren. In der Folge, wie es ſcheint, beſtellte man nur einen. Denn im Jahr 1490 fand man wieder gut einen zweiten zu ernennen, weil, ſagte die Erkanntniß, der Bau und anderes liederlich zugienge, und man nun noch einen tapfern Lohnherrn haben wolle. Der erſte war, wie vormals, von den Räthen, der zweite konnte von den Räthen oder von der Gemeinde ſeyn. Lohnherr bedeutet ſo viel als Aufſeher über das Bauweſen, und hieß vermuthlich alſo, weil er den Arbeiterlohn bezahlte.

Im gleichen Jahre koſteten die heimlichen Sachen 501 Pf., die Soldner 722 Pf., die Pfeifer und Trompeter 109 Pf., Papier, Pergament, Tinte, rothes und grünes Wachs 22 Pf. Der Artikel der Roßlöhne war gemeiniglich ſtärker als hundert Pfund. Der Schenkwein, oder Ehrenwein, den man den fremden Geſandten, die hierdurch ritten, verehrte, machte bisweilen einen beträchtlichen Aufwand aus. Deswegen erkannte der Rath im J. 1457, daß man den Bothen der Herren und Städte nur einmal ſchenken ſolle, und bey ihrer Rückreiſe nicht mehr. [1])

Etwas ſtreng verfuhr man einſt gegen einen Landvogt. Es war Feuer auf dem Schloß ausgebrochen, und der Landvogt hatte die Reparationskoſten in Rechnung gebracht. Sie wurden aber durchgeſtrichen, weil das Feuer durch ſeine Verwahrloſung entſtanden wäre.

---

[1]) In den Jahrrechnungen findet ſich die Rubrike Koſten, d. i. die Zuſammenziehung einer Menge kleiner und größerer Ausgaben. Sie überſteigt oft die Summe von 1000 Pf. Das Detail davon ſtehet in den ſogenannten Angariis oder Frohnfaſtenrechnungen, oder andern wöchentlichen Verzeichniſſen. Wer Zeit hätte ſie ganz durchzuleſen und zu entziffern, würde gewiß manchen Beytrag zur Geſchichte jener Zeiten herausklauben.

Laut Erkanntniß von 1492 mußte beyden Räthen jährlich, auf einem ihnen gelegenen Tage, aller ihrer Gotteshäuſer Rechnungen verleſen werden, es ſey des Spittals, der Elenden Herberg, von St. Jakob, des Allmoſens und des Schönthals, damit der Rath eines jeden Gotteshauſes Gelegenheit und Beladniß wiſſen möge.

Mehrere male faßte der Rath den Entſchluß nichts zu leihen: A°. 1455 wurde einhellig erkannt, daß man künftigs der Stadt Gut Niemanden leihen, auch der Rath hinter Niemanden ſtehen noch gehen ſolle, weil ſich erfunden habe, daß in vergangenen Zeiten die Stadt deshalben merklichen und groſzen Schaden empfangen hatte." Beſtätiget 1465. Allein die Geſchichte der folgenden Zeiten hat uns gezeigt, daß man ſich Ausnahmen erlaubte, und vielleicht zu Zeiten erlauben mußte.

Münzweſen.

Auszüge aus unſern Rathsſchriften, 1450. „So man 1 Mark feines Silber rechnet für 7 fl. und 1 Ort, und den Gulden rechnet für 1 Pf. 3 ß., ſo thut 1 Loth feines Silber für 10 ß. 5 Dn. So gehet 1 Mark ſchwär 3 Pf. 16 ß.

1458. „Baſelrappen halten 1 Mark fein aus dem Feuer 8 Loth minder ¾ eines Quinty.

1466 „Die neuen Baſelvierer gehen auf 1 Mark 268, die thun an Gold 8 fl. 6 ß. 8. Dn. Und da der Münzmeiſter die feine Mark für 8 fl. gibt, und davon zu Schlägſchatz und vom Silberkauf 3 ß. gibt, ſo bleiben ihm noch vor 15 ß. 2 Dn. von zwey ausgewerkten Marken. Ein Loth feines Silber iſt 10 Dn. Ein fl. wird gerechnet 1 Pf. 3 ß. 4 Dn.

1471. „Baſel, Freyburg (im Breißgau,) Colmar und Breißach ſind Münzgenoſſen zu Enſisheim. Sie verabreden mit einander, wie viel und welche Münze jede Stadt ſchlagen ſoll."

Baſelvierer: 290 auf eine Mark geben aus dem Feuer 1 Mark, 8 Loth feines Silber, thun in Geld 5 Pf. 6 ß. 8 Stäbler.

„Freyburg (im Uchtland,) Berner, Solothurner Plapphart gehen 104 auf eine Mark, die geben aus dem Feuer 8 Loth feines Silber, thun in Geld 4 Pf. 6 ß. 8 ſtäbler.

Eid des Münzverſuchers (ohne Jahrzahl:) „Die Batzen und Plapphart zu der geſchickten Mark aus dem Feuer zum halben Theil fein. Die geſchickte Mark:

Doppelvierer — — —	7 Loth	3 Quint.	}	feines Silber haltend.
Vierer — — — —	6 „	3 „	}	
Rappen oder Helbling —	6½ „	„	}	

Zu der Probe ſoll er Cöllniſches Bley nehmen.
Eid des Wardiners:

71	Batzen ſollen gehen auf	1	Mark.
119	Plapphart — — —	1	—
22	Doppelvierer — —	2	Loth.
39	Einfache Vierer — —	2	—
38	Rappen — — —	1	—
77	Helblingen — — —	1	—

Man hatte auch einen Yſengraber. Fremde Städte ſchickten ihr Yſen hieher, um ſolches durch denſelben graben zu laſſen.

Im J. 1487 ließen die XIII auf allen Zünften kund machen, daß der Rath an ſeinen Umgeldern, Zinſen und Zöllen, keine andere Münze empfangen noch nehmen wolle, als Baslerplaphart, Vierer, Rappen, Helblinge und Creutzer. Es ſoll auch niemand verbunden ſeyn, an Bezahlungen fremde Münzen zu nehmen, er wolle es denn gerne thun. Wer auch fremde ausländiſche Münzen, es wären Mayländer, Burgundier, Savoier, Frankreicher u. ſ. w., und dergleichen gefährlichen (vermuthlich mit Gefährden) in das Land brächte, und wollte ſie 5 ß. geben, und daran mehr ſchatzen, den wollen meine Herren ſtrafen an ſeinem Leib und Gut."

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Handlung und Polizey der Berufe.

Obſchon die Stadt, wie es der ergiebige Ertrag des Wein- und Mehlumgeldes beweiſet, ehender einem großen Wirthshauſe gleich ſahe, in welches alles, ohne Unterſchied, was nur trank, aß und bezahlte, bis auf Sprecher, Abentheurer, Hechſenmeiſter, felle Dirnen, Aechter und Bettler, gerne aufgenommen wurden, ſo ergiebt ſich doch aus dem mitgetheilten Ertrag des Pfundzolles, und den Rubriken der Zolltarife, daß ſie einen guten Handel hatte, deſſen nicht zu gedenken, daß der Kunſtfleiß handwerksweiſe, und nicht fabriken-weiſe damals getrieben wurde, wodurch ein beträchtlicher Theil des Handels unſern Unterſuchungen entgehet.

Dreymal in dieſem Zeitraum, 1449, 1464 und 1489 [1]) erneuerten die Räthe die Kaufhausordnung. Mit folgenden Auszügen aus derſelben werden wir uns begnügen.

„Kein Fremder darf ſeine Waaren anderswo niederlegen, als im Kaufhauſe und im Salzhauſe, es ſey um ſammenthaft oder in einzigen Stücken zu verkaufen, bey einer

---

[1]) Dieſes mal betraf es aber mehr die Zolltarife.

Beſſerung von einer Mark Silber. Verbothen iſt es von ihnen zu kaufen, außer im Kaufhauſe oder im Salzhauſe. Die Heimſchen, welche Kaufmannſchaft ſammenthaft hieher bringen, und ſammenthaft wieder verkaufen wollen, ſollen ſolche in das Kaufhaus führen, dort niederlegen, und das Hausgeld davon geben. Verfügte es ſich aber, daß ſie dieſes Gut, es wäre Tuch, Schürlitz, Leinwat, Spezereyen, oder anderes, in ihren Häuſern, in ganzen Stücken an ſolche Leute wieder verkaufen würden, die fürbaßer daran mehr ſchatzen und nicht zu ihrem, oder der ihrigen Gebrauch, es nehmen wollten, das ſoll in das Kaufhaus getragen, und da verpfundzollet und verhausgeldet, wie auch gebunden und geladen werden, gleich als wenn es zuerſt in das Kaufhaus wäre geführt, und dort niedergelegt worden. Was Guts alle die unſern, inwendig unſrer Stadt und den Kreuzſteinen, kaufen, in ganzen Stücken, es ſey Tuch, Schürlitz, Leinwatt, Zwilch, Seidentuch, Leder, Kürsnerwerk, Wolle, Stahl, Eiſen, Kupfer und ſonſt, welcherley das ſey, das von fremden Gäſten hieher gebracht wird, da ſoll der Käufer dem Verkäufer ſolches Gut nicht bezahlen, er habe denn zuvor den Verkäufer zum Schreiber im Kaufhauſe geführt, und demſelben angegeben, wie viel und wie theuer der Kauf geſchehen, und ſey dann der Zoll gänzlich bezahlt worden. Würde jemand der unſern einem Fremden, von ſeinem Gut oder Pfennwerth [1]) ſchicken, es wäre aus unſerm Kaufhauſe, oder aus ihren Häuſern der Kauf wäre hier oder anderswo gemacht, oder Fürwort darum geſchehen, ſo ſoll der unſrige das Gut verzollen, ehe er ſolches von der Stadt

---

[1]) Kleine Waare, ſo zu ſagen, die Pfenningsweiſe gekauft wurde.

führen laſſe, bey der Beſſerung einer Mark Silber. Was Guts die unſern anderswo kaufen, mit Fürworten, daß man ihnen ſolches hieher in unſre Stadt weren ſolle, davon ſoll der volle Zoll genommen werden. Kauft aber jemand der unſern einiges Gut, an fremden Enden, ohne Fürwort, und bringet das auf ſeiner ſelbſt wagnuß hieher in unſre Stadt, davon gibt er keinen Zoll, es werde denn bey uns wiederum verkauft oder hinweggeſchickt. Schriebe ein Fremder an jemanden der unſern, daß, wenn er eine gewiſſe Kaufmannſchaft oder Gut um einen beſtimmten Preis fände, er ihm das ſchicken ſollte, und der unſre etwas von andern kaufte, um es ihm zu ſchicken, ſo ſoll der ganze Zoll bezahlt werden; und hingegen nur der halbe, wenn es von ſeinem eigenen Pfennwerth wäre. (Dieß iſt aber nachgehends, wie noch mehrere Artikel auf den ganzen Zoll geſetzt worden.) Was Guts auf Muſter hier gekauft wird, und auf die Wage gehört, und ſchwerer iſt als ein Vierling Centner, ſoll ins Kaufhaus getragen, und auf der Frohnwage gewogen werden, es beträfe Krämer, Metzger, Gremper, Kannengießer, Hafengießer, Keſſeler, Färber oder ſonſt. Es mögen auch alle fremde und heimiſche werbende Leute zweymal in der Woche, am Montag und am Freytag, nämlich, die Fremden allerhand Gutes und Kaufmannſchaft, ſo ſie hieher bringen, und die heimiſchen, jeder ſeiner Zunft Gewerbs Pfennwerth in unſerm Kaufhauſe [1]) feil haben,

---

[1]) Dieß wurde in der Folge abgeändert: der Sammenkauf ſoll im Kaufhauſe, der Schnitt aber in der Muke geſchehen; welche Verfügung der Rath im Jahr 1491 beſtätigte.

und das da ſammenthaft oder in einzigen verkaufen. Aber ſonſt durch die Woche ſoll man nichts darin in einzigen, ſondern allein in ganzen Stücken und ſammenthaft verkaufen doch alſo, daß keiner über zwey Märkte zu einer Zeit ein Lager hier haben ſolle, um in einzigem zu verkaufen. Was Guts in das Kaufhaus kommt, das ſollen die Unterkäufer [1]) allen denen verkünden, welchen es zugehört ſolches zu kaufen, Krämerye den Krämern, Leder den Schumachern und Gerbern, Kürsnerwerk den Kürsnern, und desgleichen jedermann um ſein Gewerb, damit er umgeht. Von den geheimen Käufen, welche ſie in Erfahrung bringen, gehört ihnen der halbe Lohn. Der vierte Pfenning ihres Lohns gehört dem Aerario. Es ſoll hinfüro keiner mehr als dreyßig Söme Stahl kaufen, und wenn mehr als einer ein Gewerb mit einander haben und treiben, die ſollen auch nicht mehr als dreyßig Söme Stahl kaufen."

Im Jahr 1489 wurden die Tarife der Tranſitzölle neu aufgeſetzt, und folgende Artikel über die Kaufhausordnung denſelben angehenkt, welche vornemlich zeigen, daß Papier und Bücherhandel erſt in dieſem Zeitraum von 1464 bis 1489 von einigem Belang geworden ſey.

---

[1]) Verſchiedene andere Stellen zeigen, daß die Unterkäufer nicht nur öffentliche Mäkler, ſondern auch Commiſſionäirs waren: ſie verkauften für die Fremden und andere, ſie zogen das Geld ein, beſorgten und übermachten es.

„Von des Stahls und Eiſens wegen, ſo auswendig gekauft und hieher gebracht wird.“

„Was Stahls von den Unſern zum Jahre über 30 Söme auswendig gekauft wird, ſollen ſie verpfundzollen. Was Stahls hieher gebracht wird, daß der geſtracks in das Kaufhaus, und ſonſt hinter Niemand, geführt, und da gekauft und verkauft, wie auch verzollet werde, nämlich, daß der Fremde ſeinen Pfundzoll, und der Einheimiſche ſein Hausgeld gebe. Ferner ſoll niemand der unſern Eiſen außerhalb, ſondern hier kaufen, und falls einiges Eiſen außerhalb gekauft und hier wieder gekauft würde, ſo ſoll es durch die Unſern verpfundzollet werden. Was aber die Schmiede zu ihrem Gewerbe und Handwerk verſchmieden, davon ſollen ſie keinen Pfundzoll zu geben pflichtig ſeyn, es wäre denn Sache, daß ſie einem Fremden einen Schilling- einen halben- oder ein Schineiſen oder zwey zu kaufen geben, und verſchmitten würden, davon ſollen ſie ihren Pfundzoll geben. Daß niemand, weder Schmid, noch Wagner oder andere Stahl noch Eiſen hinter ſich nehmen, ſondern in das Kaufhaus führen laſſen. Vom Stahl und Eiſen, ſo hier an Schuld genommen und gegeben, wird, ſo ſoll der Fremde ſeinen Pfundzoll, und der heimſche ſein Hausgeld geben, gleich als wenn es hier gekauft und verkauft worden wäre, und die Heimſchen, ſo das Eiſen von ihnen nehmen ſollen, es bey ihren Eiden rügen.“

„Waare und Kaufmannſchaft.“

„Was Kaufmannſchaft auf Beſchreibung der Unſern (Verſchreibung) hiehergeſchickt wird, es ſey Papier, Bücher

oder was es ſey, daß da die Unſern von ſolcher Kaufmannſchaft ihren Pfundzoll, bey ihren Eiden, von des Fremden wegen, der die alſo hieher geſchickt hat, geben ſollen. Ein gleiches, wenn ein Fremder Waare von hier verſchreibt, um ſie ihm zuzuſchicken. Was aber Kaufmannſchaft die unſern von der Stadt frey führen, und Niemanden heimſchicken, und das bey ihren Eiden behaupten, davon ſollen ſie keinen Pfundzoll geben. Was Wolle außerhalb gekauft, und in der Meſſe hieher geliefert wird, davon ſollen Pfundzoll und Hausgeld gegeben werden. Was aber Wolle in der Meſſe hieher geführt, und erſt in der Meſſe hier gekauft wird, davon ſoll allein das Hausgeld gegeben werden. Alle Gemeinſchaft der Unſern mit den Fremden des Honigs halben iſt abgeſtellt: ſondern, wie von altem her, ſoll man keinen Honig außerhalb der Stadt kaufen, ſondern hieher führen laſſen. Leim und Lumpen ſollen in das Kaufhaus gebracht, und gewogen, und davon Pfundzoll, Hausgeld und Waggeld bezahlt werden. Was Papier von den Fremden hier durch die Unſern gekauft wird, davon ſollen jene den Pfundzoll, und dieſe das Hausgeld bezahlen. Ein gleiches wenn Heimſche von Fremden Papier kaufen. Eben dieſes ſoll auch in Anſehung der Drucker gehalten werden."

„Von der Weber wegen."

„Schürlitztücher hier von den unſern verkauft werden, davon ſoll das Hausgeld von dem Käufer und Verkäufer gegeben werden; wenn aber ein Fremder ſolches Schürlitz kauft, der ſoll ſeinen Pfundzoll geben."

„Von der äußern Krämer wegen."

Was von den Fremden hier gekauft wird, welcherley Gattung das iſt, daß da der Verkäufer zur Stunde ſich in

das Kaufhaus verfüge, oder einen ſichern Bothen zum Kaufhausſchreiber ſchicke, und ihm bey ſeinem Eide angebe, was und wie viel der Fremde bewendet hat, damit der Stadt der Pfundzoll nicht entragen werde. Was Schafleder von den Unſern auf Mehrſchatz gekauft, und hieher geführt wird, daß ſolches Leder hinfüro in das Kaufhaus, und nicht in ihre Häuſer geführt und da verkauft werde, nach Beſage der Kaufhausordnung, und daß darum das Wart Zeichen von der Gerwer Zoller genommen werde, damit keine Untreue geſchehe."

„Zwilch ꝛc."

„Was Zwilchs, Leinwatt, Tiſchlachen und Handzwecheln (Handtücher) von den Fremden hieher gebracht wird daß derſelbe Zwilch in das Kaufhaus getragen, und daſelbſt und ſonſt an keinem andern Ende verkauft und verpfundzollet werde."

„Stockfiſch ꝛc."

„Was Stockfiſch und Platißlin hieher gebracht wird, hier zu verkaufen, daß die auch in das Kaufhaus geführt, und daſelbſt verkauft werden, und nicht in den Häuſern, wie bisher geſchehen iſt, und keinem unter einem Gulden Werth zu kaufen gegeben werde."

„Häute."

„Was Häute hier verkauft und von der Stadt weggeführt werden, ſoll der Käufer von einer Ochſen-

haut 4 Dn. und der Verk. 2 Dn., und von einer Kuhhaut jener 2 und dieſer 1 Dn., und von Schaffellen oder Kalbfellen 1 Dn. der Fremde, und der Heimſche von 3 Fellen 1 Dn. Was aber auswendig der Stadt erkauft, und hierdurch geführt wird, davon ſoll allein der Käufer ſeinen Zoll, wie obſtet, geben."

Die Kaufhausordnungen hatten alſo den Bezug der Handlungsabgaben, und einigen Vorzug der hieſigen Kaufleute vor den fremden zum Gegenſtand. Im Jahr 1491 wurden die Handlungsangelegenheiten auch unter einem andern Geſichtspunkt betrachtet. Der Rath erneuerte, oder führte allgemeiner den Grundſatz ein, daß die Berufsarten vertheilt bleiben ſollen. Die damals ergangene Publication lautete wie folgt.

„Handwerke und Gewerbe betreffend."

„A°. 1491. Montag nach Misericordiæ Domini."
„Nachdem die Handwerksleute den Werbenden bisher allerley Eintrag gethan haben, desgleichen hinwiederum die werbende Hand den Handwerkern gar viel weiter als von alter Herkommen iſt, woraus allerley Klägte von einem und dem andern Theil an unſre Herren, Räthe und Meiſter, gewachſen ſind, und da ſolchen Einbruch ihnen auf beyden Seiten zu verderblichem Schaden gereicht, ſo haben, um ſolchen abzuſtellen, und demſelben künftigs zuvor zu kommen, die gedachten unſre Herren, Rath und Meiſter,

nach zeitlicher Vorbetrachtung, auf dem heutigen Tage geordnet und erkannt, und wollen: daß alle die, ſo ihr Handwerk mit ihrer Hand oder durch Knechte treiben, welcherley Handwerk es ſey, von dießhin ſolches ihr Handwerk allein, und keinerley Gewerbe, Krämerey noch Kaufmannſchaft, es ſey mit Gewand, Eiſen, Gremperey, oder dergleichen, treiben ſollen; hinwiederum, daß alle die, ſo Gewerbe, Krämerey oder Kaufmannſchaft treiben, und bisher nichts deſto weniger ihr Handwerk auch getrieben haben, auch lediglich ihre Gewerbe, und von dießhin keinerley Handwerk, durch ſich noch durch ihre habenden Knechte treiben ſollen, in keine Weiſe noch Wege. Denn, wer ſolche Ordnung eines Raths nicht hielte, und ſich dieſes kundlich erfände, den will ein Rath nach ſeinem Verſchulden darum ſtrafen. [1])

Im gleichen Jahre vor Johanni wurde dieſe Verordnung nicht nur erneuert, ſondern auch feſtgeſetzt, daß man noch berathen wolle, ob einer mehr als ein Ge-

---

[1]) So lautete die Kundmachung. Die Erkanntniß ſelbſt war noch umſtändlicher: „Wer ein Handwerk mit der Hand oder durch Knechte treibt, daß derſelbe keinen Gewerb mit Kaufmannſchatz, desgleichen keine Gremperey̆e treiben ſolle; nemlich alſo zu verſtehen, kein Schneider Tuch feil haben, kein Tuchſcherer Eiſen oder anderes feil haben, kein Säckler oder Neſtler (wie Ruprecht, Peter von Wiſſenburg, Steffan Stein ꝛc.) Krämerey feil haben, item kein Walker, Scherer, Kieſer und andere, Grämperey̆e treiben et sic de aliis."

werb oder Zunft ſolle haben können. Zu Anfang des Jahres 1494 beſtimmte der Rath eine Strafe im Uebertretungsfalle. Sie war von einer Mark Silber. Zugleich räumte er den Handwerkern einen Zeitraum an, von Hilari bis Pfingſten, um alle ihre noch vorhandenen Kaufmannswaaren zu verkaufen.

Allein im gleichen Jahre 1494, vor Simonis und Judä, machte man ſchon zwey Ausnahmen. Die erſte betraf die Zeiten der Meſſe, indem Fremde auch während derſelben frey wären; die andere betraf die fremden Meſſen, wo die unſrigen feil haben möchten, was ſie wollten.

Und im folgenden Jahre 1495 ergieng Dienſtag nach Bartholomäi, folgende Erkanntniß:

„Aus merklicher Urſache iſt angeſehen worden, daß ein jeder Bürger oder Bürgerin, wohl handthieren und werben möge, was Gattung und was ihnen beliebt. Die Zunft aber, darin ſolche Gattung gehört und dient, ſollen ſie verbunden ſeyn zu haben, und mit ſolchen Zünften ſchuldig und pflichtig ſeyn, hoch und nieder zu dienen, reiſen, wachen, hüten. [1]) Und falls auch zween, drey ꝛc. mit einander

[1]) Folglich beſtand die Begünſtigung nur darin, daß ein Handwerker zum Handelsſtand hinüber gehen konnte, nicht aber beydes zugleich treiben durfte.

in Gewerben Gemein hätten, ſo ſoll ein jeder für ſich ſelbs bey einer jeden Zunft ſolches, wie vorſtehet, erſtatten. Doch ſind hierinn ausgeſchloſſen die großen Geſellſchaften, durch welche der gemeine Mann merklich beſchwert worden, wie denn vormals durch einen Rath ſolches auch angeſehen, und dieſelben abgeſtellt worden ſind."

Die großen Geſellſchaften, deren hier Meldung geſchieht, hatten ein Monopolium getrieben. [1]) Man war darauf zu Zeiten aufmerkſam. Die XIII z. B. beſchäftigten ſich, im J. 1500 „wie man wolle vorkommen der Kaufleute Aufſatze, daß ſie die Häringe allein in ihre Handen bringen?"

Gefecht. Die Zunft zu Weinleuten hatte das Gefecht des Weingeſchirrs. Sie focht auch das Sinngeſchirr des Raths, der ihr 30 ß. dafür gab. Die Zunft zu Krämern hatte das Gefecht des Gewichts ihrer Zunftangehörigen. Die Zunft zu Schmieden focht die Gewichte, womit Bley und Eiſen gewogen wurden, wie auch die Säcke der Müller. Das Gefecht der Metzger Gewichte wurde im J. 1490 dem Werkmeiſter und einem Rathsglied übergeben.

---

[1]) Da die Handlung auf dem Grundſatze, wohlfeil kaufen um theuer zu verkaufen, einzig und allein ruhet, und folglich der Geiſt deſſelben minder oder mehr auf Monopolium zielet, und dennoch ohne Handlung, ohne Mehrſchatz, ohne die erſten Grade eines Monopoliums der Bürger nichts anders bekäme, als was er ſelber hervorbringen, ſelber machen, ſelber abholen könnte, ſo iſt leicht einzuſehen, welche wichtige Fehler über dieſen Gegenſtand ein kurzſichtiger Eifer begehen könne.

Buchdrucker. [1]) Die alten Buchdrucker waren zugleich gelehrte Leute, und konnten von dem innern Werth der Bücher gründlich urtheilen. Einige haben behaupten wollen, die Buchdruckerkunſt, die im Jahr 1440 erfunden worden, ſey zu Baſel aufgekommen, weil in einem Buch, Reformatorium vitæ morumque Clericorum, das zu Baſel durch Michel Furter, mit Beyſetzung des Baſelſtabes, gedruckt worden, die Jahrzahl 1444 ſich dabey befindet. Nun aber ſollen die älteſten bekannten gedruckten Bücher erſt von 1450 ſeyn. Allein der Profeſſor Jakob Chriſtof Iſelin hat ſchon, ſowohl in einer beſonders gedruckten Abhandlung, als in dem hiſtoriſchen Lexicon, bewieſen, daß es durch Irrthum oder Verſehen des Setzers geſchehen ſey, der MCCCCXLIV anſtatt MCCCCXCIV ſetzte.

Der B. von Zurlauben nennt folgende Basler Buchdrucker dieſes Zeitraums: Bernhard Rychel, [2]) Michel Winsler, Nicolaus Keſſler, Peter Kolliker

---

[1]) Was die Papierfabriken betrift, ſo ſiehe das 17te Kapitel der vorigen Periode.

[2]) Er ſoll im Jahr 1475 die erſten hier gedruckten Bücher herausgegeben haben. Von eben demſelben wurde 1477 eine lateiniſche Bibel gedruckt. Nach andern Berichten geſchah es ſchon früher.

Michel Furter, Johannes Amerbach, [1]) Eberhard Fromolt, Johannes Frobenius, Johannes Bergmann de Olpe.

Die Verzeichniſſe der neuen Bürger jener Zeiten zeigen, daß M. Winsler oder Wenſeler der von Straßburg war im Jahr 1473 ante Viti & modesti hier Bürger wurde; daß B. Richel von Gebwieler, im J. 1474, nach Vincula Petri das hieſige Bürgerrecht kaufte; daß Michel Ferter (vermuthlich der obige Furter) im J. 1488 als Buchbinder im Bürgerrodel eingeſchrieben wurde. Hingegen vernimmt man aus denſelben, daß noch mehrere Buchdrucker in das hieſige Bürgerrecht aufgenommen wurden, nämlich 1477, Valentini, Berchthold Rüppel von Hanau; 1477 vor Galli, Hans Fronck von Benſicken; 1481 Hans Wal-

---

[1]) Johannes Amerbach war von Reutlingen in Schwaben gebürtig. Auf Koſten deſſelben ſuchte Auguſtinus Dodo die zuvor nie gedruckten Werke des heil. Auguſtinus in Deutſchland und anderswo zuſammen, und bereitete ſie zum Druck. Dodo war ein gelehrter Frießländer, der zu Baſel als Chorherr bey St. Leonhard, im J. 1500 geſtorben. Es iſt aber dieſe Ausgabe in eilf Bänden erſt im J. 1506 fertig geworden.

ther von Mindelheim; 1482 Hans Wurſt von Kempten; 1482 Jakob von Pforzen von Kempten; 1488 Michel Sprünglin; 1489 Jakob Spidler von Schaffhauſen, Johannes Petry von Hammelberg, und Peter Giger von Augſpurg; 1490 Kilian Benß von Ingelſingen, und Johannes; 1491 Erhard Eglin von Rüttlingen; 1492 Hans Keſer; und 1500 Nicolaus Locupater. Es wurden drey Buchbinder, mit Inbegriff des bereits genannten Ferter, Bürger.

Folgende Werke werden in den Bibliotheken, als die älteſten Denkmale der hieſigen Buchdruckerkunſt, gezeigt:

1474, die Observationes ad Speculum saxonicum von Richel.

1476. Ein ſchönes mit Gloſſen verſehenes Exemplar des Decreti Gratiani von Richel. [1])

1478. Große Poſtil des Cardinal Hugo und der Bergomus über den Thomas Aquinas, beyde von Richel; ferner der Codex von Juſtinianus von Winsler.

---

[1]) Ein Exemplar davon findet ſich in der Bibliothek der Abtei Mury, wo es mir vorgewieſen worden.

Es iſt aber zu vermuthen, daß Bücher hier vor dem J. 1474 gedruckt worden ſeyen. Derjenige, der im J. 1470 (10ten Nov) das erſte Buch druckte, ſo in der Schweiz herausgegeben wurde, war ein Basler Helie von Laufen, Domherr zu Münſter im Luzerniſchen. Dort errichtete er in ſeinen eigenen Koſten, und im 70ten Jahr ſeines Alters, eine Buchdruckerey. Er druckte ſelber. Sein erſtes Werk war der Mammotrectus in Folio. Es iſt ein Lexicon der in der Bibel enthaltenen lateiniſchen Wörter, mit Erläuterungen, welche, wie man glaubt, um das Jahr 1300 gemacht worden ſind. Ferner war Jean La Pierre, Rector der Pariſer Univerſität, Canonius zu Baſel im Jahr 1460, und er berief Ulrich Gering von Münſter in der Schweiz, nach Paris, wo er die Buchdruckerey trieb. Endlich war Leonhard Achater auch von Baſel, der im Jahr 1472 zu Venedig den Virgilium herausgab. Uebrigens unter gedachtem Jean La Pierre ſtudierte zu Paris Johannes Amerbach, der von ihm nach ſeiner Rückkunft in Baſel über die Auswahl der zu druckenden Bücher zu Rathe gezogen wurde. [1])

---

[1]) Herr Baron von Zurlauben.— Ein Verzeichniß der zu Baſel vor 1500 gedruckten Bücher ſoll ſich in Panzers Analibus Typographicis, im Verlag von Zeh in Nürnberg befinden. Siehe die Göttingiſchen Anzeigen von 1793 (S. 926,) 1795 (S. 504,) und 1759.

Das älteſte gedruckte Buch, ſo unſre Bibliothek beſitzt, iſt Durandi rationale divinorum officiorum, vom Jahr 1459.

Auch auf unſrer Landſchaft, in dem einſamen Thal, welches, wenn man von Muttenz auf Schauenburg gehet, zu rechter Hand ligt und Engethal heißet, ſollen Buchdruckerpreſſen geweſen ſeyn. Dort ſtand ein Frauenkloſter, wo, nach dieſer Angabe, Folianten herausgegeben wurden. Prosper Marchand, in ſeiner Geſchichte der Buchdruckerkunſt, redt von einer Bibel, die in dem Engebal, zwiſchen 1498 und 1500, ſoll gedruckt worden ſeyn. Es war eine lateiniſche Ausgabe, in ſieben Theilen in Folio, mit den Gloſſen des Nicolaus de Lyra. Der Herausgeber war Conrad Leontorius ein Ciſterzienſer Mönch. Der Abbé de St. Leger hat bewieſen, daß das Engebal, Engethal bey Baſel ſey. Er beweist es mit einem Briefe von Leontorius ſelber, der alſo datiert iſt: „Ex arcta valle ordinis cisteriensis virginum monasterio ultra basileanam Byrsam." Der Profeſſor Beck hält aber dafür, daß die Buchdruckerey in der Stadt war, und daß der Leontorius, der für die hieſigen Buchdrucker Johann Petri und Johann Frobenius arbeitete, nur im Kloſter Engethal, als der Nonnen Beichtvater und Capelan wohnte. Die gedachte Bibel ſey übrigens von 1506 bis 1508 durch die genannten Buchdrucker veranſtaltet worden.

Bierbrauer. Im J. 1491 waren hier zwey Bierbrauer; der eine wohnte zum Pallaſt, der andere war ſeines Handwerks ein Koch. Der Rath verboth aber dem Koch, ſo lange er kochen würde, Bier zu brauen. Dieß war das Beyſpiel eines eingeführten Berufs. Auf welche Zunft ſollte er, ſeiner Natur nach gewieſen werden? Frage die bey einer Zunft-Regierung wichtig war. Aus der angeführten Erkanntniß ergiebt ſich, daß er neben einem anderu Handwerk nicht beſtehen konnte.

Brodtbecker. 1489, an einem Sonntag war kein Brodt in der Stadt zu haben; der Rath ließ die vier Rathsherren und Meiſter der Zunft in eine Vorſtadt legen, und nicht ehender wieder hinaus kommen, bis ſie 2 Pf. Beſſerung bezahlt hätten. Ihre Ordnung wurde 1477 erneuert und abgeändert.

Grämper. Stockfiſche, Platißlin, Hundsfiſche, u. ſ. w. durfte Niemand als der Grämper verkaufen. Häringe und Bücklinge aber konnte, in den Faſten, ein jeder feil haben, damit die Gemeine und der arme Mann ſolche deſto wohlfeiler bekommen möchte.— Alle Gemeinſchaft mit denen, ſo Pfennwerth (Pfenningswerthe Eßwaaren) hier zu Markte brachten, war ihnen verbothen, gleichwie der Fürkauf. Was aber Fürkauf hieß, zeigen ihre Ordnungen: „Alle

die ſo Gremperey treiben, ſollen kein Wildpret, Federoß, Tauben, Hüner und dergleichen in der Stadt, noch in der Bannmeile kaufen. Alle eſſige Speiſen, als Eier, Anken, Käſe, Birnen, Aepfel, Kuttenen, Kirſchen und andere dergleichen eſſige Pfennwerth, ſollen ſie außer der Bannmeile kaufen und hieher führen laſſen." Es geſchah aber eine Ausnahme: „Doch mögen ſie von Faßnacht an bis St. Gallen Tag, ſolches alles auf dem hieſigen Markt kaufen."— Was ſie von weitem herkommen ließen, mußten ſie getheilt, und nicht in Gemeinſchaft mit Fremden und Hieſigen verkaufen. Von einer Büſcheli Straßburger Rettige und Rüben durften ſie nur einen Stebler (Pfenningſtebler) Mehrſchatz nehmen. Die Gremper verkauften auch Haber, Muß, Nüſſe, Zwiebeln, Kaſtanien, Ziegern u. ſ w. Die Zufuhr war übrigens den Fremden erlaubt, und es wurde den Grämpern verbothen, die Bürger und Hinterſäßen mit Vortheil oder Gefährden von dem Kaufhauſe zu drängen. Jede Claſſe derjenigen, die Gartengewächſe, Kräuter, Gemüſer u. ſ. w. verkauften, hatte ſeinen angewieſenen Platz. 1°. Die zu Laden feil hatten, das ſind die Gremper, in ihren Läden; 2°. die mit ihren Händen gebauet, aber nicht zu Laden feil hatten, von der Schole (Metzig) und dem Hauſe zum Arm an, bis zum Haſen und zum Pfauen (gegen den Markt;) 3°. die nicht zu Laden feil hatten, und nicht

mit ihren Händen baueten, [1]) auf dem heißen Stein. Die Gremperordnung wurde 1471 erneuert.

Honigkauf. Alle Gemeinſchaft beym Honigkauf wurde verbothen. Eine ſolche Vorſorge für den Honigkauf, woran jetzt niemand denkt, erinnert an jene Zeiten, wo man ſich anſtatt des Zuckers, des Honigs bediente.

Kornkauf. Es hatten einige Partikularen, im Jahre 1481, auf das Land geſchickt, um Korn zu kaufen. Die XIII ließen am Schwörtage auf allen Zünften ſagen: „ Dieß ſey der Theurung nachgehen; dadurch werde nur eine Theure des Korns entſtehen; wer Korn kaufen wolle, der ſoll es hier auf und an unſerm Markt kaufen. Wer das verbreche, der ſoll geſtraft werden." Aus einem ſpätern Schreiben an Zürich vernehme ich auch, daß es jedermann verbothen

---

[1]) Das waren vermuthlich die, welche den Ueberfluß zuſammenbrachten und verkauften, welchen ein jeder Particular aus ſeinem Garten oder Acker täglich entbehren konnte, und nicht beträchtlich genug war, daß er eine beſondere Perſon hätte anſtellen wollen, um es zu verkaufen.

war, an einem Marktstage mehr als vier Säcke zu kaufen, und aus der Stadt zu führen.

Fiſcher. Ihre Ordnung wurde 1472 erneuert. „Keiner ſoll mehrere Gemeinden an jedem See, als einen haben, der ihm die Fiſche gen Baſel ſende. Sie ſollen weder auf dem Markt noch unterwegs keine Rheinfiſche von Fremden oder Einheimiſchen kaufen, ſondern ſie hier verkaufen laſſen. Am Rhein ſelber aber dürfen ſie Fiſche kaufen, um ſolche hier wieder zu verkaufen. „Sie hatten auch Weidgenoſſen zwiſchen Augſt und dem Käppellin zu Rheinweiler." Die Fiſcher ſollen nicht von der Stadt gehen, oder andere ſchicken, um Fiſche zu kaufen, es habe denn ein jeder ſeinen Theil Fiſche verkauft." Mit offener Hand wird den Humpelern erlaubt, oberhalb Rheinfelden, und unter Yſtein, zu Fiſchen und Fiſche zu kaufen, wie andere Fiſcher." Es darf keiner der hieſigen Fiſcher zweierley in der nämlichen Wochen thun, das iſt, Fiſche fangen und Fiſche verkaufen. Hat er das eine angefangen, ſo ſoll er des andern müßig gehen." Es waren beſondere Plätze für Salmen und Lächſe, nach dem Grade ihrer Güte, angewieſen. „Es ſollen lebendige Salmen vor dem erſten Pfahl; Salmen, die nicht lebendig ſind, aber doch das Waſſer nehmen, zwiſchen den zwey Pfälen; Salmen, die ſo ſchwach ſind, daß ſie das Waſſer nicht nehmen, aber doch des Marktes würdig ſind,

auf dem äußerſten Bank; und geſtochene Salmen, Lächſe oder Lydern, hinter den zwey Pfählen verkauft werden." [1]) Das im 2ten Bande (p. 391) angeführte Verbot, innert einer gewiſſen Zeit keine Fiſche zu fiſchen, wurde im J. 1500 erfriſchet, und verſchiedenen Nachbarn zugeſchickt.

Metzger. Im J. 1490 wurden Metzger, die ihre Ordnung übertreten hatten, alſo geſtraft: einer vom Rath wurde ſtillgeſtellt, die drey übrigen Räthe mußten acht Tage in einer Vorſtadt leiſten, und ſechs andere Metzger wurden für 6 Monate verwieſen, und in eine Strafe von 2 fl., vor ihrer Rückkunft verfällt.

Müller. Sie beſchworen mit ihren Knechten vor Rath, im J. 1472, eine neu aufgeſetzte Ordnung. „Sie ſollen den Kornmarkt ganz unbekümmert laſſen, und für Niemanden kaufen noch verkaufen, außer mit Erlaubniß der Häupter.— Kein Korn ſollen ſie mahlen

[1]) Dieß alles war mit einer Menge Verfügungen begleitet, deren Zweck dahin gieng, daß die einmal zu feilem Markt gebrachten Fiſche nicht dem hieſigen Markt von den Fiſchern entzogen würden, und daß ſie nur dreymal wieder feil gebothen werden konnten, damit vermuthlich der Eigenthümer zum drittenmale bewogen wurde, am Preiſe nachzulaſſen.

ehe ſie die Wahrzeichen geſehen, daß es verumgeltet ſey. Kein Mehl ſollen ſie öffentlich noch heimlich verkaufen, außer an arme Leute, die in der Stadt ſeßhaft ſind.— Sie ſollen kein Vieh ziehen noch halten, außer fünf Schweine zum Jahre, worunter aber kein Moren ſeyn ſoll, und auch zwey Kühe. Sie dürfen auch zwölf Hüner und einen Hahn, aber kein junges Hähnlein ziehen.— Ihr Lohn iſt von jedem groſſen Seſter Kernen ein Käpplin; ſie ſollen aber ihren Kunden ihr Krůſch und Atz geben.— Die Müller, Kornmeſſer und Brodbecken ſollen einander bey ihren Eiden rügen, und die Müllerknechte dem Bürgermeiſter und dem Oberſtzunftmeiſter verſchiedene in der Ordnung genannte Uebertretungen verzeigen.

Sattler. Im J. 1476 bekamen die Reitſattler und die Chomantmacher eine Erkanntniß über ihren Beruf, daß keiner dem andern Eingriff thun ſolle; doch durften wohl die Chomantmacher den Fremden alte Sättel füllen und plätzen.

Schmide. 1490, wurde das alte Herkommen und Ordnung beſtätiget, daß die Meſſer- und Waffenſchmiede weder Waffen, noch . . . .[1]) außer-

---

[1]) Lomenen, ſo viel man ungefähr leſen kann.

halb der Stadt kaufen, noch mit ihren Zeichen bezeichnen, noch hier verkaufen, ſondern daß ſie keine andre Waffen, Meſſer, noch Degen hier verkaufen ſollen, als die, welche in ihrer Werkſtatt gemacht worden ſind.

Schneider. Ihre Ordnung wurde 1466 erneuert. „Ordnung der Schneider und Näherin für die ehrbaren Meiſter der Schneider (Zunftvorgeſetzte.) Die Schneider ſollen die Kleidungen zu Ehren bringen und nicht verſchneiden — männiglich die Abſchrötlinge und Bletze wieder geben — in dem Macherlohn die Leute nicht überſchätzen — die Meiſter ſollen keinen beſtimmten Lohn ſetzen, was man von jedem Stücke geben ſoll, ſondern es ſoll jedermann freygelaſſen ſeyn, mit dem andern um ſein Werk überein zu kommen.— Die Schneider ſollen dafür ſorgen, daß ihre Knechte, die ſie den Leuten in ihre Häuſer ſchicken zu werken, im Sommer von St. Georgentag bis zu St. Michälistage, frühe, wenn es fünfe ſchlägt, an das Werk gehen, und vor neun Uhr zu Nacht nicht darab gehen; wie auch von St. Michälistag bis zu St. Georgentag, frühe, wenn es ſieben ſchlägt, an das Werk gehen, und vor zehn Uhr zu Nacht nicht davon gehen.— Sie ſollen auch täglich zu ihren Knechten lugen, ihnen ſelber fürſchneiden, und darob ſeyn, daß den Leuten nichts mißwerket, noch verſchnitten werde, und ſie den Leuten ihren Tagwan tapferlich vollbringen mögen. Ein jeder mag nach ſei-

nem freyen Willen Trinkgeld geben, was er will — Den ehrbaren Meiſtern wird gegönnet, doch auf einen Verſuch und eines Raths Gefallen hin, daß ſie ehrbare Frauen und Lehrtöchter, die ſich mit Nähen begehen, in ihre Zunft wohl aufnehmen mögen, und daß ſolche Perſonen, die ſich Nähens begehen, dieſelbe ihre Zunft haben ſollen, doch alſo, daß eine Frau nicht mehr als dreißig Schilling, und eine Lehrtochter zehen Schilling, und zum Jahre für das Wachgeld einen Baſelplappert zu geben ſchuldig ſeyn ſollen. Wenn die Näherinnen jemanden in ſeinem Hauſe werken, ſo ſollen ſie zum Tage über einen Pfenning nicht zum Lohne nehmen."

Tuchmacher. Ein jeder Meiſter durfte zum Jahre nur acht Frankfurter Tücher machen; Schürlitztücher aber und Vogellecht, ſo viel einem jeden beliebte. Woher mag dieſer Unterſchied in den Schranken des Kunſtfleißes gekommen ſeyn? Es iſt gleichſam als wenn die Stadt Frankfurt, zum Beſten ihres Handels, eine ſolche Erkanntniß vorgeſchrieben hätte. Vermuthlich war es eine Folge des Grundſatzes der Vertheilung des Verdienſtes.

Viehhandel. Ueber den Viehhandel bemerken wir folgendes:

„Die Metzger ſollen den Viehmarkt gegen Fremde und Einheimiſche unverbannet frey halten. Was ſie hier auf

offenem Markt kaufen, ſollen ſie hier nicht lebendig wieder verkaufen, ſondern es in der Schole metzgen. Was hier zur Weide gehet, es ſeyen Rinder, Springwider oder Schafe, das ſoll auch bey uns gemetzget werden. Alles Vieh, ſo von Bürgern und Hinterſäßen im Oberland gekauft worden, und herab in Kaufs- oder Verkaufsweiſe getrieben wird, ſollen dieſe den erſten Freytag feil haben, und was alsdann verkauft wird, das ſoll, nach altem Herkommen und Gewohnheit der Stadt Baſel, von der Stadt gelaſſen werden. Was aber nicht verkauft wird, ſoll bey unſrer Stadt bleiben, und hernach auf den nächſten Freytag abermal auf den Viehmarkt getrieben werden, und es mit dem Vieh, ſo dann verkauft wird, gleichfalls, wie obſtehet, gehalten werden. Was aber zum zweiten mal nicht verkauft wird, mag dann von den Verkäufern weiter geführt, und ſollen ihnen deßfalls Wahrzeichen gegeben werden, doch alſo, daß alle Ochſen und Kühe, ſo fünf Gulden und darüber werth ſind: bey der Stadt bleiben, und von derſelben keineswegs gelaſſen werden ſollen.''

Wir übten alſo eine Art Stappelrecht in Anſehung des Viehes aus.

Weinleute. Die Eide der Weinherren, der Sinner, der Weinſticher, der Faßbeſiegler, des Sinnſchreibers, der Sinnerknechte, der Wirthenweinſchätzer und der Beſiegler beweiſen, wie aufmerkſam man war, theils auf den richtigen Bezug des Weinumgeldes, theils auf die Verſuche der Weinſchenken, ihre Weine zu verfälſchen:

„Alle Morgen mußten die Sinner und Weinſticher in der Weinſchenken Keller gehen, die Druſen, oder der Abwein an den Tag tragen laſſen, und ernſtlich beſehen, ob einige Arzeney oder Argwenigkeit darin war. Alles mußte den Häuptern, oder den Weinherren angezeigt werden. Nicht nur wegen der Weinſchenken, ſondern auch wegen der Weinhändler, die hier Wein zu Markte brachten, mußten ſie unterſuchen, ob nicht der Wein mit Schwefel, Kalch, Milch, Salz, Weidäſche, Scharlatt und anderm gemiſcht geweſen. Folgender Artikel ſorgte auch beym Weinkauf für den Bürger, der zu ſeinem eigenen Hausgebrauch Wein kaufen wolle." Sie ſollen die (Weinſticher) keinen Weinmann, noch Weinſchenken, noch andern die Wein auf Mehrſchatz kaufen, am Donnerſtags Abends, noch am Freitag bis Nachmittag, noch zwiſchen St. Martinstag und Weihnachten, Wein kaufen laſſen." Uebrigens mußten ſie am Freytag nach beendigtem Markt, im Kaufhauſe auf die Leute, die Wein verkauft hatten, warten, damit der Pfundzoll nicht entragen würde. Die Weinleute ſelber beſchworen auch die Ordnung, daß ſie den Wein laſſen wollten, wie Gott ihn wachſen laſſen, und er an ſie gekommen ſey." Alle Gemeinſchaft im Ausſchenken und Verkaufen, auf eines jeden Gewinn und Verluſt, war verbothen.

In theuren Zeiten wurde allen Partikularen verbothen, ihre Weine aus der Stadt zu verkaufen, und wegführen zu laſſen. Dieß hieß den Wein verbannen. So geſchah es z. B. im J. 1497. Nach Martini aber wurde von beyd Räthen, die, wie der Schreiber bemerkte, vollkommenlich bey einander geweſen, der Bann aufgehoben, doch mit dem Anhang: „Falls

hernach, zu theuern Zeiten, oder ſonſt merklicher Urſachen halben, nöthig ſeyn würde, etwas anders zu ordnen, das dem gemeinen Gut nützlich ſeyn möchte, ſoll abermal darum geſchehen was gut ſey."

Der Wein wurde taxirt. Die Weinſchenken mußten das ganze Jahr hindurch die Einwohner nach dem geſetzten Tax mit Wein am Zapfen verſehen. Einmal wo ſie ſich deſſen weigerten und aufhörten Wein am Zapfen zu verkaufen, gieng ihre Strafe dahin, daß ſie innert Jahresfriſt den Zapfen nicht brauchen durften. Hierauf ließ der Rath ſelber, wie auch durch den Spital und die Ellende Herberge, Wein ausſchenken. Zugleich drohte er der Zunft, allen Bürgern das Weinausſchenken zu erlauben, und zwar ohne Knechte der Zunft, es möchte Schuldwein ſeyn, oder nicht.

Im J. 1486 wurde durch die XIII einem jeden erlaubt, bis auf Martini, auf dem heißen Stein Wein auszuſchenken, und die Zunft mußte dafür ſorgen, daß immer vier Weinſchenken Wein ausſchenkten. Man führte, auf einen Verſuch hin, Weinſchätzer ein. Im J. 1490 wurden einſt Rathsherren und Meiſter der Weinleute Zunft in eine Vorſtadt gelegt, und in eine Geldſtrafe verfällt, ehe ſie herausgelaſſen werden konnten. Den Häuptern übergaben die Räthe das Recht, ſie alſo in eine Vorſtadt zu gebiethen.

Wirthe und Köche. Die Ordnung der Wirthe von 1462 verfügte, daß die Herrenwirthe und alle andere Wirthe, die Gaſtungen halten, und Gaſtmale geben, entweder ihren Gäſten keinen andern Wein geben ſollen, als was ſie zu offenem Zapfen reichen und kaufen, auch keinen Wein in ihren Kellern haben, oder ſie ſollen alle ihre Weine ohne Unterſchied verſiegeln und verumgelten laſſen, und doch nichts davon aus dem Hauſe verkaufen. Dieſe Auswahl war eine Milderung der ältern Ordnungen zum Nachtheil der Weinleute. Es ſcheint, daß die Wirthe, wegen der Bedingniß alle ihre Weine zu verumgelten, ſich dieſer Milderung nicht bedienten. Nachgehends erlaubte man zweyen derſelben, Wein für ihre Gäſte einzulegen. Es entſtanden Mißbräuche, und im J. 1484 durfte kein Wirth Wein in ſeinen Keller legen, ſondern mußte ſolchen zum Zapfen holen. Im Jahr 1487 wurde den Wirthen wieder erlaubt, Wein mit der Bedingniß einzulegen, daß ſie das Umgeld bezahlten, ehe ſie ihn beſiegeln ließen und einlegten, und daß ſie ſolchen nur den Gäſten, die bey ihnen lagen, und bey ihnen zehrten, und nicht den Bürgern, ausſchenken würden. (Erkanntnißbuch 1487 pag. 79.) Dieß war aber vermuthlich auch nur auf einen Verſuch hin erkannt worden. Denn im J. 1495 wurde zwey Wirthen in der Spahlen Vorſtadt, dem zum ſchwarzen Vogel, und dem zum ſchwarzen Rad, mit dem Vorbehalt ihnen dieſes Recht wieder nehmen

zu können erlaubt, Wein in ihren Häuſern zu haben, und ihren Gäſten zu geben, ohne mit den Weinleuten zu dienen; und im gleichen Jahre erhielten alle Wirthe eine gleiche Erlaubniß, mit dem Beyſatz, daß die Umgeldner, in allen ihren Kellern, gleichwie bey den Weinſchenken, den Wein ſchätzen ſollten.

Die Anzahl der Herrenwirthe iſt in dieſem Zeitraum auf dreyzehn feſtgeſetzt worden." Es ſollen, ſagt die Ordnung, nur dreyzehen Herrenwirthe in der Stadt ſeyn, die Gaſtmal geben, das rechte Gaſtmahl für zehen Rappen, und nicht darunter, [1]) oder um neun Rappen, wenn ſie den Wein zu offenem Zapfen reichen laſſen: Zum goldenen Löwen, zum Schnabel, zum Schiff, zum Roßgarten, zur Blume, zur Krone, zum goldenen Kopf, zur Sonne, zum Sternen, zum Hirzen (Hirſch,) und die drey Herbergen ehnet Rheins."

Alle Köche und ſonſt die Karrerwirthe, die nicht Gaſtmale, ſondern des Phenwerth geben, ſollen gar keinen Wein in ihren Kellern haben, ſondern alles öffentlich zum Zapfen nehmen. Sie ſollen ihr Brodt friſch

---

[1]) Um nicht den Wirthen der zweyten Claſſe zu ſchaden.

am Laden kaufen, und nicht in Krätzen und auf den Kärren, es ſey denn, daß ſie ſelber backen, und zuvor das Umgeld davon bezahlen. Sie ſollen ihre Fiſche am offenen Fiſchmarkt kaufen. [1]) Sie ſollen das Fleiſch in der rechten Schale, und nicht in der vynnigen Schale kaufen, und alles was ſie kaufen, ſoll ſauber, rein, und wohlſchmeckend ſeyn. Sie ſollen kein Schwein metzgen, ehe es beſchauet worden. Sie ſollen die Waaren ihrer Gäſte nicht in ihren Häuſern niederlegen, ſondern ins Kaufhaus oder ins Salzhaus führen laſſen. Auch ſollen die Köche ſchwören, daß ſie keine fremde Tochter, die ſich um Geld mynen läßt, länger als eine Nacht enthalten, ſondern ſie dann Fürbaß weiſen werden, wohin ſie gehört: doch mögen ſie den heimſchen fahrenden Töchtern um ihr Geld zu eſſen und zu

---

[1]) Die Fiſchmarktsordnung machte aber folgende Einſchränkung: „Ob Sache würde ſeyn, daß ein Koch ungefährlich einen halben Salmen erkaufte, und ein Bürger oder eine Bürgerin einen oder zwey Haufen davon begehrte; ſo ſoll ſolches dem Bürger gelangen, und ihm folgen und werden, nach anhall, wie der Koch den halben Salmen erkauft hat, zu bezahlen."

trinken geben. Alles bey Strafe einer Mark Silbers."

Drey und zwanzigſtes Kapitel.

Wiſſenſchaften und Künſte.

Univerſität, Dichtkunſt.

Im dritten Kapitel dieſes Zeitraums iſt das nöthige über die Stiftung der Univerſität angeführt worden. Die im Jahr 1778 ausgegebenen Athenæ Rauricæ von Joh. Werner Herzog, Profeſſor in der Theologie, enthalten das Verzeichniß der Lehrer derſelben. Der Ausdruck Athenæ rauricæ bedeutet die gelehrte Stadt der Rauracher; gelehrte Stadt, weil in Athen, einer Stadt des alten Griechenlandes, die Wiſſenſchaften und Künſte mit Auszeichnung blüheten; die Rauracher, weil die Rauracher unſre Stammväter geweſen ſind. Allein die Gelehrten, deren dieſes Buch erwähnt, waren alle Profeſſoren; alſo daß zum Beyſpiel, vom Rathſchreiber Iſaak Iſelin, Regiſtrator Bruckner, Schuldheiſſen Wolleb keine Silbe darin vorkommt. Das Werk hätte folglich ehender Academia raurica oder basiliensis, heiſſen ſollen.

Fremde werfen ihm Verſchwendung übertriebener Lobreden vor. Es mag ſeyn, daß er den Superlativ zu oft gebraucht, wie, z. B., zu Gunſten desjenigen, der vor kurzem einen Studenten in allem Ernſt fragte, ob nicht Montesquieu aus Moudon (im Pays de Vaud) gebürtig wäre. Herzog giebt aber in der Vorrede eines nachherigen Werkes zu verſtehen, [1]) daß ihm ſehr gefährlich ſchien, beſonders über Zeitgenoſſen, ſeine Meinung ganz zu ſagen. [2]) Uebrigens iſt er bey dem Artikel, der ihn perſönlich angehet, ſo beſcheiden, daß er nur eine Arbeit von ſich anführt, das iſt eine Diſſertation über die Ewigkeit der Höllenſtrafen, von 1460, [3]) wobey er bemerkt, daß er ſie zweymal öffent-

---

[1]) „Adumbratio Eruditorum meritis apud exteros celebrium." A°. 1780.

[2]) „Nolnimus Eruditorum nostrum exprimere characteres morales, quod, ultro id fatemur, vires nostras longe excessisset, preterquam quum id, *presertim respectu hodie viventium*, conamen fuisset *periculi plenissimum*.

[3]) Dieſe Diſſertation war eigentlich gegen einen ſeiner Collegen, den Prof. Beck, gerichtet, der in ſeinen Lehrſtunden, das Dogma der Abſtufungen der jenſeitigen Strafen entwickelte, und den Verdacht dadurch erregte,

lich vertheidiget habe. Wie dem auch ſey, ſo können wir uns, zum Beßten der Studenten, einer Warnung nicht enthalten. In einem Buche, wo nicht viel mehr als Jahrzahlen über biographiſche Notizen, und Catalogen von Büchern ſich vorfinden, hätte alle Geſchwulſt des Styls vermieden werden ſollen. Statt geboren leſen wir, Bürger der Welt werden; ſtatt, den Magiſtergrad erhalten, ſtehet, die Krone oder den Kranz des Apollo empfangen; ſtatt Doctorgrad, finden wir, das Diadem, die Tiara, die Mitra des Doctorats; ſtatt Gott, wird geſagt Supremus Archiater, Deus Brabeuta, ſtatt ſterben, zum himmliſchen Brabeuta berufen werden. Vor dem Wort Brabeuta wäre gewiß Cicero, hundert Schritte weit, zurück getreten.

---

er glaube, daß es Strafen ohne ewige Fortdauer gebe. Daher ließ Beck bald darauf ſeine Synopsis von 1765 drucken, in welcher er (pag. 200, §. 637) freylich die Abſtufungen der Strafen ferner vertheidigte, aber zugleich die Ewigkeit derſelben lehrte: Neque tamen eo secius *Gradus* in illis pœnis erunt, quos requirit Dei justitia, quæ suum cuique tribuit, & reddit unicuique secundum opera sua. Vide Matth. XI. 22, 24. Luc. XII. 47. 48. Consistent autem illi *gradus* in penarum *diversa gravitate, non in durationis differentia.*"

Laßt uns aber gegen die Mitglieder der Univerſität gerechter ſeyn, als jene fremde Tadler. Wir wollen zugeben, daß von den 304 Profeſſoren, welche die Matrikeln zählen, 103 keine ſonderliche Erwähnung verdienten. Dagegen wird man aber zum erſten geſtehen müſſen, daß wenigſtens hundert, die keine merkwürdige Werke hinterließen, ſich dennoch durch ihre Lehrart auszeichneten. Und was iſt vorzüglich eine Univerſität anders, als eine Lehranſtalt? Lieber vortreffliche Lehrer, als mittelmäßige Schriftſteller ohne Lehrkunſt! Zweytens wird man geſtehen müſſen, daß wohl hundert zu Gewährleiſtern des ertheilten Lobes, ihre Werke und ihren erworbenen Ruhm, darbringen können; und daß bey zwanzig unter denſelben einen ſolchen Glanz über unſre Stadt verbreitet haben, daß man ſtolz darauf ſeyn könnte, wenn es je erlaubt wäre, auf fremdes Verdienſt ſtolz zu ſeyn.

Es giebt oberwähnte Athenæ rauricæ folgende Profeſſoren in jeder Facultät für dieſen Zeitraum an.

1) Theologiſche Fakultät: Caſparus Maner, deſſen Geburtsort unbekannt iſt; [1]) Johannes Creutzer,

[1]) Er ſoll dem Concilio beygewohnt haben. Er war des Ordens der Dominikaner oder Prediger, lehrte aber nach dem Auguſtin, deſſen Regel er befolgte. Er ſtarb im Jahr 1474.

von Gebweiler im Elſaß, [1]) Wilhelmus Textoris, von Achen, der im J. 1472 reſignirte, [2]) Henricus Noldt, oder Noll, der in Cöln ſtudirt hatte, hier in den Prediger Orden aufgenommen wurde, und 1473 ſtarb; Johannes de Grüningen, der zu Cöln ſtudirte; Johannes Syler von Wangen, Canonius bey St. Peter; [3]) Heinricus Riedtmüller von Lieſtal, Baslergebiets, Prior der Auguſtiner, Profeſſor ſeit 1475; Johannes Geyler, genannt Keiſerberger, von Schafhauſen, [4]) im Elſaß gebürtig, der zu Freyburg von 1463

---

[1]) Man nennt ihn unter den erſten, die im obern Deutſchland, mit Hintanſetzung der Menſchen Satzungen, die Bibel erklärte. Er wurde Prediger im Münſter, dann im J. 1460 Decanus der philoſophiſchen Facultät, und im J. 1462 las er, nebſt Maner, und Textor, über Theologie. Es befinden ſich von ſeinen Werken unter den Handſchriften der Univerſität.

[2]) Er hat einige Schriften hinterlaſſen. Er lehrte zu Erfurt, ehe er nach Baſel kam.

[3]) Schon 1465 erklärte er die Bibel, und dennoch wurde er erſt im J. 1474 Doctor und Mitglied der theologiſchen Facultät.

[4]) Beredter als Pericles, mäßiger als Socrates, und frommer als Numa, war das Lob, das Rhenanus ihm beylegte.

bis 1471 die Philoſophie lehrte, und dann nach Baſel kam, wo er bis 1476 blieb; [1]) Michael Wildeck von Müllhauſen, und Mauritius Finiger oder Finninger, von Pappenheim, ein Auguſtiner, der ſeit 1499 zu Baſel lehrte.

2.) Juridiſche Facultät: Petrus zum Luft, von Baſel, Chorherr bey St. Peter, nachgehends Domherr und biſchöflicher Vicarius, der 1474 ſtarb; Johannes Helmich von Berka, der vom Rath an den Pabſt Pium II, im J. 1462, mit gutem Erfolg abgeordnet wurde, und die Wiederrufung der aus Anlaß des Erzbiſchöflichen Sitzes zu Mainz wider Baſel erlaſſenen Excommunicationsbullen, auswirkte. [2]) Petrus de Andlo, Domherr zu Colmar und Probſt zu Luterbach, der nicht mit dem erſten Rector Doctor Georgius von Andlo zu verwechſeln iſt, und von einer an-

---

[1]) Er gieng nach Freyburg, wo man ihm 60 fl. gab, von dort nach Würzburg, wo er als Prediger einen Gehalt von 200 fl. erhielt, und dann nach Straßburg wo er 33 Jahre lang, und vorzüglich wider die Laſter der hohen Geiſtlichkeit predigte. Er hat viele Werke hinterlaſſen.

[2]) Unter den Handſchriften der Bibliothek befinden ſich zwey Folio von ſeinen Vorleſungen.

dern Familie geweſen ſeyn ſoll; [1]) Gerhardus in Curia (Imhof) von Berka, der A°. 1462 Rector war; Johannes Grutſch; Matheus Molitor (Müller,) Chorherr bey St. Peter und Official des biſchöflichen Gerichts; Georgius Bernoldt von Nürnberg, Domherr; Friedricus de Guarletis; Johannes Bez de Durlach; Adamus Cridenwyß, Bürger von hier, eines Seilers Sohn; [2]) Arnold Rich de Richenſtein, Doctor und Domherr; Joh. Ulrich Surgant von Altkirch, Chorherr bey St.

---

1) Er wurde zu Baſel Leſer der geiſtlichen Rechte, dreymal Decanus der juridiſchen Facultät, Rector im J. 1471, und ſogar gleich im erſten Jahre, 1460, Vice-Canzler. Von ſeinen Vorleſungen beſitzt die Univerſität Abſchrift. Sein Werk de Imperio romano germanico iſt aber bey den Rechtsgelehrten und Geſchichtſchreibern rühmlich bekannt. Seine Abſchilderung des Fauſtrechts (L. 2. cap. 16. pag. 106) iſt vorzüglich leſenswürdig.

2) Bemerkenswerth iſt folgender Auszug aus einem Oefnungsbuch. 1485 . . Hat Doctor Adam Kridenwiß ſein Bürgerrecht erneuert, und dabey geredt: „Alles das wollen pflichtig ſeyn, ſo ein Bürger ſchuldig iſt; und ſich der Schule-Freyheit nicht zu gebrauchen, ſondern des Bürgerrechts.“ Und hat auch darauf geſchworen Bürger und Zunft Eid.

Peter und Pfarrer bey St. Theothor jenſeits; [1]) Johannes Matthias de Gengenbach; [2]) Bernhardus Oeglin oder Oiglin von Altkirch, Domherr und Official des biſchöflichen Gerichts; Andreas Helmuth, ein hieſiger; [3]) Sebaſtianus Brand oder Titio; Johannes de Ettenheim oder Johannes Inſtitoris; Ulricus Krefft von Ulm, Lehrer zu Freyburg; [4]) Hieronimus de Weiblingen, von Nördlingen; Wilhelmus Grieb von Baſel; Johannes Tunſel, ſonſt Silberberger, Doctor der Arzney und in den Rechten.

In der mediziniſchen Facultät: Wernerus Wölflin oder Wolf von Rotenburg am Necker, der die

---

[1]) Der Taufregiſter, den er 1490 anfieng, iſt noch vorhanden.

[2]) Er wird auch divinae poeticæ ordinarius genannt, gewöhnlicher Lehrer der göttlichen Dichterkunſt.

[3]) Der nämliche Zweifelsohne, den der Rath oft gebrauchte, und lediglich Doctor Andreas genannt wird.

[4]) Im J. 1494 beſtellte ihn der Rath zu einem Ordinarien in den kaiſerlichen Rechten, für 2 Jahre, mit einem jährlichen Gehalt von 50 à 60 fl.

erſten Statuten dieſer Facultät abfaßte; Andreas Ondorp von Alkmar; Johannes de Tunſel, genannt Silberberg, von welchem unter den Rechtsgelehrten bereits Erwähnung geſchehen iſt.

In der philoſophiſchen Facultät: Johannes Creutzer von Gebweiler, der nachgehends Profeſſor der Theologie wurde; Jahannes de Gengenbach, der in der Folge eine juriſtiſche Lehrſtelle bekleidete; Johannes Reuchlinus oder Capnio, von Pforzheim, der das Studium der Sprachen wieder herſtellte, die Tonkunſt [1]) mit Erfolg geübt, ſehr viele Werke herausgegeben, [2]) den Gebrüdern Amerbach bey ihrer Buch-

---

[1]) Er begleitete einen jungen Marggrafen von Baden nach Paris, wo er einige Jahre zubrachte, ehe er ſich 1474 hieher begeben. Er lehrte hier die lateiniſche und griechiſche Sprach. Er bediente ſich der von den Vätern des Conciliums hinterlaſſenen Handſchriften, und unter anderm eines pergamentenen Exemplars des neuen Teſtaments vom 10ten Jahrhundert, welches der Cardinal von Raguſa den Brüdern des Prediger-Ordens vermacht hatte. Er war 1474 Rector, allein im J. 1488 hatte er ſchon Baſel verlaſſen.

[2]) Seine epistolae obscurorum virorum, deren zweyte Auflage im J. 1516 herauskam, waren vornehmlich wider den ungereimten Styl der Mönche gerichtet.

druckerey mit ſeinem Rath an die Hand gegangen, ſich auf die Hebräiſche Sprache gelegt, und nach vielen Reiſen im J. 1522 zu Studtgard den Geiſt aufgab; Wilhelmus Textor, der im J. 1462 ſchon die hebräiſche Sprache gelehrt haben ſoll, und hernach einen theologiſchen Lehrſtuhl bekam.

Das Verzeichniß der Rectoren dieſes Zeitraums, die jeweilen für ſechs Monate erwählt wurden, gibt ſehr viele Namen an, die nicht unter der Zahl der Lehrer vorkommen. Z. B. Caſpar zu Rhein 1460, und Chriſtof von Utenheim 1473, die beyde zum Bisthum gelangten. Die erſten im Jahr 1460 und 1461 waren Georg de Andlo, und Caſpar de Rheno. Unter denſelben befanden ſich 9 Domherren; 8 Stiftsherren bey St. Peter; 11 fremde Domherren und Stiftsherren, von welchen einer, Jakob von Liebenſtein, Erzbiſchof und Churfürſten zu Mainz wurde; 11 Magiſter; 8 die bloß Scholaren, Studioſen, Bacalaureaten genannt werden; mehrere ohne nähere Beſtimmung, wie Melchior von Baden u. ſ. w.

Unſre Ausgabbücher zeigen, daß die Matrickeln der Univerſität nicht vollſtändig ſind. Z. B. die Jahrrechnung von Joh. Bapt. 1464 bis J. B. 1465 lautet alſo:

Doctori Joh. de Giliis, Canonum ordinario	Pf.	69	ß.	—	Dn.
— zur Aufrüſtung . . .	—	23	3	—	—
Doctori Bonifacio	—	80		—	—
— zur Ausrüſtung . . .	—	14		—	—
Doctori Johanni de Wila von Oſtern bis Margrethen zu leſen	—	8	1	—	—
Doctori Wernhero . . .	—	41	8	—	—
D. Petro Luderer . . .	—	8	1	—	—
D. Frederico Gwarleta . .	—	21	3	2	—
Domino Officiali Laurentio Kron	—	23		—	—
Doctori Petro Antonii . .	—	23	9	—	—
Magist. Conrado de Kempten	—	28		—	—
— Adam Brunn . . .	—	28		—	—
— Joh. de Lapide . .	—	16	18	—	—
— Blasio Meder . .	—	23		—	—

Im folgenden Jahre kommen wieder 12 Lehrer vor, worunter aber einige neue, als Doctor Wilhelmus, Doctor Helmicus, Dominus Petrus Parrota Institutarius, Magister Johannes de Gengenbach, und Dominus Petrus de Caprieto, Lector Institutionum.

Lucas Gernler in ſeiner Oratione Sæculari (628) redet von einem Doctor Weßel Gansfort aus Friesland,

der um das J. 1475 einige Zeit hier gelehrt, und im J. 1490 geſtorben ſey. Man nannte ihn das Licht der Welt. Er hatte Lehren, die mit jenen der Reformation nahe verwandt waren. Er ſchrieb wider die Päbſte, wider das Fegfeuer, wider Meſſen für Todte. Er war ein Freund des Joh. von Vesalia, Prediger zu Worms, der um das J. 1470 über das Heil durch den Glauben lehrte. [1])

Die Pfründen des Stifts bey S. Peter machten einen Theil der Beſoldung der Lehrer aus. Im Jahr 1492 hatte Jakob Zimmermann, der eine derſelben genoß, eine Permutation mit Diebold von Richenwil eingegangen. Der Freyherr von Rappolſtein, der in Sachen des Biſchofs und des Commenthurs zu Heitersheim, ſich ins Mittel geſchlagen hatte, bath ſchriftlich dreymal den Rath, Gunſt und Willen zu dieſer Permutation zu geben. Endlich ſchickte er einen Berkheim hieher, um die Bitte zu erneuern. Die Antwort war: „Man ſey

---

[1]) Ruschat hist. de la Refor. T. 1. D. p. p. 45. bemerkt, daß um das J. 1500 öffentlich geſungen wurde:

„Was iſt in der Welt für ein Weſen? wir mögen vor den Pfaffen nicht geneſen."

geneigt Hn. von Rappolſtein in allen ziemlichen Dingen zu willfahren. Allein, demnach Meiſter Jakob Zimmermann auf ſolche Pfrunde gekommen, und ſich verpflichtet zu leſen, wie bisher geſchehen, und aber Meiſter Diebold von Rihenwil nicht tauglich iſt, die angefangene Lektion zu verſehen, und die Nothdurft erheiſche, die Lectur nicht abzuſtellen, ſo müſſe er verſchaffen daß durch einen andern dazu tauglichen dieſe Lektur die drey nächſtkommenden Jahre vollbracht werde, wie auch inzwiſchen ſtudiren, damit er ſie nach dieſer Zeit ſelber verſehen möge, wo nicht, ſo ſoll er weiters einen andern an ſeiner Statt anſtellen."

Der Rath war eine Zeitlang mit der Univerſität unzufrieden. „Das Nachtganden und die langen Meſſer der Studenten, wie auch inſonderheit die Befreyung vom Mehlumgeld erregten Klagen." Daher änderte er den Jahreid. Zu den Worten „der Schule Freyheit zu halten" fügte er folgendes hinzu: „Doch dem Artikel, des Mühlin-Umgeldes und andrer Irrungen halben, unvergriffen, in Hofnung freundlicher Betragung." Dieſe Betragung kam in der Folge zu Stande. Im Jahre 1491, finde ich folgende bemerkenswerthe Erkanntniß:

„Man ſoll der Univerſität ſagen, daß man nun die Freyheiten derſelben ſchwören wolle, daß ſie aber gedenken ſolle, förderlich die Sachen vor die Hand zu nehmen, wie es denn

vormals verabredet worden, um ſich dann, der Dingen wegen, mit uns zu vereinbaren. Denn, wo es nicht geſchehen ſollte, ſo wolle man ſich des Eides abſolviren laſſen, und wiederführe ihnen (denen von der Univerſität) dann etwas dawider, ſo wolle man ihnen keine Antwort darum geben."

Es ſcheint aber auch, daß Mißbräuche ſich bey der Univerſität eingeſchlichen hatten. Im J. 1494 wurde an einer Reformation derſelben gearbeitet, damit ſie in ein gutes Weſen gebracht werde. Die Univerſität und die Deputaten mußten darüber mit einander ſitzen, und ihre Rathſchläge, vor Beſchließung der Sachen, dem Rath eingeben. Von dem Erfolg ſolcher Berathungen finde ich nichts weiters in dieſem Zeitraum.

Die meiſten Studenten [1]) lebten beyſammen in ſogenannten Burſen. [2]) Diejenigen, deren Eltern hier

---

[1]) Der Profeſſor J. H. Brucker ſagt, daß jeder Student in einer Burs eingeſchrieben werden mußte. Mir fällt es ſchwer zu glauben, daß Studenten der drey obern Facultäten dazu verpflichtet waren. Er führt nur die Schriften der philoſophiſchen Facultät an. In der folgenden Periode wird ein mehreres darüber vorkommen.

[2]) Burs kommt von bourse, Beutel her; vielleicht weil ſie einen gemeinſchaftlichen Beutel hatten; daher hießen auch die Studenten Burſanten.

wohnten, konnten aber, mit Erlaubniß des Decanus der philoſophiſchen Fakultät, bey denſelben bleiben und eſſen; mußten dennoch dem Vorſteher der Burs, zu welcher ſie gehörten, vier Schilling für Holz zahlen. Im J. 1496 wurde die Zahl der Burſen auf vier herunter geſetzt. Es ſcheint aber nicht, daß dieſe Zahl auf die vier Fakultäten Bezug gehabt habe; den ſie ſtanden alle unter der philoſophiſchen Facultät.

Jede Burs hatte einen Rector oder Probſt, und einen oder einige Mitvorſteher. Sein Amt war, die Lectionen und die Diſputatiouen zu beſorgen, [1]) auf die Sitten der Studirenden zu ſehen, und am Ende jeder Woche Rechnung über die Ausgaben mit ihnen zu halten. Sie genoſſen bey ihm die Koſt, und bezahlten ihm etwas.

Von den vier erwähnten Burſen ſind nur drey bekannt. Zum erſten, die Pariſer Burs beym Spahlen Schwiebogen, in einem Hauſe, wo ſich vor Zeiten Beginen aufhielten. Sie wurde Pariſer Burs genannt,

---

[1]) Lehrte er ſelber? und waren dann in jeder der vier Burſen Lehrer für die nämlichen Fächer?

weil vermuthlich ſich Pariſer und andere franzöſiſche Studenten dort vorzugsweiſe vereinigten. [1])

Dieſer Name mißfiel aber, im J. 1492, der Facultät, und ſie trug einem Profeſſor, Johannes Textor von Mörnach, auf, eine andere Benennung ausfindig zu machen.

Die zweyte bekannte Burs war im jetzigen Unter-Collegium; weil aber dieſes Haus zu den Hörſälen der Profeſſoren beſtimmt war, ſo mögen nicht viele Studenten dort Raum gehabt haben.

Die dritte Burs hieß die Leuenburs. Die Gebäude, die dazu gehörten, waren der Sidenhof, und das gegenüberſtehende Haus des Profeſſors Textors von Mörnach. Sie währte bis in's Jahr 1518, wo ſie in den Hof des Marggrafen Philipp von Röteln, der denſel,

---

[1]) Der Profeſſor J. H. Brucker vermuthet, mit aller Wahrſcheinlichkeit, daß der Pariſer von Stein, der, wegen des großen Streits zwiſchen den Realiſten und Verbaliſten, ſich im J. 1470 hieher flüchtete, mehrere Pariſer mit ſich geführt haben werde. Die Reales glaubten, daß unſre Abſtraktionen wirkliche Dinge wären die Nominales aber, daß ſie nur in Begriffen beſtänden, ſo Wörter oder Namen bezeichneten.

ben verkaufte, verlegt wurde, und von welcher Zeit an man ſie die neue Burs nannte. Der Sidenhof war zur Zeit des Conciliums die Wohnung des Bürgermeiſters von Rothberg, und in demſelben findet ſich die Statue des Kaiſers Rudolf von Habsburg.

Uebrigens ſollte die Geſchichte einer Univerſität nicht nur die Einrichtung derſelben, den öconomiſchen Zuſtand, die Nomenclatur der Lehrer und ihrer Schriften enthalten, ſondern vorzüglich die Fortſchritte bezeichnen, welche man ihr in den Wiſſenſchaften und in der Lehrart zu verdanken hat. Wenn, zum Beyſpiel, eine Diſſertation des Profeſſor Joh. Jakob Fäſch, vom J. 1599, uns über die Frage vorgewieſen wird, ob der Diebſtahl mit dem Tode zu beſtrafen ſey, zu einer Zeit, wo man mit dem Strange ſpielte, wie Kinder mit Schnüren, ſo entdeckt man die Morgenröthe beſſerer Grundſätze. Allein, wenn hundert und mehr Jahre ſpäter, der Profeſſor von Waldkirch ein Buch mit dem ſeltſamen Titel: die gerechte Folterbank belegt, ſo ruft man aus, daß wir zurück ſchreiten. Kommt aber, in der Folge, ein achtungswürdiger Schuldheiß Wolleb, der uns die Grauſamkeit der Folter abſchildert, ſo ſchöpft man wieder Hofnung. Die Lehrart verdient auch alle Aufmerkſamkeit; denn im Grunde iſt der eigentliche Zweck einer Univerſität, wie weiter oben bemerkt worden, daß gelehrt werde. Folgt der Lehrer

einem bekannten Syſtem, oder hat er ſich ſelber ein ſol-ches gemacht? Die Entwicklung der beyzubringenden Begriffe, iſt ſie analytiſch, ſynthetiſch oder ſocratiſch? Iſt der Geiſt des Zuhörers paſſiv oder thätig, oder ab-wechſelnd thätig und paſſiv? Wird dictirt, oder nicht? Wie iſt endlich der Vortrag beſchaffen? wie der Ausdruck, beſtimmt oder unbeſtimmt, einfach oder verblümt? wie der Ton, ernſthaft oder lebhaft und fröhlich? wie die Stimme, ſchnell oder langſam, hoch oder tief? wie der Blick, die Geberden, die Stellung? Wer je den Vorträgen eines Fourcroi zuhörte, der hat gleich bey der erſten Lehrſtunde ſich überzeugen können, wie mäch-tig der Einfluß einer guten Lehrart ſey. So viel ich, blos aus den freundſchaftlichen Unterredungen des gro-ßen Daniel Bernoulli ſchließen kann, ſo muß, in dieſer Rückſicht, viel ähnliches zwiſchen beyden ſtatt gehabt haben. [1])

Ehe wir dieſen Artikel endigen, müſſen wir von der damaligen Dichtkunſt einigen Bericht geben; wir haben ſchon Reimen von dieſem Jahrhundert angeführt;

---

[1]) Wer ein poſſirliches Beyſpiel von einer jovialiſchen oder luſtigen Lehrart leſen will, kann des Leipziger Profeßor Hommel academiſche Reden (von 1758 aufſchlagen, und die Seiten 26, 27 und 28 leſen.

Hier folgen noch dergleichen, [1]) die um das Jahr 1469 niedergeſchrieben wurden:

Mäßige Freud' mit rechten Ehren
Soll man den Jungen ſelten wehren.
Was hilfts daß man Blinden winkt,
Und aus leeren Schalen [2]) trinkt?

Eineſt da ich jung was (war,)
da mißfiel alles das
die ältern thaten;
nun beginne ich mich berathen.

Ich nähm' von ihr ein Salve,
das wär ein Wort dulcissime,
und thät mir wohl in corpore,
und dwil ich lebt' in tempore.

Baſel beſaß aber ſeinen Juvenal oder Rabner. Wir meinen den Rechtsgelehrten Doctor Sebaſtian Brand von Straßburg. Im J. 1494 nahm ihn der Rath zum Profeſſor an, mit dem Auftrag in Poësi zu leſen. Sein bekannteſtes Werk iſt das Narren Schiff, das

[1]) Mit abgeänderter Ortographie.

[2]) Es ſtehet: „us leren Kopffen" von Coppa, Couppe.

im Jahr 1495 zum erſtenmal heraus kam. [1]) Es iſt eine Satyre auf ſeine Zeit, wovon er ſelber eine lateiniſche Ueberſetzung 1498 herausgab. Andere haben in der Folge Erläuterungen, wie auch eine engliſche Ueber-

---

[1]) Ein ſpätrer Abdruck von 1506 befindet ſich in der Samlung des Herrn Pfarrers Falkeiſen. Er iſt 304 Seiten ſtark. Jeder neue Abſchnitt führt einen Holzſchnitt, der die Gattung Narren vorſtellt, wovon der Abſchnitt handelt. Jede Seite, wo kein Holzſchnitt iſt, enthält 31 Verſe, und iſt mit Verbrämungen von Zierathen, Narrenfiguren, Thieren, Blumen u. ſ. w. eingefaßt. Es iſt Schade, daß der Verfaſſer verſchiedene Stellen nicht durchgeſtrichen habe, wie z. B. folgende.

„Wer ſpricht, daß Gott barmherzig ſey
allein, und nicht gerecht darby; . . . .
hat Vernunft wie Gäns und Sů." (Säue.)

Viele Stellen ſind übrigens ſchwer zu verſtehen, nicht nur weil veraltete Ausdrücke und Ortographie darin vorkommen, ſondern auch aus folgenden Urſachen. 1°. Es fehlen Puncten, Colon, Semicolon, und die Virgel ſind ſelten, und oft unrichtig angebracht. 2°. Die Hauptwörter werden nicht durch große Buchſtaben von den andern unterſchieden. 3°. Es giebt Zuſammenſtoßungen, die jetzt ungewöhnlich ſind, z. B. ichs, für ich das 4°. Es werden dagegen die einzelnen Theile zuſammengeſetzter Wörter, oft weit von einander, und ganz wider den jetzigen Sprachgebrauch, getrennt.

ung dem Publikum mitgetheilt. Das erſte Blatt ſtellt in einem Holzſchnitt das Narrenſchiff dar, mit einer Ueberſchrift, die gleich den Zweck und den Geiſt des Verfaſſers angiebt. Sie beſteht blos in dieſen drey Worten: „ Nicht ohne Urſache." Das ganze ſchließt er alſo:

Viel mancher der hat Freud' darab,
daß ich viel Narren geſammelt hab';
und nimmt dabey ein nützlich Lehre,
wie er ſich von der Narrheit kehre.
Dagegen iſt es manchem leid.
Der meint ich hab' ihm wor geſeit,
und darf doch öfflich (öffentlich) reden nicht.
Nur daß er ſchiltet das Gedicht,
und henkt der Katz' die Schellen an,
die ihm auf beyden Ohren ſtan,
Denn weißlich ich mich des verſich,
daß Narren werden ſchelten mich.

Vier und zwanzigſtes Kapitel.

Bürgerrecht, Leibeigene.

Sehr viele neue Bürger wurden in dieſem Zeitraum aufgenommen. [1]) Ich zähle zwiſchen 1478 und 1490

[1]) Jedem neuen Bürger mußte der Bürgermeiſter folgendes vorſagen: „ Biſt du jemandes eigen, der dich im

allein, 430 derſelben. Daß man die Fremden aufmunterte, das Bürgerrecht zu kaufen, zeigt dieſe Erkanntniß von 1484:

Jahresfriſt verſpricht (anſpricht) und beſetzet für den ſeinen, nach Sage der goldenen Bulle (von K. Carl dem IV.) ſo läßt man dich demſelben verabfolgen Haſt du einigen alten Krieg und Atzung (Streit,) ſo wird man dir dazu nicht beholfen ſeyn. Schwöre auch bey uns mit Weib und Kindern haushäblich zu ſitzen, und nirgends anderswo Haus, Küche, noch Bürgerrecht zu haben, alldieweil du unſer Bürger biſt; und bey dieſem Eide dem Bürgermeiſter, dem Oberſtzunftmeiſter und dem Rath gehorſam zu ſeyn; mit der Stadt zu wachen und zu reiſen, und Lieb und Leid zu tragen; Bündniße, Burgrechte, und Einungen zu halten; dein Umgeld und andere Aufſatzungen zu geben, wie ſie jetzt aufgeſetzt ſind, oder künftigs aufgeſetzt werden; welcher Zünfte, Gewerbe du treiben willſt, dieſelben Zünfte zu empfangen; haſt du einen Gemeinder in deinem Gewerbe, der nicht unſer Bürger iſt, von deſſelben Gemeinders Gut den Pfundzoll wöchentlich unſerm Schreiber im Kaufhauſe zu geben; falls du ſieheſt, oder vermeineſt, daß jemand einen Kauf thue, mit Leuten die nicht unſre Bürger ſind, ſolches dem Schreiber im Kaufhauſe zu rügen, damit der Stadt ihr Pfundzoll nicht entragen werde; der Stadt Nutzen und Ehre zu werben, und ihren Schaden zu wenden, getreulich und ohne alle Gefährde." Dieſem Eide wurde nachgehends, ohne Anzeige der Jahrzahl, folgendes beygefügt: „Es ſoll auch künftigs kein

„ Durch beyde Räthe iſt erkannt worden, daß man zu den Hinterſäßen, die nicht Bürger ſind, ſprechen ſolle: wer das Bürgerrecht bis St. Johannistag erkauft, dem wolle man den Pfundzoll, den er bisher noch nicht gegeben hätte, ſchenken und fahren laſſen; wer aber das Bürgerrecht nicht erkaufe, noch an ſich nehmen wolle, der ſoll ſchwören von Stund an, zu dem Schreiber im Kaufhauſe zu gehen, und mit ihm des Pfundzolls halben überein zu kommen, von allem, was er ſeitdem er Hinterſäß iſt, auf Mehrſchatz gekauft hat, den Pfundzoll zu entrichten. Künftigs ſoll eine jede Zunft wenn ſie Frohnfaſtengebotten hält, den Hinterſäßen bey ihren Eiden gebieten, zu dem Kaufhaus-

---

Bürger noch Hinterſäß, noch jemand der Unſern, er ſey Frau oder Mann, der mit andern unſern Bürgern, oder Hinterſäßen, um einerley Sache, vor unſern Schuldheißengerichten in beyden Städten zu rechtigen hat oder gewinnet, von keinem an dieſen Gerichten gefällten Urtheilen appelliren, noch in einige Weiſe ſonſt davon ziehen; ſondern was einem jeden für Urtheil und Recht gegeben wird, das ſoll er, ohne alle Weigerung, Widerrede und Gefährde halten und vollziehen. Es ſoll auch keiner unſrer Bürger noch Hinterſäßen, der mit jemand anderm von unſern Bürgern oder Hinterſäßen zu rechtigen gewinnet, weder in hangendem Rechten, noch auch nach dem Endurtheil des Rechten ſein Bürgerrecht aufgeben, noch ſich von der Stadt thun, darum daß er von ſolchen Urtheilen unſerer Gerichte, wider die Meinung der vorgemeldten Ordnung appelliren möge. Und ſoll auch das jährlich männiglichem in den Eid gegeben werden."

ſchreiber zu gehen, und den Pfundzoll von allem, ſo ſie auf Mehrſchatz gekauft haben, zu geben. Falls endlich einer, wie obſtehet, ſein Bürgerrecht erkaufen wollte, und aber die vier Gulden nicht baar bezahlen könnte, ſo ſoll er erſt einen Gulden baar, und dann alle Frohnfaſten einen Gulden bis zu völliger Bezahlung erlegen."

Der Eid der neuen Bürger vom Adel lautete wie folgt:

Welcher Herr, Ritter oder Edelknecht unſer Bürger zu werden begehrt, dem ſoll ein Bürgermeiſter vorſagen: „Habt ihr alte Kriege und Atzung, daß man euch von des Bürgerrechts wegen darin nicht beholfen iſt, und daß ihr ſchwöret, ſo lange ihr unſer Bürger ſeyd, einem Bürgermeiſter, einem Oberſtzunftmeiſter und den Räthen, ſo jetzt ſind, oder hiernach geſetzt werden, gehorſam zu ſeyn; der Räthe und der Stadt Ordnungen und Mandaten treulich zu halten; euer Steuer und Umgeld zu geben, wie man es jeder Zeit geben ſoll; mit der Stadt Lieb und Leid zu leiden; Bündniße und Einungen zu halten; und mit euern Veſtinen und Leuten, falls ihr einige hättet, der Stadt treulich beholfen zu ſeyn. Und wer unſer Bürgerrecht empfängt, der gibt 10 (durchgeſtrichen.) 30 (durchgeſtrichen.) 60 Gulden . . . und ſechs Schilling den Schreibern, und zwey Schilling dem Oberſten Rathsknecht."

Dann folgt die Obliegenheit hier Recht zu geben und zu nehmen, ohne weiter Appelliren und Ziehen; und in dem allem der Stadt Nutzen und Ehre fördern und ihren Schaden wenden.

Der edeln und unedeln Bürgerinnen Eid.

Wie die vorhergehenden, doch mit Ausnahme des Artikels über die Bündniſſe, und dann zuletzt: „Ihr mit handgegebener Treue an Eidesſtatt ſchwören.

Eid der edeln Hinterſäßen. [1])

Wie einer der vorigen, mit folgenden Zuſätzen. Zum erſten:

„Und ſo ihr über kurz oder über lang euch wieder hinaus und von der Stadt Baſel zu thun Willens würdet, daß ihr dann ſolches einem Bürgermeiſter, einem Oberſtzunftmeiſter anzeigen, und dieſen euern geſchwornen Eid vor einem geſeſſenen Rath wieder aufſagen ſollet."

Der zweyte Zuſatz betrifft die natürlichen Landesfürſten und Lehenherren, deren Rechte vorbehalten werden, doch: „falls ſich etwas fechtliches zwiſchen euern natürlichen, Fürſten, Lehenherren, und uns zutrüge, und ihr bey uns der Zeit begriffen, daß ihr alsdann in Kraft dieſes Eides, ohne alle Weigerung, Lieb und Leid, wie vorgemeldt, mit uns leiden, und euch davon nicht abziehen ſollet.

Wie die Räthe ihr Bürgerrecht und Eid aufgeben ſollen.

Es ſoll vor geſeſſenem Rath geſchehen; und ehe die Aufſagung angenommen wird, ſoll das Rathsglied einen gelehr-

---

[1]) Er wurde auch von den Prieſtern geleiſtet, wenigſtens im Jahre 1525.

ten Eid mit erhabenen Fingern zu Gott ſchwören: „ewiglich zu hälen, was er von der Stadt Sachen in dem Ehren Regiment erlernet und erfahren habe.“ Ferner in allen Sachen, ſo ſich laufen, alldieweil jenes Rathsglied unſer Bürger geweſen, allhier Recht geben und ſuchen, und davon nicht appelliren.

Mit Ausnahme des Artikels über die Rathsverhandlungen mußte jeder Bürger auch Hinterſäß, adeliche und unadeliche, vor geſeſſenem Rath ihr Bürgerrecht aufgeben, und ihre Eidespflicht abſchwören, mit dem Verſprechen, hier Recht zu geben und zu nehmen, wie auch nicht zu appelliren, über alles, was während der Zeit, wo ſie bey uns geweſen ſind, verloffen iſt.

Daß man nicht zwey Bürgerrechte haben konnte, beweiſet, außer einem der mitgetheilten Eide, folgender Auszug aus den Rathsbüchern von 1485.

„Demnach unſre Bundsgenoſſen von Luzern, Frau Magdalena Surbnen für ihre Erbbürgerin anſprechen, und aber das merklich wider unſrer Stadt Bürgerrecht iſt, ſo da beweiſet, an keinem andern Ende als bey uns Bürger zu ſeyn u. ſ. w.

Wenn ein Bürger ohne redliche Urſache wegzog, oder ſein Bürgerrecht aufgab, ſo mußte er, nach ſeiner Rückkunft, das Bürgerrecht von neuem kaufen, oder verdienen. Zog er aber hinweg, von ſeiner Nothdurft und redlicher Urſachen wegen, außer Kriegsläufen, oder nicht aus Unwillen gegen gemeine Stadt, wie auch ohne ſein

Bürgerrecht aufzugeben, ſo konnte er, wenn er wieder kam, um hier zu ſeyn, das Bürgerrecht wieder genieſſen, doch mußte er vor ſeinem Abzug den Häuptern oder dem Rath ſolches eröffnet haben, damit ihm keine Gefährde darin vermerkt werden möchte, mit der Erläuterung, daß es einem nicht zu Statten kommen ſollte, der zu einer Zeit, wo man neue Steuern oder Umgelder aufgeſetzt hätte, ſich von der Stadt entfernen würde, damit er dieſer Auflage embroſten wäre.

Um erbettene Aemter, das ſind Bedienungen, ſowohl angeſehene als niedrige, für welche man ſich angeben oder einſchreiben laſſen mußte, konnten Unterthanen, Hinterſäßen, Fremden ſich bewerben. Z. B. für die Landvogtey Homburg, welche Haus Hirtlin im J. 1496 erhielt, hatte nebſt ihm und andern ein Hans Brodbeck von Lieſtal ſich angegeben. Für das Amt eines Brückenmeiſters bewarb ſich nebſt mehrern einer von Muttenz, und für das Amt eines Rathſchreibers ließ ſich (1500) unter anderm Johannes Baldeck, Stadtſchreiber von Sulz einſchreiben.

Leibeigene.

Wir haben weiter oben ein Beyſpiel angeführt, daß man die Unterthanen, als Leibeigene, einzeln kaufte und verkaufte. Aus einem Schreiben an Bern vom J. 1499 vernimmt man, daß wir ſie auch auswechſelten,

„Ewere Liebe wird eingedenk ſeyn, das Heiny Wiß gegen einen andern, genannt Hans Bader von Langenbruck, damals den unſrigen, und dieſer Zeit den eurigen, abgewechſelt worden ſey. „Wenn ſie an einem andern Orte wohnten, mußten ſie fortfahren ihre Steuren zu bezahlen; in einem vom J. 1500 an den Rath von Sollothurn wurde dieſer gebethen, einen hieſigen Leibeigenen, der ſich auf Sollothurner Gebieth aufhielt, einſetzen zu laſſen, weil er uns ſeine Steuern nicht entrichtete. — Der Leibfall war auch hier bekannt. In einer Verordnung über die Rechte des Domprobſtes in Bubendorf findet man folgendes: Wenn ein Lehenmann ſtirbt, der ſoll zu Falle geben das beſte Thier mit einer geſpaltenen Klau."

Die Art, wie man einen Leibeigenen beſetzte oder anſprach, war, daß zwey Muttermagen, d. i zwey Verwandte von mütterlicher Seite, Frauen oder Männer, vor Rath ſchwören mußten, innert Jahresfriſt ſeit ſeinem Aufenthalt bey uns, daß er wirklich der Leibeigene des Herrn ſey, der ihn beſetzen wolle. Hierauf ließ man ihn verabfolgen, ohne daß der Herr oder ſein Amtmann eine ſolche Beſatzung zu beſchwören nöthig hatte.

Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

Spittal, Findelkinder.

Die Rechnungen des Spittals aus dieſem Zeitraum ſind noch großen Theils vorhanden. In einer finde ich, daß die Einnahme in Geld von 922 Pf. 14 ß. 10 Dn. worunter Ablaßgelder durch Gott gegeben, und die Ausgabe von 742 Pf. 13 ß., worunter 130 Pf. 7 ß. 5 Dn. für die Küche, geweſen ſey. Der Rath gab Ordnungen und Pfleger. Im Spittal war ein Spittalmeiſter, ein Keller, und ein Koch. Prieſter waren dort gepfründet. Wenn einer derſelben ſich bey bey der Verſehung des Gottesdienſtes ſaumſelig erzeigte, ſo mußte der Spittalmeiſter von der Nutzung ſeiner Pfründe nach Beſcheidenheit inne behalten, bis der Rath oder die Pfleger darüber verordneten. Bey einer Weintheure mußte ſich jeder Pfründer im Spittal mit weniger Wein zufrieden ſtellen: Denn ſagte der Rath, in ſolchen Nöthen iſt göttlich und billig, daß die Pfründer mit dem Spittal gütlich leiden. Er bemerkte auch, daß der Spittal eine Herberge der Nothdürftigen und Armen, und nicht ein Zehrhaus ſeyn ſoll. Er ahndete ferner die groſſen Koſten, die über den Landbau ergiengen. Der Spittalmeiſter ſoll Niemanden, ohne eines Rathes Wiſſen und Willen, mit dem Wagen dienen. Man ſoll nur acht Pferde, drey Knechte, und einen Roßknaben

haben, die mit zwey Pflügen bauen, und mit zwey Wagen, Holz, Wein, Früchte und Heu hinein führen. Was man damit nicht bauen kann, ſoll gleichwie die Reben um die Stadt, verliehen werden."

Von einem Waiſenhauſe findet man nichts. Bisweilen leſe ich zwar den Ausdruck: die armen Kinder zu St. Jakob. Weil aber dort jene Kranken verſorgt wurden, die mit peſtartigen und andern gefährlichen Krankheiten behaftet waren, ſo fällt es ſchwer zu glauben, daß man die Waiſen unter jenem Ausdruck verſtanden habe. Aus Mitleiden wird man die Siechen arme Kinder genannt haben. [1]) Wahrſcheinlich ſorgten die Zünfte für ihre Waiſen, gleich wie ſie ihnen noch Vögte aus ihrem Mittel geben, und die Vogtsrechnungen von denſelben abnehmen.

Für die Findelkinder hingegen, die, eben weil ihre Aeltern unbekannt waren, keine Zunft hatten, ſorgte zu Zeiten der Rath ſelben. So findet ſich z. B. in

---

[1]) Gleichwie arme Lüte für Leibeigene oft gebraucht wurde. Doch will ich darauf nicht beſtehen. Denn es kommen andre Stellen in der Folge vor, die wirkliche Waiſenkinder anzudeuten ſcheinen. Könnte es nicht ſeyn, daß Findelkinder dahin verſorgt wurden, bisweilen auf Koſten des Raths?

den Ausgaben von 1457 folgende Stelle: „Von Findlingen ze ziehen, als die verdinget ſind, 4 Pf. 18 ß.“

In einer weiter oben angeführten Erkanntniß wird eines Almoſens, als eines Gotteshauſes gedacht, das unter dem Rath unmittelbar geſtanden. Jetzt nennt man Almoſen das Narren und Tollhaus, und Almoſenamt das Collegium, welches, außer gewiſſen Einkünften und Capitalzinſen, den Ertrag der Opferſtöcke der Kirchen verwaltet. Das Narrenhaus und die Wohnung des Schaffners des Almoſenamts ſtoßen beyde an die Barfüßer Kirche.

Sechs und zwanzigſtes Kapitel.

Sitten, Gebräuche u. ſ. w.

In den Jahren 1455 und 1467 ließ der Rath Erkanntniße über die Feyrung des Sonntages und der gebannenen Feyertage ergehen. Er befahl, daß an dieſen Tagen kein Gewerb noch Handwerk getrieben werden ſollte, doch machte er Ausnahmen in Anſehung der eſſigen Dinge, der Weinſchenken, Bader, Fuhrleute, und empfahl ihnen nur Mäßigung.

Von dem Hang zur Wolluſt haben wir folgendes anzuführen. Außer der Ordnung der Köche von 1462, die weiter oben zu finden iſt, erkannten die XIII im J. 1482; alle Dirnen, die es kundlich und offenbar ſind, ſollen künftigs Mäntel tragen, die nicht länger ſind als eine Spanne lang unter dem Gürtel, und wenn eine dennoch einen längern Mantel trüge, ſo ſollen die Stadtknechte ihr denſelben abziehen und nehmen. Wenn zwey Perſonen, die nicht ehelich ſind (nicht mit einander verheirathet,) bey einander ſitzen, oder tägliche Wandlung in Ueppigkeit zuſammen haben, ſo ſollen die Stadtknechte, wo ſie deſſen inne werden, dieſelben alsnach aufheben und pfänden." Im J. 1486 wurden drey Frauen ertappt, die, in Mannskleidern verkleidet, in die Klöſter gegangen waren. Man legte ſie bis auf Begnadigung und Erlegung einer Geldſtrafe von einem Pfund, in ein Käfy. Wie aber eine derſelben ein ſäugendes und krankes Kind hatte, wurde ſie, anſtatt der Gefängnißſtrafe, für einen Monat verwieſen. Im J. 1495 befahl der Rath den Frauen Wirthinen, daß ſie die armen Dirnen künftigs an den Sonn- und Feſttagen zu Kirche, Predigten und Meſſen loſen laſſen ſollten. Im J. 1501, Mittwoch nach der Auffahrt, erkannten beyde Räthe: „Dieweil viele üppige Sachen in den Kochshäuſern öffentlicher Geſtalt geübet und gebraucht werden, ſo ſollen weder Köche noch andere Wirthe die üppigen Frauen in ihren Häuſern und Her-

bergen anders nicht als auf nachfolgende Weiſe hauſen, hofen und beherbergen, nämlich: wenn dergleichen Frauen herkommen, ſo mögen die Köche und Wirthe dieſelben übernacht wohl behalten, doch ſie dermaßen lägern daß ſie ihre Buberye nicht treiben, ſonſt, falls die Räthe es erführen, ſollen dieſen Köchen und Wirthen für 5 Pf. Pfänder ausgetragen werden. Wollten aber dieſe Frauen länger ihr Weſen und Wohnung hier haben, ſo ſollen die Köche und Wirthe ſie in ihren Häuſern übernacht nicht behalten, ſondern ſollen dieſelben Frauen in die Vorſtädte in eigene Häuſer ziehen, und daſelbſt ihre Wohnung haben. [1]) Doch mögen ihnen die Köche, falls ſie es begehrten, Eſſen geben um ihr Geld, doch daß ſie in ihren Häuſern ihre Buberehe nicht ausrichten, ſondern, wenn ſie gegeſſen haben, ſich in ihre Häuſer thun." In einem gedruckten Sittenmandat werden dergleichen üppige Frauen gegen die Spittalſcheuer, oder in die neue Vorſtadt ohne Mittel gewieſen damit niemand, ſagt das Geſetz, einiges Aergerniß und böſes Exempel von ihnen empfange. Im Jahre 1492 wurde eine getaufte Jüdin für ewig zehen Meilen Weges Scheibenweiſe von der Stadt verwieſen, weil ſie ge-

---

[1]) Dieſe Duldung läßt ſich nur dadurch erklären, daß man der Blutſchande, dem Nothzwang, dem Ehebruch, der Beſtialität, der Pederaſtie und dem Onanismus dadurch ſteuern wollte, oder zu ſteuern hoffte.

ſagt hatte: „Es ſey keine fromme Jungfrau noch Frau in der Stadt Baſel, und wenn man eine finden wolle ſo müſſe man ſie in der Wiege ſuchen.” Da ſie aber die Urphede nicht ſchwören wollte, ſo wurde ſie auf Waſſer und Brod, und ohne Bett, in der Gefangenſchaft behalten. Hernach ſchickte man die VII zu derſelben, um nach Nothdurft mit ihr zu handeln.

Wider die üppigen Kleider mußte man auch im J. 1492 Verfügungen treffen: „In den Zünften ſoll man allenthalben ſagen, daß männiglich ſeine Kleider, Röcke oder Mäntel recht anlege und trage und nicht ſo ſchamparlich gehe. Denn es ſey den Knechten befohlen worden, darauf ein Aufſehen zu haben, und wenn ſie jemand finden, deſſen Mantel oder Rock hinten und vornen auf den Stecken nicht langt oder ſtoßt, ihm das Kleid zu nehmen, und ihn dazu einzulegen. Man ſoll auch allen fremden Knechten, die hier liegen, ſagen, und allen Köchen und Wirthen gebiethen es ihnen zu ſagen, daß ſie die üppigen Kleider abthun, oder hinweg gewieſen, und nicht mehr übernacht beherberget werden ſollen.”

Das Spielen veranlaßte im J. 1495 folgendes Verboth: Allenthalben, es ſey auf den Zünften, Wirthshäuſern, oder an andern Enden, ausgenommen auf der Herren Stuben ꝛc., ſoll man kein Spiel treiben, es ſey Würfelſpiel, oder mit der Karten Bocken. Wohl

mag man um ein Vierer oder Kreutzer im Brett ſpielen, oder ſchlechtlich darum karten, oder im Thurm darum machen. Die Strafe war ein Pfund, wovon 5 ß. dem Knecht und das übrige dem Rath gehörten. Im J. 1500 wurde alles Spielen auf den Zünften zwiſchen Mittelfaſten und Oſtern verbothen.

Im gleichen Jahre wurde verbothen, am Neujahrstage Galren auf den Zünften zu machen. Wenn die Zunftbrüder bey einander eſſen wollen, ſo ſollen ſie ſich mit Geſottenem und Gebratenem begnügen laſſen; auch kein Spiel bis nach der Predigt thun. Geſchenke an die Zünfte ſollen nicht zwey Schilling überſteigen, und keine Zunft ſoll jemanden etwas heimſchicken.

Am Aeſchemermittwoch geſchah es zu Zeiten, daß man die Leute zwang, in Zunft- und Geſellſchaftshäuſern zu zehren, wie auch, daß man einen in den erſten Brunnen trug. Beydes verbothen die XIII im J. 1488 bey 10 Pf. Strafe.

Einen andern Gebrauch vernimmt man aus folgender Erkanntniß von 1484: Demnach bisher in Uebung geweſen iſt, daß auf der alten Faßnacht zu Nacht, auf der Pfalz, auf Burg, die jungen Knaben mit Fackeln und Feuer gezogen ſind, auf der Schyben ſich mit

einander geſchlagen haben, woraus zum öfftern Aufrühre erwachſeu ſind, und es zu beſorgen iſt, daß weitere Aufrühre daraus erwachſen möchten, ſo haben, um dem zuvor zu kommen, beyde Räthe erkannt daß künftigs zu ewigen Zeiten nicht mehr geſtattet werden ſolle, daß einiges Faßnachtfeuer, noch einiges Schlagen auf der Schyben noch Pfallatz (Pfalz,) noch ſonſt an keinen Enden in der Stadt geſchehen, ſondern ganz abgeſtellt werden ſolle.

Folgende Erzählung des Beinheims ſchildert auch die Denkungsart ab: „Im J. 1466, ſchreibt er, auf unſrer Frauen Tag der Geburt achteſte, war ein wunderliches Wetter von Regen und Nebel. Ein Gerber, Hans von Telſperg 45 Jahr alt, ein frommer wohlgeachteter Mann, ſtand unter den Gerbern (der Gerberzunft) bey ſeynem Hauſe, und ſah die Sonne an, um die 10te Stunde vor Mittag. Sie ſchien blau. Da ſah er, daß ſich der Himmel aufthat, und es fiel eine ſchwarze Kugel herab, und hernach eine feurende Kugel. Und indem er erſchrack, ſahe er eine Dorn Krone die in inwendig roth und von außen grün war, darnach ein ſchwarzes Antlitz und ein weißes Tüchlein, wie man die Veronica mahlt, ſchweißig. Hierauf ließ ſich ein ſchönes weißes Tuch herab, an einem weißen Seil, und in dem Tuch ſtand eine ſchöne Jungfrau, und war ihr Rock blutig. Als er das ſahe, rief er ſeinen Nachbarn. Alſo kamen vier Perſonen, die ſahen es auch. Solches zu erfahren, wurde vom Vicario Hn. Conrad Bounchower, Capellan des Stifts, empfohlen. Dieſer ging zu dem Prior zu St. Leonhard und zu jenem von St. Peter. Beide beſchickten die fünf Per-

ſonen, und gaben denen die Alter und Vernunft hatten, den Eid. Dieſe ſagten aus wie oben geſchrieben ſtehet. Die andern, unter ihren Jahren waren, ſagten das gleiche aus. Alles wurde ſchriftlich aufgeſetzt, und dem Vicario übergeben."

Man aß ſo früh zu Mittag, daß zwölf Uhr ſchon zum Nachmittag gezählt wurde. In einer Verordnung von 1466 liest man: „Ein jeder, der da ſchießen will, ſoll auf die zwölfte Stunde nach Ymbiß in dem Graben ſeyn." Das iſt eilf Uhr an andern Orten.

Ein gedrucktes Sittenmandat ohne Datum iſt noch vorhanden, das zu dieſem Zeitraum gezählt werden kann, um ſo viel mehr, da die meiſten Erkanntniße, die wir angeführt haben, ſich in demſelben mit einigen Abänderungen befinden.

Dieſes Mandat wurde auf der hohen Stube, und in allen Zünften und Geſellſchaften am gleichen Tage öffentlich verkündet, mit dem Befehl es frohnfaſtentlich der Gemeine zu verleſen. Es iſt kein Zweifel, daß dieſe Sammlung eine der erſten Arbeiten der IX, von welchen wir weiter oben geredt haben, geweſen ſey; und daß ſie gegen Ende des J. 1498 kundgemacht wurde. Sie iſt zwölf Folioſeiten ſtark, kleiner Buchſtaben, ohne Benennungsaufſchrift, und hebt gleich alſo an: „Lieben

Herren und guten Freunde." Der Eingang der mehr als eine Seite einnimmt, führt die Nothwendigkeit zu Gemüthe, daß, damit ein Staat glücklich ſeyn, und ſeine Wohlfart befördert werden könne, Ungehorſam, Mißordnungen, Ungerechtigkeit, Laſter abgeſtraft werden. Aus ſechs Artickeln, welche, ohne Zahlen, aber durch große Buchſtaben und Aufſchriften unterſchieden werden, beſtehet das Mandat: Von des Schwörens und Gotteslästerung [1]) von der geſchwornen Eide, [2]) und Mißhaltung derſel-

---

[1]) . . niemand ſoll bey Gottes Gliedern, als da ſind Haupt, Hirn, Fleiſch, Bauch, Blut, Kraft, Macht, Wunden, Schweiß und dergleichen Wörter, wodurch Gott beſtimmt wird, ſchwören.— Die Strafe von jedem Schwur und Fluch war ein Schilling. Grobe Läſterungen werden an Leib und Gut geſtraft, nach Größe des Verſchuldens. Die Aeltern bezahlen für die Kinder die unter ihren Jahren ſind.— Wer ſolche Schwüre und Läſterung hört und innert acht Tagen ſeinen Obern, auf der hohen Stube, oder auf den Zünften oder auf den Geſellſchaften nicht rügt, der bezahlt die gleiche Strafe. Die Vorgeſetzten der hohen Stube, Zünfte und Geſellſchaften ſtraften und überlieferten frohnfaſtentlich dem Rath die Hälfte der eingezogenen Strafen. Die Vorgeſetzten waren Rathsherren und Meiſter einer jeden Zunft und Geſellſchaft, desgleichen die Geſellſchaftsmeiſter der Geſellſchaften der Handwerksknechte.

[2]) Hierunter wurden begriffen: „gethane Eide und Gebothe, die beym Eide jemanden geſchehen.— Eid, Brief und Siegel." Gelübde und Treue ſeyen nicht, ſagt der

ben; von der heiligen Feyertage, die nicht gehalten

Rath, der mindeſte Grund und Pfullmendt (Fundament,) worauf der Glaube zum Theil geſetzt werde.— Wer vor Rath, vor Gericht, vor den Unzüchtern, vor den Ladenherren, vor den Kaufhäuſern, oder ſonſt, einen aufgeheptcn Eid . . . ſchwört, öffentlich, freventlich, und mit Wiſſen, meineidig erfunden wird, dem ſollen die zwey Finger der rechten Hand voran, ohne alle Gnade, abgehauen werden, oder ſonſt geſtraft, nach dem Urtheil und Recht über ihn erkannt; es wäre denn, daß dieſelbe Perſon andere Gnade bey der Obrigkeit erlangte, alſo daß dieſe Perſon ſolche Strafe mit Geld abtrüge, je nach Erkanntniß eines Raths.— Wer ſein beſchwertes Gut verkauft oder verſetzt, als frey, unbekümmert, und unbeladen; mit Eid, oder bey Treu und Ehren an Eidesſtatt; oder die bereits haltende Verpfändung u. ſ. w. geringer angiebt, als ſie wirklich iſt, oder ſonſt, Verſchreibung, Brief und Siegel, Gelübd und Verſprechen nicht hält, ſondern dawider freventlich handelt . . . der ſoll, Mann oder Weib, um die Große Beſſerung, nämlich 55 Pf. gebeſſert, und darum in Sicherheit, oder falls er keine Sicherheit hätte, in Gefängniß genommen werden: er ſoll auch die betrogenen gänzlich entſchädigen. Wäre er aber ſo öde oder arm, daß er Beſſerung und Entſchädigung nicht bezahlen könnte, ſo ſoll man ihm zwey Finger der rechten Hand vornan ohne alle Gnade abhauen, wie vorſtehet. Doch hierinn ausgenommen diejenigen, deren Fordern ſolche Güter, vor ihnen, oder ſie ſelber, unwiſſender Dinge, verſetzt

werden; [1]) von des

---

hätten, und ſich ſolches kundlich erfinden würde.— Solche als Meineidige geſtrafte Perſonen ſollen ewiglich verworfen, unnütze Perſonen heißen und ſeyn; ſie ſollen von allen Ehren und Würdigkeiten verſchallten, niemals in den Rath, noch ans Gericht, noch an der Zünfte Ehre, noch zu keinem Amt gekoſen werden; ihr Zeugniß ſoll in allen Sachen untauglich ſeyn; ſie ſollen in das *Todbuch*, das darum inſonderheit zu ewiger Gedächtniß derſelben gemacht iſt, eingeſchrieben werden. Zu dieſem Ende ſollen die Unzüchter, Ladenherren, Schuldheißen, Vögte, Freyamtmann und Kaufhausherren ſolche Perſonen, innert einem Monat, bey Beſſerung zehn Pfund Pfenning, dem Rath rügen, anbringen und ſagen; und ſoll der Rath ſeinen Rathſchreibern bey ihren Eiden befehlen, ſolche Perſonen in das *Todbuch* einzuſchreiben. Wenn einem, im Namen des Raths oder des Gerichts, durch den Rath oder ſeine untergeordnete Collegien, und andre ſeine Amtleute, etwas zu vollziehen oder zu halten gebothen wird, bey dem Eide, ſo er dem Rath oder ſonſt gethan hat, und wenn es zu vollziehen ihm möglich iſt, und er dennoch das Geboth freventlich verachtet, und dem nicht nachkommt, ſo ſoll er zehen Pfund Pfenning verbeſſern. Könnte er aber ſolche Beſſerung der 10 Pf. nicht bezahlen, ſo ſoll er ein Jahr vor den Creutzen leiſten, den Jahreining vor ſeiner Rückkunft ausrichten, und dann das Geboth vollziehen."

[1]) Die weiter oben über dieſen Gegenſtand angeführte Erkanntniß wurde erneuert, doch mit einigen neuen Ausnahmen: „Es wird mit halben Läden zu verkaufen

Ehebruchs; [1])

---

erlaubt. Die halbe Lade ſoll aber nach dem Verkauf wieder beſchloſſen werden. Ferner wird der öffentliche Verkauf der Nahrungsmittel auch geſtattet, als Wein, Brodt, Fleiſch, Fiſch, Obs, Kräuter, Milch und dergleichen. An den Sonntagen und gebannen Feyertagen ſollen die Weinhäuſer zu zehen Uhr des Nachts beſchloſſen werden. Vor und während der Morgenmeſſe (Fronmeſſe) ſollen die Weinſchenken nur die kleine Thüre offen haben, den Bothen, die Wein begehren, lediglich Wein heraus zu tragen geben, und außer Pilgern und Reiſenden niemanden zu Morgen zehren laſſen, oder ſetzen. Scherer und Bader können auch ihr Handwerk treiben; die übrigen Handwerker aber nach dem Feyerabend vorher nur in Nothfällen, oder für Fremde, die zu ſpät kämen. Von der Hafner, Drechsler und anderer Krämerey wegen, die man auf St. Johannestag feil zu haben pflegte, ſoll dieſelbe nur am St. Johannes Abend und am folgenden Tag, wenn es ein Werktag iſt, verkauft werden. Allen ohne Ausnahme wird verbothen, an den Sonntagen und auf den gebannen Feyertagen zu vogeln, heſſen, beyſſen, fiſchen und jagen. Zunftgebothe ſollen gleichfalls, ohne ehehaftige Urſache, vor der Predigt und Mittentag nicht gehalten werden. Die Strafe für jede Uebertretung der in dieſem Artikel enthaltenen Verbothe iſt von einem Pfund-Pfenning."

[1]) Der Rath klagte, daß bisher leider das Sacrament der Ehe vielfältig und merklich von Männern und Frauen beyder Stände übertreten worden . . . daß Eheleute, eines das andere, gar leichtlich, und ohne einige red-

von des

---

liche Urſache, die ſie, von Rechts oder Billigkeits wegen, dazu bewogen, gelaſſen und übergeben hätten, nur damit ihrer eines, oder ſie beide ihren Muthwillen vollbringen möchten wie es offenbar und kundlich wäre.. um dem ettlicher maaßen zuvor zu kommen, hätten beyde Räthe, nach Erläutrung der wegen Ehebruchs ergangenen Ordnungen ihrer Vordern, erkannt u. ſ. w. Die Strafe derjenigen, die ihre Ehe brechen, übertreten, und nicht halten, wenn ſolches durch wahre Geſchichten kundlich und offenbar iſt, wird alſo beſtimmt: ſo oft ſie bußwürdig erfunden werden auf 10 Pf., wenn es Räthe; und auf 5 Pf., wenn es einen oder eine von der Gemeinde betrift. Sollte ſich aber einer oder eine ſo freventlich und muthwilliglich halten, ſo ſollen ſie darum an Ehre, Leib und Gut, nach Größe des Frevels und Verſchuldens, geſtraft werden. (Das ſo ſtehet ohne Correlativ.) „Die Strafe der ledigen Perſonen, die öffentlich und freventlich, bey der Unehe, bey einander ſitzen, welches nicht weiter geſtattet werden ſoll, war gleich ſtark, wie vom Ehebruch. Eben ſo von den ledigen Perſonen, die nicht bey einander wohnen, und doch öffentlich und freventlich ihren Zu- und Abgang, Zu- und Voneinander in ſündlichen Werken haben. Ledige, üppige, dorrechtige Frauen, die Ehemänner an ſich zu haben pflegen, wodurch zu Zeiten Eheleute gegen einander zu Unwillen und Unfreundſchaft kommen, ſollen, wenn es zu Klage kommt, und ſich alſo erfindet, ohne Gnade von der Stadt um ſechs Meilen Scheibenweiſe auf zwey Jahre verſchickt. werden Wenn einer

Spielens [1]) und von

Dienſtmagd, oder ſonſt einer Tochter, die vorher nicht verlümpt (im böſen Ruf,) noch eines üppigen Weſens geweſen wäre, eine Thorheit von einem Ehemanne begegnete, alſo daß ſie eines Kindes ſchwanger würde, oder ſonſt betoret, und ihr ſolches leid, auch ſie des Gemüths wäre, davon abzuſtehen ꝛc., ſo ſoll ſie anfangs nicht verſchickt werden. Wer in das eine oder andere Mannen oder Frauen Kloſter, Tages oder Nachts hinaus oder hinein gehet, oder ſteiget, ſündliche Werke darin vollbringende ꝛc., der oder die ſoll 10 fl. verbeſſern. Leichtfertige Enthalterinnen ſollen 10 Pf. bezahlen.

[1]) Weder in der Stadt noch außer derſelben in drey Meilen Weges ſcheibenweiſe ſoll ganz keinerley Würfelſpiel weder Luſchlis, Paſſen, Kouffen, noch andere dergleichen grobe Spiele getrieben werden, ausgenommen im Brett, doch mehr um Kurzweil als um Gewinn, für ein Urtin (eine Zeche) oder dergleichen und nicht über 2 ß. ein Spiel. Keiner ſoll Bocken, in die Karten ſchlagen, noch andere dergleichen grobe Spiele thun, als Mutten, zur offenen oder heimlichen Ruſch, zen Augen, noch zen Pfunden. Wohl mag einer ſchlechtlich karten, als im Thurm, Quentzlis, Eins und Hundert, und dergleichen machen und thun, nicht aber über 2 ß. ein Spiel. Davon ſind ausgenommen unſere Herren von der hohen Stube, alſo daß ſie, wie auch diejenigen die zu ihnen kommen, als Ritter und Knechte, und ihre und derſelben Diener, unter ſich wohl ſpielen mögen, wie

des Zutrinkens wegen. [1]) [2])

---

das von alter Herkommen iſt, ſonſt aber keiner unſrer Bürger, noch jemand anders. Doch weder bey ihnen, noch in Zünften und Geſellſchaften, noch ſonſt an andern Enden, kein Scholder von irgend jemand genommen werde, anderſt als von einem neuen Kartenſpiel ein Schilling, von einem alten Kartenſpiel vier Pfenning, ſodann um eine ganze Karte 2 Dn., und um eine halbe Karte 1 Dn. Keiner ſoll nach dem hinterſten Glöcklin ſpielen, doch mag er wohl, züchtiglich und freundlich ein Ortin (eine Zeche) zehren. Alles bey einer Beſſerung von einem Pfund.

[1]) „Durch das Zutrinken, ſagt das Mandat, ſo neulich auferſtanden und fürgenommen iſt, werde Gott merklich erzürnt, indem das nicht die mindeſte Todſünde, auch dem Menſchen an ſeinem Leben ſchädlich ſey. Niemand ſoll mit jemanden zutrinken, in keine Weiſe noch Wege, bey einer Verbeſſerung von 5 Pf., oder bey einer Leibesſtrafe, wenn einer ſich, in ſolchem Zutrinken, ungebührlich halten würde; die Wirthe, Weinſchenke, Köche, ſollen bey einer Beſſerung von 5 Pf., keinen Wein ihren Gäſten geben, die vorhätten alſo zuzutrinken.“

[2]) Im Schluß behielt ſich der Rath, als die Obrigkeit vor, die Uebertretungen, die mit keiner beſtimmten Strafe angeſehen waren, nach Größe der Beſchuldigung ſelber zu ſtrafen, indem er für die übrigen Fälle eine Commiſſion aus ſeinem Mittel niedergeſetzt hatte.

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Preiſe der Dinge.

Korn, oder Dinkel, ein Vierntzel oder zwey Säcke:

1465 — — — 6 bis 8 ß. [1]
1470 — — — 14 ß. [2]
1473 — — — 10 — [3]
1484 — — — 16 — [4]
1494 — — — 12 — [5]
1501 — — — 28 — [6]

Fleiſch. In gewöhnlichen Zeiten koſtete ein guter Ochs in der Metzig 4 Pf., ein recht guter 5 fl; es gab aber derſelben zu Zeiten noch theurere.

---

[1]) Laufender Preis.

[2]) Es war nach dem Schlag.

[3]) Nach den Chroniken hieß es ziemlich wohlfeil.

[4]) Das war wohlfeil, weil in den Jahren 1481 und 1482 der Sack Kernen bis auf drey und vier Pfund zu ſtehen gekommen war.

[5]) und [6]) Damaliger Marktpreis.

Wein. Der Saum, d. i. 96 Maaß:

1449	— — —	16 ß.
1470	— — —	24 ꝛ
1473	— — —	7 ꝛ Breisgauer.
1473	— — —	1 ꝛ Basler.
1474	— — —	10 ꝛ
1484	— — —	4 ꝛ [1])
1494	— — —	2 ꝛ
1501	— — —	18 ꝛ

Fiſche. Im Jahr 1493.

Ein Haufen Salmen von einem hohen Fiſch. 5 ß.
— von einem überſchwenckigen Junchern. 4 ꝛ 4 Dn.
— von einem guten Junchern . . . 4 ꝛ
— von einem fugen Junchern . . . 4 ꝛ
— von einem ſchlechten Junchern . . 3 ꝛ

Holz, und zwar im J. 1447: zwölftauſend Schindeln koſteten 4 Pfund. Im J. 1487: zweyhundert Riegelbretter zwey Pfund eilf Schilling. Im Jahr 1489:

---

[1]) Nach Othmari, erzählen die Chroniken, wurde neuer rother Baſelwein um Gottes und guter Geſellen willen durch die Stadt ausgerufen.

Ein Klafter gutes Buchenholz . . . 11 fl.
— —— gemeines Buchenholz . . 10 =
— —— vom beſten gemeinen Holz . 9 =
— —— vom ſchwächern . . . 8 =
— —— Buchenholz, ſo auf der Birs geflößt, und währſchaft war. 12 =

Zoller, Holzmeſſer, und Holzkarrer ſchworen, Niemanden Holz zu führen, das theurer wäre verkauft worden.

Im J. 1499 hatten die von Seckingen mit den Meiſtern unſrer Schiffleute Zunft einen Holzcontract geſchloſſen: Das beſte Buchenholz um 12 Schilling und das gemeine Buchenholz um zehen. Die Seckinger ſchrieben an unſern Rath, man möchte das Holz nicht ſchätzen, kein Abeholz nehmen, und das unwährſchaft gefundene und ausgeſchoſſene um den Pfenning verkaufen laſſen, wie man es verkaufen könnte. Der Rath antwortete, daß in Kraft des Vertrages mit dem Hauſe Oeſterreich, und laut altem Herkommen, die Schatzung des Brennholzes u. ſ. w. uns zukomme, und daß es ihm nicht gebühre, in keinem Fug davon abzuſtehen. Dennoch um den Seckingern Freundſchaft und Gefälligkeit zu erzeigen, wolle man für ein Jahr, und dem Vertrag ohne Abbruch, den verabredeten Preis beſtätigen, und es zugeben, daß das ausgeſchoſſene Holz nicht geſchätzt werde.

Verſchiedenes:

Im J. 1447, 6 Paar Schuhe 30 ß.; 1 Armbruſt 1 Pf. 15 ß. und ein anderer 2 Pf. 6 ß.; 3000 Dachnägel 16 ß. Im J. 1451 ein Panzer 2 Pf. 6 ß.

Im J. 1466, eine Mahlzeit auf der Stube zum Seufzen 5 Pf. 7 ß.

Im J. 1470, ein Zins- und Faßnachthuhn 1 ß. 4 Dn., zwey Schaufeln 10 Dn., zwey neue Bokten 2 Pf., 100 Ziegel 6 ß.

Im J. 1474, ein Roß 10 fl., ein anderes 15 fl. ein sehr ſchönes 25 fl.; 2 Seſter Gyps 1 ß. 100 Hohlziegel 3 ß.; 12 Zentner Eiſen 16 Pf. 4 ß; 2000 Spitznägel 2 Pf. 6 ß.; 2 Schlüſſel 2 ß.

Im J. 1480, 8 Pf. Salpeter 1 Pf.

Im J. 1483, eine Mahlzeit, ſo man dem Herzog von Savoyen und den Eidsgenoſſen gab, 35 Pf.

Im J. 1487, 7 Zentner Salpeter, 72 Pf. 3 ß. 9 Dn.; ein Ries Papier 1 Pf. 3 ß.

Um dieſe Zeit, 93 Hackenbüchſen und 85 Handbüchſen 272 fl.

Ohne eigentliche Jahrzahl, 1 Pf. Bellelai Käſe, 12 Dn., gemeiner Käſe 8 Dn., 1 Pf. Butter 12 Dn., 1 Pf. Kerzen 12 Dn.

Löhne. Man gab einem Rebmann 2 ß., Eſſen und zwey neue Maaß Wein zu den drey Mahlen, wenn der Wein am Zapfen 5 Den. und darunter, hingegen 3ß. wenn der Wein am Zapfen 6Dn. und darüber galt. Einer Rebfrau, im erſten Falle 1 ß. und 1 Maaß Wein, und im zweyten Falle 8 Rappen, (A°. 1487.) Im gleichen Jahre wurde der Taglohn der Rebleute und Gärtner auf 2 ß. 4 Dn. nebſt Eſſen geſetzt, aber gar kein Wein, bey Strafe 5 ß. vom Geber und auch vom Nehmer.

Der Fuhrlohn eines Klafter Holzes war von 10 Rappen bis in die St. Alban Vorſtadt, und dann von 2 ß. und 3 ß. nach dem die Entfernung vom Holzplatz bis an die Wohnung des Eigenthümers des Holzes geweſen. (1497) Ein Klafter zu hauen koſtete 2 ß. Wenn Rathsdeputirten oder Lohnherren auf die Schlöſſer geſchickt wurden, ſo war der Tax jeder Mahlzeit von 1 ß. 6 Dn. Ein mehreres durfte der Landvogt nicht in Rechnung bringen, laut Erkanntniß von 1485.

Fünfzig Blätter in einem Prozeß abzuſchreiben koſteten dreyßig Schilling.

Der gewöhnliche Taglohn für allerley Arbeiter, Knechte u. ſ. w. war im J. 1470 zwey Schilling;

gleichfalls für Zimmerleute Maurer u. ſ. w die zu Mönchenſtein gebraucht wurden.

Der Tax der Todtengräber wurde im J. 1489 durch die XIII alſo erneuert: Nach Maßgabe 1 Pf. 10 ß., oder 5 ß. Von einer Leiche zu tragen, wenn man ſie begehrte, 4 ß. Privaten, Tholen, Thürme zu räumen und ſäubern, von jedem Schuh 5 ß. Es ſoll auch künftigs niemand anders als die Todtengräber, Privaten noch Tholen räumen und ſäubern; denn, wer das thäte, ſoll ihnen den obgenannten Lohn ſchuldig ſeyn; es wäre denn Sache, daß einer ſo arm wäre, daß er zu lohnen nicht hätte, und ſein Privat oder Tholen ſelber räumen und ſäubern wollte."

Acht und zwanzigſtes Kapitel.

Deutſcher- und St. Johanniter Orden.

Das Zufluchtsrecht (jus Azyli,) welches die Ritter des deutſchen Ordens zu haben behaupteten, veranlaßte Streitigkeiten im J. 1478. Ein Kaufmann von Straßburg, der wegen ſeiner wollüſtigen Aufführung, mit vielen andern ſeines Gleichen, bekannt war, hatte auch Diebſtähle begangen, und war zum Schwert ver-

urtheilt worden. Seine Mittgeſellen ſuchte ihn zu retten, und als man ihn zur Richtſtätte hinausführte, wurde, auf dem Baarfüßer Platz, der Strick, woran der Scharfrichter ihn hielt, plötzlich entzwey gehauen, und der Gefangene entrann in das nächſtgelegene Kloſter. Die Thäter waren Hans Eberler genannt Grünenzweig, Niclaus Meyer, beyde hieſige Bürger, und zwey junge Grafen von Blamont. Alle vier begaben ſich in das Teutſche Haus, wo der Commenthur Andreas Schmidt ſie wohl aufnahm, weil Meyer ſein Freund und Gevatter war. Eine ſolche Handlung, die wider alle Begriffe von geſelliger Ordnung ſtritt, konnte der Rath nicht ungeſtraft laſſen. Er zeigte ſich in dem weitläufigen Handel, der darauf folgte, mit einer ruhmwürdigen Standhaftigkeit. Zuerſt wurden alle obrigkeitlichen Diener, welche bey der Ausführung des Verurtheilten gegenwärtig geweſen, in gleicher Stunde ihrer Dienſte entſetzt, und am gleichen Tage mußte der Oberſtknecht mit bewaffneten Bürgern in das Teutſche Haus gehen, um die Flüchtlinge, nicht mit Gewalt herauszuholen, ſondern ſelber dort zu bewahren. Den folgenden Tag erſchien vor Rath der Schatzmeiſter von Bügheim (Commenthuri Beuken) der viel auf die kaiſerlichen Freyheiten ſeines Ordens pochte. Allein weder Drohungen, noch Beſorgniß vor der Rache des ſtarken Anhangs der Uebelthäter, konnten den Rath in Erfüllung ſeiner Pflichten irre führen. Die Wache blieb in dem Teutſchen

Hauſe ſtehen, und ließ die entflohenen nicht aus den Augen. Bald hierauf kamen wieder Ritter dieſes Ordens vor Rath, und bezogen ſich auf das Beyſpiel eines Erzherzogs Albrecht zu Freyburg, wo ein Dieb ſich in das dortige Teutſche Haus geflüchtet hatte. „Der Erzherzog, ſagten ſie, hätte ihn nur von außenher und nicht in dem Hauſe ſelber verhüten laſſen, und als ſeine Räthe die Meinung eröffnet, daß man den Dieb herausnehmen ſollte, ſo hätte er geantwortet: „Som̃er Bocks! Hinkende Gans! Ihr ſaget wohl ich ſey ein Fürſt des Reichs, deſto mehr bin ich ſchuldig dem würdigen Orden ſeine Freyheit zu laſſen." Der Rath ließ aber den Prozeß in aller Form wider die entflohenen anheben. Sie wurden durch die Gerichtsdiener, die mit ihren Stäben in das Teutſche Haus ungehindert gingen, vor die Richter gefordert. Es erfolgte ein öffentliches Stuhlgericht, und man erklärte ſie Leibes und Gutes verluſtig. Hierauf ließen zwey der Verurtheilten bey Zürich und Bern um einige Verwendung anhalten, weil der eine von Zürich, der andere von Bern gebürtig war. Viele Edelleute traten auch ins Mittel. Und da der Rath durch das gefällte Urtheil der allgemeinen Ordnung und dem obrigkeitlichen Anſehen ein Genüge geleiſtet hatte, ſo verwandelte er (commutavit) die erkannte Strafe in eine beträchtliche Geldbuße, durch deren Entrichtung die Bewachten ſich endlich löſeten.

Ein anderer Anſtand veranlaßte die Zollfreyheit welche dieſer Orden vergebens gegehrte. Endlich bathen

die Ritter, man möchte nur keinen Zoll von der Habe und dem Hausrath derjenigen abfordern, die verwandelt und verſchickt wurden, und ſolche Habe und Hausrath mit ſich führten; allein der Rath erkannte im J. 1475: „was Guts, das ihnen oder ihrem Orden zuſtehet, mit ihren eigenen Wagen und Karrern hierdurch geführt wird, da ſollen ſie keinen Zoll noch Weggeld geben; wäre aber, daß jemand ſolches Gut um verdingten Lohn führte, der ſoll ſchuldig ſeyn, unter dem Thore das Weggeld zu geben.

St. Johanniter Orden.

Mit dieſem Orden erhoben ſich auch wegen des Zufluchtsrechts im J. 1498 einige Streitigkeiten. Einer wurde des Nachts in der Stadt geſchlagen und verwundet, und der Thäter floh in St. Johannis Freyheit, das iſt, in die Commenthurey des St. Johanniter Ordens. Der Rath erkannte, daß dieſe That einem Mordhandel wohl zu vergleichen ſey, und daß damit der Thäter nicht entrinne, Knechte, um denſelben zu verhüten, in die Commenthurey gelegt werden ſollten. Solches war anfangs dem Commenthur ganz widrig. Er wollte die Knechte ausſchaffen, damit, wie er ſagte, kein Unrathes, in Folge der Freyheiten des Ordens der Stadt Baſel dadurch widerfahren möchte. Rathsdeputirte wurden zu ihm geſchickt: „Es geſchehe nicht, ſagten ſie, aus muthwilligem, trotzigem Vorneh-

men, ſondern aus erheiſchender Nothdurft der böſen Geſchichte, ſo einem Mordhandel verglichen zu werden verdiene." Der Commenthur gab ſich endlich zufrieden, und ließ zu, daß die Rathsknechte den Thäter in der Freyheit verhüten möchten, damit er dem Rechten nicht entrinnen könne. Er bath nur, daß man ohne Verzug rechtlich handeln, und daß die Knechte bald aus der Freyheit kommen möchten.

Neun und zwanzigſtes Kapitel.

Von der Stadt.

Man nannte rechte Stadt die dieſſeitige Stadt, innert den alten Gräben und Schwibögen, folglich ohne die Vorſtädte. Die rechte Stadt war getheilt in die obere und niedere, ohne daß ich aber finde, was man zur obern Stadt eigentlich rechnete, ob der Münſter und St. Martinsberg allein, oder ob der St. Peters und St. Leonhardsberg auch dazu gehörte? Die Schwiebögen waren die alten Thore. Am Rhein hieß es das Kreutzthor; das andere gegen die Spahlen, wurde das Egolfsthor genannt; das dritte das Eſelthor; das vierte der Aeſchemer Schwibogen; und das fünfte die Bärenhaut, oder das Chuonsthor. Wurſteiſen gibt

dem äußern Stadtgraben einen Umfang von zweytauſend Schritten. Groß ſetzt ſieben tauſend fünfhundert Schuh, und gibt der Mauer 41 Thürme und 1099 Zinnen.

Daß die Stadt nichts weniger als ganz gepflaſtert war, zeigt folgende Erkanntniß von 1492: „Es iſt erkannt worden, auf Erbiethen Hn. Hans Erhard von Rheinach, daß er vor ſeinem Hauſe beſetzen wolle, gleichwie ſeine Nachbaren, die ſich erbothen haben vierzehn Gulden beyzutragen, daß die Gaſſe vor den Auguſtinern beſetzt werden ſolle, doch daß man mit den Auguſtinern um ihren Antheil übereinkomme.“

Im J. 1457 wurde eine neue ſteinerne Arche hie dieſſeits des Käppelins auf der Rheinbrücke gebaut. Sie koſtete bey 2300 Pf. Man findet im kleinen weißen Buch (p. 162) eine Beſchreibung der dabey begangenen Fehler, und daß die Arbeit nicht bey abgetröcknetem Bette vorgenommen worden ſey.

In einen der Steine wurde folgendes gehauen: „Nach Gottes Geburt 1458, unter Hanſen von Bärenfels, Ritter, Bürgermeiſter, Hanſen Bremenſtein, Oberſtzunftmeiſter, Heinrich Iſelin und Hans Sattler, Bauherren, iſt dieſe Arbeit vollbracht.“ Irigerweiſe glaubt Groß (p. 108,) daß es das erſte ſteinerne Joch an der Rheinbrücke geweſen. Es war nur das erſte dieſſeits des Käppeleins, in dem Theil des Rheins, der

zur groſſen Stadt gehört. Die Rheinbrücke iſt ungefähr 600 Schuh lang, und ruht gegen die groſſe Stadt, wo der Strom am ſtärkſten iſt, auf ſieben hölzernen, und gegen die kleine Stadt auf ſechs ſteinernen Jochen.

Es gab Partikularbrunnen, deren Recht nicht weiters gieng, als daß die Beſitzer in ihren Höfen Hahnen an den aufgerichteten Brunnſtöcken hatten, aus welchen ſie nur nach Nothdurft, und nicht immerfort, das benöthigte Waſſer laufen ließen, und laſſen durften, bey Strafe ſolche Brunnen zu verlieren.

In der mehrern Stadt beſaß ſchon der Marggraf von Hochberg und Röteln einen eigenen Hof. Wenigſtens findet ſich in dem Steuerbuch des St. Martins Kirchſpiels vom Jahr 1476 unter der Anzahl der Steuergebenden, des Marggrafen Hof genannt. Außer dieſem hatte er in der kleinen Stadt, die dem Kloſter St. Clara gegenüber ſtehende Burgvogtey. [1])

[1]) Schöpflin ſagt in ſeiner Geſchichte von Baden, daß Rudolf ein Sohn des Marggrafen, 27 Jahre alt, und ſeine drey Töchter, die ſich im Kloſter St. Clara aufhielten, im J. 1420 an einer anſteckenden Krankheit ſtarben.

1464 vor Lichtmeß fing man an das Pfulmentt zur Pfalz zu graben. Das Waſſer wurde etliche Tage und Nächte durch 30 Mann abgetrieben und aufgeſchöpft bis das Fundament aus dem Waſſer gekommen war.

An der Verſchönerung der Stadt wurde gearbeitet. Im gleichen Jahre 1450 ließ der Rath an zwey Orten, beym Aeſchemerthore und bey St. Urban, ſtatt der hölzernen Brunntröge, ſteinerne Brunnkaſten anbringen. Ein gleiches war auch ſchon im vorhergehenden Jahrhundert aufm Kornmarkt A°. 1380, und aufm Münſterplatz A°. 1382 geſchehen.

Unſer Münſter hat zwey Thürme; der eine, linker Seite, wenn man eingehet, d. i. an der Nordſeite, war dem heiligen Georg gewidmet, iſt 205 Schuh hoch, [1]) und wurde, ſo viel man weiß, zu gleicher Zeit mit der Kirche ſelber aufgeführt. Der andere Thurm aber, an der Südſeite, der dem heiligen Martin geweihet iſt, wurde viel ſpäther, und nur gegen Ende dieſer Periode aufgebauet, von 1484 bis 1500. Es ſcheint, daß der Rath nicht wenig dazu beytrug. In

---

[1]) Er wurde im J. 1640 gemeſſen, und betrug in der That 200 groſe Schuhe.

den Ausgabbüchern findet ſich eine Summe ausgeſetzt, wegen eines Vertrages mit einem fremden Werkmeiſter, und wo ich nicht irre, vierzehn Arbeitern, für in das Münſter. In der Falkeiſiſchen Bibliothek findet ſich eine, im Jahr 1493, zu Nürnberg gedruckte Chronick, wo dieſer Thurm noch ohne Helm und mit einem Gerüſte, vermittelſt deſſen man Steine aufziehet, vorgeſtellt wird.

In demſelben Thurm hangt die ſogenannte Pabſtglocke, wovon in der vorhergehenden Periode Meldung geſchehen iſt. Sie zerbrach im J. 1489, da ſie bey einem ſtarken Gewitter, welches ſie nach einem an ſo vielen Orten noch beſteſtenden abergläubigen Wahn, abwenden ſollte, geläutet wurde. Erſt im Jahr 1493 ließ man ſie an Gewicht 10500 Pf. ſchwer, wieder gieſſen, und zwar durch einen Hans Peyer, wie Groß meldet (p. 82.) oder wie Falkeiſen berichtet, durch Georg von Speyer. Der Glockengießer bekam 1¼ fl. von dem Centner. Im J. 1760 beym Jubelfeſte der hieſigen Univerſität, wo alle Glocken der Stadt lärmen mußten, bekam ſie einen ſolchen Riß, daß man zwey Jahre hernach genöthiget wurde, ein Stück daraus abzuſchlagen.

Die Pabſtglocke hat verſchiedene Umſchriften bekommen. Die älteſte war: (Brucker ad Urstitium)

Te colo, pia Virgo, tibi me dat, Papa, Maria!
Hic Felix quintus, qui germinat ut terebinthus,
Me fieri fecit, *Felix* vocor, is sine *Vae* sit,
M cum C quater, X tot, post I jungito duplex.

Nach der Erneuerung derſelben las man folgende Verſe, welche, ſagt Wurſteiſen, ein Rechtsgelehrter Sebaſtian Brand machte.

Tempore Concilii Felix dedit, improba [1]) regit Pulsantum manus, instaurat pia Fabrica Fractam.

Brucker ſetzte dieſe zwey Zeilen hinzu, die von Wurſteiſen übergangen waren:

Mille quater centum, semel L quater X tria jungas,
O rex gloriæ Christi 1493. Veni nobis cum pace.

Was aber dieſe Glocke noch berühmter macht, iſt der Umſtand, daß nach der Erneuerung derſelben ſie förmlich gekauft wurde. Der biſchöfliche Suffragan oder Weihbiſchof, Biſchof (in partibus) von Tripolis, Nico-

---

1) Statt improba leſen Groß und Tonjola in ihren Inſcriptionen impete; alſo, auf eine ungeſtüme Weiſe, ſtatt gottlos.

laus Friſius, verrichtete die Taufe, und legte ihr den Namen Oſanna, nach einigen, [1]) oder Suſanna, nach andern, [2]) bey; wofür er, nebſt einer köſtlichen Mahlzeit, zwey Goldesgulden erhielt.

Die Taufpathen waren zwölf Prälaten und Domherren, eben ſo viele Capellanen, ſammt vierzehn der vornehmſten Männer der Stadt, welche reiche Geſchenke brachten, vermuthlich für die Fabrica Ecclesiæ. Von Seiten des Raths erſchienen der Bürgermeiſter, einige Rathsglieder und der Stadtſchreiber. Von Seiten der biſchöflichen Curia, der Kanzler Keller und der Notarius Salzmann. Brucker nennt keine Frauensperſonen. Herr Pfr. Falkeiſen (in ſeiner Beſchreibung des Münſters) ergänzt aber dieſe Lücke: Sechszehn Frauen vom Adel und bürgerlichem Stande waren zugegen und be-

---

[1]) Nach Brucker und Hn. Pfr. Falkeiſen.

[2]) Nach dem Antiſtes Hier. Burckhardt z. B. in ſeiner zu Klein Hüningen im J. 1710 gehaltenen Einweihungspredigt. Drey Gründe habe ich für den Namen der durch ihre Keuſchheit berühmten Suſanna, 1°. weil das Münſter der Jungfrau Maria geweiht war. 2°. weil die Kaiſerin Cunigunda, die mit ihrem Gemahl, Heinrich II, das Münſter gebaut hat, in dem keuſchen Zuſtande mit dem Kaiſer gelebt haben ſoll. 3°. weil ſchon eine Glocke des Münſters Oſanna heißt.

ſchenkten die Glocke anſehnlich. Der Antiſtes Hieronimus Burckhardt ruft bey dieſem Anlaß aus: „Das iſt ein lächerlicher Aberglauben!" Der Ausdruck iſt gewiß zu milde. Schwer iſt es zu errathen, in welchem Verhältniß eine Glocke zur Erbſünde ſtehen möge. Wir ſehen darin nur eine Entheiligung des Sacraments der Taufe, und einen der tauſend Kunſtgriffe, durch welche die Layen zum opfern verleitet wurden. Uebrigens braucht man noch dieſe Glocke bey den vier hohen Feſttagen, wie auch wenn Miſſethäter zum Tode geführt werden.

Oben an dieſer Glocke hängt noch eine, die 434 Pf. wigt, und Tecla hieß. Sie wurde im J. 1494 gegoſſen.

Die zweyte berühmte Glocke iſt die des K. Heinrich II, wovon wir im 1ten Band pag. 206 Erwähnung gethan haben, und die im St. Georgen Thurm hängt. Sie iſt auch in dieſer Periode, nämlich im J. 1494, erneuert worden, und wog 5200 Pf. Allein 70 Jahre ſpäter (1565,) mußte man ſie wieder von neuem gießen. Sie bekam 5800 Pf. an Gewicht. Mſtr. Franz von Bern und Marx Spörlin beſorgten es, und Hans Pantaleon verfertigte folgende Umſchrift:

Campanam reparant proceres Ecclesiæ et Urbis, Ut resonet juxta mœnia magna sua.

Sie hieß ehemals auch von ihrem Gebrauch die Mußglocke, weil man ſie um 10 Uhr des Morgens läutete, um dadurch den Hausarmen ein Zeichen zu geben, ihren Muß (gekochten Brey) in dem Allmoſenhaus abzuholen. [1]) Dieſer Gebrauch iſt ſchon lange abgegangen, und dennoch wird um 10 Uhr noch fortgeläutet. Daher heißt ſie die zehn Glocke. Vielleicht war das Läuten derſelben mit einem kleinen Einkommen verbunden.

In dieſem Thurm findet ſich unter anderm noch [2]) die Chorglocke, die 11½ Zentner wiegt. Nach Falkeiſen wurde ſie im J. 1494 von Mr. Georg von Speyr gegoſſen. Ihre Umſchrift lautet alſo:

---

[1]) Wurſteiſen, Brucker und Falkeiſen.

[2]) Die halbzwölf oder Mittagsglocke, welche ehemals die Unſern Frauen Glocke hieß, und 35 Zentner wiegt. Vor Zeiten mahnte ſie zu einem ſtillen ave maria; jetzt ruft ſie die Geſellen, die Tagelöhner zum Mittageſſen. Dann die Salve, nun die Wachtglocke, die 18 Zentner wigt. Ferner, eine ebenfalls im J. 1494 gegoſſene Glocke, ſo Maria hieß, und 879 Pf. wiegt; endlich das zu oberſt in dem Thurm hangende Veſper Glöcklein, ſo man jetzt um drey Uhr läutet, um die Studioſos Theologiæ zur Anhörung der theologiſchen Lectionen zu berufen, und 230 Pf. wigt.

Sum Campana Chori, Clerum voco, dicor Osianna!

Im Jahre 1475 wurde die Schlagglocke aus dem St. Martins Thurm, worin ſie von Alters her hieng, in den St Georgen Thurm gebracht. Das Zifferblatt der Uhr iſt unten im Thurm, und folgende Reime las man vor Zeiten dabey:

Der Welt, Mittel und End,
Minut, Zeit, Stund und Tag verwend. [1]

und:

Ipse memor tecum reputa, quam concita nostræ
Tempora prætereant vitæ. [2]

Wir wagen jetzt folgende Anfrage. Woher geſchah es, daß die erneuerte Pabſtglocke getauft wurde, und die von Heinrich dem 11ten nicht? Meine Muthmaßung iſt dieſe. Die Pabſtglocke kam von Felix V her, deſſen Andenken bey der Curia romana in Abſcheu ſeyn mußte; und Heinrich der 11te war canoniſirt worden. Jene brauchte eine Taufe um gereiniget zu werden; dieſe aber nicht.

---

[1]) Falkeiſen.

[2]) Tonjola, pag. 358.

In einem der Gewölbe unter dem Chor des Münſters zeigt man den Fremden 6 zinnerne Särge von verſchiedener Größe, worin 6 Leichen aus dem Baden-Durlachiſchen Hauſe liegen. 1°. Maria Anna, Tochter des Marggrafen Friedrich des groſʒen, zu Baſel den 9. July 1688 geboren, und den 8. März 1689 geſtorben. 2°. Charlotte Sophia, ihre Schweſter. den 1. März 1685 geboren, und den 3. October 1689 geſtorben. 3°. Carl Anton, ein Sohn des Marggrafen Carl Guſtavs, den 26. Jenner 1683 geboren, und im J. 1692, den 31. May zu Baſel geſtorben. 4°. Eliſabeth, eine Tochter des Marggrafen Georg Friedrich, im J. 1620 den 6. Hornung geboren und den 13. October 1692 geſtorben. 5°. Auguſta Magdalena, eine Tochter des Marggrafen Carl Wilhelm, im J. 1706 den 4. Nov. geboren, und im J. 1709 geſtorben. 6°. ihr Bruder Carl, den 21. Jenner 1701 geboren, und den 12. Jenner 1711 in Lauſanne geſtorben.

Dreißigſtes Kapitel.

Natur - Ereigniße.

In dieſer Periode findet man in den Chronicken angegeben drey Commeten [1]) ein

---

[1]) Im Heumonat 1456 ſah man, über einen Monat lang einen ungeheuer groſʒen Commet mit ſo einem langen

Erdbeben, [1]) ſechs fürchterliche Gewitter und Hagelſchläge, [2]) drey

---

Schweif, daß er zwey Zeichen des Himmels erreichte. Im J. 1457 erſchien ein anderer im 20ten Grade des Fiſches. Und im Jahr 1472 den 2. Jenner, zeigte ſich im 6ten Grade der Wage gegen Mitternacht, nahe beym hellen Stern Arcturo, ein bleichfarber Commet von der Natur (?) Saturni, der ſich ſo ſchnell gegen den Weltwirbel bewegte, daß er den 22ten gemeldten Monats denſelben ſchon überſtieg, und in einem kleinen Zirkel herumfuhr. Deswegen ließ er ſich die ganze Nacht hindurch ſehen. Anfangs der Nacht wendete er den Schweif gegen Aufgang, und Morgens gegen Niedergang. Dieſer Commet ſoll 80 Tage lang geſehen worden ſeyn.

[1]) Im J. 1492 ſoll zu Baſel ein erſchreckliches Erdbeben mit einem langwährenden Getöſe, geweſen ſeyn, an eben dem Tage, 7ten November, wo bey Enſisheim zwey Luftſteine, von welchen weiter unten ein mehreres, aus der Luft herab fielen.

[2]) Nämlich in den Jahren 1449, 1468, 1471, 1472 und 1487. In dem von 1472 ſchlug der Strahl ins Münſter, und zwar in einen Pfeiler bis in die Gruft hinab, ſo daß groſe Steine heraus fielen, und das Chor mit Feuer und einem durchdringenden Dunſt angefüllt war. In dem von 1468 den 26. July, um zehn Uhr des Nachts, mußte man durch die Stadt rufen laſſen, die Feuer auszulöſchen. Der Strahl ſchlug in die

kleine Stadt, in das Kloſter an der Steine, zu Baarfüßern, am Spahlenthurm, in den Rhein. In der kleinen Stadt ſchlug er in einen Stall und Scheuer. Ein großer Vorrath an Korn, Heu, Holz und drey Pferde verbrannten. Bey einem andern Donnerwetter fielen Schloſſen wie Hüner und Gänſe Eier. Die Dächer wurden ſehr beſchädigt; der allgemeine Schaden auf den Feldern ſchätzte man auf achtzig tauſend Gulden Am fürchterlichſten wüthete das vom 5. Auguſt 1449. Um zehn Uhr des Nachts hob der Sturm Ziegeldächer auf; Schlagregen drangen durch die übrigen Dächer; der Strahl verwüſtete alles was er traf, und hinterließ einen Geruch von Gebrantem, der vor acht Tage nicht verrauchte; auf dem Münſterplatz wurden große und dicke Lindenbäume aus dem Boden hinausgeriſſen; drey Häuſer ſtürzten ein; Niemand war ſtark genug um die kleinſten Thüren oder Läden zuzuſchließen; auf den Kirchhöfen fand man mehr als tauſend Vögel todt. Jedermann ſah vor Schrecken den Todten gleich, und meinte, die Welt werde untergehen.

[1]) Im J. 1478 fielen zu Baſel mancherley Kreuzlein und feurige Kugeln aus der Luft.

Im Jahr 1492, den 7. Nov., um die eilfte Stunde fielen bey Enſisheim, zwiſchen Colmar und Baſel, zwey Meteorolithen oder Luftſteine (von Meteôros, hoch in der Luft, und lithos Stein.) Der größere war bey drey Zentner ſchwer; der kleinere ſah einer Salzſcheibe,

und fünf außerordentliche Witterungsfälle. [1])

anfangs aber einem griechiſchen Delta ähnlich. Inwendig ſah er wie Erzt oder wie Schlacken von Eiſen aus. Einer dieſer Steine wurde in der Kirche aufgehangen, und wurde in der Folge faſt rund, weil ſtets viele zum Wunder davon abſchlugen und wegnahmen. Als dieſe Steine bey Enſisheim aus der Luft herab fielen, erſchütterten zu Baſel alle Glasfenſter. Andere ſchrieben dieſe Erſchüterrung einem Erdbeben zu. Auf der öffentlichen Bibliothek ſoll ein altes Mönchenbuch darüber Bericht enthalten.

[1]) Im J. 1467 war vor Lichtmeß der Rhein ſo klein, daß man trockenen Fußes, am dieſſeitigen Ufer weiter als das erſte Joch und jenſeits weiter als das dritte Joch der Rheinbrücke gehen konnte. Jetzt würde, bey gleich niedrigem Stand des Rheins, ein anderes Verhältniß zwiſchen den zwey Ufern zweifelsohne Statt haben. Ein neuer Beweis, daß der Thalweg ſich der großen Stadt immer mehr nähert.

Die Witterung von 1473 iſt merkwürdig. Im Hornung blühten die Bäume, und grünten alle Erdgewächſe, wie im May. Zu Pfingſten hatte man reife Erdbeeren, Kirſchen, auch anderes Obſt, und gegen Ende des Brachmonats reife Trauben. Die Ernte gieng vor Johannis, und die Weinleſe vor Bartholomäi an. Es hatte ſeit dem 20. Junii in neun Wochen nicht geregnet. Das Korn war doch gut, und ziemlich wohlfeil. Der Wein wuchs an vielen Orten ſehr ſtark, alſo daß

Ein und dreyßigſtes Kapitel.

Von den Namen.

Seit der Wiedergeburt der Wiſſenſchaften in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, ſo wie im fol-

---

man den Baſelwein nichts achtete. Im October blühten die Bäume wieder, alſo daß die Kirſchen bis Martini reif wurden, und Birnen und Aepfel die Größe einer Nuß erreichten. Allein die Folgen der großen Tröckne waren, daß die Gewäſſer abgingen, und viele Brunnen verſiegten, und daß gewiſſe Gemüſer, wie Köhle, Rüben u. ſ. w. nicht fortkommen konnten. Ein Kabiskopf galt ſo viel als ein Saum Wein. An einigen Orten ſollen Wälder von der Hitze angezündet worden ſeyn, und gebrannt haben. Ueber dieſen heißen Sommer wurden folgende Reime gemacht:

Die Dür' iſt grooß;
Der Men'ch iſt boß;
Wohlfeil der Wein;
Das Weib gemein.

In den Monaten März und April des Jahres 1479 war das Wetter auch ſo trocken, daß man die Verdorrung aller Früchte beſorgte. Es erfolgte aber im May und im Brachmonat ein unerhörtes Regenwetter. Endlich zeigte ſich das ſchöne Wetter wieder, und der

den riß die Gewohnheit immer mehr ein, beſonders bey den Gelehrten, ihre Namen in lateiniſche oder griechiſche Sprache zu überſetzen. Es geſchah auf zweyerley Art. Die einen begnügten ſich mit einem fremden Anſehen: Urstisius für Wurſteiſen, Iselius für Iſelin. Die andern überſetzten ihre Namen bald ins griechiſche,

---

Herbſt fiel ſo reichlich aus, daß man in fünfzig Jahren keinen dergleichen gehabt hatte.

Im J. 1480, den 23. Juny, nach einem dreytägigen Regen, wuchs der Rhein dergeſtallten, daß man auf der Brücke mit freyer Hand bis an das Waſſer reichen konnte. Den folgenden Tag fuhren des Morgens um 8 Uhr, zwey Joche, und eine Stunde ſpäter ein drittes weg. Nach Ablauf des Waſſers verſah man die Lücke zur Noth mit zwey Schiffen, deren jedes an acht Schrauben dem Waſſer nach, in die Höhe oder Tiefe gebracht werden konnte.— Wegen der naſſen Witterung wurde der Wein ſauer, und die Weinleſe trat ſo ſpäth ein, daß die Rebleute noch anfangs Novembris zu wimmen hatten. Es entſtand eine zweyjährige Fruchttheuer. Die Straßburger holten Getreide in unſern Gegenden. Die armen Leute ließen das Kley wieder mahlen, miſchten es mit Haber oder mit Bohnenmehl, und machten daraus Brod. Nicht nur das Regenwetter, ſondern auch die Ueberſchwemmungen, welche viele niedrige Gegenden verherrten, waren die Urſachen des Fruchtmangels. Auf dieſe zweyjährige Theurung folgten, im J. 1488 ſterbende Läuffe.

bald ins lateiniſche: Oecolampadius für Hausſchein, Myconius für Geishüsler, Capito für Köpflin, Calvinus für Chauvin, Piſtor für Bäcker, Textor für Weber, Titio für Brand, Allaſiderum für Wurſteiſen, Pileopœus für Hutmacher (Pfarrer zu Bretzwiel im J. 1565,) Oſiander für Hoſenmann (Reformator von Nürnberg.) Der Name des Orts, woher man kam, oder wo man geboren worden, verſchafte viele Namen, bald vermittelſt eines us, Sleidanus, Carloſtadius; bald vermittelſt der Endſylbe er, oder des Wörtchens von. In unſern Rathsbüchern wurde einer zum Bürger angenommen, der Erlacher oder von Erlach ſich nannte. Ein Gelehrter führte ſogar den Namen von Stein, nur weil er in der Steinen Vorſtadt geboren worden (Athenæ rauricæ, 2ten Theil pag. 101.) Andere Nebenumſtände leiſteten den nämlichen Dienſt. So hat man in Frankreich viele die du Puis, du Moulin, du Pont, du Four heißen. Es bemerkt Galletti in ſeiner deutſchen Geſchichte (T. 1. pag. 452,) daß manche alte adeliche Familien das von verſchmähten. So nahmen bey uns die Rittergeſchlechter Rich, ze Rhin, Schaler, Pfaff, Mönch, Marſchall Vizthum, Roth kein von vor ihren Namen an. Wenn ſie ſich aber durch ihre Lehen oder andere Beſitzungen von andern des gleichen Geſchlechts unterſcheiden wollten, ſo ſetzten ſie das von nicht vor dem Geſchlechts Namen, ſondern vor dem Namen der Beſitzung: Mönch von

Mönchenſtein, Rich von Richenſtein, Schaler von Benken. Urkunden zeigen, wie dieſe Zunamen entſtanden ſind: Conradus Scalarius Dominus de Benken, Conradus dictus de Benken Scalarius, und endlich Schaler von Benken.

Zwey Geſchlechts Namen ſind auch bey uns üblich geweſen. So hat man Sperer genannt Broglinger, Eberler genannt Grünenzweig, Sattler genannt Gebwieler, Schafner genannt von Brunn, Scherer genannt Philibert, Koch genannt Eſſig, Hebdenſtreit genannt Laroche und andere mehr gehabt.

Wir haben ſchon in der zehnten Periode bemerkt, wie verſchieden die Schreiber bey uns die Geſchlechtsnamen orthographirten. Dieß kann man den fremden Canzleien, die oft beym Unterſchied eines Buchſtaben Anſtände machen, nicht genug wiederholen. Die erſte Urſache befindet ſich darin, daß man den nämlichen Laut auf mehrere Arten bezeichnen kann. So werden i, y ie mit einander verwechſelt, gleichfalls e, å, und ee. Dann werden wegen ſtumpfen Gehörs, die verwandten Mitlauter ohne Unterſchied gebraucht: b für p., d. für t, v für f, g für k. Die Verſchiedenheit des Dialekts trägt auch vieles dazu bey. Ratberg, mit einem a, ſtatt Rotberg, mit einem o; Meiger oder Meyger, ſtatt Meier oder Meyer, Stächelin, mit

einem ch, ſtatt Ståhelin mit einem h; Mûnch ſtatt Mönch; Ryff ſtatt Reif. Das ſonderbarſte Beyſpiel zeigt ein Protocoll dieſes Jahrhunderts. Im Vortrag chrieb der Kanzler den Namen, Le Chaud, wie es ſeyn mußte; der Regiſtrator aber rubricirte am Rande mit dem Worte Leſcho.

Zwey und dreyßigſtes Kapitel.

Nachleſe.

Aberglauben. Ein Hahn legte ein Ey, im J. 1474. Er wurde aufm Kohliberg, Wohnung des Scharfrichters, ſammt dem Ey verbrannt. In allem Ernſt meldet Groß, man beſorgte, es möchte ein Wurm daraus kommen. Der Henker hatte den Hahn ausgeſchnitten, und noch drey Eyer in ihm gefunden. Einer Namens Vicentius, hätte im 16ten Buch ſeines Speculi naturalis cap. 77 geſchrieben, ſey allezeit dafür gehalten worden, daß aus dem Ey eines alten Hahns, wenn eine Schlange, coluber genannt, es im Miſte ausbrüte, ein Baſiliske wachſe; daher wäre der Baſilisk ein halber Hahn und eine halbe Schlange; etliche hätten bezeugt, daß ſie Baſilisken geſehen hätten, aus ſolchen Eiern heraus kriechen.

Azyli (jus) Zufluchtsrecht. Am Frohnleichnams Tage, im J. 1486, floh ein Todtſchläger zum Altar in der St. Martinskirche, zu eben der Zeit, wo der Prieſter Meſſe las. Er wurde aber von den Stadtknechten beygefängt und eingelegt. Er verwirkte das Leben. Siehe auch das 28te Kapitel.

Abkürzungen. Mehrere Zeichen bedeuten zweierley, eines z. B. gibt bald con bald us an, und zwar im gleichen Worte, wie in conductus.— Ante voc. bedeutet ante vocem, worauf das Wort mit welchem mehrere Sonntage bezeichnet werden — Ein v mit einem Strich, oder mit einer Krümmung bedeutet zehen, und nicht fünf.— IIII^{XX} will ſo viel angeben als 80, das iſt, vier mal 20. Ein griechiſcher Θ mit einem η und einem krummen Strich über demſelben, bedeutet Thun, Sun, Sunne, Sonne. Setzt man dazu ein dreyfaches Zig zag mit einem Strich, welches gichten bedeutet, ſo hat man Sonnegichten, Sonnewende, Solstitium.— Schwer ſind vorzüglich jene Zeichen, die nur überhaupt ſagen wollen, daß man die Wörter abgekürzt habe, und dem Leſer die Sorge überlaſſen, zu errathen, was für Buchſtaben ausgelaſſen worden ſind. Z. B. über den Wörtern basilien. salt. & aplicam ben. findet ſich das ähnliche Zeichen, und das alles bedeutet: Basiliensibus salutem et apostolicam benedictionem.

Die Biſtümer am Rheinſtrom wurden die Pfaffengaſſe genannt, und jedes derſelben durch irgend einen Umſtand bezeichnet. Chur war das höchſte, Conſtanz das gröſte, Baſel das luſtigſte, Straßburg das edelſte, Speyer das andächtigſte (wegen der Begräbniße vieler Kaiſer und Könige,) Worms das ärmſte, Mainz das hochwürdigſte, Trier das älteſte, Kölln das gewaltigſte.

Bruder Claus. Zwiſchen Lieſtal und Lauſen, auf der linken Seite der Landſtraße, an einem Walde, befand ſich eine Waldbrudershütte und eine Capelle, davon die Ueberbleibſel Bruder Clauſen Capelle genannt werden. Bekannt iſt es, daß der berühmte und unvergeßliche Nicolaus von Flüe (de Rupe,) genannt Bruder Claus, aus dem Kanton Unterwalden ob dem Wald, plötzlich, im Sept. 1466, mit Einwilligung ſeiner Frau, den Entſchluß faßte, ſie, wie ſeine 5 Söhne und 5 Töchter zu verlaſſen, ſein übriges Leben abgeſöndert zuzubringen, und zu dieſem Zweck eine Stätte außer dem Lande auszuſuchen. Er begab ſich in unſern Kanton bis nach Lieſtal. Hernach aber, auf Einrathen eines Landmanns, und bey einem ſehr erklärbaren Triebe, in ſein Vaterland zurückzukehren, verließ er unſre Gegenden. Nun iſt es ſehr gläublich, daß er eben die gedachte Hütte bewohnte, und daß in der Folge, wo er ſich nach der Tagſatzung zu Stanz, von 1481

einen unſterblichen Namen gemacht, die Einwohner von Lieſtal und Lauſen eine kleine Capelle werden bey der Hütte aufgeführt haben.

Brunnmeiſter. Der Rath hatte im Jahr 1500 einen ſo geſchickten Brunnmeiſter, daß die Stadt Frankfurt ihn inſtändig bitten ließ, ihr dieſen Brunnmeiſter zukommen zu laſſen. Die Antwort war: „Man könne ſeiner nicht entbehren. Durch ſeine Abweſenheit würde uns und unſern Brunnen unkießlicher Gepreſt zuſtehen.“

Carthäuſer. Vor ungefähr zwanzig Jahren, den 21. December 1776, als man im Waiſenhauſe, dem ehemaligen Carthäuſer Kloſter, eine Zelle abbrach, fanden die Arbeiter eine, unter einem Balken eingemauerte hölzerne Kapſel. In dieſer Kapſel lag das, in lateiniſcher Sprache auf Pergament mit gothiſchen Buchſtaben geſchriebene Glaubens Bekenntniß eines Carthäuſers, und zwar im erſten Jahre ſeines Gelübdes, am Mariä Magdalenä Tage 1456. Es gieng dahin, daß er die Vergebung der Sünden einzig und allein von dem Opfer Jeſu Chriſti, und von dem Verdienſt des Todes deſſelben erwarte. Er ſchließt mit einem Gebet: „Heiliger Engel, der du mir zum Beſchützer gegeben worden biſt, dir empfehle ich dieſes Blatt, daß du es zur Zeit meiner letzten Noth, oder im jüngſten Gericht, dem allmächtigen Gott vorweiſeſt.“ Alſo glaubte dieſer gute

Mönch an die Allgegenwart Gottes nicht, und meinte daß ein Engel zeigen ſollte, was er geſchrieben hatte. Das Geheimniß, mit welchem er ſein Bekenntniß verſteckte, beweiſet indeſſen, wie gefährlich dieſe Lehre für die Bekenner derſelben damals geweſen iſt. In der That was konnte dem Pabſt, den Biſchöfen, den Prieſtern, den Mönchen ſchädlicher vorkommen, als eine Lehre, welche behauptete, daß eitle Ceremonien, Wallfahrten, Meßleſen, Anbetung von Reliquien, Ablaß, entbehrliche Heilsmittel wären, die nur Zeit und Geld koſteten? Es fehlte aber in gedachter Bekenntniß die Angabe der ächten Mittel, wodurch man ſich die Verdienſte Jeſu zueignen kann. Nicht eher wird Religion eine wahre Wohlthäterin der Menſchen abgeben, als bis ihre Diener zur Grundlage annehmen, daß nur wirkliche Ausübung der geſellſchaftlichen Tugenden, das Laſter büßen könne, und daß kein Söhnopfer, von Seiten unſrer, der Gottheit gefälliger ſey, als das Opfer jener Leidenſchaft, deren Befriedigung ſtrafwürdig machte.

Durchführungen. Im J. 1497 bathen fremde Herrſchaften um die Durchführung einiger Gefangenen. Der Rath bewilligte ſie, erkannte aber zugleich: „Soll ein Knecht aus Befehl des Raths bey den Gefangenen durch die Stadt gehen, damit wird beygefügt, die Verwilligung des Raths gemerkt werde, und keine Gerechtigkeit daraus erwachſe.“

Feuerbrünſte. Im J. 1466 kam eine Nacht, in der Charwoche, Feuer im Kloſter Klingenthal aus. Der Schade wurde auf 10,000 fl. geſchätzt. Eine Kloſterfrau, die ungern im Orden geweſen, hatte den Brand geſtiftet. Sie mußte ihr Leben im Kerker zubringen.— 1473 brannte es beym Aeſchemer Thore. Die Zünfte, die zum Feuer liefen, bekamen 13 Pf. 2 ß. 8. Dn.— 1475 am St. Luxentag, brannte es in Hans Kilchmanns des Beckers Haus, im klein Baſel und fünf Häuſer wurden in Aſche gelegt.— 1487 war Feuer in der Weinhardsgaſſe und zu St. Alban. Die Zunft und andere erhielten 26 P. 12 ß.— 1489 brannte es bey St. Peter. Die Zünfte bekamen 16 Pf. 8 ß. 8 Dn. für Feuergeld, und um daſelbſt zu hüten.— 1494 war eine Feuerbrunſt auf dem Heuberg (Erkanntnißbuch.)— 1495 auf Georgi, wieder auf dem Heuberg. Kurz vor Mitternacht, entſtand ein ſolcher Brand in Junker Michel Meyers Haus, daß ſechs und dreyßig Firſten zu einem Raube der Flammen wurden. Das Feuer war in einer Badſtube angegangen, und hatte hernach einen Stall angegriffen. Vom Panner ſchickte man Leute zur Hülfe, und die Prieſterſchaft gieng mit dem Sacrament um das Feuer herum. In ältern Zeiten, wenn die Feuersnoth aufs höchſte geſtiegen war, warf man eine geweihte Hoſtie in die Flammen.— Eine Glocke zu St. Leonhard wurde die Feuerglocke genannt, zum Andenken einer viel ältern Feuers-

brunſt (vom J. 1377.) Sie wurde alle Tage Abends um 8 Uhr im Winter, und im Sommer um 9 Uhr geläutet, um jedermann zu vermahnen, das Feuer zu löſchen. Vermuthlich iſt es jetzt die Thorglocke, die anzeigen ſoll, es werden bald die Thore der Stadt geſchloſſen werden.

Feldmaaß. Laut Raths-Erkanntniß war die Stange oder Ruthe 16 Schuh lang. Eine Juchart Ackerland mußte 28 Ruthen lang und 5 dergleichen breit, oder 10 Ruthen in die Breite, und 14 in die Länge haben. Ein Mannwerk Matten war anderhalb Jucharte. Mannwerk und Tauen ſind gleichbedeutend. Matten ſind Wieſen.

Geleit. Eine Weibsperſon reiste im J. 1461 auf einem Wagen durch das Amt Wallenburg. [1]) Ihr ward auf der Straße ein Beutel mit 130 fl. nebſt 3 Stück Zeug weggenommen. Sie begehrte vom Rath den Erſatz des geſchehenen Raubes. Der Rath nahm die Regierung von Straßburg zum Vermittler. Der Ausſpruch beſtand darin: die Stadt Baſel ſoll genugſam

---

[1]) Bruckners Merkwürdigkeiten p. 1477.

„ beweiſen, daß ſie zwiſchen Lieſtal und Waldenburg kein
„ Geleitgeld, ſondern nur Brück- und Weggeld fordere,
„ und folglich nicht ſchuldig geweſen ſey, gedachte Weibs-
„ perſon begleiten zu laſſen.“

Häuſerſturz. 1475, den 1. Nov. um die Mittagſtunde fielen an der niedern Spahle drey Häuſer ein. Doch wurde niemand beſchädiget. Einige andere Beyſpiele dieſer Art, von dieſem und vom folgenden Jahrhundert, kommen auch noch in den Chronicken vor; welches zum Lobe der Baumeiſter, oder der Sorge der Bewohner, oder wohl auch der Polizey nicht gereicht.

Krankheiten. Wenn man dem Fortſetzer der beinheimiſchen Handſchriften Glauben beymeſſen kann, ſo war ſchon im Jahr 1495 die veneriſche Seuche bey uns bekannt. „ In dieſem Jahre, meldet er, brachten die Kriegsknechte aus Frankreich die böſen Franzoſen oder Blattern, die manchen ſtolzen Mann und Weib erlämbd haben, daß ſie zu Elenden verdorben ſind. Sie haben noch im Jahre 1543 regirt, und gehen jetzt allenthalben bey der deutſchen Nation.“ Nur der Ausdruck Blattern erregt einigen Anſtand; man ſollte denn glauben, daß die Pocken oder Blattern nie vor 1495 bey uns geherſcht hätten. Allein Sebaſtian Brand, der Dichter von Straßburg, der zu Baſel, als Profeſſor, im J. 1496 lebte, machte hier ein lateiniſches Gedicht über die Luſtſeuche, worinn er ſich folgen.

gender Worte bedient: e noſtris corpora multa luunt." Das heißt: „Viele unter uns büßen mit dem Leibe." Warum büßen, wenn nicht die Krankheit die Folge einer unerlaubten Wolluſt geweſen wäre.

Die älteſte Nachricht von Brüchen habe ich unterm J. 1454 gefunden, und zwar, ſo viel ich mich erinnere, in den Ausgabbüchern. Die Heilung eines Bruchs koſtete ein und dreyßig Gulden, welches für die damaligen Zeiten eine beträchtliche Summe ausmachte.

Im Jahr 1494 herrſchte eine peſtartige Seuche, woran viertauſend Menſchen ſtarben.

Man hatte ſchon amtliche Hebammen, und es wurden ihnen zu Zeiten Bürgersfrauen oder Wittwen zugegeben. Mit Vergnügen leſe ich im Oefnungsbuch, daß auch vornehme Matronen ſich deſſen nicht weigerten: „Die Frauen, ſo den Hebammen zugeordnet worden, ſind Peter Offenburgs Hußfrau, Ulrich Meltingers Hußfrau, Doctor Wernhers ſel. Frau u. ſ. w.

Mord. Im J. 1475 im Hauſe zum Sternen bey der Blum, wurden ein altes Weib, ein alter Mann eine Magd und ein Jung erwürgt. Der Mord blieb bey drey Tagen verborgen, bis die Kuh vor Hunger und Durſt ſehr gehäulet, (gelühet) und die Leute darauf in das Haus geſtiegen waren. Daß ſo etwas in

einer engen, gangbaren, bevölkerten Gaſſe, neben einem Wirthshauſe geſchehen, und ſo lange unbemerkt bleiben konnte, beweist, daß damals die Leute ſich nicht ſo ſehr wie heut zu Tage, um jeden Schritt und Tritt der Nachbaren bekümmerten.

Pratteln. Brucker p. 229, in ſeiner Beſchreibung des Dorfes Pratteln, ſagt: an dieſem letztern Orte pflegten die alten Einwohner, ſo oft die Peſtſeuche bey ihnen regierte, ſich zu verſammeln, und die Furcht des bevorſtehenden Todes mit öffentlichen Tänzen und Reihen zu vertreiben. Jetzt kommen ſie zuſammen um einige Stunden, an den Sonn- und Feſttagen, auf den Abend, mit Pſalmen und Liederſingen zuzubringen.

Titulatur und Rangordnung. Der Kaiſer oder der römiſche König bekam erſt in dieſem Zeitraum den Titel: Majeſtät; ſeine Gemahlin aber den Titel: J. K. Würde. Gegen die Freyherren und öſterreichiſchen Landvögte und Räthe war der Ausdruck Eure Edelkeit gebräuchlich. Wenn aber an einen vom Ritteradel geſchrieben wurde, ſo lautete die ganze Adreſſe, an den Strengen oder an den Feſten N. N., je nachdem er wirklich Ritter, oder Edelknecht war, und im Schreiben ſelber dutzte ihn der Rath, und nannte ihn mit bloßem Taufnamen, lieber Hans, lieber Thüring u. ſ. w. Was die Eidsgenoſſen betrifft, ſo war der Ausdruck Eure Lie-

de in der einzelnen Zahl allgemein angenommen. Auch zu der einzelnen Zahl, wenn Räthe, Beamte und andre an unſern Rath ſchrieben, war Eure Weisheit, und nicht Eure Weisheiten üblich.

Wenn fremde Bothſchaften vor dem Rath etwas anzubringen hatten, ſo wurde dieſes beobachtet: „Den folgenden Bothen, ſagte die Ordnung, ſtehet man auf und werden dieſelben geſetzt: Der Kaiſer, Könige, Herzoge, auch andrer regirender Fürſten Bothſchaften, den Raths-Anwälden der Orte der Eidsgenoſſenſchaft, der Grafſchaft Burgund Bothſchaft; allen regierenden geiſtlichen Prälaten, als Biſchöfen und Aebten, die gefürſtet ſind; der Straßburgiſchen Rathsbothſchaft; der Herrſchaft Venedig Bothſchaft. Die folgenden Geſandten ſetzt man, ſtehet ihnen aber nicht auf: Bothen der Regierung Enſisheim, des Domcapitels Baſel, der Städte Biel, Genf, Müllhauſen und andrer Bundsgenoſſen, der Commenthurey zu Beuken u. ſ. w. Dieſe folgenden Bothen läßt man ſtehen: Lauffenburg, Rheinfelden, Pruntrut, Tellſperg, Herren der Univerſität u. ſ. w.

In Prozeßacten vom Jahr 1476 finde ich unſre Stadt die ehrwürdige Stadt Baſel, hingegen Straßburg die ehrſame Stadt Straßburg genannt.

Im J. 1501, nach Bartholomäi, folglich kurz nach dem eidsgenößiſchen Bunde, erkannte der Rath: „Alsdann uns etliche, vielleicht aus Verachtung und Neid, an unſerm Titel abbrechen, und nicht ſchreiben wie von altem Herkommen, und unſern Fordern geſchehen iſt, deshalben haben meine Herren erkannt, wenn ſich hinfüro begiebt, daß einige Miſſiven den Häuptern, außerhalb Raths, überliefert werden, da die Ueberſchriften anders ſtehen, als uns zu ſchreiben gebührt, ſondern an dem Titel abgebrochen iſt, ſo ſollen ſie dieſelben Briefe nicht empfangen, ſondern ſolche geſtracks wieder hinter ſich ſchicken, und den Bothen ſagen, daß ſie ſolche Briefe nicht nehmen wollen, bis uns der Gebühr nach geſchrieben werde.

Unmenſchlichkeit. Den 28. Augſt 1462 litt der Abt von Wettingen und ungefähr 60 Perſonen unter Rheinfelden Schiffbruch. Der Abt, und 10 mit ihm, als das Schif gebrochen war, ſchwammen bis nach Augſt. Da kamen zwey mit Nachen herbey. Er both ihnen 60 fl., daß ſie ihm helfen ſollten. Die Unmenſchen wollten nicht, und der Abt und die Seinigen mußten ertrinken. Laßt uns glauben, daß die zwey nur in einem Nachen waren, und daß dieſes kleine Fahrzeug nicht hätte 13 Perſonen beym wilden Strom des Rheins aufnehmen, faſſen, und ans Land führen können.

Weitnau und Frick. Es ſind die Namen von zwey Dörfern, die im obern Theil des Frickthals, unweit unſern Gränzen liegen. Die Stadt hatte eige-

ne Leute und Gefälle in beyden Dörfern. Von einem eigenen Vogt zu Frick geſchieht auch Erwähnung in den J. 1466, 1469, 1474, 1484 u. ſ. w. Die dortigen Einkünfte warfen im J. 1484, 105 Pf. 11 ß. ab. Zu Weitnau bezog der Rath Jahrſteuern, Zinſe, Faßnachthüner, Eyer, Korn und Haber. Dieſes Dorf und vielleicht auch Frick, wurden im Jahr 1487 zur Landvogtey Farnsburg geſchlagen.

Schluß.

Hiemit ſchließen wir die alte Geſchichte unſers Kantons, nämlich die Geſchichte der Zeiten, die ſich mit der Aufnahme in den eidsgenöſſiſchen Bund endigten. Wir haben, ſo vollſtändig es uns möglich war, die äußern und innern Verhältniße des Grundgebäudes dargeſtellt, welches unſre Vorfahren ſeit dem ſie Schweizer wurden, bald nach Erforderniß der Zeiten, bald nach beſondern Anſichten, theils änderten, theils beybehielten.

Geſchichte

der

Stadt und Landſchaft Baſel.

Drenzehnte Periode.

Dreyzehnte Periode.

Von 1501 bis 1521.

Italieniſche Feldzüge. Verhältniſſe zu Frankreich. Schmälerung der Vorzüge der hohen Stube und der biſchöflichen Rechte.

Einleitung

1. Kapitel. 1501 bis 1515.

2. — Sieg der Zünfte über die hohe Stube, und ewiger Frieden mit Frankreich 1515, 1516.

3. — 1516 bis 1521.

4. — 1521. Bund mit Frankreich und neuer Sieg der Zünfte über die hohe Stube.

5. — 1521. Vergeblicher Verſuch der Reformation, Feldzüge, Uuruhen, Beſtrafungen.

6. — Geſetze und Uebungen.

7 — Wiſſenſchaften und Künſte.

8. — Von der Stadt.

9. — Von der Kaiſerin Anna.

10. — Nachleſe.

Dreyzehnte Periode.

Einleitung.

Der große Zeitraum von 1501 bis 1648, oder von der Aufnahme in den eidsgenöſſiſchen Bund bis zum Weſtphäliſchen Frieden, kann durch ein Hauptmerkmal unterſchieden werden: es waren die Zeiten der beſtrittenen Unabhängigkeit. Wir ſuchen aber Ruhepunkte in demſelben, und dann zerfällt er in vier Abtheilungen; nämlich, von der ewigen Vereinigung mit der Schweiz bis zum Anfang der Reformation, dann während derſelben, hierauf bis zum Vertrag von 1585 und dem Ende des 16ten Jahrhunderts, endlich vom Anfang des 17ten Jahrhunderts bis 1648.

Die erſte Abtheilung bildet unſre 13te Periode, und biethet uns drey vorzügliche Kennzeichen dar: die

italieniſchen Feldzüge, den ewigen Frieden mit Frankreich, und die Schmälerungen der Vorzüge der hohen Stube, wie auch der biſchöflichen Rechte.

Durch den Schweizerbund wurde zwar bey den Baslern der Eifer um gänzliche Freyheit belebter. Der Bund enthielt aber den Vorbehalt der biſchöflichen ſowohl, als der kaiſerlichen Rechte; und jene waren im Grunde beträchtlich, dieſe hingegen dunkel, und eben deswegen, je nach dem Laufe der Zeiten, und der Auslegung der herrſchenden Maximen im Reiche, minder oder mehr Ausdehnungen unterworfen. Der Schweizerbund ertheilte alſo den Bürgern keine Unabhängigkeit; er ſollte ſie nur vor Eingriffen in ihre geſetzlichen oder angemaßten Freyheiten ſchützen. Allein der ererbte Ruhm der Tapferkeit; die Vorſicht der Regierung, welche auf günſtige Gelegenheiten hoffte, und ſich oft in die Zeiten zu ſchicken wußte; die immerwährende Eiferſucht zwiſchen den Königen in Frankreich und dem Hauſe Oeſtreich; das Waffenglück der proteſtantiſchen Fürſten: die weit ausſehenden Unternehmungen der Türken wider Oeſtreich; die mächtige Dazwiſchenkunft von Frankreich; dieß alles begünſtigte das Vorhaben, alle Ueberbleibſel ehemaliger Unterwerfung abzuſchütteln, und ſolches gelangte auch glücklich, im Jahr 1648, zur vollkommenen Reife.

Erſtes Kapitel.

Von 1501 bis 1515.

1501.

Mit Theilnahme wird jeder Basler den erſten Schritt kennen lernen, welchen der Rath zu den allgemeinen Berathſchlagungen der Schweizer that. Deswegen wird hier die erſte Inſtruktion mitgetheilt, die unſern Geſandten nach Luzern gegeben wurde.

„Inſtruktion auf den Tag gen Luzern, auf Montag nach Jacobi 1501.

„Item zum erſten, als die Bothſchaft von Frankreich hier zu Baſel auf dem Tag, vier Artikel angebracht, ſollen ſich unſre Boten, der drey erſten halben zu antworten, andrer unſrer Eidsgenoſſen Antwort laſſen begnügen; aber auf den vierten Artikel, die Anſprachen berührend, ſollen ſie unſere Boten nicht ſonders darein ſtoßen, oder dazu reden, ſondern ſich andrer unſrer Eidsgenoſſen Rathſchläge und Antworten ungefährlich vergleichen; wohl mögen ſie, was zu der gütlichen derſelben Sache dienen möchte, helfen anziehen und bedenken, und ſich etlicher Maaß merken laſſen, von ihrer Herren wegen, leiden mögen, daß ſolche Sache gütlich und freundlich betragen werde ꝛc.

Was aber ſonſt andere Sachen vorfielen, denen ſie keinen Beſcheid noch Befehl haben, ſollen ſie [1]) Rath mit andern Herrn und nehmen hinter ſich zu bringen, und ſich in ihren Rathſchlägen, dem andre unſrer Eidsgenoſſen, nicht widerwärtig, oder ſondrer Meinung erzeigen.

Item, wenn unſre Boten gen Luzern kommen, ſollen ſie beſuchen den Schuldheißen von Luzern, ſich erzeigen als die Gehorſamen, und ihn bitten, wie vormalen es auch gebeten iſt, ſo fern es die Meinung habe, ſie jetztmalen mit dem Sitz zu bedenken, daß es ihm alſo dann eine Stadt von Baſel, ihrem Herkommen nach, in Treuen laſſen befohlen ſeyn, das wolle man gegen ihn erkennen ꝛc. Desgleichen ſollen unſre Boten gegen Doctor Thüring, [2]) falls er gegenwärtig wäre, mit Erbietung was ihm vormals zugeſagt, ihm vollbrüchlich zu erſtatten ꝛc.; und würden alſo auf dem Tag unſre Boten ungefahrlich geſetzt, ſollen ſie gütlich geſchehen laſſen; würden ſie aber geſetzt, mit den Fügen, oder in der Meinung, ſolchen Sitz hinfür zu beharren, ſo ſollen ſie ſich auch nicht widrigen, ſondern dazu ſtillſchweigen, ſich gütlich niederſetzen, und was ihnen deshalben begegnet iſt, den Räthen wieder anbringen.

Item, als zum Nächſten hier zu Baſel durch unſre Eidsgenoſſen befohlen, dem Landvogt im Elſaß zu ſchreiben, der

---

[1]) Unleſerlich: „ſy ſouver nott.“

[2]) Thüring Frikard Doctor der Rechte, und geweſener Stadtſchreiber zu Bern, war ſeit zwey Jahren Rathsherr.

zwölf Knechte halb, und ſolches unter unſerm Secret (Inſiegel) ausgehen zu laſſen, haben wir verzogen, der Meinung, dieweil uns die Sache ſelber betreffe, beſſer ſeyn, unter einem andern Inſiegel, ſolches Schreiben zu thun, ſollen unſre Botten anbringen, und begehren alſo zu beſchehen.

Item, ſollen ſie auch an unſere Eidsgenoſſen erkunden, mit ſchlechtem Anbringen ungefährlich auf Meinung, es lange uns an, wie Wendlin von Hamburg gemeinen Eidsgenoſſen abgeſagt ſeyn ſolle, deſſen wir von ihnen Wahrheit zu vernehmen begehren, uns und unſre Bürger ſich darnach mögen wiſſen zu richten. Sonſt in allen vorfallenden Sachen gewahrſamlich und treulich handeln, iſt der Boten Weisheit und Vernunft befohlen, die ſich je nach Geſtalt und Gelegenheit wohl wiſſen dürfen zu ſchicken.

Aus dem zweyten item erhellet, daß die Rangordnung zwiſchen Baſel und Freyburg nebſt Solothurn, noch nicht feſtgeſetzt war, wodurch der Ungrund der Behauptung ſich ergiebt, als wenn Freyburg und Solothurn, in Rückſicht des Biſchofs oder der Univerſität, den Rang ſogleich unſern Geſandten eingeräumt hätten. Aus dieſem item erhellt ferner, daß die Basler weder den Biſchof noch die Univerſität, ſondern das Herkommen allein über dieſen Punkt anführten. Aber, was für ein Herkommen, da ſie nur ſeit einigen Monaten Schweizer waren? Meinten ſie das Herkommen bey dem niedern Verein, wo ſie den Sitz gleich nach

Straßburg hatten; oder bey dem Bunde mit Bern und Solothurn, wo ſie gleich nach Bern genannt wurden; oder endlich bey den zufälligen Beſuchungen der eidsgenöſſiſchen Tagſatzungen, inſonderheit zu der Zeit, wo Freyburg und Solothurn noch keine Kantone waren? Indeſſen kann zugegeben werden, daß urſprüglich dieſes Herkommen ſich vielleicht auf den Umſtand gründete, daß Baſel die Hauptſtadt eines Biſtums war.

Vor dieſem Zeitraum gieng es ſchon mit der Univerſität ziemlich übel, und im Jahr 1494 wurde bereits zu einer Reformation derſelben geſchritten, damit ſie, meldet das Rathsbuch, in gutes Weſen gebracht werde. Die Univerſität und die Deputaten mußten darüber ſitzen, und ihren Rathſchlag, vor Beſchließung der Sachen, dem Rath hinterbringen. Allein, die eingetretenen ſeitherigen Begebenheiten brachten im ganzen Geſchäft eine Art von Stillſtand, und erſt im J. 1501, nach dem ewigen Schweizerbund, erkannten beyde Räthe, nach vielfältigem Rathſchlagen, daß man die Univerſität nicht verlaſſen ſolle. Anbey wurde aber erkannt, daß man mit den Pfründen ſolche Vorkehrung treffen ſollte, daß die Beſoldung der Lekturen nicht vom Richthaus (Rathhaus, Seckelamt, Brett,) entrichtet würden; [1]) wie

[1]) Ungeachtet der päbſtlichen Bullen, waren verſchiedene auswärtige Pfründen, wie die von Zürich und Solo-

auch, daß der Eid und anderes, ſo in den Freyheiten der Univerſität den Rath merklich beſchwerte, gemildert und abgelaſſen werde. [1]) Auch ſollte die Deputation ihre Unterſuchung beſchleunigen. Dieſe Deputation beſtand aus den Deputaten und Ausſchüſſen von der Univerſität. Die Deputaten waren Peter Offenburg, Heinrich Einfaltig, Hans Hiltprand, und der Stadtſchreiber, nebſt dem Rathſchreiber, der vermuthlich die Feder führte. Zu der Beſichtigung der Bullen wurde aber der Doctor Kraft zugezogen.

Kurz darauf erkannten beyde Räthe, daß die Pfründe zu Siſſach der Univerſität zu Baſel incorporirt werden ſollte, bis auf ein Reſervat von 24 fl.; dieſes ſollte auch vom Pabſt beſtätiget werden. Das Reſervat würde man auf einen geſchickten Bürgers Sohn verwenden, der in der Univerſität zu leſen verfänglich, und der Stadt nützlich und ehrlich wäre, oder aber

---

thurn, nicht abgetreten worden. Vielleicht würde bisher dieſer Abgang durch den gemeinen Schatz erſetzt.

[1]) Ablaſſen, ablaſſen, herablaſſen bedeutet nicht immer aufheben, ſondern ungefähr das nämlich, als mildern, vermindern.

in einem oder zwey Jahren verfänglich werden möchte. Indeſſen, ohne die Beſtätigung des Pabſtes abzuwarten, wurde durch die alten Räthe einhellig und durch den mehrern Theil der neuen Räthe dazubeſtimmt, Meiſter (Magiſter) Hans Wentz, Wentzlins des Tuchſcherers Sohn.

Der Rathſchlag der oberwähnten Commiſſion wurde endlich im J. 1503 oder 1504, dem Rath zur Sanktion übergeben, und zum Zeichen der obrigkeitlichen Beſtätigung, in ein Erkanntnißbuch eingetragen, wie es mit einigen Abkürzungen folgender Maaßen lautete.

„Alsdann die löbl. Univerſität der hohen Schule Baſel, aus vielerley Urſachen, dieſe vergangenen Jahre, in einigen Abfall gerathen, und damit ſie wieder zu Aufgang und fruchtbarem Weſen komme, dadurch das Lob Gottes gemehrt, der heilige Glauben geſtärkt, und gemeiner Nutzen geſchaft werde, ſo haben ſich die ehrwürdigen, hoch- und vielgeehrten, Rector, Decanen und Regenten obgenannter Schule eines, und die edeln, ſtrengen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Baſel andern Theils, hienach bemerkte Mittel und Artikel vereinbart, angeſehen und auf nachfolgende Meinung beſchloſſen.

Da in obgemeldter Schule ſich etlicher Mangel, der Lecturen und Leſenmeiſter halben, in allen Facultäten erzeigt ſo ſollen und wollen ein Ehrſamer Rath jährlich aus

ihrem Seckel geben, zweyhundert Gulden, [1]) die dann durch ihre Deputaten, zur Beſtellung der Leſemeiſter, ausgetheilt werden ſollen, wie dann hernach eigentlich folgen wird, oder aber weiter zu Rathe werden möchte. Doch ſo ſollen ſie, in ſolchem, der Regenten der Univerſität Rath auch harin pflegen. Dagegen ſollen alle und jegliche penſiones und ſonſt reſervirt (von Pfründen) dem Rath folgen und werden.

Soll die Facultät der heiligen Schrift mit einem Doctor verſehen werden, der, wie es die Statuten einem Ordinario auflegen, leſen wird. Er ſoll mit einem Canonicat zu St. Peter begabet werden, darum er die erſtgemeldte Lectur und anderes daran hangendes verſehen ſoll, wie ſich es der Nothdurft nach erheiſchet. Dazu ſollen demſelben Doctor, aus den obgedachten 200 fl., 10 fl. ungefahrlich verfolgen, zu einer Beſſerung und Belohnung ſeiner Mühe. Derſelbe Doctor ſoll auch alsdann, alldieweil er die Lectur verſieht, der zehn Gulden Penſion, ſo auf ſein Canonicat reſervirt ſind, entladen ſeyn.— Dazu ſoll auch ein ander Doctor beſtellt werden, der als ein Concurrent in erſt bemeldter Facultät der heiligen Schrift die Lectiones leſe, ſo ihm dann werden aſſignirt werden. Er ſoll auch pflichtig ſeyn, falls der obgenannte Ordinarius einſt von Krankheit oder andrer redlicher Urſachen wegen, nicht leſen möchte (könnte)

---

[1]) Die Univerſität hatte begehrt, der Rath ſollte ſich dafür verſchreiben. Die Antwort war: „Es bedörf nüt Rede, daß ein Rath ſich um die 200 fl. werde verpflichten, in keine Weiſe.

oder dieſelbe Lectur vacirte, bis ein andrer beſtellt wird, ordinariam lectionem getreulich zu verſehen. Darum ſoll demſelben Doctor für ſeine Beſoldung, wie man dann mit ihm übereins kommen wird, aus den beſtimmten 200 fl. geſchöpft werden.

Weiter, ſo ſoll auch die ordentliche Lectur in geiſtlichen Rechten, nämlich in Decretalibus auch mit einem gelehrten Doctor verſehen werden, der ſobald man mag, durch beyder Parteien Deputatos beſtellt werden ſoll, um eine Beſoldung bis auf die vierzig Gulden ungefahrlich (ungefähr) der alle Tage und Stunden, ſo man leſen ſoll, ſeine Lection getreulich vollbringe. Es ſoll auch derſelbe Doctor, ſammt den andern allen Beſoldeten, pflichtig und verbunden ſeyn, falls gemeiner Stadt Baſel einige Sachen zufielen, darin ſie ihres Rathſchlags bedürfte, dieſen Rathſchlag, nach ihrem Vermögen, und ohne einige weitere Beſoldung, getreulich mitzutheilen.

Item. Demjenigen, ſo da in Sexto leſen wird, ſollen auch aus den vielbeſtimmten 200 fl. zu Solde, und für ſeine Mühe, dreißig Gulden gegeben werden. [1])

Von den obgemeldten 200 fl. ſoll auch ein geſchickter Lehrer beſtellt und beſoldet werden, der zu einer gebührlichen Stunde, alle Tage, wie die (Stunde) ihm aſſignirt

---

[1]) Meiſter Hans Mornach übernahm gerne, der Schule zu Ehren, dieſe Lectur zu verſehen.

wird, in Institutionibus leſen thue, dem die Deputaten jährlich ſollen geben zwanzig Gulden, mehr oder minder, wie dann mit ihm übereinkommen werden mag. [1])

Sodann iſt abgeredt, daß ein ehrſamer Rath einen Doctorem in der Facultät der Arzney, der dieſelbe Lectur auch nach Nothdurft vollbringe, aus und von dem gemeinen Gut beſolde, und daß ſolche Beſoldung nicht von den 200 fl. genommen werde. [2])

Ferner. Da weil an die ehrſame Frau Loſtorfin eine Colligatur in der Facultät der ſieben freyen Künſte geſtiftet hat, [3]) laut derſelben Stiftung, daß zu demſelben Collega-

---

[1]) Die Wörter in Institutionibus ſind im Erkanntnißbuch durchgeſtrichen, und am Rande von der gleichen Hand ſteht geſchrieben: „An der Inſtituten ſtatt, ſoll geleſen werden, in weltlichen Rechten, in Digestis oder Codice. Wer lieſt, dem ſoll man geben vierzig Gulden.“

[2]) Die Urſache deſſen wird alſo im Rathſchlag angegeben „es müßte doch die Stadt einen Arzt haben, wenn auch hier keine Univerſität wäre.“

[3]) Den Sinn von hier bis zum Ende des Satzes können wir nicht faſſen. So viel vermuthen wir, daß colligatur und collegatum, eben und denſelben Begriff bezeichnet, und daß ſtatt Collegatum aus Verſehen des Schreibers, colligatur geſchrieben worden ſey. Ein collegatum iſt übrigens eine Vereinigung von Perſonen, die von einer Vermächtniß gemeinſchaftlich Nutzen ziehen ſollen. Statt weil an mag wohl weiland geleſen werden müſſen.

tum noch drey Magiſtri zum mindeſten in Artibus gelehrt und geſchickt, zu Collegaten genommen, deren auch jedem aus den 200 fl. Belohnung geſchöpft, in maßen dieſelbe Facultät artium verſehen werde, welche Collegaten, die zwo Burſen in Weſen halten, nämlich in jeder Burß zween ſeyn, die regieren, leſen und reſumiren ſollen, wie ſich dann das gebührt und gewöhnlich iſt. Und damit die Schüler deſto luſtiger ſeyen herzukommen, und hier zu ſtehen (bleiben, ſtehen bleiben,) ſollen die Deputaten einen Poëten beſtellen, der alle Tage eine Stund in der poësi Lection gebe. Darum ſoll man um ſeine Beſoldung mit demſelben übereinkommen, ſonder man dann das mag aus den 200 fl. zuwege bringen. [1])

Ferner wurde erkannt, oder beſtätiget: „Es ſollen jetzt nicht mehr als zwey Burſen angeſehen werden, darin alle Scolares artium ſtehen, und nicht wie bisher geſchehen iſt, dieſelben Scolares außerhalb der Burſen, bey Meiſtern, Prieſtern oder andern ſtehen, damit ſie deſto beſſer in ordentlichem Weſen enthalten und geführt werden mögen. Doch mögen die Edeln oder andre ehrſame Perſonen junge Knaben bey andern [2]) Magiſtris außerhalb der Burſen wohl halten, mit den Fürworten (Bedingniß,) daß dieſelben mit zweyfaltiger Zytt ad gradus complic-

---

[1]) Dieß iſt auch etwas unverſtändlich. Dem es auch ſey, ſo bezog er zwölf Gulden.

[2]) Das Wort andern bezieht ſich auf jene, die den Burſen vorſtanden.

ren ſollen. Und ſoll auch dawider nicht diſpenſirt werden. Dazu ſollen auch dieſelben, ſo alſo außerhalb der Burſen ſtehen, Erlaubniß von den Regenten der Univerſität erlangen. Doch daß die famuli Doctorum oder Magistrorum, deren jeglicher einen verſprechen mag (für ihn ſtehen mag,) gehalten werden, wie andre, ſo in Burſis ſtehen. Sodann ſollen die Armen, die Armuths halben nicht können in Burſis ſtehen, auch nach Erkanntniß der Regenten gehalten werden. . . . Ein Rath ſoll auch der Univerſität das Collegium [1]) für eine Burs ohne Zins laſſen, und ſolches mit Dachung, Fundament, und nothwendigem Bauen in Ehren halten; was aber Fenſter, Oefen, Bänke und dergleichen zu machen ſind, oder ſeyn werden, ſollen die von der Schule in ihren Koſten machen laſſen. Und iſt lauter angeſehen, daß der Hauszins von den Studenten durch die Rectores Bursarum getreulich ſoll aufgehebt und verrechnet werden, und was über den Bau vorhanden ſeyn wird, das ſoll der Schule zur Beſoldung der Lectůren und dergleichen verwendet werden. Desgleichen ſollen die Regenten die andere Burs auf der Schule Koſten beſtellen und conduciren, darin es alsdann mit dem Hauszinſe auch gehalten werden ſoll, wie obſteht, nämlich was über den Zins [2]) und Bau übrig ſeyn wird, daß dieſes, in Maßen wie erſt gemeldet iſt, zum Fürgang (Fortſchritt) der Lecturen verwendet werden ſoll. Es ſollen auch alle und jeder, Doctores, Licentiati, Ma-

---

[1]) Jetzt das untere Collegium am Rheinſprung.

[2]) Der Zins des Hauſes zur zweyten Burs.

giſtri und Scolares die Statuta, wie ſolche löblich und wohl bedacht und geſetzt ſind, ernſtlich halten, bey den darauf geſetzten Strafen, die auch ohne Mittel künftigs von den Uebertretern genommen werden ſollen. Die Glieder der Univerſität ſollen auch mit ihren Kleidern, nämlich die Artiſten [1]) mit Caputzen Viereck und die [2]) mit Züpflen ſich halten, und das Meſſertragen vermeiden..... Es ſollen auch die Pedellen oder Syndici zur Zeit der Rechnung bey ihren Eiden getreulich rügen und angeben, wie viel und manigmal die beſtellten Doctores und Legenten zu ihren Stunden nicht geleſen, oder ihre Lectiones, Exercitia oder Resumptiones nicht verſehen oder gethan, ſondern verſäumet haben, damit jedem alsdann für eine ſolche Verſäumniß von je zehn Gulden ſeines Soldes, nach Markzahl abgezogen werde, der Univerſität mit andern Peenen zu bezahlen. Item, und daß bey allen Mutationen, wenn der alte Rector dem neuen Rechnung giebt, die Deputati der Stadt bey den Rechnungen gegenwärtig ſeyen, und die hören; und daß alle fisci der Facultäten insbeſondere beſchloſſen, mit ſammt dem fisco der Univerſität, Kleinodien, Büchern und Briefen in ein Behältniß oder Trog gethan und verſorgt werden ſollen; und wenn etwas namhaftiges Geldes, ſo müßig liege, vorhanden ſeyn würde, daß das getreulich der Schule an Gülten angelegt, und nicht verzehrt werden ſolle, als bisher geſchehen iſt. [3]) Wozu die

---

[1]) Mitglieder der philoſophiſchen Facultät artium liberalium.

[2]) Schwer zu entziffern.

[3]) Dieſe Stelle wurde zwar in's Erkanntnißbuch eingetragen, nachgehends aber durchgeſtrichen.

Deputaten beyder Theile ein ernſtliches Aufſehen haben ſollen.

Die Doktores ſollen auch Niemand mehr, der hier compliert hat, oder geſtanden, wie bisher viel begegnet iſt, in privato, ſondern solemniter und öffentlich promoviren. Der Rector ſoll auch ein getreues Aufſehen haben, daß der Schule Sachen befördert, die consistoria [1]) auf ordentliche Tage gehalten, die Billigkeit befördert, und falls er zur Execution eines Raths Beyhülfe bedürfte, ſoll ſie ihm auch nach Ziemlichkeit mitgetheilt werden.

Die Doctores oder Licentiati ſo Eheweiber haben, und nicht in sacris ſind, mögen auch zu Rectoren der Schule erwählt werden. Und ſo ſich begäbe, daß ein Handel zufiele worüber der Conjugatus nicht zu richten hätte, ſo ſoll in ſolchen Sachen allweg antecessor, der in sacris iſt, ſeine Statt halten, und in ſolchen Händeln Verſehung thun.

Es iſt auch abgeredt, daß die Nominationes der Pfründen, ſo der Univerſität incorporirt ſind, bey Handen des Raths, wie bisher bleiben ſollen. Allein, falls ein Doctor Licentiat oder Magiſter in der Schule gedient hätte, ſo wird deſſelben Fleiß, Mühe, Arbeit und Geſchicklichkeit in Betrachtung gezogen werden; doch ſoll der Rath in ſolchen ungebunden ſeyn.

---

[1]) Schon damals wie jetzt, nannte man das Civilgericht der Univerſität Consistorium.

Der Rath ſoll auch der Univerſität die Bullen und päbſtlichen Briefe über die incorporationes außerhalb der Stadt Baſel leihen, falls die Univerſität dieſelben Pfründen in ihren, ohne der Stadt Koſten, jagen, und zu Handen der Univerſität bringen könnte. So es dann geſchähe, daß die eine oder mehrere gedachter Pfründen durch die Schule zuwege gebracht würden . . . . ſo mag ſie ſolche verleihen und behalten. Wenn aber der Rath die Bullen wieder begehrte, ſo ſollen ſie ohne Hinderniß wieder gegeben werden.

Der Rector, Doctores, Magiſtri und Regenten der hohen Schule haben auch mit guter Vorbetrachtung und einhelligem Rath, um die Liebethat, ſo ein ehrſamer Rath der Univerſität, mit Darſtellung merklicher Koſten, bewieſen hat künftigs wohlthun mag, den in der Schulfreyheit enthaltenen Artikel über das Mühlin- und Fleiſchumgeld gütlich und freundlich nachzulaſſen, nämlich, daß in dem jährlichen Eide, ſo man auf Burg zu ſchwören pflegt, [1]) geſetzt werden ſoll: „Doch des Artikels des Mühlin- und Fleiſchumgeldes unvergriffen, denn das nachgelaſſen iſt.“ [2])

---

[1]) Das iſt, von Seiten des Bürgermeiſters und der Rathsherren, auf dem Münſterplatz gegen den Biſchof und die Bürgerſchaft. Dieſe Stelle wurde aber auch in den Eid der Bürger gegen den Rath, auf den Zünften und den drey Geſellſchaften der kleinen Stadt, eingerückt.

Falls ſich begäbe, daß ein Glied der Univerſität mit einem Bürger oder Hinterſäßen zu Zorn oder Unwillen käme, und jener Verwandter der Univerſität den Stadtfrieden gegen den Widertheil begehrte, ſo ſollen die dazu verordneten Stadtknechte und Diener den Stadtfrieden dem Bürger oder Hinterſäßen bieten. Wird es hingegen von dem Glied der Univerſität gefordert, ſo ſoll der Student oder Glied den Widertheil zu halten, pflichtig und gebunden ſeyn, bey dem der Univerſität gethanen Eide. Desgleichen falls ein Bürger oder Hinterſäß den Frieden gegen ein Glied der Univerſität begehrte, denſelben Frieden ſollen die Pedellen zu gebieten gehorſam ſeyn, und alsdann auch der Bürger oder Hinterſäß ſchuldig ſeyn, den Frieden gegen den Widertheil zu halten. Und falls ein Glied der Univerſität den Frieden bräche, ſo ſoll ihn der Rector ſtrafen, wie in ſolchem, als um einen Meineid ziemlich und billig ſeyn wird. Desgleichen der Rath gegen den ihm verwandten Verbrecher hinwieder auch thun ſoll, nach der Ordnung, ſo er, des Stadtfriedens halben hat.

Falls ſich begäbe, daß je zu Zeiten eine Lectüre durch zufallende Urſachen ledig wurde, wodurch etliches Geld an den 200 Gulden, ſo die Stadt, wie vorſtehet, ohne alle Abſchlag jährlich geben ſoll, erſpahrt oder vorſchießen würde, ſo ſoll daſſelbe übrige Geld zu andrer Nothdurft und Beförderung der Lecturen behalten und verwendet werden, ohne Eintrag.

Die obgemeldten Gedinge und Abredungen ſollen, die nächſten zehn Jahre lang, verſucht werden, doch ſo, daß die Nachlaſſung der Umgelder des Korns und Fleiſches, bey ewiger Nachlaſſung bleibe.

Am Schluß des begleitenden Rathſchlages liest man: „Mit ſolchen Lecturen wäre die Univerſität verſehen, und wenn man dem alſo nachkäme, würde ſie aufkommen.“

1502.

Auf der Tagſatzung zu Luzern, nach der drey Könige Tage, begehrten die Basler Rath über zwey Gegenſtände. Es ſäßen nämlich etliche Procuratoren und Schreiber zu Baſel, die mit dem Stift und dem Hofe verwandt wären, und ſich weigerten, den eidsgenöſſiſchen Bund zu beſchwören. Falls, zweytens, ein Edelmann in ihre Stadt zöge, und eine Zeit da ſäße, ob er auch mit dem Bund ſchwören ſollte. Die Antwort war: „Die Sache, der Geiſtlichen halber, iſt an unſre lieben Eidsgenoſſen von Baſel geſetzt, ſie zu halten, als ſie vermeinen gut ſeyn. Und um das andre Stück, wenn Einer, er ſey edel oder unedel, in die Stadt Baſel zieht, und darin wohnhaft iſt, der ſoll thun, als ein andrer Bürger von Baſel, und wenn Einem das nicht gefallen wollte, der mag ſeinen freyen Zug haben.“

Als die Räthe um Johanni einen Bürgermeiſter und Rath vom Biſchof begehrten, verlangte er, daß der Bürgermeiſter ein Ritter ſeyn ſollte. Sie antworteten, daß ſie Peter Offenburg als Bürgermeiſter haben wollten. Der Biſchof beſchwerte ſich darüber, und ermahnte ſie, ihren vermeinten Bürgermeiſter ruhen zu laſſen, doch mit der Bewilligung, einen Statthalter des

Bürgermeiſterthums zu erwählen. Er mußte aber nachgeben, oder zuſehen, und Offenburg wurde Bürgermeiſter [1]) Bald darauf ſollte dieſer an den König von Frankreich abgeordnet, und in ſeiner Abweſenheit ein wirklicher Statthalter erwählt werden. Die Wahl fiel auf Michel Meyer, der nur Rathsherr von den Zünften, nämlich von der Zunft zum Bären oder zu Hausgenoſſen war. So lautet das Rathsbuch:

A°. 1502, auf Freytag nach Ulrici (4. Heumonat) iſt Michel Meiger durch beyde Räthe, mit der Mehrern Stimme zu der Statthalterey des Bürgermeiſterthums erwählt und erkoſen; alſo wenn Herr Bürgermeiſter Offenburg nicht anheimiſch iſt, daß er ſolches Amt verweſen, und ſtatthalten ſolle; in Maßen ein Ehrſamer Rath ihm deſſen wohl vertrauet. Und nachdem ſich Herr Michel, als es einen Rath bedünkte, etlicher maßen deshalben gegen die Herren von der Stube entſeſſen, und ſich des Amts auf nachgehenden Tag gewidriget, und unterſtanden (verſucht) das nicht anzunehmen, hat ihm ein Rath, bey ſeinem dem Rath gethanen Eide, geboten, gehorſam zu ſeyn, und dabey zugeſagt, falls ihm deshalben, der Zeit und er als Statthalter ſeyn würde, etwas widerwärtiges begegnen ſollte, von wem es auch wäre, ihn zu handhaben und keineswegs zu verlaſſen. Und, als dann die von der hohen Stube, auf obgemeldten Tag, da geſtanden, und einen Rath

[1]) Dennoch hebt eine Inſtruktion ſo an: „Inſtruktion auf Junker Peter Offenburg, Statthalter zu dem Tage gen Zug, Palmarum, angeſehen." Anderswo im Jahr 1802 wird er durch neue Statthalter genannt. Uebrigens da es keine Bürgermeiſter gab, ſo hatte er als Statthalter die gleichen Vorzüge und Pflichten.

erfordert, ſie bey ihrem alten Herkommen bleiben zu laſſen, und angezeigt etliche Neuerungen gegen ſie in Angebung des neuen Bürgermeiſters Peter Offenburg vorgenommen, mit Bitte ſolches abzuſtellen, oder ſie würden zuletzt verurſachet' von der Stadt hin und weg zu ziehen. Desgleichen durch Herrn Lienhard Grieb, auf nachgehenden Tag auch öffentlich vor Rath geredt, man handle ihnen, denen von der hohen Stube, zurück ꝛc. Iſt erkannt, daß meine Herren die XIII nachgehender Zeit, über dieſe und andere eingezogenen Stücke, ſitzen, ernſtlich erwägen und rathſchlagen ſollen. Denn der Rath, dieſer Dingen halben von ihnen (denen von der Stube) kein Gefallen hat."

Die gegebene Antwort findet ſich vermuthlich in folgenden Auszug aus dem Protocoll von 1503, wo es heißt:

„Der Rath ſey nie Willens geweſen, ihnen an ihrem Herkommen einigen Abbruch zu thun. Allein, nach Abſterben des Biſchofs, habe man die Handfeſte vor Augen genommen, und darin gefunden, daß der Buchſtabe mit dem Gebrauch nicht übereinſtimme, und deshalben erkannt, daß die Handfeſte nicht weiter beſchworen werden ſolle, ſie werde denn zuvor erläutert, damit dasjenige, ſo beſchworen wird mit dem Gebrauche geleiſtet werden möge. Und als in ſolcher Beſichtigung der Handfeſte ein Mangel erfunden worden, ſo der Stube halber geweſen, und ferner ſich ereignen dürfte, ſo ſey der Rath mit dem Biſchof und ihnen von der Stube zu Unterredung gekommen, worauf der Vorſchlag entworfen worden, daß in ſo fern von Seiten der Stube, der Mangel erſetzt werden möchte, es dabey ſein Verbleiben haben ſoll."

Die Peſt raſte dieſes Jahr in der Stadt allein fünf tauſend Menſchen hinweg. Etliche Geſchlechter erloſchen ganz, ſo daß deren Güter der Stadt heimfielen. Das war ein erwünſchter Anlaß für die benachbarten zu ſagen: Gott ſtrafe die Basler, daß ſie Schweizer geworden wären. Dergleichen verwegene Urtheile über die Ereigniſſe, ſo man Gottesgerichte nennt, bieten alle Zeiten dar. Wenige denken ſo weiſe, wie der aufgeklärte Mönch zu Venedig Fra-Paolo-Sarpi, wenn er in ſeiner Geſchichte des tridentiniſchen Conciliums (ad annum 1531) ſich folgender Maaßen äußert: [1]) „Si c'est piété et religion que d'attribuer à la providence la disposition de tous les événemens; c'est présomption que de vouloir déterminer la fin que Dieu se propose en les permettant." Hierin kann jede vermeſſene Anwendung bis zu Menſchenopfern, wie vor Zeiten, ſtufenweiſe führen. Man ſoll keinen Grundſatz übertreiben, der den Weg, durch eine Kette von Folgerungen, zum Verbrechen bahnt.

---

[1]) Nach der franzöſiſchen Ueberſetzung. „Wenn es zur Frömmigkeit und Religion gehört, daß die Anordnung aller Begegniſſe der Vorſehung zugeſchrieben werde; ſo iſt es hingegen Verwegenheit, wenn man den Zweck beſtimmen will, welchen Gott, als er jene Begegniße zuließ, ſich vorgeſetzt haben möge."

Als ein Vorbote der Seuche erklärte der Aberglaube nachgehends eine ſonderbare Erſcheinung, die ſich das Jahr vorher ereignet haben ſolle, und die uns alſo erzählt wird: „Im Jahr 1501 kam zu Baſel eine Warnung von Gott, daß nämlich allenthalben auf die Leute, junge und alte, Creuzlein und ſonſt Zeichen, auf die bloße Haut, auf das weiße Tuch, als Hemder, Tüchlein, Schürzen und anderes, von mancherley Farben ſielen. Männiglich konnte es ſehen: es war ſehr erſchrockenlich." De Mezerai, in ſeiner Histoire de France (T. II. p. 616.) ſagt ungefähr das nämliche,[1]) ſpricht aber nur von Deutſchland und von den Niederlanden, und erklärt dieſe Erſcheinung, als wenn Gott dadurch die Menſchen hätte aufmahnen wollen, einen Creuzzug wider die Türken vorzunehmen. Hottinger, in ſeiner Kirchengeſchichte (T. II. p. 542.) meldet aber, daß viele es verachteten, und erzählt, daß ein Müllerknecht, unweit Biberach, ſolche Zeichen ſich ſelber angemacht hatte. Der Herr ſeines Ortes, Graf von Sonnenberg, habe ihn brennen laſſen.

---

[1]) „Durant les années 1500 & 1501, toute l'Allemagne et les Pays-bas virent paroître des croix de toutes sortes de grandeur, non seulement en l'air, mais encore sur les habits; particulièrement sur le linge. Elles étoient de couleurs brouillées, et le plus souvent comme sanglantes, et ne s'en alloient point au savon, mais disparoissoient peu à peu."

Der Biſchof Caſpar ze Rhin ſtarb den 1. November, und wurde nach ſeinem hinterlaſſenen Begehren, zu Lützel begraben. Der Rath, in Erinnerung der mit ihm gehabten Zwiſtigkeiten, fand anfangs einigen Anſtand, das gewöhnliche Beyleidscompliment beym Capitel ablegen zu laſſen. Den 1. December ſchritt man im Münſter zur Erwählung ſeines Nachfolgers. Drey Rathsboten wohnten der Wahl bey, Michel Meyer Statthalter, Kilchmann und Ruſch. Von Seiten des Kaiſers erſchienen Leo Freyherr zu Stauffen, und viele Ritter und Knechte. Der Kaiſer ließ antragen, einen jungen Herrn von Mörsberg zu ernennen; allein die Wahl fiel auf den bisherigen Coadjutor Chriſtof von Utenheim, einen gelehrten und frommen Mann. Es fanden ſich vormals in dem Steinen Kloſter einige Fenſter, die jetzt auf der öffentlichen Bibliothek aufbehalten werden, und in welchen dieſer Biſchof mit der Unterſchrift gemahlt war: Christophorus, Dei et Apost. Sedis gratia Episcopus Basiliensis. A°. 1522 Spes mea Crux Christi, gratiam, non opera quæro. Das Kreuz Chriſti iſt meine Hofnung. Ich begehre Gnade, und nicht Werke. Uebrigens konnte er ſich über verſchiedene Punkten und die zu erneuernde Handfeſte, mit den Räthen nicht vergleichen. Daher ließen ſie von einem geſchwornen Notario, eine gegenſeitige Proteſtation niederſchreiben, daß, obſchon vorgefallener Spähnen halber, ſie einander nicht geſchworen hätten, die bisherige Handfeſte

dennoch auf die gewohnten Zeiten, öffentlich verleſen werden ſollte.

In dieſem Jahre entſtanden Streitigkeiten mit den Solothurnern: 1°. wegen Dornach, in welcher Vogtey ſie ein hohes Gericht aufgerichtet hatten, obſchon die Basler, in Folge des Beſitzes der Landgrafſchaft Sißgau, die Herrlichkeit anzuſprechen hatten; 2°. hatten die Basler das Recht, ihre Schuldner hier in der Stadt zu pfänden. Die Solothurner wollten aber, es ſollte nur in Anſehung der Güter, und nicht der Perſonen geſchehen können. Güter möge man beyfängen, nicht aber den Leib. Endlich konnten die Basler, vermittelſt der geiſtlichen Gerichte, ihre Schuldner nach Baſel vorladen laſſen; die Solothurner verlangten aber, daß man die ihrigen, wo ſie geſeſſen wären, ſuchen ſollte. Der Schuldheiß von Sollothurn kam nach Baſel. Man ſchlug ihm, nach eidsgenöſſiſchem Recht, Schiedsrichter vor. Er ſuchte aber Aufſchub; gab zu verhoffen, daß man Niemanden dazu bedürfe, ſchützte eine vorhabende Wallfahrt vor, und gewann Zeit.

1503.

Der Rath errichtete im Jenner einen Vertrag über verſchiedene Gegenſtände, mit dem Marggrafen Philipp.[1])

---

[1]) Siehe das große weiße Buch.

Er war der letzte Manneserbe von der röteliſchen Linie, und beſaß auch die Grafſchaft Neuenburg (Neufchatel.) Auf ſein in dieſem Jahre den 7. September erfolgtes Abſterben, erhob ſich wegen Röteln, Sauſenberg, Badenweiler und Schopfheim, zwiſchen dem Marggrafen von Baden und der einzigen Erbin des obigen Philipps Johanna, ein Rechtsſtreit, der beynahe 80 Jahre lang dauerte. Im J. 1504 heirathete gedachte Johanna einen Herzog von Longueville, welchem ſie den unbeſtrittenen Beſitz der Grafſchaft Neuenburg in die Ehe brachte.

Die drey Orte Uri, Schweiz und Unterwalden zogen den 23. Februar zu Felde, gegen Bellenz zu, und mahnten die übrigen Orte auf. Eine Tagſatzung wurde zu Luzern, Freytag vor Reminiſcere, fünf Wochen vor Oſtern gehalten. Unſre Geſandte waren Herr Heinrich Einfaltig und Meiſter Hans von Kilchen. Die ihnen gegebene Inſtruktion beſtand in vier kurzen Artikeln. Allein der dritte war vortrefflich, und ſollte an der Thüre des Saals unſrer Tagſatzungen mit goldenen Buchſtaben angeſchlagen ſeyn. Unſre Geſandte bekamen den Auftrag den drey Orten zu ſagen: „Ihre Sache ſey unſre Sache, und unſre Sache ihre Sache.“ Wir ſchickten nach der alten Faßnacht fünfhundert Mann zu Hülfe, die mit Verluſt eines einzigen, acht Tage nach

Oſtern zurückkamen. Kurz darauf baten die Hauptleute, Venner und Räthe dieſer Zuzüger, den Rath um die Begnadigung von vier Verwieſenen, und zwar in Rückſicht des Zuges, welchen ſie, wie ſie ſich ausdrückten, um des Raths willen, nach Bellenz gutwillig verbracht hätten. Der Rath willigte in ſo weit ein, daß zwey von den Verwieſenen, die wegen begangener Wundthaten leiſteten, zuvor ihre Jahreinung bezahlen ſollten.

Den 11. Aprill wurde zu Arona zwiſchen dem König in Frankreich, Ludwig dem XII, als Herzog von Mailand, und den Schweizern ein Vertrag errichtet, auf welchen, den 16. Juny zu Luzern ein Hülfsbund und Handlungstractat erfolgte.

Die Eidsgenoſſen machten, den 22. July, zu Baden eine nachdrucksvolle Verordnung wider alle fremden Kriegsdienſte, und die fremden Penſionen, die jene nach ſich zogen. Sie verpflichteten ſich auch, im folgenden Monat, keinen Bund mit fremden Fürſten, ohne Willen der mehrern Kantone einzugehen. [1])

Ein Bürgerrechts-Brief dieſes Jahres, im Namen des Bürgermeiſters Wilhelm Ziegler und des Raths,

---

[1]) Siehe das große weiße Buch.

zeigt einige Sonderbarkeiten. In demſelben bekommt das Bürgerrecht der hochgelehrte, feſte Herr Doctor Gerhard de Lupabus, zu Bottmingen geſeſſen, [1]) wie

---

[1]) Das Dorf Bottmingen ligt am Birſick, eine halbe Stunde von der Stadt. Binningen ligt auch am Birſick, aber etwas näher als Bottmingen. Jedes Dorf hat ein Schloß, ſo bisweilen Weyerhaus genannt wurde, weil jedes derſelben mitten in einem Teich ſtehet, ſo der Birſick bildet. Im J. 1534 verpfändete Biſchof Philipp von Gundelsheim beyde Dörfer dem Rath, der erſt durch den Vertrag von 1585 das volle Eigenthum bekam. Nun zeigen ſich hier zwey Schwierigkeiten. Die erſte betrift den Doctor de Lupabus. Wie konnte der Rath, da Bottmingen, noch im J. 1503, dem Biſchof gehörte, die in der Urkunde ausbedungenen Bedingniſſe vorſchreiben? Wenn Einer von uns ein Schloß z. B. im Elſaß beſäße, würde der Rath heut zu Tage ſich unterſtehen, ihm zu befehlen, dieſes Schloß nur einem Basler zu verkaufen? Die zweyte Schwierigkeit betrift einen Untergang (Gränzbeſchreibung) der großen Stadt vom J. 1543, ſo das ſchwarze Buch enthält. Dort wird gemeldet, daß es der Zwing, Bann und Obrigkeit der großen Stadt ſey, und in dem Umfang deſſelben befinden ſich die beyden Dörfer Binningen und Bottmingen. Dazu gehört noch der Umſtand, daß der Zehnten von Binningen und Bottmingen zum Zehnten der großen Stadt gezählt wird, und der Domprobſtey gehört. Ich muthmaße, daß der Biſchof nur

auch Frau Margreth de Gwaler, ſeine Ehegemahlin. Er ſoll für ſeine Perſon allein bey den Privilegien und Hoheiten der Schule bleiben.[1]) Es wird ihm geſtattet, ein Mitglied der hohen Stube zu ſeyn. „Wenn ſich aber begeben ſollte, daß uns oder unſern Nachkommen, über kurz oder lang, Krieg zufiele, alſo daß wir ausziehen (müßten,) und die Geſellſchaft von der hohen Stube den gedachten Doctor Gerhard, als ihren Mitgeſellen ingelipt (einverleibt,) in Zügen und Kriegen auslegen würde,[2]) daß dann er den Vortheil haben ſolle, wenn ſolche Ordnung an ſeine Perſon (unleſerlich) einen Soldner[3]) an ſeiner Statt zu geben; doch daß

---

die hohe Gerichtsbarkeit beſaß, und folglich im J. 1534 nur ſolche verpfändete, und im J. 1585 völlig abtrat; daß dagegen der Rath die niedern Gerichte, andere Rechte und Leibeigene daſelbſt inne hatte.

[1]) Er war Profeſſor. Von ihm meldet die Athenæ rauricæ folgendes: „Gerhardus de Lupabus, de S. Theobaldo. Juris utriusque Doctor receptus fuit anno 1496. Decanatum juridicum cessit a 1508 et 1513, quo anno postremo ejus absentis vices obiit Joh. Tunsel dict. Silberberger."

[2]) Was iſt auslegen anders als conſcribiren?

[3]) Soldner bedeutete dazumal einen Reuter. Die Ueberreuter werden noch heut zu Tage in unſern Ausgabbüchern Soldner genannt.

er ſolchen Soldner in ſeinen, und ohne unſre Köſten, in In- und Ausfahrt ſolchen Zuges, beſolden, halten und liefern ſoll: oder daß derſelbe Doctor ein ziemliches Geld in Auslegung ſolcher Kriege gebe, wie wir dann mit ihm überkommen mögen .... Desgleichen ſoll das Schloß Bottmingen mit allen ſeinen Stücken, Rechten und Gerechtigkeiten im ewigen Bürgerrecht uns und unſern Nachkommen feſtiglich bleiben, doch alſo ...". Dann folgen in einem weitläufigen Vortrag die Fälle, wo entweder der Doctor ſein Bürgerrecht aufgeben, oder das Schloß verkaufen wollte. Das Reſultat iſt, daß das Schloß nur verbürgten Erben oder Verwandten zukommen, oder dem Rath verkauft werden ſolle. Der Rath ließ dieſen Bürgerrechtsbrief mit dem Secret Inſiegel verwahren, und der Doctor beſiegelte denſelben, gleichwie ein der Frau rechtgegebene Vogt für ihre ehelichen Kinder und Erben.

1505.

Es ſcheint, daß die Reichsgerichte an unſre Bürger Vorladungen ergehen ließen; denn in der für die Tagſatzung zu Baden abgefaßten Inſtruktion findet ſich dieſer Artikel: „Desgleichen ſollen unſre Boten an unſere Eidsgenoſſen bringen, wie man ſich mit dem Appelieren an das Kammergericht und das Rothweiliſche Hofgericht fürer (künftigs) halten wolle."

Durch die Vermittlung der übrigen Schweizer trafen die Basler zu Seckingen, zwey Vergleiche mit den Oeſterreichern und denen zu Rheinfelden. [1]) Ulrich von Habsburg (oder Habsperg,) Ritter, war Pfandherr des Steins Rheinfelden, und beſaß ſolchen im Namen des Kaiſers. Von Seiten der Oeſterreicher erſchienen, außer gedachtem von Habsperg, als Kläger, Leo Freyherr zu Stauffen, Marty Stör Ritter, Rudolf von Blumeck, und Marx Rich von Richenſtein, alle des Kaiſers Räthe; von Seiten der Basler erſchienen Peter Offenburg, Alt Bürgermeiſter, Ludwig Kilchmann, Lorenz Halbeiſen, und Heinrich von Sennheim alle des Raths, wie auch Johannes Gerſter der Stadtſchreiber. Als Vermittler aber, im Namen der Eidsgenoſſenſchaft ſtanden den Unterhandlungen vor Jakob Thyg, des Raths zu Zürich, Thüring Fricker, Doctor der Rechte, des Raths zu Bern, und Hans Joſt, des Raths zu Schwyz. Unter den verglichenen Punkten iſt der zu bemerken, daß wenn Basler Leibeigene, die im Frickthal ſitzen, dort ehelichen, ſie zwar der Stadt eigene Leute bleiben, daß aber die Kinder allezeit der Mutter Leibeigenſchaft folgen ſollen. Folglich betrachtete man ſie, wie wir heut zu Tage die Bankarten anſehen.

---

1) Siehe das groſſe weiße Buch und Auszüge aus demſelben bey Bruckers Merkwürdigkeiten pag. 2348 betreffend Olsberg, pag. 363 Nußhof und Herſperg, pag. 2394 Mayſprach, pag. 2706 Augſt.

1 5 0 6.

In dem Artikel der Handfeſte, wo die Biſchöfe und die Basler einander wechſelſeitige Hülfe verſprachen, wurden den 8. May, ſowohl von Seiten des Biſchofs als von Seiten der Stadt, gemeine Eidsgenoſſen ausgenommen, alſo daß hiedurch die Basler von der Obliegenheit enthoben wurden, den Biſchöfen wider die Schweizer beyzuſtehen.

Bey der Art den neuen Rath zu ernennen und einzuſetzen, geſchahen auch Abänderungen, die aus folgenden Auszügen eines Geſetzes des nähern zu erſehen ſind.

Solches bezieht ſich Theils auf das alte Herkommen, theils auf die neue Handveſte von 1506. Der erſte Abſchnitt beſtätiget das alte Herkommen, daß man, um oder nach Pfingſten zum Biſchof zwey Deputirte, einen von der hohen Stube, und einen von den Zünften, ſchicken ſolle, mit dem Auftrag ihn um einen Bürgermeiſter und um einen Rath zu bitten.

„Sonnabend vor dem Sonntag St. Johannes Tag ſchreiten beyde Räthe zur Wahl eines Bürgermeiſters. Alle von der hohen Stube, es ſeyen Ritter oder nicht, treten dabey aus; dann fragt der Stadtſchreiber um. Falls nun einer der Räthe finden ſollte, daß einer oder mehrere von den Zünften zu bürgermeiſterlicher Ehre tauglich wären, ſo ſoll der, oder die, welche dazu vorgeſchlagen werden, ſich mit ihren Verwandten in den Ausſtand begeben. Unter den Ausgetretenen ernennt man dann Einen, der das vergangene Jahr nicht Bürgermeiſter geweſen iſt. Nach dieſer Ernennung redet man von zwey, die dem Biſchof oder ſeinem Statthalter, mit dem bereits ernannten Bürgermeiſter vor-

gehalten werden ſollen. Doch ſoll er für den, der zum Bürgermeiſter erkoſen worden iſt, gebeten werden, den er auch, nach Inhalt der Handveſte, zu geben ſchuldig iſt.“— „ Es ſoll auch vor der Umfrage bey den Eiden ernſtlich geboten werden, alles zu hälen, was in der Umfrage und Wahl von einem oder dem andern geredt und gerathen wird, damit der Stadt gemeiner Nutzen deſto beſſer betrachtet, erläutert und erfunden (erzielet) werden möge.“— „ Den Nachmittag werden die neuen Räthe [1]) nur mit der einen Glocke, aber beym Eide zuſammen berufen. Denſelben ſagt der Bürgermeiſter, falls einige Zünfte Mangel hätten, oder jemand zu Rathsherren anzugeben und zu begehren vermeinten, daß ſie derſelben Namen dem Stadtſchreiber ſchriftlich angeben ſollen. Dieſer alsdann wird ſolche Namen in der Chur entdecken, damit die Kieſer ſich darnach richten mögen.“ — „ Hierauf werden dem Biſchof oder ſeinem Anwalde die drey zur bürgermeiſterlichen Würde Vorgeſchlagenen angezeigt.“— „ Den folgenden Morgen ſchreiten die neuen Räthe allein zur Wahl der Kieſer, und zwar im Kloſter der Auguſtiner. Dort ernennen ſie zwey Gotteshausdienſtmanne, [2]) und dann vier von den Bürgern (Achtbürgern,)

---

[1]) Das bedeutet nicht die neu erwählten Räthe, ſondern die Abtheilung des noch regierenden neuen Raths.

[2]) Sie wurden auch Ritter genannt. Siehe den erſten Band, pag. 372. Um dieſe Zeit hatte man einſt den Ritter Hans Kilchmann zum Kieſer gewählt. Er ſchlug es aber aus, indem ſagte er, es nicht der Gebrauch wäre, daß ein Ritter, der nicht ein Dienſtmann ſey, zum Kieſer gemacht werde.

in ſo weit man ſie von dem Rath aus der Stube haben mag; falls das nicht ſeyn könne, ſo nimmt man ſie von den Zünften. Dieſe Sechs entfernen ſich, und ernennen zwey Domherren die ſie, wenn ſie wieder hereintreten, dem Rath anzeigen. Dann ernennt man vier Zuboten von Zunftsrathsherren, damit wenn der eine oder andre von den Kieſern, bey der Chur, austreten müßte, die Zubothen ihn erſetzen, und die Zahl von acht Kieſern ergänzt werden möge. [1]) Dann werden drey Deputirte, zwey von Bürgern (Achtbürgern) und einer von Zünften zum Biſchof oder ſeinem Statthalter abgeordnet; gleichwie zwey, nämlich einer von Bürgern, und einer von Zünften an die Domherren, um ſie zu bitten, den Rath helfen kieſen."— Nun begibt man ſich auf den Hof. Dort werden die Stadtfreyheiten und die Handveſte verleſen; gleich wie aber, während der Chur, die Schulfreyheit. Die acht Kieſer und die Zu-

---

[1]) Bis vor einem Jahre hatten zwey Achtbürger die zwey Ritter erſetzt, mit den Worten: loco militis. Weil aber die Anzahl der Achtbürger im neuen Rath nicht vollzählig war, und man folglich weder die zwey Ritter durch dieſelben erſetzen, noch die vier ſogenannten Bürger ernennen konnte, ſo verlangte die hohe Stube, daß man, vermittelſt der Achtbürger des alten Raths den Mangel ergänzen ſollte. Die Zunfträthe widerſetzten ſich dieſem Vorhaben, und es wurde erkannt, daß im Falle eines Mangels an Achtbürger die Zunftrathsherren die fehlenden Achtbürger erſetzen ſollten. Nun kam noch dazu die Ernennennung von Zuboten, die bis 1521 bald vier bald ſechs an der Zahl waren.

boten leiſten den Wahleid. [1]) Der Biſchof oder ſein Anwald wohnt der Wahl bey. Es wird eingeſchärft ewiglich zu hälen, was in der Wahl geredt, und gerathſchlaget wird. Nach beendigter Wahl geht man wieder auf den Hof. Da werden die Räthe (Rathsherren,) die für das eintretende Jahr erkoſen worden ſind, abgeleſen. Nun begehrt der alt werdende Bürgermeiſter vom Biſchof oder ſeinem Anwald einen Bürgermeiſter und einen Oberſtzunftmeiſter. Als nun die gegeben worden, wird das Kreuz auf den Hof gebracht, und die zuſammenberufenen neuen Rathsherren und Häupter, laut Auftrag des Biſchofs an den Stadtſchreiber, oder Rathſchreiber, in Eid genommen. [2])

---

[1]) Nemlich, daß ihr einen Rath kieſet, von Rittern, von Bürgern und von den Handwerkern, die euch, unſerm Herrn von Baſel, unſern Herrn den Domherrn, den Gottesdienſtleuten und den Bürgern gemeinlich Armen und Reichen, der Stadt und dem Lande, aller nützlichſte, allerbeßte und verfänglichſte dünket ſeyn; und das nicht laſſen, niemand zu Liebe, noch zu Leide, noch durch Freundſchaft, Furcht, noch durch Feindſchaft, Mieth, noch durch Mietwan, und keine Mieth darum zu nehmen, durch Neid, noch Haß, noch um keinerley Sache, ohne Gefährde, das ſchwöret ihr, daß euch Gott alſo helfe und alle Heligen."

[2]) „Daß ihr unſern Herrn von Baſel, unſern Herren den Domherren, den Gotteshausdienſtleuten und den Bürgern gemeinlich Armen und Reichen der Stadt

Die Basler errichteten den 5. Juny mit der Stadt Müllhauſen einen Hülfsbund auf zwanzig Jahre. Der Bundesbrief hebt alſo an:

„Wir Wilhelm Ziegler Bürgermeiſter, und der Rath, mit ſammt den Sechſern, ſo man nennt den großen Rath der Stadt Baſel, inſonderheit mit der frommen, fürſichtigen, ehrſamen, weiſen, unſrer lieben, gemeiner Eidsgenoſſen Bewilligung an einem, und wir, der Bürgermeiſter, Rath, die Zunftmeiſter und ganze Gemeinde zu Müllhauſen am andern Theile, bekennen u. ſ. w." Aus dieſem Bunde erwuchſen Mißhelligkeiten mit den öſterreichiſchen Unterthanen, welche aber die Eidsgenoſſen in der Folge beylegten, worauf beyde Räthe eine ſcharfe Verordnung wider diejenigen ergehen ließen, die ſich Schmachreden und Schriften, Drohungen, Drohwerke, beleidigende Lieder und andre Anreizungen erlauben würden. Die Uebertreter ſollten, nach Größe der Schuld, und wohl auch an Leib und Leben geſtraft werden.

Baſel, beholfen und berathen ſeyet, jedermann zu ſeinem Rechten, als verre ihr euch des verſtehet, ohne Gefährde, das ſchwöret ihr, daß euch Gott alſo helfe und alle Heiligen." Wenigſtens waren es die Eide, die man in der vorigen Periode ſchwor.

Es wurde zu Herbſt dieſes Jahres ein Vertrag über die Gränzen bey Läufelſingen auf dem Hauenſtein, und andere Gegenſtände mit Solothurn geſchloſſen. [1])

1 5 0 7.

Genua hatte ſich wider den König von Frankreich empört, mußte ſich aber, den 27. April, nach einer achttägigen Belagerung, ergeben. Der König hatte 6000, oder wie einige wollen, 8 bis 10000 Schweizer bey ſich, die er theils von den Obrigkeiten in der Eile erlangte, und theils ihm freywillig zugezogen waren. Nachgeſchehener Beſtrafung der Stadt, ließ er die Eidsgenoſſen wieder heimziehen. Der Fortſetzer der Beinheimiſchen Chronick meldet (p. 200,) daß der König ſie wohl bezahlte, weil er fürchtete, ſie möchten ſonſt die Stadt plündern. Bey dieſem Feldzug hatten die Basler fünfhundert Mann. [2]) Der Befehlshaber war der

---

[1]) Siehe Bruckners Merkwürdigkeiten pag. 1353—1356, wo in Anſehung der Jahrzahlen, einiges Verſehen geſchehen ſeyn muß. Pag. 1353 ſtehet 1506, und dann pag. 1355 . . . in folgenden Jahren u. ſ. w.

[2]) Zur Laubens Histoire militaire T. IV. pag. 117.

Ritter Hans Kilchmann, der Fähndrich hieß Jakob Meyer zum Haſen. Kilchmann hatte Einen, Namens Spengler, erſchlagen, und ſich darauf in die Freyheit zu St. Clara jenſeits geflüchtet. Allein auf Fürbitte der Eidsgenoſſen, wurde er nur verurtheilt, auf fünf Jahre lang, vor den Creuzen zu leiſten. Vermuthlich ereignete ſich dieſes erſt ſpät in dieſem Jahre.

Im Heumonat geſchah, in dieſem Jahre, wo ich nicht irre, die Erneuerung des Eidsgenöſſiſchen Bundesſchwurs. [1]) Nach Zürich und Schafhauſen ordnete man Junker Lienhard Grieb, alt Oberſtzunftmeiſter ab, nach Solothurn, Bern und Freyburg Hans Kilchmann, den Ritter, nach Luzern, Ludwig Kilchmann; nach Uri, Hans Graf; nach Schwiz, Walther Harniſch (Rathsherrn von Metzgern;) nach Unterwalden ob dem Wald, Mathis Iſelin; nach Unterwalden nid dem Wald, Lud-

---

[1]) In der Jahrrechnung von Joh. Bapt. von 1507 bis J. B. 1508 ſtehet in der Ausgabe: „652 Pf. verſchenkt, verritten, vertaget, Lohnroß, und zum Seufzen verzehrt, als man den Bund erneuert, und abermahls geſchworen hat.“ Aus den Worten zum Seufzen verzehrt, läßt ſich ſchließen, daß auch Schweizer hieher kamen, um den Bundeseid zu leiſten.

wig Strub; nach Zug, Heinrich Hartmann; und nach Glarus, Hans Stolz.

Eines der drey Schlöſſer auf dem Wartenberg kam in dieſem Jahre an die Stadt. Die Familie zer Sunne, Seevogel und Hartenſtein hatten ſolches als Lehen beſeſſen. Die Beſitzer gedachter Schlöſſer, die etwan Mitglieder des Raths waren, ſo bald ſie, an Rathstagen, den Schall der Rathsglocke zum erſten Male hörten, ſaßen zu Pferde und ritten nach der Stadt. Die Einwohner des Dorfs Muttenz gaben vor daß die Beſitzer dieſer Schlößer ſich die Speiſen durch große Hunde hinauf tragen ließen.

Die Rathsbücher [1]) erwähnen einer Faßnachtspoſſe, die in unſern Zeiten unglaublich vorkommen würde.

Etliche Bürger von hier gingen nach Luzern, und entwendeten einen Luzerner heimlich, und führten ihn hieher. Er war der älteſte Bürger von Luzern, und die Rathsſchriften nennen ihn Bruder Fatzſchin. Er blieb hier bis auf Nativitatis Mariæ (Herbſtmonat) 1508. Allein die Lu-

---

[1]) Zu ewiger Gedächtniß wollen alle unſre Nachkommen wiſſen, und eingedenk ſeyn, daß u. ſ. w.

zerner wollten es nicht länger geſtatten, und mahnten die von Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug, ihnen behülflich zu ſeyn. Sonntag nach obigem Feſttage, ſchrieb der Rath von Luzern an den hieſigen, daß ſie auf Anhalten der Verwandten, bereit wären, zu Roß, Schiff und Fuß, mit anderthalb hundert Mann ungefähr zu uns zu ziehen, uns anzugreifen, und den Bruder Fatzſchin zu erobern. Unſer Rath antwortete: Man habe kein Erſchrecken an ihrer Warnung, ſondern herzliches Wohlgefallen daran empfangen. Wir hätten jeweilen von unſern Altvordern gehört: „Je mehr Feinde, je mehr Ehre.“ Hierauf langten hieher beyde Schuldheiße von Luzern, achtzehn ihrer Räthe, viele andere Männer, und Boten von Uri und von Schweiz. Drey Geſandte, nämlich der Bürgermeiſter Offenburg zu Roß, und zwey Räthe empfingen ſie am Ufer der Birs. Von allen Zünften gingen die hübſcheſten und mit Kleidern und Gewehren beßt ausgerüſteten Männer und Knaben ihnen entgegen. Mit aller Feyerlichkeit wurde ihnen der Bruder Fatzſchin überliefert. Auf drey öffentlichen Häuſern ließ man ihnen täglich zweymal mit Fiſch, Fleiſch, Hünern und Wildpret aufwarten. Der Biſchof und etliche andre Prälaten und Domherren wurden eingeladen, die ſchenkten auch etliche Kannen mit Malvaſier und ein halb Fuder Weines. Am Sonntag wurde aufm Petersplatz ein ehrlicher Tanz gehalten, der ſich von Menge der Leute wegen, in drey Tänze theilen mußte. Ein Faß Wein wurde dahin geführt, und den Frauen gab man ein Abendbrod mit Confeet. Preiſe zum Verſchießen gab auch der Rath, drey Gulden, zwey und einen. Die Abreiſe geſchah mit gleicher Feyerlichkeit und Freygebigkeit. Alle wurden, nach einem Aufenthalt von vier Tagen koſtfrey gehalten.

1509.

Das Gotteshaus Beinweil (ſo im Kanton Solothurn ligt) ſprach manche Rechte im Dorf Selbisberg (unweit Lieſtal) an. [1]) Ein freundſchaftlicher Vergleich legte die Sache bey, und der Vertrag wurde auf Dienſtag an St. Leonhardstag beſchloſſen.

Als der Kaiſer Maximilian, in Folge der berühmten Ligue zu Cambray, ſich zu einem Feldzuge wider Venedig rüſtete, ſchlug er, bey ſeinem beſtändigen Mangel an Gelde, eine außerordentliche Steuer, die man den böſen Pfenning nannte, auf ſeine Unterthanen. Die Regierung zu Enſisheim hatte den Befehl, dieſe Abgabe von allen Bauern zu Groß Hüningen einzuziehen, und im Weigerungsfalle, die Ungehorſamen zu ſtrafen. Nun befanden ſich unter dieſen Bauern viele eigene Leute der Stadt Baſel, und vermöge der alten Stadtfreyheiten, waren die ihrigen, die ſich im öſterreichiſchen niederließen, von allen außerordentlichen Abgaben, und von Kriegszügen befreyt. Die Basler-Leibeigenen zu Hüningen zeigten dem Rath an, was von ihnen gefordert wurde, und erhielten den Befehl, nichts

---

[1]) Bruckner p. 1133.

zu geben. Sie wurden von den Oeſterreichern gefangen. Die Nachricht davon kam des Abends nach Baſel. Kaum hatte ſie ſich unter die Leute verbreitet, als die Bürger mitten in der Nacht ſich bewafneten, auszogen, bey anbrechendem Tage in Blozheim eintrafen, dort dreyßig öſterreichiſche Bauern gefangen nahmen, ſelbige im Triumph in die Stadt führten, und bis zur Befreiung der Basler-Bauern im Gefängniß behielten. Im folgenden Jahre erwuchs die Sache vor die Eidsgenoſſen, die ſie beylegten.

1 5 1 0.

Es gelang dem Pabſt Julius II, den Abfall der Schweizer von Frankreich, vermittelſt des Biſchofs von Sitten, Matthias Schinner, auszuführen. Die zehenjährige Vereinigung von 1499 Ludwig XII, der ſich weigerte, die Penſionen um 20000 Franken zu erhöhen, wurde nicht erneuert. Hingegen errichtete der Pabſt, im Hornung, mit den Schweizern einen fünfjährigen Bund, und ſchon den 23. July bewilligten ſie ihm 6000 Mann. Die Basler waren 400 an der Zahl, und traten im Augſtmonat ihren Zug an. Die ganze Unternehmung lief aber fruchtlos ab. Die Schweizer konnten in Italien nirgends durchbrechen, und jeder kehrte um Verenä unverrichteter Dinge wider zurück. Der

erzürnte Pabſt wollte an den Koſten nichts zahlen; die Kriegsknechte verlangten mit Ungeſtüm ihren Sold vom Biſchof Schinner; und die Obrigkeiten mußten das folgende Jahr zur Abſtellung der beſorgten Unruhen allen Fleiß anwenden.

Im Brachmonat trafen die Räthe mit dem Biſchof und den Grafen von Thierſtein, einen Vergleich über die Landgrafſchaft Sißgau. [1]) Sie bezahlten dem Biſchof 1906 Pf. 5 ß. und ſeiner Kanzley 7 Pf. 13 ß. Sie ſtellten ihm (den 28. July) einen Lehen Revers aus, in welchem ſie ſich erklärten, daß er um die Summe von 31,000 fl., die Landgrafſchaft Sißgau ſammt Lieſtal, Waldenburg, Homburg und Fülinsdorf wider löſen könne. Sie bezahlten ferner den Grafen von Thierſtein 625 Pf., damit dieſe auf alle Anſprüche Verzicht thäten, und ihre Einwilligung zur Verlehnung der Landgrafſchaft ertheilten. Von nun an war der Amtsbürgermeiſter, im Namen des Raths, Lehnträger der Landgrafſchaft, und leiſtete in dieſer Eigenſchaft, den gewöhnlichen Lehenseid. Das Lehen wurde nicht zu gewiſſen Jahren, ſondern nur bey dem Antritt eines neu erwählten Biſchofs, wieder empfangen.

---

[1]) Das groſe weiſe Buch, und die Ausgabbücher von 1510 und 1511.

Folgender Umſtand verdient hier bemerkt zu werden. Oben an der Rathstreppe wurde, in dieſem Jahre, eine große Vorſtellung des jüngſten Gerichts al fresco gemahlt, in welcher frolockende Teufel nicht nur Cardinäle, Biſchöfe, Aebte, Aebtiſſinen und Nonnen, ſondern auch einen Pabſt mit ſeiner dreyfachen Krone, in feuerſpeiende Gruften hinein werfen. Jedes Rathsglied, das in den Rath ging, mußte, wie jetzt noch, dieſes Gemälde ſehen. Man hat daraus beweiſen wollen, daß der damalige Rath ſchon Grundſätze der Reformation hegte. Allein, ein ſolcher Anachronismus kann unmöglich angenommen werden. Vielleicht läßt ſich gedachte Vorſtellung durch den oberwähnten Unwillen wider Julius den 11ten, wie auch durch den Abfall des Königs Ludwig des XIIten erklären. Ludwig hatte nämlich, in eben dieſem Jahre, eine Verſammlung der Notables ſeines Reichs zu Tours zuſammenberufen, und die Frage in Berathung gezogen, ob es nicht Zeitumſtände gebe, in welchen einem Fürſten erlaubt wäre, auf die Obedienz gegen den römiſchen Stuhl Verzicht zu thun. Jedermann kennt die berühmte Denkmünze, die er mit den Worten Perdam Babilonis nomen prägen ließ.[1]) Ein Englän-

---

[1]) Ich werde den Namen Babylon vertilgen." Beausobre Hist. de la Réformation, T. 1. p. 4.

der Doctor Burnet, in einem Brief über ſeine Reiſen, leitet dieſes Gemälde von den Streitigkeiten des baſeliſchen Conciliums mit dem Pabſte her, vermuthlich, mit dem Pabſt Eugenius. Der Profeſſor Beck (p. 358) bemerkt, daß dergleichen Vorſtellungen in Deutſchland nichts neues waren. Doch wird es immer ſonderbar vorkommen, daß auf einem Rathhauſe, und vor dem Eintritt der Räthe in die Rathsſtube, ein ſolcher Gegenſtand gewählt worden ſey.

1511.

Am 7. Februar erlangte Kaiſer Maximilian, für ſeinen Enkel Karl, die ſeit mehrern Jahren geſuchte allgemeine Erneuerung der Erbverein, mit allen zwölf Orten, dem Abt und der Stadt St. Gallen, und dem Lande Appenzell. Die Basler hatten ſich lange widerſezt: ſie bekamen aber einen beſondern Beybrief, [1]) in welchem der Kaiſer ſich alſo erklärte:

„Da ihnen (Bürgermeiſter und Rath von Baſel) in gedachter Erbverein etliche Artikel, wegen der Anſprachen ſo ein Theil oder die Seinen an den andern zu fordern haben, oder gewinnen würden, geſezt ſind, woran aber die vorgemeldten Bürgermeiſter und Rath der heiligen Reichs-

---

[1]) K. Ferdinand beſtätigte den A°. 1536, und Erzherzog Ferdinand A°. 1566.

Stadt Baſel, [1]) etliche Beſchwärden, der Geiſtlichen Gerichte, und des Verbietens halber, gehabt, vermeinend, daß dieſelben Artikel ihnen, an ihren zwiſchen unſerm Hauſe Oeſterreich und ihnen, wegen der geiſtlichen Gerichte, vor Zeiten aufgerichteter Verträge und ergangener Sprüche, wie auch an ihren Gewohnheiten und altem Herkommen, der Verbote halben, abbrüchig ſind, und ſeyn möchten, ſo haben wir deshalben für uns, und Erzherzog Carl, unſre und deſſelben Erben, bewilliget, daß die ewige Verein an den obgemeldten Verträgen und Sprüchen unſchädlich ſeyn, ſondern, daß in Anſehung der geiſtlichen Gerichte, es ferner von uns beyden Theilen gehalten werden ſolle, wie der Spruch des Biſchofs Friedrich es ausweiſet. Desgleichen, betreffend das Verbieten, daß die genannten von Baſel die Verwandten (Angehörigen) unſers Hauſes Oeſterreich, in der Stadt Baſel verhaften, und bekümmern mögen, wie von alter Herkommen iſt, ohne Irrung und Intrag; und daß auch wir, beyde Theile, und die unſern, bey den Verſchreibungen bleiben ſollen, die über Zins, Schuld und Zehnten vorhanden ſind."

Auf Anſtiften des Pabſtes, der den 4. October die ſogenannte heilige Ligue, zur Beſchützung der Kirche wider den König von Frankreich angeſponnen hatte, zogen die Schweizer im November zu Felde, und rückten bis an die Vorſtädte von Mayland. Die Anhaltung ihrer Läufer, unweit Lugano, diente zum Vorwande. Sie wurden wegen der aufgefangenen Briefe, als Spionen behandelt und ertränkt. Allein die Schweizer mußten auch dieſes Mal unverrichteter Dinge ſich zurückzie-

---

[1]) Man bemerke den Ausdruck Reichsſtadt.

hen. Ohne einigen Verluſt kehrten die Basler wieder nach Hauſe.

Als eine Folge davon kann die damals verhängte Hemmung unſers Handels in Frankreich angeſehen werden. Man findet z. B. im Oeffnungsbuch vom December 1511 folgende Stelle: „Eingedenk zu ſeyn, daß „die Franzoſen das Schloß Lorchingen bey Metz be„ſitzen, und daß, wenn Kaufmannsgüter vorbey ge„führt werden, ſie ſolche rechtfertigen (durchſuchen) „in der Meynung, falls ſich unter denſelben Güter be„finden, die unſern Bürgern gehörten, ſelbige als „Feindes Eigenthum zu behalten."

1 5 1 1.

Glücklicher war aber der Zug von dieſem Jahre, der den 19 Aprill zu Zürich beſchloſſen wurde. Man ſchickte zum Kaiſer nach Trier drey Geſandte, Roiſt von Zürich, Kretz von Schwyz und Peter Offenburg von Baſel, um den freyen Paß durch das Etſchland zu begehren. Das Heer der Eidsgenoſſen beſtand aus 20,000 Mann. Die Basler lieferten 400 Mann, wobey zu bemerken iſt, daß ſie erſt auf ergangene Mahnung des Kantons Schwyz wegzogen. Außer dieſem ſchickten auch einige Kantons Völker nach Neufchatel, um dieſe Grafſchaft zu beſetzen. Die Folgen des dießjährigen Feldzugs

waren: 1°. daß die Franzoſen Italien, außer einigen Schlöſſern, wie zu Mailand und Lauwis räumen mußten, und die Schweizer tauſend Mann in der Stadt Mayland zur Beſatzung hinterließen; 2°. daß die zwölf damaligen Kantons bey dieſem Anlaß zum Beſitz der nachherigen vier italieniſchen Vogteyen Lauwis, Luggaris, Mendris und Mayenthal gelangten. [1]) 3°. daß ſie die Regierung der Grafſchaft Neufchatel übernahmen, wie ſie auch ſolche bis in das Jahr 1592 beherrſchten. [2])

Mit Ausnahme der hinterlaſſenen Beſatzungen zu Mayland, zu Lauwis, [3]) auf dem Känelberg (monte cenere) u. ſ. w. nahmen die Schweizer ſchon den 22. July den Heimzug, nachdem ſie reichlich waren

---

[1]) Unſer Antheil an den Einkünften derſelben belief ſich im J. 1516 auf 870 Pf.

[2]) Unſer Antheil an den Einkünften derſelben betrug im J. 1516, nach Abzug der Regierungskoſten 52 Pf.

[3]) Der Hauptmann dieſer Beſatzung, Nägelin von Bern, ſchrieb, Freytag nach Simon und Judä, an unſern Rath, um ihn demüthig zu bitten den Sold der Basler Knechte zu erhöhen, damit wir, fügte er hinzu, deſto beſſer die Wirthe zufrieden ſtellen mögen, wie dann bisher meine Gn. Herren und auch die euern den Ruhm gehabt haben."

belohnt worden. Den Baslern ließ der Pabſt eine Bulle ausfertigen (nono Kalend. Augusti,) in welcher er ihnen bewilligte, den ſchwarzen Stab ihres Hauptpanners, in einen goldenen zu verwandeln, und an der obern linken Seite den engliſchen Gruß, das iſt, einen Engel, der die Jungfrau Maria ſegnet, abzubilden. Sie ließen alſo zu Mayland aus weißem Damaſt mit dem goldenen Baſelſtab, und einer vergoldeten Stange, ein ſolches Panner verfertigen, und den engliſchen Gruß darin mit Perlen ſticken. Hans Heinrich Gebhardt brachte es hieher. Als ſie nun gegen Baſel zurück kehrten, zogen ihnen feyerlich entgegen zwiſchen Lieſtal und Baſel, neunhundert junge Knaben, die mit Harniſchen und hölzernen Helleparten gerüſtet, und von fünfhundert Bürgern begleitet waren. Jedem Knaben wurden hernach unter dem Rathhauſe ein Pfenning und ein Stück Brodt ausgetheilt. Des neuen Panners wollten aber die Basler ſich nicht bedienen, ſondern das alte beybehalten.

Aus der Jahrrechnung dieſes Jahres verdient der Schluß angeführt zu werden. „So iſt dieß Jahr in unſrer Eidsgenoſſenſchaft verritten, vertaget, und Rittgeld, thut 554 Pf. 4 ß. 6 Dn; alſo erfindet ſich, daß mehr auf ſolchen Ritten ausgegeben iſt, als die Schenkinen, ſo durch die Boten empfangen wor-

den, [1]) ertragen: 351 Pf. 18 ß. 6 Dn. So iſt über Heerzüge ſo dieſes Jahr geſchehen, auch über die Zuſätze zu Lauwis, und um den Montkenel zu verhüten, gangen, 4466 Pf. 15 ß. 5 Dn.; alſo erſindet ſich, daß mehr verkrieget, oder verzogen iſt, als die Penſiones tragen: [2]) thut 1667 Pf. 12 ß. 1 Dn.

---

[1]) Es war gebräuchlich, daß fremde Geſandte Geſchenke austheilen ließen, wenn die Abgeordneten der Kantone Tagſatzungen beſuchten, auf welchen Geſchäfte behandelt wurden, die jene Geſandten oder ihre Herren berührten. Z. B. in der Einnahme dieſes Jahres findet man: „Empfangen 10 Kronen, ſo die Franzoſen dem Herrn Lienhard Grieb, und dem Hanſen Stolz zu Tagen in Zürich, an ihre Zehrung zur Steuer geſchenkt haben.“— „Empfangen 24 fl., ſo die kaiſerlichen Räthe dem Hanſen Stolz geſchenkt haben, um in die vier Länder zu reiten, ſie zu vermögen, in die kaiſerliche Verein zu gehen.“

[2]) Z. B. „Empfangen 1000 fl. in Gold, thun in Münze 1275 Pf., für die andre Penſion von päbſtlicher Heiligkeit. Abermal 1000 fl. in Gold, thun in Münze 1270 Pf. (anſtatt 1275,) da etliche Gulden zu gering geweſen ſind, für die dritte Penſion von päbſtlicher Heiligkeit.“— „Empfangen 200 Gulden in Gold, thun in Münze 254 Pf. 3 ß. 4. Dn., für die erſte Penſion aus Kraft der Verein mit ſeiner kaiſerlichen Majeſtät und ihrem Enkel.

Uebrigens bezahlte der Rath an Zinſen von entlehnten Geldern noch 7959 Pf. 11 ß. 2 Dn. Er entlehnte ferner 4179 Pf. 14 ß. 8 Dn. Doch waren 13118 Pf. an baarem Golde vorhanden. Er machte ſich alſo auf außerordentliche Bedürfniße gefaßt.

Aus eigenem Triebe gab uns der Pabſt das Recht goldene, ſilberne und kupferne Münzen zu ſchlagen. [1])

---

[1]) In einem Specimen über dieſes päbſtliche Münzrecht vom Profeſſor Joh. Rudolf Iſelin (A°. 1743,) behauptet dieſer, daß die Basler jene Begünſtigung nicht bedurften, weil ſie ſolche theils von den Biſchöfen gekauft, theils von den Kaiſern erhalten hätten. Allein von den Biſchöfen hatten ſie blos pfandsweiſe, und nur das Recht, ſilberne Münzen zu ſchlagen, an ſich gebracht; und das Recht goldene Münzen zu prägen, beſaßen ſie auch nur als Pfand, von den Herren von Weinsberg, die es ſelbſt als Pfandlehen von den Kaiſern inne hatten. Der gleiche Verfaſſer behauptet auch, daß gedachtes Privilegium überflüſſig geweſen, weil Baſel, durch die Aufnahme in den Eidsgenößiſchen Bund, der höchſten Gewalt theilhaftig war (per hoc jure summi imperantis gaudere.) Geſetzt aber, man könne dieſen Satz ſo ohne Einſchränkung annehmen, ſo mußte es dennoch den Baslern willkommen ſeyn, daß ihre Münzen im Auslande angenommen würden. Zudem bewarben ſich die Eidsgenoſſen ſelbſt, im Jahr

Er überließ uns ſeinen Namen oder Wappen auf der einen Seite, und das Wappen der Stadt auf der andern Seite, oder auf beyden Seiten das Bild der heil. Jungfrau, oder was ſonſt den Baslern für Bilder, Worte, Buchſtaben belieben möchten, ausprägen zu laſſen. Er wollte dadurch ſeine Erkenntlichkeit für die in Italien gegen Frankreich geleiſtete Hülfe bezeugen. Die Urkunde iſt vom 28. December dieſes Jahres (anno .... 1512 quarto Kal. Januarii.)

Außer dieſem ertheilte der Pabſt noch folgende Privilegien: 1°. die vier Canonicate des Domſtifts zu Baſel, welche vor Zeiten den Bürgern oder baſeliſchen Landeskindern vorbehalten waren, die den Doctorgrad bekommen hatten, zu welchem aber das Capitel nur

---

1479, beym römiſchen Stuhl, um die Erlaubniß, goldene Münzen ſchlagen zu dürfen. Es geſchah nämlich zu der Zeit, wo Kaiſer Friedrich ihnen die Beſtätigung ihrer Privilegien abgeſchlagen hatte, und wo ſie ſich daher an den Pabſt wendeten, und ſich ſogar dahin erklärten: Die römiſche Kirche ſey das Haupt der Welt und der Pabſt der Statthalter Chriſti, von welchem die kaiſerliche Hoheit die Ausübung ihrer Gewalt erhielte. Endlich mag noch bemerkt werden, daß die Basler ſelber, drey Jahre ſpäter (1515.) beym Kaiſer um die Erlaubniß goldene Münzen zu ſchlagen anhielten.

Abkömmlinge von wirklichen Ritterſtämmen befördern wollte, wurden den Doctoren vom Bürgerſtand wieder zugeeignet, doch mit dem Beyſatz, daß ſie zu Rom die ſogenannten Gratias expectativas vorher erhalten haben mußten. 2°. verſprach der Pabſt vollkommenen Ablaß allen denen, die aus Gehorſam, und von wegen der gemeinſamen Wohlfahrt, in den rechtmäßigen Krieg ziehen, oder darinn bleiben würden. 3°. übergab er das Recht, das römiſche Gericht zu beſetzen, und jeden Bauer, wo dieſer auch ſeßhaft wäre, und um allerley Anſprachen willen, vor daſſelbe laden zu können. Endlich erlaubte er den Baslern, durch die Faſten bis auf den Palmabend, Käſe, Butter und Zieger zu eſſen.

Im October ſchickten die Eidsgenoſſen eine feyerliche Geſandtſchaft an den Pabſt. Bey der erſten Audienz that der Abgeordnete von Zürich der Vortrag nicht. Es ſcheint, daß er ſich auf eine lateiniſche Anrede nicht vorbereitet hatte. Der Geſandte von Baſel, Oberſtzunftmeiſter Leonhard Grieb [1]) behauptete die Ehre

---

[1]) Junker Lienherd Grieb, Oberſtzunftmeiſter und Meiſter der freyen Künſte, bekam einen Damaſtenen Pelzrock, 40 Goldflorin, und 15 Dukaten, welches alles er dem Rath liefern mußte.

der hohen Schule ſeiner Vaterſtadt, und die übrigen Geſandten ernannten ihn zu ihrem Redner. Eine Handſchrift jener Zeit meldet: „Da ſeine Rede aus war, nahm ſie der Pabſt gar für einen groſſen Dank an; denn ſie hatte eben gar lang gewährt.“ Erſt im Jenner reisten übrigens die Geſandten nach Hauſe zurück. Während ihres Aufenthalts in Rom, am 20. December, wurde nach dem eifrigen Wunſche des Pabſtes, Maximilianus Sforza, Sohn des verjagten Herzogs von Mayland, in das väterliche Herzogthum durch eidsgenößiſche Bevollmächtigte aus allen Kantonen [1]) eingeſetzt, nachdem vorher auf einer Tagſatzung zu Baden, im November, er die Bedingniße dieſer Einſetzung angenommen, und Zahlungen an den Kriegskoſten, Penſionen, Zollfreyheit, Abtretungen von Herrſchaften, wie z. B. von Lauwis, Luggaris u. ſ. w. verſprochen hatte.

In dieſes Jahr gehört noch der fünf und zwanzigjährige Bund mit Herzog Carl von Savoyen, von Freytag nach St. Bartholomäi. Er verhieß, im Nothfall, 600 Reuter auf ſeine Koſten, und jedem Kanton ein Jahrgeld von 100 Gulden; dagegen erhielt er die Bewilli-

---

[1]) Jeder bekam zum Geſchenke 40. Goldsgulden, eine ſilberne Schale, 20 Ellen Damaſt, und 5 Ellen Sammet.

gung 6000 Mann in ſeinen Sold zu nehmen; doch ſollten die Eidsgenoſſen dazu nicht verpflichtet ſeyn, wenn ſeine Gegenpartey auf ihr Urtheil Recht geboten, und er ſolches nicht angenommen hätte.

Nach Mayens Militärgeſchichte (2ter Theil, pag. 262) ſchickten mit Ausnahme von Zürich, alle Kantone nebſt Abt und Stadt St. Gallen, eine Botſchaft nach Venedig, wo ſie auf dem gleichen Fuß behandelt wurden, wie die Ambaſſadoren Ferdinands des Katholiſchen Der Pabſt hatte die Stände gebeten, ihre Vermittlung zwiſchen dem Kaiſer Maximilian I. und der Republick Venedig anzutragen.

1 5 1 3.

Der Rath kaufte vor Lätare, von den Gebrüdern Truchſeß von Wollhauſen, um die Summe von achthundert Gulden, das Dorf Bettiken, jenſeits des Rheins, oberhalb Riehen, unten am St. Chriſchonaberg, und im Conſtanzer Biſtum gelegen. Die Verkäufer erklärten, daß die hohe Herrlichkeit ein Lehen des Biſchofs und des Stifts von Baſel wäre; [1]) daß ſie ſich aber dahin ver-

[1]) Im Kaufbrief verkaufen ſie die hohen Gerichte und Herrlichkeiten. Die darauf folgende Erklärung zeigte aber, daß ſie nur das dominium utile daran veräußerten, in ſo fern der Biſchof in die Verleihung deſſelben willigen würde.

wenden wollten, daß der Biſchof ſolche der Stadt verleihen möchte. Dieſes Verſprechen blieb aber ohne Erfolg. Nach einem langen Aufſchub bekam der Rath vom Biſchof eine abſchlägige Antwort. Daher faßte er, auf Sonnabend nach Nativitatis Mariæ 1514 folgenden Entſchluß: „Daß er das Dorf Bettiken, und die Mannſchaft daſelbſt, auch die vorbeſtimmte hohe Herrlichkeit als ſein wiſſentlich erkauftes Eigenthum bey ſeinen Handen und Gewalt behalten, ſich derſelben, nach ſeinem Gefallen und Nothdurft gebrauchen, nutzen und nieſſen; und falls ſich begeben ſollte, daß im künftigen ein Uebelthäter daſelbſt ergriffen würde, denſelben will er an der Ende um ſein Uebel und Miſſethat richten laſſen, und dadurch ſich ſelber bey ſolcher hohen Herrlichkeit handhaben." So galt ein bloßer Rathsbeſchluß ſo viel als ein Titel, Document, Urkunde.

Ludwig der XII hatte die Wiedereroberung des Herzogthums Mailand unternommen, und auf wenige Plätze vollbracht, als die berühmte Schlacht bey Novara, wo die Schweizer ſich ſo ſehr auszeichneten, ihn deſſelben wider beraubte. Die Schweizer ſchickten dem Herzog zwey Armeen. Die erſte vier bis fünftauſend ſtark, worunter 400 Basler, rückte ins Mayländiſche nach der Auffahrt, und beſetzte Novara. Der Basler Hauptmann war Hans Stolz, der Lieutenant Ulrich Falkner, und der Fähndrich Hans Bondorf.

Die zweyte Armee von 8000 Mann, brach in den erſten Tagen des Juny auf, und ein Theil derſelben bey welchem ſich 5 bis 600 Basler befanden, entſetzte durch ſeine Ankunft Novara, zog in die Stadt, vereinigte ſich mit der Beſatzung und den Truppen des Herzogs, und lieferte dann, am 6. Juny, die gedachte entſcheidende Schlacht. Unter jenen 5 bis 600 Baslern war Junker Heinrich Meltinger Hauptmann, und der Oberſtknecht Hans Baltheimer Fähndrich, an deſſen Stelle, wegen Krankheiten, Matheus Wenzleim ſich nach Italien begab. Uebrigens hatte Ludewig auch Mittel und Wege gefunden, bey zweytauſend Schweizer in ſein Heer unterzubringen.

Die Eidsgenoſſen verloren 1400 bis 1500 Mann, worunter 75 Basler von Stadt und Land. Von den Landleuten nennt Bruckner (pag. 2475) einen Fridlin Gyſin, von Oltingen, der ſich tapfer gehalten habe, und 1588 zu Hauſe ſtarb. Von den Bürgern der Stadt rühmt man den nachherigen Bürgermeiſter Theodor Brand, [1]) der in der Blüthe ſeiner Jugend den drey Schlachten bey Novara, Marignan und Bicocke

---

[1]) Urstisii Epitome Cap. XVIII., p. 258, der Profeſſor Pantaleon hat ihn in ſein Heldenbuch aufgenommen.

mit Tapferkeit beywohnte. Ueber die eroberten franzöſiſchen Lager und die reiche Beute der Schweizer berichtet die allgemeine Geſchichte ausführlich. Der Abzug geſchah im Heumonat. Die Basler langten den 17ten in ihre Heimat glücklich an. Einer von ihnen, Georg Tribelmann, Knecht bey einem Bürger, Namens Caſpar Rapp, hatte eine weiß und blau getheilte Fahne erfochten, die er nun im Münſter aufſteckte. [1]) Er war von Bamnach, und erhielt das Bürgerrecht. [2]) Der Rath wies ihm auch eine Leibrente von 8 Pf. jährlich zur Belohnung an. [3]) Ein andrer, Namens Martin Springinklee, ein Sporer von Trier, erhielt gleichfalls das Bürgerrecht, weil, meldet der Bürgerrodel, er ſich in der Lombardey, an der Schlacht, mit dem Geſchütz der Feinde redlich gehalten habe." Dieſe kurze Anzeige bezog ſich vielleicht auf folgenden Vorfall. Den 5. Juny wollten die Franzoſen vor Novara Sturm

[1]) Beinheim pag. 206. Wurſteiſen pag. 546. Groß pag. 142.

[2]) Das Oefnungbuch, und darin der Bürgerrodel.

[3]) Die Ausgabbücher von 1517: „2 Pf. geben Jorgen Trübelmann, ſo das Venlin zu Noveren gewunnen hat, frohnfaſtentlich Lipgedinggeldes."

laufen, und führten ein groſſes Stück vor eines der Stadtthore. Dieſes Stück wurde aber in einem Ausfall der Belagerten erobert, und wider den Feind ſelber gekehrt.

Der Fürſt von Neufchatel (Ludwig von Orleans, Herzog von Longueville) hatte im Mayländiſchen dem König Ludwig dem XII wider die Eidsgenoſſen Dienſt geleiſtet. Die Städte Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn nahmen die Stadt und Grafſchaft in Beſitz, ließen ſich huldigen, und ordneten einen Landvogt. Aus einem Abſchied von Montag nach Georg 1513, des gehaltenen Tages zu Solothurn zwiſchen den Boten der vier Städte, welcher uns überſandt wurde, vernehmen wir folgendes: Die Gemahlin des Herzogs von Longueville, welche die Frau Marggräſin genannt wird, hatte einen Herrn de Lamett nach Solothurn geſchickt, um die Antwort auf das Begehren einzuholen, man möchte ihre Grafſchaft zurückgeben. Die Geſandten dieſer vier Städte waren in ihren Meinungen getheilt. Freyburg wollte zur Rückerſtattung keine Hofnung geben. Die drey andern verſprachen gleichſam die Rückgabe, ſtellten aber ſolche auf beſſere Zeiten aus. „Der Kriegshandel gegen den König von Frankreich ſey noch nicht befriedet; die übrigen Orte der Eidsgenoſſenſchaft könnten Unwillen faſſen und bewogen werden, die Grafſchaft wieder einzunehmen; bemeldte Grafſchaft ſey, der Frau Marggräſin

zu Nutzen und Enthaltung, eingenommen worden; man behalte ſolche ihr zu gute, und in ihrem Namen." Dieſe Geſandten beſchloſſen ferner, den übrigen Kantonen auf dem nächſtens zu Zürich zu haltenden Tage die Sache zu eröffnen, und falls ſie der Meinung wären, Theil an der Grafſchaft zu haben und ſolche gemeinſchaftlich zu beherſchen, ſo ſollte man es abſchlagen, und es auf Schiedsrichter, nach Sage der Bünde, ankommen laſſen. Uebrigens vernimmt man aus dem gleichen Abſchiede, daß in Folge der Bürgerrechte die Einwohner der Grafſchaft mit Bern und Solothurn gereiſet, und ſogar jetzt in dieſem Kriege wider den König und folglich wider ihren Herrn, den Herzog von Longueville, gefochten hätten. Im Jahr 1529 werden wir vernehmen, daß Neufchatel bis dahin eine gemeinſchaftliche Beſitzung der zwölf Orte geweſen iſt.

Der Ruhm der Schlacht von Novara wurde durch die Empörungen, welche von Seiten des Landvolkes, in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, unter dem Vorwande der franzöſiſchen geheimen Penſionen, und anderer Beſchuldigungen dieſer Art in eben dieſem Sommer ausbrachen, ſehr vergiftet. Die übrigen Orte ſchlugen ſich ins Mittel. Baſel ſchickte drey Abgeordnete nach Bern, und eben ſo viele nach Luzern. Die Sache wurde aber nur in drey Wochen geſtillt.

Einige Köpfe fielen zu Bern und zu Luzern; Aemterentſetzungen, ſtarke Bußen wurden verhängt. Bey uns mag es auch nicht ganz ruhig zugegangen ſeyn. Eine ſcharfe Verordnung von 1516 klagt über die vielen und mancherley aufrühriſchen Händel, Schlägereyen, Wundthaten, und Todtſchläge, die ſeit etlichen Jahren ſich, leider, in unſrer Stadt ereignet hätten.

Zu gedachten Unruhen können wir zählen, was mehrere Chronicken von einem Bundſchuh wieder berichten: [1]) „In obgemeldtem Jahre hat der Bundſchuh ſeinen Anfang genommen von Joß Fritz. Der gab ſich für eines Schuhmachers Sohn aus, und ließ deswegen einen Schuh mit einem goldenen Riemen in ſeinen Fahnen machen. Dieſer Bundſchuh wurde bald verſchliſſen und zerbrochen. Zwey Geſellen des Joß Fritzen die nach Lieſtal gekommen waren, wurden nach Baſel geführt, und daſelbſt gerichtet.

Die Eidsgenoſſen ließen ſich ferner in dieſem Jahre durch die Unterhandlungen des Cardinals Schinner und des Biſchofs von Straßburg, von dem Kaiſer, auf Angebung des neuen Pabſtes Leo des X, zu einem Einfall in Frankreich bereden. Sie ſtellten ihm gegen einen monat-

---

[1]) Von einer ähnlichen Horde haben wir ſchon im vorhergehenden Bande pag. 177, A°. 1468, ein Beyſpiel angeführt.

lichen Sold von 16000 fl., 16000 Mann zu Fuße ins Feld, um das Herzogthum Burgund für ſeinen Enkel Karl zu erobern. Baſel gab 700 Mann. Der Zug ging theils durch das St. Immerthal gegen Beſançon theils durch Baſel, wo man die Truppen zu zwanzig, zehn, minder oder mehr, in der Bürger Häuſer, über acht Tage lang, da der Zug währte, zur Herberge verlegte. Vier Räthe begleiteten unſern Zuzug, der den Oberſtzunftmeiſter Grieb zum Hauptmann, und zwey Rathsglieder zu Leutenant und Fähndrich hatte. Gegen En- Ende des Augſtmonats ſtand das Heer mit den kaiſerlichen Völkern vor Dijon, wo de la Trémouille die franzöſiſche Beſatzung anführte. Schon war eine zwanzig Schuh lange Breſche gelegt, und alles zu einem Sturm vorbereitet worden, als de la Trémouille vieles verſprach, das er weder halten konnte, noch wollte, und ſich den 13. September, mit den Schweizern verglich, die auch den 19ten ſchon nach Baſel wieder kamen. „Alſo meldet die Beinheimiſche Chronick (p. 207) zogen ſie wieder ab, liederlich und ohne alle Ehre. Sie beraubten das Land allenthalben. Sie brachten viel Vieh, Schaf, Ochſen, Roße und Schweine, und von Hausrath eine große Zahl, ſo ſie den Armen genommen hatten. Ward auch vieles zu Baſel verkauft."

Appenzell, der dreyzehnte und letzte Kanton, wurde den 17. December in den eidsgenöſſiſchen allgemeinen Bund aufgenommen.

1514.

In den Brach- und Heumonaten wurde eifrig an einem wider Frankreich gerichteten Bund zwiſchen den Eidsgenoſſen und Heinrich VIII, König in England, gearbeitet. Felix Hurruß zu Zürich, und Hans Stolz Rathsherr von Baſel, kamen als Abgeſandte nach London, wo der König ſie wohl empfing. Sie kehrten mit zwey engliſchen Geſandten, Ritter Paceeus und einem Doctor zurück, und gingen nach Zürich. Allein, Heinrich VIII machte noch den 7. Auguſt Frieden mit Frankreich. [1])

Pabſt Leo der Xte unterzeichnete den 9. December einen Bund mit den Schweizern. Jeder Kanton erhielt jährlich eine Penſion von 2000 Gulden.

Der Bürgermeiſter Peter Offenburg ſtarb im December. Beyde Räthe erkannten, daß, um ſeines Wohlverdienens willen, beyde Räthe und die Sechſer, mit den Zunftkerzen, ſeiner Leichenbegängniß beywohnen würden, gleich wie es bey der Leichenbegängniß der

---

[1]) Lauffer T. VII. p. 166.

Oberſtzunftmeiſter üblich war. Doch ſollte es zu keiner ſteten Ordnung dienen; und ſie behielten ſich vor, bey künftigen Sterbfällen eines Bürgermeiſters zu erſcheinen, oder nicht, je nachdem der Verſtorbene ſich wohl gehalten haben würde. Seine Grabſchrift in der Peterskirche lautete ſo einfach wie möglich: „Anno Sal. MDXIV. obiit DN. Petrus Offenburg, Consul Basil.

1515.

Die Stadt Mühlhauſen ward am 19. Jenner ein zugewandter Ort der Eidsgenoſſenſchaft.

Der König von Frankreich, Franz der Ite, verſuchte es, mit der Tagſatzung (in Zürich, den 17ten Jenner) in Unterhandlungen zu treten; vergeblich aber, weil er ſich des Titels eines Herzogs von Mayland bediente. Hingegen verbanden ſich die Schweizer bald darauf, zur Beſchützung des Mayländiſchen mit dem Kaiſer. Der Herzog begehrte Rathgeber von jedem Kanton, und Baſel ſchickte ihm Ulrich Falkner, Meiſter zu Weinleuten.

Der dießjährige Feldzug war für die Verbündeten unglücklich, Franz bemächtigte ſich des Herzogthums Mayland, und die Schweizer verloren am 15. Septem-

her, die wichtige Schlacht bey Marignan. Bey dieſen Kriegsvorfällen legte Baſel, außer den Freywilligen, 2200 Mann in allem aus, wovon 1600 oder 1800 den Krieg in Italien wirklich führten. Der erſte Haufen vom 9. May war 200 ſtark, der 2te vom 3ten Juny 600, der 3te vom 24. Auguſt 800,[1]) der 4te vom 4. October etwan 500. Nach Welſchneuenburg ſchickte man auch in Beſatzung 50 Knechte, und eben ſo viele nach Bellinzona. Von den 16 oder 1800, die nach Italien zogen, kamen wenige zurück. Die übrigen wurden theils erſchoſſen, theils übel verwundet, oder lagen krank darnieder. Die Hauptleute Hemman Offenburg und Heinrich Meltinger, beyde Rathsherren von der Stube, empfingen jeder eine gefährliche Wunde. Es blieben in der Schlacht der Leutenant Bartholome Schmid, Meiſter zu Kaufleuten, Hieronimus Stehelin, Bartholome zum Sternen. Als ein Held fiel der Fähndrich Hans Bär, der Gewandmann. Ihm hatte eine Kugel aus einem großen Stück beyde Schenkel weggeſchoſſen. Da er das Panner nicht mehr aufrecht halten konnte, riß er die Fahne von der Stange weg, übergab ſolche einem andern Basler, Georg Werlin, und

---

[1]) Dieſesmal erlaubte man nur den alten oder kranken Leuten ſich durch Söldner erſetzen zu laſſen.

wehrte ſich dann bis in den Tod. Werlin brachte die Fahne glücklich wieder nach Hauſe. Johannes Trutmann, als Oberſtzunftmeiſter, führte die zweyte Compagnie von Baſel, welche aus 600 Mann beſtand an, und kam mit derſelben zurück.

Die drey Brüder Hans Thüring, Jakob und Mathis Münch von Löwenburg, begaben ſich am Tage der Kreuzes Erfindung aller Anſprachen auf die Burg von Mönchenſtein, ſammt der Vorburg; auf Muttenz, ſammt zwey Burgen Wartenberg; auf die Hard und alle Wälder, die dazu gehören; auf den Dünkhof zu Muttenz, darinn das Dorf gehörte, mit Zwing und Bann, und dem Kirchenſatz; endlich auf hohe und niedere Gerichte, inwendig und auswendig des Etters. Sie verſprachen, die vollkommene Befreyung vom Hauſe Oeſterreich ſelber auswirken zu helfen. Zugleich verkauften ſie einen Zehnten zu Ober- und Nieder-Michelbach im Elſaß. Jenes alles hatten die Vorfahren der Gebrüder Münch, um ſechstauſend Gulden verſetzt. Sie gaben den Zehnten zu Michelbach dazu, und bekamen noch 660 Gulden. [1])

Zur Geſchichte dieſes Jahres gehört die Anſtellung des um unſere Kirche hochverdienten Johannes Haus-

---

[1]) Großes weißes Buch.

ſcheins, genannt Oecolampadius, zu einem Domprediger im Münſter. Er wurde im J. 1482, zu Weinsberg im Frankenland, geboren. Sein Großvater war, mütterlicher Seits, ein Basler Namens Pfiſter. Seine Aeltern hatten kein anderes Kind. In ſeiner erſten Jugend wollte der Vater ihn zu einem bürgerlichen Gewerbe erziehen. Die Mutter aber wünſchte, daß er ſich auf die Studien legte. Die Mütter, welche von der Geburt an, ihre Kinder beſtändig vor Augen haben, können mit der Gabe eines feinen Scharfſinnes ihres Geſchlechts, nicht ſelten richtiger urtheilen, als die Väter, wozu die Zöglinge ihrer Sorgfalt beſtimmt werden ſollten. [1]) Der Vater gab nach. Er ſchickte ſeinen Sohn nach Heilbrunn und dann nach Heidelberg. Im zwölften Jahre konnte dieſer ſchon einen ziemlich guten lateiniſchen Vers ſtellen. Im vierzehnten erlangte er das Baccalaureat, und dann nach etwas Zeit den Magiſtergrad in der Philoſophie, oder in den ſogenannten freyen Künſte. [2]) Da er ſich da-

---

[1]) Dieſes zarte Gefühl überwiegt auch oft eine übertriebene, blinde, und durch Eitelkeit oder Ehrgeiz irre geführte Vorliebe.

[2]) Wir ſagen ſogenannte freye Künſte; denn ſeitdem der Rath im 17ten Jahrhundert das Zuckerbecker-Handwerk, und im gegenwärtigen Jahrhundert den Lebkücherberuf zu freyen Künſten erklärt hat, wiſſen wir nicht mehr, was freye Künſte ſeyen.

mals der Rechtsgelehrſamkeit widmete, verreiste er nach Bononien, um dort einen in den geiſtlichen Rechten ausgezeichneten Profeſſor zu hören. Nach einem halben Jahre verließ er, wegen der Luft-Beſchaffenheit, und des nicht richtig übermachten Geldes zu ſeinem Unterterhalt, dieſe hohe Schule, und begab ſich wieder nach Heidelberg. Da widmete er ſich den geiſtlichen Studien und legte ſich ganz auf die Erlernung der heiligen Schrift, mit Beyſetzung aller Scholaſtik. Der Pfalzgraf Philipp nahm hn dann, als Lehrer ſeiner Kinder, zu ſich. Er verzichtete aber bald auf das Hofleben, und verbarg ſich, um den Studien wieder obzuliegen. Seine Aeltern hatten ihm zu Gefallen, eine Prediger Pfrúnd zu Weinſverg geſtiftet, und ihm auch übertragen. So bald er ſich aber nicht tauglich dazu genug achtete, gab er ſie auf, und verfügte ſich zuerſt nach Tübingen, und dann nach Heidelberg. Bey Joh. Reuchlin that er in der griechiſchen Sprache ſolche Fortſchritte, daß er eine Gramatik zu Heidelberg verfaßte, die unter dem Namen Dragmata nachgehends gedruckt worden iſt. Auch erlernte er die Anfänge der hebräiſchen Sprache bey einem Spanier. Zu Heidelberg, machte er Bekanntſchaft mit Wolfgang Capito, dazumal Pfarrer zu Bruchſal. Nach etwas Zeit ging er nach Weinsberg zurück, wo er mit Würde, und ohne das Gaukeln der damaligen Mönche predigte. Indeſſen wurde ſein Freund Capito als Prediger nach Baſel berufen. Dieſer

aber rühmte dem Biſchof die Gelehrſamkeit und Frömmigkeit des Oecolampadius ſo ſehr, daß der Biſchof ihn zum Prediger im Münſter berufen ließ. Er nahm dieſen Ruf im Jahr 1515 an, und wurde auch hier das folgende Jahr, im 34ten Jahr ſeines Alters, durch Capito ſelbſt, der Profeſſor geworden war, zum Doctor der heiligen Schrift gemacht. Eben damals war Erasmus hier beym Buchdrucker Johann Froben, der ihm ſeine Auslegungen und Anmerkungen über das neue Teſtament druckte. Oecolampadius leiſtete ihm dabey gute Hülfe. Allein, im J. 1517, verließ er unſere Stadt, und ging nach Augsburg, wo das dortige Dom-Capitel ihn zum Domprediger ernannt hatte. Der Profeſſor Herzog, in ſeinem Athenæ Rauricæ (p. 12) charakteriſirt ihn mit folgenden Worten: Theologus incomparabilis, omni encomio major, de basiliensi Academia atque Ecclesia, quin universo Protestantium cœtu meritissimus. [1]) Petrus Ramus (pag. 28) ſagte von Oecolampad: er habe ſo viele Werke herausgegeben, daß, um ſolche zu leſen, das Leben des fleißigſten Leſers erforderlich wäre.

---

[1]) Unvergleichlicher Theolog, größer als jede Lobrede, um die baſeliſche Academie und Kirche, ja, um die ganze Verſammlung der Proteſtanten am verdienteſten, oder ſehr verdient.

Zweytes Kapitel.

Sieg der Zünfte über die hohe Stube. Ewiger Frieden mit Frankreich.

1515—1516.

In den erſten Monaten des Jahres 1515 geſchahen in der Verfaſſung, rückſichtlich der hohen Stube, wichtige Abänderungen, welche die Aufhebung derſelben vorbereiteten. Es erging nämlich am Dienſtag vor Reminiscere 1515, folgende Erkanntniß:

„Alsdann vergangener Zeit und noch etliche Gemurmel unter dem gemeinen Mann in dieſer Stadt ergangen und erſchollen ſind, auf Meinung, daß die Herren und Geſellen von der hohen Stube [1]) nicht anderſt als ihre Voraltern mit Vortheilen und Inhaltung der Ehren-Aemter bis auf dieſen Tag gehalten; und aber ſie die Fußſtapfen ihrer Vordern, ſo in allen Kriegen und andern Nöthen, dem gemeinen

---

[1]) So unterſchrieben ſich gewöhnlich die Mitglieder der hohen Stube.

Gut [1]) tröſtlich erſchienen ſind, gänzlich verlaſſen, und gemindert; alſo daß in dieſen vergangenen Kriegsläufen und Heerzügen, wie ihrem Stande zuſtehen ſollte, ſie ſich eben ſchlechtlich erzeigt; welches dann den gemeinen Mann beſchmacht und ſolches zu ahnden geurſachet; und damit ſolches Gemürmel gelindert, und weiterer Unwille abgeſtellt, und Einigkeit unter unſerm Regiment (Regierung) enthalten (erhalten) werde: So haben beyde Räthe, im Allerbeſten, nachfolgende Händel vor ſich genommen, in der Meinung, mit Tapferkeit darin zu ſehen, damit der Hohe und der Niedere, der Reiche und der Arme gleichlich gehalten werden, und ſind des Willens geweſen, deshalben eine endliche Erkanntniß zu thun. Dieweil aber dieſelben Herren und Geſellen auf geſtrigen Tag vor E. Ehrſamen Rath erſchienen ſind, und bittlich antheꝛt haben: in ſo fern die Sache, darum ſie bisher ausgegangen ſind, ſie beträfe, daß dann nicht geeilet, und etwas endliches beſchloſſen, ſondern ihnen zuvor eröffnet, und ihre Antwort dazu gehört werde. Solche Bitte angeſehen, habe ein Ehrſ. Rath ſeine Erkanntniß hinterhalten, und beyde Räthe ſich darauf entſchloſſen, daß den Herren und Geſellen von der hohen Stube gütlich vorgehalten und geſagt werden ſolle: daß ſie E. E. Rath ihre

---

[1]) Beſten, der gemeinen Sache.

Freyheiten, und was ſie deshalb haben, bis Donnerſtag nächſtkünftig eröffnen und darlegen und zeigen ſollen. Sodann, das gethan, werde E. E. Rath weiter darüber ſitzen, und ſich darin aller .... fleißen (befleißen.) Actum Dienſtags vor Reiminiscere 1515."

Auf Donnerſtag vor der alten Faßnacht 1515 verſammelte ſich der Rath, und faßte folgenden Schluß ab: „Alsdann die Herren und Geſellen von der hohen Stube, bisher lange Zeit viel Gewalt um der Stadt Aemter inne gehabt, und aber dagegen, wie ſie denn ſchuldig und wie vor Zeiten geſchehen, nicht erſetzten noch erſtatteten; ſondern das gemeine Gut (Beßte) deſſen wenig Troſt, es ſey in Kriegen oder andern Dingen, als augenſcheinlich geſchehen, empfunden; deshalb, ſo haben meine Herren beyd Räthe, einhellig erkannt, und dem gemeinen Gut (Beßten) zu Frucht und Nutzen, angeſehen (feſtgeſetzt,) daß in ſolchem Handel tapferlich gehandelt, und beyde Räthe einhellig einander beyſtändig ſeyn, und ſtatt zu thun, dieſen nachgeſchriebenen Eid zuſammen ſchwören und treulich halten ſollen. Und lautet der Eid, den beyd Räthe zuſammen geſchworen haben, alſo: „Ihr werdet ſchwören, daß ihr, in der Sache die Herren und Geſellen von der hohen Stube berührend, einander berathen, beholfen, und beyſtändig ſeyn; auch was in Solchem einhellig, oder des mehrern

Theils erkannt wird, feſtiglich handhaben ſollet, auch getreulich zu ewigen Zeiten hälen, was in ſolcher Handlung, von einem und dem andern geredt wird: und in dem allem der Stadt Nutz und Ehre bedenken, getreulich und . . . .

Es wurde ferner erkannt: daß niemand von beyd Räthen von ſolcher Sache abtreten, noch ſich einiger Geſchäft oder Krankheit gefährlich annehmen,[1]) daß dann jeder bey ſeinem Eide zugegen ſeyn ſolle, er vermöge es denn nicht. Doch ſollen Melchior Hutſchin (Meiſter zu Kaufleuten und Hans Oberriet, Rathsherr zu Krämern) von dieſen Dingen treten, und ſonſt niemaud."

Montag nach dem Sonntag Reminiscere, gäben die Herren und Geſellen der hohen Stube ihre Antwort ein.[2]) Der Rath ließ ihnen ſagen: daß die Meinung E. E. Raths nicht geweſen, auch noch nicht ſey, daß die Perſonen von der Stube, ſo mit ihren eignen Leibern bisher in einem oder dem andern Heer-

---

[1]) Dieß bezog ſich auf Aerzte und Chirurgen, die etwan um auszubleiben, mit Gefährde, die Cur eines Kranken übernommen hätten, oder zu ihm, wenn der Rath ſich verſammelte, ohne Noth gegangen wären.

[2]) Sie iſt nicht mehr vorhanden.

zug geweſen, in einigen Weg, ſo ihrer Ehre verletzlich anzuziehen, ſondern deſſen guten Bericht empfangen, daß ſich dieſelben ehrlich, redlich und frommblich gehalten; daß derhalben E. E. Rath das zu danknehm Gefallen empfangen habe.” Zugleich aber ließ der Rath ihnen ſagen, ſie ſollten dennoch, erkanntermaßen, ihre Freyheiten beweiſen und darlegen. Ihre Antwort war „Sie hätten hierüber nichts ſchriftliches, aber ſie ſeyen im Beſitz des alten Gebrauchs.” Sie gaben doch zu verſtehen, daß etliche unter ihnen vor Zeiten dergleichen, mit dem Siegel des Raths verwahrten Briefe geſehen hätten. Demnach wollten ſie ihren möglichſten Fleiß anwenden, ſolche Freyheiten, Stiftungen oder Ordnungen aufzuſuchen, und am folgenden Tag, getreulich und ohne Vorenthaltung vorzulegen. Allein ſie kamen mit der Nachricht, daß ſie nichts ſchriftliches hätten, noch davon wüßten.

Auf Donnerſtag vor Oculi 1515, ließen beyde Räthe die Sechs, ſo man nennet den großen Rath, zuſammen berufen, und ſaßen bey einander in dem Gotteshauſe zu den Auguſtinern. Mit guter Vorbetrachtung und zeitigem Rath, wie der Schreiber ſich ausdrückt, thaten ſie über die hohe Stube und derſelben Herren und Geſellen folgende Erkanntniß:

„Des erſten, demnach die Herren und Geſellen von der hohen Stube bisher, ohne Anzeige und Grund einiger Freyheiten die Unzucht (Polizeygericht) beſeſſen, und die Nutzungen, ſo davon gefallen, ihres Theils eingenommen; ſolchem zu begegnen, und das gemeine Gut zu bedenken, ſo haben beyde Räthe, neue und alte, mit ſammt den Sechſen, ſo man nennt den großen Rath, einhellig erkannt: alſo, daß hinfüro die Unzucht mit ſammt ihren Nutzungen und Gefällen zu der Stadt Handen genommen; alſo daß zwey von gemeinen Räthen (aus der Mitte des geſammten Rathes,) die dazu verfänglich, von der Stube oder von den Zünften erwählt und erkoſen werden, denen die Ordnung der Unzucht vorgeleſen und übergeben werden ſoll. Auch daß dieſelbe Ordnung eigentlich beſichtiget, und falls einiger Mangel daran erfunden, daß dann dieſelben Mängel, nach geſtaltſami jetzt vorgenommener Meinung geläſen; [1]) und daß dieſelben zwey, ſo alſo zu der Unzucht verordnet, ein Jahr lang (doch die jetzigen bis Johannis Baptiſtä, und dennethin ein ganzes Jahr) daran bleiben, und nach Verſcheinung dieſes Jahres, dannethin andre zwey daſelbſt verordnet, die aber ein Jahr lang daran bleiben; die ſollen auch die Unzucht-Ordnung zu halten ſchwören; und wenn ganze Wochen ſind, [2]) zwey Gerichte zu Abſtellung der

---

[1]) Ausgeleſen.

[2]) Wochen, wo keine Feſttage ſind.

geiſtlichen Gerichte und Förderung der Unſrigen haben, und alſo für und für gehalten; darum auch denſelben Verordneten eine Belohnung von den Ladenherren, jedem drey Pfund des Jahres, gegeben werden ſoll.“

„Sodann, zu dem andern, als die von der hohen Stube bisher, doch unangezeigt einiger Freyheit, zwey oder mehr an das Siebner Amt im Jahre genommen; welches dem gemeinen Rathsfreund, und inſonderheit den Zünften zum Abzug gedient hat, da haben meine Herren beyd Räthe, und die Sechs mit ihnen, in dem Stück auch einhellig erkannt: Daß ſolcher Gebrauch hinfüro auch ab ſeyn, alſo daß die von der hohen Stube, desgleichen die von den Zünften, jeder nicht mehr als einmal im Jahre zum Siebner genommen, und alſo hinfüro gleichlich gehalten, nämlich, daß von der Stube, hohen und niedern Zünften zu ſolchem Amt gekoſen und genommen werden ſollen: Doch des Bürgermeiſters halben, ſo je zu Zeiten Bürgermeiſter iſt, oder Statthalter ſeyn wird, ſoll es gehalten werden, wie es von Alter herkommen iſt.“

Zum dritten, demnach und bisher ein Gebrauch geweſen iſt, wenn die von der Stube, in gemeinen Geſchäften, von der Stadt ausgeſchickt, und geritten ſind, daß ſie dann drey Pferde gehabt haben, dadurch denn

dem gemeinen Gut eine Laſt aufgewachſen, und beſonders, da ſich ſolches Reiten und Botſchaft ſenden täglich mehrt, noch weiter und mehr aufwachſen könnte; und aber beyd Räthe ſchuldig ſind der Stadt Nutz zu fördern, und ihren Schaden zu wenden, auch dieſes jährlich geſchworen wird: ſo haben meine Herren beyd Räthe mit ſammt den Sechſen einhellig erkannt: daß hinfüro der Artikel in der Rathsordnung, ſolchen Reitens halben, hin und ab ſeyn; alſo wenn die von der Stube geſchickt in der Stadt Geſchäften zu reiten, daß ſie dann ſelb ander mit zwey Pferden, wie die von den Zünften, und nicht mehr haben und reiten ſollen. Doch der vier Häupter halben, ſoll es bleiben wie es bisher gebraucht iſt, nämlich, jeder mit drey Pferden abgefertigt werden."

„Fürer und zu dem vierten. Alsdann in dem Auslegen, ſo man zu Felde gezogen iſt, die Herren und Geſellen von der Stube einen Vortheil weiter als die Zünfte gehabt haben, alſo daß ihrer viele und gewöhnlich alle in dem Rath ſitzen, und aber die von den Räthen gefreyet geweſen, daß man ſie nicht ausgelegt: da ligt am Tage, daß die von der Stube weiter als die Zünſte an dem Orte (dießorts) Vortheil gehabt haben. Da haben beyde Räthe, und die Sechs mit ihnen erkannt: demnach man in dieſen Sachen angeſehen (feſtgeſetzt) hat, daß alle Dinge gleichlich zugehen

mögen, daß dann die Freyhung der Räthe von der Stube und den Zünften ab ſeyn, beſonders auch daß ſie in den Kriegen ausgelegt werden mögen. Was dann einem jeden alſo aufgelegt wird, das ſoll er erſtatten. Doch mag ein Rath in ſolchem, je nach Geſtalt der Sachen, ſeine Hand offen haben."

„Man ſoll auch angedenck ſeyn, wenn jetzt künftig kommt, daß man einen Bürgermeiſter erkieſen wird, daß dann dieſe nachvermeldte Erkanntniß, die meine Herren beyde Räthe und die Sechs mit ihnen einhellig gethan haben, gehalten werden ſolle, nämlich, daß hinfüro die neuen Bürgermeiſter und Zunftmeiſter nicht von einer Stube noch Zunft ſeyn, die zwey neue Häupter haben ſolle."

„Und zum fünften, als die Herren und Geſellen von der Stube bisher von ihrer Stube fünfe bey meinen Herren den Dreyzehn; desgleichen ihre Anzahl an dem Gericht, und andern E. Aemtern gehabt, und aber keine Freyheit, daß das alſo ſeyn ſolle, darlegen, noch haben. So nun der Stadt nicht wenig an den Dreyzehen, dem Gericht und andern Aemtern gelegen ſeyn will, ſo haben meine Herren beyd Räthe und die Sechs mit ihnen einhellig erkannt: Daß hinfüro ein Rath nicht ſchuldig ſey, die Anzahl der Perſonen,

wie bisher, von der Stube an die Aemter zu nehmen, noch zu ſetzen, ſondern ſoll ein ehrſamer Rath, Macht und Gewalt haben, zu den Drenzehn, an das Gericht und andere Aemter hinfüro zu erwählen und zu erkieſen es ſey von der hohen Stube oder von Zünften, die ſie am allerverfänglichſten und tauglichſten ſeyn bedünken."

„Zu dem ſechsten; als einem ehrſamen Rath angelanget iſt, wie dann etliche Herren und Geſellen von der hohen Stube Gemeinſchaft mit der werbenden Hand gehabt, Geld in ſolche Gewerbe gelegt, Gewinn und Verluſt genommen, und aber dem gemeinen Gut, noch den Zunften, denen ſolche Gewerbe gehören, ganz kein Nutzen entſtanden; dieweil denn die neue Reformation der Gewerbe die Zünfte lauter bindet, daß ein jeder, der nichts als ein Gewerb treibt, ſich zu der Zunft thun ſoll, darin der Handel gehört, deſſen er allermeiſt genießt; darum ſo haben beyde Räthe mit ſammt den Sechſen einhellig erkannt: Welche, ſo der Stube verwandt ſind, es ſeyen Frauen oder Männer, die einiges Geld zu jemand, in werbensweiſe, Gewinn und Verluſt davon zu warten, legen wollen, oder ſelbſt einiges Gewerb in oder außerhalb dem Kaufhaus treiben, in was Geſtalt das möchte geſchehen, daß die oder dieſelben mit der Zunft, dahin ſolcher Handel gehört, hoch oder nieder dienen ſollen; und daß auch ſolches eine jede Perſon,

Mann oder Frau, ſich deß erläutern (erklären,) und erſt geſchriebener Erkanntniß bey demſelben Eide geſtracks nachkommen ſolle."

Zu dem ſiebenten; als die Herren und Geſellen von der Stube bisher viele redliche Ehrenleute, welche merkliche Gewerbe getrieben, woraus dem gemeinen Gut nicht kleiner Nutzen erwachſen, zu ſich genommen, und zu ihrer Geſellſchaft empfangen haben, daraus gefolgt, daß vieles und merkliches Gut durch Heirath und in andre Wege von der Stadt gekommen, und das gemeine Gut durch ſolches der Nutzung, auch des Wachſens und Hütens beraubt worden, und damit eine Stadt ſolcher Beraubung etlichermaßen ergötzt (entſchädigt) werde, ſo haben meine Herren beyde Räthe mit ſammt den Sechſen einhellig erkannt: Wenn hinfüro jemand von den Zünften des Willens würde, die Wirt (den Zutritt) der hohen Stube an ſich zu kaufen, daß dann der, oder dieſelben, ſo die Stube zu kaufen unterſtanden (vorhaben,) dem gemeinen Seckel zu Ergötzlichkeit, den Abzug vor allen Dingen geben und ausrichten ſollen, wie hernach ſteht; nämlich, daß derſelbe bey ſeinem Eide, den er darum ſchwören ſoll, angebe, in was Vermögens und wie reich er ſey, und alsdann, ſo mannig hundert Gulden derſelbe hat, ſo mannig zehn Gulden rheiniſch er dem gemeinen Gut bezahlen ſoll, ohne Widerrede, und alldieweil ſolche Bezahlung nicht geſche-

hen iſt, ſollen dieſelben zugedachter Stube keineswegs gelaſſen werden."

Nachdem nun der groſe Rath die bisherigen Befugniſſe der hohen Stube auf dieſe Weiſe geſchmälert hatte, ſo verbanden ſich beyde Räthe und Sechs, alle durch einen beſondern Eid, zur Handhabung dieſer Verfügungen, und zwar wie folgt: „Daß ihr die Erkanntniße, ſo auf heut Datum beſtätiget ſind, mit ſammt beyden Räthen ſtandhaft helfen handhaben, und ihnen in ſolchem gegen die, ſo ſich wider dieſe Erkanntniße ſetzen, oder jemand darum rechten würden, getreuen Beyſtand beweiſen, und thun, nach allem euerm Vermögen; desgleichen zu ewigen Tagen hehlen wollet, was in dieſem Handel von einem und dem andern geredt worden iſt, getreulich und ohne Gefährde. Das ſchwöret ihr, daß euch Gott helfe und alle Heiligen."

Im folgenden Jahre 1516, nach Johanni, ſaßen im neuen Rath drey Mitglieder der hohen Stube (Veltin Murer, Michel Meier von Balderſtorf und Wilhelm Ziegler;) im Jahre 1517 fünf derſelben; im Jahr 1518 vier; im Jahr 1519 wider drey.

Um Johanni war es um die Ernennung eines Nachfolgers des verſtorbenen Bürgermeiſters Peter Offenburg zu thun. Jakob Meier zum Haſen, Meiſter der Zunft

zu Hausgenoſſen, wurde Bürgermeiſter, [1]) und Heinrich Meltinger von der hohen Stube wurde Oberſtzunftmeiſter. [2]) Dieſer Sieg der Zünfte über die hohe Stube wurde in der Folge durch dieſen Vers ausgedrückt: „Der Haſe ſpringt über den Adel.“ Zufälligerweiſe gab es in einem Zeitraum von fünfzehn Jahren vier Perſonen, die alle Meier hießen, ohne vom gleichen Geſchlecht zu ſeyn, und durch etwas ausgezeichnet wurden. Sie veranlaßten in der Folge nachſtehende vier Verſe:

Der Haſe über den Adel ſpringt. [3])

---

[1]) Wilhelm Zeigler, von der Stube, war vor Johanni, neuer Bürgermeiſter. Jetzt wäre das Amtsjahr des verſtorbenen Offenburgs wieder eingetreten.

[2]) Leonhard Grieb, auch von der hohen Stube, war das Jahr vorher neuer Oberſtzunftmeiſter. In dieſer Zwiſchenzeit ging er mit Tode ab, und hatte dem gemeinen Gut 24 Pfund vermacht. Sein Nachfolger Meltinger hatte ſich als Basler-Hauptmann, in der Schlacht bey Marignan ausgezeichnet, und wurde bald Bürgermeiſter. Sein Sohn Jakob, blieb in der Schlacht bey Bicocke von 1522.

[3]) Das iſt Jakob Meier, Meiſter der Zunft zu Hausgenoſſen, und in einem Hauſe wohnhaft, das zum Haſen genannt wird. Er hatte zwey Böcke im Wappen.

Das Pfeil aufs Evangelium dringt. [1])
Der Hirz ein Regiment neu bringt. [2])
Gar bald das Dorf in Rath ſich ſchwingt. [3])

Den 7ten November des Jahres 1515 ſchloß der König Franz, durch Vermittlung ſeines Oheims, des Herzogs Carl von Savoien, zu Genf, einen Friedenstractat [4]) mit den Geſandten von zehn Kantonen, indem

---

[1]) Das iſt Adelberg Meier, der ein Pfeil mit einem halben Monde im Wappen führte, und deſſen Name am Eingang der merkwürdigſten Geſetze über die Reformation ſteht.

[2]) Das iſt Jakob Meier, Rathsherr der Zunft zu Hausgenoſſen, der zum Hirſchen wohnte, und einen Baum im Schilde, als Wappen führte. Nach der Revolution vom J. 1529 verkündete er auf dem Petersplatz die neue Verfaſſung.

[3]) Michel Meier von Balderſtorf führte im Wappen die Büſte eines Mohrs mit ausgeſpannten Fittichen. Die neue Wahlart wurde ihm nicht günſtig, da er vorher als Mitglied der hohen Stube im Rath geſeſſen war und im J. 1529 übergangen wurde.

[4]) Le plan d'une paix perpétuelle fut dressé à Genève le 17. Nov. 1515, mais ce ne fut que le 29 de Nov. 1516 que ce plan eut son exécution dans la ville de Fribourg. Zur Lauben fordert einige Berichtigungen, wie es aus unſrer Erzählung erhellet.

Uri, Schwyz und Zug vom Frieden nichts hören wollten. Allein verſchiedene Artikel, als die Wiederabtretung von Lauwis, Lugaris u. ſ. w., wie auch die freye Werbung für den König, erregten Schwierigkeiten, bey mehrern Orten. Zürich, Baſel und Schaffhauſen weigerten ſich ſolche zu beſtätigen. Ein gleiches ſoll, nach einig'n, Glarus auch gethan haben. Ueber dieſe Trennung drückt ſich die Beinheimiſche Handſchrift ſo aus: „Die fünf Orte (Zürich, Uri, Schwyz, Baſel und Schafhauſen) wollten davon nichts hören ſagen, etlicher Urſachen halben, nicht Noth hier zu melden. Die acht Orte waren zu tief in die Sache gegangen und gekommen. Hätten ſie gethan als die fünf Orte, und wären alle mit einander eins geblieben, so wäre dem König von Frankreich eine gute Schlappe worden. Aber das böſe Geld war Meiſter."

Folgender Auszug aus einem Abſchied von einer zu Luzern Mittwoch vor Pfingſten angefangenen Tagſatzung dient auch hieher: „Auf etliche vorgehörte Warnungen, lautend, daß der König von Frankreich ab allen Tagen aller unſrer Handlungen Bericht und Wiſſen habe, in gar kurzer Zeit; da man vermeint, daß ſolches durch Niemand beſſer möge geſchehen, als durch die Savoier, und inſonderheit durch derſelben Schreiber Lampert ſo auf allen Tagen erſcheine, und doch nichts fruchtbares bringe, darum hat man ihm

auf dieſen Tag kurz Abfertig gegeben, und ihn geheißen, widerum zu ſeinem Fürſten zu reiten."

Eben ſo gehört hieher ein Auszug aus dem Abſchied von Genf, wo Montag nach Simonis und Judä eine Tagſatzung eröffnet wurde." Es weiß ein jeder Bote, wie unſer gnädiger Herr von Savoyen, uns, zu eigener Perſon, mit vielen andern ehrlichen Perſonen, entgegen geritten iſt, und uns ehrlich und wohl empfangen; auch ſich in dem Handel des Friedens nicht anders als getreulich gehalten hat. So weiß dann ein jeder Bote, was auf vorgehaltenem Tage zu Luzern, von Samuel Babenbergs wegen, als Schuldheißen zu Solothurn, anzeigen, und wie er, vor uns den Boten, hieher gegen Genf gekommen, auch wie ſein Anſchlag iſt geweſen, etliche Capitel des Friedens zu ſtellen, und uns aller Hinterrucks, zum König zu reiten, und allda zu handeln und zu praktiziren; daran wir nicht Gefallens gehabt und haben deshalben dem Landvogt von Neuenburg befohlen, auf ihn zu ſtellen, und zuſammt dem Schreiber den er wider und für geſchickt, und gebraucht hat, zu enthalten."

Das folgende Jahr, Sonntag nach Reminiscere, erſchienen vor dem großen Rath Geſandte von Bern, Luzern, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn,

und begehrten, daß wir einen Bund mit Frankreich annehmen möchten. Weitere Verhandlungen nahmen ſchon im Brachmonat ihren Anfang. Von dieſem Monat iſt der Aufſatz des Geleitsbriefes für die königlichen Bevollmächtigten noch vorhanden. Er wurde, auf Anhalten der Frau Louiſe, Herzogin zu Angouleme und Avignon, Mutter des Königs, für ein Gefolge von 120 Perſonen, 120 Pferden und 10 Maulthieren, auf 3 Monate ausgeſtellt. Endlich wurde der bekannte ewige Friede, zu Freyburg, am St. Andreas Abend 29. Nov. geſchloſſen. Der König verſprach zur Entſchädigung für den Zug von Dijon, und die Züge in Italien ſieben mal hundert tauſend Sonnen-Cronen. Er verpflichtete ſich, jährlich auf Lichtmeß jedem Orte zwey tauſend Franken zu Lyon entrichten zu laſſen, u. ſ. w. Dieß nannte man ſeit dem Friedensgelder. [1]) Der neunte Artikel betrift den freyen Handel und Wandel." [2]) „So ſollen unſrer beyden Theile und unſrer

---

[1]) Dieſe 2000 Fr. werden in den Einnahmbüchern ſo ausgeſetzt: 996 Cronen, oder in Münze 1696 Pf. 12 ß.

[2]) „Quod ambarum partium suorumque confœderatorum mercatores, oratores, nuncii, servi, peregrini et subditi, conjuscunque status, gradus et qualitatis existant, cum eorum personis, mercantiis, rebus et bonis quibuscumque, in ipsorum terris et dominiis benigniter recipiantur et pertractentur, ita quod ipsis liceat per dictas terras, patrias et dominia ire,

Bundsgenoſſen, in unſern Landen, Herrſchaften und Kreiſen geſeſſene Kaufleute, Boten, Diener, Pilger und Unterthanen, auch Verwandten, in was Würden, Stand und Weſen ſie ſind, mit ihren Leibern, Gütern und Kaufmannſchaften, in allen unſern Landen und Gebieten allenthalben, wo das Noth iſt, frey und ſicher zu und von einander gehen, handeln und wandeln, und ihr Gewerb und Geſchäft üben und brauchen, ohne einige Beleidigung und Schmach, auch ohne einige Erneuerung der Zölle und andrer Beladniſſe, anders als von Alter her gebräuchlich geweſen iſt." Außer dieſem Artikel bezieht ſich auch der fünfte auf die Handlung: „Sollen den Kaufleuten und Unterthanen die von unſrer Eidgenoſſenſchaft ſind, vorbehalten und beſtätigt werden, alle ihre Privilegien und beſondere Freyheiten in der Stadt Lyon, ob (falls) ihnen einige

---

proficisci, redire, verſari et negotiari libere et impune, et ſine illicito impedimento eis in perſonis vel bonis inferendo, et abſque eo, quod pedagionum (péages) et aliorum onerum exactiones præter antiquitus ſolitum, innovari debeant." Das Wort peregrini wird im deutſchen Aufſatz Pilger überſetzt, weil im alten Deutſch das Wort Pilger in zwey ſeiner Bedeutungen ſo viel ſagen wollte, als Fremder, Ausländer, oder Reiſender, Wandrer.

von den Königen von Frankreich ſel. Gedächtniß, ſind gegeben und verliehen, nach deren Inhalt." Uebrigens wurde das Mailändiſche Capitulat auch im Friedens-Inſtrument beſtätigt; und eben ſo wichtig iſt die Verpflichtung den Feinden des andern Theils weder Aufenthalt noch Durchpaß wiſſentlich zu geben. [1])

Drittes Kapitel.

1516 bis 1521.

1516.

Von dieſem 1516ten Jahre iſt noch folgendes nachzuholen:

Den 10ten Jenner ließ Kaiſer Maximilian zu Augsburg einen Freyheitsbrief über den Münzſchlag gol-

---

[1]) Nulli dictarum partium liceat alterius partis hostes, inimicos et adversarios scienter fovere, sustinere, tueri, vel apud se et dominia sua permittere, quin imo eosdem, quantum possibile fuerit, cohibere et continere debebunt.

ner Münzen, den Baslern ausfertigen. [1]) Aus dem Inhalt deſſelben erſieht man deutlich, daß der Rath ſich gerne um dergleichen Freyheitsbriefe bewarb. Sie gaben ſeinen Münzen im Reich den Umlauf, und der Schlágſchatz war ein Zweig von Einkünften.

Der Kaiſer wollte Mailand erobern, und bekam 15000 Schweizer Hülfstruppen von den ỏſterreichiſchgeſinnten Kantonen. Franz hingegen erhielt von den acht übrigen Orten 13000 Mann. Schon in den letzten Tagen des Márzens ſtanden in den Gegenden von Mailand beyde Heere gegen einander. Allein es kam nicht zum Streit, und das kaiſerliche Heer verlief ſich im folgenden Monat.

Im September (Dienſtag nach Mathei) verkündete der groſe Rath ein Geſetz über den Stadtfrieden. Bemerkenswerth iſt aber darin, daß er das Begnadigungsrecht des Kleinen Raths damals einſchránkte: „Und ſoll ein ehrſamer Rath nicht Gewalt noch Macht haben, ſolche Ordnung zu ándern, oder jemanden darin Nachlaſſung zu thun, ob-

---

[1]) Siehe das große weiße Buch.

ne Mitwiſſen und Erkanntniß der Sechſer in keine Weiſe noch Wege. [1])

---

[1]) Das weſentlichſte vom Geſetz gieng kürzlich dahin: „Bey entſtandenen Zänkereyen ſoll ein jeder, der ſolche gewahr wird, ſich nähern, und unbewaffnet den Stadtfrieden, Tröſtung oder Stallung begehren, nehmen oder gebieten. Wer dann den Stadtfrieden verſagt, und ſolches ſich durch eine ehrbare Perſon kundlich erfindet, ſo ſoll derſelbe für friedbrüchig geachtet, und wie von dem Friedbruch mit den Werken ohne Blutrunß vorgeſchrieben ſtehet, geſtraft werden. Die Verwandten ſind zur Haltung des gebotenen Stadtfriedens gleichfalls verpflichtet. Wer den Stadtfrieden mit Wörtern bricht, ſoll 20 Pf. ſtäbler bezahlen, oder für 20 Tage auf Waſſer, Muß und Brod eingelegt werden. Wer den Stadtfrieden mit Werken, ohne Blutrunß, bricht, alſo daß er einen ſchlägt, oder über ihn zuckt, und ihn doch nicht blutrunßig macht, der ſoll 40 Pf. ſtäbler bezahlen, oder vierzig Tage gefangen ſitzen. Sollte er aber den geſchlagenen mit trockenen Streichen dermaßen geſchädiget und geletzet haben, daß ein ſolcher Schaden ſich mit einer Blutrunß oder Wunde wohl vergleichen ließe, ſo ſoll er gehalten werden, wie von der Blutrunß und den Wunden geſetzt iſt. Fremde ſollen in die doppelte Strafe verfällt werden. Wer den gebotenen Stadtfrieden, mit bewaffneter Hand, Meſſern oder Waffen bricht, alſo daß einer Blutrunß geſchlagen

Der Rath kaufte in dieſem Jahre, von einer Wittib Sprenger, den Hof Michelfelden, im Banne Großhüningen. Es iſt eigentlich nur ein bürgerliches Landgut, mit dem Recht Wein auszuſchenken. Der Dominus directus ſcheint der Domprobſt geweſen zu ſeyn, denn ſeine Einwilligung war bey Handänderungen, oder wenigſtens bey Verkäufen erforderlich. Er bezog jährlich 3 Pf. 10 ß. an Grundzinſe, und 2 Pf. 10 ß. an Bodengeld vom ausgeſchenkten Wein. Dieſer Ort war im 13ten Jahrhundert von Nonnen bewohnt, auch vor und nach 1400 von Beginen. Als der Rath dieſes Gut, im Jahr 1528 einem Beſtänder übergab, wurde ihm vorbedungen, keinen Handel mit Wein, Häringen, und anderm zu treiben. Damals ſtoßte das Lehen, in der Höhe, an einen ſchönen Wald."

1 5 1 7.

Die Stadt gelangte zum vollkommenen Eigenthum von Mönchenſtein und Zubehörden, wie Muttenz, zwey

---

oder verwundet, nicht aber getödtet wird, dem ſoll das Haupt abgeſchlagen werden; es wäre denn, daß er Urſachen anführte, die ihn im Rechten billig entſchuldigten. Wer aber einen andern wider den Stadtfrieden vom Leben zum Tode bringt, der ſoll mit dem Rad gerichtet werden; es wäre denn, daß er Urſachen anführte, die ihn im Rechten beſchirmen möchten."

Schlöſſer auf dem Wartenberg, [1]) die Hard u. ſ. w. Am 17ten Auguſt ertheilte zu Augsburg Kaiſer Maximilian, als Landesfürſt von Oeſterreich, und in dieſer Eigenſchaft, als Oberlehensherr, einen Freyheitsbrief, daß ſolche Güter Eigenthum der Basler ſeyn ſollen. Allein, er behielt ſich, doch ohne Schaden der Basler, die Oeffnung in den gedachten Burgen, Veſten und Flecken, vor. Im Grunde waren die hohen Herrlichkeitsrechte zu Mönchenſtein, Muttenz, Pratteln, Rothenfluh urſprünglich nur Zerſtückelungen von den Rechten der Landgrafſchaft. Ob die Biſchöfe ſolche den Habsburgern durch das Recht des Stärkern überlaſſen mußten, oder auf immer verkauften, oder verpfändeten, oder als Feuda übergaben, bleibt unentſchieden. Im letztern Falle wären, ſeit dem unſer Rath im Beſitz der Landgrafſchaft war, die Erzherzoge von Oeſterreich, in dieſer Hinſicht Vaſalen der Basler geweſen.

Mittwoch nach Otmary erkannten beyde Räthe, daß künftigs nicht mehr vor das kaiſerliche Kammergericht appellirt werden, auch keiner mehr davor Antwort

---

[1]) Mit Ausnahme eines kleinen öſterreichiſchen Lehens an der Birs, ſo die Rütinhard genannt wird, und eigentlich nur in einem Bauernhof und einem Wald beſteht.

zu geben ſchuldig ſeyn, ſondern allein vor die drey Commiſſarien der Stadt, und nicht weiter appellirt werden ſolle. Im Laufe des 17ten Jahrhunderts waren dieſe drey Commiſſarien der jeweilige Altbürgermeiſter, der jeweilige Alt Oberſtzunftmeiſter, und Einer des alten Raths. Erwähnte Verordnung war vermuthlich eine Folge der unterm J. 1505 gegebenen Inſtruktion, die weiter oben zu leſen iſt.

Es war in dieſem Jahre, am 31ten October, daß Luther ſeine 95 Sätze wider die Mißbräuche des Ablaſſes in Wittenberg, anſchlagen ließ, und ſie in den folgenden Tagen vertheidigte. Morgenröthe eines großen Tages!

1518.

Der Rath kaufte gegen die Auffahrt, von Chriſtof von Ramſtein das Schloß Ramſtein, zu welchem die Dörfer Bretzwiel und Lauwiel gehören, und verſprach ihm, die Einwilligung des Biſchofs, von welchem er zu Lehen rührte, ohne ſeine Koſten, auszuwirken. Der Kaufſchilling betrug dreytauſend Gulden, nebſt einem Stück Sammet oder Damaſt, welches ihr geliebte, und verehrungsweiſe, zu einer Schuben für die eheliche Gemahl des Chriſtof von Ramſtein. Die Kaufhandlung

gewann aber erſt in den Jahren 1522 und 1523 ihre vollkommene Richtigkeit. Der Biſchof bezog einen Drittel des Kaufſchillings.

Den 13ten December beſtätigte der Pabſt die Lehre des Ablaſſes, und Luther verſprach zu ſchweigen, wenn ſeine Gegner ein gleiches Stillſchweigen beobachten würden.

1519.

Den 1ten Jenner predigte Zwingli zu Zürich im Geiſt des Evangeliums.

Die Stadt Rothweil in Schwaben wurde, am 6ten April, ein zugewandter Ort der Eidsgenoſſenſchaft. Aus dem dießjährigen Abſchiede ergibt ſich, daß Baſel nur bedingnißweiſe den Bundesbrief unterſchreiben wollte. Baſel ſtand im 14ten und im 15ten Jahrhundert in engen Verhältniſſen mit dieſer Stadt. Ich finde zum Beyſpiel, daß wir einige Zeit lang unſre Freyheitsbriefe dort in Verwahrung hatten; daß der Schreiber jährlich eine kleine Belohnung von uns deswegen erhielt; daß einſt der Pabſt uns erlaubte vidimirte Abſchriften unſrer Freyheiten durch Rothwiel verfertigen zu laſſen; daß wir vom Reichshofgericht daſelbſt ein Inſtrument erhielten, worinn unſre Befreyung von deſſelben Gerichtsbarkeit beurkundet wurde. Im Folge des Bundes mit der Schweiz nahm Frankreich

ſie in die Bündniſſe von 1521 und 1602 auf. Doch ſoll ſie im 30jährigen Kriege durch ihr Betragen die Abſönderung von der Schweiz veranlaßt haben.

Den 28. May legte der Biſchof Chriſtof von Utenheim, über 70 Jahr alt, die Regierung nieder, und bekam zum Coadjutor den Domdechant Niclaus von Diesbach geiſtlicher Rechte Doctor. Die päbſtliche Confirmation erlangte er, aber mit beträchtlichen Koſten. Er ſpendete bey 900 Goldgulden, 400 Ducaten, und mehr noch. Deſſen ungeachtet wurde in unſern nachherigen Verhandlungen mit dem Biſtum und ſonſtigen Urkunden der Name des Biſchofs Chriſtof immerfort gebraucht.

Die Urſache der gedachten Aenderung mag dem Parteygeiſt zugeſchrieben werden. Der Cardinal Schinner hörte nicht auf, zu Gunſten des Kaiſers Unruhe zu ſtiften. Eben ein Diesbach war es auch, der im vorigen Jahre, wider die Befehle der Cantone, zu Gunſten des Pabſtes, Werbungen angeſtellt hatte. Nun war den 12ten Jenner, Kaiſer Maximilian mit Tode abgegangen; ſein Enkel Karl, ſo wie der König von Frankreich, bewarben ſich um die kaiſerliche Krone.

Ueber dieſe wichtige Begebenheit wird der Leſer folgendes aus unſern Rathsſchriften gerne einſehen. Carl der König in Spanien war, hatte an die Schweizer

geſchrieben. So wurden die Meinungen der Kantone oder ihrer Geſandten abgefaßt:

„Der Boten Antworten, des Königs von Spanien halben.“

„Bern hat geantwortet: Als die Botſchaft des Königs von Hiſpanien begehre, in der Eidgenoſſenſchaft Knechte, um gute ehrliche Beſoldung, zu kaufen und dienen zu laſſen; beſonders wider Frankreich, und damit die kaiſerliche Krone in Handen deutſcher Nation möge bleiben; wolle ſie bedünken nicht Noth ſeyn, ſich darum zu dieſer Zeit erläutern; dieweil doch die Erwählung eines Kaiſers noch nicht geſchehen ſey, und Niemand möge wiſſen, ob die kaiſerliche Krone in deutſche oder welſche Hande geſtellt werde. Doch ſo habe der Bote Gewalt zu loſen (horchen) und zu hören, und das ſo ihm begegne, wieder hinter ſich an ſine Herren zu bringen, ſo fern daß von ihm nichts zugeſagt werden ſolle.“

„Luzern hat geantwortet: Dieweil der Herr von Bergen habe unſre Knechte begehrt, der kaiſerlichen Krone halben, zu handeln, damit die (die Krone) in der deutſchen Nation bleibe; ſo ſey ihre Meinung, was der mehrere Theil der Orte thue, das wollen ſie auch thun, und lieber das heilige Reich, und der deutſchen Nation Ehre, helfen beſchirmen, in eines andern Koſten, dann (als) in ihren Koſten. Denn ſie nicht Willens ſeyen, die kaiſerliche Krone in eine welſche Hand laſſen zu kommen.

„Ury hat geantwortet: Alsdann der König aus Hiſpanien begehre etwas Knechte, desgleichen die Erbeinung zu

beſſern, desgleichen der König von Frankreich begehre eine Vereinigung zu machen; wollen ſie ihnen beyden halten, das ſo ſie ihnen beyden ſchuldig ſeyen, in ſo fern ſie ihnen daſſelbe auch halten, und wollen mit Niemanden weder Einigung machen, noch Knechte laſſen auf dießmal; und falls etwa in unſrer Eidsgenoſſenſchaft Orte ſolches thun, wollen ſie dieſelben hievon mahnen, welchen ſie zu mahnen haben; und um die Erbeinigung dieſelbe zu erhalten, oder von neuem zu beſpäten, laſſen ſie jeztmal ſtill ſtehen.

„Schwyz hat geantwortet: als der Bote von Hiſpanien begehrt hat, wenn man wolle ſeinem Herrn Knechte laſſen, daß man dann ihm die für alle andre wolle vergönnen ꝛc. Da wollen ſie weder dem König von Hiſpanien, noch andern Leuten, ihre Knechte verſprechen, ſondern ihrer Knechte gewaltig ſeyn, und ihre Hand offen haben, wie ihnen gefalle; und um die Erbeinung wollen ſie die halten, ſo fern ſie an ihnen werde gehalten, und dieſelbe Erbeinung bleiben laſſen, wie ſie ſteht, und ſie weder mindern noch mehren mit andern Eidgenoſſen; und in ſo fern der König von Frankreich wollte unterſtahn (unternehmen) Kaiſer zu werden, ſo es dann die Geſtalt ergriffe, wollen ſie dazu antworten, das ſo biedern Leuten gebührt; und auch dazu thun in Maaßen, damit derſelbe König, ſo viel an ihnen ſey, nicht zu der kaiſerlichen Krone komme.

„Unterwalden ob dem Wald hat geantwortet: um die Knechte dem König von Hiſpanien, als von der kaiſerlichen Krone wegen, wollen ſie hören die Antwort von dem König von Frankreich und den Churfürſten, diewcil doch ihnen vorgeſchrieben ſey; und falls denn Gott und die Churfürſten

dem König von Frankreich ſolche Wahl und Ehre zufügten, bedüchte ſich eben ſchwer zu wehren, und uns Eidgenoſſen dawider zu ſetzen. Wo aber Sache würde, daß es Gott fügte, die ſo die Wahl haben, einen andern deutſchen Fürſten ſetzten, und darnach der König von Frankreich das nicht leiden, und mit Gewalt darwieder thun wollte, und denn die Churfürſten und das ganze Reich eins würden, dazu zu thun, und wir Eidsgenoſſon darum angerufen würden; was dann gemeine Eidgenoſſen, oder der mehrere Theil thäten, das würden ſie auch thun.

„Nid dem Wald hat geantwortet: Der Erbeinigung halben laſſen ſie es bey voriger Antwort bleiben, aber um die Knechte, in ſo fern die vier Waldſtätten gemeinlich, oder der mehrere Theil ihm die laſſen, wollen ſie das auch thun, auf das Anbringen und Begehren, wie die ſeyen geſchehen.

„Zug hat geantwortet: Sie laſſen es, der Erbeinigung halben, bey voriger Antwort bleiben; aber um die Knechte, wollen ſie loſen, und daſſelbe heimbringen.

„Glarus hat geantwortet: Gleichwie vor, daß ſie jetzt nicht wohl füglich bedünken, weder mit Spanien noch andern Fürſten einige Bündniß oder Vertrag zu machen.

„Baſel hat geantwortet: Wenn die hiſpaniſche Botſchaft, auf nächſt ihr Anbringen Antwort erforderte, ſo bedünke ſie gut ſeyn, bey der Erbeinigung, wie die weiſe und anzeige, zu bleiben, ſich getreulich zu halten, und zu beſtätten. Und von der Vereinigung und ewiger Hülfe wegen mit den Königlichen zu machen, da bedünke

ſie, daß daſſelbe abgeſchlagen, und aus vielen nothwendigen Urſachen, keinesweges ſoll darin gegangen werden. Weiter, als dieſelbe Botſchaft begehrt habe, falls der König von Frankreich, von wegen der kaiſerlichen Krone ins deutſche Land, oder ihre Erblande ſchnell einfallen würde, daß man ihnen unſre Knechte auf ihre Beſoldung wolle laſſen zulaufen; denn haben ihre Boten Gewalt, wenn der König von Frankreich würde einen Zug thun, dergeſtalten, daß er das heilige Reich an ſich bringen wollte, daß ſie dann mögen zu ſagen, unſre Knechte ihnen zuzulaſſen, und auf Beſoldung Hülfe zu beweiſen, damit ſolches der Franzoſen Fürnehmen abgeſtellt werde; und, falls man auch, derſelben Dinge halb von Anſchlägen werde reden, darin ſollten die Boten auch Gewalt haben. [1])

„Freyburg hat geantwortet: Sie wollen die Erbeinigung halten, der Hofnung; die werde an ihnen vollzogen; aber keine andre Neuerung wollen ſie weder dazu noch davon thun; und wollen auch ihre Knechte weder dem Hiſpaniſchen König, noch niemand laſſen, angeſehen das tapfere Schreiben dem heiligen Vater und den Churfürſten geſchehen, wann falls man den dem König von Hiſpanien die Knechte nachließe, ſo möchte man gedunken, als ob eine Eidgenoßſchaft ihm zu der kaiſerlichen Krone gehellen wollte, das doch, nach Inhalt ergangener Schriften, in Niemands Willen noch Meinung ſeyn well."

---

[1]) Das Votum von Baſel wiederſpricht ſich ſelber; vermuthlich enthält das Original einen Schreibfehler. Vermuthlich ſoll die Negation nicht zwiſchen dann und mögen ſtehen.

„Solothurn hat geantwortet: Sie wollen die Erbeinigung halten, und in keinen weitern Verſtand keineswegs gehen, noch willigen; ſie wollen auch ihres Theils nicht geſtatten, daß die kaiſerliche Krone von der deutſchen Nation in die welſchen Hände komme; desgleichen wollen ſie auch, dieſer Zeit ihre Knechte Niemanden nachlaſſen. Falls aber der mehrere Theil Orte anders in der Sache wollten handeln, oder anſchlagen, ſo habe ihr Bote Befehl, daſſelbe hinter ſich zu bringen.

„Schafhauſen hat geantwortet: ſie laſſen es bleiben bey der Erbeinigung, wie die ſtehe. Und falls der Franzoſe unterſtehen wollte, Kaiſer zu werden, wollten ſie mit der Mehrheit Orte ihm das nicht geſtatten. Daneben habe ihr Bote Gewalt, einen Anſchlag [1]) zu machen: In ſo fern der Franzos nach der kaiſerlichen Krone wollte fechten; wie ihm das ſey zu erwehren.

„Appenzell hat geantwortet, was der Mehrtheil der Orte in der Sache handle, wollen ſie folgen.

„Herr von St. Gallen hat geantwortet, wie Appenzell und will hieneben die Erbeinigung laſſen bleiben.

„Stadt St. Gallen hat geantwortet, was der Mehrtheil Orte thue, wollen ſie nichts abziehen; und mögen einen deutſchen Kaiſer leiden.

---

[1]) Anſchlag, Anzug, Motion.

„ Zürich hat geantwortet: auf des Hiſpaniers Werbung, auch die Geſchriften, ſo von den Eidgenoſſen an päbſtliche Heiligkeit, an den König von Frankreich und die Churfürſten ſind ausgegangen, von wegen eines künftigen römiſchen Königs, ſie haben ſich ſolchen Antworten nicht verſehen, auf die einhelligen Geſchriften, ſo man an ſolche treffenliche Stände habe laſſen ausgehen; und darum dieweil, weder ihnen, noch einer Eidgenoßſchaft löblich noch ehrlich wolle ſeyn, daß man von ſolchen Geſchriften, und dem, das vorher ſo tapferlich ſey gehandelt, ſo ſchlechtlich falle; und man auch ſehe die Pratica und Sorgen, ſo vorhanden ſind, und daß der Knechte ſo viel ſeyen, die kriegen wollen, und das nicht zu wenden ſey; ſo wollen ſie bey ſolchen Geſchriften bleiben, in der Hofnung, andre Orte söndern ſich davon auch nicht, und wollen dem Spanier die Knechte laſſen in der Geſtalt wie er die habe erfordert, zu Handhabung des heiligen römiſchen Reichs, und daß ein deutſcher römiſcher König werde gewählt, und der König von Frankreich, falls er mit Gewalt unterſtünde jeher zu brechen, daran werde verhindert, und ihm das gewehrt. Doch daß der König von Hiſpanien darum Verſicherung thue, daß er die Knechte anders noch weiter wolle brauchen, als zu Handhabung des heiligen Reichs Gerechtigkeit."

Was in Folge dieſer Meinungen dem König in Frankreich geſchrieben wurde, finde ich nicht. Dagegen iſt eine alte Ueberſetzung ſeiner Antwort noch vorhanden, die alſo lautet:

Antwort des Königs von Frankreich.

Ich habe die Briefe geſehen, ſo die Herren gemeiner Eidgenoßſchaft zu Zürich verſammelt, mir geſchrieben ha-

ben, und als ſie mir verkünden, ich ſoll mich des Kaiſerthums entziehen, denn das ganz und gar ſchädlich wäre, der Uebung und der Satzung ſo vor vielen Jahren her, darauf gehalten ſind worden, nämlich, daß das Kaiſerthum lange Zeit in den deutſchen Handen, und ſonſt in keine andre Nation kommen. Mögen ihr ihnen ſagen, daß ich mich nie unterſtanden habe, keinerley Sachen wider rechtes Herkommen zu gebrauchen, ſo wider die deutſche Nation wäre; und falls jemand ander ſolches thun wollte, wäre ich geneigten Willens, mit allem meinen Vermögen davor zu ſeyn, aus Liebe, Einung und Bündniß wegen, ſo je und je von Alter her zwiſchen dem Hauſe von Frankreich und ihnen geweſen iſt; glaube auch nicht, daß in keinem Lande der ganzen Chriſtenheit, die Menſchen beſſer geliebt noch willkommener, auch mit ſchönern Privilegien, Freyheiten und Libertäten geziert, und begabet ſind, als in meinem Königreich.

Nun iſt wahr, daß, da das Kaiſerthum ward genommen und geändert von den Griechen zu den Lateiniſchern oder Welſchen, da ward die Freyheit und Privilegien einen Kaiſer zu wählen, etlichen geiſtlichen und weltlichen Herren deutſcher Nation nachgelaſſen und gewidmet, und die Stadt der Erwählung ward gen Frankfurt geordnet und geſetzt, und die erſte Bekrönung gen Achen, auch der oberſte kaiſerliche Stuhl im deutſchen Lande verordnet; doch mit Freyheiten und Privilegien, nach Inhalt der goldenen Bulle, das doch hier nicht angezeigt wird, daß der Kaiſer ſoll ein Deutſcher ſeyn; ſondern iſt angeſehen, daß die Churfürſten ſollen ſchwören zu erkieſen, einen Fürſten der Chriſten-

heit, den ſie erkennen allerfüglichſt zu der Beſchirmung und Aufenthaltung des Kaiſerthums zu ſeyn.

Und alſo wird auch mit der Erwählung eines Pabſtes gehandelt, deſſen Erkieſer oder Erwähler ſind die Cardinäle dieſelbe Erwählung zu Rom geſchehen ſoll, daſelbſt auch der päbſtliche Stuhl ſeyn ſoll; und falls, in ſolcher Erwählung nicht ein Römer oder Italiener Pabſt würde, ſo mag man einen andrer Nation zum Pabſt wählen oder kieſen, es ſey aus Frankreich, aus deutſchen Landen, oder aus Hiſpanien, als das zuvor auch gebraucht iſt, und etliche Päbſte aus den vorgeſchribenen Landen geweſen ſind. Und falls ſie mich erwählten, ſo wäre ich nicht der erſte franzöſiſche König, ſo Kaiſer geworden wäre; denn bey den Zeiten Caroli magni und vieler ſeiner Nachkommen hat das Kaiſerthum geblühet, und in hohen Ehren und Würde zugenommen; haben auch viele und große Gutthaten der deutſchen Nation bewieſen und gethan, als noch die Kirchenfreyheiten, Veſtinen, gute und löbliche Geſetze, die noch da ſind mögen zeigen.

Weiter, ſo habe ich nie gedacht zu dieſer Würde zu kommen, durch unrechte Wege, noch etliche zu irren oder ſchädigen; ſondern meine Stärke und Jugend zu dem Dienſt Gottes und zu Aufenthalt und Beſchirmung der Chriſtenheit zu gebrauchen; und die ſo ſolches auf mich laden, und reden, als den König von Hiſpanien und ſeine Verwandte, dieſelben begehren, dazu zu kommen, mit ſolchen Verheißungen und Gaben, und durch ungerechte Mittel, die ſie gern auf mich wollten laden, als das ganz offenbar iſt.

Ich kann nicht ſinnen, aus welcher Urſache die vorgenannten Herren die Eidsgenoſſen wollen lieber ihr Gedenken und Einbildung auf den König von Hiſpanien als auf mich ſetzen. Wollten ſie ſagen, daß er ein Deutſcher iſt, ſo iſt es doch offenbar, daß weder er, noch ſein Vater nie Deutſche ſind geweſen, und kein deutſches Wort, nicht reden konnten. Und wollten ſie ſagen, daß ihre Vordern Deutſche geweſen ſind, ſo ſind meine Vordern auch Deutſche geweſen, und ſind von Frankfurt gekommen in das Land Gallien oder Frankreich zu herrſchen, von welchen ich auch vom Vater an den Sohn, alſo von einem zu dem andern hergekommen bin, als die Hiſtorien zeigen. Und wollten ſie ſagen, daß er ihr beſſerer Freund ſey, das möchte nur ihm in Sinn noch Vernunft nicht kommen noch fallen; darum, daß zwiſchen dem Hauſe Frankreich und den gemeldten Herren der Eidgenoſſenſchaft allwege große Freundſchaft geweſen iſt, von welchem Hauſe Frankreich ſie beſſer gehalten ſind, und fürhin gehalten werden, als von jemand anders; und wenn ſie beyde in Ewigkeit bey einander geſtanden ſind, haben ihre beyden Staaten ſich geöffnet, gemehrt und geblüht.

Aber von dem Hauſe des Königs von Hiſpanien ſind ihnen zu wiſſen, die alten Anſprachen, die zwiſchen ihnen ſind, und wie ſie vermeinen, daß ſie ſein Land inne haben; und iſt der Haß ovalltet (gealtet) darum, daß ſie derſelbige König von Hiſpanien Eltern in ihren Kriegen erſchlagen haben; und darum wenn man von Liebe, Gunſt und Freudſchaft wollte fragen, oder ſagen, das ſoll mehr auf meiner Seite ſeyn, als auf ſeiner. Und wenn ſie eine oder die andere Macht wollten bedenken, ſo iſt ihnen des Hiſpaniſchen Königs Gewalt mehr zu erſorgen, der ſich ge-

mehrt hat mit ſeiner Großmutter Königreichen in Hiſpanien und Neapolis; daher er ſo mächtig iſt, daß er billig mit ſolchen alten Anſprachen zu fürchten iſt; und ich nicht, der ihr alter Freund bin, und keine Anſprachen wider noch an ſie habe.

Zum andern müſſen ſie gedenken, daß zwiſchen den Deutſchen und Hiſpanier Sitten und Wandlung großer Unterſchied iſt, und daß die Franzoſen ſich viel beſſer in allen Dingen mit ihnen ſchicken und gleichen. Und wollen ſie ein Aufſehen zu dem Nutzen der Chriſtenheit, und zu der jetzt laufenden Zeit, zu der Stärke und den Drohungen der Türken, auch zu der Dienſtbarkeit und der Unterthänigkeit der armen Griechen, daß ſie befinden werden, falls mir das Kaiſerthum zugefügt würde, ich würde in dieſen Dingen, ſo viel und mehr helfen, als kein andrer Fürſt; darum, daß meine Natur allweg geneigt geweſen und noch iſt, die Ungläubigen zu bekriegen. Dazu wollte ich weder meine Perſon, Stärke noch Habe ſparen; und iſt das die Hauptſache geweſen, die mich bewogen hat, um einen gemeinen Frieden in der Chriſtenheit zu ſtellen, und mich darin nicht ſparen.

Mich wundert größlich, daß ſie anzeigen, wie ich mit Gewalt Kaiſer wollte werden, angeſehen, daß ich weder Fußknechte noch Kuriſer aufgerüſtet habe; und achten aber nicht, daß der König von Hiſpanien nicht allein mit Verheißungen und Gaben, ſondern mit Gewalt vermeint dazu zu kommen, und auf dieſelben Urſachen, der Schwaben-Bund und etliche des Reichs Städte von ihm beſoldet werden; und hat auf den Tag, den die Churfürſten halten ſollen, den Herrn von Nanſon geſandt, welches von mir nicht geſchehen iſt. Sie ſollten

den Brief, welchen ſie mir geſchrieben, dem König von Hiſpanien geſchrieben haben, und mir nicht, der ich ihr Freund bin. Und darum, und als viel derſelbige König von Spanien an allen Orten in Kriegsweiſe gerüſtet iſt, ſo will mir auch Noth ſeyn, zur Sicherheit und Beſchirmung meiner Landen, daß ich eine Zahl Leute aufrüſte wan wo. Und wenn der vorgenannte König von Spanien wird die Waffen niederlegen, und deß abſtehen, ſo will ich es auch thun. Will er aber kriegsbar beharren, wo er einen Mann aufrüſtet, ſo will ich zween vermögen.

Zum letzten. Es ſtehet in der Churfürſten Gewalt und Freyheiten, nach ihren Eiden und Conſienzen zu erwählen, den ſo ſie erkennen den allerbekommlicheſten zu ſeyn der Chriſtenheit, und ſie nun meine Meinung haben wollen wiſſen, ſo habe ich ſie derſelben unterrichtet, und auf ſie werden harin nach ihrer Verſtändniß handeln, wenn ich nicht Gewalt, noch keine ungerechten Mittel ſie nicht verfolgen will; falls aber das Loos auf mich fallen, ſo würde ich mit der Gottes Hülfe und meinen guten Freunden, deren ich ſie die allerbeſten achte, bedenken, was nun zu thun wäre, und will nichts handeln, das da nicht ehrlich und in aller Ziemlichkeit gegründet ſey, nach Nutzen und Frommen der gemeinen Chriſtenheit.

Nachdem dieſes Schreiben abgeleſen, that der franzöſiſche Botſchafter vor der Tagſatzung einen mündlichen Vortrag. Er wiederholte die obgedachten Gründe; der König würde alle Privilegien und Freyheiten der Schweizer beſtätigen; er trug ein ewiges Bündniß und Verei-

nigung an; er ſprach von den kriegeriſchen Anſtalten des Königs von Spanien; er bat ſie demſelben zu ſchreiben, vom Kaiſerthum abzuſtehen, auch an den Pabſt und an die Churfürſten. Die Spanier hätten ausgeſtreuet, daß die Schweizer dem Pabſt und den Churfürſten geſchrieben hätten, den Franzoſen zu hindern, und den Spanier zu fördern. Wolle man den Antrag annehmen, oder Gehör geben, ſo würde er loſen von einer guten tapfern und ewigen Bündniß und Vereinigung; ſo würde der König eine gute treffenliche Perſon aus Frankreich ſchicken, mit ihnen zu handeln und ihnen von des Krieges wegen ein ſolches ehrliches nützliches Erbieten thun, daß ſie ein gutes Begnügen haben werden.

Im Augſtmonat lieh der Rath dem Biſchof, mit Einwilligung des Capitels, 4500 Gulden, gegen einen Zins von 180 Gulden, von, auf und ab der Herrſchaft und Schloß Pfeffingen, mit allen Herrlichkeiten, Dörfern, Häuſern, Gülten, Zinſen, Zehenten, Eigenſchaften, Leuten, hohen und niedern Gerichten, und allen andern Zugehörden, nichts ausgenommen. Der erſte Zins ſollte aber erſt im J. 1525 verfallen ſeyn. Vermuthlich wollte der Rath ſich den Beſitz dieſer Herrſchaft vorbereiten. Der Biſchof und das Capitel ſollen ſogar verſprochen haben, daß, falls Urſachen einfielen, die das Stift nöthigten, gedachte Herrſchaft von Han-

den zu ſtellen, ſie den Baslern vor jedem andern den Vorzug geben würden. Es ſcheint aber nicht, daß es Ernſt war.

Donnerſtag nach St. Luxtag, wurde die Verordnung von 1516 über den Stadtfrieden durch den großen Rath erneuert und erläutert.[1]) Was aber dabey beſonders zu bemerken iſt, betrifft das Begnadigungsrecht, welches die Sechſer nun dem Rath zurückgaben[2])

---

[1]) Anſtatt eines einzigen Zeugen wurden nun zwey oder drey gefordert.

[2]) Demnach . . . . . durch beyde Räthe und die Sechs . . . . . . geſetzt . . . . . . daß der Rath nicht Gewalt haben ſollte, ohne Vergünſtigung der Sechſer, einige Aenderung, Nachlaſſung oder Gnade, um keinerley Urſache willen, zu thun . . . . und aber ſolche Ordnung in etlichen Artikeln, inſonderheit, daß einem ehrſamen Rath in ſolchem ſeine Gewalt benommen iſt, etlichermaßen beſchwerlich geweſen iſt, deshalben beyde Räthe mit ſammt den Sechſern . . . . lauter erkannt haben, daß ein ehrſamer Rath für ſich ſelbſt, ohne die Sechſer, in den Händeln der Friedbrecher vollen Gewalt und Macht haben ſolle, zu handeln, und zu erkennen, zu ändern, zu mehren, zu mindern, wie ſich, der Nothdurft und Gelegenheit der Sachen nach, je zu Zeiten gebühren wird; und wenn ſolche Friedbrüche geſchehen, die Geldſtrafen oder Gefangenſchaft betreffen, daß die

Im December ſtarb zu Baſel Graf Heinrich von Thierſtein ohne Lehenserben. Das Biſtum erhielt ſeine Grafſchaft vom Kaiſer als Reichslehen. [1])

Conringius (de finibus Imperri. p. 399.) führt aus den Reichshandlungen (ſ. 403) einen Brief von

---

vor den neuen Rath gehören, und dort ausgetragen, und was das Leben berührt, darüber in dem Hofe durch den neuen Rath und das Gericht geurtheilt werden ſolle; und daß weder im Rath noch in dem Hofe jemand heiſſen ſolle fürfragen, ſondern jedermann ſein Urtheil geben, was ihn Gott und das Recht unterwieſen.

[1]) Im vorigen Jahr 1518 (4. Nov.) zu Innſpruck gönnte Kaiſer Maximilian dem Biſchof und ſeinen Nachkommen aus allerhand Urſachen und um Willen des Grafen Heinrich von Thierſtein, der ohne Lehenserben war, die Grafſchaft Thierſtein, welche die Grafen gleiches Namens bisher vom römiſchen Reich zu Lehen getragen hatten. Und, zu Worms, im J. 1521, den 24. Merz, gab der neuerwählte Kaiſer, Carl der V, dem Biſchof die Freyheit, „daß er und ſeine Nachkommen, neben des Stifts und ſeinem Wappen, auch der Grafen zu Thierſtein Wappen führen, und des Grafen Namen von Thierſtein gebrauchen und ſchreiben möchten, da weiland K. Maximilian, vergangener Zeit, ihm und ſeinem Stift, die Grafſchaft und Herrſchaft Thierſtein, nachdem die Grafen, ohne männliche Leibeserben ihres Geſchlechts, Namens und Stammens mit Tode abgegangen wären, zu rechtem Lehen gnädiglich verliehen hätte.“

dieſem Jahr 1519 an, in welchem die Schweizer an den Erzbiſchof von Mainz Albrecht folgendes meldeten:

„Damit denn Ew. Hochwürdigkeit und Ew. fürſtliche Gnade unſrer Herren und Oberen Willen und Meinung verſtehen, berichten wir ſie deſſen, daß wir Eidsgenoſſen alſo ſind herkommen, daß wir uns von den zwey Hauptſtänden, von dem heiligen Stuhl zu Rom, und von dem heiligen römiſchen Reich, nie haben geſöndert, beſonders denſelben (alsdann billig und recht iſt, und auch zu thun ſchuldig und pflichtig geweſen, und auch noch ſind, und auch allweg hinfür thun wollen) mit unſerm Gut und Leib beygeſtanden.“

1520.

Die Basler beſetzten im September das Schloß, Pfeffingen aus folgendem Anlaß. Es hatte ſich Thoman Schaler von Leymen beym Biſchof um die Vogtey auf Pfeffingen beworben. Der Biſchof muthete ihm an, daß er ſich ſeines Bürgerrechts zu Baſel begeben ſollte, und als er ſich deſſen weigerte, bekam er das Verſprechen eines Fürſchreibens an die öſtreichiſche Regierung zu Enſisheim. Hierüber ſchöpften die Basler mit Grunde einigen Verdacht, als wenn eine Abtretung des Schloſſes an Oeſtreich im Wurf läge. Der Verdacht vermehrte ſich, da einige öſtreichiſche Edelleute ſich unverholen verlauten lieſſen, ſie wären bedacht, dieſe Herrſchaft einzu-

nehmen. Weil ſie nun das Unterpfand der dargeſchoſſenen Gelder war, und es der Sicherheit der Stadt und der Eidgenoſſenſchaft ſehr daran lag, daß Pfeffingen nicht in öſterreichiſche Hände geriethe, faßte der Rath, ohne weitern Anſtand, den Entſchluß, ſich des Schloſſes zu bemächtigen. In Geheim und durch Liſt zogen, den 15. September, in der Nacht, der Bürgermeiſter und zweyhundert Bürger vor Pfeffingen, und nahmen es ein. Nach dieſer Ueberrumpelung ließen ſich die Oeſterreicher vernehmen: „Die Basler wären ihnen zuvorgekommen.“ Einige Monate nachher, im December, ſchickte der Rath, in einer Nacht, zwiſchen zwölf und eins, bey ſechzig ausgeſuchte Bürger auf Biederthal, hinter Landskron und Pfeffingen, um dieſes Schloß ein Lehen vom Hauſe Oeſtreich, gleichfalls einzunehmen [1]) Der Verſuch gelang ihnen. Eine Beſatzung wurde dahin gelegt, und Georg Schölly, der Metzger, zum Vogt eingeſetzt.

---

[1]) Groß, in ſeiner Chronik, p. 149 erzählt die Sache alſo: „Den 16. December, lieſſen die von Baſel Biederthal das Schloß hinter Ratolsdorf, ſo ihnen verpfändet geweſen, ausſtehender Zinſe halben, einnehmen. Legten Gregorius Schuchlin mit einem Zuſatz darin. Wurde aber zuletzt, als ein Lehen von der Grafſchaft Pfirt wieder gegeben.

Die Eidsgenoſſen bewilligten dem Pabſt 6000 Mann, worunter ſich 300 Basler befanden. Unbekannt iſt es, warum er mitten im Frieden einen ſo ſtarken Haufen angeworben. Die meiſten kamen im May des folgenden Jahres zurück, wohl bezahlt, und ohne einigen Feind geſehen zu haben.

Am 19. December verbrannte Luther vor dem Thore zu Wittenberg, in Gegenwart einer groſsen Menge Zuſchauer, nicht nur die päbſtliche Bulle, die ihn für vogelfrey erklärte, ſondern auch die päbſtlichen oder kanoniſchen Rechte.

Viertes Kapitel.

Bund mit Frankreich und neuer Sieg der Zünfte über die hohe Stube.

1 5 2 1.

Franz I hatte wohl im J. 1516 einen ewigen Frieden geſchloſſen, aber keinen Hülfsbund errichten können. Nun bewarb er ſich um denſelben eifriger als jemals. Der Kaiſer, Carl V, ließ auch um Kriegsleute anhalten. Allein, nach etlichen Tagleiſtungen er-

hielt Frankreich die Oberhand, und den 7. May, zu Luzern, wurde die begehrte Verein, auf des Königs Leben, und drey Jahre nach ſeinem Tode, abgeredt und beſchloſſen. [1]) Nur Zürich [2]) ſchlug ſie ab, weil Zwinglius wider alle Penſionen und fremde Kriegsdienſte eiferte. Eine gleichzeitige Handſchrift von einem Ungenannten zu Baſel bezeugt auch den größten Unwillen, und klagt über heimliche Penſionen. „Der Kaiſer meldet ſie, hatte vorher ſchon eine eherliche Botſchaft geſchickt, um Kriegsleute zu erhalten und einen Verein mit ihm zu machen. Wurde ein Tag zu Zürich gehalten. Ich weiß nicht wie es gieng. Man wurde eins mit den Franzoſen. Denn durch das Geld wurde die Eidgenoſſenſchaft betrogen und verblendet; denn, die daran ſchuldig waren, hatten ihre Penſionen heimlich von dem König; ſie ſagten ihm auch mehr zu, als man

---

[1]) Er konnte 6000 bis 16000 Mann anwerben, und gab jährlich, außer den 2000 Franken Friedensgeldern, noch 1000 mehr jedem Kanton als Bundesgeld.

[2]) Die dortigen Edelleute antworteten im J. 1531: „Gemeine Edelleute der Stadt und Landſchaft Zürich wollen und müſſen Penſionen nehmen, und Fürſten und Herren dienen, weil ſie die ſeyn, die weder reuten noch backen können, und doch zu eſſen haben müſſen. So kann man alles bemänteln.

wuſste. Alſo wurde der groſse Rath hier verſammelt, und wurde man eins, daſs man franzöſiſch wurde. Doch war die Vereinigung, daſs man ihm nichts anders ſchuldig wäre, Knechte zu geben, als die ſo ihm freywillig zuzögen. Das war aber ein Griff. Denn hätte man zu zwingen verwilliget, ſo wäre es ihnen über die Haut gegangen."

Dagegen verdient die Bemerkung des Conringius (de finibus Imperii Romani p. 402) angeführt zu werden: „Ex quo foederibus gallicis fuere subnixi Helvetii, sensim ad majorem libertatem aspiraverunt." D. i. von der Zeit an, wo die Helvetier ſich an franzöſiſche Bünde anſtämmten, ſtrebten ſie nach einem höhern Grade von Freyheit. Der nämliche Conringius (401) führt aus dem Goldaſt (politiſche Rechtshändel) folgendes an:

Electo deinde Carolo V imperatori . . . . universi Helvetiorum ordines . . . fidem ac obedientiam præstiterunt, ab eoque in Comitiis Wormatiensibus A°. 1521, confirmationem omnium suorum privilegiorum in genere, et deinde privilegiati et exempti pagi in specie pro se et suis territoriis, separatim Tigurini, quorum quinque diplomata confirmationum variarum vidi, tum ab Imperatore impetrata; item Solodurani, Bernates, Friburgenses Nuichttonum, et cæteri, quos veteres pagos dicunt, acceperunt. Qui vero immunitatem et exemptionem demonstrare non potuerunt, in matriculam Imperii cum aliis statibus sub indicto censu

relati sunt. Et quidem in circulo Suevico .... in circulo Rhenano ponuntur Episcopi Basiliensis, Sedunensis in Valesia, Genevensis et Lausannensis, Magister Johannitarum, Civitates B a s i l e a et Mulhusium. Hi ordines hodieque in matricula Imperii comprehenduntur, et a Fiscali Cæsareo pro collecta imposita et subventionibus publicis compellari solent. [1])
Pütter ſagt: (p. 501.) Auf dem Reichstag zu Worms ward, zum Behuf eines vorgehabten Römerzuges, eine Matrikel entworfen, die nachher zufälliger Weiſe zum beſtändigen Reichsſteuer Fuße gebraucht worden.

Eine Commiſſion von neun Herren [2]) gab über die biſchöflichen Angelegenheiten ein Gutachten ein, und Dienſtag, nach dem Sonntag Lätare, verſammelte ſich der große Rath, auf dem Rathhauſe in einem neu angebrachten Saal, und faßte einmüthig die verſchiedenen

---

[1]) Das heißt: Die acht alten Orte, nebſt Solothurn und Freyburg, bekamen überhaupt und ins beſondere die Beſtätigung ihrer Privilegien und Exemptionen. Diejenigen, die ihre Immunität und Exemption nicht darthun konnten, wurden in die Reichsmatrikel geſetzt.... Die Städte B a ſ e l und Müllhauſen.

[2]) Es waren Jakob Meier zum Haſen, Bürgermeiſter, Ulrich Falkner, Hans Gallicion, der Stadtſchreiber, Eucharius Holzach, Hans Brattler, Ulrich Yſenflamm, Leonhard Billung und Caſpar Koch.

Schlüſſe, von welchen wir nun das Weſentliche mittheilen werden.

In einem weitläufigen Eingang ſtützte ſich der Große Rath auf zwey Hauptgründe. Der erſte war, daß die Basler ihre Regierung nach dem weſentlichen Stand der übrigen Eidsgenoſſen einrichten müßten, und daß die bisherigen Gebräuche und Pflichten gegen das Biſtum und den Lehensadel mit dem gegenwärtigen Weſen, in Anſehung der Eidsgenoſſenſchaft nicht mehr beſtehen könnten. Der zweyte Grund war, daß die Stadt vom römiſchen Reich [1]) das Recht erhalten hätte, Statuten, Ordnungen und Satzungen zu errichten. Hierauf folgten die neuen Geſetze ſelber:

1°. Keiner vom weltlichen Stande ſoll künftigs die Pflichten beſchwören, oder leiſten, die man bisher jährlich gegen den Biſchof und das Stift auf den Tag der Rathsbeſatzung beſchwor, ſondern man ſoll ſich mit dem Eide gegen die Eidsgenoſſen begnügen.

2°. Der neue Rath ſoll den neuwerdenden Rath erwählen; und beyde Räthe ſollen die zwey Häupter, Bürgermeiſter und Oberſtzunftmeiſter, ernennen. Man ſoll nicht mehr den Biſchof um einen Bürgermeiſter und Rath bitten,

---

[1]) Dieſe Stelle beziehet ſich auf den Freyheitsbrief des K. Friedrich des III vom J. 1488.

noch die Gottshausdienſtleute, noch die Domherren auf den Hof zuſammenberufen.

3°. Die Rathsbeſatzung ſoll auf den Sonnabend vor St. Johannes des Täufers Tage vorgenommen, und vorher der Eid abgelegt werden, daß man einen Rath, Bürgermeiſter und Oberſtzunftmeiſter [1]) von den Rittern, von den Bürgern und von den Handwerkern kieſen wolle, die der Stadt Baſel, den Bürgern gemeinlich, armen und reichen am nützlichſten und verfänglichſten ſeyn werden.

4°. Vom Bürgermeiſter wird weder Ritterſtand, noch Stubenrecht verlangt, ſondern daß er von einem jeden als der verfänglichſte zu der Würde gehalten werde, und ein redlicher, ehrlicher und frommer Mann ſey. Ein gleiches vom Oberſtzunftmeiſter. Beyde ſollen aber nicht zugleich von der Stube, oder von der gleichen Zunft genommen werden.

5°. Kein Lehenmann, von welchem Herrn er auch belehnt iſt, ſoll nimmermehr ewiglich in den Rath gekoſen werden, er gebe denn zuvor ſeine Lehen auf.

6°. Von den Bürgern, d. i. von der hohen Stube ſollen nur zwey Rathsherren in den neuen Rath gekoſen

---

[1]) Die Neun beriethen ſich über die Frage: Ob man die Namen der Häupter ändern wolle. Sie fanden aber beſſer, es bey den Benennungen Bürgermeiſter und Oberſtzunftmeiſter bewenden zu laſſen;

werden. Der Rath, und nicht die Stube ſelber, ſoll ſie erwählen.

7°. Vater, Sohn und zwey Brüder, Schwäher und Tochtermann ſollen nicht zugleich in den Rath gezogen werden, und hierin wird der neue und der alte Rath für einen Rath gehalten. [1])

8°. Die neuerwählten Rathsherren ſollen den folgenden Tag, auf St. Peters Platz, auf das Schützenhaus gehen, [2]) und vom Stadtſchreiber verkündet werden, nachdem

---

[1]) Es will ſagen, daß ein Bruder z. B. in dem neuen, und ein andrer Bruder in dem alten Rath nicht zugleich ſitzen können.

[2]) Dieſe öffentliche Verkündung geſchah vorher auf'm Münſterplatz. Die Neun hatten ſich getheilt. Sieben ſchlugen den Petersplatz und das Schützenhaus vor; und die übrigen den Kornmarkt, vor dem Rathhauſe, wo eine Brücke oder Bühne hätte errichtet werden ſollen. Der erſte Vorſchlag deutete vielleicht auf Waffenglück und Recht des Stärkern, und der zweyte auf die Leiſtung des eidsgenöſſiſchen Bundeseides. Bey dieſer Feyerlichkeit, gleichwie bey jener der Einführung iſt es bis auf unſre Zeiten gebränchlich, daß der Weg mit Binſen ſtatt Blumen, beſtreut, und die Ankunft der Räthe durch Bläſer und Zinkeniſten angekündigt werde. Was Erinnerung an Alterthum und Vorfahren vermöge, beweist beydes. Mit einer Art von Ehrfurcht, oder wenigſtens mit Freude

dieſer vorher die Stadtfreyheiten geleſen, und der Bürgermeiſter die vollbrachte Rathsbeſatzung werde angezeigt haben. Worauf der Stadtſchreiber ſie in Eid nehmen ſoll, daß ſie der Stadt Baſel und den Bürgern gemeinlich, armen und reichen, berathen und beholfen ſeyn werden.

9°. Den Nachmittag ſollen auf jeder Zunft Rathsherren, Meiſter und Sechſer, alte und neue, einen Meiſter ernennen. [1]) Die neuen Meiſter ſollen dem Rath angegeben werden, fürer darnach wiſſen von ihnen zu reden.

---

betreten wir jährlich wieder dieſe Binſen, und hören von weitem ſchon die Zinken blaſen; indem der Fremdling beym Anblick der erſtern, nur an Fröſche und Moräſte denkt, und auf den kläglichen Schall der letztern, nur die Beyſetzung einer Leiche ſich vorſtellt.

[1]) In dem Rathſchlag der Neun wurde die Frage behandelt, ob nicht der Rath die Meiſter erwählen ſollte, und beſſer befunden, ihm nur das Beſtätigungsrecht ferner zu laſſen. Uebrigens wird jedem neuen Meiſter ein Kranz aufgeſetzt, den er bis nach dem gewöhnlichen Glückwunſch des abtretenden Meiſters behält. Auf der Zunft hat der neue Meiſter den Rang vor dem Rathsherrn, nicht aber im Rath oder ſonſt wo. Was den Kranz betrifft, ſo hat es damit eine gleiche Bewandtniß auf dem Petersplatz. . . Während der Verkündung der neuen Häupter und Rathsherren, die durch den Stadtſchreiber (Kanzler) oder Rathsbuch geſchieht, trägt er auch einen Kranz,

10°. An dem Sonntag nach St. Johannis Tag ſoll der neue Oberſtzunftmeiſter auf alle Zünfte umgehen, [1]) und ſoll man ihm allenthalben zu Handen des Raths ſchwören, wie denn auch von alter Herkommen iſt."

„Doch ſo ſoll einer Stadt geſchworen, und in allen Dingen, weder in den Churen, noch auf dem Petersplatz, noch auf den Zünften, des Biſchofs von Baſel, noch ſeines Stifts, ganz nützit gedacht werden, in keine Weiſe." [2])

---

den der Oberſtknecht ihm aufſetzt. Das iſt der Augenblick, wo die obrigkeitliche Gewalt zwiſchen dem alten und dem neuen Rath gleichſam ſchwebt. Nach vollendeter Verkündung ſetzt der Kanzler jedem der neuen Häupter einen Kranz auf, als Zeichen der dem neuen Rath übertragenen Gewalt. Die vier Häupter, der Kanzler und der Rathſchreiber bekommen jeder als Eigenthum und Familiendenkmal, einen ſolchen Kranz. Uebrigens iſt er beynahe neun Zoll hoch, und aus nachgemachten Blumen, Perlen, Perlenmutter und goldenen Zierrathen geflochten.

[1]) Die Neun hatten vorgeſchlagen, daß dieſer Umgang erſt, wie von altem her, nach der Einführung des neuen Raths geſchehen ſollte. In der Folge iſt es auch ſo gehalten worden.

[2]) Die Neun berührten die Frage, ob man mit dem Biſchof von wegen der Handfeſte (die nun ganz umgeſtoßen wurde) gütlich handeln wolle. Vier meinten,

Den folgenden Tag, am Montag nach St. Johannis ſoll der neue Rath eingeben, und der Eid, wie er auf'm Petersplatz geſchworen worden, von beyden Räthen geſchworen werden.

So kündeten die Basler, ohne Schwertſtreich, dem Biſchof allen Gehorſam, und dem Kapitel und dem Lehensadel alle ihre bisherigen Verfaſſungsrechte auf, und zwar zu einer Zeit, wo der mächtige Carl V, auf dem berühmten Wormſer Reichstag, ſich verlauten ließ: „Sein Gemüth und Wille ſtehe nicht dahin, daß man viele Herren habe, ſondern allein einen, wie ſolches auch des heiligen Rechts Herkommen wäre."

Dieſe Revolution ereignete ſich unter dem Bürgermeiſter Jakob Meier (zum Haſen) und dem Oberſtzunftmeiſter Heinrich Meltinger (von der hohen Stube.)

---

man ſollte deshalben dem Biſchof keineswegs loſen (zuhören.) Die andern meinten das Widerſpiel, nämlich, es ſchade nicht, daß man höre, was er deshalben ſagen wolle. Falls jemand fragen ſollte, warum man nicht, wie von Alters her, zum Biſchof ſchicke, um einen Rath zu begehren, ſo ſoll man warnen, und ſtillſchweigen. Die Neun beantworteten auch die Frage: „Wie man ſich halten ſollte, falls der Biſchof käme." Sie ſagten, daß, um allerley Zweifeln und Spänen zuvorzukommen, man den Rath, acht Tage vor der alten Beſatzung, beſetzen, und, daß geboten werden ſollte, dieſes zu hehlen und zu verſchweigen.

Die Räthe waren folgende: Von Achtbürgern: Wilhelm Zeigler, alter Bürgermeiſter, und Sürly. Von Rathsherren der Zünfte: Trutmann, Murer, Falkner (alter Oberſtzunftmeiſter,) Adelberg Meier, Blouner, Bomhard, Sommereiſen, Strub, von Seltz, Yſenflamm, Viſcher, Rulin, Brand, Schnizer und Bondorf. Von Meiſtern der Zünfte: Bär, Oeder, Jugennt, Gallicion, Blouner, Huner, Beringer, Suracher, Gebhard, Gernler, Harneſch, Ougſt, Zipper, Grünenwald und Zimmerling.

Im Brachmonat dieſes Jahres verfuhr man nach den erkannten Abänderungen. Der Bürgermeiſter Jakob Meier (zum Haſen) zeigte auf dem Schützenhauſe der Bürgerſchaft das Nöthige an, und ließ die Namen der neuwerdenden Häupter und Rathsherren verkünden. Es waren Adelberg Meier, als neuerwählter Bürgermeiſter, [1]) und wieder Ulrich Falkner, als Oberſtzunft-

---

[1]) Sein Ahnherr war der Junker Claus Meier, Inhaber der Herrſchaft Büren. Daß aber unſer Adelberg in keinen Schriften jener Zeiten Junker genannt wird, kommt daher, daß er nicht von der hohen Stube, ſondern von Zünften war, und zwar Rathsherr der Zunft zu Krämern. So wurde ſein Bruder, Bernhard Meier, nachheriger Bürgermeiſter, auch nirgends Junker genannt, weil er auf Zünften als Rathsherr zu Kauflen-

meiſter. Ferner von Achtbürgern: Meltinger, Alt-Oberſtzunftmeiſter, und Hug. Von Rathsherren der Zünfte: Jakob Meier (zum Haſen) Alt Bürgermeiſter, Jakob Meier (zum Hirſch,) Graf, Oberried, Wyßlembly, Veltbach, Dichtler, Azymuß, Behem, Graß, Damphrion, Brieſer, Koch, von Wyſſenburg, und Zwilchenbart.

Am gleichen Tag erwählten die Zünfte zu neuen Meiſtern: Breitſchwerdt, Holzach, Züricher, David, Beſſerer, Werdenberg, Hurling, von Brunn, Herzog, Gebhard, Bratler, Hertenſtein, Linder, Heydely und Veldner.

In dieſem Jahre gelangte die Stadt zum Beſitz gewiſſer herrſchaftlicher Rechte in Großhüningen, welche übrigens einer ihrer Räthe, entweder im Namen der Obrigkeit von den Edeln von Gothnau, öſtreichiſchen Vaſallen, lehensweiſe und um einen Beſtandzins ſchon

ten diente. So wurden endlich weder Hans Irmi noch Niklaus Irmi, ob ſie ſchon von dem im J. 1467 geadelten Balthaſar Irmi abſtammten, weder in den Rathsſchriften, noch in den Zunftbüchern, noch in den Chroniken Junker genannt, weil ſie zu einer Zunft gehörten: Hans wurde Meiſter zu Krämern im J. 1530; und Niklaus im J. 1548.

inne hatte, oder jetzt dem Rath überließ. Der Domprobſt zu Baſel, das Kloſter St. Alban und andre hatten in demſelben mehrere Rechte, Gefälle und Beſitzungen. Das Kloſter St. Alban beſaß den Kirchen-Satz und den Zehnten. Der Domprobſt hatte den Dünkhof, der aus 15 Dünkhauen und 15 Meiern oder Hubern beſtand; ferner, das Dünkgericht, zwey Theile der Bußen, zwey Theile von der Jahrſteuer, zwey Schilling jährlich von jedem Pflug, das Tavernen-Recht, eigene Leute, Zwing und Bann, den halben Theil am Salmenzug und an den Fiſchenzen im Rhein, und den dritten Theil des Ackerigs.

Die Stadt hatte auch ſchon dort ihre beſondern Leibeigene, wie auch das Gut Michelfelden. Ein Partikular beſaß einen Freyhof zu Hüningen, nebſt den dazu gehörigen Feldern und nebſt der Schäferey. Der Rath erwarb ſolche kaufsweiſe im J. 1561, von einer Wittwe Looß. Daher in den Rathsſchriften oft von den loſiſchen Gütern, loſiſchen Gefällen, Meldung geſchieht. Was erhielten aber die Basler im J. 1519? Vielleicht läßt es ſich aus folgendem erklären. Im J. 1562, übergab der Kaiſer den Erben eines ſeiner Regierungsräthe zu Enſisheim das Dorf Hüningen zu Lehen, mit der Erlaubniß, ſolches der Stadt Baſel, welche es ſchon 20 Jahre [1]) inne gehabt, wiederum auf

[1]) Eigentlich waren es 40 Jahre; allein vermuthlich geſchah eine Erneuerung vor 20 Jahren.

30 Jahre zu verleihen. Die damit verbundenen Rechte möchten wohl jene geweſen ſeyn, die man nachgehends mit dem Namen Vogtrechte bezeichnet findet. Es war der dritte Antheil der Jahrſteuer ſo ungefähr 7 Pf. Gelds abgeworfen; zu Faſtnacht und zu Herbſt von jedem Hauſe ein Huhn, von jedem Waidling (Schiffernachen) 2 ß., der dritte Theil der Bußen, und die hohen Gerichte. Dem ſey aber wie man wolle, der erlangte Beſitz war von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß gleich nach der Beſitznahme die Einwohner unſerm Rath huldigten, daß man ihnen Landvögte ordnete, und daß ſie ſich bald darauf zur reformirten Religion bekannten. Die Landvögte, die aus des Raths Mittel ernannt wurden, hießen Melchior Hornlocher, Jakob Götz, Johann Jakob Huber, Hans Ulrich Schuldheiß, Johann Wernhard Ringler, Bonaventura von Brunn, und Hans Lux Iſelin. Nach angenommener Reformation bekamen die Hüninger zu Predigern: Heinrich Otto, Ulrich Leucht, Paul Lachmann, Johannes Gernler, Johannes Ritter, Jakob Meier und Andreas Stöcklin.

Fünftes Kapitel.

Vergeblicher Verſuch einer Reformation. Feldzüge, Unruhen, Beſtrafungen.

1 5 2 1.

Der erſte Verſuch zu einer Reformation fällt in dieſes Jahr; [1]) er ſchlug fehl. Wilhelm Röblin von Rotenburg am Necker, ein junger Geiſtlicher, kam nach Baſel, und wurde als Leutprieſter zu St. Alban ange-

---

[1]) Eine Chronick ſcheint den mißlungenen Verſuch des Röblins in das folgende Jahr zu ſetzen. Allein nicht nur Wurſteiſen in ſeinem Epitome (cap. XV.) und Groß, der in Angabe der Jahrzahlen ziemlich genau iſt, (pag. 150) geben das Jahr 1521 an, ſondern ein Schreiben von Pellican an Capito über Röbli vom Merzmonat 1521, und der beſondere Umſtand, daß der kurz vorher ernannte Bürgermeiſter Adelberg Meyer zu den Anhängern des Röblins geſchickt wurde, beweiſen die Richtigkeit der Angabe. Um Johanni 1521 wurde Adelberg Meier Bürgermeiſter, und Anfangs Juny begeben die Katholiken das Frohnleichnamsfeſt. Jene Chronick ſetzt oben am Rande des Blattes die Jahrzahl 1522; allein dieſe Zahl bezieht ſich auf Sachen, die weiter unten am Blatt erzählt werden, wie es auf vielen andern Seiten geſchehen iſt.

ſtellt. [1]) Er predigte wider die Kirchengebräuche, die Meſſe, die Jahreszeiten, das Kerzenbrennen, das Fegfeuer, die Anrufung der Heiligen. Am Frohnleichnamstage, als die übrigen Geiſtlichen mit dem Heiligthum umgingen, trug er eine ſchön eingebundene Bibel, auf welcher mit großen Buchſtaben BIBLIA geſchrieben ſtand, und ſagte dabey: „Dieſes wäre das rechte Heiligthum, jenes wären nur todte Gebeine.“ [2]) Der

---

[1]) Der Prediger zu St. Alban hieß Leutprieſter (Groß pag. 136.) In der That, er verſah die prieſterlichen Verrichtungen für das Kloſter.

[2]) Dieß konnte aber keinen Bezug auf die Hoſtie des Frohnleichnams haben. Zum Worte Heiligthum gehört zweifelsohne der Beyſatz und Reliquien. Uebrigens hätte der Ausdruck Evangelium ſtatt Biblia vorgezogen werden können. Das war die recht gute Botſchaft; dieß hätte ſein Vorhaben erſt recht bezeichnet. Nicht ohne Grund nannten ſich in der Folge die Staaten, welche die Reformation annahmen, evangeliſche Stände. Wir haben keine Aron, keine hohe Prieſter mehr; wir wiſſen von keinem ausſchließlichen Tempel, wie zu Jeruſalem; unſre Leviten ſind nicht von allem Eigenthum, außer dem Zehnten, ausgeſchloſſen; bey unſerm Gottesdienſt wird kein Stier geſchlachtet und rinnet kein Blut; wir beobachten keinen Un-

Zulauf an ſeinen Predigten ſoll bisweilen von mehr als vier tauſend Zuhörern geweſen ſeyn. Allein der Biſchof

---

terſchied zwiſchen reinen und unreinen Thieren; unbekannt ſind uns die Sabbathjahre, wo die Erde brach liegen mußte, und die Jubeljahre, wo jede Familie in ihre Beſitzungen zurücktrat; unſere Gerichte laſſen nicht ohne Rückſicht auf die Grade des Vergehens und die Natur derſelben ſteinigen; die Vielweiberey und die Kebsweiber ſind uns ein Abſcheu. Als der Legat Cheregat auf der Reichsverſammlung zu Nürnberg im Nov. 1522, die Deutſchen wider den Luther entflammen wollte, und auf den Scheiterhaufen anſpielte, ſo ſprach er nicht von dem Samaritaner, deſſen Beyſpiel der Heiland ſelber als Muſter darſtellt, ſondern von Dathan und Abiron; von einem ſich plötzlich eröffnenden Abgrund, der ſie mit ihren Familien verſchlang. In dem drohenden Schreiben des Pabſtes Paul III, vom 25. Auguſt 1544, an den Kaiſer Carl V, über ſeine Nachſicht gegen die Proteſtanten im Reiche, führt er an, wie der Hoheprieſter Heli von Gott für die Nachſicht gegen ſeine Söhne geſtraft worden; ſpricht auch von Oza, Dathan, Abiron, Core, Ozias. In den Veltliner Unruhen 1626, beſchwerte ſich der Pabſt, daß man das Veltlin den Bündnern, als Ketzern, wieder unterwerfen wolle, drohte mit ſeiner Kriegsverfaſſung, und zog aus dem alten Teſtament (Jer. 48. 10.) die Worte an: „Verflucht ſey der Mann, der ſein Schwerdt vom Blutvergießen hinterhält!“

und das Capitel begehrten vom Rath die Erlaubniß ihn beyfangen zu laſſen. Seine Anhänger verſammelten ſich zu den Barfüßern, in der Abſicht beym Rath zu ſeinen Gunſten einzukommen. Auf die Nachricht dieſes Zuſammenlaufs begab ſich der kurz vorher erwählte Bürgermeiſter Adelberg Meier, nebſt einigen Räthen, zu ihnen, machte denſelben gute Hofnung, und brachte ſie ſo aus einander. Vierzehn Tage hierauf ließ aber der Rath den Röblin auf das Rathhaus beſcheiden, und ohne ſeine Verantwortung einmal anzuhören, verwies er ihn gleichen Tages aus der Stadt. Es kamen zwar funfzig Weiber, worunter vornehme ſich befanden, und etliche groß ſchwanger gingen, mit Lux Zeigler, einem Patrizier, als Fürſprecher, auf das Rathhaus, um eine Fürbitte einzulegen. Sie wurden aber nicht zugelaſſen. „Die Geiſtlichen triumphirten, ſchreibt einer, der wie es ſcheint mitgegangen war; und ſagten von uns, wir wären Lutheriſch! wir wären Ketzer.“ Den Verluſt von Röbli bedauerte Wurſteiſen nicht, wie es aus folgender Stelle ſeines Epitome cap. XV erhellet: „Weil er . . . ohne einigen Fortgang der wahren Religion, zu den mähriſchen Wiedertäufern, wie das ſichere Gerücht meldet, hinübergegangen, ſo kann man daraus ſchlieſſen, daß ſeine Lehre nicht allerdings rein geweſen ſey.“ Wider dieſes Urtheil hat man eingewendet, daß Röblin im Kanton Zürich und zwar zu Wytikon nach

ſeiner Verweiſung eine Anſtellung erhielt. [1]) Uebrigens hatte der Kaiſer auf dem Reichstag zu Worms, den 8ten May, Luthern in die Reichsacht und Aberacht erklärt. [2])

---

[1]) Seitdem dieſes geſchrieben wurde, iſt die vortrefliche Kirchengeſchichte der Hn. Wirz und Kirchhofer erſchienen. Der fünfte Theil pag. 109, 117, 121, 196, löst die Schwierigkeit auf. Röbli verſah zwar im J. 1523 die Filialkirche Wytikon, wurde aber gleich im folgenden Jahr wieder entſetzt, weil er den dortigen Bauern verheißen hatte, es dahin zu bringen, daß ſie von Jahrzinſen und Zehnden befreit werden. Er war übrigens der erſte im Kanton Zürich, der in den Eheſtand trat. Er ließ ſich in ſeiner Pfarrkirche zu Wytikon mit einem Mädchen aus einem nahen Dorfe trauen; derjenige aber, der ſeine Trauung verrichtete, wurde in der Folge zu Schwyz lebendig verbrannt. Röblin hatte Geſellſchafter, wie ein Grebel, Stumpf, Manz, die es gläublich machen, daß er ſich, wie Wurſteiſen berichtet, zu den Fanatikern in Mähren begab.

[2]) Dem Churfürſten Friedrich dem Weiſen hatte er zu verdanken, daß er auf die Wartburg bey Eiſenach geführt, und dort zehn Monate lang (4te May 1521 bis 5te März 1522) in Sicherheit verborgen wurde. Dieſer Fürſt war es, der oft den ſchönen Spruch des Alexan-

Dienſtag nach Johanni ſchickten die Basler 60 Mann nach Ellikurt zur Beſatzung. Auf Anſuchen des Grafen Wilhelm von Fürſtenberg, der die am 5ten Junii wider Ulrich, Herzog von Würtemberg, ergangene Achtserklärung vollzog. Der Graf verſetzte uns auch die Herrſchaft Liel. Der Rath ordnete einen Vogt dahin, und war A°. 1524 noch in Beſitz derſelben.

Da der Pabſt und der Kaiſer ſich wider Frankreich vereinigt hatten, begehrte Franz I Hülfsvölker. Ein Freyfähnlein von 300 Baslern zog nach Mailand, unter dem Hauptmann Heinrich Iſenflamm. Ehe ein

---

ders anführte: „Weit edler und vortrefflicher iſt es, über die andern Menſchen durch Wiſſenſchaft und Thätigkeit des Geiſtes, als durch Gewalt oder durch Reichthum erhaben zu ſeyn.“ Uebrigens iſt dieſer Reichstag derjenige geweſen, wo Luther ſich des unvergleichlichen Fürſten, ſo wie auch ſeiner innigſten Ueberzeugungen, und des für das ganze menſchliche Geſchlecht beabſichtigten Zwecks, als Gelehrten, voll Gegenwart des Geiſtes, und als freywillig angebotenen Märtyrer, und Gefahren und Tod verachtenden Held, im höchſten Grade würdig darſtellte. In der Folge zeigte er ſich minder groß: zu ungeſtüm, zu unverträglich, zu ſpitzfindig. Allein, der Wormſer Reichstag hat ihm eine Krone aufgeſetzt, die nie verwelken wird.

Monat verſtrichen war, forderte aber Lautrec, königl. Statthalter in Mailand, noch einen Nachhaufen, und 300 Mann eilten auf Bartholomäi den erſten zur Verſtärkung nach. Allein ſie wurden zurück berufen. [1]) Der Cardinal Schinner beredete ſie in päbſtlichen Dienſt zu treten. Umſonſt mahnte ſie der Rath davon ab. Nur der Hauptmann Dichtler gehorchte dem Befehle. Er war des Raths, und ein Schloſſer ſeines Berufs. Baumgartner, der Lieferherr, nahm die Hauptmannſtelle an, und Peter Baß der Kiefer ward Lieferherr. Da zogen ſchreibt ein Zeitgenoß, viele redliche Bürger hinweg. Ein Theil dem Pabſt zu, die andern dem König. Und waren wider einander, ſo daß ein großer Unwille daraus bey uns entſtand. Davon wäre viel zu ſchreiben. Iſenflamm und ſeine Knechte verloren alles, und wurden elendiglich aus Mailand vertrieben." Wirklich bemächtigten ſich die päbſtlichen

---

[1]) Thomas de Foix, Seigneur de Lescum, avoit conduit en Italie 8000 Suisses, au service du Roi, la plûpart de Berne, de Bâle, de Fribourg et de Soleure. Henri Isenflam de Bâle conduisit une compagnie de 300 h. à cette expédition. Mais la mauvaise conduite de Lautrec, général des François, qui n'eut aucune considération pour eux et le manque de paiement, les mécontentèrent beaucoup, et ils s'en retournèrent dès qu'ils purent trouver une honnête retraite. Zur Lauben hist. militaire.

und kaiſerlichen Völker, am 19ten November, der Stadt Mailand.

Indeſſen waren die Gemüther zu Baſel gegen einander ſehr erbittert. Selten kamen die Leute zuſammen ohne einander zu beſchimpfen und zu ſchlagen. Der Rath zog zur Verantwortung die zurückgekommenen Reisläufer, die ohne ſeinen Willen auf des Pabſtes Seite ſich hatten anwerben laſſen. Nun richteten ſich mehrere wider den Rath ſelbſt auf. Der König von Frankreich gab jährlich jedem vom Kleinen Rath 15 Cronen, und jedem vom Großen Rath 6 Cronen. Auf einmal geſchah die förmliche Anklage: „Etliche von Räthen, inſonderheit von denen, die Tagſatzungen beſuchten, bezögen heimlicher Weiſe mehr als die ordentliche Penſion und hätten auch dem König mehr zugeſagt, als die übrigen Räthe wüßten, und ſie in Inſtruktion gehabt hätten." Der Rath berief den großen Rath dreymal (14, 15 und 16 Octobris) zuſammen. Es ergab ſich, daß die Fehlbaren, außer den anerkannten 15 Cronen, noch in Geheim 20, 40, 50, 200, etliche bis 300, und einer 400 Franken genommen hätten. Der Oberſtzunftmeiſter Ulrich Falkner, [1]) und der Bürgermeiſter

---

[1]) Er hatte von Hn. Lamet, im Namen des Königs, 2000 Frk. für verſchiedene klein- und groß Räthe wie auch für ſich ſelbſt 250 Cronen empfangen, und ſich oft in geſeſſenem Rath vieler Drohworte bedient.

Jakob Meier wurden beygefängt, und ihrer Stelle entſetzt, nachdem erſtrer ſehr lange gefangen gelegen war. [1]) Auch wurden ferner entſetzt Martin von Selz Hans Trutmann, [2]) Eucharius Holzach, Hans Heinrich Gebhard, und andere, von welchen einige nachher wieder eingeſetzt wurden. „Es waren auch noch etliche im Zuge, meldet eine Handſchrift. Allein es wurde vertuſcht, damit ſie beym Brot blieben. Summa, es wurde eine wiſte Rumy im Rath." Hans Gallicion, ein Buchdrucker, Meiſter zu Saffran, war dem Urtheil zuvor gekommen und aus der Stadt gewichen, alſo daß man ihm zur Strafe alles vergantete.

---

[1]) Er mußte alles, was er über die erlaubten 15 Cronen empfangen hatte, dem gemeinen Gut überliefern, und gegen Caution verſprechen, weder Leib noch Gut zu ändern.

[2]) Dieſer Hans Trutmann war ſeit 1508 Oberſtzunftmeiſter. Wurſteiſen (in ſeinem Epitome cap. XV.) ſagt, daß er ſich bey den Seinigen nicht geringes Lob erwarb, und daß er durch ſeine Mäßigung den Bürgern ſehr angenehm und ſeinem Namen ähnlich war. Trut oder trauet bedeutet in der alten Sprache ſehr geliebt, ſehr werth.

Allein ſeine Ehefrau, Maria, geborne Jungermann, [1]) gab, nebſt Jakob Meier [2]) und Ulrich

---

[1]) Aus Rache hieng ſie ſich an einige ausländiſche vom Adel, und richtete der Stadt mit Fehden Unruhen an. Als ſie im J. 1524 ſich zu Solothurn befand, ſchrieb ſie an einen hieſigen Rath: „Wie ihr das ihrige, wider Gott, Ehre und Recht zu Baſel vergantet worden ſey. Sie habe ſieben Kinder, die wolle ſie darauf erziehen, daß ſie es einſt an Baſel rächen müſſen. Sie wolle dem Marggrafen anzeigen, was ihrem (verſtorbenen) Manne, als er noch im Rath geſeſſen, aufgetragen wurde, mit dem Hn. von Longueville wegen Röteln zu handeln, damit der Marggraf inne werde, wie gut die Basler ſeine Nachbarn ſeyen." Im gleichen Jahre wurde ein Rathsglied nach Solothurn geſchickt. Sie wiederholte ihm obiges, und fügte noch unter anderm bey: „wie es ihm ſeyn würde, wenn ſie ein Mann wäre, und ihm die Hand in den Bußen ſtieß, und ihn alſo heimſchickte. Ob nicht eine Frau der Stadt Baſel ſo viel zu ſchaffen geben könnte, als etwan ein Mann?"

[2]) Da er dem Gallicion Geld in ſeine Handlung vorgeſtreckt hatte, verlangte er mit vielem Ungeſtüm vom Rath, daß man ihm das ſeinige, ſo wider Gott, Ehre und Recht vorenthalten werde, zurück erſtatte. Er wandte alles an, um Unruhe zu ſtiften. Der Rath ließ ihn friſcher Dingen zur Haft ziehen, begnügte ſich aber, auf der ſeinigen Fürbitte, mit einer Geldbuße von hundert Gulden.

Falkner [1]) dem Rath ſo viel ſie konnten zu ſchaffen.

Nach dieſem wurde, Sonnabend nach Lucä 1521, vom groſſen Rath, und zwar eidlich verordnet: „daß Niemand zu Stadt und Land, künftigs zu ewigen Zeiten, weder durch ſich ſelbſt, ſein Weib oder Hausgeſind noch niemand anders, keine Penſionen noch Dienſtgeld von keinem Fürſten, Herrn, Commun, noch jemand anderm, bey ſeinem geſchwornen Eide, erwerben, haben, nehmen noch empfangen ſolle; daß die 15 Cronen der Räthe und die 6 Cronen der Sechſer künftigs unvertheilt in den gemeinen Seckel gezogen werden ſollen;

---

[1]) Er unterſtützte die Frau Gallicion in ihren Anſchlägen, und nahm aufs neue vom General Morlot von Bern 900 Cronen für geheime Penſionen an verſchiedene Perſonen an. Im. J. 1525 wurde er wieder beygefängt, und erſt nach einer Gefangenſchaft von eilf Wochen, auf Fürbitte der Geſandten von Zürich, Bern, Solothurn und Schafhauſen, und ſeiner Familie, auf freyen Fuß geſtellt. Er mußte aber ſchwören, aller Zünfte und Geſellſchaften ſich zu müßigen, und nirgends hin zu gehen, als in der Stadt und auf ſeine Güter im minder Baſel Bann. Die von ihm beſchworne Urphede liegt noch in einer Schublade der erſten Abtheilung des obern oder geheimen Gewölbes.

daß keiner, er ſey der Räthe, des Gerichts, oder der Gemeinde [1]) zu Stadt oder zu Lande, auch kein Vogt noch Diener, von Jemanden, wer der ſey, keine Schenkgabe, noch Verehrung, über drey Schilling Basler Währung, nehmen noch empfangen ſolle, damit Niemand im Rath, am Gericht, noch in andern Geſchäften befördert oder gehindert werden möchte: allen betrügeriſchen, verdeckten, gefährlichen Schein in allweg vermieden."

Eine gleichzeitige Handſchrift fügt hier etwas hinzu, das uns unverſtändlich vorkommt: „daß dieſe Erkanntniß beſſer verſtanden werde, iſt zu wiſſen: als Ulrich Falkner zum Oberſtzunftmeiſter erwählt wurde brachte er es mit ſeinem Anhang zuwege, daß man künftigs keinen Rathsherrn, oder Meiſter, noch Sechſer ſollte machen, er wäre denn ein Stadtkind. Das thaten ſie darum, daß ihre Schelmereyen deſto beſſer möchten verborgen bleiben, und vermeinten damit einen Fürgang zu haben. Es konnte aber von Gott nicht erlitten werden. Es hat manches vaterloſes Kind ge-

[1]) Gemeinde bedeutet hier die Groß-Räthe; denn das Geſetz hebt ſo an: „Unſre Herren beyde Räthe und die Gemeinde, die man nennt die Sechſer.

macht. Darum traf Untreue ihre eigenen Herren" Vielleicht wollte der Verfaſſer damit ſagen, daß ein ſolches Geſetz, welches der großen Mehrheit der Bürgerſchaft nicht anders als gefallen konnte, dieſe Partey beliebt machen, und folglich keinem Argwohn gegen ſie Eingang zulaſſen würde.

Sechstes Kapitel.

Geſetze, Uebungen, Straffälle.

1520, am Donnerſtag St. Bartholomäi erkannten beyde Räthe: „Ein alter Oberſtzunftmeiſter ſoll der Statthalter des neuen Oberſtzunftmeiſters ſeyn, wenn der nicht anheimiſch iſt, oder austreten muß, weil er die Uebung und Brauch des Amts erfahren iſt." Es ſoll nicht der Meiſter des neuen Raths von der nächſten Zunft ſeyn, dem die Händel einer Stadt Baſel unwiſſend, auch des Brauches des Amts unkundig und unerfahren iſt, wodurch E. Rath zum dicken Mal hat müſſen ſtill ſtehen; unſre Bürger, Unterthanen, und die Parteyen, Fremde und Einheimiſche, verhindert werden. Ueber welches bisher hoch und tref-

fenlich geklagt worden." „Sollten aber beyde Oberſtzunftmeiſter abweſend ſeyn, ſo ſoll der Rath aus der Mitte der Rathsherren und Meiſter des neuen Raths einen Statthalter erwählen."

1520 am gleichen Tage wurde verordnet: „Kein neues Haupt ſoll ohne des Raths Erlaubniß von der Stadt gehen. „In der hierüber ergangenen Verordnung beyder Räthe wird gemeldet, daß wenn ein Haupt aus der Stadt wollte, es nur von dem andern Haupt Urlaub genommen habe, ohne den Rath darum zu erſuchen, woraus vieles Nachreden entſtanden wäre. Darum ſoll kein neues Haupt, weder nahe noch weit, aus der Stadt Baſel gehen, noch reiten, und übernacht dauſſen bleiben, ohne Erlaubniß des Raths." „Alle Tage ſollen die zwey neuen Häupter, oder ihre Statthalter, um die zwey Uhr Nachmittag, im Sommer an dem Fiſchmarkt, und im Winter auf die Stube zum Seufzen, oder auf ein Zunfthaus gehen, und bis um die vier zum wenigſten da bleiben und verharren, den Leuten, die dann etwas an meine Herrn zu langen haben, warten, und dieſelben zum tugendlichſten verhören. Und damit fürohin dieſer fruchtbarliche Rath gehalten werde, ſollen künftigs zwey Häupter, ſo neu ſo alt, bey der Stadt bleiben, und über zwey nimmermehr von der Stadt erlaubt, oder hinweg geſchickt werden."

In einer Rathsordnung findet ſich folgendes: „Würde jemand beym Rath verklagt, ſo ſoll man ihn beſchicken, ihm die Sache vorhalten, und ſeine Antwort vernehmen, iſt ſeine Antwort gut, ſo ſoll man ſie für gut annehmen, und ihn für entſchuldiget halten. Wenn aber ſeine Entſchuldigung nicht genugſam wäre, ſo ſoll man ihn darum nach ſeinem Schulden ſtrafen, und beſſern, je nach Geſtalt ſeiner Sache und Verſchulden. Doch ausgenommen peinliches Anbringen, ſo Blut, Leib oder Leben berührte.

Würde aber jemand in maßen als obſtatt unſchuldiglich verklagt, oder verunglimpft, und ſich ſolches kundlich erfände, alsdann ſoll der, der jemanden verklagt, oder angebracht hätte, um ſolches unwahrliches Vorgeben geſtraft werden, in maßen wie der Verklagte geſtraft worden ſeyn ſollte, wo ſich ſeine Schuld hätte erfunden; und in ſolchem niemand werden geſchont.

Wenn der Rath über etwas Argwohn ſchöpfte, oder ſich etwas in Erinnerung bringen laſſen wollte, ſo ließ er es in ſeinen Büchern aufzeichnen, und oft mit dem Worte gedenke. Z. B. „A°. 1509, gedenke an die Worte, ſo Ludwig von Vollwieler zu Iſenheim: Falls der ſeinen Einer einen Mühlhauſer todtſchlüge,

und ſich in ſeinen Gerichten befände, ſo ſollte der bald gebüßt haben, und mit ihm wohl abkommen." „A°. 1521 gedenke, daß drey Bauern aus des Marggrafen Land, unter dem Riehemer Thore, als man den neuen Katzenſteg [1]) machte, geſtanden, und einer dem andern geſagt: „Gotz Marter! was gemeinen die Basler mit dem Steg?" Worauf Einer der übrigen geantwortet: Gotz Marter! weißt du es nüt? (nicht) Der Stier von Ury iſt in Mayland umkommen, und die Kuhe bisher eine Wittwe geweſen. Der hat man jetzt einen andern Mann gegeben, und will man zu Baſel die Hochzit halten."

Im Jahr 1514 vor Pfingſten, erkannten beyde Räthe, zur Förderung eines guten Regiments, und aus vielerley Urſachen, daß weder Vater und Sohn, desgleichen zwey Brüder, ſie ſeyen von der hohen Stube, oder von Zünften, keineswegs in den Rath geſetzt, [2]) noch von den Kieſern, [3]) oder den Zünften [4]) in den

---

[1]) Katzenſteg, d. h. eine ſchmale Fallbrücke für Fußgänger.

[2]) Dieß bezieht ſich auf die Häupter.

[3]) Dieß bezieht ſich auf die Rathsherren.

[4]) Dieß bezieht ſich auf die Meiſter.

Rath erkoſen werden ſollen. Doch hierin vorbehalten daß die Brüder, deren jetzo Einer den neuen, und der andere den alten Rath beſitzen, dabey ihr Lebenlang bleiben ſollen, ſie würden denn Krankheits, Leibes halben ungeſchickt, oder thäten es mit Unehre verwirken. Aber gegen andere ſoll dieſe Satzung für und für in die Ewigkeit gehalten werden, alſo daß zwey Brüder, desgleichen Vater und Sohn, in einem Rath nimmermehr geſetzt werden ſollen, es ſeyen Häupter oder andere. Und damit mäniglich ſolcher Ordnung nachzuleben wiſſe, ſo ſoll die, auf den Tag der Chur, ſo ein Rath zu den Auguſtinern verſammelt iſt, den Kieſern und Zünften, als für eine geſetzte Rathsordnung, durch einen Stadtſchreiber zu Zeiten vorgeleſen, und ſo der neue Rath ingat, jährlich durch beyde Räthe zu halten geſchworen werden.

Der Rath glaubte an Schatzgraberey. Auf Erkanntniß beyder Räthe ſtellten der Oberſtzunftmeiſter (Trutmann,) ein Rathsherr, und der Stadtſchreiber (Gerſter) [1]) einem Chorherrn zu St. Peter (Johannes

---

[1]) Es gibt bey uns drey Beamte, die Stadtſchreiber heißen: der zu Lieſtal iſt ein bloßer Landſchreiber, und der im Minder Baſel iſt nicht viel mehr als Schreiber des Civilgerichts der kleinen Stadt. Der eigentliche Stadtſchreiber iſt erſter Vorſteher der Canzley, und wird im franzöſiſchen bald Canzler bald Staatsſchreiber betitelt.

Fiſcher) folgende Sachen zu: „Zwey Barilliner Steine; einen Ring mit einem Cryſtall; ein Buch, visionum libellus, das mit ſchwarzem Pergament kreuzweiſe überzogen war; ein anderes Buch über allerley conjurationes in weißem Pergament, mit der Ueberſchrift pro docto ac ingenioso Rudolpho de Husneck, Interprete Legum; ein hölzernes Horologium." Dieſen drey Abgeordneten mußte der Chorherr bey ſeiner Treue angeloben, jene Stücke wohl zu bewahren, die Bücher nicht abſchreiben zu laſſen, noch zu entfremden, und dieß alles zu keinem andern Gebrauch zu verwenden, als zur Suchung eines Schatzes, der in Michel Zſchanen ſel. Hauſe liegen ſolle.

Die Großkinder waren von der Erbſchaft ihrer Großältern ausgeſchloſſen, wenn dieſe ein oder mehrere Kinder am Leben hinterließen. Im Jahre 1522 hoben alte und neue Räthe dieſes ungerechte Herkommen auf. „Da bis dahin der Gebrauch in der Stadt geweſen iſt, daß die Enkel oder Großkinder, wenn ſonſt eheliche Kinder vorhanden geweſen, in den verlaſſenen (hinterlaſſenen) Güter der Großväter und Großmütter, als Erben verſcholten und nicht fähig waren. . . . Dieſes aber den natürlichen und geſchriebenen Rechten, wie auch den Ordnungen und Statuten des heiligen römiſchen Reichs ganz widrig ſey. . . . Und damit die Enkel nicht mit zwey Ruthen geſchlagen werden, indem

daß ſie ihren Vater oder ihre Mutter verloren, ſie auch ihres Gutes entraubt ſeyn müſſen .... ſo ſoll jene Ordnung tod und ab ſeyn." Der Schluß des neuen Geſetzes war, daß die Enkel die Stelle ihres verſtorbenen Vaters, oder ihrer verſtorbenen Mutter vertreten ſollten. Vorher konnte auch Einer, der keine Kinder mehr, ſondern nur Kindeskinder am Leben hatte, ſein Vermögen willkührlich vermachen. Dieß wurde auch nun verboten. Doch machte im folgenden Jahr der Rath eine Ausnahme. Die Fälle wurden vorbehalten, wo künftigs Ehe-Pacten ein anderes beſtimmen würden." Es ſollen die Eheberedungen, wie von alter har pruchٍt, fryſin."

Theilungen zwiſchen Kindern. A°. 1506. Beyd Räthe beſtätigen das Herkommen, daß den Knaben des Vaters Kleider, Kleinodien, Roß und Harniſch ꝛc., desgleichen den Töchtern der Mutter Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leibe gehört, in der Theilung folgen ſollen." Was das ꝛc. bedeuten ſollte, wird nicht angegeben.

Ueber den Speceryhandel wurde im Jahr 1509 folgendes verfügt: „Sollen die Krämer, welche Gewürz und Specerey, ſie ſeyen geſtoßen oder ungeſtoßen, gemiſcht oder ungemiſcht, verkaufen, nur einen Rappen

Gewinn und Uebernutz an jedem Loth nehmen.“ Das folgende Jahr wurde nur das gemiſchelte und geſtoßene taxirt. Im J. 1514 wurde den Krämern befohlen, alexandriſches und kein portugieſiſches Pfeffer zu gebrauchen.

Der Rath trieb ſchon den Salzhandel ausſchließlich. Im J. 1508 belief ſich der Gewinn auf 577 Pf.; nämlich in der Stadt auf 358 Pf.; zu Lieſtal auf 98 Pf.; zu Waldenburg auf 30 Pf.; und zu Gelterkinden auf 84 Pf. Vermuthlich diente der Salzkaſten von Gelterkinden für die Herrſchaften Farnsburg und Homburg.

Schon war das Münzweſen, ungeachtet der Vereinigung der Kantone, den beſondern örtlichen Verhältniſſen unterworfen. Die Zürcher berichteten uns, im J. 1517, daß ſie, zu beſſerer Einrichtung des Münzweſens, eine Conferenz nach Langenthal auf den 15ten September angeſehen hätten. Allein, der Rath erkannte: „Weil in dem zu Solothurn jüngſt gemachten allgemeinen Abſchied den löbl. Orten freygeſtellt worden, zu Langenthal zu erſcheinen oder nicht; als ſoll ihnen geantwortet werden, daß wir unſerſeits uns jeweilen nach unſrer Nachbarſchaft richten müſſen, ſie deswegen erſuchen, uns, unſers Ausbleibens halben, für entſchuldiget zu halten.

Zu den geſetzlichen Zeichen der Grenzen im Stadtbanne gehörten noch die Bäume. Man nannte ſie Lunchen. Im ſchwarzen Buch findet ſich eine Beſchreibung des Zwing- und Bannes der mehrern Stadt, worin geleſen wird: „Ein Birnbaum, der jeweilen ein Lunchen geweſen iſt.“ Ferner: „Zu dem Apfelbaum, der jeweilen ein Lunchen geweſen iſt, aber kürzlich abgehauen worden.“ Zweifels ohne iſt Lunchen was man anderswo Lachbaum nennet. Lachbaum kommt von Lache, und Lache bedeutet ein in einem Baum gehauenes Zeichen. Lache iſt mit unſerm Lohe, Loche ſehr nahe verwandt. Wir nennen alſo die geheimen Zeichen, die unter die Grenzſteine gelegt werden.

Eine beſondre Art des Bürgerrechts war jenes, ſo im J. 1517 mit Jakob von Rothberg errichtet wurde. Die von Rothberg waren vor Zeiten nicht nur Bürger, ſondern auch Mitglieder der Regierung geweſen. Sie hatten aber ihr Bürgerrecht verloren, indem ſie es weder unterhalten, noch ihre Wachten verſehen laſſen, noch die Abgaben bezahlt hatten. Das nun dem erwähnten Jakob von Rothberg verliehene Bürgerrecht, welches auch in der Folge, im J. 1566, erneuert wurde, war gleichſam eine Gattung von Bündtniß.

Der Junker von Rothberg wird, kraft deſſelben, als

unſer ausländiger Erbbürger [1]) bey ſeinen Rechten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und altem Herkommen gelaſſen. Man verſpricht ihm Schutz und Schirm In Spänen mit ſeinem Lehnherrn wolle die Stadt ihm verhelfen, wozu er Recht hat, und ihm auf ſeine Koſten Fürſchreiben und Rathsbotſchaften bewilligen. Seine Gefangene in ſeinen Lehen mag er auf unſern Thürmen einlegen, und auf ſeine Koſten behalten; doch mit Wiſſen des Raths, bey der Lediglaſſung, damit, wo von Nöthen, die Urphede oder Verſchreibung geleiſtet werde. Dagegen mußte er ſchwören, der Stadt Nutzen und Ehre zu fördern, und ihren Schaden zu wenden; keinen Krieg wider irgend jemand, ohne des Raths Wiſſen und Willen, zu unternehmen; mit ſeinen Leuten, und in eigner Perſon, Leib und Gut, ausgenommen wider ſeinen rechten Lehnherrn und Fürſten, mit uns zu ziehen; Lieb und Leid mit der Stadt zu tragen; in ſeinen Schlöſſern zu Rheinweiler und andern Dörfern, die Oeffnung, in der Stadt Koſten zu laſſen; wenn er nicht bey uns ſeinen haushäblichen Sitz haben werde, 5 fl. jährlich auf Martini als Schirmgeld zu bezahlen; [2]) und wenn er das Bürgerrecht aufgeben wollte, 100 fl. zu entrichten. Uebrigens behielt er ſich vor, den römiſchen Kaiſer, das Haus Oeſtreich, und die Biſchöfe von Straßburg und von Baſel, als ſeine allergnädigſten und gnädige Lehenherren.

---

[1]) Das Wort ausländiſch iſt erforderlich. Denn das gewöhnliche Bürgerrecht iſt auch erblich.

[2]) Wenn er eignen Rauch in der Stadt haben werde, ſo ſoll er kein Schirmgeld bezahlen, aber wie andre Bürger gehalten werden.

Im J. 1506, ergiengen verſchiedene Geſetze über Polizey-Vergehen:

„Wer Kartenſpiele zerzerret — wer Würfel zum Fenſter hinauswirft — wer Schochzabelbretter oder das Frauenſpiel zerwirft, zerbricht oder zerſchlägt, der gibt ein Pfund Wachs.“ — „Wer auf die Stube (Zunftſtube) zehren gehet, ohne Hoſen, er habe denn einen langen Rock an, daß man ihm die Beine nicht ſehen möge, der gibt ſechs Pfenning zur Beſſerung.“ — „Da ſo viele Leute in unſrer Stadt unehelich bey einander ſitzen, welches wider Gott und ein ehrliches Weſen iſt, ſo ſollen die Rathsherren u. ſ. w. der Zünfte und Geſellſchaften die Befugniß haben, denjenigen, die alſo öffentlich zu der Unehe ſitzen, das Zunftrecht und Geſellſchaftsrecht abzuſchlagen, bis ſie ſich in den ehelichen Stand begeben, oder ſolches uneheliches Weſen abthun.“

Nach einer Handſchrift ſoll ein hieſiger Bürger, im J. 1502, ſeinen Vater aus Habſucht mit Gift vergeben haben. Er wurde auf einen Karren gebunden, an den vier Kreuzgaſſen mit feurigen Zangen gepfetzt, zum Galgen geſchleppt, und lebendig geradert. Fünf Stunden lang lebte er noch auf dem Rade. — Bruckner, p. 224 erzählt, daß im Jahre 1512, Einem, der Eid und Urphede gebrochen hatte, zwey Finger an der rechten Hand abgehauen wurden. — In den wenigen Auszügen aus den Criminalacten dieſer Periode, die wir durchblätterten, finden wir einen von Hüningen, der

ſeine Diebſtähle (1513) mit der Todesſtrafe büßte; einen Gürtler von Memmingen, der (1515) mit einem fünfjährigen Mädchen Unzucht trieb, und mit dem Pfahl geſtraft wurde; [1]) einen, der (A°. 1517) mit einer Eſelin Sodomiterey begangen hatte, [2]), und den man ſammt dem Thiere den Flammen übergab; und im Jahre 1519 eine vermeinte Hexe, die ein Raub des Scheiterhaufens wurde.

Siebentes Kapitel.

Wiſſenſchaften und Künſte.

Der Stadtſchreiber Ryhiner, in der Zueignungsrede, zu einer Sammlung von Ordnungen und Eiden, drückt ſich über den vorliegenden Gegenſtand alſo aus: „Die hohe Schule mit ſammt den ſchönen Druckereyen, wodurch alle gute Bücher, nicht mit kleiner Ehre der Stadt, an den Tag gebracht werden,

---

[1]) Das heißt, mit einem zugeſpitzten Pfahl durchgebohrt und getödtet wurde.

[2]) In allen Rathsſchriften heißt auch Sodomiterei, was man heutzutage Beſtialität nennen würde.

machen Baſel nicht nur größer, ja, ich wollte gern ſagen, untödtlich." Dieß ſchrieb er übrigens im J. 1534; folglich 2 Jahre nach der Wiedergeburt der Univerſität.

Während dieſer Periode lehrten auf der Univerſität, im theologiſchen Fache: Michael Wildegk von Müllhauſen; Mauritius Fininger oder Finiger von Papenheim, ein Auguſtinianer, der im J. 1520 ſtarb; [1]) Ladislaus Ulricher von Baldenſa, der aber mit Scandal die Stadt verließ; [2]) Johannes Dieck; Johannes Sattler genannt Gebwieler von Colmar, Domherr zu Baſel und Profeſſor; [3]) Thomas Wittenbach von Biel, Sohn eines dortigen Rathsherrn, der im J. 1522 Baſel verließ, und nach ſeiner Vaterſtadt zu-

---

[1]) Er las über den Prophet Oſea, und über die Epiſteln des Apoſtels Petrus.

[2]) Er war ſo arm, daß die theologiſche Fakultät, wegen der Bezahlung der Köſten, mit ihm Geduld tragen mußte. Sie verpflichtete ihn aber, zu Gott für ſeine Lehrer zu beten.

[3]) Er wurde nach Biel als Pfarrer berufen, bekam aber ſeine Entlaſſung, weil, wie es ſcheint, er nicht nach der neuen Lehre predigte.

rückkehrte; [1]) Ludwig Bär (Berus, Ursus,) Sohn des Rathsherrn Johann Bär von hier, Domherr und Probſt bey St. Peter, der im J. 1529 mit andern Domherren, ſo wie mit Erasmus und Glareanus, Baſel verließ, und ſich in Freyburg anſiedelte; [2]) Matthias Hölderlin (Sambucellus) von Sulz (Sulgensis,) der im J. 1510 mit Tode abgieng; Wolfgangus Fabricius Capito (Wolf Köpflein) von Hagenau, der einige Jahre im Münſter predigte, und auf der Uni-

---

[1]) Er wurde zu Baſel wegen ſeiner Armuth unentgeldlich aufgenommen, verſprach aber, daß, wenn das Glück ihm zulächeln würde, er alles zurückerſtatten wolle. Seine Lehren waren evangeliſch. Zuinglius und Leo Judæ genoſſen einige Zeit ſeinen Unterricht. Zuinglius ſoll geſagt haben, daß er zu Baſel von Wittenbach gelernt habe: die Abläſſe des Pabſtes ſeyen Erdichtung, und der Tod Chriſti ſey das Löſegeld (λυτρον) unſrer Sünden.

[2]) Er war der Buſenfreund von Erasmus, der ihm auch ſeine goldene Uhr, als Zeichen ſeiner Freundſchaft, vermachte. Er dachte, wie Erasmus, daß Luther die beſte Sache, nicht aber auf die beſte Weiſe, betreibe. Dennoch wurde er, auf der Diſputation zu Baden von 1526, von Seiten der Catholiken, zum Präſidenten ernannt, und nach Beendigung derſelben, ſtimmte er mit denſelben. Wer ſollte nicht denken, daß wenn er Luthers Sache für die beſte hielt, er durch ſein Beyſpiel hätte zeigen ſollen, wie Luther ſie hätte angreifen müſſen?

verſität die Theologie lehrte; [1]) endlich Conradus Pellikanus (Kürsner) von Ruffach, ein Franciskaner, der im J. 1502 zum Profeſſor in der Theologie ernannt wurde, dann ſich entfernte, und erſt in der folgenden Periode wieder eine Anſtellung erhielt.

In der juridiſchen Fakultät lehrten: Georgius Bernoldt von Nürenberg, Domherr und Doktor in den Dekretalien; Friderikus de Guarletis, Doktor in den Civil-Rechten; Johannes Bez von Durlach, Profeſſor der kanoniſchen Rechte; Joh. Ulrich Surgant von Altkirch bis 1503; Wilhelm Grieb von Baſel bis 1513; [2]) Joh. Tunſel genannt Silberberger, aus der kleinen Stadt; [3]) Gerhardus de Lupa-

---

[1]) Er und Bucerus ſind die Reformatoren von Straßburg geweſen. Er war ein vertrauter Freund des Oecolampad. Merkwürdig iſt es, daß er Doktor in der Arzneykunde, in der Jurisprudenz und in der Theologie geweſen iſt.

[2]) Ein Achtbürger Geſchlecht führte auch dieſen Namen. Man findet einen Wilhelm Grieb von Binningen, einem Dorf und Schloß unweit der Stadt am Birſig.

[3]) Er wurde Doktor in der Arzneykunde, Doktor in den kanoniſchen Rechten und Licentiat in den Civil-Rechten. Die juridiſche Fakultät, nahm ihn mit der Bedingniß auf, daß er ohne ihre Erlaubniß kein Mitglied der me-

bus; [1]) Adam Mullenberg von Dieſſenhoven, Chorherr bey St. Peter zu Baſel, Comes Palatinus, Doktor der kanoniſchen Rechte, der im J. 1504, den 18. Merz, ein Programma, als Rektor, anſchlagen ließ, in welchem er die Fremden einladet, die Univerſität zu beſuchen; [2]) Arnold zum Luft, ein hieſiger Bürger,

---

dicíniſchen Fakultät ſeyn würde, doch mit Vorbehalt der Praxis. Er war in der Folge, nach der Diſputation zu Baden von 1526, einer von denen, die nebſt Ludwig Bär, Marius dem Auguſtiner, und Joh. Sattler, genannt Gebwyler, gegen den Oecolampadius für die Catholiken unterſchrieben.

[1]) Siehe das 1te Kapitel, Jahr 1503.

[2]) Die Peſt und die Kriegsunruhen hätten aufgehört; die Obrigkeit habe für jede Fakultät Lehrer angeſtellt, nämlich Laudislaus Ulricher, den gründlichſten Lehrer der göttlichen Schriften; Johannes Cuns aus Spanien, einen der ſcharfſinnigſten in beyden Rechten (consultissimus et ingenio subtilissimus utriusque censure interpres:) Johannes Mornach, den vorſichtigſten Mann, Licentiat in den neuen Rechten (prudentissimus vir Licentiatus in novis juribus;) Johannes Wonegker, den erfahrenſten Doktor (expertissimus medicinarum doctor.) Und da die freyen Künſte (disciplinae liberales) eine feſte Grundlage zu den höhern Fakultäten (solidum fundamentum ad superiores facultates) darbieten, ſo werden ſich hier Magiſter in der Philoſophie, und Ge-

Domherr, Vice-Kanzler der Univerſität im J. 1511, der im J. 1517 mit Tode abgieng; [1]) Auguſtinus Luttwang oder Lutenwang, ein Schwab, Decan des Stifts St. Peter, Doktor der Civil-Rechte, Profeſſor und Pfarrer der kleinen Stadt; Johannes Mörnach, oder Joh. Textoris (Weber) von Mörnach, beyder Rechte Doktor, Profeſſor der geiſtlichen Rechte: [2]) Joh. Heinrich Wenz, ein Basler; Lukas Klett, beyder

---

lehrte in der Redekunſt und Dichtkunſt vorfinden, die in den ſieben Künſten, in der ganzen Philoſophie, und in Litteratur (humanitatis litteris) Unterricht ausſäen werden den (eruditionem disseminabunt.)

[1]) Was der Vicekanzler in jenen Zeiten eigentlich war, iſt mir unbekannt; eben ſowohl, ob dieſe Stelle einjährig, lebenslänglich u. ſ. w. geweſen. So viel weiß ich nur, daß in einer Abtheilung des geheimen Archivs ein Schreiben des Biſchofs, nach der Reformation, über das Amt eines Vice-Kanzlers, ſich vorgefunden haben ſolle. Oeglin war auch Vice-Kanzler, wie gleichfalls Peter von Andlau.

[2]) Es ſcheint, daß er einer unehelichen Geburt war. Die Fakultät, wird geſagt, diſpenſirte ihn über den Mangel an ſeiner Geburt (dispensavit super defectu natalium.) in Rückſicht ſeiner beſondern Tugenden. Einige Jahre nachher heirathete er, und verließ, als Baccalaureus in der Theologie, ſeine bisherigen theologiſchen Studien,

Rechte Doktor; Jakobus de Gottesheim von Aſt, Straßburger Diöceſe, Profeſſor in den Civil-Rechten; Johannes Cynus, ein Spanier, beyder Rechte Doktor; Nikolaus Briefer von Baſel, Licentiat und Decanus des Stifts St. Peter, der das Civil-Recht mit großem Beyfall lehrte, und ſich vorzüglich in der Geſchichte auszeichnete; [1]) endlich Claudius Cantiuncula von Metz. [2])

In der mediciniſchen Fakultät zählt man nur einen Lehrer während dieſer Periode, nämlich, den weiter oben genannten Johannes Romanus Wonnecker, Doktor in der Philoſophie, in der Arzneykunde, und in beyden Rechten, der von 1504 bis wenigſtens 1522 ſeine Lehrſtelle bekleidete. [3])

---

worüber die Fakultät ihn in's lächerliche zog. Dimisit studium suum cum ridiculo. Er lehrte als Profeſſor von 1504 bis 1528.

[1]) Bey der Religionsdeputation zu Bern, von 1528, verſah er die Verrichtungen eines Präſidenten.

[2]) Erasmus ſchätzte ihn ſehr, und bewunderte an ihm Geiſt und Wohlredenheit. Er wurde einſt über ein Buch des Oecolampadius zu Rathe gezogen.

[3]) Er war kein Freund der Reformation; denn als er Rektor war in den Jahren 1519 und 1522, klagte er,

In der philoſophiſchen Fakultät bemerkt man Heinrich Loritus, genannt Glareanus, weil er ein Glarner war. Der Kaiſer Maximilian ließ ihn im J. 1512 als Dichter krönen. Er begab ſich zwey Jahre ſpäter nach Baſel, wo er vertraulich mit Erasmus, Budäus und Zaſius lebte. Im Jahre 1515 lehrte er die Mathematik und Poetik. Im J. 1521 ging er nach Paris, wo er drey Jahre lang auf Koſten des Königs ſtudirte. Nach ſeiner Rückkunft lehrte er wieder als Profeſſor, die Mathematik und Dichtkunſt. Erasmus lobt ihn ungemein. [1]) Nachher aber wurde er ihm etwas abhold, [2]) alſo daß er ihm in ſeinem Teſtamente nichts vermachte. [3]) Im J. 1529 begab

---

in der Matrikel, über die ſtürmende Schwatzhaftigkeit des Martin Luthers (de Martini Lutheri, Thuringi, tempestuosa dicacitate.)

[1]) Quod nescit, discit avide; quod scit, docet libenter et candide. Moribus alacribus ac festivis, ac prorsus omnium horarum homo.

[2]) Man glaubt, aus Eiferſucht, daß Glareanus ihn in der Kenntniß der Antiquitäten und der Critik übertraf, oder aus Groll, daß Glareanus ſeine Ausſprache im Griechiſchen auslachte.

[3]) Bonifacius Amerbach, Erb des Erasmus, ſchickte dem Glareanus, aus der Nachlaſſenſchaft, ein ſilbernes Ge-

ſich Glareanus, wegen der Religionsänderung, nach Freyburg.

Außer den genannten Profeſſoren befanden ſich noch hier andere Freunde der Wiſſenſchaften. Sie bildeten eine gelehrte Geſellſchaft, an deren Spitze Deſiderius Erasmus vor allen glänzte, Erasmus, den jedermann kennt, wäre es auch nur wegen ſeines Lobes der Narrheit. In ſeinen Werken liest man (T. III. p. 201) ein lateiniſches Gedicht zu Ehren dieſer Geſellſchaft, von einem gewiſſen Sapidus. Des Erasmus Schickſal bietet ein unerklärbares Räthſel dar. Ein unehelich geborner, gleichſam heimatloſer Menſch, ohne eigentlichen Beruf, bringt es, durch ſeine Wiſſenſchaft und ſeine Kenntniß in den alten Sprachen dahin, daß er aller Orte mit Freude aufgenommen, von Fürſten und andern bey ſchweren Fragen zu Rathe gezogen wird, und ein ſchönes Vermögen nach ſeinem Tode hinterläßt. Er rügt unverholen die Barbarey der Kloſterleute, wie auch die Mißbräuche des päbſtlichen Hofes, und bleibt dennoch katholiſch. Er verläßt unſere Stadt, weil ſie die Reformation angenommen hatte, und kommt nachher zurück, ſtirbt in kurzer Zeit, und wird im reformirten

---

fäß von Werth, als Andenken der ehemaligen Freundſchaft des Erasmus.

Münſter beym Altar beygeſetzt. [1]) Der Präſident Hainaut, in ſeiner Geſchichte von Frankreich (T. II. p. 485) fällt folgendes Urtheil über ihn: „ Ce savant a joué un rôle singulier; les Catholiques et les Protestans le désavouoient, et en même tems

---

[1]) Das unweit des Altars hangende Epitaphium lautet wie folgt:

Christo Servatori S.

Des. (Desiderio) Erasmo Roterodamo, Viro omnibus modis maximo, cujus incomparabilem in omni disciplinarum genere eruditionem pari conjunctam prudentia posteri et admirabuntur et prædicabunt, Bonifacius Amerbachius, Hieronimus Frobenius, Nicolaus Episcopius, hæredes, et nuncupati supremæ suæ voluntatis vindices, patrono optimo, non memoriæ, (quam immortalem sibi editis lucubrationibus comparavit, iis tantisper, dum orbis terrarum stabit superfuturo ac eruditis ubique gentium collocuturo) sed corporis mortalis, quo reconditum sit, ergo, hoc saxum posuere.

Mortuus est IV eidus Jul. jam septuagenarius an. a Christo nato

MDXXXVI.

Auf dem Stein des Grabes ſelbſt lieſt man; Des. Eras. Roterodamum amici sub hoc saxo condebant.

chacun le comptoit pour sien." Gewiß iſt es, daß er die Vorderſätze (Prämiſſen) annahm, und die Schlußfolge (Conkluſion) verwarf. Wenn noch zu unſern Zeiten die Sünde wider den heiligen Geiſt begangen werden könnte, ſo würde er den Verdacht einer ſolchen Sünde auf ſich geladen haben.

Seine Mutter ſoll die Tochter eines holländiſchen Arztes geweſen ſeyn, die von einem Bürger aus Gouda, Namens Peter Gerard, geſchwängert wurde, und zu Rotterdam niederkam. In der Folge ſagte man, daß der Vater Prieſter geweſen wäre. Darüber entſtand ein ſonderbarer Streit. [1]) Die Freunde des Erasmus, in der Hoffnung, die Schande ſeiner Geburt zu mildern, behaupteten, der Gerard ſey, zur Zeit der Schwängerung, noch nicht Prieſter geweſen; die Feinde hingegen verſicherten das Gegentheil, damit ein größerer Schandfleck über des Erasmus Geburt verbreitet werde. Seine Erziehung, ſeine Reiſen in England, Frankreich und Italien gehören zu ſeiner Biographie. Zuletzt lies er ſich zu Baſel nieder. Die Beweggründe dazu werden verſchieden angegeben. Nach einer Meinung geſchah es, weil der gelehrte und wohlmeinende Biſchof, Chriſtof von Utenheim, ihm Gewogenheit bezeugte; und nach

1) Bayle, art: Erasme.

der andern Meinung geſchah es, weil die Buchdruckerkunſt zu Baſel mit dem beſten Erfolg blühete. Im J. 1515 und vielleicht früher noch, war er bereits in Baſel haushäblich. Der Buchdrucker Johannes Frobenius, der das Haus zum Luft beſaß, nahm ihn auf. Dort dedicirte er dem Pabſt Leo X eine Auflage des neuen Teſtaments in griechiſcher und lateiniſcher Sprache. Nach ſeinem Tode gab Frobenius die ſämmtlichen Werke desſelben, in neun Folio Bänden, heraus.

Wenn man einige Reiſen nach den Niederlanden, oder ſonſt noch, ausnimmt, ſo blieb er hier bis nach dem Bilderſturm im J. 1529, und obſchon alles wieder ruhig war, zog er dennoch nach Freyburg. Sein Aufenthalt währte dort ſechs bis ſieben Jahre. Er kehrte nach Baſel zurück, zu ſeinem Freunde Hieronimus Frobenius, und ſtarb vor Verlauf eines Monats an einem Blutfluße. Seine Erben und Vollzieher ſeines letzten Willens waren der Profeſſor Bonifacius Amerbach, und die berühmten Buchdrucker Hieronimus Frobenius und Nikolaus Episcopius (Biſchof.) Er hatte zum Sinnbild den Gott Terminus, das Haupt eines Jünglings, nebſt der Umſchrift: Concedo nulli (ich weiche Niemanden.) Seine Wahlſprüche waren: „Betrachte das Ende des Lebens, wenn es auch lang wäre.“ Und „der Tod iſt das Ende aller Dinge.“

Johannes Frobenius war von Hammelburg aus Franken. Er ſtarb im J. 1527 an dem Schlag. Erasmus ſagte bey dieſem Anlaß: „Alle Beförderer der guten Künſte ſollten Trauerkleider anlegen, ihn beweinen und beklagen, mit Epheu und Blumen das Grab zieren, Waſſer anſprengen und Weihrauch anzünden, wenn man etwas mit ſolchen Dienſten ausrichten könnte.“ Nikolaus Episcopius von Montdidier, in der Landſchaft Breſſe gebürtig, war des Frobenius Tochtermann. Der Vater von Amerbach war auch Buchdrucker. Als ſolcher zeichnete ſich gleichfalls Andreas Cratander aus, der Oecolampadius beherbergte; ferner: Johann Petri, von Langendorf, der im J. 1506 die Werke des h. Ambroſius, und von 1506 bis 1508 eine lateiniſche Bibel, mit Auslegungen, in ſieben Foliobänden druckte.

Unterhalb den Wartembergiſchen Schlöſſern und hinter Muttenz ſtand ein kleines Kloſter nebſt einer Capelle und übrigen nöthigen Gebäuden, ſo mit einer Mauer umgefaßt ward, und wegen der Lage des Orts, Engenthal hieß, und von Beginen, oder, wie andere wollen, von Nonnen des Ciſtertienſer oder St. Bernhards Orden bewohnt wurde.[1]) Dort ſoll in die-

---

[1]) Nach Wurſteiſen und Bruckner ſoll dieſes Kloſter im Bauern-Aufſtand von 1525 zerſtört, und zu einer Einöde

ſer Periode eine Druckerpreſſe geſtanden haben. Der Profeſſor Beck erklärt, woher dieſer Irrthum möge entſtanden ſeyn. Es befand ſich nämlich in gedachtem Kloſter ein Gelehrter, Namens Conrad Leontorius von Maulbrunn, der vermuthlich der Nonnen Caplan und Beichtvater war. Dieſer ſchrieb eine Vorrede, und datirte ſie alſo: ex Areta Valle ultra Baſileanam Birſam. XII, Kal. Sept. 1506, und am Ende eines andern Werkes ſchrieb er: aus dem Engenthal den 23. Oktober 1508. Allein die Bücher ſelber wurden zu Baſel gedruckt.

Um die Buchdruckerkunſt zu begünſtigen und in Anſehen zu bringen, erklärte der Rath, daß die Buchdrucker auf allen Zünften zünftig ſeyn könnten. Dieß war in dieſer Rückſicht ein Vortheil, weil Vater und Sohn, Bruder und Bruder, die auf der nämlichen Zunft nicht Vorgeſetzte zugleich ſeyn durften, ſich auf mehrere Zünfte vertheilen, und folglich den Zutritt in den groſſen Rath haben konnten. Allein auf Zünften, die nur Handwerker von einer Gattung zählten, wie Metzger, Brodbäcker, Schneider, Schuhmacher u. ſ. w., dachten ſie gewiß nicht ſich einſchreiben zu laſſen.

---

gemacht worden ſeyn. Der Prof. Beck behauptet aber, daß es bis ins Jahr 1534 geſtanden, und ſogar Nonnen darin geblieben wären.

Wir haben im vorigen Kapitel bemerkt, daß Hans Helbeine oder Holbein, im Jahr 1520 das Bürgerrecht erhielt. Das Zunftbuch der Zunft zum Himmel hat dieſen Namen auch aufgezeichnet: „Es hat (1520) die Zunft empfangen Hans Holbein der Maler, auf Sonntag vor St. Michälis Tag im XVXX Jahre.“ Allein drey Jahre vorher, 1517 auf St. Mathis Tag hatte ein Ambroſius Holbein, Maler von Augſpurg auch die Zunft empfangen. Hier zeigen ſich einige Schwierigkeiten; zum erſten, Ambroſius Holbein war nicht Bürger, wie es die Bürgerrödel beweiſen, und wurde doch in die Zunft aufgenommen. Allein es war nichts neues, daß wenn eine Zunft einen Hinterſäßen aufnahm, er zu Zeiten ohne Bürgerrecht den Beruf treiben konnte. Die zweyte Schwierigkeit iſt dieſe. Alle Biographien geben dem berühmten Holbein zum Vater einen Maler von Augſpurg, der aber nicht Ambroſius, ſondern Hans genannt wird. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo ging im J. 1526 unſer Holbein nach England, mit Empfehlungsſchreiben von Erasmus an den Kanzler Thomas Morus. Dort verfertigte er für den König Heinrich den VIII eine Menge Arbeit, und ſtarb zu London im J. 1554. Ein und zwanzig Jahre vorher aber beſuchte er ſeine Vaterſtadt, und zwar in Folge nachſtehender Einladung des Raths:

Meiſter Hanſen Holbein dem Maler, jezt in Engeland.

Wir Jakob Meier, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Baſel, entbieten hiemit unſerm lieben Bürger Hanſen Holbein, unſern Gruß, und dabey zu vernehmen, daß uns gefallen wollte, daß du dich zum förderlichſten wieder anheim'ſch verfügtet. So wollen wir, damit du deſto beſſer bey Huß bleiben, dein Weib und Kind ernähren mögeſt, dich des Jahres mit 30 Stücken Geldes, bis wir dich beſſer verſehen mögen, freundlich bedenken und verſehen, haben wir dir, dich hienach wüßteſt zu halten, nicht unangezeigt wollen laſſen.

Datum Montags den 2. Sept. 1532.

Holbein hat einen Bürgermeiſter Jakob Meier, mit ſeiner Frau und ſeinen Kindern und einem alten Weibsbilde, die vor Marien Statua niederknien, in Lebensgröße gemalt. Die allgemeine Meinung iſt, daß es Meier zum Hirſchen vorſtellte, und daß dieſes vortrefliche Gemälde, nach 1532, während ſeines ſeitherigen Aufenthalts in Baſel von ihm verfertiget wurde. Allein die darin befindlichen Kennzeichen der katholiſchen Religion laſſen vermuthen, daß dieſe Arbeit vor der Reformation beſtanden, und ehender den Jakob Meier zum Haſen vorſtellte, um ſo viel mehr, da im Fäſchiſchen Cabinet die beſondern, mit jenem Gemälde ganz ähnlichen Portraits des Mannes und der Gattin, mit dem Wappen des Meiers zum Haſen, zwey Widdern nämlich, zu ſehen ſind.

Holbein arbeitete mit der linken Hand, und that ſolches mit gleicher Geſchicklichkeit in Miniatur, Oehl- und Waſſerfarbe. Uebrigens hinterließ ſein Vater drey Söhne, die ſeine Kunſt erlernten; woher es wohl kommen mag, daß manches Gemälde, ſo dem berühmten Sohne zugeſchrieben wurde, nur von dem Vater oder von einem der Brüder verfertigt worden ſey. Doch kann ich nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß in einer Handſchrift der Vater auch ein vortreflicher Maler genannt wird.

Achtes Kapitel.

Von der Stadt. Das Rathhaus.

Der Pfarrer Groß, in ſeiner A°. 1624 gedruckten Chronik, erzählt unterm J. 1508: „Anſtatt des alten Richthauſes in Baſel, jetzt zum Pfauen genannt, iſt das Haus Waldenburg, ſo vor Zeiten den Nonnen zu Klingenthal geſchenkt worden, von der Obrigkeit erkauft, und zu einem Rathhauſe, wie es heut zu Tage zu ſehen iſt, gebauet worden.” Fünfzig Jahre vorher hatte Wurſteiſen, in ſeinem Epitome p. 346 berichtet: „Lange nach dem Erdbeben iſt das Rathhaus auf den heutigen Ort des Platzes verändert worden, welchen

man damals Waldenburg geheiſſen, deſſen Eigenthum den Nonnen im Klingenthal gehörte, und denſelben von Eliſabeth, einer Frau aus dem Geſchlecht der Roten geſchenkt worden. Weswegen die Obrigkeit viele Jahre dieſen Kloſterfrauen jährlich etwas Geld bezahlt hat. Als aber im J. 1508, der erſtere Bau niedergeriſſen worden, iſt ſelbiger wiederum von gehauenen Steinen durch eln ſchönes Gebäude ganz prächtig erneuert worden." Wir haben aber, im 2ten Bande dieſer Geſchichte, p 433 einen Auszug aus den Ausgabbüchern des Archivs, von den Jahren 1363 bis 1396 mitgetheilt, aus welchen ſonneklar erhellet, daß innert dieſem Zeitraum der Rath das Haus Wallenburg ſchon gekauft hatte, daß bereits ein Theil des Rathhauſes darauf ſtand, und daß folglich der andere Theil entweder jetzt oder vorher ſchon gebaut wurde. Die Worte des Zinsbuches lauten alſo: „Den Frauen von Klingenthal, von der Hofſtatt, die man ſonſt nannte Waldenburg, gelegen im Kornmarkt, neben dem Haus zum Haſen, [1]) da nun unſer Rathhaus zum Theil aufſtehet, 3 Pf. Zinspfenninge, 1 Pf. Pfeffer zur Weiſung, und 3 Pf. Pfeffer zum Ehrſchatz, wenn ſich die Hand verwandelt, des Empfängers halben." Ferner theilten wir (p. 429 Nota e) einen Kaufbrief mit, von 1354, woraus ſich

---

[1]) Dieſes Haus ſtoßt jetzt noch an das Rathhaus.

ergibt, daß ſchon damals ein Rathhaus neben dem Hauſe Waldenburg vorhanden war; und ferner die Angabe, daß der Rath im J. 1359 das Haus Waldenburg um 96 Pf außer den Bodenzinſen, kaufte. Folglich ſtand zwiſchen 1359 und 1363 das ganze Rathhaus da, wo es jetzt ſtehet. [1]) Ob aber im J. 1508 und folgenden das ganze Gebäude von neuem aufgeführt, oder verbeſſert, oder mit einem Saal zu den Sitzungen des Großen Raths vergrößert wurde, iſt um deſto gläublicher, da wir in den Kapiteln 2 und 4, einen Unterſchied zwiſchen den Orten der Sitzung des Großen Raths haben bemerken können. Im J. 1515 verſammelte er ſich wie bisher bey den Auguſtinern; und im J. 1521 ſaß er in einem neuen Saal auf'm Rathhauſe. Gewiß iſt es, daß im J. 1504 die Befehle erneuert wurden, am Rathhauſe zu bauen. „Auf St. Stephans Tag (December) wurde durch beyde Räthe einhellig erkannt: daß man den Bauherren ernſtlich befehlen ſolle, mit den Werkleuten und Lohnherren zu reden, alle Be-

---

[1]) Alles hängt mit einander zuſammen. Wenn das Rathhaus, alt oder neu, nur erſt im J. 1508 geſtanden, wo es jetzt ſtehet, ſo iſt die Tradition über die Vehmgerichte, deren in der vorigen Periode erwähnt wurde, lächerlich, weil ſie eine Unmöglichkeit berührte. Stand aber das Rathhaus wo es jetzt ſteht, ſchon im J. 1359, ſo hat die Tradition nichts ungereimtes.

reitſchaft, ſo zum Bau des Richthauſes dienend ſey, als Holz, Stein, Kalch und anderes zu beſtellen, und förderlich den Bau des Richthauſes an die Hand zu nehmen, und den dermaßen zu fördern, damit er zu Ende komme, und das Richthaus, wie denn es angeſehen (feſtgeſetzt) iſt, nach Nothdurft gebauen werde, und daran keine Koſten zu ſparen; als welches die Räthe den Bauherren wohl getrauen." Endlich ſind im hintern Höflein an der Mauer der Rathsſtube die zwey Löwen als Schildhalter des Stadtwappens, ein Beweis, daß dieſer Theil des Rathhauſes ſchon im J. 1380 geſtanden. Siehe den zweyten Band p. 253.

Von dem neuen oder erneuerten Rathhauſe iſt, betreffend Holbein, zweyerley anzumerken. Er verfertigte für die Capelle des Raths (jetzt die hintere Kanzley genannt,) das vortrefliche Gemälde der Leiden Chriſti, ſo nach der Reformation den Fremden auf dem Rathhauſe gezeigt, und zu unſrer Zeit auf die öffentliche Bibliothek gebracht wurde. Zweytens wiſſen wir von Wurſteiſen, in ſeinem Epitome p. 246, [1]) daß die Wände

---

[1]) In supremo caenaculo, ubi Holbeinii, celeberrimi Germaniae Apellis (cujus exactum artificium Belgis atque Anglis etiam admirabile fuit) selectissimarum rerum picturae visuntur, maximum consilium . . . considet.

des groſſen Raths-Saals, noch zu ſeiner Zeit, mit Gemälden von Holbein prangeten. Leider ſieht man nichts mehr davon, und alles iſt mit einem grauen Tuch überhangen. Aus den Rathsbüchern weiß man nur, daß ein hieſiger Bürger und Maler, Namens Bock, den Auftrag bekam, gedachte Gemälde zu erfriſchen, welches er auch verrichtete. Mit welchem Erfolg aber iſt unbekannt. Doch ſpricht die Nothwendigkeit, die Wände mit einem Tuch zu bedecken, nicht ſehr günſtig für ihn aus.

In dieſem Saal las man mehrere Inſchriften, von welchen noch einige geblieben ſind: „Ne quid non e Reipublicae dignitate constituatur.“ — „Experiri prius consilio quam armis, praestat.“ — „Initium sapientiae timor Domini.“ — „Iratus recole, quod nobilis ira Leonis in sibi substratos se negat esse feram.“ — „Quod tibi non vis fieri, alteri non facias“ Die andern Inſchriften, ſo der Pfarrer Groß in ſeinen Epitaphien und Inſchriften (p. 448) aufbehalten hat, mögen theils auf die verderbten und bedeckten Gemälde von Holbein, theils auf die im Hofe Bezug gehabt haben. In einem Satz, ſpricht Roboam an ſein Volk; in einem andern wird Ezechias redend eingeführt; in einem dritten ſpricht Samuel an Saul; in einem vierten antwortet Curius dentatus an die Samniter, die ihm Geſchenke darbieten;

in einem fünften wird auf Harpocratem, den Gott der Verſchwiegenheit, gedeutet; und in einem ſechsten ſpricht Anacharſis von den Geſetzen.

Vornen am Rathhauſe befand ſich aber folgende Inſchrift.

Tu supplex ora; tu protege; tuque labora: Das iſt: du, bete demüthig; du, ſchütze; du, arbeite. Groß erläutert es ſo: Pflicht des Pfarrers (ministri,) Pflicht der Obrigkeit, Pflicht des Landmanns (agricolae.) Wo hat er gefunden, daß nur der Landmann, und nicht der Stadtburger, arbeiten ſoll? Was mag doch die Exegetik eines ſolchen Mannes geweſen ſeyn?

Die Pfalz.

Die Pfalz hinter dem Münſter wurde im J. 1512 erneuert. Glareanus machte darüber Verſe, die man ſchön fand, und die zu einer Inſchrift dienten:

Julius Ecclesiae dum praefuit ecce Secundus,
Dum sceptra imperii Maximilianus habet,
Hoc opus excisum, quo Rhenum cernere amoenum,
Quo nemora et campos monticulosve potes,
Quo geminas turres et moenia conspicis urbis,
Concentus audis dulcisonosque modos.

Schwer iſt es aber zu errathen, von welcher Arbeit die Rede hier ſeyn mag.

Die Geſellſchaften.

Auſſer den Zünften befinden ſich von Jahrhunderten her noch beſondere Geſellſchaften, und zwar in den Vorſtädten der mehrern Stadt, und im ganzen Umfang der mindern Stadt, die ihre eigenen Geſellſchaftshäuſer, Geſellſchaftsſeckel und Vorgeſetzte haben. Sie heiſſen in den Vorſtädten, zur Magd, zur Krähe, zum Rupf, zum hohen Dolder (vor Zeiten, zum Eſel,) wozu noch die zum Greiffen, oder zu Webern, ſpäter als 1571, kam. In der mindern Stadt heiſſen ſie zum Rebhauſe, zur Hären (einer Art Fiſchergarn) und zum Greiffen. Die Vorgeſetzten beſorgen den Waidgang und einige Gegenſtände der kleinen Polizey, ſie verwalten etwas Geld und Einkünfte, ſie tragen Sorge für das Geſellſchaftshaus und was dazu gehört, ſie laſſen ein ſogenanntes Heizgeld von den Geſellſchaftsgenoſſen einziehen, ſie beſtellen den Stubenknecht und den Hirt. Einmal im Jahre pflegen ſie mit einander und mit andern Gäſten freundſchaftlich zu eſſen, und an der Faſnacht, wenn der Rath es nicht verbietet, ſtellen ſie ſogenannte Umzüge an. Dort wird das Wappen der Geſellſchaft in lebendiger Geſtalt, masquirt oder verſtellt, in der Stadt

herum begleitet. Einige mit der alten Schweizertracht ſind die Begleiter. Dann folgen junge Knaben mit Trommeln und Gewehren, und mit der Fahne der Geſellſchaft. Endlich Kinder von beiderley Geſchlecht in allerley Kleidungsarten ſchließen den frohlockenden Troß. Man kann den Aeußerungen von Freude, die bey dieſen Umzügen ſich überall offenbaren, nicht ohne Theilnahme zuſehen oder zuhören.

Bey dieſer Einrichtung der Geſellſchaften herrſchen aber, wie bey manchen andern Anſtalten unſers gemeinen Weſens, Verſchiedenheiten, die hier angeführt werden müſſen. [1]) Zum erſten hat die alte Stadt, das iſt,

---

[1]) Wenn Verſchiedenheiten einen Nutzen darbieten, ſo ſoll man ſie nicht leicht der ſyſtematiſchen Einförmigkeit aufopfern; aber dagegen ſollen überhäufte Verſchiedenheiten nicht die Regierungsform zu einem buntſcheckigen Weſen verunſtalten, worin ſich nur wenige nicht verirren, und deren Kenntniß viele unnütze Zeit erfordert. Vor einigen Jahren wollte ein neu angehendes Mitglied der Regierung von dem erſten Vorgeſetzten des Dorfes Langenbruck im Rath etwas ſagen, und nannte ihn Untervogt. Mit einem höhniſchen Lächeln rief ein ungünſtiger Rathsherr ihm zu: „Langenbruck hat keinen Untervogt, ſondern einen Meier.“ Einige Zeit nachher war es um den erſten Vorgeſetzten von Kleinhüningen zu thun, und unſer Anfängling nannte ihn

der dieſſeitige Raum vom Rhein bis an die alten Gräben, keine Geſellſchaft. Zweytens ſind die Einwohner der Vorſtädte auf die Geſellſchaft ihrer beſondern Vorſtadt angewieſen, da die Einwohner der kleinen Stadt die freye Wahl unter ihren drey Geſellſchaften haben. Drittens beſorgen die Geſellſchaften der kleinen Stadt Vogteyangelegenheiten, da es den Geſellſchaften der Vorſtädte nicht einmal zu Sinne kommt. Viertens ſind die Vorgeſetzten der drey Geſellſchaften der kleinen Stadt, ſammt ihrem Schuldheißen, zugleich Mitglieder des groſſen Raths, da in den Vorſtädten an einen ſolchen Vorzug nicht gedacht wird. Fünftens werden drey von den Vorgeſetzten jeder Geſellſchaft der kleinen Stadt, die man Oberſtmeiſter nennt, von alen Geſellſchaftsgenoſſen demokratiſch erwählt, welches in den Vorſtädten nicht ſtatt hat. Endlich hat die Geſellſchaft zur Magd eine Art Juriſdiktion über den Rhein und über die Fiſcher und Schiffleute von Kleinhüningen, von Neudorf, ſtatt Groſſhüningen, und ſogar von hier. Sie ernennt

---

Meier. Da brach der erwähnte Tadler in ein lautes Gelächter aus, und ſchrie: „Nicht doch! Hüningen hat einen Untervogt.“ Dieß nennt mancher Erfahrung in unſern Sächlein. Was geſchah nachher in einer Sitzung des geheimen Raths? Es zeigte ſich, daß der erfahrne Mann weder den ewigen Frieden mit Frankreich, noch den eidgenöſſiſchen Bund mit Baſel geleſen hatte.

einen Rheinvogt u. ſ w., welches alles einen ſehr verworrenen Gegenſtand ausmacht.

Die älteſte bekannte Ordnung, ſo der Rath den Geſellſchaften gab, iſt vom 28. Oktober 1529. Sie betraf die Reinhaltung der Brunnen und der Straßen, das Verbot, jemanden bey Licht, es ſey denn ſolches in einer Laterne, dreſchen zu laſſen u. ſ. w. Eine beſondere Verordnung bekam den 2. September 1536 die Geſellſchaft zur Magd: „Wer ein Haus in der Vorſtadt kauft, oder ererbt, ſoll der Geſellſchaft ein Pfund geben; wer in die Vorſtadt zieht, und ein Haus entlehnt, bezahlt für den Einſitz 10 ß." Im J. 1568, wurde dieſer Geſellſchaft geſtattet, von jedem neuen Lehrbuben der Fiſcher 5 Pf. Stebler bezahlen zu laſſen, mit Ausnahme der weidgenöſſiſchen Meiſterſöhne, die nur 1 Pf. wie bisher bezahlen ſollen. Die Geſellſchaften müſſen aber nicht mit den Quartiers verwechſelt werden. Dieſe ſind militäriſche Abtheilungen, die vornemlich die Bürgerwache verſehen, ſeitdem die Rotten der bewaffneten Bürgerſchaft nicht mehr nach den Zünften und Berufsverhältniſſen, ſondern nach dem des Wohnſitzes eingetheilt ſind. Uebrigens haben die Quartiers, außer der militäriſchen Diſciplin, auch eine bürgerliche Gerichtsbarkeit über die während der Nacht begangenen Uebertretungen verſchiedener Polizey-Verordnungen. Deputat Ryf, in ſeiner Handſchrift meldet folgendes über

den damaligen Antheil der vier Geſellſchaften an der Bewachung der mehrern Stadt: „Die Zünfte hüten und wachen alle Nächte unter dem Rathhauſe, und thun ihre Umgänge, um die Hochwachten zu beſuchen. Sie haben nur zwey Thürme an der Stadtmauer, wo ſie Hochwacht leiſten müſſen. Die Vorſtädte aber wachen nicht in der Stadt, ſondern ſie haben die Hochwachten auf den Thoren und Thürmen zu verſehen.“

Neuntes Kapitel.

Von der Kaiſerin Anna.

Wir haben im erſten Bande, pag. 427 ſchon geſagt, daß ſie im J. 1281, in dem Chor unſers Münſters beygeſetzt worden ſey. Die Gruft iſt eine erhöhte ſteinerne Einfaſſung, auf deren Deckel ſie, mit einem Kinde, vorgeſtellt wird. Dieſes Kind iſt ein letzter Sohn Namens Carl.

Im Jahre 1510 wurde nun auf Befehl der Domherren, aber aus unbekannten Urſachen die Gruft geöfnet. Ein Capellan, Namens Hieronimus Brylinger

ſchlich hinein, fand eine ſilberne vergoldete Krone auf dem Haupte der Kaiſerin, nahm ſie heraus, und brachte ſie in ſein Haus. Die Krone hatte Edelſteine, worunter ſich ein Saphir befand, den man ungefähr vierzig Gulden ſchätzte. Was mit dieſer Krone weiter gemacht wurde, iſt zweifelhaft. Wenigſtens kann verſichert werden, daß im Jahr 1762, wo auf Anſuchen des Abts zu St. Blaſien, man das Grab wieder öffnete, und auf Verlangen der Kaiſerin Maria Thereſia, die Ueberbleibſel der verewigten Anna, im J. 1770, wie im erſten Bande berichtet worden, nach St. Blaſien geführt wurden, man keine Spur von einer Krone wahrnahm.

Bis ins ſechszehnte Jahrhundert wußten alle Geſchichtſchreiber von nichts anders, als daß Kaiſer Rudolf nur zwey Gemahlinen gehabt habe, jene Anna von Hohenberg, und Agnes Herzogin von Burgund, die keine Kinder hinterließ. [1]) In der gleichen Ueberzeugung war auch der Rath, im Jahr 1597, wo er, bey Anlaß einer Baute im Münſter, das Verzeichniß der zwölf Kinder der Anna, fünf Söhne und ſieben

[1]) Schöpflin Als. ill. T. 2 pag. 474. L'art de vérifier les dates p. 448, und viele andre Schriftſteller.

Töchter, an der Wand ſchreiben ließ. [1]) Allein im gedach-

---

[1]) Die alte Inſchrift im Münſter, an der Seitenmauer der Gruft, zählte zwar nur eilf Zahlen; ſie zählte aber bey der Zahl vier die zwey Söhne Friedrich und Carl die jung geſtorben waren. Siehe Grossi Epitaphia et Inscriptiones von 1625, pag. 94. Einen gleichen Fehler ungefähr beging der Verfaſſer des Art de vérifier les Dates (p. 448,) wenn er ſagt: „Anne lui avoit donné onze enfans, cinq garçon et sept filles." Sieben und fünf ſind zwölf, und nicht nur eilf. Ich habe weiter oben die Inſchrift alt genannt, weil ſie der zwey Kinder Friedrich und Carl gedenkt. Allein Tonjola in ſeiner Sammlung von Epitaphien und Inſchriften vom J. 1661, pag. 3 übergeht ganz die Zeile: „Friedrich und Carolus, welche jung abgeſtorben. Und in der That findet ſie ſich jetzt nicht mehr an der Wand; wahrſcheinlich wird ſie zwiſchen 1625 und 1661 bey einer Erneuerung der Inſchrift, der Maler, aus Verſehen überſprungen haben. Es wurde an der andern Seitenmauer, in einer lateiniſchen Inſchrift, des Sohns Carl gedacht, und dieſe Inſchrift befindet ſich beym Groß und beym Tonjola, und kann noch geleſen werden. Uebrigens lautete jene alte Inſchrift wie folgt: Im J. Chriſti 1281 ſtarb zu Wien in Oeſtreich des römiſchen Kaiſers Rodolphi des erſten dieſes Namens, löbliche Gemahlin, Frau Anna geborne Gräfin von Hohenberg: und ward allhier, ihrem Begehren nach, beſtattet, Donnerſtag den 19ten Märzens:

Ihre Söhne waren:

1°. Albrecht, Herzog in Oeſtreich und römiſcher Kaiſer.

tem 16ten Jahrhundert entſtanden zwey andre Meinungen. Die erſte war, daß Rudolf mit drey Gemahlinen, Gertrud, Anna und Agnes vermählt geweſen, und die andre, daß Anna nicht Kaiſerin war, und daß Rudolf nur Gertrud und Agnes zu Gemahlinen gehabt habe. Beide Meynungen ſtützten ſich auf Urkunden.

Der badiſche Archivarius Joh. Friedrich Herbſter ließ aber in die Carlsruher Sammlung vom 18ten März 1758 (XI und XII Stück) eine Abhandlung

---

2°. Rudolf, Herzog zu Schwaben.
3°. Hartmann, Landgraf im Elſaß, deſſen Grab in dieſem Chor vom Erdbeben verfallen.
4°. Friedrich und Carolus, welche jung abgeſtorben.

Ihrer Töchter waren ſieben.

1°. Guta, König Wenceslai in Böhmen Gemahlin.
2°. Clementia, König Caroli zu Neapolis und Ungarn Gemahlin.
3°. Mechthild, Pfalzgrafen Ludwig Churfürſten Gemahlin.
4°. Agnes, Herzogen Albrechts zu Saxen Churfürſten Gemahlin.
5°. Hedwig, Marggrafen zu Brandenburg Churfürſten Gemahlin.
6°. Catharina, Herzog Otten, in Baiern Gemahlin.
7°. Euphemia, eine Kloſterfrau.

Was die lateiniſche Inſchrift betrifft, ſo iſt ſolche folgende:

einrücken, wo er unwiderſprechlich beweiſet, daß Gertrud und Anna eben und dieſelbe Perſon geweſen, daß ihr eigentlicher Taufname Gertrud war, und daß ſie, nach andern Beyſpielen dieſer Art, den Vornamen Anna angenommen habe.

Entſcheidend iſt vorzüglich der Beweis, daß in einer Urkunde von 1273, ein Wittumb der Gemahlin

D. O. M. S.
Annæ Augustæ
Burcardi Comitis Hohenburgens.
Filiæ
Rodolfi I Imp. Aug. Comit. Habsb.
Conjugi
& fæcundæ Parenti
Austriæ Principum Sereniss.
Alberti I Imperat.
Matri
unà cum Carolo filio
Ann. Dn. MCCLXXXI. XIX Martii
heîc sepultæ
S. P. Q. B.
quum S. hanc Aedem nitori suo prist.
restituendam curaret,
honoris ergo, circiter CCCXVI
post exequias
h. m. l. p.

Gertrud mit ihrer und der zwey Söhne des Rudolfs ertheilter Einwilligung, zugeſichert wird, und daß im Jahre 1281, in einer über den gleichen Gegenſtand abgefaßten Beſtätigungsurkunde, eben die genannten zwey Söhne des Kaiſers ſie nicht nur Anna, ſondern auch ihre Mutter (genitrix,) Gebärerin nennen.

Zehntes Kapitel.

Nachleſe.

Aemter. Damals war es ſchon üblich, daß man ſich um Stellen angeben mußte, um zu denſelben gelangen zu können. Die Ausübung des Wahlrechts hing, wie jetzt in einer Menge Fälle, von der Willkühr, der Laune, den Hofnungen der Mitwerber ab. Die Oefnungsbücher liefern, faſt auf jeder Seite, Beweiſe davon z. B. „An (um) das Vogtsamt. . . . An das Wachtmeiſteramt. . . . An das Rathsknechtenamt. . . An das Thorwächteramt. . . . An das Karrenzieheramt bitten u. ſ. w. Daher der bey uns gewöhnliche Ausdruck erbethene Dienſte. Ausdruck, der übrigens unſchicklich iſt, wenn man unter Dienſte, knechtiſche und mechaniſche Verrichtungen verſteht. Denn die Vorſteher der Kanzley, die Schuldheißen, die Landvögte

die Profeſſoren haben ſich alle als Bewerber um die Aemter, welche ſie bekleiden, eingeſchrieben, oder einſchreiben laſſen.

Ausgaben und Einnahme. Sonderbare Ausgaben ſind folgende: „Gegeben 1 Pf. Hanſen Bisler dem Scherer, um Hemmann Offenburg zu arznen, als er in unſerm Dienſt, auf dem Savoyſchen Ritt gefallen war.“ Eine ähnliche Ausgabe findet ſich auch für den Stadtſchreiber Gerſter, der im Dienſt der Stadt vom Pferde gefallen war.

Im J. 1506 wurde der Gewinn am Salzhandel ſo berechnet: in der Stadt 779 Pf. zu Lieſtal 150 Pf., zu Wallenburg 42 Pf., zu Gelterkinden 115 Pf., in allem 1088 Pf.

Der Gewinn an der Münze betrug 135 Pf. 12 ß. für den Schlägſchatz von 2174 Mark.

Der Zoll zu Kembs beſtand noch, und trug 70 Pfund ein.

Man hatte Teiche zu Lieſtal, Waldenburg und Riggenbach. Im J. 1517 belief ſich der Ertrag der verkauften Fiſche auf 105 Pf. 10 ß.

Der Rath kaufte von Hans Hagenbach und Margreth Werenfels die Fiſchweide zu Kleinhüningen; daher ſind die Fiſcher verpflichtet, jährlich vier Salmen den vier Häuptern zu geben.

Zwey Legate wurden dem gemeinen Gut vermacht: das eine von Niclaus Rüſch geweſenem Stadtſchreiber und Oberſtzunftmeiſter, betrug 40 Pf; das andre vom verſtorbenen Oberſtzunftmeiſter Leonhard Grieb, betrug 25 Pf. Dieſe Beyſpiele ſind einzig in ihrer Art geweſen.

Bürgerrecht. In dieſem Zeitraum von zwanzig Jahren ſind mehr als vierhundert Fremde zu Bürgern angenommen worden. Folgende Namen werden noch geführt: Wolfgang Euller von Straßburg (1502,) Georg Lutz (1503,) Caſpar Brenner, oder Brunner (1504,) Wernher Schmid (1504,) Martin Huber von Rafenſpurg (1504,) Hans Imhof von St. Gallen (1504,) Hans Linder von Hilzingen (1505,) Hans Fürſtenberger von Emmatingen, Eberhard Ritter (1506,) Wilhelm Dietzi von Almswiler, Cunrad Meyer (1506) von Sonbach, Martin Hoffemann der Bildhauer von Stollberg, Peter Reſpinger von Pruntrut (1507,) Benedict Fryburger (1507,) Heiny Basler (1507,) Hug Ernſt von Heidelberg (1507,) Hans Balkyſen der Schmid von Crenzach (1508,) Ulrich Sternenberger (1509,) Hans Hermann von Kempten, Hans Burkart von Maßmünſter (1510,) Philipp Müller von Ulm (1511,) Claus Hüsler von Stetten (1511,) Jakob Luterburger (1512,) Stephan Bart von Zürich 1512, Hans Fry (1513,)

Matheus Gürtler, Hans Thomas Hug (1515,) Baſtian Beck von Sulz (1515,) Martin Fiſcher von Freyburg, Roth (1515,) Baſtian Holzmüller von München (1516,) Michel Hagenbach (1517,) Hans Geßler (1519,) Anthony Matthis (1520,) Niclaus Biſchof von Rietershofen, Hans Stehelly von Rudlingen, Ulrich Schuler von Niederſiebenthal, Wolfgang Biſchof von Wiel im Thurgau, Georg Jeger von Gyßlingen (1521.)

Zwey Weibsperſonen wurden zu Bürgerinnen angenommen. Beyde gelobten Treue an Eidesſtatt. [1])

Aus einem Beyſpiel ſollte man ſchließen, daß man das Bürgerrecht für wenige Jahre erwerben konnte. „Auf Samſtag vor Oculi 1507 hat Friedrich von Eptingen unſer Bürgerrecht angenommen, und geſchworen nach Inhalt des Eides an dem hinterſten Blatt des Schwörbuches fünf Jahre.“

---

[1]) Frau Kungeld von Rothberg geboren von Baden. An Eidesſtatt hat ſie ihre Treue gegeben, dem Bürgerrecht nachzukommen. 1517.

Zwey Minderjährige bekamen, im J. 1511 und 1515, das Bürgerrecht. [1])

Daß Fremde zu Schreibern angeſtellt wurden, beweiſen folgende Beyſpiele. Im J. 1508 wurde dem Herrn Niclaus Haller, Rathſchreiber der Stadt Baſel, das Bürgerrecht verliehen. Im J. 1515 hatte ein gleiches ſtatt für den Gerichtſchreiber, der von Schaffhauſen war. Und im J. 1509 wurde Caſpar Schaller, dem Rathſchreiber, das Bürgerrecht geſchenkt.

Ausgezeichnete Fähigkeiten verſchaften auch das Bürgerrecht. Im J. 1514 wurde dem Ludwig Schopper, dem Scherer von Biberach, das Bürgerrecht, desgleichen die Zunft der Scherer, um willen ſeiner

---

[1]) „1511 . . . hat Maximilian Jergen von uns das Bürgerrecht empfangen, und da er noch unter ſeinen Jahren iſt, und deshalben untauglich iſt, unſern Bürgereid zu dieſen Zeiten zu ſchwören, ſo hat ſein Vater bey ſeinem Eide gelobet, den Sohn dazu zu halten, daß er alles, was ihm unſer Bürgereid weiſet, vollziehe, und ſo er zu ſeinen Tagen kommt, vor uns wieder zu ſtellen, um ihm den Bürgereid abzunehmen." Ein gleiches Verſprechen geſchah im J. 1515, von Seiten des Herrn Meiſter (Magiſter) Johannes Gerſter, des Stadtſchreibers, für ein Vogtskind.

Kunſt geſchenkt. So verfuhr auch der Rath, aber nicht Geſchenksweiſe, im J. 1520, gegen Hans Helbeine (Holbein,) den Maler von Augsburg.

Wegen geleiſteter Dienſte ertheilte gleichfalls der Rath das Bürgerrecht. Beyſpiele davon hat uns das J. 1513 gegeben. Ein anderes zeigt das J. 1518 Heinrichen Ryhiner von Bruck im Kanton Bern wurde, um ſeiner gethanen Dienſte willen, das Bürgerrecht geſchenkt. Er und ſeine Kinder und Enkel beweiſen, daß der Geiſt der Staatsgeſchäfte bey ihm gleichſam wie im Geblüt gelegen war. Nicht nur wurde er, in den ſchwierigſten Zeiten, Rathſchreiber und Stadtſchreiber; ſondern auch einer ſeiner Söhne, Emanuel, wurde Rathſchreiber; einer ſeiner Groß-Söhne, Rathſchreiber, Stadtſchreiber, Oberſtzunftmeiſter, Burgermeiſter; und ein andrer Großſohn, Stadtſchreiber zu Bern. Auch iſt es eine alte Tradition, daß die Berner uns erſucht hätten, ihnen obgedachten Heinrich Ryhiner abzutreten.

Folgender Fall vom Jahr 1508 verdient bemerkt zu werden. Ein Wannenmacher hatte das Bürgerrecht gekauft, dann aufgegeben, und hernach wieder gekauft. Es wurde aus Gnaden zugelaſſen, daß die Kinder, die er vormals nach dem erſten ertheilten Bürgerrecht erzeugte, bey allen Rechten und Freyheiten bleiben ſollten, die ihnen kraft des erſten Bürgerrechts

gebührten. Wo aber innert der Zeit, ſeit welcher er das erſte Bürgerrecht aufgab, ſich etliche Spenne, Kriege und Atzung, ſeiner Perſon halben, ereigneten, ſo ſollte man ihm in denſelben nicht behülflich ſeyn.

Erz [1]) u. ſ. w. Bruckner (pag. 1479) führt einen Lehenbrief vom J. 1512 an, worin enthalten war, daß die Stadt einem Georg Spengler von Kaufbeuren, dem Erzknappen, ihr waldenburgiſches Bergwerk, und ihre Erzgruben auf zehn Jahre lang dergeſtalt verliehe, daß er jährlich von zwanzig Centnern Eiſen, ein Centner; von zehen Mark Gold oder Silber, eine Mark; von zehen Centnern Kupfer, Zinn oder Bley, auch ein Centner, alles wohl ausgebrandte und wohlgearbeitete Waare, zu Zinſe geben, und anbey der Stadt die Mark Gold oder Silber 15 Kreuzer wohlfeiler, als der gewöhnliche Preis ſeyn werde, verkaufen ſolle. Der Bürge war Jakob Sauracker, des Raths. Alles gefundene Metall mußte den Wardinern der Münze zu Baſel eingeliefert werden. Ein mehreres können wir nicht darüber mittheilen, weil wir die Jahrrechnungen aller folgenden Jahre nicht haben bekommen können.

---

[1]) Siehe übrigens den erſten Band, pag. 443, N°. 1277.

Freudenzug. Die von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden luden im J. 1517 die unſrigen zu einer ſogenannten Kilwy zu Altdorf ein. Sechszig wohl gerüſtete und in einer Farbe gekleidetete Mann leiſteten der Einladung Folge, zogen den 14ten September hinauf, wurden allenthalben koſtfrey gehalten, und blieben acht Tage aus. Zum Heimzug verehrten ihnen die vier Orte vier ausgeſuchte mit der Standesfarbe jedes Orts bedeckte Ochſen, und jedem Stadtknecht und Soldner (Reuter) der Begleitung ein Kleid. Als die Bürger mit ihren Geſchenken, und den mit Schießen gewonnenen Gaben zurück kamen, theilte man die Ochſen auf die Zünfte aus. Der Rath gab Wildpret und Wein dazu. Die ganze Gemeinde, Männer und Weiber, aßen auf Michälis mit einander. Kurzweil und Tänze folgten mit Beſcheidenheit darauf. Die fremden Armen wurden auch, auf dem Kornmarkt geſpeiſet. — Ungefähr vier Jahre nachher ergieng nun von Seiten der Basler eine gleiche Einladung an die vier Waldſtätten.

Kloſterleben. Hieronimus Scheckenpürlin, [1]) ein ſchöner, junger, gelehrter und reicher Mann, Sohn des Oberſtzunftmeiſters Johann Scheckenpürlin, und der

---

[1]) Ustisii Epitome, cap. XIX.

Rechte Licentiat, faßte auf einmal den Entſchluß, ein Carthäuſer zu werden. Er war nicht über 26 Jahr alt. Nachdem er nun dem Kloſter ſein Vermögen vermacht hätte, gab er ſeinen Verwandten und Freunden eine herrliche Mahlzeit, und nahm dann Abſchied von ihnen, als wenn er in ein anderes Leben ziehen wollte. Er hatte ein purpurfarbenes Kleid an, und ſo mit ſeinen gelben Haaren [1]) und ſeiner ſchönen Leibesgeſtalt, zog er unter dem Geleite der Seinigen, und den Thränen vieler Anweſenden in das Kloſter, wo er am Pfingſttag die Kleidung ſeines neuen Standes anlegte. Er wurde nach einigen Jahren Vorſteher, und ſtarb im Jahr 1536, im 75ſten Jahre ſeines Alters.

Eine Sophia von Rothberg, Tochter des Bürgermeiſters Ludwig von Rothberg, und Wittwe eines Burkhards Zibol, des Oberſtzunftmeiſters, der Sohn des Oberſtzunftmeiſters Jacob Zibol war, beſaß am Rheinſprung von ihrem Manne her, das ehemalige Haus der edeln Schaler. Sie verkaufte ſolches dem Rath zum Behuf der Univerſität, und baute ſich, neben dem Non-

[1]) Flavo capillo, formaque insigni conspicuus. Es ſcheint, daß man damals gelbe Haare wie bey der Venus der alten Griechen bewunderte.

nenkloſter an der Steinen, eine Behauſung, wo ſie über vierzig Jahre lang ein Kloſterleben gleichſam führte. [1]) Sie wurde durch den Tod ihres Ehegatten, und ihres einzigen Sohnes Caſpar, mit welchen deſſelben Geſchlecht abging, zweifelsohne dazu bewogen. Sie ſtarb zu Anfang dieſer Periode.

Krankheiten. Von der Peſt, die im J. 1502 herrſchte, haben wir ſchon Meldung gethan. Mehrere Chronicken erzählen von einer andern Krankheit, die ſie Brüne nennen, und die im J. 1517 ausbrach. Der Mund wurde wie ein dickes, wollenes, weißes Tuch, oder wie der Schimmel auf dem Wein. Dazu ſchlug ſich ein ſolches Kopfwehe, daß die Leute wahnſinnig wurden. Es währte bey einem halben Jahre; worauf anſteckende Krankheiten folgten, oder, wie einer ſich ausdrückt, eine groſe Peſtilenz, wovon aber andre nichts melden. Zweytauſend Perſonen ſtarben daran.

Meteoren und Witterung. Im J. 1520 erſchienen 23. Nov. nach 8 Uhr, Feuergeſichter, die Groß ein Wunderzeichen nennt. Sie glichen fliegenden

---

[1]) Urstisii Epitome cap. XVI.

Flammen, oder einem langen ſchießenden Strom, und warfen einen Glanz von ſich, als wenn der Mond leuchtete.

Die Kälte des Winters von 1514 auf 1515 war merkwürdig. Sie währte von Martini bis den 25ten Jenner. Am 10ten Jenner waren alle Gewäſſer ſo tief gefroren, daß man Zugmühlen machen mußte. Aus Mangel des Mehls kochte man den Waizen, und aß denſelben ſtatt Brodes. Der gefrorne Rhein war ganz beſchloſſen, alſo daß man hinüber gehen konnte. Ein Müller verſuchte aber hinüber zu reiten; allein, als das Pferd auf die Mitte kam, brach das Eis, und wäre man nicht ſchleunig zu Hülfe gekommen, ſo wäre der Müller ertrunken. Ein ſonderbares Mittel das Zahnwehe zu heilen, vernimmt man bey dieſem Anlaß. Dreymal gingen die Leute, für das Zahnwehe um das Joch worauf eine Capelle ſtehet, und aßen und ſpielten auf dem Eiſe.

Michelfelden. Ein Landgut mit den erforderlichen Gebäuden, ligt unterhalb St. Louis, folglich auf franzöſiſchem Boden, und gehört der Stadt. Zur Zeit des Pfarrers Groß (1624) und lange ſchon vorher, befand ſich dort ein Wirthshaus. Im zwölften Jahrhundert war es ein Nonnenkloſter, welche hernach ihren

Sitz nach Blotzheim verlegten. [1]) Die hieſige Domprobſtey bezog von Michelfelden 3 Pf. 10 ß. Bodengeld. Die Beginen zu Baſel (die Gubernatrix und die Schweſtern zur Mägd in der Kreuz oder St. Johann Vorſtadt) kamen zum Beſitz dieſes Guts, und beſaßen es noch im Jahr 1402. [2]) Dann kam es in weltliche Hände. Beſitzer wurden Junker Heinrich von Itingen, Hans von Neuenburg, Ritter, Herr zu Voulmarqui (oder Vomarcu,) Michel Meier des Raths, und Paul Hirſinger (im J. 1489.) Dann erwarben es die Kloſterfrauen zu St. Clara, die es im J. 1512, ſammt dem Raben u. ſ. w. ihrem Zinsmeiſter Hans Sprenger um 491 Goldsgulden abtraten. Die Wittib deſſelben, verkaufte es, mit Einwilligung des Domprobſtes, dem Rath. Im J. 1625 wurden zu Enſisheim, von Seiten der öſtreichiſchen Regierung, die Rechte der Stadt förmlich anerkannt. Der Rath verlieh dieſes Gut z. B. im J. 1661 Axel von Tubadet, Oberſten in ſchwediſchen Dienſten. Im J. 1681 war der Beſtänder Matthias Ehinger, unter folgenden Bedingniſſen: der Weidgang ſoll der St. Johann Vorſtadt vorbehalten bleiben, und er ſoll bezahlen 3 Pf. 10 ß. Grundzins, wie auch

---

[1]) Großen Chronick pag. 15.

[2]) Bruckners Handſchriften.

2 Pf. 10 ß. Bodengeld für die Domprobſtey, dann für die Stadt 150 Pf. 30 Viernzel Korn, und 10 Viernzel Haber. Endlich fand man für gut, die Beſorgung des Ganzen einer Commiſſion zu übergeben, die daher die Michelfelder-Commiſſion genannt wurde, und über welche vieles in den Protocollen des großen Raths gemeldet wird. Die Urſache, warum in unſern Verhältniſſen mit Frankreich des Eigenthums Michelfelden ſo oft gedacht wird, beſteht in mehrern Punkten. Die Franzoſen wollten es mit Auflagen, Einquartirungen und Requiſitionen beſchweren; ſie verboten die Ausfuhr unſrer Einkünfte und Erzeugniße; ſie klagten uns an, als wenn wir die Ausſchwärzung elſaſſiſcher Früchte, vermittelſt des Guts Michelfelden, begünſtigten.

Preiſe der Dinge. Der Preis der Viernzel Korn war von 9 ß. bis 1 Pf. 18 ß. Der Preis des Saumes Wein war von vierzehn Schilling bis zwey Pfund zwölf Schilling. Dazumal ſchon wie jetzt, machte man gemeinſchaftlich mit den badiſchen Beamten einen dreyfachen Weinſchlag; dieſſeits der Sauſenhard, jenſeits der Sauſenhard, und in unſerm Kanton zu Mönchenſtein und Muttenz.

Das Haus zur Magd in der St. Johannes Vorſtadt, mit dem Garten, der damals bis an die Lottergaße ſtoßte, koſtete im J. 1517 nur hundert achtzig Gulden.

Stipendien. Groß (pag. 146) meldet, daß des Rathsherrn Morand von Brunn Ehefrau, Maria

Scheckenpürlin, Tochter des Kaufmanns Ludwig Scheckenpürlin, und Nichte des Carthäuſers gleichen Namens, ein Stipendium für einen angehenden Gottsgelehrten geſtiftet hatte. Ein Magiſter von Etlingen aus der Marggrafſchaft genoß ſolches zuerſt im J. 1517. Der Verfaſſer bezeugt keine Unzufriedenheit darüber, daß es einem Fremden zu Theil wurde; eben ſo wenig, daß hundert Jahre ſpäter dieſes Stipendium zur Beſoldung eines gemeinen Helfers verwendet wurde.

Spittal. Bis dahin ſchliefen im Spittal Männer und Weiber bey einander. „Im J. 1504 trug der Rath den Pflegern auf, einen Bau vorzunehmen, damit die armen Dürftigen nach Nothdurft verſehen, und Männer und Frauen nicht wie bisher, unter einander gelegt würden. Dieß ſey ein löbliches, nützliches und nothdürftiges Ding.“

Univerſitäts Siegel. Die Athenæ rauricæ melden, daß die Univerſität im J. 1516 ein ſilbernes Inſiegel vom Rath erhielt. Es befindet ſich in der That bey der Umſchrift um das Marien Bild, die Jahrzahl 1516. Wäre dieſes Geſchenk, aus Anlaß des in dieſem Jahre mit Frankreich errichteten Vertrages eines ewigen Friedens, etwan geſchehen?

Zünfte. Daß die Zünfte zu Trink- und Spielhäuſern dienten, zeigt unter anderm die Ordnung des Stubenknechts zum Saffran: „Er ſoll Karten und Lichter geben; ein neues Kartenſpiel um 1 Schilling

Stebler, ein altes Kartenſpiel um 1 Vierer, d. i. zwey Rappen. Von einer Kerze, die er den Spielern darſetzt, ſoll er einen Rappen nehmen.“ Uebrigens waren es geſchloſſene Geſellſchaften für die Angehörigen der Zunft. Doch machte die Ordnung eine Ausnahme für Fremde: „Wäre es, daß fremde ehrbare Leute, Kaufleute, Krämer, oder andre auf die Zunft kämen, und da zehren wollten, ſo ſoll der Stubenknecht auch allezeit gehorſam ſeyn zu bringen, zu verkaufen und zu thun, was ſie ihm empfehlen, nothdürftig ſind und heißen.“

Bemerkenswerth iſt es, daß auf der Zunft zu Krämern (zum Saffran) die Meiſter, die Rathsherren und Sechſer, beym Antritt ihres Amts ſchwören mußten, zu ewigen Zeiten zu verſchweigen, was Gewinn und Verluſt die Zunft berühre, es ſey von des Strampfens, des Gefechts, oder der Jahrrechnung wegen. A°. 1501.

Pag. 279, ſtehet 1592 ſtatt 1529, welchen Druckfehler zu verbeſſern bitten.

Geſchichte

der

Stadt und Landſchaft Baſel.

Vierzehnte Periode.

Vierzehnte Periode.
Zeiten der Reformation. [1])

Einleitung.

1. Kap. 1522. Wolfgang Wiſſenburger. Anfänge der Reformation.
2. — 1523. Johannes Oecolampadius
3. — 1524. Die Biſchöfe kommen um das letzte Zeichen einiger weltlicher Hoheit.
4. — 1525. Aufſtand der Landleute.
5. — 1526. Badiſche Diſputation.
6. — 1527. Der Pabſt Clemens VII ſitzt gefangen auf der Engelsburg.
7. — 1528. Berner Diſputatation. Erſter Bilderſturm.
8. — 1529. Zweiter Bilderſturm. Die Reformation wird ausſchließlich herrſchend
9. — — — Verordnung über die Reformation.
10. — — — Rathsbeſatzungen.
11. — Geſetze uud andere Erkanntniſſe.
12. — Die Univerſität.
13. — Nachleſe.

---

[1]) Wir behalten das Wort Reformation bey, weil es nicht nur in unſere Sprache ſo eigenthümlich aufgenommen worden iſt, daß jeder Schüler es verſteht, ſondern auch weil es nicht mehr, noch weniger ſagt, als es der Geſchichtſchreiber bedarf. Reformation bedeutet im allgemeinſten Sinne, nur Aenderung der Geſtalt einer nicht bezeichneten Sache. Nun bietet der Ausdruck, ſowohl in Anſehung der Natur der Aenderung als in Anſehung des Gegenſtandes der Geſtalt einen freyen Spielraum dar. Iſt die Aenderung eine wirkliche Beſſerung? oder nur eine Erneuerung des Alten? oder eine Umwandlung? Betrifft der Gegenſtand der Geſtalt, wenn es um Religion zu thun iſt, eigentliche Glaubensſachen, oder Hierarchie, oder Pflichtlehre, oder Verhältniſſe des Prieſters zum Staat? Die Ausdrücke Glaubensverbeſſerung und Kirchenverbeſſerung, durch welche man das Wort Reformation erſetzen will, ſagen theils zu wenig, und zeugen theils von vorgefaßten Meinungen.

Vierzehnte Periode.

Zeiten der Reformation.

Einleitung.

Die Reformation, als Glaubensänderung, iſt Sache des Gewiſſens. Glücklich, dreymal glücklich derjenige, der einſt vor des Richters Stuhl mit dem Bewußtſeyn erſcheinen wird, daß er keine Glaubenslehre annahm, noch viel weniger jemanden aufdrang, die im Widerſpruch mit den erhabenen Vollkommenheiten der Gottheit ſtehe, und zum Haß wider den Nächſten führen könnte. Indeſſen genießen wir den unſchätzbaren Vortheil, daß die Zahl der angenommenen Dogmen bey weitem nicht ſo groß iſt, als in der katholiſchen Kirche; und dann inſonderheit, daß weder die weltliche, noch die geiſtliche Gewalt für ſich allein befugt ſind, uns neue Glaubensartikel vorzuſchreiben. Dieß beruhiget den Bürger.

Unter einem politiſchen Geſichtspunkt betrachtet, war aber, ohne Widerrede, die Reformation an ſich ſelbſt, eine Wohlthat. Sie befreyte den Staat von der Einmiſchung einer fremden Herrſchaft, die nach beſondern Abſichten das Gewiſſen lenkte, verbot was die Regierung erlaubte, befahl was die Regierung verbot. Sie befreyte den Bürger von dem gefährlichen Einfluße des Beichtſtuhls, und von der Meinung, als wenn der Prieſter die Schlüſſel zum Himmel hergeben oder verſagen könne. Sie befreyte endlich die richterlichen Behörden von dem ewigen Kampf mit der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, die ſich immer mehr neue Anmaßungen erlaubte.

In finanzieller Rückſicht war auch die Reformation eine Wohlthat, und zwar eine dreyfache. Der Handel mit geiſtlichen Dingen hörte auf, den päbſtlichen Fiscus zu ſpeiſen; die Anzahl der Feſttage, vornemlich in der Jahreszeit, wo die Schätze der Erde dem fleißigen Landmann zurufen, wurde eingeſchränkt; die Aufhebung des Kloſterlebens gab der Geſellſchaft jene phyſiſche und moraliſche Kräfte wieder, die in den Klöſtern verborgen lagen.

Was endlich die Fortpflanzung der bürgerlichen Tugenden betrifft, auf welche doch alles zurückzubringen iſt, wenn Religion ein Geſchenk der Gottheit heißen ſoll; ſo mußten die vielen Mittel, wodurch die Beſtrafung

des Laſters, ohne dafür tugendhafter zu werden, abgewendet werden konnte, zur Verbeſſerung des Herzens wenig beytragen. Die Prieſterehe, die man der Reformation zu verdanken hat, beförderte hingegen die häuslichen Tugenden. Rührend iſt der Anblick eines proteſtantiſchen Seelſorgers, vorzüglich auf dem Lande, der, nach vollbrachter Erfüllung ſeiner Amtspflichten, die in Lehren, Warnen, Aufmuntern, Tröſten beſtehen, in den Schoß ſeiner Familie zurückkehrt, und mit dem herrlichen Beyſpiel des häuslichen Glücks ſeinen Pfarrgenoſſen vorleuchtet, und ihnen ſolches zur Nachahmung lebendig darſtellt.

Wahr iſt es, auf einer andern Seite, daß wenn die Behauptung, der bloße Glaube ſey zum jenſeitigen Heil hinlänglich, vorgetragen wird, ohne zugleich einzuſchärfen, daß der Glaube an den Heiland vom Glauben an die Nothwendigkeit der Erfüllung ſeiner Lehren unzertrennlich iſt; wenn die Sachen dahin gekommen ſind, daß die gotteslästerlichen Reime: „Jeſus Blut macht alles gut," zum gemeinen Sprichwort geworden iſt; wenn Verwegene ſich unterſtehen, die lobenswürdigſten Handlungen bald Heucheley, bald Scheintugenden, bald philoſophiſche Werke zu ſchelten: ſo hätte man an der Reformation, in Rückſicht der geſellſchaftlichen Pflichtlehre, nicht nur nichts gewonnen, ſondern auch ehender verloren; denn die römiſche Kirche ſchreibt we-

nigſtens, außer dem Glauben, oft mühſelige, oft koſt-ſpielige Ausſöhnungsmittel vor. Allein die Basler-Confeſſion, wie es der Leſer in der Folge ſehen wird, lehrt ausdrücklich, daß die Werke mit dem Glauben vereinigt ſeyn müſſen. Nur Irrlehrer erlauben ſich bey uns davon abzuweichen.

Wahr iſt es noch, daß der Glaubensartikel von der Vorbeſtimmung (Praedestinatio) wenig zur Fortpflanzung der geſellſchaftlichen Tugenden geeignet iſt. Er führt bald zur Verzweiflung, bald zum geiſtlichen Stolz, und nicht ſelten zum Unglauben.

Glücklicherweiſe iſt er in unſerm Glaubensbekenntniß ſo abgefaßt, daß einige Milderung ſich wohl dabey anbringen läßt, und ſeit langem gibt es in allen Ständen, weltlichen und geiſtlichen, viele Perſonen, die in demſelben ehender eine Vorherſehung des Allwiſſenden, als eine unbedingte Vorbeſtimmung finden.

Was aber über alles die geſellſchaftliche Tugendlehre befördert, und wir der Reformation zu verdanken haben, iſt die freye Leſung des Evangeliums. Nirgends wird ſo kraftvoll, als in dieſer heiligen Urkunde, dahin getrachtet, daß der Stolz, als Quelle ſo vieler Laſter und ſo mannigfaltigen Unglücks, aus dem menſchlichen Herzen tief entwurzelt werde. Stolz der

Scheinheiligkeit, Stolz des Rangs, Stolz des Reichthums, Stolz der Geiſtesgaben, werden darin mit dem größten Nachdruck verurtheilt. Selbſt im Gebete des Herrn, wo zur Bedingniß der Vergebung unſrer Schulden, die eigene Vergebung unſrer Schuldner gemacht wird, iſt das letzte Siegel auf die Verabſcheuung des Stolzes gedruckt worden. Der himmliſche Herzenskundiger, der uns jenes Gebet vorſchrieb, wußte, wie ſehr es dem Hochmüthigen ſchwer fällt, ſeinen Feinden zu verzeihen; wie leicht er ſich zu allen Opfern verſtehen würde, wenn nur Befriedigung der gehäſſigen Stimmung, des gefaßten Grolles, der lodernden Rachſucht dadurch erzielt werden könnte.

Die Feinde der Reformation haben ihr vorgeworfen, daß ſie eine Quelle von Uneinigkeit, grauſamen Auftritten und blutigen Kriegen geweſen iſt, als wenn die Feſtſetzung mehrerer Glaubenslehren, die Zwiſtigkeiten zwiſchen der griechiſchen und der lateiniſchen Kirche, die Einführung des Chriſtenthums in Weſtphalen, Sachſen und Preuſſen, die verheerenden Kreuzzüge, die Bannſtrahlen herrſchſüchtiger Päbſte, die gewaltſamen Bekehrungen in Spanien, Indien und Amerika nicht ganze Menſchengeſchlechter durch Elend, Marter und Würgen vertilgt hätten.

Erſtes Kapitel.

1522.

Wolfgang Wiſſenburger.

Vor Johanni waren

Bürgermeiſter, Adelberg Meier,
Oberſtzunftmeiſter, (fehlt;) [1])

nach Johanni

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger, [2])
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier. [3])

Jedermann weiß, daß der Handel mit dem Ablaß von Seiten des Dominikaners Johann Tetzel in Deutſch-

---

[1]) Da Ulrich Falkener, nach Johanni des vorigen Jahres, war abgeſetzt worden, ſo blieb ſeine Stelle unbeſetzt, weil der Rath nur einmal im Jahre, und zwar vor Johanni ergänzt wurde.

[2]) Von der hohen Stube.

[3]) Zum Hirſchen wohnhaft, vorher Rathsherr zu Hausgenoſſen, und von einem andern Geſchlecht als der abgeſetzte Bürgermeiſter Jakob Meier zum Haſen.

land, und des Bernhard Samſon in der Schweiz, das Loszeichen der Reformation geweſen iſt. Der Urſprung des Ablaſſes war nicht, daß der Prieſter, aus eigenem Willen, den Sünder von der kirchlichen Buße befreyte, ſondern daß die Bitte eines Bekenners, wie derjenige genannt wurde, der für das Evangelium gelitten hatte, einen ſolchen Nachlaß für andre erhielt.[1]) In der Folge wurden die Verdienſte der Jungfer Maria und der Heiligen gleichſam wie in das Hauptbuch einer Handlung eingetragen, und nach Abzug des Theils, welchem ſie das Himmelreich zu verdanken hatten, dem Pabſt und den Prälaten zur Verwendung überlaſſen. Ueber dieſen Schatz von fremdem Verdienſt, welche die unerſchöpfliche Quelle der Verdienſte Chriſti noch bereicherte, verfügten die Päbſte, gegen Opfer aller Arten, und vorzüglich gegen Geld. Es gab Gewerbszweige ab, und der Pabſt Leo der X verehrte ſeiner Schweſter Magdalena von Medicis, den Ertrag des Ablaſſes von Norddeutſchland. Dieſe Schweſter hatte den unehelichen

---

[1]) Beauſobre, in ſeiner Geſchichte der Reformation T. I. p. 9. meldet, daß es Chriſten gab, die, in Einverſtändniß mit Richtern und Stockmeiſtern, ſich einſetzen, oder in Ketten feſſeln lieſſen, damit ſie dann den Sündern Friedensbriefe ertheilen könnten. Wider einen ſolchen Mißbrauch des Ablaſſes hätten ſchon S. Tertullian und S. Cyprian ſich im 3ten Jahrhundert erhoben.

Sohn des Pabſtes Innocenz VIII, Namens Cibo, zum Gemahl.

Ob Eintreiber des Johann Tetzels oder des Bernhard Samſon hier geweſen, finde ich nirgends berührt. Vielleicht hielt ſie der Biſchof, dem man lutheriſche Grundſätze zuſchrieb, von unſern Grenzen entfernt.

In dieſem Jahre geſchah zum erſten Male mit einigem Erfolg ein öffentlicher Verſuch von etlichen Abänderungen im Religionsweſen. Dieß vernehme ich aus zwey ungedruckten Chroniken, wovon die Worte ſelber angeführt werden ſollen.

Die erſte iſt von einem mir unbekannten Verfaſſer. [1]) Nachdem er nun die Verweiſung des Wilhelm Röblins erzählt hatte, fährt er alſo fort: „Allein, Gott der Sohn erweckte einen andern auf, der ihnen (den katholiſchen Prieſtern) mehr Schaden that, als der erſtere. Alſo ſtand auf Meiſter (Magiſter) Wyſſenburger, Pfarrherr im Spittal, und un-

[1]) Die erſten Seiten ſind theils zerriſſen, theils verſchimmelt.

terſtand ſich der evangeliſchen Lehre. [1]) Dem hing auch gleich das gemeine Volk an. Er verwarf ihre Dinge (der übrigen Prieſter) erſt gar. Der verwarf ihnen die lateiniſche Meſſe, und hielt ſie in deutſch, damit das gemeine Volk deſto beſſer vernehmen möchte, was für Grund ſie hätte. Da wurde die Geiſtlichkeit noch reger als zuvor. Aber meine Herren mußten dieſen bleiben laſſen; denn die Pfrunde konnten ſie ihm nicht nehmen. So konnten ſie ihn nicht vertreiben, denn ſein Vater war ſelber des Raths. Alſo nahm ſeine Lehre zu, von Tag zu Tage, und je länger je beſſer."

Die andre gleichzeitige Quelle iſt die von Fridolin Ryff. [2]) Nachdem er gleichfalls die Verweiſung des Röblins erzählt, und wie die ſiegende Geiſtlichkeit die-

---

[1]) Sein Vater Jakob war Meiſter der Zunft zu Linwettern und Webern, im J. 1515; dann Rathsherr allda im J. 1517. Er war es noch im J. 1531. Er wird in den Rathsbeſatzungen Jakob von Wiſſenburg genannt. Der Sohn nannte ſich aber Wiſſenburger, wie in jener Chronik, und in einem gedruckten Schreiben von 1528 zu erſehen iſt, wo er ſich alſo unterſchrieb: Wolfgang Wiſſenburger, Predikant im Spital.

[2]) Ein Peter Ryff ſaß im Rath von 1522 bis 1530; dann folgte ein Fridolin Ryff.

jenigen die an ſeinen Predigten gegangen waren, lutheriſche Ketzer, die eines neuen Glaubens wären, ſchalt, alſo, daß unter dem Volk große Uneinigkeit geweſen; ſo ſetzt er ſogleich hinzu: „Alſo vermeinten die Pfaffen, ſie hätten es gewonnen, da ſie den Predikanten hinweggebracht hatten. Aber Gott wollte ſein Wort laſſen aufgehen. Sie mochten es nicht wehren. Da nun dieſer hinweg kam, da war ein Predikant im Spittal allhier. Derſelbe war eines Bürgers Sohn von hier, hieß von Wiſſenburg. Sein Vater war des Raths. Dieſer junge gelehrte Menſch fieng auch an, die Wahrheit des göttlichen evangeliſchen Wortes zu verkünden. Der überkam den Anhang der Gemeinde viel feſter als der vorige. Er fieng an die lateiniſche Meſſe auf deutſch zu halten, damit man hören möchte, worauf ſie geſetzt wäre. Damit waren aber die Pfaffen nicht wohl zufrieden. Doch wollte es ihnen da nicht gelingen, ſo wie vorher. Denn, dieweil er ein Bürger war, und ſein Vater des Raths, ein frommer, redlicher Mann, der auch große Gunſt hatte, mußten ſie ihn bleiben laſſen. Allein, ſie ließen heftig wider ihn predigen durch ihre falſche Predikanten, und ſchalten ihn, und alle die ihm anhiengen, Ketzer, und was ſie übels erdenken konnten. Aber die Lehre nahm von Tag zu Tage zu, daß ſie ſolche nicht mehr unterdrücken konnten, ſondern ihn mit ſeinen Predigten bleiben laſſen mußten.“

Gegen Ende dieſes Jahres kam Oekolampad nach Baſel. Wir haben in der vorigen Periode vernommen, daß er im J. 1517 Baſel verließ, da das Domkapitel zu Augsburg ihn zum Predikant berufen hatte. Dort blieb er nicht lang. Er fühlte ſich nicht beherzt genug, die Wahrheit frey heraus zu ſagen; oder die Unruhe ſeines Geiſtes, der ſeine Beſtimmung noch nicht gefunden, und doch eine Beſtimmung ahnete, machten ihm den dortigen Aufenthalt unerträglich. Er begab ſich in das Kloſter Alten-Münſter, Brigiden-Ordens, in Baiern, unweit Augsburg, nachdem er ſich doch den freyen Abzug vorbehalten hatte, falls er mit der Zeit zur Verkündung Gottes Wortes tauglich ſeyn würde. Etliche Monate gefiel ihm das Kloſterleben. Allein ſeine Freunde ermahnten ihn den Orden aufzugeben. Bald nöthigte ihn dazu ſeine Sicherheit; denn ſeine Meinungen über verſchiedene Fragen, die damals in Kirchenſachen beſtritten wurden, waren unter die Leute ausgekommen, als wie ſein Buch über die wahre Beichte, und andre, die er ſogar bald darauf drucken ließ. Auf dem Reichstag zu Worms im J. 1521, brachte ihn der Beichtvater des Kaiſers, Johannes Glappio, Barfüßer-Ordens, in hohe Gefahr. Seine Mitbrüder im Kloſter riethen ihm, ſich aus dem Staube zu machen. Endlich wurden ihm von ſeinen Gönnern Pferde zugeſchickt; ſeine Kloſterbrüder gaben ihm, nebſt einem Abſchied einen Zehrpfenning, und er verließ das Kloſter, wo er nicht

gar zwey Jahre geweſen war. Er verfügte ſich zum berühmten Franz von Sickingen, den Häberlin [1]) den Renomiſt des Rheins nennt. Bey ihm überſetzte er etliche Bücher des Chryſoſtomi vom griechiſchen ins lateiniſche. Allein die ſchweren Kriege, in welche dieſer tapfere Ritter verwickelt wurde, zwangen Oekolampad

[1]) Reichsgeſchichte, Tom. X. p. 81, 256, 324, 503. Häberlin ſagt, daß er im J. 1522 den Churfürſt zu Trier befehdet habe, um, wie einige meinten, die Lehre des Evangeliums zu befördern. Unſer Carthäuſer Georg hegte auch die Meinung, daß ſeine Befähdungen wider die katholiſche Religion gerichtet waren: „Hic nempe signiferum agere coepit contra Clerum et Religiosos praedandi (causa.) Quem si Deus non tulisset e medio (1523, 9. May,) graviora damna principibus fuerat illaturus, quam olim Johannes Zischa regno Bohemorum. Nam sub specie separandae veritatis evangelicae Lutheranis patrocinandi, moliebat insidias Episcopis, Electoribus moguntinensi, trevirensi, et coloniensi."

Der Carthäuſer Georg, den wir ſo eben angeführt haben, und der in der hieſigen Carthaus lebte, hat eine Handſchrift über die Begebenheiten ſeiner Zeit hinterlaſſen. Sie wurde mit den übrigen Schriften und Büchern des Kloſters der Bibliothek übergeben. Wir nennen ihn in der Folge, bald der Carthäuſer, bald lediglich Georg.

einen andern Zufluchtsort ausfindig zu machen: Er ſuchte Baſel aus, und der Buchdrucker Andreas Cratander nahm ihn auf. Er hatte aber keinen Dienſt, und wußte nicht, wohin die Vorſehung ihn noch führen würde. Er ſchrieb an Capito, und andre ſeiner Freunde, daß er nur an einem Orte zu ſeyn begehre, wo er dem Evangelio beförderlich ſeyn könnte. Indeſſen überſetzte er beym Cratander die Bemerkungen des Chryſoſtomus über das erſte Buch Moſis, und predigte insbeſondre etlichen Zuhörern. Seine Ankunft zu Baſel hatte ungefähr am Weihnachtstage ſtatt. [1]) So drückt ſich der Carthäuſer aus: „Anno 1522 circa Decembrem ejusque solemnitatem natalis Domini, Doctor Johannes Oecolampadius, deserto Monasterio, contemptoque professionis suæ voto, ab ordine S. Brigittæ, quam Salvatoris vocant, apostatans, sub pallatione vocationis dominicæ ad evangelizandum, relicto Francisco Sickingen, cum quo aliquantum temporis transegit, Basileam, quasi ad patriam suam, se contulit. Ibique susceptus, et a Lutheranis sustentatus.

---

[1]) Mit Oecolampad, oder um die gleiche Zeit, flüchtete auch hieher der berühmte Ritter und Dichter Ulrich von Hutten. Er warf ſich aber mit Erasmus ab, und verließ unſre Stadt. Das folgende Jahr ſtarb er in einer Inſel des Zürcherſees.

Im Monat September gab Luther das ins Deutſche überſetzte neue Teſtament heraus. Schon im December druckte es Adam Petri hier nach, und Hans Holbein zierte den Titel deſſelben mit einem ſchönen Holzſchnitt. Der Drucker ſchenkte den Carthäuſern, vermuthlich Zscheckenbürlin zu lieb, einige Exemplare davon, und eines derſelben wurde zum Gebrauch der Layenbrüder beſtimmt. Auf dem erſten Blatt deſſelben ſteht unter anderm geſchrieben, daß manches vermuthlich von Luther ſich darin befände, daß aber ſehr wenig oder gar nichts ärgerliches darin zu leſen wäre, daß übrigens ein jeder dieſe Dinge mit gutem Beſcheid erleſen, und nicht weiter darauf bauen ſolle, als die gemeine chriſtliche Kirche lehrt und hält.

Eine Nonne des St. Clara Kloſters, Namens von Flachsland, heirathete einen Studenten. Sobald der Vater es vernommen, gieng er in das Kloſter, und gab ihr eine Ohrfeige, wurde aber zuletzt beſänftiget. Dergleichen Ehen mehr gab es noch hier, die aber verheimlichet wurden. Uebrigens ſtand dieſes Kloſter in einem übeln Ruf. Die Kloſterfrauen wurden angeklagt, als wenn ſie junge Leute (Juvenculos) oben zum Dache an Seilern hineingelaſſen hätten. Ein beſſeres gieng es mit den Nonnen im Klingenthal nicht, da man ihnen verbieten mußte, an öffentlichen Orten zu baden.

Zu Anfang dieſes Jahres rüſtete ſich der König von Frankreich zu einem neuen Feldzug nach Italien. Schon am 22. Jenner war zu Baſel einer ſeiner Schatzmeiſter, der im Werkhof beym Zeughauſe diejenigen muſterte, die ſich angaben. Einer des Raths bekam monatlich 26 Kronen, ein Sechſer 13, und einer von der Gemeine 3½, um daß ſie, ſagt die Handſchrift eines Gleichzeitigen, um daß ſie auch ihren Hals darum gäben. Der nämliche vergleicht den franzöſiſchen Schatzmeiſter mit einem Metzger, der Ochſen und Kälber kaufte. Peter Ryf bemerkt aber, daß alle freyen Willens zogen, daß man Niemand auslegte, als wer ſich gern anwerben ließ, und daß man deren genug fand. Es kam ſo in kurzer Zeit eine Compagnie von 400 Mann auserleſener Bürger und Landleute zu Stande. Antoni Dichtler, der Schloſſer und Rathsherr, war Hauptmann; Schölli, der Metzger, Fähnrich, [1]) und Hans Appendecker, Lieferherr. Den 7. Februar waren ſie ſchon marſchfertig, und giengen mitten im Winter über die Alpen nach Cremona. Dieſer Feldzug iſt durch die blutige Niederlage bey Bikocke bekannt geworden. Die Schweizer ſollen in die 2000 Mann eingebüßt haben. Von den Baslern blieben Junker Meltinger,

---

[1]) Von Zurlauben (T. IV. p. 143.) nennt ihn l'enseigne Grégoire Schulin. Das iſt ein Irrthum.

Sohn, des Alt-Bürgermeiſters, Junker Heinrich Stur, Bonaventura Bär, Leonhard David, Martin Kantegieſſer, Adam Zeller, der Sonnenwirth, Meiſter Hans Keigel der Scherer, und noch viel mehr, die ich nicht kenne, ſagt der Verfaſſer einer Handſchrift, mit dem Zuſatz: „Gott habe ihrer aller Seelen! Es iſt eine böſe Vereinigung geweſen. Sie hat uns um manchen guten Bürger gebracht. Doch Niemand iſt ſchuldig als die Obrigkeit und die Penſionen. Gott gebe ihnen Gnade, daß ſie es erkennen." Urtiſius in ſeinem Epitome, aus Anlaß der Familie Brand, rühmt, daß ein Theodor Brand, nachheriger Bürgermeiſter, ſich bey erwähnter Schlacht ausgezeichnet habe.

Der Biſchof und der Rath fanden nützlich, ſich über das Schloß Pfeffingen zu vergleichen. Im Heumonat trafen ſie, auf Vermittlung der zu Bern verſammelten Eidsgenoſſen folgende Richtung. [1]) Der Rath ſtellt dem Biſchof die Herrſchaft Pfeffingen wieder zu Handen; der Biſchof und das Stift werden ſolche zu ewigen Zeiten behalten; der biſchöfliche Landvogt wird der Stadt Baſel, in ihrem geſeſſenen Rath, Eidespflicht thun, daß er ſich in Kriegszeiten unparteyiſch verhalten

---

[1]) Großes weißes Buch.

werde. [1]) Es iſt zu vermuthen, daß die Schweizer beſorgten, es möchte Oeſterreich, nach der Bikocker Schlacht, Pfeffingen an ſich erhandeln, um ſich an denſelben zu rächen; denn eben in dieſem Jahre hatte das Haus Oeſtreich das Herzogthum Würtemberg gekauft.

Dagegen verſprach der Biſchof, das Dorf Riehen der Stadt zu verkaufen. Dieß geſchah auch und wurde von den Eidsgenoſſen zu Bern, am Mittwoch vor St. Jakobs Tag, beſtätiget. [2]) Doch der förmliche Kaufbrief wurde erſt ſechs Jahre ſpäter, unter dem Biſchof Philipp von Gundelsheim, errichtet. Das Eigenthum von Riehen zog die Abtretung der hohen Herrlichkeit zu Betticken nach ſich, welches Dorf der Rath im J. 1513, mit Ausnahme der hohen Gerichte, die dem Biſtum gehörten, von den Edeln Truckſeſſen bereits gekauft hatte.

---

[1]) Dies geſchah auch den Freytag nach St. Franciſci, 4ten Oktober, wie die darüber ausgefertigte Urkunde zeigt. Ein gleiches hatte Statt in den Jahren 1534, 1542, 1546, 1553.

[2]) Großes weißes Buch. — Bruckners Merkwürdigkeiten p. 746 und p. 829.

Zweytes Kapitel.

1 5 2 3.

Oecolampadius.

Vor Johanni waren.

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger.
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier (zum Hirſch.)

Nach Johanni.

Bürgermeiſter, Adelberg Meier.
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler. [1])

Im Hornung erhielt der Rath eine Bulle des Pabſtes Adrian des VI, sub annulo piscatoris, und auf Pergament geſchrieben, vom 6ten des Monats, worin er dem Abt zu Lützel, dem zu Thann und dem Probſt bey St. Peter zu Baſel den Auftrag ertheilte, mit ihren geiſtlichen Waffen, der Stadt Baſel, ihrer Landſchaft, ihren Einwohnern, Gütern und Einkünften kräftige Hülfe wider alle Anfälle zu leiſten; [2]) und wo

---

[1]) Von der hohen Stube.

[2]) Auctoritate apostolica per censuram ecclesiasticam, apellatione postposita compescendo.

nöthig, den Beyſtand des weltlichen Armes zu begehren (invocato ad id, si opus foret, auxilio brachii secularis.) Er nennet dieſe drey geiſtlichen Vorſteher Conservatores und Judices. Eine gleiche Vollmacht bekamen, zu Gunſt der Basler, die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andre Prälaten. Eine Stelle beweiſet, daß der Rath ſich darum beworben hatte.[1]) War es wegen der Anſchläge des Ritters von Sickingen, von welchem weiter oben Meldung geſchehen iſt, oder weil er von den Päbſten Julius dem II und Leo dem X, dergleichen Schirmbriefe bekommen hatte? Adrian war zu Utrecht von gemeinen Aeltern geboren. Der Kaiſer Karl V, deſſen Lehrer er geweſen, trug zu ſeiner Ernennung bey. Er wurde den 9. Jenner 1522 erwählt, und ſtarb den 24. September 1523. Er war feſt entſchloſſen, den Mißbräuchen abzuhelfen, wurde aber deswegen, und weil er kein Italiener war, bey den Römern verhaßt.

Deſſen ungeachtet richtete er den 23. Merz dieſes Jahres, eine zweyte Bulle oder Breve an den Rath.

---

[1]) Cum autem, pro parte prefatorum Magistri Civium (des Bürgermeiſters) et Consulum (der Räthe) nobis fuit humiliter supplicatum. . . . Uebrigens zeigen die Wörter villagiorum (Dörfer, villages,) villagiis und andre, daß die Curia romana im lateiniſchen Styl nicht ſehr bewandert war.

Vor allem verdankte er ein an denſelben gerichtetes Schreiben, worin der Rath ſeine Ergebenheit gegen den päbſtlichen Stuhl ihm zuſicherte. Dann klagte er über die lutheriſche Ketzerey, die in Deutſchland wüthe. „Er lobte um deſtomehr die Stadt Baſel und den Rath, daß ſie, den Fußſtapfen freyer Männer getreu, lieber der apoſtoliſchen Lehre ferner anhiengen, als daß ſie den gefährlichen Ketzern beyſtimmen. Er ermahnte den Rath fortzufahren, und begehrte, daß man die Werke des Luthers nnd ſeiner Anhänger zu drucken verböte, und die bereits gedruckten verbrennen ließe, wie auch, daß man den lutheriſchen Predigern alles predigen in unſrer Stadt unterſage, wie es in den letzten Tagen geſchehen ſey, und er nicht ohne große Freude erfahren habe.“

Dieſe letzte Stelle hatte vielleicht Bezug auf die Verweiſung des Röblins, oder hätte man etwan wider Wiſſenburger, oder irgend einen andern ſo etwas verſucht? Uebrigens mögen wohl die Worte, in den letzten Tagen, nicht buchſtäblich zu verſtehen ſeyn.

Bald darauf wurde Oecolampad als Verweſer des Predigerdienſtes zu St. Martin gegen ein Einkommen von 70 Pf. angeſtellt, indem der bisherige Leutprieſter, Antonius Zanker, wegen Alters und Podagra, ſeine Stelle nicht verſehen konnte. Die Pfleger, die ihn anſtellten, waren Hans Oberied, Rathsherr zu Krämern, Ulrich Yſenflamm, Rathsherr zu Gärt-

nern, Bernhard Meier, der Gewandmann, und Jakob Rechberger, der Krämer. Wer weiß, ob, wenn die Wahl dieſer vier Pfleger nicht auf Oecolampad gefallen wäre, wir ſagen mehr, wenn der Zanker nicht an Gliederſchmerzen gelitten hätte, wer weiß, ob wir Reformirte geworden wären?

Aus der Handſchrift des Carthäuſers ergiebt ſich, daß Oecolampad anfangs vorſichtig zu Werke gieng: „Donec tandem ex sermonibus et studiis cognosceret, se a civibus maxime Lutheranis impensius amari. Tum domum coepit ad novandas res in ecclesiis incitator et hortator fieri." Dieſes behutſame Verfahren mag folgende Erzählung beſtätigen. Jakob Meier (zum Hirſch,) der Oberſtzunftmeiſter, machte ihm einſt Vorwürfe, daß er nicht frey genug predigte, und ſtellte ſich vor der Kanzel, in ſeinem Harniſch, und mit der Hellepart in der Hand. Doch ſcheint dieſe Erzählung aus einem figürlichen Ausdruck von Lobverſen auf den Jakob Meier entſtanden zu ſeyn.

Memoria recenti vivaque,
Jacobus Meierus, basiliensis Consul,
Oecolampadio clypeus et hasta fuit
In asserenda Evangelii veritate.

Die Gehülfen oder Mitarbeiter deſſelben waren außer dem bereits erwähnten Wiſſenburger, Marx

Berſy von Roſchach, Leutprieſter des Stifts St. Leonhard, Hans Sündli von Luzern, genannt Lüthard, Prediger zu Baarfüßern, Thomas Geierfalk, aus dem Gregorienthal, Prediger bey den Auguſtinern, und etwas ſpäter, Balthaſar Vögeli, Helfer bey St. Leonhard, und Hieronimus Bothanus, Helfer bey St. Martin. Sie predigten alle nach der neuen Lehre, ſie ſuchten die Religion in der Bibel, ſie erklärten ſolche verſtändlich, ſie prüften die Menſchenſatzungen nach dieſem Probierſtein, [1]) ſie machten den gemeinſten Mann zum Selbſtrichter ſeines Glaubens.

Doch blieb es noch dieſes Jahr, wenn man einige einzelne Fälle ausnimmmt, lediger Dingen beym Unter-

---

[1]) Es giebt fünferley Menſchenſatzungen. Zum erſten die, welche dem Jnhalt des Evangeliums ſchnurſtracks zuwider laufen. Dann ſolche, die gegen die heilige Schrift nicht ſtreiten, aber der menſchlichen Geſellſchaft ſchädlich ſind, oder werden können. Drittens ſolche, die nicht nur gegen die heilige Schrift nicht ſtreiten, ſondern auch der menſchlichen Geſellſchaft unſchädlich ſind, und ſogar nützlich werden können. Viertens gebietriſche Entſcheidungen über Stellen, die verſchiedner Auslegungen fähig ſind. Endlich derartige Entſcheidungen über Stellen, die gegen einander im Widerſpruch ſind, oder zu ſeyn ſcheinen, oder gar nicht zu einer Gegeneinanderſtellung gehören.

richt. Ein Caplan bey St. Martin aß an dem Palmtag öffentlich Schweinfleiſch; ein Carthäuſer verließ das Kloſter und begab ſich zu ſeinen Aeltern. Mit Wohlgefallen bemerkt der Carthäuſer Georg, daß jener in der Folge bey Enſisheim gerädert wurde, und letzterer, im J. 1526, an der Peſt geſtorben ſey. [1])

Ungeachtet des Verbotes des Pabſtes Adrian, druckte Adam Petri, zum zweytenmale in Fol. Luthers deutſche Ueberſetzung des neuen Teſtaments. Er verfertigte auch eine Ausgabe davon in 4°. und in 8°. Im gleichen Jahre druckte ſie gleichfalls in 8°. Thomas

---

[1]) Wenn kein Schreibfehler in meiner Abſchrift der Handſchrift des Carthäuſers Georg begangen worden, ſo wäre die Reformation in dieſem Jahre ſchon weiter gekommen: „Eodem Anno 1523. Doctores et Magiſtri Lutherani in locum praecedentium veteranorum in ſtudio univerſitatis baſilienſis ſubrogati ſunt. Nun iſt außer allem Zweifel, daß erſt im folgenden Jahre Oecolampadius und Conradus Pellicanus (Kürsner) Profeſſoren in der Theologie geworden ſind. Was der Carthäuſer hinzuſetzt, bezieht ſich mehr auf Zürich, und enthält ebender einen allgemeinen Umriß der Folgen der Reformation. Denn, z. B. die Bilder wurden in dieſem Jahre zuverſichtlich nicht zerſtört. Imagines denique ſanctorum et ſtatutae palam, tam in ſacris ædibus, quam in compitis viarum ac caeteris locis tolli et comburi vel deſtrui coeperunt.

Wolf, ein hieſiger Buchdrucker. Von Luthers Ueberſetzung des alten Teſtaments, erſchien der erſte Theil zu Wittenberg im September; und bald darauf bey Adam Petri.

Bey der Vorbereitung oder Annäherung jeder groſſen Veränderung in einem Staat wird man unter den Bürgern drey Hauptabtheilungen gewahr. Die eine wünſcht die Veränderung und befördert ſie; die andere haßt ſie, und trachtet ſie zu entfernen; die dritte beſteht aus denen, die theils aus Gleichgültigkeit, theils aus Vorſichtigkeit, theils aus Mißtrauen, theils aus Ungewißheit über den Ausgang der Dinge, thells aus Unkunde über die eigentliche Beſchaffenheit der Sache, müßig ſind, und zu einiger Theilnahme angeſpornt werden müſſen. Auf dieſe dritte Abtheilung ſuchen die zwey andern zu wirken Unter dieſem Geſichtspunkt werden wir, in dieſem und in den folgenden Jahren, mehrere Geſetze betrachten, ohne doch zu entſcheiden, ob dieſe oder jene Abtheilung wirklich die Abſicht hatte, ſich zu vergrößern.

Nach St. Kaiſer Heinrichs Tage 13. July, [1]) wurde erkannt:

---

[1]) Alſo nach der Erneuerung und Einführung des neuen Raths unter dem Bürgermeiſter Adelberg Meier.

„Wenn es um die Aufnahme von Fürſten, Herren, Grafen, Rittern und fremden Edelleuten zu thun wäre, ſo ſoll man wohl eingedenk ſeyn, der vielfältigen Mühe, Arbeit und Schadens, ſo uns von wegen Graf Wilhelmen von Fürſtenberg, desgleichen des Grafen von Thierſtein halben, die wir zu Bürgern angenommen hatten, entſtanden ſind. Man ſoll es wohl und weislich überlegen, damit die Stadt und ihre Gemeinde deſto beſſer von Gefährden, Koſten und Schaden verhütet (bewahret) werden."

Dieß war ein Mittel weniger für die hohe Stube neue Mitglieder zu bekommen; denn nur die Fremden, als welche keine Zünfte hatten, waren nicht im Falle, bey der Annahme der hohen Stube, ihr Vermögen zu verzehnten.

Nach Michäli, den 29. September, ergieng folgendes Dekret über das Dreyer-Amt: „Kein Haupt, neu und alt, ſoll zu Dreyerherrn erkoſen werden, aus vielerley Urſachen und Mängeln, ſo bisher daraus entſtanden ſind." Die Wichtigkeit dieſer Erkanntniß bemerkte der Schreiber am Rande des Schwarzbuches, mit dem Worte Nota. — Da nach der Erneuerung des Rathes die Rechnungen des abgetretenen Raths unterſucht wurden, hatte man einen Mangel entdeckt. Wollte man den Bürgermeiſter Meltinger verdächtig machen, oder war nur die Abſicht, die Räthe, durch

die Hoffnung zu einer Dreyerherrn-Stelle, zu gewinnen?

Auch nach Michäli wurde nachſtehendes erkannt: „Man ſoll künftigs die Dreyerherren jährlich, ſo man die Aemter beſetzt, zu keinen andern Aemtern erwählen, damit ſie ihres Dreyer-Amts deſto beſſer gewarten mögen.“

Dieß gab auch den Räthen Hoffnung zu Neben-Aemtern.

Der König Franz verlor im Mailandiſchen Cremona, und das Schloß zu Mailand, die ihm noch geblieben waren. Die Basler ſchickten ihm, im Augſtmonat, vierhundert Freywillige, [1]) unter dem Hauptmann Balthaſar Hiltprand von der hohen Stube. Martin Streif, Wirth zum Rappen, war Fähndrich, und Bartholome Zink, Lieferherr. Die Mühlhauſer ſchickten hundert Mann, unter Franz Hagenbach. Die Basler hatten ein neues weiß, ſchwarz und rothes Fähnlein. Die rothe Farbe war die vom Lieſtaler-Amt. Wollte man ſeine Einwohner gewinnen? Uebrigens richtete man nichts aus.

---

[1]) In zwey Abtheilungen von 300 und 100.

Nicht begnügt mit ihren entfernten Zügen wollten die Basler auch in ihren Mauern das Bild derſelben genieſſen. Die beyden Geſellſchaften der Schützen baten den Rath, er möchte ein allgemeines Geſellen-Schießen mit der Büchſe und mit dem Bogen ausſchreiben, welches der Rath willfährig weit und breit that. Einen wichtigen Einfluß mußten dergleichen Luſtbarkeiten haben. Da kamen, ohne Argwohn zu erregen, Leute zuſammen, die mitten unter dem Aeußerlichen der Freude, bedeutende Pläne verabreden konnten. Auf Montag nach St. Margreten Tage (folglich nach der Erneuerung des Raths) wurde mit dem Bogen der Anfang gemacht, und acht Tage nachher mit der Büchſe. Der Zulauf war groß, und von vielen Nationen, Grafen, Freyherren, Ritter und ſonſt ehrbare Leute. Viele Zelten, wie auch Häuslein für allerhand Krämer, hatte man aufſchlagen laſſen. „Es war überaus hübſch gerüſtet" ſchreibt Einer. Die Straßburger gewannen die Gabe vom Bogen, und die von Ulm die von der Büchſe, deren jede vierzig Gulden werth war. Sie wurden ehrlich bey ihrem Rückzug begleitet.

In dieſem Jahre erreichte der Kauf vom Schloß Ramſtein und vom dazu gehörigen Dorf Bretzweil ſeine vollkommene Endſchaft. Chriſtof von Ramſtein, hatte ſchon im J. 1518, ſeine Rechte abgetreten. Der Biſchof begab ſich im J. 1522, auf Vermittlung der

Schweizer, aller Lehenſchaften und Anſprachen an gedachte Herrſchaft; und in dieſem Jahre bezahlte der Rath ein Drittel des Kaufſchillings an den Biſchof, und nach getroffener Abrechnung der auszulöſenden Einkünfte, das übrige dem Chriſtof von Ramſtein, der der lezte ſeines Geſchlechts geweſen iſt.

Drittes Kapitel.

1524.

Die Biſchöfe kommen um das letzte Zeichen einer weltlichen Hoheit.

Vor Johanni waren:

Bürgermeiſter, Adelberg Meier.
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler.

Nach Johanni

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger.
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier.

Im vorigen Jahre hatten die Zürcher an den Rath geſchrieben: „Wie ſie begierig wären, aus rechter göttlicher Schrift zu erlernen, was von den Bildern und etlichen Dingen, ſo in der Meſſe gebraucht werden, ohne

Beſchwerde ihres Gewiſſens, zu halten ſey. Sie hätten die Prieſterſchaft ihres Gebiets und Landſchaft berufen, und auch von uns begehrt, unſre Botſchaft und unſre Gelehrten zu ſchicken. Wir hätten aber weder Deputierte geſchickt, noch geantwortet." [1]) Dieß vernimmt man aus einem Schreiben, ſo die Zürcher den 2ten Jenner dieſes Jahres abgehen lieſſen. In dieſem Schreiben melden ſie weiter: „Nicht deſto minder ſind wir fortgefahren, und im Namen Gottes, ohne alle Verachtung aller Obrigkeiten und Menſchen, Niemanden zu Schmach noch Vortheil, auch nicht, daß wir uns vor andern chriſtlichen Menſchen erheben, ſondern um der Ehre Gottes und um unſers Seelenheils willen, den Grund und Wahrheit jener Artikeln, aus dem rechten Brunnen der wahren göttlichen Schrift, ohne Zu- oder Vorthun menſchlicher Weisheit und Ordnung wollen ſuchen, und erfunden, wie dann ihr zum Theil in dieſem Büchlein, ſo wir euch hiemit ſchicken, erſehen werdet. So iſt abermal an eure Liebe unſre ernſtliche Bitte, ihr wollet ſolches Büchlein mit euern Gelehrten, geiſtlichen oder weltlichen leſen, einſehen, und demnach um Gottes Ehre, chriſtlicher Liebe, und unſers Seelenheils willen, falls wir, einiger Geſtalt, wider das Wort Gottes (dem wir mehr als Menſchen-Satzungen gehorſam ſeyn ſollen) handelten, und nach der evangeliſchen

---

[1]) Wie ſoll man das erklären?

Lehre nicht wandelten, ſondern irre giengen, uns ſolches inzwiſchen Pfingſten, oder ſobald das ſeyn mag, durch dieſelben euere Gelehrten mit dem wahren Worte Gottes und rechter göttlicher Schrift beyder Teſtamenten anzeigen; das wollen wir gütlich vernehmen und zu hohem Dank empfangen, und uns, wo uns wahrlicheres erſcheint wird, weiſen laſſen. O! daran thut ihr ein göttlich gutes Werk; welches wir um euch, als frommen Chriſten geziemet, gegen Gott, und hier in Zeit gutwillig zu gedienen haben wollen. Wir haben auch gleicher Geſtalt, zu Gute der Sache, unſern gnädigen Herren den Biſchöfen zu Conſtanz, Chur, Baſel, auch der Univerſität daſelbſt, und andern euern und unſern getreuen lieben Eidsgenoſſen geſchrieben, damit wir in dem wahren Licht chriſtlichen Weſens deſto beſſer zu wandeln gelehrt werden."

Ob und was geantwortet worden ſey, iſt mir unbekannt. Vielleicht wurde die Antwort auf die nächſt zu eröffnende Tagſatzung ausgeſtellt.

Den 26. Jenner beſuchten die Eidsgenoſſen, ausgenommen die Zürcher, eine in Luzern, zur Handhabung der katholiſchen Religion, angeſetzte Tagſatzung. Ihre Beſchlüſſe [1]) waren wider alle Neuerungen in Religions-

---

[1]) Sie finden ſich gedruckt bey Hosp: hist. Sacr. T. II. p. 34.

Sachen, und namentlich gegen die des Zwinglius gerichtet. Sie enthielten ſogar das Verbot, während der Faſtenzeit Eyer oder Käſe zu eſſen. Ein Artikel erklärte, daß die Geiſtlichen nur vor den Obrigkeiten der Kantone Rechenſchaft über ihre Lehren geben ſollen. Falls der Basler Geſandte darin einwilligte, ſo muß er auf die Mehrheit des hieſigen Raths gezählt haben. Sonderbar iſt das Verbot in den erwähnten Beſchlüſſen, über diejenigen zu ſpotten, welche Reliquien vom heiligen Geiſt, von der Jungfrau, und von dem heiligen Antonius tragen würden.

Bey dieſen Beſchlüſſen ließ es aber die Tagſatzung nicht bewenden, ſondern ſie ſchickte Abgeordnete nach Zürich, um den Rath zu erſuchen, alles in den ehevorigen Stand wieder herzuſtellen, und über die Mittel, manche Mißbräuche abzuſtellen, gemeinſchaftlich mit ihnen zu rathſchlagen. Die Antwort von Zürich war meiſterhaft und geſchah ſchriftlich. Allem Vermuthen nach wirkte ſie auf die Mehrheit unſers Raths.

Um dieſe Zeit kam Wilhelm Farellus nach Baſel, um eine Diſputation oder Geſpräch mit den Predigern der Stadt über verſchiedene Religionspunkten, die er öffentlich angab, zu halten. Er foderte ſie auf, ihm von dem Glauben, der in denſelben läge, gegründete Urſache zu geben. Die Theologen der Univer-

ſität verboten die Diſputation. Der Rath hingegen erlaubte ihm, die Anzeige ſeines Vorhabens am Collegio ſelbſt anſchlagen zu laſſen, welches auch den folgenden Tag verrichtet wurde. Der Weybiſchof, Heinrich von Schönau, und die Regenz der Univerſität droheten mit dem Banne, allen Prieſtern, Studenten und Zugewandten, die der Diſputation beywohnen würden. Der hiedurch beleidigte Rath erwiederte den 14. Februar, durch ein öffentliches Mandat: „Es wölle ihm gefallen, daß männiglich, und vor allem die Seelſorger, Predikanten, Prieſter, Studenten und Verwandte der Univerſität in ſolcher Diſputation diſputiren. . . . Sie ſey wohlbedächtlich von ihm vergönnt worden. . . . Wer ſich dem widerſetzen ſollte, dem ſoll künftigs Mahlen und Backen, und feiler Markt, durch ſich oder ſein Geſind zu gebrauchen, abgeſchlagen ſeyn; desgleichen die vom Rath verpfründeten oder belehnten, ihrer Pfründen und Lehen entſetzt werden." In dieſem Mandat ſagte auch der Rath: „Das Vorhaben des Farellus ſey aus Eingieſſen des heil. Geiſtes geſchehen, und die von ihm dem Rath vorgelegten Punkten habe der Rath nicht u n z i e m l i c h, dem Evangelium gemäß, und den Menſchen ehender nützlich als ſchädlich befunden." Das Mandat wurde den 14. Februar angeſchlagen, und vom Caſpar Schaller Protoscriba Civitatis basiliensis unterſchrieben Alſo wurde die Diſputation gehalten, und zwar am 15. Februar. „Es kam viel Gutes davon,

meldet eine gleichzeitige Handſchrift. Es nahm das Gottes Wort ſehr zu. Es entſtanden davon viele chriſtliche Lehren auf."

Den folgenden Tag wurde über die Prieſterehe eine Diſputation eröffnet. Es hatte nämlich der Leutprieſter von Lieſtal, Stephan Stör von Dieſſenhofen, ſich in den Eheſtand begeben,[1]) und den gegenwärtigen Anlaß benutzt, um auf dieſen Tag eine Diſputation über die Prieſterehe auszuſchreiben. Es erſchienen viele Zuhörer. Er vertheidigte die Prieſterehe. Allein keiner trat auf, um Einwendungen zu machen. Da forderte er Oecolampad, Pellican und andre auf, ihre Meinungen zu eröffnen. Sie thaten es, und der Sieg blieb auf der Seite der Prieſterehe. Doch beſtätigte der Rath dieſen Sieg nicht; gab aber ſtillſchweigend zu, daß ſie durch mehrere öffentliche Beyſpiele zur Obſervanz erwüchſe, und ertheilte bald hernach den Kloſterfrauen die Erlaubniß zu heirathen. Er ließ nämlich bald darauf die Frauenklöſter öffnen, und gab den Nonnen das Alternativ, ſich innert Jahresfriſt zu erklären, entweder im Kloſter zu verbleiben, oder ſolches zu ver-

---

[1]) Wer dieſe Ehe geſegnet haben möge, finde ich nicht aufgezeichnet.

laſſen, und ſich auch zu verehelichen.[1]) Zugleich wurde den Mönchen verboten, ihnen als Beichtväter und Prediger zu dienen. Hingegen gab ihnen der Rath weltliche Geiſtliche zu Beichtvätern und Predigern, wie, zum Beyſpiel, Doktor Thelamonius, dem Steinen-Kloſter, Magiſter Stephanus Stör von Dieſſenhofen, den Nonnen zu Gnadenthal. „O! rief der Carthäuſer Georg in ſeiner Handſchrift, wie wohl waren die Schweſtern verſehen. (O quam bene ſuerunt illae ſorores proviſae!)

---

[1]) Es waren damals zu Stadt und Land folgende Stifte und Klöſter vorhanden. Das Domſtift, das Chorherren-Stift bey St. Peter; jenes bey St. Leonhard; die Abtey zu St. Alban, Benediktiner-Ordens; das Auguſtiner-Kloſter, unweit des Münſterplatzes; die Baarfüßer, des Franciskaner-Ordens, beym Spittal; die Prediger, oder Dominikaner in der St. Johannes oder Creuzvorſtadt; die Cartheuſer bey St. Theodorn, in der kleinen Stadt, St. Margrethen-Thal genannt; das Mariä-Magdalenä, oder das Steinenkloſter, in der Steinen-Vorſtadt; und drey andere Frauenklöſter, Gnadenthal in der Spahlen-Vorſtadt; Clara in der kleinen Stadt und Klingenthal, auch in der kleinen Stadt. Ferner auf'm Lande: das Kloſter Schönthal, Auguſtiner Ordens, oberhalb Waldenburg; die Schweſtern des Bernhards-Ordens, oder nach andern, die Beginen im Engenthal, hinter Muttenz; die Beginen im rothen Hauſe, am Geſtade des Rheins, zwiſchen Augſt und der Birs, und die Beginen im neuen Schauenburg oberhalb Pratteln.

Oecolampad gelangte zur wirklichen Pfarrſtelle bey St. Martin, und begehrte nur einen Helfer. Er behielt ſich zugleich vor, frey lehren zu dürfen, und die unnützen päbſtlichen Gebräuche abzuſtellen. Der Rath beſtätigte die Ernennung der Pfleger, und wies ihm eine Beſoldung von 130 Pf. jährlich an, nebſt dem Genuß des Pfarrhauſes, welches er aber in geziemendem Bau und Ehren, nach der Stadt Gewohnheit, erhalten ſollte. Eine bedeutendere Bedingniß war aber dieſe, daß er, ohne des Raths Vorwiſſen, keine wichtigere Neuerung in Religionsſachen vornehmen ſollte.

Dieß erklärt folgende Verordnung, die nach Pfingſten ergieng: „Die Zunftknechte ſollen, bey Pön zehen Schilling, auf Feier- und heiligen Tagen, vor und ehe das Amt der Frohnmeſſe geendet iſt, Niemanden zu eſſen oder zu trinken geben.“

Um dieſe Zeit ernannte der Rath Oecolampad zu einem Profeſſor der Theologie, gegen eine Beſoldung von ſechzig Pfund. Er las über Jeſaja, [1]) in deut-

---

[1]) In medio Augusti, Oecolampadius publicam disputationem in vulgari (sermone) laicis compluribus praesentibus, habuit. Prius in Isajam, similiter commentus in aula magna. Tnne coeptum est legi tres linguas, ab eodem scilicet et Pellicano. — Georgius.

Recht ſtellen, und ergehen laſſen, was das bringen würde. Sonnabend vor Galli erſchienen gedachte Verwandte wieder vor Rath, und baten mit ganz freundlichen Worten, den Gefangenen zu entlaſſen. Sie erhielten es mit dem Anhang, daß Joſt von Rheinach in den nächſten vierzehn Tagen, von wegen obgemeldter ſeiner Verhandlung, mit einem ehrſamen Rath gütlich übereinkommen werde. Sollte es nicht geſchehen, ſo ſollen ſein Bruder und ſein Vetter ihn wieder in ſeine Gefangenſchaft einliefern, und indeſſen dafür Bürgen ſeyn; welches ſie auf der Stelle dem Bürgermeiſter Meltinger vor beyden Räthen in die Hand verſprachen. Allein, Sonnabend vor Allerheiligen Tage, auf das dringendliche Anſuchen und Bitte des Angeklagten und ſeiner Verwandten, wurde ihm ſeine Verhandlung von beyden Räthen verziehen, und gütlich nachgegeben. Sonderbar ſoll es vorkommen, daß befohlen wurde, dieß alles zu künftigem Gedächtniß einzuſchreiben. Ohne dieſen Befehl würden wir von der ärgerlichen Geſchichte nichts wiſſen, die indeſſen den Lauf der Reformation nicht anders als befördern konnte.

Im Herbſtmonat wurde bey Adam Petri der zweyte Theil der Ueberſetzung des Luthers vom alten Teſtamente nachgedruckt.

Folgende Verordnung beyder Räthe ergieng einhellig [1]) den 12. December:

„Die Buchdrucker ſollen nichts drucken laſſen, oder ſelber drucken, weder latein, hebräiſch, griechiſch, noch deutſch, es ſey denn zuvor durch die Herren beſichtiget und zugelaſſen worden, welche je zu Zeiten durch einen ehrſamen Rath dazu verordnet worden. Was ihnen von denſelben zu drucken vergünſtiget wird, dazu ſollen ſie ihren Namen drucken. — Denn wer das überſieht, der ſoll, je nach ſeinem Verdienen, auf des Raths Erkanntniß ſchwerlich darab geſtraft werden."

Die Druckerherren wurden vor Rath beſchieden, und ihnen öffentlich der Befehl vorgeleſen. Die Herren, ſo die Exemplaria zu beſichtigen hatten, wurden ernannt. Es waren der Alt-Bürgermeiſter Adelberg Meier, der Alt-Oberſtzunftmeiſter Lux Zeigler, und der Stadtſchreiber Caſpar Schaller.

Dieſer nämliche Stadtſchreiber Caſpar Schaller, klagte in dieſem Jahre, in verſchiednen Briefen an den Stadtſchreiber Gamsharſt von Müllhauſen, daß das

1) Da dieſe Verfügung einhellig gut befunden wurde, ſo ſind die Beweggründe dazu ſchwer zu errathen.

Werk der Kirchenverbeſſerung nicht von Statten gienge, und er ermahnte ihn, ſein Beſtes zu thun, daß das göttliche Werk nicht wieder unterdrückt werde. Er war am beſten im Stande zu urtheilen, welcher Geiſt im Rath herrſchte; ob dieſer Geiſt eine beſtimmte Tendenz hatte, oder unentſchloſſen, ſchwankend, und von der zufälligen Abweſenheit des einen oder andern bedeutenden Mitgliedes abhänglich war; ob dieſes Wanken von kurzer oder langer Dauer ſeyn dürfte; und endlich, welche Antriebsmittel erforderlich ſeyn könnten, um den Ausſchlag zu geben.

Wir kommen aber zu einer wichtigen Begebenheit dieſes Jahres, die auch im höchſten Grade helfen mußte die Reformation befördern.

Die Biſchöfe bezogen, wie wir es ſchon in einer andern Periode bemerkt haben, jährlich um Martini einen Zinspfenning von jeder Haushaltung, oder, wie andre melden, von jedem Hauſe. Dieß war ein Zeichen von Lehenspflicht gegen die Biſchöfe, wie der St. Peters Pfenning in England gegen die Päbſte. Vielleicht rührte er von den Zeiten her, wo die Kirche St. Martin die Stiftskirche war; vielleicht war er mit der Reichsvogtey verbunden, ſo die Biſchöfe lange inne gehabt hatten. Mit dem größten Gepränge wurde er eingefordert. Der Vogt, der Schuldheiß und die Amtleute,

gemeinſchaftlich mit dem Official und andern Beamten des biſchöflichen Hofes, ritten durch die Stadt, und ließen die Abgabe durch die Stadtknechte einziehen. Nun erkannte der Rath, daß ſie nicht mehr abgeführt werden ſollte, ohne einmal eine Entſchädigungsſumme auszuſetzen. Hierauf ließ der Coadjutor, der ſich nach Baſel begeben hatte, am Martinstag, 11. November, eine weitläufige Proteſtation, im Biſchofshofe, von drey geſchwornen Notarien, und in Gegenwart vieler Zeugen verfertigen. In derſelben beſchwerte er ſich auch über die Schmach, daß die biſchöflichen Beamten, drey Stunden lang, ohne Bericht, vergebens auf die Beamten der Stadt gewartet hätten, nämlich auf Vogt, Schuldheiß, Amtleute und Stadtknechte, die dem Einzug, nach alter Uebung, beywohnen mußten.

Von dieſem Jahre haben wir noch Kriegszüge nachzuholen.

Bonivet, franz. Befehlshaber, ſetzte den Krieg in Mailand für den König fort. Henaut ſagt (p. 461.) „Les Suisses l'abandonnent. Il fait la retraite de Rebec, où son arrièregarde est défaite par le connétable de Bourbon, qui reprend ce que Bonivet venoit de conquérir. Le chevalier Bayard y est tué." Ueber dieſe Verlaſſung der Schweizer finde ich folgendes in einer gleichzeitigen Handſchrift: „Auf

Dienſtag nach dem Sonntag Jubilate zog man wieder aus; zweyhundert freye Knechte mit einem freyen Fähnlein. Hauptmann war Jakob Meier (vielleicht der zum Haſen,) Fähndrich Oswald Holzach, Vorfähndrich, Peter Schorndorf. Sie zogen nicht weit. Sie wurden gewendet, und kamen in acht Tagen wieder heim." Wer ſie aber gewendet, und warum? meldet die Handſchrift nicht. Allein, zum Verderben andrer Basler, wurde ein neuer Zug gegen Ende des Jahres nicht gewendet. Der König Franz I. der durch die Erfahrung nicht belehrt worden, und ſeine Anſprüche auf Mailand nicht fahren laſſen konnte, brach noch mit einem Heere, in eigener Perſon, nach Italien, und belagerte Pavia. Unglückliche Belagerung! Denn am 24. Februar des folgenden Jahres 1525, verlor er nicht nur eine entſcheidende Schlacht, ſondern wurde ſelber gefangen genommen, und nach Spanien geführt. Dieſen traurigen Winter brachten auch Basler im franzöſiſchen Heer zu. So berichtet uns die oberwähnte Handſchrift: „In Herbſtzeit zog man dem König zu, in Italien, vor Boſy (Pavia,) bey 400 Mann aus der Stadt und den Aemtern. Sie lagen lang vor der Stadt, bis auf Faßnacht des folgenden Jahres. Die Kaiſerlichen thaten einen Ausfall. Große Schlacht. Viele blieben auf beyden Seiten. Die Kaiſerlichen nahmen gefangen, was ſie nicht erſchlugen; fetſchgetten ſie faſt wohl; zogen ſie nackend aus, und lieſ-

ſen ſie dann laufen. Es kamen uns viele gute Bürger um, die durch das böſe Geld verführt wurden. Gott verzeihe ihnen allen!"

In gleichem Jahre 1524 vor Mathiä (25. Februar) geſchah ein andrer Zug. Der Herzog Ulrich von Würtemberg, deſſen Herzogthum der ſchwäbiſche Bund dem öſterreichiſchen Hauſe verkauft hatte, führte ein zahlreiches Heer an, um ſein Land wieder einzunehmen. „Nun zogen mit ihm viele von Baſel," ſagt die mehrerwähnte Handſchrift. Schwickhard von Seckingen kam auch mit hundert wohlgerüſteten Reutern hierdurch. Allein, ſie kamen alle bald wieder zurück. Nun laßt uns Häberlin (T. 10 p. 613) anführen: „Der Herzog war auf die Gedanken gebracht worden, nochmals einen Verſuch zu wagen, ſich ſeines Landes mit Gewalt wieder zu bemächtigen. — Er dachte alſo vor allem darauf, wie er zu Gelde gelangen könnte. — Zu dem Ende bot er dem Kanton Baſel ſeine Grafſchaft Mömpelgard und die Herrſchaften Granges, Blamont, Clerval und Paſſavant gegen Wiederloſung, und die Bedingniß an, dieſe Schlöſſer und Flecken nach Gelegenheit zu bewohnen, auch ſein darin befindliches Geſchütz nach Hohentwiel abführen zu können.[1]) Nun

[1]) Hohentwiel hatte er im J. 1521, mit franz. Gelde, von Heinrich von Clingenberg, der Bürger zu Schaffhauſen war, gekauft.

kam zwar der Kauf nicht zu Stande; es erhielt aber doch der Herzog von den Kantonen Solothurn und Baſel anſehnliche Summen.

Im gleichen Jahre hatte ein eidgenöſſiſcher Freudenzug ſtatt. Von Luzern, Uri und Schwyz kam ein auserleſener Trupp durch Lieſtal nach Baſel hinab, der zu St Jakob von 800 bewaffneten Bürgern empfangen wurde. Schwerlich wird man glauben, daß dabey keine Nebenabſichten obwalteten.

Wir waren im Beſitz von Liel. Das Oeffnungsbuch (p. 198) ſagt ausdrücklich, daß auf die Rechnung von Liel nach Johannis, Hans Schafner, Meiſter zu Kaufleuten, ernannt worden ſey. Der Graf Wilhelm von Fürſtenberg hatte es uns im J. 1521 verſetzt.

Schultheiß und Rath zu Lieſtal ſchrieben unſerm Rath, Freytag vor Letare 1524. . . . „Wir vernehmen, daß Ew. Gnaden ingebildet, wie wir hier Fleiſch und Eyer eſſen, welches uns bisher unwiſſend war. Nun haben wir hierüber unſre fleißige und getreue Erfahrung gehabt, und finden, daß etliche, doch wenige, ungeforlich (ohne Gefährde) auf die Aeſchemittwoch und Donnerſtag darnach Fleiſch, Eyer und Kutteln möchten gegeſſen haben; deren ein Theil nicht geſtändig, und nicht luter. Da es nun nicht ganz

am Tage, ſo iſt an Ew. Gnaden unſre demüthige Bitte, Ew. Gn. wollen in der Sache uns Befehl geben, ob wir der Sache weiter Bericht und der Wahrheit erfahren, dieſelben nach ihren Thaten zu ſtrafen. Wollen wir handeln, damit Ew. Gn. vernehmen, daß wir auch nicht Gefallen darin haben, und die Schuldigen nicht ungeſtraft laſſen."

Ein Becker, Jakob Hinling, wurde zur Verantwortung gezogen. Er hatte bey einem Leichenbegängniß geſagt, daß das Bild auf dem Kreuz, ſo man vorher trug, ein Götz ſey. Er hatte eine Frau gefragt, warum ſie eine brennende Kerze in der Hand habe, da es noch Tag ſey. Er hatte geſagt, man ſolle die Mutter Gottes nicht ehren, es ſey eine Abgötterey, man thue damit unſrer Frau keinen Gefallen, ihr liebes Kind ſey unſer Gott. Er hatte geſagt an einem Feſttag, die Pfaffen würden mehr meſſen, als die Kornmeſſer, ein jeder würde drey Herrgott freſſen. Dazu hätte ihn Paulus am eilften Kapitel bewogen u. ſ. w. Wie er geſtraft worden, ſtehet nicht in den Rathsſchriften. Allein derjenige, der ihn beſprach, oder er, ſchloß mit Bitte, ihm, als einem Dorechten, zur Beſſerung gnädig zu ſeyn.

Viertes Kapitel.

Das Jahr 1525.

Aufſtand der Landleute.

Vor Johanni waren.

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger.
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier (zum Hirſchen.)

Nach Johanni waren.

Bürgermeiſter, Adelberg Meier.
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler.

Folgen der Schlacht bey Pavia.

Nach der Schlacht bey Pavia vom 25. Februar, und der Gefangennehmung des Königs Franz des I, befand ſich der Kaiſer Carl V beſſer in Stand, wider die Reformatoren nachdrücklich zu eifern. Er ließ ein hartes Schreiben über das andre gegen die Fürſten und Stände ergehen, die der Lehre Luthers zugethan waren. (Pütters Reichsgeſchichte.) Die Sachen nahmen aber bald eine andre Wendung. Der König von England, der Pabſt ſelbſt, Venedig und der Herzog von Mailand ſtanden wider den Kaiſer, deſſen Gewalt allen furchtbar

wurde. Die Reformation gewann auch eine mächtige Stütze an Albrecht, Margraf von Brandenburg, und Hochmeiſter des deutſchen Ordens in Preuſſen, indem er Preuſſen ſäculariſirte, und zwiſchen Polen und ſeinem Hauſe theilte.

Pfründen, Stifte und Klöſter.

Den 25. Jenner eignete ſich der Rath das Recht zu, die Pfründen, die in des Pabſtes Monat fallen, zu verleihen. Die Domherren ſollen ſich nicht damit beladen. [1]) Am gleichen Tage übertrug er eine Caplaney auf Burg im hohen Stift Baſel dem Georg Fatzmann, einem hieſigen Bürger, weil ſolche in des Pabſtes Monat gefallen war. Allein, als er den Coadjutor und Decant erſuchen ließ, den Ernannten in Beſitz der Pfründe zu ſetzen, ſchickte jener ſeinen Bruder, Vogt zu Zwingen, und Urs Marſchalk, Vogt zu Pruntrut, vor den Rath, die ihm die Vorſtellung machten, es ſey etwas neues, es ſtreite wider des Pabſtes Ordnung und Gebrauch, der Handel ſey dem Coadjutor eben ſchwer, er laſſe alſo um einen Aufſchlag (Aufſchub) bitten, damit er inzwiſchen mit gemeinen Eidgenoſſen, oder ſeiner Freundſchaft ſich berathen möge. Der Rath ſtand aber von

[1]) Das ſchwarze Buch. p. 5.

ſeinem Vorhaben nicht ab. Das Rathsbuch ſagt: „Aus guter, ehrbarer, endlicher Meinung, wie dann es einer frommen Obrigkeit gebührt, hätte der Rath die erledigten Pfründen, ſo in die Monate des Pabſtes gefallen, zu ihren Handen und Gewalt genommen.“

Ueber das Begehren des Coadjutors, wurde berathen, und nachſtehende Erkanntniß abgefaßt:

Erſtlich, daß man Herrn Jergen Fatzmann bey der zugeſagten Pfründe handhaben und ſchützen ſolle und wolle. Zu dem andern, wenn künftigs, in die Ewigkeit, einige Pfründen in des Pabſts Monat fallen werden, daß man die auch zu einer Obrigkeit in der Stadt Baſel Handen und Gewalt nehmen, und die, je zu Zeiten, nach ihrem Willen und Gefallen, verleihen und konferiren ſolle. Zu dem dritten, daß man dieſe Erkanntniß beſagtem Urs Marſchalk, ſolche dem Coadjutor und dem Kapitel des Domſtifts Baſel anzeigen, eröffnen und dabey ſagen ſoll: Daß der gedachte Coadjutor, ſammt dem Kapitel, ſich bis auf die zwölfte Stunde zu Mittagzeit, und ohne längern Verzug, entſchlieſſen ſollen, ob ſie Hn. Fatzmann Poſſeß (Beſitz) geben wollen, oder nicht, und ſolche ihre Antwort Herrn Bürgermeiſter, im Namen (zu Handen) des Raths, anſagen. Geben ſie dann Poſſeß, wohl und gut! wo das nicht, ſo werden meine Herren beyde Räthe ſich der Sache nicht weiter beladen, ſondern die Sechs (Sechſer, Großräthe) von Stund an berufen, und ihnen den Handel anzeigen. Vor denſelben werden der Coadjutor und das Kapitel ſammethaft erſcheinen, ihre Urſachen daſelbſt vortragen, auch daſelbſt

ſich erläutern, ob ſie einhellig ſind oder nicht; und wer die ſind, ſo Herrn Jörgen nicht Poſſeß geben wollen. Was dann von den Sechſern für ein Entſcheid fallen werde, müſſe man erwarten" (abwarten.)

Nach dieſer Eröffnung erſchienen, auf die zweyte Stunde nach Mittag, vor beyden Räthen die ehrwürdigen, edeln Herren Johannes Rudolf von Hallwyl Cuſtos, und Philipp von Gundelzheim Domherr, und eröffneten:

„Das Kapitel habe die ihnen mitgetheilte Antwort verſtanden. (vernommen) Nun möchten ſie, das Kapitel, wohl leiden, und wäre ihnen auch ganz lieb, daß Herrn Jergen Fatzmann, durch den Coadjutor und den von Lichtenfels, denen es allein zuſtehe, Poſſeß gegeben würde. Deshalben ſie, das Kapitel, Hr. Coadjutor, auch den von Lichtenfels freundlich gebeten, auch ihnen gerathen, daß ſie, als denen es zuſtehe, Hn. J. Fatzmann Poſſeß zu geben, ſie aber, das Kapitel, hätten das zu thun keine Gewalt, können und mögen Niemanden Poſſeß geben, noch nehmen, ſondern es ſtehe, wie vorher gehört, dem Coadjutor und Lichtenfels zu. Darum ſey ihre dringende Bitte, es wolle ein ehrſamer Rath ſie, das Kapitel, entſchuldiget, und darin unverdacht haben; denn, wo ſie einer Stadt Baſel ſammt den ihrigen dienen können, wollen ſie alwegen gutwillig erfunden werden. Aber wie dem allen, ſo habe der Coadjutor ihnen in das Kapitel einbetten, daß er Einen befehlen wolle, der, in ſeinem Namen, auf hienacht in der Veſper, Herrn Jergen Fatzmann, ſolcher Pfründe halben, ſo viel und er Recht dazu habe, Poſſeß geben wer-

Sohn, des Alt-Bürgermeiſters, Junker Heinrich Stur, Bonaventura Bär, Leonhard David, Martin Kantegieſſer, Adam Zeller, der Sonnenwirth, Meiſter Hans Keigel der Scherer, und noch viel mehr, die ich nicht kenne, ſagt der Verfaſſer einer Handſchrift, mit dem Zuſatz: „Gott habe ihrer aller Seelen! Es iſt eine böſe Vereinigung geweſen. Sie hat uns um manchen guten Bürger gebracht. Doch Niemand iſt ſchuldig als die Obrigkeit und die Penſionen. Gott gebe ihnen Gnade, daß ſie es erkennen.“ Urtiſius in ſeinem Epitome, aus Anlaß der Familie Brand, rühmt, daß ein Theodor Brand, nachheriger Bürgermeiſter, ſich bey erwähnter Schlacht ausgezeichnet habe.

Der Biſchof und der Rath fanden nützlich, ſich über das Schloß Pfeffingen zu vergleichen. Im Heumonat trafen ſie, auf Vermittlung der zu Bern verſammelten Eidsgenoſſen folgende Richtung.[1] Der Rath ſtellt dem Biſchof die Herrſchaft Pfeffingen wieder zu Handen; der Biſchof und das Stift werden ſolche zu ewigen Zeiten behalten; der biſchöfliche Landvogt wird der Stadt Baſel, in ihrem geſeſſenen Rath, Eidespflicht thun, daß er ſich in Kriegszeiten unparteyiſch verhalten

[1]) Groſſes weiſſes Buch.

werde. [1]) Es iſt zu vermuthen, daß die Schweizer beſorgten, es möchte Oeſtereich, nach der Bikocker Schlacht, Pfeffingen an ſich erhandeln, um ſich an denſelben zu rächen; denn eben in dieſem Jahre hatte das Haus Oeſtreich das Herzogthum Würtemberg gekauft.

Dagegen verſprach der Biſchof, das Dorf Riehen der Stadt zu verkaufen. Dieß geſchah auch und wurde von den Eidsgenoſſen zu Bern, am Mittwoch vor St. Jakobs Tag, beſtätiget. [2]) Doch der förmliche Kaufbrief wurde erſt ſechs Jahre ſpäter, unter dem Biſchof Philipp von Gundelsheim, errichtet. Das Eigenthum von Riehen zog die Abtretung der hohen Herrlichkeit zu Betticken nach ſich, welches Dorf der Rath im J. 1513, mit Ausnahme der hohen Gerichte, die dem Biſtum gehörten, von den Edeln Truckſeſſen bereits gekauft hatte.

---

[1]) Dies geſchah auch den Freytag nach St. Francisci, 4ten Oktober, wie die darüber ausgefertigte Urkunde zeigt. Ein gleiches hatte Statt in den Jahren 1534, 1542, 1546, 1553.

[2]) Groſſes weiſſes Buch. — Bruckners Merkwürdigkeiten p. 746 und p. 829.

Sohn des Pabſtes Innocenz VIII, Namens Cibo, zum Gemahl.

Ob Eintreiber des Johann Tetzels oder des Bernhard Samſon hier geweſen, finde ich nirgends berührt. Vielleicht hielt ſie der Biſchof, dem man lutheriſche Grundſätze zuſchrieb, von unſern Grenzen entfernt.

In dieſem Jahre geſchah zum erſten Male mit einigem Erfolg ein öffentlicher Verſuch von etlichen Abänderungen im Religionsweſen. Dieß vernehme ich aus zwey ungedruckten Chroniken, wovon die Worte ſelber angeführt werden ſollen.

Die erſte iſt von einem mir unbekannten Verfaſſer. [1]) Nachdem er nun die Verweiſung des Wilhelm Röblins erzählt hatte, fährt er alſo fort: „Allein, Gott der Sohn erweckte einen andern auf, der ihnen (den katholiſchen Prieſtern) mehr Schaden that, als der erſtere. Alſo ſtand auf Meiſter (Magiſter) Wyſſenburger, Pfarrherr im Spittal, und un-

---

[1]) Die erſten Seiten ſind theils zerriſſen, theils verſchimmelt.

terſtand ſich der evangeliſchen Lehre. [1]) Dem hing auch gleich das gemeine Volk an. Er verwarf ihre Dinge (der übrigen Prieſter) erſt gar. Der verwarf ihnen die lateiniſche Meſſe, und hielt ſie in deutſch, damit das gemeine Volk deſto beſſer vernehmen möchte, was für Grund ſie hätte. Da wurde die Geiſtlichkeit noch reger als zuvor. Aber meine Herren mußten dieſen bleiben laſſen; denn die Pfrunde konnten ſie ihm nicht nehmen. So konnten ſie ihn nicht vertreiben, denn ſein Vater war ſelber des Raths. Alſo nahm ſeine Lehre zu, von Tag zu Tage, und je länger je beſſer."

Die andre gleichzeitige Quelle iſt die von Fridolin Ryff. [2]) Nachdem er gleichfalls die Verweiſung des Röblins erzählt, und wie die ſiegende Geiſtlichkeit die-

---

[1]) Sein Vater Jakob war Meiſter der Zunft zu Einwettern und Webern, im J. 1515; dann Rathsherr allda im J. 1517. Er war es noch im J. 1531. Er wird in den Rathsbeſatzungen Jakob von Wiſſenburg genannt. Der Sohn nannte ſich aber Wiſſenburger, wie in jener Chronik, und in einem gedruckten Schreiben von 1528 zu erſehen iſt, wo er ſich alſo unterſchrieb: Wolfgang Wiſſenburger, Predikant im Spital.

[2]) Ein Peter Ryff ſaß im Rath von 1522 bis 1530; dann folgte ein Fridolin Ryff.

jenigen die an ſeinen Predigten gegangen waren, lutheriſche Ketzer, die eines neuen Glaubens wären, ſchalt, alſo, daß unter dem Volk große Uneinigkeit geweſen; ſo ſetzt er ſogleich hinzu: „Alſo vermeinten die Pfaffen, ſie hätten es gewonnen, da ſie den Predikanten hinweggebracht hatten. Aber Gott wollte ſein Wort laſſen aufgehen. Sie mochten es nicht wehren. Da nun dieſer hinweg kam, da war ein Predikant im Spittal allhier. Derſelbe war eines Bürgers Sohn von hier, hieß von Wiſſenburg. Sein Vater war des Raths. Dieſer junge gelehrte Menſch fieng auch an, die Wahrheit des göttlichen evangeliſchen Wortes zu verkünden. Der überkam den Anhang der Gemeinde viel feſter als der vorige. Er fieng an die lateiniſche Meſſe auf deutſch zu halten, damit man hören möchte, worauf ſie geſetzt wäre. Damit waren aber die Pfaffen nicht wohl zufrieden. Doch wollte es ihnen da nicht gelingen, ſo wie vorher. Denn, dieweil er ein Bürger war, und ſein Vater des Raths, ein frommer, redlicher Mann, der auch große Gunſt hatte, mußten ſie ihn bleiben laſſen. Allein, ſie ließen heftig wider ihn predigen durch ihre falſche Predikanten, und ſchalten ihn, und alle die ihm anhiengen, Ketzer, und was ſie übels erdenken konnten. Aber die Lehre nahm von Tag zu Tage zu, daß ſie ſolche nicht mehr unterdrücken konnten, ſondern ihn mit ſeinen Predigten bleiben laſſen mußten.“

Gegen Ende dieſes Jahres kam Oekolampad nach Baſel. Wir haben in der vorigen Periode vernommen, daß er im J. 1517 Baſel verließ, da das Domkapitel zu Augsburg ihn zum Predikant berufen hatte. Dort blieb er nicht lang. Er fühlte ſich nicht beherzt genug, die Wahrheit frey heraus zu ſagen; oder die Unruhe ſeines Geiſtes, der ſeine Beſtimmung noch nicht gefunden, und doch eine Beſtimmung ahnete, machten ihm den dortigen Aufenthalt unerträglich. Er begab ſich in das Kloſter Alten-Münſter, Brigiden-Ordens, in Baiern, unweit Augsburg, nachdem er ſich doch den freyen Abzug vorbehalten hatte, falls er mit der Zeit zur Verkündung Gottes Wortes tauglich ſeyn würde. Etliche Monate gefiel ihm das Kloſterleben. Allein ſeine Freunde ermahnten ihn den Orden aufzugeben. Bald nöthigte ihn dazu ſeine Sicherheit; denn ſeine Meinungen über verſchiedene Fragen, die damals in Kirchenſachen beſtritten wurden, waren unter die Leute ausgekommen, als wie ſein Buch über die wahre Beichte, und andre, die er ſogar bald darauf drucken ließ. Auf dem Reichstag zu Worms im J. 1521, brachte ihn der Beichtvater des Kaiſers, Johannes Glappio, Barfüßer-Ordens, in hohe Gefahr. Seine Mitbrüder im Kloſter riethen ihm, ſich aus dem Staube zu machen. Endlich wurden ihm von ſeinen Gönnern Pferde zugeſchickt; ſeine Kloſterbrüder gaben ihm, nebſt einem Abſchied einen Zehrpfenning, und er verließ das Kloſter, wo er nicht

gar zwey Jahre geweſen war. Er verfügte ſich zum berühmten Franz von Sickingen, den Häberlin [1]) den Renomiſt des Rheins nennt. Bey ihm überſetzte er etliche Bücher des Chryſoſtomi vom griechiſchen ins lateiniſche. Allein die ſchweren Kriege, in welche dieſer tapfere Ritter verwickelt wurde, zwangen Oekolampad

[1]) Reichsgeſchichte, Tom. X. p. 81, 256, 324, 503. Häberlin ſagt, daß er im J. 1522 den Churfürſt zu Trier befehdet habe, um, wie einige meinten, die Lehre des Evangeliums zu befördern. Unſer Carthäuſer Georg hegte auch die Meinung, daß ſeine Befähdungen wider die katholiſche Religion gerichtet waren: „Hic nempe signiferum agere coepit contra Clerum et Religiosos praedandi (causa.) Quem si Deus non tulisset e medio (1523, 9. May,) graviora damna principibus fuerat illaturus, quam olim Johannes Zischa regno Bohemorum. Nam sub specie separandae veritatis evangelicae Lutheranis patrocinandi, moliebat insidias Episcopis, Electoribus moguntinensi, treyirensi, et coloniensi."

Der Carthäuſer Georg, den wir ſo eben angeführt haben, und der in der hieſigen Carthaus lebte, hat eine Handſchrift über die Begebenheiten ſeiner Zeit hinterlaſſen. Sie wurde mit den übrigen Schriften und Büchern des Kloſters der Bibliothek übergeben. Wir nennen ihn in der Folge, bald der Carthäuſer, bald lediglich Georg.

einen andern Zufluchtsort ausfindig zu machen: Er ſuchte Baſel aus, und der Buchdrucker Andreas Cratander nahm ihn auf. Er hatte aber keinen Dienſt, und wußte nicht, wohin die Vorſehung ihn noch führen würde. Er ſchrieb an Capito, und andre ſeiner Freunde, daß er nur an einem Orte zu ſeyn begehre, wo er dem Evangelio beförderlich ſeyn könnte. Indeſſen überſetzte er beym Cratander die Bemerkungen des Chryſoſtomus über das erſte Buch Moſis, und predigte insbeſondre etlichen Zuhörern. Seine Ankunft zu Baſel hatte ungefähr am Weihnachtstage ſtatt. [1]) So drückt ſich der Carthäuſer aus: „Anno 1522 circa Decembrem ejusque solemnitatem natalis Domini, Doctor Johannes Oecolampadius, deserto Monasterio, contemptoque professionis suæ voto, ab ordine S. Brigittæ, quam Salvatoris vocant, apostatans, sub pallatione vocationis dominicæ ad evangelizandum, relicto Francisco Sickingen, cum quo aliquantum temporis transegit, Basileam, quasi ad patriam suam, se contulit. Ibique susceptus, et a Lutheranis sustentatus.

---

[1]) Mit Oecolampad, oder um die gleiche Zeit, flüchtete auch hieher der berühmte Ritter und Dichter Ulrich von Hutten. Er warf ſich aber mit Erasmus ab, und verließ unſre Stadt. Das folgende Jahr ſtarb er in einer Inſel des Zürcherſees.

Im Monat September gab Luther das ins Deutſche überſetzte neue Teſtament heraus. Schon im December druckte es Adam Petri hier nach, und Hans Holbein zierte den Titel deſſelben mit einem ſchönen Holzſchnitt. Der Drucker ſchenkte den Carthäuſern, vermuthlich Zſcheckenbürlin zu lieb, einige Exemplare davon, und eines derſelben wurde zum Gebrauch der Layenbrüder beſtimmt. Auf dem erſten Blatt deſſelben ſteht unter anderm geſchrieben, daß manches vermuthlich von Luther ſich darin befände, daß aber ſehr wenig oder gar nichts ärgerliches darin zu leſen wäre, daß übrigens ein jeder dieſe Dinge mit gutem Beſcheid erleſen, und nicht weiter darauf bauen ſolle, als die gemeine chriſtliche Kirche lehrt und hält.

Eine Nonne des St. Clara Kloſters, Namens von Flachsland, heirathete einen Studenten. Sobald der Vater es vernommen, gieng er in das Kloſter, und gab ihr eine Ohrfeige, wurde aber zuletzt beſänftiget. Dergleichen Ehen mehr gab es noch hier, die aber verheimlichet wurden. Uebrigens ſtand dieſes Kloſter in einem übeln Ruf. Die Kloſterfrauen wurden angeklagt, als wenn ſie junge Leute (Juvenculos) oben zum Dache an Seilern hineingelaſſen hätten. Ein beſſeres gieng es mit den Nonnen im Klingenthal nicht, da man ihnen verbieten mußte, an öffentlichen Orten zu baden.

Zu Anfang dieſes Jahres rüſtete ſich der König von Frankreich zu einem neuen Feldzug nach Italien. Schon am 22. Jenner war zu Baſel einer ſeiner Schatzmeiſter, der im Werkhof beym Zeughauſe diejenigen muſterte, die ſich angaben. Einer des Raths bekam monatlich 26 Kronen, ein Sechſer 13, und einer von der Gemeine 3½, um daß ſie, ſagt die Handſchrift eines Gleichzeitigen, um daß ſie auch ihren Hals darum gäben. Der nämliche vergleicht den franzöſiſchen Schatzmeiſter mit einem Metzger, der Ochſen und Kälber kaufte. Peter Ryf bemerkt aber, daß alle freyen Willens zogen, daß man Niemand auslegte, als wer ſich gern anwerben ließ, und daß man deren genug fand. Es kam ſo in kurzer Zeit eine Compagnie von 400 Mann auserleſener Bürger und Landleute zu Stande. Antoni Dichtler, der Schloſſer und Rathsherr, war Hauptmann; Schölli, der Metzger, Fähnrich, [1]) und Hans Appendecker, Lieferherr. Den 7. Februar waren ſie ſchon marſchfertig, und giengen mitten im Winter über die Alpen nach Cremona. Dieſer Feldzug iſt durch die blutige Niederlage bey Bikocke bekannt geworden. Die Schweizer ſollen in die 2000 Mann eingebüßt haben. Von den Baslern blieben Junker Meltinger,

---

[1]) Von Zurlauben (T. IV. p. 143.) nennt ihn l'enseigne Grégoire Schulin. Das iſt ein Irrthum.

Sohn, des Alt-Bürgermeiſters, Junker Heinrich Stur, Bonaventura Bär, Leonhard David, Martin Kantegieſſer, Adam Zeller, der Sonnenwirth, Meiſter Hans Keigel der Scherer, und noch viel mehr, die ich nicht kenne, ſagt der Verfaſſer einer Handſchrift, mit dem Zuſatz: „Gott habe ihrer aller Seelen! Es iſt eine böſe Vereinigung geweſen. Sie hat uns um manchen guten Bürger gebracht. Doch Niemand iſt ſchuldig als die Obrigkeit und die Penſionen. Gott gebe ihnen Gnade, daß ſie es erkennen.“ Urtiſius in ſeinem Epitome, aus Anlaß der Familie Brand, rühmt, daß ein Theodor Brand, nachheriger Bürgermeiſter, ſich bey erwähnter Schlacht ausgezeichnet habe.

Der Biſchof und der Rath fanden nützlich, ſich über das Schloß Pfeffingen zu vergleichen. Im Heumonat trafen ſie, auf Vermittlung der zu Bern verſammelten Eidsgenoſſen folgende Richtung. [1]) Der Rath ſtellt dem Biſchof die Herrſchaft Pfeffingen wieder zu Handen; der Biſchof und das Stift werden ſolche zu ewigen Zeiten behalten; der biſchöfliche Landvogt wird der Stadt Baſel, in ihrem geſeſſenen Rath, Eidespflicht thun, daß er ſich in Kriegszeiten unparteyiſch verhalten

---

[1]) Großes weißes Buch.

werde. [1]) Es iſt zu vermuthen, daß die Schweizer beſorgten, es möchte Oeſtereich, nach der Bikocker Schlacht, Pfeffingen an ſich erhandeln, um ſich an denſelben zu rächen; denn eben in dieſem Jahre hatte das Haus Oeſtreich das Herzogthum Würtemberg gekauft.

Dagegen verſprach der Biſchof, das Dorf Riehen der Stadt zu verkaufen. Dieß geſchah auch und wurde von den Eidsgenoſſen zu Bern, am Mittwoch vor St. Jakobs Tag, beſtätiget. [2]) Doch der förmliche Kaufbrief wurde erſt ſechs Jahre ſpäter, unter dem Biſchof Philipp von Gundelsheim, errichtet. Das Eigenthum von Riehen zog die Abtretung der hohen Herrlichkeit zu Betticken nach ſich, welches Dorf der Rath im J. 1513, mit Ausnahme der hohen Gerichte, die dem Biſtum gehörten, von den Edeln Truckſeſſen bereits gekauft hatte.

---

[1]) Dies geſchah auch den Freytag nach St. Francisci, 4ten Oktober, wie die darüber ausgefertigte Urkunde zeigt. Ein gleiches hatte Statt in den Jahren 1534, 1542, 1546, 1553.

[2]) Großes weißes Buch. — Bruckners Merkwürdigkeiten p. 746 und p. 829.

Zweytes Kapitel.

1 5 2 3.

Oecolampadius.

Vor Johanni waren.

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger.
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier (zum Hirſch.)

Nach Johanni.

Bürgermeiſter, Adelberg Meier.
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler. [1])

Im Hornung erhielt der Rath eine Bulle des Pabſtes Adrian des VI, sub annulo piscatoris, und auf Pergament geſchrieben, vom 6ten des Monats, worin er dem Abt zu Lützel, dem zu Thann und dem Probſt bey St. Peter zu Baſel den Auftrag ertheilte, mit ihren geiſtlichen Waffen, der Stadt Baſel, ihrer Landſchaft, ihren Einwohnern, Gütern und Einkünften kräftige Hülfe wider alle Anfälle zu leiſten; [2]) und wo

---

[1]) Von der hohen Stube.

[2]) Auctoritate apostolica per censuram ecclesiasticam, apellatione postposita compescendo.

nöthig, den Beyſtand des weltlichen Armes zu begehren (invocato ad id, ſi opus foret, auxilio brachii ſecularis.) Er nennet dieſe drey geiſtlichen Vorſteher Conſervatores und Judices. Eine gleiche Vollmacht bekamen, zu Gunſt der Basler, die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andre Prälaten. Eine Stelle beweiſet, daß der Rath ſich darum beworben hatte.[1]) War es wegen der Anſchläge des Ritters von Sickingen, von welchem weiter oben Meldung geſchehen iſt, oder weil er von den Päbſten Julius dem II und Leo dem X, dergleichen Schirmbriefe bekommen hatte? Adrian war zu Utrecht von gemeinen Aeltern geboren. Der Kaiſer Karl V, deſſen Lehrer er geweſen, trug zu ſeiner Ernennung bey. Er wurde den 9. Jenner 1522 erwählt, und ſtarb den 24. September 1523. Er war feſt entſchloſſen, den Mißbräuchen abzuhelfen, wurde aber deswegen, und weil er kein Italiener war, bey den Römern verhaßt.

Deſſen ungeachtet richtete er den 23. Merz dieſes Jahres, eine zweyte Bulle oder Breve an den Rath.

---

[1]) Cum autem, pro parte prefatorum Magiſtri Civium (des Bürgermeiſters) et Conſulum (der Räthe) nobis fuit humiliter ſupplicatum. . . . . Uebrigens zeigen die Wörter villagiorum (Dörfer, villages,) villagiis und andre, daß die Curia romana im lateiniſchen Styl nicht ſehr bewandert war.

Vor allem verdankte er ein an denſelben gerichtetes Schreiben, worin der Rath ſeine Ergebenheit gegen den päbſtlichen Stuhl ihm zuſicherte. Dann klagte er über die lutheriſche Ketzerey, die in Deutſchland wüthe. „Er lobte um deſtomehr die Stadt Baſel und den Rath, daß ſie, den Fußſtapfen freyer Männer getreu, lieber der apoſtoliſchen Lehre ferner anhiengen, als daß ſie den gefährlichen Ketzern beyſtimmen. Er ermahnte den Rath fortzufahren, und begehrte, daß man die Werke des Luthers nnd ſeiner Anhänger zu drucken verböte, und die bereits gedruckten verbrennen ließe, wie auch, daß man den lutheriſchen Predigern alles predigen in unſrer Stadt unterſage, wie es in den letzten Tagen geſchehen ſey, und er nicht ohne groſe Freude erfahren habe.“

Dieſe letzte Stelle hatte vielleicht Bezug auf die Verweiſung des Röblins, oder hätte man etwan wider Wiſſenburger, oder irgend einen andern ſo etwas verſucht? Uebrigens mögen wohl die Worte, in den letzten Tagen, nicht buchſtäblich zu verſtehen ſeyn.

Bald darauf wurde Oecolampad als Verweſer des Predigerdienſtes zu St. Martin gegen ein Einkommen von 70 Pf. angeſtellt, indem der bisherige Leutprieſter, Antonius Zanker, wegen Alters und Podagra, ſeine Stelle nicht verſehen konnte. Die Pfleger, die ihn anſtellten, waren Hans Oberied, Rathsherr zu Krämern, Ulrich Yſenflamm, Rathsherr zu Gärt-

nern, Bernhard Meier, der Gewandmann, und Jakob Rechberger, der Krämer. Wer weiß, ob, wenn die Wahl dieſer vier Pfleger nicht auf Oecolampad gefallen wäre, wir ſagen mehr, wenn der Zanker nicht an Gliederſchmerzen gelitten hätte, wer weiß, ob wir Reformirte geworden wären?

Aus der Handſchrift des Carthäuſers ergiebt ſich, daß Oecolampad anfangs vorſichtig zu Werke gieng: „Donec tandem ex sermonibus et studiis cognosceret, se a civibus maxime Lutheranis impensius amari. Tum domum coepit ad novandas res in ecclesiis incitator et hortator fieri.“ Dieſes behutſame Verfahren mag folgende Erzählung beſtätigen. Jakob Meier (zum Hirſch,) der Oberſtzunftmeiſter, machte ihm einſt Vorwürfe, daß er nicht frey genug predigte, und ſtellte ſich vor der Kanzel, in ſeinem Harniſch, und mit der Hellepart in der Hand. Doch ſcheint dieſe Erzählung aus einem figürlichen Ausdruck von Lobverſen auf den Jakob Meier entſtanden zu ſeyn.

Memoria recenti vivaque,
Jacobus Meierus, basiliensis Consul,
Oecolampadio clypeus et hasta fuit
In asserenda Evangelii veritate.

Die Gehülfen oder Mitarbeiter deſſelben waren außer dem bereits erwähnten Wiſſenburger, Marx

Berſy von Roſchach, Leutprieſter des Stifts St. Leonhard, Hans Sündli von Luzern, genannt Lüthard, Prediger zu Baarfüßern, Thomas Geierfalk, aus dem Gregorienthal, Prediger bey den Auguſtinern, und etwas ſpäter, Balthaſar Vögeli, Helfer bey St. Leonhard, und Hieronimus Bothanus, Helfer bey St. Martin. Sie predigten alle nach der neuen Lehre, ſie ſuchten die Religion in der Bibel, ſie erklärten ſolche verſtändlich, ſie prüften die Menſchenſatzungen nach dieſem Probierſtein, [1]) ſie machten den gemeinſten Mann zum Selbſtrichter ſeines Glaubens.

Doch blieb es noch dieſes Jahr, wenn man einige einzelne Fälle ausnimmmt, lediger Dingen beym Unter-

---

[1]) Es giebt fünferley Menſchenſatzungen. Zum erſten die, welche dem Jnhalt des Evangeliums ſchnurſtracks zuwider laufen. Dann ſolche, die gegen die heilige Schrift nicht ſtreiten, aber der menſchlichen Geſellſchaft ſchädlich ſind, oder werden können. Drittens ſolche, die nicht nur gegen die heilige Schrift nicht ſtreiten, ſondern auch der menſchlichen Geſellſchaft unſchädlich ſind, und ſogar nützlich werden können. Viertens gebietriſche Entſcheidungen über Stellen, die verſchiedner Auslegungen fähig ſind. Endlich derartige Entſcheidungen über Stellen, die gegen einander im Widerſpruch ſind, oder zu ſeyn ſcheinen, oder gar nicht zu einer Gegeneinanderſtellung gehören.

richt. Ein Caplan bey St. Martin aß an dem Palmtag öffentlich Schweinſleiſch; ein Carthäuſer verließ das Kloſter und begab ſich zu ſeinen Aeltern. Mit Wohlgefallen bemerkt der Carthäuſer Georg, daß jener in der Folge bey Enſisheim gerädert wurde, und letzterer, im J. 1526, an der Peſt geſtorben ſey. [1])

Ungeachtet des Verbotes des Pabſtes **Adrian**, druckte Adam **Petri**, zum zweytenmale in Fol. Luthers deutſche Ueberſetzung des neuen Teſtaments. Er verfertigte auch eine Ausgabe davon in 4°. und in 8°. Im gleichen Jahre druckte ſie gleichfalls in 8°. Thomas

---

[1]) Wenn kein Schreibfehler in meiner Abſchrift der Handſchrift des Carthäuſers Georg begangen worden, ſo wäre die Reformation in dieſem Jahre ſchon weiter gekommen: „Eodem Anno 1523. Doctores et Magistri Lutherani in locum praecedentium veteranorum in studio universitatis basiliensis subrogati sunt. Nun iſt außer allem Zweifel, daß erſt im folgenden Jahre Oecolampadius und Conradus Pellicanus (Kürsner) Profeſſoren in der Theologie geworden ſind. Was der Carthäuſer hinzuſetzt, bezieht ſich mehr auf Zürich, und enthält ebender einen allgemeinen Umriß der Folgen der Reformation. Denn, z. B. die Bilder wurden in dieſem Jahre zuverſichtlich nicht zerſtört. Imagines denique sanctorum et statutae palam, tam in sacris ædibus, quam in compitis viarum ac caeteris locis tolli et comburi vel destrui coeperunt.

Wolf, ein hieſiger Buchdrucker. Von Luthers Ueberſetzung des alten Teſtaments, erſchien der erſte Theil zu Wittenberg im September; und bald darauf bey Adam Petri.

Bey der Vorbereitung oder Annäherung jeder groſſen Veränderung in einem Staat wird man unter den Bürgern drey Hauptabtheilungen gewahr. Die eine wünſcht die Veränderung und befördert ſie; die andere haßt ſie, und trachtet ſie zu entfernen; die dritte beſteht aus denen, die theils aus Gleichgültigkeit, theils aus Vorſichtigkeit, theils aus Mißtrauen, theils aus Ungewißheit über den Ausgang der Dinge, thells aus Unkunde über die eigentliche Beſchaffenheit der Sache, müßig ſind, und zu einiger Theilnahme angeſpornt werden müſſen. Auf dieſe dritte Abtheilung ſuchen die zwey andern zu wirken Unter dieſem Geſichtspunkt werden wir, in dieſem und in den folgenden Jahren, mehrere Geſetze betrachten, ohne doch zu entſcheiden, ob dieſe oder jene Abtheilung wirklich die Abſicht hatte, ſich zu vergrößern.

Nach St. Kaiſer Heinrichs Tage 13. July, [1]) wurde erkannt:

---

[1]) Alſo nach der Erneuerung und Einführung des neuen Raths unter dem Bürgermeiſter Adelberg Meier.

„Wenn es um die Aufnahme von Fürſten, Herren, Grafen, Rittern und fremden Edelleuten zu thun wäre, ſo ſoll man wohl eingedenk ſeyn, der vielfältigen Mühe, Arbeit und Schadens, ſo uns von wegen Graf Wilhelmen von Fürſtenberg, desgleichen des Grafen von Thierſtein halben, die wir zu Bürgern angenommen hatten, entſtanden ſind. Man ſoll es wohl und weislich überlegen, damit die Stadt und ihre Gemeinde deſto beſſer von Gefährden, Koſten und Schaden verhütet (bewahret) werden."

Dieß war ein Mittel weniger für die hohe Stube neue Mitglieder zu bekommen; denn nur die Fremden, als welche keine Zünfte hatten, waren nicht im Falle, bey der Annahme der hohen Stube, ihr Vermögen zu verzehnten.

Nach Michäli, den 29. September, ergieng folgendes Dekret über das Dreyer-Amt: „Kein Haupt, neu und alt, ſoll zu Dreyerherrn erkoſen werden, aus vielerley Urſachen und Mängeln, ſo bisher daraus entſtanden ſind." Die Wichtigkeit dieſer Erkanntniß bemerkte der Schreiber am Rande des Schwarzbuches, mit dem Worte Nota. — Da nach der Erneuerung des Rathes die Rechnungen des abgetretenen Raths unterſucht wurden, hatte man einen Mangel entdeckt. Wollte man den Bürgermeiſter Meltinger verdächtig machen, oder war nur die Abſicht, die Räthe, durch

die Hoffnung zu einer Dreyerherrn-Stelle, zu gewinnen?

Auch nach Michäli wurde nachſtehendes erkannt: „Man ſoll künftigs die Dreyerherren jährlich, ſo man die Aemter beſetzt, zu keinen andern Aemtern erwählen, damit ſie ihres Dreyer-Amts deſto beſſer gewarten mögen.“

Dieß gab auch den Räthen Hoffnung zu Neben-Aemtern.

Der König Franz verlor im Mailandiſchen Cremona, und das Schloß zu Mailand, die ihm noch geblieben waren. Die Basler ſchickten ihm, im Augſtmonat, vierhundert Freywillige, [1]) unter dem Hauptmann Balthaſar Hiltprand von der hohen Stube. Martin Streif, Wirth zum Rappen, war Fähndrich, und Bartholome Zink, Lieferherr. Die Mühlhauſer ſchickten hundert Mann, unter Franz Hagenbach. Die Basler hatten ein neues weiß, ſchwarz und rothes Fähnlein. Die rothe Farbe war die vom Lieſtaler-Amt. Wollte man ſeine Einwohner gewinnen? Uebrigens richtete man nichts aus.

---

[1]) In zwey Abtheilungen von 300 und 100.

Nicht begnügt mit ihren entfernten Zügen wollten die Basler auch in ihren Mauern das Bild derſelben genieſſen. Die beyden Geſellſchaften der Schützen baten den Rath, er möchte ein allgemeines Geſellen-Schießen mit der Büchſe und mit dem Bogen ausſchreiben, welches der Rath willfährig weit und breit that. Einen wichtigen Einfluß mußten dergleichen Luſtbarkeiten haben. Da kamen, ohne Argwohn zu erregen, Leute zuſammen, die mitten unter dem Aeußerlichen der Freude, bedeutende Pläne verabreden konnten. Auf Montag nach St. Margreten Tage (folglich nach der Erneuerung des Raths) wurde mit dem Bogen der Anfang gemacht, und acht Tage nachher mit der Büchſe. Der Zulauf war groß, und von vielen Nationen, Grafen, Freyherren, Ritter und ſonſt ehrbare Leute. Viele Zelten, wie auch Häuslein für allerhand Krämer, hatte man aufſchlagen laſſen. „Es war überaus hübſch gerüſtet" ſchreibt Einer. Die Straßburger gewannen die Gabe vom Bogen, und die von Ulm die von der Büchſe, deren jede vierzig Gulden werth war. Sie wurden ehrlich bey ihrem Rückzug begleitet.

In dieſem Jahre erreichte der Kauf vom Schloß Ramſtein und vom dazu gehörigen Dorf Bretzweil ſeine vollkommene Endſchaft. Chriſtof von Ramſtein, hatte ſchon im J. 1518, ſeine Rechte abgetreten. Der Biſchof begab ſich im J. 1522, auf Vermittlung der

Schweizer, aller Lehenſchaften und Anſprachen an gedachte Herrſchaft; und in dieſem Jahre bezahlte der Rath ein Drittel des Kaufſchillings an den Biſchof, und nach getroffener Abrechnung der auszulöſenden Einkünfte, das übrige dem Christof von Ramſtein, der der lezte ſeines Geſchlechts geweſen iſt.

Drittes Kapitel.

1524.

Die Biſchöfe kommen um das letzte Zeichen einer weltlichen Hoheit.

Vor Johanni waren:

Bürgermeiſter, Adelberg Meier.
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler.

Nach Johanni

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger.
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier.

Im vorigen Jahre hatten die Zürcher an den Rath geſchrieben: „Wie ſie begierig wären, aus rechter göttlicher Schrift zu erlernen, was von den Bildern und etlichen Dingen, ſo in der Meſſe gebraucht werden, ohne

Beſchwerde ihres Gewiſſens, zu halten ſey. Sie hätten die Prieſterſchaft ihres Gebiets und Landſchaft berufen, und auch von uns begehrt, unſre Botſchaft und unſre Gelehrten zu ſchicken. Wir hätten aber weder Deputierte geſchickt, noch geantwortet." [1]) Dieß vernimmt man aus einem Schreiben, ſo die Zürcher den 2ten Jenner dieſes Jahres abgehen lieſſen. In dieſem Schreiben melden ſie weiter: „Nicht deſto minder ſind wir fortgefahren, und im Namen Gottes, ohne alle Verachtung aller Obrigkeiten und Menſchen, Niemanden zu Schmach noch Vortheil, auch nicht, daß wir uns vor andern chriſtlichen Menſchen erheben, ſondern um der Ehre Gottes und um unſers Seelenheils willen, den Grund und Wahrheit jener Artikeln, aus dem rechten Brunnen der wahren göttlichen Schrift, ohne Zu- oder Vorthun menſchlicher Weisheit und Ordnung wollen ſuchen, und erfunden, wie dann ihr zum Theil in dieſem Büchlein, ſo wir euch hiemit ſchicken, erſehen werdet. So iſt abermal an eure Liebe unſre ernſtliche Bitte, ihr wollet ſolches Büchlein mit euern Gelehrten, geiſtlichen oder weltlichen leſen, einſehen, und demnach um Gottes Ehre, chriſtlicher Liebe, und unſers Seelenheils willen, falls wir, einiger Geſtalt, wider das Wort Gottes (dem wir mehr als Menſchen-Satzungen gehorſam ſeyn ſollen) handelten, und nach der evangeliſchen

---

[1]) Wie ſoll man das erklären?

Lehre nicht wandelten, ſondern irre giengen, uns ſolches inzwiſchen Pfingſten, oder ſobald das ſeyn mag, durch dieſelben euere Gelehrten mit dem wahren Worte Gottes und rechter göttlicher Schrift beyder Teſtamenten anzeigen; das wollen wir gütlich vernehmen und zu hohem Dank empfangen, und uns, wo uns wahrlicheres erſcheint wird, weiſen laſſen. O! daran thut ihr ein göttlich gutes Werk; welches wir um euch, als frommen Chriſten geziemet, gegen Gott, und hier in Zeit gutwillig zu gedienen haben wollen. Wir haben auch gleicher Geſtalt, zu Gute der Sache, unſern gnädigen Herren den Biſchöfen zu Conſtanz, Chur, Baſel, auch der Univerſität daſelbſt, und andern euern und unſern getreuen lieben Eidsgenoſſen geſchrieben, damit wir in dem wahren Licht chriſtlichen Weſens deſto beſſer zu wandeln gelehrt werden."

Ob und was geantwortet worden ſey, iſt mir unbekannt. Vielleicht wurde die Antwort auf die nächſt zu eröffnende Tagſatzung ausgeſtellt.

Den 26. Jenner beſuchten die Eidsgenoſſen, ausgenommen die Zürcher, eine in Luzern, zur Handhabung der katholiſchen Religion, angeſetzte Tagſatzung. Ihre Beſchlüſſe [1]) waren wider alle Neuerungen in Religions-

---

[1]) Sie finden ſich gedruckt bey Hosp: hist. Sacr. T. II. p. 34.

Sachen, und namentlich gegen die des Zwinglius gerichtet. Sie enthielten ſogar das Verbot, während der Faſtenzeit Eyer oder Käſe zu eſſen. Ein Artikel erklärte, daß die Geiſtlichen nur vor den Obrigkeiten der Kantone Rechenſchaft über ihre Lehren geben ſollen. Falls der Basler Geſandte darin einwilligte, ſo muß er auf die Mehrheit des hieſigen Raths gezählt haben. Sonderbar iſt das Verbot in den erwähnten Beſchlüſſen, über diejenigen zu ſpotten, welche Reliquien vom heiligen Geiſt, von der Jungfrau, und von dem heiligen Antonius tragen würden.

Bey dieſen Beſchlüſſen ließ es aber die Tagſatzung nicht bewenden, ſondern ſie ſchickte Abgeordnete nach Zürich, um den Rath zu erſuchen, alles in den ehevorigen Stand wieder herzuſtellen, und über die Mittel, manche Mißbräuche abzuſtellen, gemeinſchaftlich mit ihnen zu rathſchlagen. Die Antwort von Zürich war meiſterhaft und geſchah ſchriftlich. Allem Vermuthen nach wirkte ſie auf die Mehrheit unſers Raths.

Um dieſe Zeit kam Wilhelm Farellus nach Baſel, um eine Diſputation oder Geſpräch mit den Predigern der Stadt über verſchiedene Religionspunkten, die er öffentlich angab, zu halten. Er foderte ſie auf, ihm von dem Glauben, der in denſelben läge, gegründete Urſache zu geben. Die Theologen der Univer-

ſität verboten die Diſputation. Der Rath hingegen erlaubte ihm, die Anzeige ſeines Vorhabens am Collegio ſelbſt anſchlagen zu laſſen, welches auch den folgenden Tag verrichtet wurde. Der Weybiſchof, Heinrich von Schönau, und die Regenz der Univerſität droheten mit dem Banne, allen Prieſtern, Studenten und Zugewandten, die der Diſputation beywohnen würden. Der hiedurch beleidigte Rath erwiederte den 14. Februar, durch ein öffentliches Mandat: „Es wölle ihm gefallen, daß männiglich, und vor allem die Seelſorger, Predikanten, Prieſter, Studenten und Verwandte der Univerſität in ſolcher Diſputation diſputiren. . . . Sie ſey wohlbedächtlich von ihm vergönnt worden. . . . Wer ſich dem widerſetzen ſollte, dem ſoll künftigs Mahlen und Backen, und feiler Markt, durch ſich oder ſein Geſind zu gebrauchen, abgeſchlagen ſeyn; desgleichen die vom Rath verpfründeten oder belehnten, ihrer Pfründen und Lehen entſetzt werden." In dieſem Mandat ſagte auch der Rath: „Das Vorhaben des Farellus ſey aus Eingieſſen des heil. Geiſtes geſchehen, und die von ihm dem Rath vorgelegten Punkten habe der Rath nicht unziemlich, dem Evangelium gemäß, und den Menſchen ehender nützlich als ſchädlich befunden." Das Mandat wurde den 14. Februar angeſchlagen, und vom Caſpar Schaller Protoscriba Civitatis basiliensis unterſchrieben. Alſo wurde die Diſputation gehalten, und zwar am 15. Februar. „Es kam viel Gutes davon,

meldet eine gleichzeitige Handſchrift. Es nahm das Gottes Wort ſehr zu. Es entſtanden davon viele chriſtliche Lehren auf."

Den folgenden Tag wurde über die Prieſterehe eine Diſputation eröffnet. Es hatte nämlich der Leutprieſter von Lieſtal, Stephan Stör von Dieſſenhofen, ſich in den Eheſtand begeben, [1]) und den gegenwärtigen Anlaß benutzt, um auf dieſen Tag eine Diſputation über die Prieſterehe auszuſchreiben. Es erſchienen viele Zuhörer. Er vertheidigte die Prieſterehe. Allein keiner trat auf, um Einwendungen zu machen. Da forderte er Oecolampad, Pellican und andre auf, ihre Meinungen zu eröffnen. Sie thaten es, und der Sieg blieb auf der Seite der Prieſterehe. Doch beſtätigte der Rath dieſen Sieg nicht; gab aber ſtillſchweigend zu, daß ſie durch mehrere öffentliche Beyſpiele zur Obſervanz erwüchſe, und ertheilte bald hernach den Kloſterfrauen die Erlaubniß zu heirathen. Er ließ nämlich bald darauf die Frauenklöſter öffnen, und gab den Nonnen das Alternativ, ſich innert Jahresfriſt zu erklären, entweder im Kloſter zu verbleiben, oder ſolches zu ver-

---

[1]) Wer dieſe Ehe geſegnet haben möge, finde ich nicht aufgezeichnet.

laſſen, und ſich auch zu verehelichen.[1]) Zugleich wurde den Mönchen verboten, ihnen als Beichtväter und Prediger zu dienen. Hingegen gab ihnen der Rath weltliche Geiſtliche zu Beichtvätern und Predigern, wie, zum Beyſpiel, Doktor Thelamonius, dem Steinen-Kloſter, Magiſter Stephanus Stör von Dieſſenhofen, den Nonnen zu Gnadenthal. „O! rief der Carthäuſer Georg in ſeiner Handſchrift, wie wohl waren die Schweſtern verſehen. (O quam bene fuerunt illae ſorores proviſae!)

---

[1]) Es waren damals zu Stadt und Land folgende Stifte und Klöſter vorhanden. Das Domſtift, das Chorherren-Stift bey St. Peter; jenes bey St. Leonhard; die Abtey zu St. Alban, Benediktiner-Ordens; das Auguſtiner-Kloſter, unweit des Münſterplatzes; die Baarfüßer, des Franciskaner-Ordens, beym Spittal; die Prediger, oder Dominikaner in der St. Johannes oder Creuzvorſtadt; die Cartheuſer bey St. Theodorn, in der kleinen Stadt, St. Margrethen-Thal genannt; das Mariä-Magdalenä, oder das Steinenkloſter, in der Steinen-Vorſtadt; und drey andere Frauenklöſter, Gnadenthal in der Spahlen-Vorſtadt; Clara in der kleinen Stadt und Klingenthal, auch in der kleinen Stadt. Ferner auf'm Lande: das Kloſter Schönthal, Auguſtiner Ordens, oberhalb Waldenburg; die Schweſtern des Bernhards-Ordens, oder nach andern, die Beginen im Engenthal, hinter Muttenz; die Beginen im rothen Hauſe, am Geſtade des Rheins, zwiſchen Augſt und der Birs, und die Beginen im neuen Schauenburg oberhalb Pratteln.

Oecolampad gelangte zur wirklichen Pfarrſtelle bey St. Martin, und begehrte nur einen Helfer. Er behielt ſich zugleich vor, frey lehren zu dürfen, und die unnützen päbſtlichen Gebräuche abzuſtellen. Der Rath beſtätigte die Ernennung der Pfleger, und wies ihm eine Beſoldung von 130 Pf. jährlich an, nebſt dem Genuß des Pfarrhauſes, welches er aber in geziemendem Bau und Ehren, nach der Stadt Gewohnheit, erhalten ſollte. Eine bedeutendere Bedingniß war aber dieſe, daß er, ohne des Raths Vorwiſſen, keine wichtigere Neuerung in Religionsſachen vornehmen ſollte.

Dieß erklärt folgende Verordnung, die nach Pfingſten ergieng: „Die Zunftknechte ſollen, bey Pön zehen Schilling, auf Feier- und heiligen Tagen, vor und ehe das Amt der Frohnmeſſe geendet iſt, Niemanden zu eſſen oder zu trinken geben.“

Um dieſe Zeit ernannte der Rath Oecolampad zu einem Profeſſor der Theologie, gegen eine Beſoldung von ſechzig Pfund. Er las über Jeſaja, [1]) in deut-

---

[1]) In medio Augusti, Oecolampadius publicam disputationem in vulgari (sermone) laicis compluribus praesentibus, habuit. Prius in Isajam, similiter commentus in aula magna. Tnne coeptum est legi tres linguas, ab eodem scilicet et Pellicano. — Georgius.

ſcher Sprache, mit einem groſsen Zulauf von Zuhörern, wie mehrere es bezeugen. Zu gleicher Zeit wurde Pellican (Kürsner) Profeſſor in der Theologie.

Die Mitgliedee des alten Raths genoſſen nur die Hälfte der Beſoldung der neuen Räthe. Sie bekamen nun, durch Erkanntniſs beyder Räthe, die ganze Beſoldung. Geſchah es um den Verluſt der geheimen Penſionen zu erſetzen? Oder war es ein Verſuch einer der Religionsparteyen, ſich durch den eröffneten Vorſchlag Anhänger zu verſchaffen?

Seit dem Bund mit Frankreich von 1521, wurden zwey hieſige Studenten auf Koſten des Königs, auf der Pariſer Univerſität frey gehalten. Der Rath erkannte, daſs keiner über drey Jahre dort bleiben, und daſs alsdann, unter denjenigen, die ſich darum angeben würden, der Nachfolger von ihm erwählt werden ſollte.

Im Oktobermonat (vor Galli) gelangte eine ſehr ärgerliche Geſchichte zur Kenntniſs des Raths. Der Domherr Joſt von Rheinach hatte einem hieſigen Bürger ſeine Tochter aus einem ehrlichen Dienſt entführt, ſie geſchmecht, anderthalb Jahr vor ihrem Vater verheimlichet, ſie zu Bruck und Meltingen enthalten, und ſie für ſeine ledige Tochter ausgegeben. Der Rath ließ den Verführer anhalten, und in eine Gefan-

genſchaft legen. [1]) Donnerſtag vor Galli erſchienen vor Beid-Räthen der Decant und Coadjutor Niklaus von Diesbach, nebſt ſeinem Kanzler und einigen ſeiner Räthe: dann, im Namen des Domſtifts, der Cuſtos Joh. Rudolf von Hallwiel, nebſt vier andern Domherren; und endlich ſieben nahe Verwandte des Angeklagten. Der Decant ſtellte vor, daß er die Obrigkeit oder Richter des Joſt von Rheinach wäre, die Domherren behaupteten, daß der Rath das Recht nicht habe, einen Domherrn gefänglich anzunehmen, und beſchwerte ſich über allerley Schmach mit anreizenden Spei-Liedern, nächtlichem Geplärr, Geſpeien, Gelächter; die Verwandten baten inſtändig, man möchte den Angeklagten auf Recht hin von der Gefangenſchaft befreyen, in Rückſicht des vertrauten Willens, den ſie bisher zu uns, und wir zu ihnen getragen hätten. Nachdem der Rath ſich berathſchlagt, ließ er die Parteyen hereinkommen. Der Amtsbürgermeiſter eröffnete ihnen, was der eingeſetzte Domherr begangen hatte; ſchlug den Abgeordneten des Domſtifts vor, ihre Klage über Verletzung ihrer Freyheiten und Gebräuche vor dem großen Rath (Rath und Sechſer) anzubringen, und die Antwort deſſelben zu empfangen, und zeigte den Verwandten an, man wolle Joſt von Rheinach vor dem Stadtgericht für

[1]) Oeffnungsbuch p. 202.

Recht ſtellen, und ergehen laſſen, was das bringen würde. Sonnabend vor Galli erſchienen gedachte Verwandte wieder vor Rath, und baten mit ganz freundlichen Worten, den Gefangenen zu entlaſſen. Sie erhielten es mit dem Anhang, daß Joſt von Rheinach in den nächſten vierzehn Tagen, von wegen obgemeldter ſeiner Verhandlung, mit einem ehrſamen Rath gütlich übereinkommen werde. Sollte es nicht geſchehen, ſo ſollen ſein Bruder und ſein Vetter ihn wieder in ſeine Gefangenſchaft einliefern, und indeſſen dafür Bürgen ſeyn; welches ſie auf der Stelle dem Bürgermeiſter Meltinger vor beyden Räthen in die Hand verſprachen. Allein, Sonnabend vor Allerheiligen Tage, auf das dringendliche Anſuchen und Bitte des Angeklagten und ſeiner Verwandten, wurde ihm ſeine Verhandlung von beyden Räthen verziehen, und gütlich nachgegeben. Sonderbar ſoll es vorkommen, daß befohlen wurde, dieß alles zu künftigem Gedächtniß einzuſchreiben. Ohne dieſen Befehl würden wir von der ärgerlichen Geſchichte nichts wiſſen, die indeſſen den Lauf der Reformation nicht anders als befördern konnte.

Im Herbſtmonat wurde bey Adam Petri der zweyte Theil der Ueberſetzung des Luthers vom alten Teſtamente nachgedruckt.

Folgende Verordnung beyder Räthe ergieng einhellig [1]) den 12. December:

„Die Buchdrucker ſollen nichts drucken laſſen, oder ſelber drucken, weder latein, hebräiſch, griechiſch, noch deutſch, es ſey denn zuvor durch die Herren beſichtiget und zugelaſſen worden, welche je zu Zeiten durch einen ehrſamen Rath dazu verordnet worden. Was ihnen von denſelben zu drucken vergünſtiget wird, dazu ſollen ſie ihren Namen drucken. — Denn wer das überſieht, der ſoll, je nach ſeinem Verdienen, auf des Raths Erkanntniß ſchwerlich darab geſtraft werden."

Die Druckerherren wurden vor Rath beſchieden, und ihnen öffentlich der Befehl vorgeleſen. Die Herren, ſo die Exemplaria zu beſichtigen hatten, wurden ernannt. Es waren der Alt-Bürgermeiſter Adelberg Meier, der Alt-Oberſtzunftmeiſter Lux Zeigler, und der Stadtſchreiber Caſpar Schaller.

Dieſer nämliche Stadtſchreiber Caſpar Schaller, klagte in dieſem Jahre, in verſchiednen Briefen an den Stadtſchreiber Gamsharſt von Müllhauſen, daß das

[1]) Da dieſe Verfügung einhellig gut befunden wurde, ſo ſind die Beweggründe dazu ſchwer zu errathen.

Werk der Kirchenverbeſſerung nicht von Statten gienge, und er ermahnte ihn, ſein Beſtes zu thun, daß das göttliche Werk nicht wieder unterdrückt werde. Er war am beſten im Stande zu urtheilen, welcher Geiſt im Rath herrſchte; ob dieſer Geiſt eine beſtimmte Tendenz hatte, oder unentſchloſſen, ſchwankend, und von der zufälligen Abweſenheit des einen oder andern bedeutenden Mitgliedes abhänglich war; ob dieſes Wanken von kurzer oder langer Dauer ſeyn dürfte; und endlich, welche Antriebsmittel erforderlich ſeyn könnten, um den Ausſchlag zu geben.

Wir kommen aber zu einer wichtigen Begebenheit dieſes Jahres, die auch im höchſten Grade helfen mußte die Reformation befördern.

Die Biſchöfe bezogen, wie wir es ſchon in einer andern Periode bemerkt haben, jährlich um Martini einen Zinspfenning von jeder Haushaltung, oder, wie andre melden, von jedem Hauſe. Dieß war ein Zeichen von Lehenspflicht gegen die Biſchöfe, wie der St. Peters Pfenning in England gegen die Päbſte. Vielleicht rührte er von den Zeiten her, wo die Kirche St. Martin die Stiftskirche war; vielleicht war er mit der Reichsvogtey verbunden, ſo die Biſchöfe lange inne gehabt hatten. Mit dem größten Gepränge wurde er eingefordert. Der Vogt, der Schuldheiß und die Amtleute,

gemeinſchaftlich mit dem Official und andern Beamten des biſchöflichen Hofes, ritten durch die Stadt, und ließen die Abgabe durch die Stadtknechte einziehen. Nun erkannte der Rath, daß ſie nicht mehr abgeführt werden ſollte, ohne einmal eine Entſchädigungsſumme auszuſetzen. Hierauf ließ der Coadjutor, der ſich nach Baſel begeben hatte, am Martinstag, 11. November, eine weitläufige Proteſtation, im Biſchofshofe, von drey geſchwornen Notarien, und in Gegenwart vieler Zeugen verfertigen. In derſelben beſchwerte er ſich auch über die Schmach, daß die biſchöflichen Beamten, drey Stunden lang, ohne Bericht, vergebens auf die Beamten der Stadt gewartet hätten, nämlich auf Vogt, Schuldheiß, Amtleute und Stadtknechte, die dem Einzug, nach alter Uebung, beywohnen mußten.

Von dieſem Jahre haben wir noch Kriegszüge nachzuholen.

Bonivet, franz. Befehlshaber, ſetzte den Krieg in Mailand für den König fort. Henaut ſagt (p. 461:) „Les Suisses l'abandonnent. Il fait la retraite de Rebec, où son arrièregarde est défaite par le connétable de Bourbon, qui reprend ce que Bonivet venoit de conquérir. Le chevalier Bayard y est tué." Ueber dieſe Verlaſſung der Schweizer finde ich folgendes in einer gleichzeitigen Handſchrift: „Auf

Dienſtag nach dem Sonntag Jubilate zog man wieder aus; zweyhundert freye Knechte mit einem freyen Fähnlein. Hauptmann war Jakob Meier (vielleicht der zum Haſen,) Fähndrich Oswald Holzach, Vorfähndrich, Peter Schorndorf. Sie zogen nicht weit. Sie wurden gewendet, und kamen in acht Tagen wieder heim." Wer ſie aber gewendet, und warum? meldet die Handſchrift nicht. Allein, zum Verderben andrer Basler, wurde ein neuer Zug gegen Ende des Jahres nicht gewendet. Der König Franz I. der durch die Erfahrung nicht belehrt worden, und ſeine Anſprüche auf Mailand nicht fahren laſſen konnte, brach noch mit einem Heere, in eigener Perſon, nach Italien, und belagerte Pavia. Unglückliche Belagerung! Denn am 24. Februar des folgenden Jahres 1525, verlor er nicht nur eine entſcheidende Schlacht, ſondern wurde ſelber gefangen genommen, und nach Spanien geführt. Dieſen traurigen Winter brachten auch Basler im franzöſiſchen Heer zu. So berichtet uns die oberwähnte Handſchrift: „In Herbſtzeit zog man dem König zu, in Italien, vor Boſy (Pavia,) bey 400 Mann aus der Stadt und den Aemtern. Sie lagen lang vor der Stadt, bis auf Faßnacht des folgenden Jahres. Die Kaiſerlichen thaten einen Ausfall. Große Schlacht. Viele blieben auf beyden Seiten. Die Kaiſerlichen nahmen gefangen, was ſie nicht erſchlugen; fetſchgetten ſie faſt wohl; zogen ſie nackend aus, und lieſ-

ſen ſie dann laufen. Es kamen uns viele gute Bürger um, die durch das böſe Geld verführt wurden. Gott verzeihe ihnen allen!"

In gleichem Jahre 1524 vor Mathiä (25. Februar) geſchah ein andrer Zug. Der Herzog Ulrich von Würtemberg, deſſen Herzogthum der ſchwäbiſche Bund dem öſterreichiſchen Hauſe verkauft hatte, führte ein zahlreiches Heer an, um ſein Land wieder einzunehmen. „Nun zogen mit ihm viele von Baſel," ſagt die mehrerwähnte Handſchrift. Schwickhard von Seckingen kam auch mit hundert wohlgerüſteten Reutern hierdurch. Allein, ſie kamen alle bald wieder zurück. Nun laßt uns Häberlin (T. 10 p. 613) anführen: „Der Herzog war auf die Gedanken gebracht worden, nochmals einen Verſuch zu wagen, ſich ſeines Landes mit Gewalt wieder zu bemächtigen. — Er dachte alſo vor allem darauf, wie er zu Gelde gelangen könnte. — Zu dem Ende bot er dem Kanton Baſel ſeine Grafſchaft Mömpelgard und die Herrſchaften Granges, Blamont, Clerval und Paſſavant gegen Wiederlöſung, und die Bedingniß an, dieſe Schlöſſer und Flecken nach Gelegenheit zu bewohnen, auch ſein darin befindliches Geſchüz nach Hohentwiel abführen zu können. [1]) Nun

---

[1]) Hohentwiel hatte er im J. 1521, mit franz. Gelde, von Heinrich von Clingenberg, der Bürger zu Schaffhauſen war, gekauft.

kam zwar der Kauf nicht zu Stande; es erhielt aber doch der Herzog von den Kantonen Solothurn und Baſel anſehnliche Summen.

Im gleichen Jahre hatte ein eidgenöſſiſcher Freudenzug ſtatt. Von Luzern, Uri und Schwyz kam ein auserleſener Trupp durch Lieſtal nach Baſel hinab, der zu St Jakob von 800 bewaffneten Bürgern empfangen wurde. Schwerlich wird man glauben, daß dabey keine Nebenabſichten obwalteten.

Wir waren im Beſitz von Liel. Das Oeffnungsbuch (p. 198) ſagt ausdrücklich, daß auf die Rechnung von Liel nach Johannis, Hans Schafner, Meiſter zu Kaufleuten, ernannt worden ſey. Der Graf Wilhelm von Fürſtenberg hatte es uns im J. 1521 verſetzt.

Schultheiß und Rath zu Lieſtal ſchrieben unſerm Rath, Freytag vor Letare 1524. . . . „Wir vernehmen, daß Ew. Gnaden ingebildet, wie wir hier Fleiſch und Eyer eſſen, welches uns bisher unwiſſend war. Nun haben wir hierüber unſre fleißige und getreue Erfahrung gehabt, und finden, daß etliche, doch wenige, ungeforlich (ohne Gefährde) auf die Aeſchemittwoch und Donnerſtag darnach Fleiſch, Eyer und Kutteln möchten gegeſſen haben; deren ein Theil nicht geſtändig, und nicht luter. Da es nun nicht ganz

am Tage, ſo iſt an Ew. Gnaden unſre demüthige Bitte, Ew. Gn. wollen in der Sache uns Befehl geben, ob wir der Sache weiter Bericht und der Wahrheit erfahren, dieſelben nach ihren Thaten zu ſtrafen. Wollen wir handeln, damit Ew. Gn. vernehmen, daß wir auch nicht Gefallen darin haben, und die Schuldigen nicht ungeſtraft laſſen."

Ein Becker, Jakob Hinling, wurde zur Verantwortung gezogen. Er hatte bey einem Leichenbegängniß geſagt, daß das Bild auf dem Kreuz, ſo man vorher trug, ein Götz ſey. Er hatte eine Frau gefragt, warum ſie eine brennende Kerze in der Hand habe, da es noch Tag ſey. Er hatte geſagt, man ſolle die Mutter Gottes nicht ehren, es ſey eine Abgötterey, man thue damit unſrer Frau keinen Gefallen, ihr liebes Kind ſey unſer Gott. Er hatte geſagt an einem Feſttag, die Pfaffen würden mehr meſſen, als die Kornmeſſer, ein jeder würde drey Herrgott freſſen. Dazu hätte ihn Paulus am eilften Kapitel bewogen u. ſ. w. Wie er geſtraft worden, ſtehet nicht in den Rathsſchriften. Allein derjenige, der ihn beſprach, oder er, ſchloß mit Bitte, ihm, als einem Dorechten, zur Beſſerung gnädig zu ſeyn.

Viertes Kapitel.

Das Jahr 1525.

Aufſtand der Landleute.

Vor Johanni waren.

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger.
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier (zum Hirſchen.)

Nach Johanni waren.

Bürgermeiſter, Adelberg Meier.
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler.

Folgen der Schlacht bey Pavia.

Nach der Schlacht bey Pavia vom 25. Februar, und der Gefangennehmung des Königs Franz des I, befand ſich der Kaiſer Carl V beſſer in Stand, wider die Reformatoren nachdrücklich zu eifern. Er ließ ein hartes Schreiben über das andre gegen die Fürſten und Stände ergehen, die der Lehre Luthers zugethan waren. (Pütters Reichsgeſchichte.) Die Sachen nahmen aber bald eine andre Wendung. Der König von England, der Pabſt ſelbſt, Venedig und der Herzog von Mailand ſtanden wider den Kaiſer, deſſen Gewalt allen furchtbar

wurde. Die Reformation gewann auch eine mächtige Stütze an Albrecht, Margraf von Brandenburg, und Hochmeiſter des deutſchen Ordens in Preuſſen, indem er Preuſſen ſäculariſirte, und zwiſchen Polen und ſeinem Hauſe theilte.

Pfründen, Stifte und Klöſter.

Den 25. Jenner eignete ſich der Rath das Recht zu, die Pfründen, die in des Pabſtes Monat fallen, zu verleihen. Die Domherren ſollen ſich nicht damit beladen. [1]) Am gleichen Tage übertrug er eine Caplaney auf Burg im hohen Stift Baſel dem Georg Fatzmann, einem hieſigen Bürger, weil ſolche in des Pabſtes Monat gefallen war. Allein, als er den Coadjutor und Decant erſuchen ließ, den Ernannten in Beſitz der Pfründe zu ſetzen, ſchickte jener ſeinen Bruder, Vogt zu Zwingen, und Urs Marſchalk, Vogt zu Pruntrut, vor den Rath, die ihm die Vorſtellung machten, es ſey etwas neues, es ſtreite wider des Pabſtes Ordnung und Gebrauch, der Handel ſey dem Coadjutor eben ſchwer, er laſſe alſo um einen Aufſchlag (Aufſchub) bitten, damit er inzwiſchen mit gemeinen Eidgenoſſen, oder ſeiner Freundſchaft ſich berathen möge. Der Rath ſtand aber von

---

[1]) Das ſchwarze Buch. p. 5.

ſeinem Vorhaben nicht ab. Das Rathsbuch ſagt: „Aus guter, ehrbarer, endlicher Meinung, wie dann es einer frommen Obrigkeit gebührt, hätte der Rath die erledigten Pfründen, ſo in die Monate des Pabſtes gefallen, zu ihren Handen und Gewalt genommen."

Ueber das Begehren des Coadjutors, wurde berathen, und nachſtehende Erkanntniß abgefaßt:

Erſtlich, daß man Herrn Jergen Fatzmann bey der zugeſagten Pfründe handhaben und ſchützen ſolle und wolle. Zu dem andern, wenn künftigs, in die Ewigkeit, einige Pfründen in des Pabſts Monat fallen werden, daß man die auch zu einer Obrigkeit in der Stadt Baſel Handen und Gewalt nehmen, und die, je zu Zeiten, nach ihrem Willen und Gefallen, verleihen und konferiren ſolle. Zu dem dritten, daß man dieſe Erkanntniß beſagtem Urs Marſchalk, ſolche dem Coadjutor und dem Kapitel des Domſtifts Baſel anzeigen, eröffnen und dabey ſagen ſoll: Daß der gedachte Coadjutor, ſammt dem Kapitel, ſich bis auf die zwölfte Stunde zu Mittagzeit, und ohne längern Verzug, entſchlieſſen ſollen, ob ſie Hn. Fatzmann Poſſeß (Beſitz) geben wollen, oder nicht, und ſolche ihre Antwort Herrn Bürgermeiſter, im Namen (zu Handen) des Raths, anſagen. Geben ſie dann Poſſeß, wohl und gut! wo das nicht, ſo werden meine Herren beyde Räthe ſich der Sache nicht weiter beladen, ſondern die Sechs (Sechſer, Großräthe) von Stund an berufen, und ihnen den Handel anzeigen. Vor denſelben werden der Coadjutor und das Kapitel ſammethaft erſcheinen, ihre Urſachen daſelbſt vortragen, auch daſelbſt

ſich erläutern, ob ſie einhellig ſind oder nicht; und wer die ſind, ſo Herrn Jörgen nicht Poſſeß geben wollen. Was dann von den Sechſern für ein Entſcheid fallen werde, müſſe man erwarten" (abwarten.)

Nach dieſer Eröffnung erſchienen, auf die zweyte Stunde nach Mittag, vor beyden Räthen die ehrwürdigen, edeln Herren Johannes Rudolf von Hallwyl Cuſtos, und Philipp von Gundelzheim Domherr, und eröffneten:

„Das Kapitel habe die ihnen mitgetheilte Antwort verſtanden. (vernommen) Nun möchten ſie, das Kapitel, wohl leiden, und wäre ihnen auch ganz lieb, daß Herrn Jergen Fatzmann, durch den Coadjutor und den von Lichtenfels, denen es allein zuſtehe, Poſſeß gegeben würde. Deshalben ſie, das Kapitel, Hr. Coadjutor, auch den von Lichtenfels freundlich gebeten, auch ihnen gerathen, daß ſie, als denen es zuſtehe, Hn. J. Fatzmann Poſſeß zu geben, ſie aber, das Kapitel, hätten das zu thun keine Gewalt, können und mögen Niemanden Poſſeß geben, noch nehmen, ſondern es ſtehe, wie vorher gehört, dem Coadjutor und Lichtenfels zu. Darum ſey ihre dringende Bitte, es wolle ein ehrſamer Rath ſie, das Kapitel, entſchuldiget, und darin unverdacht haben; denn, wo ſie einer Stadt Baſel ſammt den ihrigen dienen können, wollen ſie alwegen gutwillig erfunden werden. Aber wie dem allen, ſo habe der Coadjutor ihnen in das Kapitel einbetten, daß er Einen befehlen wolle, der, in ſeinem Namen, auf hienacht in der Veſper, Herrn Jergen Fatzmann, ſolcher Pfründe halben, ſo viel und er Recht dazu habe, Poſſeß geben wer-

de, guter Hoffnung, er, Hr. Jerg, werde ſich auch dagegen, mit allen dem, wie ein andrer Prieſter zu thun ſchuldig iſt, gehorſamlich erzeigen.

Nach angehörtem Vortrag erkannten wieder beyd Räthe:

Daß man Hr. J. Fatzmann bey gedachter geliehener Pfründe handhaben, und auf keinerley Weg davon bringen laſſen wolle. Zu dem andern, daß man auch ſolle und wolle alle die Pfründen, ſo, hinfür, in die Ewigkeit in des Pabſtes Monate fallen werden, keine ausgeſchloſſen, zu unſern des Raths Handen und Gewalt nehmen, und die nach unſerm Willen und Gefallen, auch wem uns geliebt, ohne Verhinderung, Einrede und Widerſprechen mengklichs verleihen, auch diejenigen, ſo durch uns geliehen, gehandhabt werden ſollen. Dieſer Beſchluß des Raths wurde dem Coadjutor und dem ganzen Kapitel angezeigt.

Der Rath ordnete nach und nach den Klöſtern und Stiften, mit Ausnahme des Domſtiftes, Pfleger aus ſeiner Mitte, und Schafner. Am 30. Jenner bekam die Kirche St. Leonhard Jakob Meier, Oberſtzunftmeiſter, und Urban von Brunn, Meiſter der Gerber und Schuhmacher, zu Pflegern. Am 14. Febr. ordneten die Räthe den Frauen zu Gnadenthal drey Pfleger, Heinrich Meltinger, Bürgermeiſter, Chriſoſtomus Gengenbach, Meiſter zu Krämern, und Marx Heidly, Meiſter zu Webern. Am gleichen Tage, den Frauen an der Steinen, Adelberg Meier, Alt-Bürger-

meiſter, Hans Oberried, Rathsherrn zu Krämern, und Marx Werdenberg, Meiſter zu Brotbeckern. Am Freytag vor Lätare bekamen die Auguſtiner zwey Pfleger, Franz Bär, Rathsherrn zu Kaufleuten, und Peter Ryf, Meiſter zu Webern; die Frauen zu St. Clara, Wolfgang Hutſchy, Meiſter zu Kaufleuten, und Theodor Brand, Rathsherrn zu Scherern; die Frauen zu Klingenthal, Lux Zeigler, Alt-Oberſtzunftmeiſter, und Balthaſar Angelrot, Meiſter zu Hausgenoſſen. Den 3. July bekamen die Frauen zu Engenthal zu Pflegern, Hans Irmy, Sechſer, und Bernhard Meier, Sechſer. Und dann Montag nach Ulrici, wurde dieſer Pfleger zum rothen Hauſe.

„Da die Mönche zu St. Leonhard ſahen, wie es zugehen wollte,[1] ſo übergaben ſie meinen Herren das Kloſter, und ließen ſich ausſteuern, jedem alle Jahre eine Summe zu geben. Sie legten den Orden ab, und giengen hernach wie andere weltliche Pfaffen." Jeder bekam jährlich zwey und ſechzig Goldsgulden, der Probſt aber, Lukas Rollenboz, hundert und zwanzig. Das übrige überließen ſie der Stadt.[2] Es wurde ver-

---

[1] Handſchrift.

[2] In festo purificationis beatae Mariae, Canonici Monasterii St. Leonhardi sui habitum ordinis solenniter

ſichert, ſagt der Carthäuſer Georg, daß die Räthe län-

---

deponentes, ac vitam claustralem abdicantes, se et sua, id est, monasterium cum omnibus attinentiis Civitati contradederunt, amplius sumpto habitu et vita secularium clericorum conversaturi; accipientes singuli, excepto Priori D. Luca Rollenbotz, jam praeposito, singulis annis 62 aureos a Civitate quasi pro Praebenda victalitii, id est, ad vitam eorundem duntaxat. Porro Praeposito dabantur centum et viginti aurei: residuum possessionum civitati resignaverunt. Sic illi Religiosati novam quandam speciem Apostasiae praetendentes, multis aliis occasio ruinae haud dubie fuerunt. Quorum tamen admodum pauci diu postea supervivere. In eadem ecclesia, ab hoc tempore et deinceps, matutinus pulsus desiit, et omnis pene priscus ordo Parochiae; et praedicari coepit in hebdomada feria 2, 3, 4 et 5. et solum una missa cantari, scilicet, das Frohnamt. Porro illi novelli Clerici chorum providere pro eis duntaxat et illa missa, deinde ad nihil aliud amplius tenebantur. Verum tamen pulsus diurnus ad vesperas pene sicut in cathedrali ecclesia per aliquot annos perduravit, et pulsus primarum, sed longe aliter quam prius. Imo quasi omnia pene sunt illic inversa. Credibile est quod ad hoc per Lutheranos inducti sunt, nempe, suffraganeum Oecolampadium, Doctorem Marcum Plebanum (Berſy,) Magistrum Steffanum (Stör) de Diessenhofen, et non nullos consultores. Assertum est denique Senatum eis diutius restitisse, ne hoc facere perseverarent: sed praevaluit iniquitas.

ger widerſtanden hätten, wenn die Mönche nicht in ihrem Vorhaben beharret hätten. Dieſe Vermuthung iſt um deſto gegründeter, da erſt im Monat Oktober des verwichenen Jahres, Luther die Mönchskutte abgelegt, und ſein Kloſter zu Wittenberg dem Churfürſten Friedrich von Sachſen übergeben hatte. [1])

Den 15. Brachmonat, meldet der Carthäuſer, um 2 Uhr Nachmittag, kam der Bürgermeiſter, mit fünf oder ſechs andern, worunter einige Rathsherren waren, in die Carthaus, und befahlen, im Namen beyder Räthe dem Convent, daß ſie künftigs Niemand mehr in ihren Orden ſollten aufnehmen, auch nicht einmal ſolche, welche aus andern Carthauſen zu ihnen kommen möchten. Sie ſollten kein Geld an Fremde geben, auch nichts von ihren Gütern veräuſſern, und anderes dergleichen. Den folgenden Tag kamen ſie wieder, und ſchrieben alles Vermögen, die Kirchenornate, Kelche u. ſ. w. auf, und zwar um ſolches vor allem Raube zu ſichern.

(Sub intentione, uti praetenderunt, quod possent nobis auxilio esse contra publicos raptores. Verum quid intenderint, meum non est judicare. Sicut fuerunt nobis, ita prius et postea fuerunt in aliis monasteriis, similiter in

---

[1]) Häberlins Reichsgeſchichte, T. X. p. 633.

ecclesia cathedrali .... ut scirent, quantum quisque possideret ... quod postmodum hujusmodi omnia convenienter in usum secularibns placitum distribui forsitan possent. Ita sane omnis cogitatio laici prava erat ad hoc evangelicum studium. Ita fortiter crescebat verbum Dei quod haeretici praedicabant. Heu! Heu! Heu! Domine Deus! ergo non judicabis nos?

Den 1. Oktober kamen vier Rathsabgeordnete, und kündeten an, gleichwie in andern Klöſtern, daß man ihnen vier Wochen Bedenkzeit gebe, innert welchen ſie ſich entſchließen ſollten, in dem Kloſter lebenslang zu bleiben, oder hinauszugehen. Hierauf entſchloß ſich nur einer, die Carthaus zu verlaſſen.

Der Rath hatte in Erfahrung gebracht, daß die Herren Probſt, Dechan und gemeinen Chorherren des Stifts bey St. Peter eigenmächtige Statuten unter ſich gemacht hätten, die zum Nachtheil eines neuen Chorherrn gereichten. Er mußte ein Jahr das corpus, und das andere Jahr Nießung der Präſenz und Quottidian entbehren; er mußte dem Kapitel zu Anfang 20 Gulden in Gold, item für das Bauweſen 5 Gulden, dem Probſt 2 Gulden, dem Siegriſten und Glockner einen Gulden, und der Brüderſchaft einen Gulden entrichten. Dieß geſchah, wenn der Rath eine Pfründe verlieh. Dieß ſchaffte aber der Rath ab, doch mit Vorbehalt der zehen Gulden Geldes, ſo ein jeder

Chorherr dem Rath jährlich an die Lecturen ſteuerte, d. i. als Beytrag zu den Beſoldungen der Profeſſoren entrichtete.

Der Abt zur Murbach verſprach den 17. May, das Dorf Häſingen, ſo Hans zu Rhyn von ihm zu Lehen hatte, Niemand anderm zu verkaufen als der Stadt Baſel. Er werde förderlich mit ſeinem Convent darüber handeln, und bey dem Erzherzog Ferdinand auf ſeine Koſten die Einwilligung dazu auswirken. Dieß alles aus Dankbarkeit gegen die Gutthat, ſo die Stadt ihm jetzund beweiſen.

In Folge einer Erkanntniß beyder Räthe vom 26ten September, ließ der neue Rath durch gewiſſe Deputierte allen Kloſterleuten ſagen, daß diejenigen, ſo Willen hätten ihren Orden zu verlaſſen, und vermeinen wollten, ihrer Seelen Heil beſſer in dem weltlichen Stande, als in dem Orden zu fördern, daß ſie ſich in Monatsfriſt erklären, und ſich herausthun möchten. — Man werde ihnen folgendes zukommen laſſen: 1°. Jeder Perſon, ſo viel Guts als ſie in das Kloſter gebracht, je nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen nachgehender Zeit, und mit ziemlichen Zielen. 2°. Denjenigen, die in das Kloſter nichts gebracht, je nach Geſtalt der Sachen, bis in die zehen oder zwanzig Gulden (vermuthlich, jährlich.) Diejenigen, die nicht in Monatsfriſt aus dem Kloſter gehen würden, ſollten beyeinander verharren, und ein gütliches, ehrſames, friedſames, gutes Leben führen, ihres Kloſters Ordnung, ohne einige Weigerung, geleben....

Es ſollen auch die Geiſtlichen hinfür Niemanden in die Frauenklöſter gehen laſſen, es werde ihnen denn durch jedes Kloſters Pfleger erlaubt, bey Peen 10 Pf. Alle Jahre einmal werde der Rath in die Frauenklöſter ſchicken, um zu erfahren, ob ſie gerne bey einander ſind, und welche alsdann lieber das Kloſterleben aufſagen wird, die ſoll hinausgelaſſen, und wie die übrigen in Anſehung des Guts gehalten werden. Und alſo unſren Herren, ihre Hand offen ſeyn, je nach Gelegenheit hierin zu handeln."

Den 18. December 1525, wurde die Beſchreibung des Kloſters St. Alban dem Probſt, ſeinem Gottshauſe, auch den Müllern und Papierern, und andern auf den Lehen geſeſſenen, zu gemeinen Handen, in das Gotteshaus erlegt. Erſt im J. 1538 ſcheint es, ſey das Kloſter ganz der Obrigkeit heimgefallen. Die Pflichtleiſtungen der Lehen wurden von neuem verbrieft, oder wenigſtens die Uebung. Zugleich wurde von Seiten des Raths, aus ſeiner Mitte, den Lehenleuten ein Obmann gegeben, den man fortgefahren habe, Probſt zu nennen. Er wurde ihnen gegeben, damit ſie deſto gehorſamer bleiben mögen, den Teich in Ehren zu erhalten, auch das Kloſter bey ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten bleiben möchte. Er ſollte, als ihr Oberherr, der Lehenleute Büchſe helfen bewahren, ihnen zu allen Boten beholfen ſeyn, die Ungehorſamen helfen ſtrafen, und allein das thun, was zu Erhaltung des Kloſters Gerechtigkeit und der Lehen Nothdurft erfordert wird;

wozu die Pfleger, dem Obmann und den Lehenleuten die Hand treulich bieten ſollen. Der erſte Probſt war Meiſter Adam Gallus.

In Anſehung des Domkapitels bekam der Rath nur die Domprobſtey. Er hatte ſie im J. 1525 oder 27 dem Doktor Andreas Stürzel von Buchheim übergeben, vermuthlich weil der Erledigungsfall ſich in einem päbſtlichen Monat ereignete. Nachdem die Domherren ſich nach Freyburg im Breisgau begeben hatten, entſetzten dieſe einen der ihrigen, Sigmund von Pfirt, im J. 1533 ſeines Canonikats, und dieſer wendete ſich an den hieſigen Rath. Der Rath tröſtete ihn mit einem Einkommen von 100 Gulden, 15 Saum Wein, 15 Vierzeln Haber, aus jenen Gefällen der Domprobſtey, die in ſeinem Gebiet fielen. Es läßt ſich daraus ſchließen, daß Stürzel katholiſch geblieben war, und daß von Pfirt ſich zur Reformation bekannt hatte. Im. Jahr 1537 oder 1536 ſtarb Stürzel. Da übertrug der Rath die Domprobſtey dem gedachten von Pfirt, am 29. December 1537, cum omnibus Juribus et Pertinentiis . . . . . hoc pacto ut ea quae traditione hujus Praeposituræ Christo et suae Ecclesiae illiusque Praesidibus et Nobis deceant, fideliter assequi studeas. Hingegen ernannte der Pabſt den Biſchof von Wien, Johannes Faber, zu dieſer Probſtey; und da ein Theil ihrer Einkünfte auf Marggräfiſchem,

und ein andrer Theil auf Oeſtreichiſchem Boden bezogen wurden, ſo erlangte bald Faber den Befehl, daß ſolche dem von Pfirdt nicht verabfolget werden ſollten. Allein der Marggraf ließ ſeinen Antheil dem Faber auch nicht verabfolgen, ſondern in ſtiller Gewehr ruhen. Der Rath beſchwerte ſich beym Kaiſer Ferdinand, der aber unterm 14. Sept. 1538 dem Marggrafen von Baden ſein Mißfallen nicht nur über die Behauptungen des hieſigen Raths, ſondern auch über den vom Marggrafen angelegten Sequeſter ſchriftlich bezeugte. Die Sache wurde noch lange betrieben. Von Pfirt fuhr fort, die auf unſerm Gebiet fallenden Nutzungen zu beziehen, und der Marggraf gab erſt im J. 1540 den Domherren zu Freyburg nach. Hierauf erhielt Faber, unterm 2. November vom Reichskammergericht eine Citation wider den Rath. Dieſer brachte das Geſchäft bey der eidsgenöſſiſchen Tagſatzung an, durch deren Zuthun weitere Citationen unterblieben. Es wird erzählt, daß der ſchweizeriſche Läuffersbote, als er dem Reichskammergericht die Antwort der Tagſatzung überbrachte, er noch mündlich anzeigte: „Seine Herren wollten mit dem Gadengericht (anſtatt Kammergericht) eben nichts zu thun haben." Faber ſtarb. Auf ihn folgte Ambroſius von Gumpenberg, Domherr zu Augsburg. Dieſer ſchickte den 26. Oktober 1549 einen Prokurator hieher vor Rath mit einer Klagſchrift wider von Pfirt, und Exekutionsbriefen, in welchen der weltliche Arm angerufen

wurde. Von Pfirt erhielt vom Rath einen Aufſchub, um ſeine Antwort einzulegen. Von Gumpenberg ſtellte ſich hierauf ſelber ein. Der Rath erbot ſich des Rechtens gegen ihn vor gemeinen Eidsgenoſſen. Gumpenberg erwiederte, daß er in geiſtlichen Sachen vor puren (lauter) Laien nicht zu Recht ſtehen wolle, und da er nachgehends in Erfahrung brachte, daß er bey den Kantonen in keiner ſonderlichen Gunſt ſtand, und er ſich hier nicht mehr ſicher glaubte, verreiste er von hier, und ließ die Sache ruhen. Von Pfirt blieb bis an ſeinen Tod im Beſitz, und der Rath zog nach ſeinem Abſterben 1574, die Einkünfte der Domprobſtey zu obrigkeitlichen Handen. Als eine der Urſachen der gegen Gumpenberg gehegten Ungunſt der Kantone wird angegeben, daß die Worte: „er wolle nicht vor puren Laien zu Rechte ſtehen," ſo ausgelegt worden wären, als wenn er geſagt hätte: „er wolle nicht von Bauern Laien, oder ſogar, von Bauern Leitſchen Recht nehmen."

Nonnen, Religionsunterricht, Gottesdienſt.

Den 13. Februar ließen beyd Räthe eine Verordnung an die Nonnen des Steinenkloſters ergehen, die auch für die übrigen Frauenklöſter, mit den nöthigen Abänderungen, angewendet wurde. Sonderbar iſt es, daß, wie es ſcheint, beyde Gerichte der Berathung bey-

wohnten; denn am Schluß ſtehen die Worte: „Soll fürer nicht dann (anders als) mit vollkommen dem beyd alt und neuem Rath, in Beyſeyn beyder Gerichte darunter geändert oder abgethan werden.“ Der Stadtſchreiber nennt den Rath im Eingang: E. Ehrſame Obrigkeit der Stadt Baſel, als Caſtvögte und Schirmherren des Kloſters. Er nennt die Nonnen: andächtige und geiſtliche Frauen, Abtiſſin und Convent des Kloſters zu St. Maria Magdalena.

„Der Rath habe auch von ſeiner weiſen Rathsbotſchaft erfahren, daß ſie die geiſtlichen Frauen gröſslich beſchwert worden, durch die Väter des Kloſters zu den Predigern, wie auch durch die Beichtväter und Predikanten, welche dieſe Prediger-Mönche und der Provincial zu Zeiten dahin geſetzt und geordnet haben. — Der Rath befiehlt, daß dieſe Väter, aus ehrhaften durch ihn genugſam erfahrenden Urſachen, ſich des Kloſters an der Steinen ganz und gar müßigen ſollen; — kein Beichtvater noch Predikant dahin ſetzen; — keine Meſſe da leſen — an kein Ende, Fenſter, Thor . . . etwas ſchreiben oder empieten laſſen. . . . . . Der Rath wolle es keineswegs dulden; ſondern ſelbiges Kloſter mit Beichtvätern, Predikanten und Meßhalten ſelber, der Gebühr nach ſorgen, dieweil die ſeinen darinn zu verſehen Willens ſeyn. — Der Rath erlaubt einer jeden Convent-Schweſter, ſo oft und dick ſie will, einen Beichtvater zu nehmen und zu erwählen, nach eigenem Belieben, ausgenommen zu Predigern und zu Barfüßern, damit ſie nicht alſo genöthiget ſey, einem einzigen zu beichten, und ſie ihre Sünden und Anliegen deſto herzhafter beklagen, und ihr Gewiſſen entledigen möge. — Der

Rath verordnet, daß die Schweſtern frey und ungehindert mit ihren Aeltern, Schweſtern und Brüdern reden ſollen .... ohne Zuthun einiger andrer Kloſterfrauen; wie bis dahin geſchehen .... und zwar im Kloſter ſelbſt. — Andre Verwandte oder Freunde mögen ſie auch anhören und mit ihnen reden, aber nicht im Kloſter, ſondern nur an den Red-Fenſtern. — Der Rath erlaubt ihnen gleichfalls unter ſich mit einander zu reden, ohne Beyſeyn einer dritten Kloſterfrau. — Demnach ihnen bisher durch ihre Obern und Beichtväter verboten worden, das neue und alte Teſtament, das die wahre, und heilige, und göttliche Schrift iſt, zu haben und zu leſen, als wird ihnen zugelaſſen, daß ſie ſelbige hinfüro wohl haben, kaufen, beſtellen und leſen mögen. Doch aller andrer Neben-Büchlein, ſie ſeyen joch (auch) von Lutter oder ſunſt von Jemand ausgegangen, ſollen ſie ſich ganz müßigen, dieß noch zur Zit nicht haben oder leſen." —

Die Beichtväter hatten ihnen verboten, am Freytag und Sonnabend, ſie möchten krank ſeyn oder nicht, Eyer und Fleiſch zu eſſen. Sie beklagten ſich deswegen. Dieß ſey, ſagte der Rath, wider die weibliche Natur, welche mancherley Zufällen ausgeſetzt ſey. Der Rath erlaubte ihnen Eyer zu eſſen; Fleiſch aber nicht anders, als mit Rath des Arztes.

Es hatte der Rath vernommen, daß mehrere Schweſtern das Kloſter verlaſſen möchten; ſo erkannte er: „Dieweil denn wir nicht geneigt ſind, jemand zu

einem Joch, das ihm unmöglich zu tragen iſt, zu zwingen, ſondern einer jeden Perſon ſolches ihrem Conscienz und Gewiſſen heimſtellen wollen, harumb wir einer jeden Perſon, jetzt, oder zu nachgehenden Tagen, ſo ſie des Willens würde, heraus zu gehen gütlich vergünſtigen. Doch ſo ſoll noch zur Zeit, aus billigen vorgefallenen Urſachen, keine heraus gelaſſen werden, ſo lange bis die Pfleger, ſo er gedachtem Kloſter geordnet, von (dem Vermögen des) Kloſters vollkommene Rechnung aller ſeiner Renten, Zinſe und Gülten, und Ausgabe, welches förderlich geſchehen ſoll, genommen haben. Desgleichen alles das, ſo das Kloſter hat, eigentlich von Poſten zu Poſten .... aufgeſchrieben werde; und ſo kann hernach eine oder mehrere heraus kommen, bey ſich ſelbſt räthig werden; ſollen dieſelbigen aber das zu aller Zeit zuvor und ehe, den Pflegern, je zu Zeiten ihnen von uns geordnet, anzeigen, das an uns wiſſen langen zu laſſen."

Oecolampad ließ durch ſeinen Helfer die Kinder in deutſcher Sprache taufen. Mit Vorwiſſen des Raths theilte er auch das Abendmahl unter beyden Geſtalten aus. Sie hielten Gebete und Vermahnungen, die noch in den alten Kirchenagenden ſich befinden ſollen. Oecolampad lehrte, daß die Meſſe kein Opfer für die Sünden der Lebendigen und der Todten, noch für die, ſo irgend in dem Fegfeuer noch ſäßen, seyn könne. Er

wies das Volk von dem Weihwaſſer, von den Palmen, Kerzen und dergleichen Dingen ab. Nach und nach ließ er in ſeiner Kirche die Meſſe, die Kreuzgänge, das Umtragen des Sakraments, und andre Gebräuche dieſer Art abgehen; und wegen des Zulaufes und der Gunſt eines Theils des Volks durfte man ihm nichts anthun.

Hingegen meldet eine Handſchrift, äußerten ſich wider ihn und ſeine Gehülfen die römiſchgeſinnten mit Ungeſtüm, und ſchalten ſie Ketzer, Schelmen, Böſewichter, die man verweiſen, umbringen und verbrennen ſollte. Wer ſich außer der Stadt im Sundgau mit der neuen Lehre merken ließ, wurde nach Enſisheim geführt, und dort erhenkt, verbrannt, oder ertränkt. In der Stadt herrſchten Zänkereyen und Gährung, und wo mehrere zuſammen kamen, wollte jeder den andern erſchlagen. Der Rath verbot zwar, den 22. April, den Predikanten alles Schmähen, Schelten und Läſtern auf den Kanzeln. Allein, es blieb bey Schmähungen nicht ſtehen, und in den erſten Tagen des Maymonats ereignete ſich ein Auflauf, der in der Stadt nicht zum Ausbruch gerieth,[1]) auf dem Lande aber, wie wir bald das

[1]) In profeſto Philippi et Jacobi, dum fieret concio in cathedrali eccleſia, tumultus aliqualis excitari coepit in eodem templo, ſed ſtatim ſuppreſſus et conſopitus

weitere vernehmen werden, ernſthaft zu werden drohete. Der Rath verſammelte die Zünfte, und ließ Verordnete auf denſelben umgehen. Jedermann war gutwillig befunden.

Bauernaufſtand und deſſen Folgen.

Jedermann weiß, daß in den Jahren 1524 und vorzüglich 1525 die Landleute in Deutſchland ſich empörten, daß einer ihrer erſten und vornehmſten Anführer Münzer hieß, [1]) und daß mehr als fünfzigtauſend Men-

---

est. Altera die, de sero, Lutheranorum factio aditionem adornare coepit, et parare se ad diripienda monasteria, postmodum domos canonicorum ac sacerdotum, tandem et ipsum senatum minorem sibi suspectum, et clerum universum subito abruere, paratis insidiis, et clanculario tractatu cum rusticis extraneis, praesertim de ditione basiliensi, quibus duae portae, scilicet, Aeſchemer und St. Alban Thor, apertae servabant, nisi praeventi fuissent, et nescio quid libertatis illi eisdem pollicebantur.

[1]) Mit wenigen Worten wird folgendes ihn abſchildern. Bey Frankenhauſen verſprach er den Bauern, alle Kugeln mit ſeinem Mantel aufzufangen, und da juſt am Himmel ſich ein Regenbogen blicken ließ, entſchloſſen ſie ſich zum Streit, und empfiengen den Angriff der Fürſten mit dem Geſang: Komm, heiliger Geiſt. Allein

ſchen bey dieſem Bauernkrieg das Leben einbüßten. Ueber die Urſachen des faſt allgemeinen Aufſtandes herrſchten dreyerley Meinungen. Die eine ſchrieb denſelben dem unerträglichen Joch zu, unter welchem die Landleute ſeufzten, und bemerkte, daß in den Niederlanden ſchon vor 1507 mehr als 40,000 Bauern ſich empört hatten, und daß der Kaiſer Maximilian, auf dem Reichstag zu Conſtanz, nicht verheelt, in welcher Gefahr alle Fürſten und Herren der Moſel und des Niederrheins geweſen wären, hätte man jene 40,000 Rebellen nicht geſchlagen. Bucerus, einer der Reformatoren von Straßburg, behauptete, daß der Bauernaufſtand von 1524 und 1525 aus der Unmenſchlichkeit ihrer Zwingherren entſtanden wäre. [1]) Die zweyte Meinung ſchrieb alles der Reformation und der Heftigkeit zu, mit welcher Luther, vorzüglich wider die geiſtlichen Fürſten, eiferte. Eine dritte Meinung vereinbarte die beyden andern. Leute, die ſich rühmten, evangeliſch zu ſeyn, hätten ſich zu den unzufriedenen Landleuten zugeſellet, und ihnen

---

5000 blieben im Treffen, oder auf der Flucht, und Münzer wurde enthauptet. Häberlin. T. XI.

[1]) Negat Bucerus, agricolarum tumultum exortum ab evangelio, ſed haud saevitia Dominorum. Iſtud haud inficior. Eraſmi oper. T. IX. p. 1316.

das Evangelium falſch erklärt. Thomas Münzer ſprach von Eingebungen des heiligen Geiſtes, von unmittelbarer Einwirkung der Gnade, von Aufſagung alles Gehorſams gegen die weltlichen Obrigkeiten, von Aufhebung der Zehnten und Bodenzinſe, von Gemeinſchaft der Güter u. ſ. w.

Als nun die Bauern ſich allenthalben in der Nachbarſchaft bewaffneten, gieng am erſten May ein Gemurmel in der Stadt herum, als wenn die Bürger den heimlichen Anſchlag gemacht hätten, die Klöſter, und wie der Carthäuſer hinzuſetzt, die Wohnungen der Domherren und Prieſter, und ſogar den Rath, der ihnen verdächtig war, plötzlich zu überfallen. Die zu Webern ſollten am Steinenkloſter den Anfang machen. Mit den Landleuten wären ſie in einigem Einverſtändniß, und zwey Thore, nämlich, das Aeſchemer Thor, und das St. Alban Thor, ſollten denſelben übergeben werden. Wenn man dem Carthäuſer Glauben beymeſſen ſoll, ſo wurden die Räthe hierüber ſo erſchrocken, daß ſie ſich nicht getrauten zuſammenzutreten, und daß der Schultheiß der kleinen Stadt es war der ſie zur Haltung einer Sitzung beredete. [1]) Der Rath ließ den

---

[1]) Cum ecce Scultetus minoris Baſileae cum . . . . fortioris animi viris, fidelibusque, senatum jam jam

großen Rath zuſammenberufen und ſtellte Unterſuchungen an. [1]) Es ergab ſich, daß die vermeinten Anſchläge der Bürger zwar eine nichtige Gaſſenrede geweſen, daß aber die über die Landſchaft ergangenen Gerüchte

---

consternatum et pavidum, et non audentem se coadunare, exhortatum et animatum colligere coepit, et circa horam octavam aut nonam, de tractandis quae ad rem necessaria fuerint consiliis, indicere. Unde mox ad custodiam, vigilibus et armatis ubique per singulos vicos (Straßen) deputatis, cives minoris Basileae pontem, constanti et intrepido sunt animo contutati, pro defensione scilicet cleri sui et monasteriorum, parati sanguinem fundere, si quis eis ex opposita civitate vellet quoquo modo resistere. Sicque divina gratia factum est, ut insidiae paratae paulatim solverentur, et crastino de his quae gesta fuerant, maturius deliberaretur. Der Carthäuſer erzählt uns mit Naivetät, wie groß auch ihr Schrecken in dem Kloſter war: Nos autem in hac domo eadem nocte matutinam circa horam X pulsavimus more solito, et salutationem angelicam hora prima. Nam festinantius solito cantavimus, eo quod major pars Conventus quasi fuerit, et in timore constituta.

[1]) Der Carthäuſer bemerkt, daß Leute, die vorher nicht öffentlich reden durften, jetzt vor dem ganzen kleinen Rath die damna et gravamina der Bürger und die Mißbräuche eröffneten, civium et abutiones exponerent.

nicht ungegründet waren. Doch fiel einiger Verdacht auf den Wilhelm Stör von Dieſſenhofen, und einen Weber, Namens Beydren, von der Zunft zu Leinwettern und Webern, der nachgehends eingeſetzt, und lange im Kerker behalten wurde.

Hierauf ordnete der Rath etliche Rathsgeſandte in die Aemter ab, um die Beſchwerden des Landvolks zu vernehmen. Als dieſe aber zu Lieſtal angekommen waren, erhob ſich ein Aufbruch der Bauern aus den Landvogteyen Farnsburg, Homburg, Wallenburg, Ramſtein, die die andern bey Verbrennung der Häuſer aufmahnten, mit ihnen zu ziehen. Nach einigen Chroniken, ſollen ſie ſogar vorgegeben haben, es geſchähe in Folge eines obrigkeitlichen Befehls. Andre Chroniken verſchweigen dieſen Umſtand. Alle ſtimmen aber darin überein, daß die geheime Abſicht der Aufwickler war, die Aufhebung aller Steuern, Zinſe, Zehnten nnd Frohndienſte, die Vertreibung aller Pfaffen und Ordensleute, und die Plünderung ihrer Häuſer, welches ſie dann auch zu Schönthal, [1]) Olſperg, Iglingen und andern Orten wirklich ausführten.

[1]) Schönthal wurde geplündert, und die Kloſterleute verjagt. Der Stiftskeller in Lieſtal wurde geleert.

Den folgenden Tag ließen die Abgeordneten des Raths, am frühen Morgen, Ausſchüſſe vor ſich in Lieſtal berufen. Sie führten denſelben zu Gemüthe, wie viele Wohlthaten in Kriegszeiten, bey Theurungen, auch Feuerbrünſten, mit Leihungen an Geld, Frucht und andern Bedürfniſſen, ihnen erwieſen worden wären, und baten ſie nach Hauſe zurück zu kehren. Die Geſandten würden ihnen nachreiten, und an Ort und Stelle ihre Beſchwerden vernehmen, um ſolche dann dem Rath zu hinterbringen, in der Hoffnung, er würde ſie mit Billigkeit anſehen. Die Ausſchüſſe gaben keine Antwort, ſondern ließen umſchlagen, geboten jedermann ſich zur Stunde vor das obere Thor zu begeben, ſchworen da einen Eid zuſammen, [1]) und beriethen ſich über die zu gebende Antwort. Als ſie wieder hinein kamen, zeigten ſie den Geſandten an, daß ſie nach dem Mittageſſen ihre Klagpunkten eingeben würden, und dann die Folgen davon ruhig abwarten wollten. Es war aber eine Kriegsliſt. Während des Mittageſſens ließen ſie unverſehens umſchlagen, und mahnten einander beym Eide zum untern Thore hinaus, um nach Baſel zu ziehen. So blieben die Geſandten ohne Antwort.

---

[1]) Folglich waren es keine Wiedertäufer, die die Hauptrolle ſpielten.

Am gleichen Tage, den 3. May hatte der Rath, die Bürger auf den Zünften zuſammenberufen laſſen. Mehrere Räthe wurden abgeordnet, um den Umgang auf denſelben zu verſehen, und die Bürger anzufragen, ob ein jeder geſinnet ſey, nach Ausweiſung ſeiner Pflichten, Lieb und Leid mit der Obrigkeit zu tragen, und, falls jemand einige Beſchwerden hätte, ſolche anzuhören. Alle Berichte dieſer Zeit ſtimmen darin überein, daß jedermann willig und bereit erfunden worden ſey, oder wenigſtens ſich alſo ſtellte.

Indeſſen langte der Bericht ein, die Bauern zögen mit Macht gegen die Stadt, in Begleitung des geweſenen Leutprieſters von Lieſtal, Stephan Stör, der, wie es zugleich ausgeſtreuet wurde, in Einverſtändniß mit etlichen in der Stadt ſtände, und denſelben die Zeit ihrer Ankunft überſchrieben haben ſollte. Ohne Verzug ließ der Rath die Thore zuſchließen, und Sturm läuten, damit Jedermann im Harniſch an den ihm angewieſenen Lärmplatz liefe. Die Bauern erſchienen vor dem Aeſchemer Thore, beim Käppelein, in großer Anzahl, und in der Meinung, ſie offen zu finden. Ein leichtes wäre es geweſen, viele unter ihnen zu erlegen. Schon freute ſich die Bürgerſchaft, einen Ausfall zu thun, oder das Geſchütz von den Wällen herab unter die Rebellen ſpielen zu laſſen. Der Rath verbot es aber ſehr weislich, und ſchickte mit etlichen wohlgerüſteten Bürgern

zwey Häupter hinaus, Heinrich Meltinger und Adelberg Meyer, um die Urſache ihrer bewaffneten Ankunft zu vernehmen. Allein ſie bekamen, nach Ryſens Handſchrift, nur ſchlechten Beſcheid von den Bauern. Der Carthäuſer aber ſagt, daß ſie einige Klagpunkte vortrugen, worüber nachher im Rathe ernſtlich gerathſchlaget wurde. (Nonnullos querelarum articulos deposuerunt, de quibus postmodum seriose et prudenter tractabatur in utroque senatu.) Dieſe nahmen hierauf ihr Nachtlager zu Muttenz, Mönchenſtein und in dortiger Gegend; durchlieſen das kleine Kloſter Engenthal, Schauenburg oberhalb Prattein, und das rothe Haus, nahmen zwar was ihnen dort beliebte, zerſtörten aber nicht die Gebäude, wie man es in der Folge geſchrieben hat. Der Rath hatte aber gleich anfangs Eilboten nach Zürich, und vielleicht auch nach andern Orten geſchickt. Botſchafter von Zürich, Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn erſchienen hier am folgenden Tag, nach der Ankunft der Rebellen vor der Stadt. Sie ritten ſogleich zu den Bauern hinaus, nicht ohne Lebensgefahr. Sie bahnten Unterhandlungen, und bewogen ſie nach Hauſe zu kehren, und nur einen Ausſchuß zurück zu laſſen, um alle Sachen auszutragen. Die in den Noten angeführten Erleichterungen und Nachläſſe verſprach der Rath; eine gänzliche Amneſtie, doch

mit einigen Ausnahmen, [1]) ließ man ihnen zuſichern; und die Landleute leiſteten wieder den Huldigungseid. So endigte in einigen Tagen die Klugheit der eidsgenöſſiſchen Boten, [2]) ein Geſchäft, das unabſehbare Folgen hätte haben können. Erſt nach dem geleiſteten Eide, in den verſchiedenen Landvogteyen, wurden die verſprochenen Erleichterungen beurkundet. Die Urkunde, für das Amt Lieſtal iſt vom 30. May, [3]) die für Wallen-

[1]) Die eine wurde mit den Worten bezeichnet: „Diejenigen, die den Brief an die Zünfte geſchrieben und angegeben haben" worunter Stephan Stör vorzüglich gemeint war, der ſich indeſſen flüchtig gemacht hatte.

[2]) Ich bedaure, daß ich ihre Namen nirgends gefunden habe.

[3]) Urkunde für die Stadt und das Amt Lieſtal vom 30. May: „Sie wollen die erwieſene Gnade, um ihre natürliche Obrigkeit, mit williger Darſteckung des Leibes und Vermögens, als es getreuen und gehorſamen Unterthanen gebührt, und wohl anſtehet, allezeit gutwillig verdienen. — Der jeweilige Leutprieſter ſoll das göttliche Wort nach Inhalt des ausgegangenen Mandats predigen. — Der kleine Zehenden, den man den Etterzehenden nennet, wird nachgelaſſen. — Die Leibeigenſchaft wird aufgehoben, alſo daß ein jeder, oder eine jede wohl weiben oder mannen möge, wo ſie hin wollen, ohne eine Ungenoſſamy verwirkt zu haben, doch ſoll es

burg vom 31ten

---

mit Steuern, Frohnungen, Faßnachthünern, wie bisher gehalten werden. — Beym Wegziehen ſoll ein ziemlicher Abzug bezahlt werden, doch nicht wenn man von einem Amt in ein anderes zöge. — Der ausſchließliche Salzhandel bleibt bey obrigkeitlichen Handen. — Der böſe Pfennig auf dem Wein wird aufgehoben, das Umgeld aber beybehalten: ſechs Schilling vom Saum von den Wirthen in Lieſtal und alſo an der Landſtraße; 1 Pf. und 5 ß. jährlich von den Nebenwirthen, das iſt von denen, die nicht an den Landſtraßen ſitzen, als zu Frankendorf, Lauſen, Fülispach und Selberſperg, nebſt 5 ß. Taffernengeld; 4 ß. vom Saum von denen, die Wein ausſchenken, welchen ſie mit eigener Hand und Geſind erbauen. — Der Zoll von 13 Den. für jede in Baſel gekaufte Vierzel Korn verbleibt; gleichfalls der Schilling, der von jeder Vierzel, die man zu Lieſtal mahlen und backen läßt, zum Umgeld bezahlt wird. — Von jedem Seſter Mueß, der in Baſel zum eigenen Gebrauch gekauft wird, ſoll ein Pfenning bezahlt werden. Kaufen ihn aber die Lieſtaler auf Mehrſchatz, zwey Pfenninge. — Folgt der Zoll von Stockfiſchen, Häringen, Platyßlin. — Die geiſtlichen Gerichte ſollen nicht mehr um Schulden gebraucht werden; die Schuldner ſollen aber am erſten Gerichtstag zu Lieſtal Antwort geben. — Die Lieſtaler ſollen nicht mehr, wider ihren guten Willen, gedrängt werden, außer dem was die Stadt Lieſtal, Stege und Wege betrifft, zu frohnen. — Der Naſenfang in der Ergolz wird der Stadt Lieſtal zugeeignet. — Sollen die Lieſtaler nicht gezwungen werden zu einem frem-

May, *)

---

den Fürſten oder Herrn zu ziehen. Von wegen der Hauptſtadt aber, oder der ihrigen, oder gemeinen Eidsgenoſſen, alſo, daß uns gemeinlich Noth angienge, ſollen die Lieſtaler, zu Stadt und Amt, verbunden ſeyn, ihren natürlichen Herren, zu unſrer, der unſern, und unſrer Eidsgenoſſen Rettung, wie ſich gehorſamen Unterthanen gebührt, zuzuziehen, auch Leib und Gut zuzuſetzen. — Wer ohne Erlaubniß ſich in fremde Kriege und Herrendienſte thut, ſoll zehen Pfund zahlen. — Die Lieſtaler verbleiben bey ihrem Brauch in Anſehung des Jagens, des Vöglens und des Fiſchens. — Von der Amneſtie werden ausgenommen diejenigen, die einen aufrühriſchen Brief geſchrieben und angegeben hatten, der an die Zünfte zu Baſel im Anfang der Unruhen gerichtet worden, wie auch derjenige, der zu gleicher Zeit den Lermen in Lieſtal ſchlagen ließ."

*) **Urkunde** für das Amt Wallenburg vom 31. May. Sie iſt faſt gleichen Inhalts mit der vorigen. Folgen einige Abweichungen: Der Heuzehnden mag zu Gelde angeſchlagen werden, je nach Gelegenheit und Güte der Güter. — Das Umgeld der Wirthe in Waldenburg, dem Städtlein, wird auf 6 ß. vom Saum geſetzt. Die Wirte zu Langenbruck, Höllſtein und Oberdorf bezahlen nur 4 ß. vom Saum, außer dem Tavernenrecht. Die Nebenwirthe, die nicht an den Landſtraßen ſitzen, bezahlen jährlich 2 Pf., oder 30 ß., oder eine Viernzel Haber. — Wird zugelaſſen, daß der Vogt erlauben möge, in den verbannten Hölzern eine Anzahl Rebſtöcke und Schindeln zu machen, auch dem Säger zu vergönnen, eine Summe Bäume

die für Homburg, auch vom 31. Mai, [1]) die für Farnsburg, vom 1. Juny, [2]) und die für Mönchenſtein vom 2. Juny. [3]) Uebrigens hatte der große Rath ſie be-

---

zu Dielen und Latten zu fällen. — Füchſe, Wölfe, Bären, Dachs und dergleichen ſchädliche Thiere, auch Haſen mögen ſie fangen, und für ſich behalten. Das Hochgewild dürfen ſie aber nur von ihren Gütern abtreiben. Die wilden Schweine, die ihnen Schaden zufügten, mögen ſie fangen, nicht aber ſchieſſen, und ſollen der Obrigkeit ihre Rechte vorbehalten ſeyn. — Wird den Unterthanen ein Bezirk von den Bächen zum eigenem Gebrauch angewieſen, mit Vorbehalt des Vogts, der in allen Bächen fiſchen darf. — Die neuen Rütizinſe werden abgethan, und die Rouby-Zinſe beybehalten, welche man giebt, wenn die Rütinen tragen. — Wer einen Zug hat, thut für den Vogt auf dem Schloß jährlich nur einen Fürtagwen; ein jeder aber, er habe einen Zug oder nicht, ſoll jedes Jahr mit ſeinem Leibe Tagwen zum Schloß thun, oder ſich mit dem Vogt abfinden. Die Frohnen, wenn etwas auf dem Schloß zu bauen vorfiele, werden aber vorbehalten.

[1]) [2]) und [3]) Urkunde für das Amt Homburg vom 31ten May. Urkunde für das Amt Farnsburg vom 1. Juny. Urkunde für Mönchenſtein und Muttenz vom 2. Juny. In allen dreyen ſind die Hauptartikel wie in jenen für das Amt Lieſtal oder Wallenburg abgefaßt. Ueber die Zuſätze und Abweichungen bemerken wir nur, daß in

ſtätiget. Was zur Beendigung des Geſchäfts auch beygetragen haben mag, iſt daß im untern Elſaß, beſonders bey Zabern, wo ſich die Schwärmer aufhielten, vor und nach dem 17. May, in verſchiedenen Gefechten, bey 29000 niedergehauen wurden.

Wie wenig es indeſſen dem Rath Ernſt war, gedachte Urkunden zu handhaben, beweißt die Stelle des Rathsprotokolls vom Johanni 1525, welche jährlich, bey Einführung des neuen Raths, abgeleſen wurde: „Ihr ſollet eingedenk seyn, heißt es in derſelben, wie unfreundlich eine Stadt Baſel von ihren eigenen Leuten und Unterthanen, den 3. May überzogen, und um Verhütung größern Uebels, gedrungen worden iſt, ihnen vieles nachzulaſſen, damit ein Ehrſamer Rath hiernach mit ihrer Landſchaft deſto fürträglicher und ſtattlicher zu handeln, und ſich ſelbſt vor Untreue zu bewahren wiſſe." Wie können dergleichen geheime Proteſtationen mit dem Charakter der Biederkeit beſtehen?

---

der Grafſchaft Farnsburg der Todtfall nachgelaſſen wurde, und daß der Wirth zu Mönchenſtein und der zu Muttenz für Tavernengeld und Umgeld, nur ein beſtimmtes jährlich, der eine 2 Pf., und der andere 10 Pf. bezahlten.

Der Rath hatte zwar eine Amneſtie zugeſagt, nicht aber den Stadtbürgern, ſondern nur den Landleuten. Daher wollte er wiſſen, wer unter jenen mit dieſen etwan in Einverſtändniß geſtanden. So druckt ſich die Ryſiſche Handſchrift aus:

„Es wurden viele von der Zunft zu Webern gefangen, Männer und Weiber.[1]) Sie lagen bey acht Tage gefangen, und etliche länger. Sie wurden aber unſchuldig befunden, alſo daß man ſie, bis auf einen, Ulrich Leyderer, wieder ausließ. Dieſen hielt man bey einem halben Jahre gefangen, und giengen Meine Herren recht mit ihm um, mit Strecken und Martern; worin ſie ihm Gewalt und Unrecht thaten. Sie hätten gern viel von ihm gewußt. Er bat meine Herren recht, daß man ihn vor Recht ſtellte. Würde er ſchuldig befunden, ſo ſollte man ihm ſeinen rechten Lohn geben. Da meine Herren es hörten, und ihn ganz unſchuldig befunden, und mit ihm aber unbarmherzig umgegangen waren, ſo wollten ſie ihm, noch der Verwandtſchaft kein Recht halten. Denn ſie konnten denken, daß ſie nicht ſehr ehrlich dabey beſtanden wären. Sie wollten ihn auch nicht aus der Gefangenſchaft laſſen, damit die Gemeinde nicht inne würde, wie ſie mit ihm, das iſt, nicht als gnädige Herren, ſondern als Tyrannen gehandelt hatten.[2])

[1]) Dreyßig bis vierzig, ſagt der Carthäuſer.

[2]) Dieſer Auszug zeigt, daß die Haltung des Stuhlgerichts im Hofe des Rathhauſes, nach ergangenem Ur-

Vom gedachten Leyderer ſpricht der Carthäuſer im gleichen Sinne. [1])

Man hatte auch bey den obgedachten Unterhandlungen den Stephanus Stör, vermittelſt einer Umſchreibung, von der Amniſtie ausgeſchloſſen, der in einer der erſten Nächte des Aufſtandes unſichtbar geworden war. Ueber die nähern Umſtände ſeiner Flucht ſind die Berichte verſchieden. Einer meldet, daß er bey den Bauern geweſen, und ſich dann flüchtigen Fußes gemacht. Ein andrer behauptet, er ſey in der Stadt geweſen, und, als der Aufſtand in der Stadt fehlgeſchlagen, hätte er ſich über die Stadtmauern herunter gelaſſen, und ſey alſo der Gefahr ausgewichen. Andere ſagen, dieß ſey alles erlogen, und durch den verzweifelten Haufen der Pfaf-

theil des Raths, oder das ſogenannte Stühlen, welches hier durch die Ausdrücke Recht halten, und vor Recht ſtellen angedeutet wird, keine eitle Formalität geweſen, wie man es in neuern Zeiten habe behaupten wollen.

1) Principalior autem diutius servabatur, ad minus per tres menses; et per torturas diligentissime examinabatur, et in custodia damnandorum servabatur. Qui cum neminem prodere vellet, aut cogi posset, tandem de jussu Senatus libere dimissus.

ſen und Mönchen erdichtet worden. In der Folge brachte der Rath in Erfahrung, daß er ſich in Straßburg befände, und erhielt ſeine Anhaltung von der dortigen Obrigkeit. Geſandte ließ man dahin abgehen, um dem Verhör beyzuwohnen. In einer Beſprechung ſagte er aus: „Daß zu der Zeit, am 1. May, wo die Nachricht von dem zu Olſpurg und zu Lieſtal begangenen Unfug einkam, er ſich auf der Landſtraße befunden, in der Abſicht, ſeiner Frau, die zu Lieſtal war, Arzney zu bringen, und daß, als er dieſe Nachricht vernommen, er ſeinen Weg fortſetzte, um ſeinen Wein zu retten.“ In der den Geſandten gegebenen Inſtruktion klagte ihn der Rath verſchiedener Thatſachen an, mit Anführung eines von ihm unter dem 2. May zu Lieſtal ausgeſtellten, und an die Zünfte zu Baſel gerichteten Briefes: „Er habe ſich den Ungehorſamen zugeſellet, und mehr als andere vorgehabt, Mord, Todtſchlag und Blutvergießen zuzurichten. Als ein Diener des Wortes hätte er mit dem Schwert der heil. Schrift fechten, und ſich nicht kriegeriſcher Aufruhr annehmen ſollen. Sein Brief habe ganz anders gelautet, als ſeine öffentlichen Schmeichelworte an die Gemeinden. Er habe dieſen ſchändlichen Mordbrief, ohne Wiſſen des Landvolks, dennoch in deſſellen Namen ausgefertiget, und in demſelben nicht nur auf eine gemeinſchaftliche Zuſammentretung, wo ſie alle in einem Geiſte verſammelt ſeyn würden, angetragen, ſondern auch der Gemeinde

zu Baſel zu bedenken gegeben, daß ſie Gott einen Gefallen thäte, wenn ſie ſich wider die Obrigkeit empörte. Daher bäte unſer Rath die Straßburger, den Stöhr ab ſeinem Leib und Leben nach ſeinem Verdienen richten zu laſſen.”

Die Ruhe war dadurch nicht ſobald in unſrer Gegend wieder hergeſtellt. Solothurn, das Biſtum, Elſaß, Breisgau und der Schwarzwald mußten noch von dem Aufſtand der Bauern herhalten. Allein, durch die Vermittlung der Eidgenoſſen, wurden die Unruhen im Solothurniſchen und im Lauffenthal (im Biſtum) ohne Blutvergießen geſtillt. Der Rath nahm noch in dieſem Jahre die nächſtgelegenen biſchöflichen Dörfer Rheinach, Oberwieler, Terwieler, Ettigen, Allſchwieler; dann, Stadt und Amt Lauffen, Wahlen, Röſchenz, Lieſperg und andere Orte mehr in Schutz und Bürgerrecht auf. Sie gaben jährlich ein beſtimmtes Schutzgeld, und waren in gewiſſen Fällen verpflichtet, der Stadt zu Hülfe zu ziehen. In der darüber ausgeſtellten Urkunde lieſt man, daß es dem Biſtum zu Gutem geſchähe, damit die biſchöflichen Lande bey einander bleiben möchten. Der Rath nannte ſich auch in denſelben, Beſchirmer des Biſtums. Dieſes Bürgerrecht bewirkte ſo viel, daß die Reformation dort eingeführt, und über ſechzig Jahre gehandhabt wurde. Unbekannt iſt es übrigens, ob die neue Lehre, oder der Bauernaufſtand, oder die

mißliche Lage des Biſtums gedachtes Bürgerrecht veranlaßt haben.

Wegen den empörten Sundgauern in den vier Aemtern Pfirt, Landſer, Altkirch und Thann, die ſchon um Georgii zu Felde gezogen waren, und ſogar 3000 Schweizer, wider die obrigkeitlichen Verbote, in ihren Sold, zu vier Gulden monatlich, genommen hatten, wurde um Magdalenä eine Zuſammenkunft zu Baſel gehalten [1]) Die Regierung zu Enſisheim hatte ihre Barſchaft nach Baſel geflüchtet. Zwölf von der Ritterſchaft, und zweyhundert Bauern vom Ausſchuß erſchienen. Im Kloſter zu Barfüßern pflog man die Unterhandlungen. Die Eidsgenoſſen brachten die Landleute dahin, die Waffen niederzulegen, und ſechs Gulden Strafe und Entſchädigungen zu entrichten. Die öſterreichiſche Regierung zu Enſisheim, hielt aber den Vertrag nicht. Leute wurden hingerichtet, und andere des Landes verwieſen. Ryf meldet, daß die Bauern unſern Rath um Hülfe anriefen, und zu flüchten anfiengen, alſo, daß ſie auf St. Bartholomäi Tag alles nach Baſel führten, was ſie führen konnten: Wein, Früchte, Hausrath, Weiber, Kinder. Es war alles ſo voll

---

[1]) Den 25ten July, nach Häberlins deutſcher Geſchichte. T. XI. p. 8.

Kärren und Pferden, daß Niemand durch die Spahlenvorſtadt, noch zum Thore hinaus konnte.

Oeffentliches Geſpräch mit den Wiedertäufern.

Die Wiedertäufer ſollten eigentlich Späthtäufer heißen; denn ſie werden nur in dem Fall wieder getauft, da ſie, als Kinder von Catholiken oder Proteſtanten nach ihrer Geburt ſchon getauft worden ſind. Die Wiedertäufer kamen aus Deutſchland in die reformirte Schweiz, und erhielten gegen den Anfang dieſes Jahres einen ſo ſtarken Anhang, daß ſich die Obrigkeiten verſchiedner Orte genöthigt ſahen, öffentliche Unterredungen anzuſtellen. Der erſte, der dieſe Sekte bey uns einführte, war ein gewiſſer Doktor Balthaſar Hubmeier, geweſener Leutprieſter zu Waldshut, der von dort, nach geſchehener Belagerung der Stadt, war verjagt worden. Da dieſe Sektirer mit der Lehre der Späthtaufe, den Glauben an beſondere Offenbarungen und Eingebungen des heiligen Geiſtes, wie auch die buchſtäbliche Auslegung vieler Stellen in der heiligen Schrift, die augenſcheinlich in einem figürlichen Verſtande erklärt werden ſollen, oder die Anwendung von andern Stellen, die auf unſre Zeiten nicht mehr anwendbar ſind, vereinigten, ſo kann jede Ruchloſigkeit, jeder Greuel, welches von ihnen erzählt wird, wahr-

ſcheinlich vorkommen. Doch von dergleichen Thaten wurden die Wiedertäufer nie bey uns beſchuldigt.

Zwiſchen dem Aufſtand der Bauern und der Ausfertigung der ihnen verſprochenen Urkunden, muß der Rath in Erfahrung gebracht haben, daß es auf der Landſchaft Wiedertäufer gebe; denn er ließ eine Unterredung, am Pfingſtmontag, in der St. Martins Kirche mit ihnen anſtellen. Sie betraf die einzige Lehre der Wiedertäufer, und berührte nichts von der Leiſtung des Eides, noch von dem Gebrauch der Waffen, noch von dem obrigkeitlichen und geiſtlichen Stande. Die öffentliche Unterredung lief fruchtlos ab. Dennoch ließ ſie Oecolampad beym Buchdrucker Valentin Curio den 1. September in 4°. drucken. Diejenigen, die gegen die Wiedertäufer redeten, waren Oecolampad, Jakob Immelin, Prediger zu St. Ulrich, Wolfgang Weißenburger, Leutprieſter im Spittal, und Bruder Thomas Geierfalk, Prediger zu den Auguſtinern. Mißfallen muß jedermann ein kahler Spaß, ſo Geierfalk ſich zu Schulden kommen ließ. Ein Wiedertäufer hatte behauptet, daß man ſich wohl mehrere Male taufen laſſen könnte. Da antwortete Geierfalk: „So würde hintenach ein Baden, wie Gänſe im Rhein.“ Oecolampad kann man vorzüglich vorwerfen, daß, da alle Reformatoren von den Catholiken keine Beweiſe, die nicht in der heiligen Schrift gegründet wären, annehmen wollten, er den

armen Bauern von Origenes, Auguſtinus, Cyprianus, ja vom Concilium zu Carthago und von dem zu Mincetano vieles vorhielt. Ueber folgende Stelle iſt er auch tadelnswürdig, wenn er ſeinen Gegnern ſagte: „Man ſieht wohl, daß ihr euch allein für Chriſten haltet. Nun, ſo ihr uns nicht für Chriſten haltet, ſo mag ich euch auch nicht für Chriſten halten.“ In der Vorrede zur Auflage dieſes Geſprächs, giebt er zum Beweggrunde an, warum er es drucken ließ: „Damit jeder Verſtändiger wiſſe, weſſen Geiſtes die geſchickten Geſellen ſeyen, und wo ihnen weh iſt, und damit man gewarnet werde, ſich vor derſelben phariſäiſchem Hefel zu hüten.“

Ueber das Abendmahl.

Man hat buchſtäbliche, figürliche, myſtiſche und etymologiſche Auslegung. Die buchſtäbliche erklärt nach dem gewöhnlichen Sinne der Wörter; die figürliche nach der, auch in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gegründeten Uebertragung eines Wortes auf einen andern Gegenſtand; [1]) die myſtiſche Auslegung legt

---

[1]) Die häufigſten ſind die Metapher, die Metonymie, und die Hyperbel beſonders in den Morgenländern. Z. B. Wenn geſchrieben ſteht (Matth. 19, 24:) Es iſt leich-

den Worten eine Bedeutung bey, die gar nicht im Sprachgebrauch liegt, [1]) und iſt eine unerſchöpfliche Quelle von Albernheiten, Träumereyen, Schwärmereyen; die etymologiſche Auslegung erklärt das

---

ter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher in das Reich Gottes komme; ſo iſt es eine Hyperbel, die ſo viel ſagen will, daß, da der Reiche die Mittel zur Befriedigung ſtrafwürdiger Leidenſchaften beſitzt, er auch oft in Verſuchung geräth, dieſen Leidenſchaften zu fröhnen. Wenn Einer ſagt, er habe den Klopſtock dreymal geleſen, ſo bedient er ſich einer Metonymie; er meint die Gedichte des Klopſtocks, er nennt den Verfaſſer ſtatt der Werke, die Urſache, ſtatt der Wirkung. Wenn Einer endlich auf ein Gemälde weiſet, und ſagt: das iſt mein Vater; ſo ſpricht er metaphoriſch, und will ſagen: dieſes Gemälde ſtellt meinen Vater vor.

[1]) So lieſt man in einer vermeinten Erklärung der Apocalypſis, das Wort Inſel bedeute Europa, und das Wort Erde bedeute das Meer. Mit Bedauern müſſen wir eröffnen, daß die Nachfolger von Zwingli und Oecolampad, wie der Antiſtes Theodor Zwinger und andere, den Worten: „Das iſt mein Leib" eine myſtiſche Bedeutung beylegten, da jene anfangs nur von einer figürlichen ſprachen.

Wort nicht nach der jetzigen Bedeutung, ſondern nach derjenigen, ſo es urſprünglich möge gehabt haben. [1])

Zwingli und Oecolampad, hegten im Grund die gleiche Meinung über die Worte des heil. Abendmals: Dieß iſt mein Leib. [2]) Beyde glaubten, daß ſie figürlich verſtanden werden müſſen. Nur waren ſie über die Natur der Figur uneins. Zwingli ſetzte die Figur auf das Wort iſt. Iſt war für ihn eine Metapher; unter iſt verſtand er: ſtellt vor, bedeutet. Oecolampad hingegen ſetzte die Figur auf das Wort Leib, und nannte ſie Metonymie (Namensverwechslung,) und zwar von ſolcher Art, wo das Zeichen mit der Sache verwechſelt wird. [3]) Ihre Feinde warfen ihnen dieſe Verſchiedenheit der Auslegung vor. Sie antworteten aber, daß Zwingli dem heil. Ambroſius, und Oecolampad dem Tertullian gefolgt wären. Der heil. Ambroſius habe geſagt: Dieſes bedeutet mein Leib;

---

[1]) Z. B. Wenn aus dem Worte spiritus (Geiſt,) ſo von spirare, hauchen, blaſen abſtammt, man ſchließen wollte, die Seele ſey ein Hauch, eine feine Luft.

[2]) Hosp. histor. sacr. oder Beausobre Hist. de la réformation. T. III. p. 231. sqq.

[3]) Z. B. Die Lilien, anſtatt, das franzöſiſche Reich.

und Tertullianus: Dieß iſt die **Vorſtellung** meines Leibes.

In dieſem Jahre gab Oecolampad ſein berühmtes Buch über das Nachtmal heraus. Erasmus ſchrieb an ſeine Freunde: „Oecolampad hat ein mit ſo vielem Scharfſinn, mit ſo vielen Gründen, mit ſo vielen Zeugniſſen geſchriebenes Büchlein herausgegeben, daß er die Auserwählten ſelber irre führen könnte.“ Der Rath verbot den Druck dieſer Abhandlung. Oecolampad ließ ſie aber zu Straßburg in Druck ausgehen. Ein gewiſſer Ludwig Hetz überſetzte ſie in's Deutſche, und die Ueberſetzung fand zu Baſel günſtigere Richter als das Original. Indeſſen war der Rath auf den Gedanken gekommen, Erasmus, Ludwig Bär, Profeſſor in der Theologie, und Cantiuncula, Profeſſor in den Rechten, [1]) über den Inhalt des Buches zu Rathe zu ziehen. Nur des Erasmus Antwort iſt bekannt: „Das Buch iſt gelehrt, gut geſchrieben und ausgearbeitet; ich würde gottſelig hinzuſetzen, wenn etwas gottſelig heißen könnte, welches wider die Lehre der Kirche ſtreitet, von welcher abzugehen, nach meinem Urtheil, gefährlich iſt.“ [2])

---

[1]) Athenae Rauricae, Nom. Claudius Cantiuncula.

[2]) S. P. Magnifici Domini, Celsitudinis vestrae hortatu, perlegi librum Johannis Oecolampadii de verbis

Es ſcheint, daß man den Erasmus gerne dahin gebracht hätte, ſich öffentlich für eine Parthey zu erklären. Im gleichen Jahre forderte der Rath von ihm ein Gutachten über den Bücherdruck, das Faſten und die Prieſterehe. Seine Antwort war ein Meiſterſtück, beleidigte Niemand, und deutete auf gegenſeitige Annäherungen. [1]) Er trägt auch kein Bedenken, den Rä-

caenae Domini, mea sententia doctum, disertum et elaboratum; adderrim etiam pium, si quid pium esse posset, quod pugnat cum sententia sensuque ecclesiae, aqua dissentire periculosum esse judico. Apud Hosp. p. 11. p. 57.

[1]) Hier folgen einige Stellen; Hujus negotii (causae lutheranae) natura talis est, ut non possit componi nisi magnorum Principum, aut multarum Civitatum ac Regionum consensu. — Non est metuendum periculum, ubi spes est magni fructus quem ego nondum video. Neutra pars sobria est: unde si quid pronunciavero moderatum, offendam utramque: et tamen utramque malim offendere, quam alter utri me prorsus addicere. — Ut omittam orbis dissidium, vestra Helvetia quanta flagrat opinionum pugna! Et haec Civitas quam variis studiis dissecta est! Denique in vestro Senatu (quod audio) variant sententiae. — Aliquid impertiam consilii, si non prudens, certe amicum et fidele, quantum ad hujus Reipublicae tranquillitatem attinet, quae vestra functio est. — Maxime movet se-

then zu eröffnen, daß, dem Vernehmen nach, Verſchiedenheit der Anſichten unter ihnen herrſche. (In vestro Senatu, quod audio, variant sententiae.) Daraus folgt der Schluß, daß es ihm nicht gebühre, den Ausſchlag geben zu wollen.

Geſetze.

Den 19ten July erkannten beyde Räthe: [1]) aus beſondern treffenlichen Urſachen, daß die von der hohen Stube, ſo ihren haushäblichen Sitz hier haben, ſo oft die Ordnung an ſie kommt, gleichwie unſre Bürger, die andre

---

ditionem subito exorta novitas adversus inveteratam consuetudinem ac receptam nimis opinionem. Ea vero magis vitanda est novitas, si quod novatur magis pertinet ad tumultum excitandum quam ad pietatem instaurandam. Hujus generis arbitror imagines, rasuras et vestes Sacerdotum, ritus Missae, cantus sacros. — Non est probabile, sacerdotem in matrimonio fore contentum unica uxore, qui in caelibatu multas habuit concubinas: sed metuendum, ne impuro caelibatui succedat impurius matrimonium. — In caeteris prudenti moderatione vobis utendum censeo, quemadmodum hactenus fecistis, donec res ipsa doceat, utrum hoc, quod nunc agitur, a Deo sit, an aliunde. Interim omnia seditionum seminaria diligenter excludenda.

[1]) Im ſchwarzen Buche.

Zünfte haben, hüten, wachen und einen Hauptmann geben ſollen. [1]) Wäre aber Sache, daß einer mit ſeinem Selbsleibe, von Krankheiten oder ſonſtiger Urſachen wegen, nicht wachen könnte, dem iſt vergönnt, daß er in ſeinen Köſten einen Wächter an ſeiner Statt ſtelle. Doch ſo iſt Daniel Zeigler und Heinrich Hügelin zugelaſſen, daß ſie nur mit ihrem Gelde wachen. Item, welchem vom Adel das Bürgerrecht anzunehmen oder zu kaufen belieben will, der mag das wie andre Bürger kaufen, und ſoll er mit hüten und wachen gleicher Geſtalt, wie andre der hohen Stube gehalten werden. Doch ſoll ihm nachgelaſſen ſeyn, daß er entweder perſönlich oder mit Gelde wachen möge, je nach ſeiner Gelegenheit und ihm gefällig. Item, ſo auch jemand von den Edeln ein Hinterſäß bleiben, und ihm das Bürgerrecht zu kaufen ungelegen ſeyn wollte, doch ſeinen haushäblichen Sitz hier hätte, der ſoll jährlich der Stadt auf das Richthaus vier Gulden rheiniſch geben, und nicht deſto weniger mit ſeinem Gelde, mit denen von der hohen Stube, oder den Vorſtädten, ſo er darin geſeſſen, hüten und wachen. Wollte er aber mit ſeinem Leibe williglich wachen, und das Geld erſparen, ſo läßt man es auch geſchehen. Item, ſollte man Sturm läuten, [2])

---

[1]) Da die Stuben vor Zeiten zu Pferde dienten, und die Kriegsfehden aufgehört hatten, ſo ſcheint es, habe man nun die Laſt der Zünfte erleichtern wollen, indem die Fälle der Gegenobliegenheiten nicht mehr eintrafen.

[2]) Sturmläuten mit der Rathsglocke bedeutete Feind; die Glocken in den Kirchſpielen, Feuer; die Pabſtglocke, Waſſernoth. Wenn Sturm geläutet wurde,

ſo ſollen die von der hohen Stube, ſie ſeyen Bürger oder Hinterſäßen, alle auf den Kornmarkt in ihrem angethanen Harniſch und Handgewehren, wie andre unſre Bürger, zu der Stadt Panner laufen, und, ohne Einwilligung der Häupter, nicht davon weichen. Item, da Herr Hans Chriſtof von Mörſperg, dieweil er ein Freyherr und Freygeborner iſt, andre Edeln etwas fürtrift, ſo ſoll er jährlich für ſein Schirmgeld acht rheiniſche Gulden geben, und auf das Richthaus liefern, und damit Hütens und Wachens frey ſeyn. Da er aber, wie andre Edeln und die von der hohen Stube, als hievor erläutert ſtehet, hüten und wachen wollte, ſo ſoll er nicht mehr als ſechs rheiniſche Gulden Schirmgeld geben. Dieß ſoll zu ſeinem guten Wohlgefallen ſtehen."

Das nächſtfolgende Jahr 1526, in den Faſten, erkannten beyde Räthe: „Daß Niemand einigen Hof

---

gehörten unter das Rathhaus Panner, Häupter und Räthe. Auch mußten zum Panner laufen alle Edeln und Bürger (Achtbürger,) und alle die ſo auf dieſe Stube gehörten (Knechte u. ſ. w.) Dazu dieſe vier Zünfte mit ihren Geerfähnlinen, 1°. Kaufleute; 2°. Schneider und Kürſchner; 3°. Zimmerleute und Maurer; 4°. Scheerer, Maler und Sattler, ſammt allen denen, die keine Zunft haben, Edeln oder Unedeln, perſönlich, mit ihren Knechten, was über 14 Jahr alt war, in der rechten Stadt geſeſſen, gewaffnet mit Gewehr und Harniſch. Die übrigen Zünfte, die Räthe des alten Raths, die Zunftbrüder, Knechte, mußten an die Rinkmauern laufen. Erkanntnißbuch von 1525 und folgende.

oder Haus in der Stadt haben, beſitzen, noch durch andre beſetzen ſolle, es ſey denn Sache, daß er zuvor in der Stadt Bürger ſey, und nirgend anderswo Bürger ſey, noch Burgrecht habe, oder ſich mit dem Rath beſonders darum übereingekommen wäre." Der Grund wird im Eingang ſo angegeben: „Dennoch eine Stadt Baſel an Gebäuden, Häuſern und Bürgern in merklichen Abgang gekommen.[1])

Den 10. Auguſt dieſes Jahres 1525, wurde erkannt, daß künftigs kein Fremder, der hier nicht geboren und erzogen worden, in eine Zunft aufgenommen werden ſoll, er bringe denn zuvor ſein Mannrecht, desgleichen Brief und Siegel, wie er an dem Orte, woher er gekommen, ſich gehalten, und geſcheiden. Deshalben ſollen Rathsherren, Meiſter und Sechſer der Zunft, die denn einer zu kaufen begehrt, vor Annehmung und Leihung derſelben, ihn erfragen und erfordern.

Am gleichen Tage wurde allen Geiſtlichen, Domherren und Mönchen ein beſondrer Eid auferlegt.

Ueber das Ceremoniale ergieng den 13. November folgende Verordnung: „So ſich hinfüro begebe, daß

---

[1]) Der Abgang an Bürgern rechtfertiget das Geſetz, nicht aber der Abgang an Häuſern.

der Weihbiſchof, Domherren des hohen Stifts Baſel, der Probſt zu St. Peter, von wegen eines Biſchofs, des Kapitels, oder der Univerſität, vor einem Rath erſchienen, ſo ſoll man ſie dann ſetzen, und ihnen aufſtehen; falls ſie aber von wegen ihrer eigenen Perſonen, vor einem ehrſamen Rath erſcheinen würden, ſo soll man ſie dann, wie andre, ſtehen laſſen.

Nachträge zum Jahr 1525.

Die Tagſatzung ſandte folgenden Brief an unſern Rath: „ . . . . . . Auf dieſen Tag iſt vor uns erſchienen der hochgelehrte und geiſtliche Doktor Johannes Burckhardt, Prediger-Ordens, Predikant auf Burg, und hat uns angebracht, wie, daß er gegen Euch etwas verunglimpfet ſey, um daß er den alten chriſtlichen Glauben predige, und der neuen lutheriſchen Sekte nicht wolle anhangen, deßhalben Ihr ihm habet geheißen ſtill ſtehen und nicht mehr predigen, welches ihm groß und ſchwer ſey, daß er das göttliche Wort und den rechten, alten, chriſtlichen Glauben den frommen Chriſten-Menſchen nicht mehr predigen, noch verkünden ſolle, und hat uns darauf demüthig angeſumen, daß wir ihm unſer Fürderniß an euch wollen mittheilen, damit Ihr ihm ſolches nachlaſſen und vergönnet, ſeine Predikatur künftigs wie bisher zu verſehen. Und ſo wir nun ſolche Fürbitte ziemlich

und billig achten, ſo iſt an euch, als unſre getreue liebe Eidgenoſſen unſre dringendliche freundliche und ernſtliche Bitte, Ihr wollet um unſertwillen dem gemeldten Herrn Doktor vergönnen, und gütlich nachlaſſen, ſeine Predikatur alſo laſſen zu verſehen. . . . . . Datum, und mit des frommen, weiſen Heinrich Fleckenſteins, des Raths zu Luzern, unſers Landvogts zu Baden Inſiegel, im Namen unſrer aller beſchloſſen. Freytag vor dem Mayentage A°. 1525. Von Städten und Landen der Eilf Orte unſrer Eidsgenoſſenſchaft Rathsboten, jetzt zu Baden verſammelt."

Aus der beyliegenden Schrift des Johannes Burckhardt ergiebt ſich, daß der Stadtſchreiber Schaller für die Reformation ſehr geneigt war; er wird darin gut evangeliſch genannt. Es zeigt ſich dagegen, daß der Bürgermeiſter Meltinger in einem andern Sinne geſtimmt war. Ein Knecht von Baſel, der der Reformation beypflichtete, ſagte: „hätte er auch Chriſtum an ſeiner Seite, ſo würde es ihm nichts helfen.

Den 19. May wurde eine Urfehde von zwey Bürgern, einem Gremper und einem Schloſſer beſchworen, die wegen der lutheriſchen Lehre und des aufrühriſchen Handels, in's Gefängniß auf dem Rheinthor gelegt, und gnädiglich wieder ledig gelaſſen worden. Unter den Artikeln, die ſie beſchwören mußten, war

dieſer, daß ſie Heling über dasjenige halten wollen, ſo mit ihnen im Gefängniß geredt, darum ſie auch gefragt, und was ſie von den andern gehört haben. Die angedrohete Strafe war die des Schwertes.

Folgendes Schreiben an den Rath dürfte beweiſen, in wie weit die Reformation Fortſchritte auf der Landſchaft gethan hatte. Irgend ein Mitglied des Siſſacher Kapitels verklagte darin den Pfarrer von Rümliken, Georg Stehelin, über ſeine in Rückſicht verſchiedner Glaubensartikel vorgegebenen Aeußerungen:

„Item, auf Dienſtag nach Galli im 25ten Jahre, hat Herr Jerg Stehelin, Kirchherr zu Rumliken, vor dem Capitel, ſo auf gedachtem Tage zu Siſſach gehalten worden, dieſe nachfolgenden Artikel angebracht. Zum erſten des heil. und hochwürdigen Sakraments, des heil. Frohnleichnams und Bluts unſers Herrn Jeſu Chriſti, daß er bisher gewähnt habe, es ſey da im Sakrament des Altars, des Herrn Fleiſch und Blut; ſo er aber jetzt die Schrift geleſen habe, ſo finde er es nicht, daß dem alſo ſey. — Zum andern, ſo hat er gedachtem gemeinen Capitel vorgehalten, daß weder die Heiligen, noch die liebe Mutter Gottes für Jemand bitten mögen; und inſonderheit vorgewendet, daß er habe, am Abend in der Veſper, einen Vers ſingen müſſen, in welchem begriffen iſt, daß die würdige Mutter Gottes unſers Herrn für uns bitte, und wird der Vers als genannt: Ora pro populo, und weiter geredt, daß ihm ſolches Singen an ſeinem Herzen weh gethan habe, daß er ſolle ſie bitten, daß ſie für ihn bitte. Wie kann ſie für mich bitten? Es will mir nicht aus dem

Herzen, und der Groll kommt mir, nach einer Weile nicht daraus. — Für das dritte, ſo hat er vorgewendet, des Fegfeuers halb, alſo daß daſſelbe nicht ſey; und, die lebendigen Menſchen mögen den Todten in keinem Weg zu Troſt und Hülfe kommen, und unſre guten Werke ſeyen Niemanden nutz. — Ueber ſämmtliche Artikel hat er ein ganzes Capitel aufgefordert, wo man ihn nicht aus der Schrift umbeweiſe, daß dem alſo ſey, ſo wolle er öffentlich dawider ſchrigen (ſchreyen) und verkünden, mit viel andern unnützen Reden, ſo unnöthig hier zu verzeichnen ſind. — Auf dieſe zuvorgeſchriebenen Artikel iſt ihm ziemlich (gehörig) durch den Dekan des Capitels geantwortet worden: wie ſie [1]) ſich an der Ordnung und gemeinem Gebrauch der Mutter, der heil. chriſtlichen Kirche halten, die denn ohne Zweifel in gedachten Artikeln nicht irre gehe. Derſelben ſtehe auch zu, weiter darin zu handeln. Wolle er aber damit nicht gefertiget ſeyn, ſo möge er ſolche Artikel meinen gnädigen Herren anzeigen, was dieſelben ihm unbeweiſen, ſey ihnen [2]) wohl gethan. Sie möchten aber lieber, er beſinne ſich eines beſſern ꝛc., mit mehr Worten."

Bemerkenswerth iſt es, daß man im Biſtum ſchon weiter vorgerückt war, als zu Baſel, wie folgender Auszug es beweiſet:

„Peter Scherer von Lauffen, wurde befragt, warum ſie die Bilder aus der Kirche gethan und verbrannt hätten,

---

[1]) Sie, das heiß, die Mitglieder des Capitels.

[2]) Ihnen, d. i. den Mitgliedern des Capitels.

und er antwortete: „Darum, daß ſie durch ihren Predikanten aus der Schrift unterrichtet worden, daß man die Bilder nicht haben ſollte. Darauf hätten ſie den Meier gebeten, eine Gemeinde zu halten; und als er aber es nicht thun wollen, ſeyen ſie zuſammen gegangen, das Mehr gemacht, und alle ſeyen gemeinlich, bis etwan an vier oder fünf Bauern, des Willens worden, die Götzen heraus zuthun."

Hier folgen Berichte, die der Carthäuſer Georg uns mehrentheils hinterließ:

In dieſem Jahre wurde das Läuten, in einigen Stücken, bey den Begräbniſſen der Domherren und Caplanen des Münſters eingeſchränkt. Auch hörten die solemnes processiones ecclesiasticorum et Littaniae auf. Doch om Feſttage des heiligen Markus, wurde noch die große Litanie, nach hergebrachter Uebung, begangen, außer in der Kirche St. Martin, indem Oecolampadius es verbot. Die übrigen Creuzgänge, ſelbſt am Frohnleichnamsfeſt, giengen im Laufe dieſes und des folgenden Jahres ab. Anſtatt der Litanien in jeder Kirche wurde eine Predigt gehalten u. ſ. w. Doch hörten die privatae processiones noch nicht in den katholiſchen Kirchen auf. Warum die publicae processiones abgiengen, war unter andern Urſachen, die Furcht, Aufruhr und Auflauf zu erregen. Gelehrte und kluge Männer hatten die Abſchaffung derſelben empfohlen. Und man glaubte, daß es ſogar nicht ohne Einwilligung des Biſchofs geſchah. Es war übrigens der Prediger im Münſter ſelbſt des Luthers Lehren zugethan. Er hieß Thelamonius Limperger, gebürtig von Mainz, Doktor Auguſtiner-Ordens und Weihbiſchof. Zu Anfang November aber legte er das Predigeramt nieder (Geor-

gius,) oder, wie Wurſteiſen, pag. 588 meldet, ward er ſeines Amtes vom Capitel entſetzt. An ſeiner Statt kam gegen Ende des Jahres Auguſtinus Marius, von Ulm gebürtig, Doktor und Weihbiſchof zu Freiſingen. Georgius ſagt, er ſey beym Volk und bey der Geiſtlichkeit, wegen ſeiner Predigten, ſehr beliebt geweſen. Oecolampad ſuchte ihn auf ſeine Seite zu bringen, wie es aus einem Schreiben abzunehmen iſt, ſo er ihm ſogleich nach ſeiner Ankunft ſchickte. Allein es ſcheint nicht, daß er ihm Gehör gegeben; denn das folgende Jahr ſtellte er im Münſter nach dem alten Gebrauch die Sachen wieder her. (Sub anno sequenti sacros ordines ministravit in templo eodem sub angariis prout moris est.)

Dieſe Aenderung mag folgendes Unternehmen veranlaßt haben. In der Weihnachtsnacht drohete, ſagt Georgius, die factio Lutheranorum, einige Aufruhr und Auflauf in der Stadt zu erregen. Sie hatten ſich vorgenommen, mitten in der Nacht, beym erſten Läuten der großen Glocke, in das Münſter einzufallen, all das Silber, Gold und Kleinodien der Reliquien zu rauben, und unter ſich zu vertheilen, diejenigen zu tödten, die widerſtehen würden, und dann ein gleiches in den übrigen Kirchen und Klöſtern auszuführen. Allein der Rath wurde deſſen zur Zeit berichtet, ordnete in den erforderlichen Oertern Wachen, wie auch auf den öffentlichen Straßen. Im Hauſe des Probſtes wurden 50 Mann zur Huth ausgeſetzt, und ſo wurde der Anſchlag vereitelt. Georgius ſchließt alſo: Sic etiam finis anni

pulchre principio suo respondit. Laus Deo super Judiciis ejus inenarrabilibus! Eine ſpätere und unbekannte Hand hat am Rande dieſer Erzählung die Worte Mendacium pudendum hingeſchrieben. Ob dieſer Machtſpruch eines ſpätern und unbekannten Eifrers wider den ſo getreuen, beſcheidenen, ſanftmüthigen und frommen Carthäuſer etwas gilt, laſſe ich andre entſcheiden. Es iſt ein blinder und kurzſichtiger Eifer, der den Catholiken glauben machen will, als wenn alle die, ſo die Reformation annahmen, es aus reinen Trieben und aus erklärter Ueberzeugung thaten. Es geſchah bey der Reformation wie bey den politiſchen Revolutionen; mancher ſuchte im Trüben ſein Hausweſen zu verbeſſern.

Pratteln und Häſingen.

Den 21. April gelangte der Rath zum vollkommenen Eigenthum des Schloſſes und Dorfes Pratteln. [1])

Häſingen, ein Dorf in der Nachbarſchaft, war ein Lehen des Abts zu Murbach, und im J. 1525 in den Händen des Hans zu Rhein. Den 17. May ver-

---

[1]) Bruckners Merkwürdigkeiten. pag. 226.

ſprach der Abt Georg (unſer gnädiger Herr,) daß er dieſes Lehen niemand anderm kaufsweiſe zuſtellen wolle, als allein der Stadt Baſel. — Ein Verſprechen, das aber keinen Erfolg gehabt hat. [1])

Fünftes Kapitel.

Das Jahr 1526. Badiſche Diſputation.

Vor Johanni waren

Bürgermeiſter, Adelberg Meier.
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler.

Nach Johanni

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger.
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier.

Reformation der Zünfte.

Die Regierung begnügte ſich nicht nur mit einer Kirchen- und Glaubens-Reformation; ſie ſchritt auch

[1]) Oeffnungsbuch und Schwarzbuch. pag. 8.

in den erſten Tagen dieſes Jahres, den 3. Jenner, zu einer Reformation der Zünfte, oder vielmehr der Gilden, weil keine Rückſicht auf das Stellvertretungsrecht im kleinen und großen Rath, dabey genommen wurde; ſondern darauf, zum Beyſpiel, ob Einer Trinkgläſer, oder Venediger-Scheiben feil haben durfte oder nicht.

Woher fiel es auf einmal der Obrigkeit ein, eine ſolche Arbeit zu unternehmen? War es vielleicht die Abſicht, den gemeinen Mann für die katholiſche oder für die evangeliſche Partey zu gewinnen? Einer der Zwecke dieſer ſogenannten Reformation gieng übrigens dahin, daß der Verdienſt der Handthierungen unter die Bürger vertheilt werde, [1]) ein ſehr lobenswürdiger

---

[1]) Davon zwey Beyſpiele in den folgenden Jahren. Ein Weber hatte einen kleinen Ladenhandel mit Butter, Käſe, Eyern, Hünern angefangen. Der Rath erkannte: „Dieweil er ein Weber iſt, und dieſelbe Zunft braucht, ſo ſoll er bey derſelben bleiben, und keiner andern ſich behelfen. So er aber je mit angeregtem Fürkauf umgehen wollte, ſo ſoll er die Weberzunft aufſagen, ſich derſelben künftigs müßigen, und die Gärtnerzunft, wohin auch ſolcher Fürkauf gehört, kaufen." — Das andre Beyſpiel iſt Folgendes. Die Vorgeſetzten der Gärtnerzunft, wohin die Wirthe und Köche gehörten, klagten wider die Weinſchenken, ſo ihnen mit Darreichung von Speiſen Eintrag tha-

Zweck, in ſofern er den Verdienſt nicht ſelber hemme. Die Vertheilung des Verdienſtes iſt nützlich, aber dafür muß Verdienſt da ſeyn; und bisweilen dienen die Mittel der Vertheilung nur zur Aufhebung des Verdienſtes ſelber.

Der Eingang oder Vorrede des Geſetzes lautet wie folgt:

„Wir Statthalter des Bürgermeiſterthums, [1]) dazu Klein- und Großräthe, ſo man nennt die Sechs der Stadt Baſel, thun kund männiglich: Demnach in dieſer Stadt Baſel die werbende Hand den Handwerksleuten bis-

---

ten. Der Rath erkannte: „Kein Weinmann, der ſey wer er wolle, ſoll Stuben unten in ſeinem Hauſe, da er Wein ausſchenkt oder ausmißt, Leute darin zu ſetzen, Eſſen und Trinken zu geben, machen laſſen; ſondern ſich bey dem alten Brauch, das iſt, Winterszeit beym Kohlenfeuer, behelfen, damit den Wirthen und Köchen in ihren Häuſern kein Abbruch geſchehe; und falls Jemand wäre, der jetzt Stuben gemacht hätte, der ſoll ſie von Stund an, bey einer Strafe von 10 Pf. abbrechen, und davon thun laſſen.

[1]) Der Statthalter war Heinrich Meltinger. Warum Adelberg Meier der Sitzung nicht vorſtand, wurde nicht aufgezeichnet.

her eben viel Abbruch und Eintrag durch ihr Aufführen gethan, wodurch ſich die Handwerksleute merklich, als augenſcheinlich am Tage iſt, gemindert, eine Stadt Baſel an Bürgerſchaft abgenommen, und fürer, ſo das alſo bliebe, und man dem nicht vorkäme, abnehmen würde; dagegen auch hinwider die Handwerker der werbenden Hand, auch ein Handwerk dem andern, weiter als billig, und in Uebung und Gewohnheit geweſen, Abbruch gethan, welches da beyden Theilen, und vorab der Stadt Baſel zu merklichem Nachtheil; Abgang der Zölle, des Umgeldes, Leute und andern [1]) gedient. Deshalben vielfältige Klagen an unſre Herren, Räthe und Meiſter gelangt, die ſolche Beſchwerden billig, wie dann einer ehrbaren Obrigkeit wohl gebührt, zu Herzen gefaßt, uns die fehrer, wie ſie dann zu thun ſchuldig, angebracht, und nach wohlbetrachteter zeitlicher Rathſchlagung darüber geſchehen, auch damit ſolchen Einbrüchen und künftigen Einbrüchen vorzukommen, und die Zünfte, Gewerbe und Handwerker, in ihr Ehrenweſen wieder, wie das von alter Herkommen, zu bringen, haben wir folgendes, auf Mittwoch den 3. Jenner 1526, fürin veſtiglich zu halten erkannt, nämlich:

Und des 1ten, daß künftigs Niemand in der Stadt Baſel, er ſey Bürger oder Hinterſäß, nicht mehr als eine Zunft haben, und nicht mehr, wie bisher geſchehen, zwey, drey oder vier Zünfte kaufen ſolle, um daß er derſelben einzigen Zunft-Gewerb, ſo er treibt, deſto ſtattlicher trei-

---

[1]) Mag wohl heiſſen, Abgang an Leuten und anderm.

ben möge, ſondern ſoll ſich mit einer Zunft und einem Gewerbe, deſſen er am allerbeſten zu genieſſen vermeint, begnügen laſſen.

Zweytens ſoll auch künftigs Niemand, er ſey Bürger oder Hinterſäß in der Stadt Baſel, öffentlich, wie dann, leider, bisher oft und dick geſchehen, zur Unebe oder Unehren ſitzen. Denn, falls ein ſolcher alſo zu Unehren oder zur Unehe ſitzend gefunden würde, demſelben ſeine . . . . deren Zunft er dann hat, die Zunft ſo lang bis er ſich ſeines unehelichen Weſens abthue, und eines ehelichen Standes unterziehe . . . . deſſen ſie zu aller Zeit von uns Gewalt ohne allen . . . . haben ſollen, ihnen auch hiemit gegeben haben wollen.

Drittens: Wir haben auch, aus ehehaften und dazu bewegenden Urſachen, erkannt, daß künftigs keine Gemeinſchaft von zwey Zünften in der Stadt mit Kaufmannswaaren und Gewerben, anderſt als wie hernach, zugelaſſen und vergönnet werden ſolle. Nämlich, ſo mögen Vater und Sohn, oder ſonſt zwey, und nicht darüber, in einem Gewerbe . . . . die von einer Zunft ſeyen; es ſey Spezerey, Tuch oder anderes, mit einander Theil oder Gewinn haben, und nicht in zwey Gewerben, die von zwey Zünften ſeyen, alſo, falls einer wollte Pulver oder Specerey, und der andere Tuch oder anderes feil haben. Denn ſolches ſoll Niemanden gegönnet, oder zugelaſſen ſeyn. Doch ſo mag einer, der gar kein Gewerb treibt, oder hat, ſondern müßig geht, ſein Geld wohl zu einem oder zwey in Gemeinſchaft legen, [1]) dergeſtalt, daß

[1]) Wir würden dieſes heut zu Tage commandite nennen.

dieſelben einen und nicht zwey Gewerbe treiben oder haben. Item, iſt erkannt worden, daß alle die, ſo ihr Handwerk mit ihrer Hand oder durch Knechte treiben, welcherley Handwerk das iſt, von dießhin, allein ſolch ihr Handwerk, und keinerley Gewerb noch Kaufmannſchaft, es ſey mit Gewand, Eiſen, Gremperey, noch dergleichen treiben, ſondern allein ihr Handwerk treiben ſollen. Hinwiederum, daß alle die, ſo Gewerbe, Krämerey oder Kaufmannſchaft treiben, und nichts deſto weniger ihr Handwerk auch getrieben haben, auch allein das Gewerb treiben, und von dießhin keinerley Handwerk durch ſich noch ihre Knechte treiben ſollen, in keine Weiſe noch Wege.

Und damit dieſe Ordnung unverbrüchlich gehalten werde, ſo haben unſre Herren, Rath und Meiſter erkannt: „Wer dieſelbe in einem oder mehr Stücken verbreche, und derſelben nicht nachkäme, daß der eine Mark Silber, ſo oft das geſchieht, ohne Gnade zur Buße verbeſſern ſolle, und daran Niemanden etwas geſchenkt werden.“

Man ließ es aber nicht bey dieſer peinlichen Sanction bewenden, ſondern, unterm 11. Jenner, wurde folgender Eid geſchworen: [1]) „Wie die Artikel und Ordnungen von wegen der Zünfte, Gewerben und Handwerken erkannt, und zu Aeufnung des gemeinen

[1]) Die Rubrike dieſes Eides iſt nachſtehende: „Form des Eides, ſo unſre gnädigen Herren, die Räthe, wegen der neueſten Zünften-Ordnung, zuſammen geſchworen haben.“ A°. 1526.

Nutzens und der Bürgerſchaft geſetzt ſind, wollen wir ſtets und feſt einander, und beſonders die vier verordneten Herren darin handhaben, uns getreulich zuſammenſetzen, keiner den andern bis in den Tod nicht verlaſſen, ſo weit unſer Vermögen reicht. Desgleichen was einer oder der andre geredt, oder gerathen, ewiglich zu hehlen, und Niemanden dieſer Sachen halben zu entſetzen geſtatten, es geſchehe denn mit meinen Herren den Sechſen; doch darinn, daß wir zu jeder Zeit, Mehrung oder Minderung darinn, je nach Gelegenheit der Sachen thun mögen. Das ſchwören wir als uns Gott helfe und alle Helgen (Heilige.")

Die obenangeführte Vorrede enthält aber nur einige allgemeine Verfügungen. Nun kommt das Einzelne von jeder Zunft. Hievon nur Beyſpiele. Zunft zu Kaufleuten: (zum Schlüſſel)

„Die Gewandſchneider oder Tuchleute ſollen allein Gewand und Tuch, da die Elle vier Schilling vier Pfenning, darüber, und nicht darunter, gilt, ausſchneiden, feil haben und verkaufen, und der andern Tücher, da die Elle minder als 4 ß. und 4 d. gilt, müßig ſtehen. Item: Die Gewandſchneider ſollen auch hinfüro keine Schürlitz, Mayländiſch, Ulmer, Augſpurger oder dergleichen Barchet, Gallerzwilch, Scherter, Gugler, Budenſchein, gefärbt oder ungefärbt, gemangt, Tuchkelch, Beuttelt, Huoch, weiße Bändel und Faden feil haben, noch verkaufen; ſondern ſollen ſolche

Stücke alleinig der Zunft zum Saffran, und nicht mehr der Zunft zum Schlüſſel feil zu haben und zu verkaufen zuſtehen. . . . . Es ſollen auch durch dieſelben keine wollene Tücher, weiß und gefärbt, die beſſer ſind als die ſo man hier macht, nicht feil gehabt noch verkauft werden. Item, es ſollen auch die Gewandſchneider hinfüro keine Leinwatſäcke, Zwillich ſonſt Zwilch, Trillich, Federrenter, Diſchlachen, Zwechelen, Bildtücher, oder ſonſt, wie die auch gemacht möchten werden, feil haben noch verkaufen, ſondern dieſelben Stücke ſollen alleinig der Weberzunft, die dann ſolche wohl zu machen wiſſen, und keine zu verkaufen zuſtehen und gehören. . . . . Gemeinſchaft der Handpfennwerthen halben. . . . . Zwey mögen in einer Gattung oder Gewerb feil und Gemein haben, doch nur an einer Ende und nicht an zwey Orten. . . . Welche aber zweierley Gewerbe haben, ſollen nicht Gemein mit einander darin haben. — Zunft zu den Hausgenoſſen. . . . Ein jedes Mark Werkſilber ſoll 14 Loth halten. Von Monat zu Monat ſollen Einige mit dem Stadtſchreiber oder Rathſchreiber von Laden zu Laden gehen, ein Stück Silber nehmen, und auf der Zunft in dem Feuer probiren. — Zunft zu Weinleuten. Vom Herbſten bis Weihnacht, ſollen die Weinleute weder auf dem Weinmarkt, noch in den Kellern Wein kaufen. Sonſt auf dem Weinmarkt nur am Freytag, und wenn das Fähnlein ab dem Markt gethan wird. Außer der Stadt ſollen ſie zu Krenzach, Wylen, Weil, Riehen, Rheinach, Häſingen, Mönchenſtein, Muttenz, Brattelen, vom Herbſten bis Weihnacht keinen Wein kaufen. — Die können, außer den Weinleuten, Wein ausſchenken, die Bürger ſind, und die ſo mit der Stadt hüten und wachen, Lieb und Leid tragen, nämlich ihre Zinsweine, Zehnten und Weine die ſie erbauen, oder den ſie an ihrer Schuld neh-

men. Doch ſoll keiner Geld auf Wein ausleihen, und darnach ſprechen: Derſelbige Wein ſey Schuldwein. Ferner können, außer der Weinleute Zunft, die Geiſtlichen, Klöſter und Stifter, Wein ausſchenken, aber nur den, der in unſerm Banne gebauen worden; ferner noch der Domprobſt, der Spittal, das Domſtift, aber nur den in unſerm Banne gefallenen Zehntenwein. Die Wirthe, ſo das Pfennwerth geben, und Wein in ihren Häuſern haben, ſollen 10 Pf. Strafe erlegen, halb für die Zunft, und halb für den Rath. — Zunft zu Krämern (zum Saffran.) Die Pulverkrämer ſollen das Loth um ſieben Rappen geben. Wenn Kaufleute Honig hieher bringen; das ſoll von den Unterkäufern, von Stund an, den Lebküchern von Haus zu Hauſe umgeſagt werden. Der Kaufmann ſoll von der erſten Veſper oder Primzeit bis zur andern ſeinen Honig liegen laſſen. — Zunft zu Brodbeckern. Alle Herrenwirthe, Köche und Pröbſte im Collegium und in den Burſen ſollen alles das Brot, ſo ſie den Gäſten und Studenten geben, bey den Bäckern an den Läden kaufen, und nicht mehr ſelber, wie es bisher geſchehen, backen laſſen. Doch ſoll ihnen vergönnt ſeyn, ſo viel Brot zu backen, als ſie mit ihrem Hausgeſinde veretzen und brauchen." — Zunft zu den Schmieden: „Es ſollen alle die, ſo bisher mit Eiſenwerk, es ſey was Werk es wolle, das Eiſen iſt, umgehen, und aber die Schmiede Zunft nicht haben, ſich ſolches Feilhabens müßigen, weder bey dem Sammetkauf noch bey dem Pfennwerth feil haben. Sie ſollen alleinig die Zunft zu Schmieden haben. — Zunft zu Schuhmachern und Gerbern: „Die Verordnung wurde (zu Gunſten der Schuhmacher) aufgehoben, kraft welcher die Fremden, die nicht zugleich Gerber waren, kein Leder zum Verkauf in das Kaufhaus führen durften." — Zunft zu den Schnei-

dern und Kürsnern: Die Geſellen der Schneider ſollen in die Kundenhäuſer, Sommerzeit des Morgens um 6 Uhr kommen, und des Abends um 9 Uhr abgehen. Der Lohn iſt 9 Rappen. Trinkgelder werden aus freyem Willen gegeben. Der Meiſter aber, wenn er kommt, bezieht zwey Schillinge." — Zunft zu den Gärtnern, wo die Grämper, die Kerzen feil haben, zünftig ſind: „Es mögen wohl die Metzger Kerzen machen und verkaufen, doch nicht unter einem Pfund." — Zunft zu den Spinnwettern: „Bildſchneider und Tiſchler ſollen ein Handwerk ſeyn." „Die St. Martins Jahrmeſſe ſoll, gleich allen andern Gewerben, frey ſeyn, und Niemanden etwas hierein zu führen verboten werden." Allein auf die Klagen, ſo im allgemeinen wider die Klöſter über Eingriffe gethan wurden, ergieng folgende Erkanntniß, daß künftigs die in den Klöſtern nichts außerhalb der Stadt, es ſey Tuch, Stockfiſch, Häringe, Blattislein, Bley, Specerey und Pulver, ſondern allhier in der Meſſe, oder wo es ihnen beliebe, kaufen ſollen. Desgleichen ſollen ſie keinen Bruder mehr haben, der ein Handwerksmann ſey, und das Handwerk in den Klöſtern treibe, es ſeyen Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Maurer, Tiſchmacher, oder andere, keine ausgenommen, ſondern zu dem allem unſere Bürger, und ihre gedingten Knechte brauchen, und die, und niemand anders, für ſich werken laſſen. Doch falls unſre Bürger alſo in den Klöſtern werkten, und ein Bruder darin wäre, der das Handwerk könnte, der mag zugreifen und helfen werken, in ſo fern es ein Meiſter zuläßt, ſonſt aber nicht.

Der Carthäuſer Georg behauptet, gedachte Reformation der Zünfte habe mehrern mißfallen, und den

Beyfall von wenigen erhalten. [1]) Daß es nicht ganz ungegründet geweſen iſt, beweiſet die Sitzung des großen Raths vom 11. Jenner, woraus auch abzunehmen iſt, daß die Unzufriedenen in der Claſſe der Handelsleute waren.

Auf Donnerſtag den 11. Jenner A°. 1526, iſt durch Klein- und Groß-Räth, ſo man nennt die Sechs, einhellig erkannt:

So ſich begeben, daß man von ſolchen, hievorgeſchriebenen Sachen, Ordnungen und Erkanntniſſen vor Rath oder den Sechſen handeln oder rathen würde, daß dann Rathsherren, Meiſter und Sechſer von den vier Zünften, nämlich, Schlüſſel, Bären, Saffran und Gärtnern austreten ſollen. Und haben auch auf obgenannten Tag, Klein- und Groß-Rath einen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen zuſammen geſchworen, einander treulich zu handhaben, alſo:

---

[1]) In Epiphania Domini adpulsabatur (die Rathsglocke) et communis omnium opinio perstrepebat; quod novae leges et nova statuta pro civium commoditate et reformatione condendae forent. Quae tamen postmodum, cum conderentur, pluribus displicere, paucissimis autem placere coeperunt. Quid his profectum sit, nescio, cum nihil ad me, quamquam nonnulla etiam monasteria concernere videbantur. Viderint hi, quibus Domus cura commissa est!

falls einer oder der andere gegen einen, ſo in dieſer Ordnung gehandelt, ein Lug ausſtoßen wollte, denſelbigen nicht fallen zu laſſen, ſondern ſich bis in den Tod feſtiglich zuſammenſetzen, und dieſe Ordnung keineswegs brechen laſſen.

Und als zu vermuthen iſt, daß in dieſer Sache ſich eben mancherley zutragen werde, damit dann die Häupter, ſo ſonſt, andrer der Stadt Geſchäfte halben eben genugſam beladen ſind, demſelben deſto ſtattlicher nachkommen mögen, ſind von Klein und Groß-Rath vier Herren, nämlich Hans Graf, Wolfgang Harneſt und Marx Heydelin [1]) (fehlt ein Name,) unter welchen Hans Graf, Oberherr ſeyn ſoll, geordnet worden, um ſolche Sachen zu hören, und dannethin vor E. E. Rath zu bringen, wenn die Nothdurft es erfordern würde.

Furcht vor Auflauf.

Verſchiedene Spuren ſind vorhanden, daß man ſich in dieſem Jahre vor Unruhen fürchtete. Der Carthäuſer ſchreibt: Feria quarta ante Caenam Domini pulsatum est, praeter solitum morem, ad Completorium, hora tertia, ad matutinam, hora quinta, ita quod matutinae, clarissima adhuc

---

[1]) Hans Graf war Rathsherr zu Weinleuten, Wolfgang Harneſt oder Harniſch, Meiſter zu Metzgern, und Marx Heydelin, Meiſter zu Webern.

luce, finiebantur, propter insidias Lutheranorum et Oecolampadianorum, qui nescio quid seditionis ac tumultus, sive confusionis in Catholicorum templis sub eo tempore moliri minabantur. Quod Senatus praesentiens Clerum avisavit, sicque a periculo tali fideles avisere. Similiter factum est duobus diebus sequentibus! Porro in Caena Domini aliter Catholici suos, et aliter Oecolampadius suos communicavit, quamquam modicos inde fructus consecutus est. [1])

In dem Oeffnungsbuch werden bedenkliche Reden aufgezeichnet, welche verſchiedene Reuter zu Enſisheim geführt hatten: „Wir hätten die Verräther ſelbſt in der Stadt, die den Pfaffen (den Gruninger meinend) verrathen haben.“ Es wurde das Signalement dieſer Reuter beſchrieben. Sie hatten weiße Juppen, und in dem einen Ermel braun, roth und gelb. Es wurde den Häuptern aufgetragen, Erkundigungen einzuziehen.

---

[1]) „In der Läutung der Glocken ſey einige Abänderung geſchehen, wegen Anſchlägen, die von Seiten der Lutheraner u. ſ. w. in den Kirchen ausgeführt werden ſollten. Der Rath habe aber die Geiſtlichkeit gewarnet.“

Das Erkanntnißbuch dieſes Jahres enthält Abbitten von zwey Bürgern, die wider den Oberſtzunftmeiſter Jakob Meier und fünfzehn Räthe, Injurien ausgegoſſen hätten. Bey offenen Thüren und zwiſchen beyden Räthen, mußten Ulrich Leyderer, der fünfzehn Räthe verläumdet hatte, und Hieronimus Jäger, der Schloſſer, Abbitte thun. Letzterer mußte nachſagen: „Daß ich einen E. Rath der Stadt Baſel, desgleichen Herrn Jakob Meier, oberſten Zunftmeiſter, und Meiſter Ulrich Yſenflamm zum Salmen, unbillig angezogen und daß ich geredt habe: Es ſeyen wohl die halben im Rath faul, und die vorgenannten Herren Jakob Meier und Meiſter Ulrich Yſenflamm ſeyen die, ſo Schelmen in der Stadt Baſel enthalten und man werde zu nachgehenden Tagen, Knechte von etlichen Orten, ſo dem lutheriſchen Handel widrig ſind, in die Stadt aufnehmen, und ihrer einem Theil, wie zu Enſisheim geſchehen, die Köpfe abhauen . . . . . darinn ich ihnen ſammt und ſonders Unrecht gethan habe.“

Und faſt um die gleiche Zeit (Herbſt) erzählte im Rath Wolfgang Harniſch Folgendes: „Es hatten in ſeiner Gegenwart die Dorfleute zu Muttenz den Fuhrleuten, die Holz für den Rath führen mußten, öffentlich geſagt, daß ſie ſich recht bezahlen laſſen müßten; denn die Herren wohl ſo viele Kronen eingenommen hätten, daß ſie wohl lohnen könnten.“ Durch eine be-

ſondere Erkanntniß wurde befohlen, dieſe Rede einzuſchreiben.

Die Faſtenzeit. Das Domkapitel.

Montag nach Estomihi verboten beyde Räthe den Metzgern, während der nächſten Faſten, Rinds- oder Kalbfleiſch zu verkaufen und zu ſchlachten. Zwey Fälle wurden ausgenommen. Zum erſten, wenn jemand ein Kalb einſalzen wolle, und dann, wenn kranke Leute und Wöchnerinen Lammesfleiſch begehrten. Die Zunft- und Geſellſchaftsknechte, die Wirthe, Weinſchenken und Köche ſollen kein Fleiſch . . . . . kochen, noch ihren Gäſten zu eſſen geben, bey Pön 5 Pf. Aber hiemit ſoll allen denen, die Fleiſcheſſens, es ſey Alters, Krankheit oder Armuths halben, nothdürftig ſind, nichts ververboten, ſondern die Nothdurft erlaubt ſeyn. Doch, daß keiner den andern mit verbotenen Speiſen ärgere. Ein jeder, der Fleiſch ißt, ſoll es in ſeinem Hauſe im ſtillſten thun. Denn wer mit ſolchen Speiſen Muthwillen treiben, andere tratzen und ärgern würde, den werden unſre Herren, je nach Gelegenheit, ſeinem Verdienen gemäs ſtrafen.

Dankbar zeigte ſich dafür das Domkapitel. Es ſchickte Sonnabend vor Oſtern, Abgeordnete an den

Rath, um ihm anzuzeigen, daß künftigs Basler Bürgers Kinder, die eines ehrlichen Herkommens wären, außer den fünf Doktoren, auch zu Domherren ſollten angenommen werden können. Die Abgeordneten waren Philipp von Gundolzheim, Vice-Dechant, von Hallwyl Cuſtos, und Peter Reich von Reichenſtein. Der Pnoſeſſor Ludwig Bär war auch dabey. Dieſe Gefälligkeit kam etwas ſpät. Daher, wie es ſcheint, flößte ſie bey der Mehrheit des Raths ſo wenig Dankbarkeit ein, daß unter 29. Oktober nachſtehender Beſchluß genommen wurde: „Alle und jede Prieſter, die ſeyen Domherren, Chorherren, oder Caplane, allein die Seelſorger und Predikanten ausgenommen, ſollen, wie andre Bürger und Hinterſäßen, doch nicht mit ihrer ſelbs Leiben, ſondern mit ihrem Gelde hüten und wachen. Sie ſollen ſich in den Geſellſchaften der Vorſtädte, und in der großen Stadt, zu einer ihnen beliebigen Zunft einſchreiben laſſen."

Das Geſetz wird ſo motivirt: „Dieweil es die Billigkeit, die jede Obrigkeit allezeit vor Augen haben ſoll, zugibt, ja, noch mehr, erheiſchet und erfordert, daß diejenigen, ſo in ihren Ringmauern verſchloſſen, behütet und beſchirmt werden, und deshalben gleichen Nutzen an Schirm des Leibes und des Gutes empfangen, in den Dingen, die zu ihrer aller Beſchirmung

dienen, auch gemeine und gleiche Bürde tragen, und Hülfe thun."

Badiſche Diſputation.

Die in der allgemeinen Geſchichte der Schweiz bekannte badiſche Diſputation wurde auf den zwölften May ausgeſchrieben. Unſer Rath ſchickte Oecolampad und mehrere Gelehrte dahin, nebſt dem Bürgermeiſter Adelberg Meier, und Urban von Brunn, Meiſter zu Gerbern. Das Capitel hatte auch dort ſeine beſondere Botſchaft. Zwingli erſchien nicht, weil es ihm ſeine Regierung nicht geſtatten wollte. Die Hauptverfechter des katholiſchen Glaubens waren Doktor Johannes Eck, Profeſſor zu Jngolſtadt, und Doktor Joh. Fabri, Rath des Erzherzogs Ferdinand. Die Preſidenten der Diſputation waren Bernaba, Abt zu Engelberg, Ludwig Bär, Profeſſor zu Baſel, Jakob Stapfer, Ritter, vom Abt St. Gallen, und Hans Honnecker, Schuldheiß zu Bremgarten. Jede Partey gab zwey Schreiber, außer welchen Niemand etwas auszeichnen durfte. Jn der Pfarrkirche von Baden waren zwey Bühnen, die eine für die Catholiken, und die andre gegenüber für die Evangeliſchen aufgerichtet. Jene erſchienen mit allem Prunk, und verſahen allein während der Diſputation, das Predigtamt. Die Kanzel des Ecken war prächtig, die von Oecolampad gemein

und ſchlecht. Eck diſputirte allein; Oecolampad faſt allein wider ihn, und hatte ſich vorbehalten, daß Gottes Wort allein gelten ſollte, und die Menſchenlehren und Gebräuche, nur inſofern ſie der heiligen Schrift gemäß wären. Er wollte auch keine andre Richter erkennen, als die ſo nach Gottes Wort ſprechen würden. Nach beendigter Diſputation wurden die Gelehrten beyder Parteyen aufgefordert, ſich zu erklären. Der mehrere Theil unterſchrieb des Ecken Meinung; etliche wollten ſich nicht erklären; etliche entfernten ſich; Conrad Werly von Schaffhauſen ſagte, er wolle halten was ſeine Herren machen würden" Die Basler theilten ſich. Für Eck ſtimmten Doktor Ludwig Bär,[1]) der Domprediger Doktor Aug. Marius, Joh. Silberberger, Doktor der Arzneykunde und der Rechte, und Johannes Sattler, genannt Gebwiler, der heil. Schrift Baccalaureus. Für die neue Lehre hingegen Doktor Oecolampad, Jakob Immely, Leutprieſter

---

[1]) Von ihm meldete Erasmus in einem Schreiben an den Rath: Ihr habet an Ludwig Bär einen Bürger, einen rechtſchaffenen, gelehrten und vorſichtigen Mann, der mehr mit einem einzigen Finger, als ich mit dem ganzen Körper zu leiſten vermöge.

zu St. Ulrich, Weißenburger, Leutprieſter im Spittal, Luthard und andere.

Die Akten dieſer Diſputation wurden zu Luzern gedruckt. Eine gleichzeitige Handſchrift drückt ſich alſo aus: „Aber es wurde untreulich damit gehandelt. Es wurde auch nicht von den Eidgenoſſen darauf geachtet. Warum es angefangen worden, wäre wohl viel davon zu ſchreiben. Doch will ich es dabey bleiben laſſen.“ Rüſchat [1]) erzählt, daß Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen die Einſicht der Originalakten verlangt, daß aber die katholiſchen Orte es durchaus abgeſchlagen hätten. Man zweifelte nicht, daß der Thomas Murner, [2]) der den Druck beſorgte, ſich Verfälſchungen und Auslaſſungen an verſchiedenen Stellen erlaubt hatte. Inzwiſchen beſchloſſen neun Orte, bey ihrem alten Glauben zu bleiben, die Meſſe, Bilder und Gebräuche zu behalten, und nicht zu geſtatten, daß Zwingli's Schriften in ihren Gebieten weder feil geboten, noch ſonſt geleſen würden.

Der Bürgermeiſter Meltinger wurde von einem gewiſſen Claus Geſchwind von Terwieler in der Folge

---

[1]) Hist. de la Reform. p. 380. T. I. L. 3.

[2]) Er war ein Barfüßer von Luzern.

beſchuldiget, er dürfe nicht mehr nach Baſel kommen; er habe in der badiſchen Diſputation etliche Briefe verhalten; er habe von dem Herzog von Lothringen im Bauernkrieg Geld bekommen; darum ſey geſchehen, daß die Bauern eine böſe Rechtung (Vertrag) annehmen mußten. Dieſer Geſchwind wurde das folgende Jahr, vor Bartholomäi, angehalten, vor beyden Räthen dieſe Zulagen zu widerrufen.

Wiedertäufer.

Die Sekte der Wiedertäufer wurde durch die zu ihrer Hauptlehre hinkommenden Schwärmereyen von religiöſem Wahnſinn immer gefährlicher.[1]) Daher erkannte der Rath den 2. Brachmonat: „Wer ſich künftigs wieder taufen laſſen wird, der in ſeiner Jugend ſchon getauft worden iſt, den werden unſre Herren, ohne Gnade, fünf Meilen Weges, ſcheibensweiſe, von

[1]) In den Abt St. Galliſchen Landen ſchlug ein gewiſſer Thoman Schucker ſeinem Bruder Leonhard, der willig dazu kniete, den Kopf ab, und glaubte, daß ſein Brudermord der Wille Gottes geweſen wäre. Er verglich ſich mit Abraham, der bereit war, ſeinen einzigen Sohn zu opfern. Er wurde hingerichtet.

der Stadt Baſel mit Weib und Kindern ſchicken, und niemals mehr in die Stadt laſſen, auch hierin Niemand verſchonen, weder Weib noch Mann, weder Junge noch Alte, weder Reiche noch Arme." Es wurde auch wiederholt erkannt, „daß eine jede Perſon, ſo einmal getauft worden, ſich daran ſättigen laſſen, und daß Niemand mehr an keine Winkelpredigt gehen ſollte." Einige Monate nachher wurde wieder alles zuhören der Winkelpredigten von hergeloffenen, unberufenen Predigern, bey Strafe am Leibe und am Gute verboten. Von gedachten Predigern käme nichts anders her, als die Sekte und Rottung der Wiedertaufe, und das Ungehorſamen gegen den Befehl göttlicher Schrift. — Dieſe Erkanntniſſe erneuerte man den 14ten Merz 1528.

Kirchengeſang.

Zum erſten Male, den 10. Augſt, ſangen die Evangeliſchen, und zwar in der St. Martins Kirche, nach einer zu Straßburg gemachten Ueberſetzung, deutſche Pſalmen. Der Carthäuſer verſichert, daß ſie es wider den Befehl des Raths gethan hätten, daß ſie aber nachgehends die Erlaubniß dazu erhielten. Nach Wurſteiſen hätten ſie es ſchon zu Oſtern verſucht; der Rath hätte es ihnen aber damals unterſagt.

In einer Bittſchrift des Oecolampads ſtellte er dem Rath den Nutzen dar, daß alle Menſchen Lobgeſänge gegen Gott erhöben. Es würde ſie von üppigen und leichtfertigen Liedern abziehen. Er habe dieſen Gegenſtand vor den Rath gebracht und nicht vorher auf der Kanzel berührt, damit kein Unwille daraus erwüchſe; in den Kirchen, wo es dem Volk nicht angenehm wäre, und die Klöſter einen Verdruß darin tragen wollten, ſollte Niemanden zu Leid und Trotz geſungen werden." In den Herbſtmonaten wurde der Kirchengeſang in etlichen Kirchen eingeführt. Die Wirkung davon war, wie leicht zu denken, verſchieden. Zwey Chroniken ſprechen von den Freudenthränen, welche viele vergoſſen. Der Carthäuſer zieht aber ins lächerliche das vehementer und fortiter ſingen, und das bäuriſche Geſchrey, mit welchem man die andern quälte. [1])

---

[1]) In festo St. Laurentii coeperunt Lutherani vehementer et fortiter psalmos rhythmicos in lingua vernacula . . . . laico more cantilenarum, sed satis incondite, in templo Sancti Martini decantare. — Et quidem, justo Dei judicio! cum Deus cernat, Clerum et religiosos . . . . a germano ritu . . . . cantum ecclesiasticum universum celebrandi defecisse, per laicorum ridicula conventicula, clamoremque rusticum, illos vexare permisit.

Zweyſpältige Predigten.

Peter Ryf ſchreibt: „In dieſem Jahre erhob ſich viele Zwietracht unter der Gemeinde, wegen der zweyſpältigen Predigten. Ein Theil ſagte: Wir hätten dieſen Unfall [1]) von den päbſtlichen Pfaffen; der andre Theil vermeinte, wir hätten kein Glück, dieweil die Zwiespalt währen würde. Daher ſahen meine Herren, zwiſchen dem 19. Sept. und St. Martin darin." Es ergieng in der That folgende Verordnung:

„Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Baſel, thun allen und jeden Pfarrern, Leutprieſtern, Seelſorgern, Predikanten und Verkündern des Wortes Gottes, ſie ſeyen in Pfarren, Klöſtern, in unſrer Stadt Baſel Aemtern und Gebieten, kund. Demnach und bisher viel Zwietracht, Zweiungen, und Irrſal durch das zweyſpältige Predigen, ſo von den Verkündern des Wortes Gottes und heiligen Evangeliums auf den Kanzeln entſtanden. Indem, daß etliche Prediger vermeinen, das Wort Gottes und heilige Evangelium recht und wohl nach Vermögen der Lehre Gottes geprediget haben, und noch predigen. Daß aber etliche geiſtliche und weltliche Perſonen, Predikanten, oder die ihre Predigt hören, widerſprechen, dieſelbigen Ketzer, Schelmen und Buben, etwa

---

[1]) Der Unfall des Pulverthurms, wovon nachgehends ein Mehreres.

mit heiter ausgedruckten, etwa mit verklügten Worten nennen, doch nichts Beſchwerliches aus der Lehre Chriſti und heiligen Schrift darthun, dadurch das gemeine, arme und ſchlechte Volk, ſo recht nach der Lehre Gottes chriſtlich begehrt zu leben, verführt möchte werden, und nicht allein unter den Geiſtlichen, ſondern auch unter unſrer Gemeinde, Aufruhr und Empörungen vielleicht zu beſorgen. Demſelbigen allem vor zu ſeyn, damit chriſtliche, brüderliche Einigkeit, und Liebe unter den unſern geäufnet und gepflanzt werden.

Darum ſo haben wir wohlbedachtlich und einhellig erkannt, wollen auch, daß ſolches hinfüro bis zu fernerer Erläuterung feſtiglich gehalten und vollzogen werde. Nämlich, daß alle die Pfarrer, Seelſorger, Leutprieſter oder Ordensleute in Pfarren und Klöſtern, ſo ſich Predigens unterziehen, ſie ſeyen wer ſie wollen, und in unſrer Stadt Baſel Aemtern und Gebieten annehmen werden, nichts anders denn allein das heilige Evangelium und Lehre Gottes frey, öffentlich und unverborgen, desgleichen was ſie trauen, können und mögen durch die wahre heilige Schrift, als nämlich durch die vier Evangeliſten, den heiligen Paulum, Propheten und Bibel, [1]) und in Summa, durch das alte

---

[1]) Die Herzählung der Bücher die zur heiligen Schrift gehören, iſt wirklich ſonderbar: die vier Evangeliſten, Paulus, die Propheten und die Bibel. Der Kanzley-Schreiber, der dieſe Verordnung aufſetzte, und, wie es ſcheint, in der Kenntniß dee heiligen Schrift nicht bewandert war, wird die Namen aufgezeichnet haben,

und neue Teſtament beſchirmen, beybringen und bewähren, und alle andre Lehren, Diſputation und Stempanien, den heiligen Evangelien und Schriften (wie vor gemeldet) ungemäs, ſie ſeyen von dem Luther oder andern Doktoribus, wer die ſeyen, geſchrieben oder ausgegangen, ganz und gar unterlaſſen, die nicht predigen, allegiren, oder auf den Canzeln dem gemeinen Volk Meldung davon thun, ſondern neben ſich ſtellen, und deren nicht gedenken.

Daß auch in ſolchen Predigten ſich niemand befleiße, einem oder dem andern, er ſey weß Standes, Würdigkeit oder Weſens er wolle, wider die Wahrheit und Lehre Chriſti mit verdeckten oder offenen Worten zu willfahren, Ruhm oder eigennütziges Lob zu ſuchen, ſondern daß ein jeder Predikant die bloße, lautere Wahrheit der heiligen Schrift zu entdecken und zu verkünden ſich übe. Dermaſſen, daß die Predikanten (davor gemeldet) allezeit erbietig ſeyen, Grund und chriſtliche Schrift ihrer Lehre einem jeden Geiſtlichen oder Weltlichen, ſo das brüderlich erfordern wird, gutwilliglich anzuzeigen; damit Zweiungen, Irrſal, Uneinigkeiten, ſo verſehenlich unter gemeinem Volk daraus erwachſen möchten, vermieden bleiben. Wo aber jemand wäre von weltlichen Prieſtern, Ordensleuten, Laien, oder ſonſt von der Gemeinde, der wider dieſe unſre Erkanntniß und Gebot han-

---

wie ſie dieſer oder jener Rathsherr anführte. Der Eine wird ſich auf die Evangeliſten, der andere auf Paulus, ein dritter auf die Propheten, und ein vierter überhaupt auf die Bibel bezogen haben; und der Schreiber befolgte pünktlich dieſe Ordnung.

delte, die fürginge und nicht hielte, einen oder den andern Ketzer, Buben oder Schelmen heißen würde, und das aus der wahren heiligen Schrift (oben angezeigt) nicht auf ihn, oder ſich beybrächte. Oder aber ob einer etwas auf den Kanzeln an ſeinem Predigen, daß er aus der wahren Gottes Lehre und heiligen Schrift (wie lin Anfang gemeldet) nicht bewähren möchte, ausgöſſe, der ſoll fürohin ſeines Predigens ſtillſtehen und nichts deſtoweniger, gleichwie die andern Uebertreter dieſes Gebots, unſrer ſchweren Ungnade und Strafe erwartend ſeyn. Hienach wiſſe ſich ein jeder zu richten."

Die Nonnen zum rothen Hauſe.

Den 29. Oktober verfügte der Rath über die Güter ihres Kloſters, wie folgt: „Dieweil unſre Herren, aus Kraft ihrer Obrigkeit, das Schweſterhaus zu dem rothen Hauſe zu ihren Handen genommen, das Haus, und was da geweſen, verkauft, und die Schweſtern aus dem erlösten Gelde, gegen genugſame Quittung ausgewieſen und abgerichtet haben, und noch Geld, Kleinodien, als Kelche, Monſtranzen und Meßgewand übrig bleiben, ſo ſoll es bey Handen unſrer Herren gelaſſen, und nochmals berathen werden, ob man dieſen Vorſchuß dem gemeinen Gut, oder den armen Leuten zuordnen wolle." Das iſt mir die erſte bekannte Meldung von der Verwendung der Kloſtergüter.

Oecolampads Eheſtand.

Nach ſeiner Mutter Abſterben und, wie man ſagt, auf Anrathen des Oberſtzunftmeiſters Jakob Meyer, heyrathete Oecolampad eine Wittwe Wibrandis Keller, (Cellarius) geborne Roſenblatt, von geringen Mitteln, aber von gutem Hauſe. Ihr Vater war, Johannes von Roſenblatt, Ritter und geweſener Hauptmann unter Kaiſer Maximilian I. Nach Oecolampads Tode, vermählte ſie ſich mit Wolfgang Köpflein (Capito,) und, nach deſſelben Ableben, mit Martin Bucer (Bucerus.) Folglich iſt ſie die Gemahlin von vier Reformatoren geweſen. Urſtiſius nennt es, ein ſeltenes Beyſpiel eines ſonderbaren Glücks (Raro singularis fortunae exemplo. (Epitome p. 92.) Ein ſeltſamer Ausſpruch über eine viermalige Wittwe! Sie ſtarb 33 Jahre nach Oecolampad, und wurde in deſſelben Grab im Münſter beygeſetzt. Sie erzeugte mit ihm einen Sohn (Euſebius) und zwey Töchter (Irene und Alethäa.) Die drey Namen bedeuteten Frömmigkeit, Friede und Wahrheit. Der Sohn war beym Abſterben ſeines Vaters, nur drey Jahre alt, und ſtarb im Jahr 1542, wo auch der Sohn von Zwingli mit Tode abgieng. Vom Schickſal der Töchter weiß man nichts. Oecolampad ſchrieb nach ſeiner Vermählung an einen Freund, er hätte gewünſcht, daß ſeine Frau etwas älter

geweſen wäre, doch hätte er bis dahin, noch keine jugendliche Ausgelaſſenheit an ihr wahrgenommen.

Biel und Benken, und Ritterlehen.

Den 15. Oktober gelangte die Stadt zum Eigenthum der Dörfer Biel und Benken [1]) im Laimenthal. Die Edeln Schaler von Laimen beſaßen ſolche als Lehen der Grafen von Thierſtein. Mit Einwilligung der Wittwe Margreth, Gräſin von Thierſtein, die auf die Lehensherrſchaft verzichtete, verkaufte Thomman Schaler von Laimen gedachte Dörfer dem Rath. [2]) Dieſe Gräſin verkaufte auch dem Rath Güter und Gefälle, ſo die Grafen von Thierſtein als Ritterlehen gewiſſen Familien zu Lehen gegeben hatten. Der Rath behielt die gleichen Vaſallen bis zum Abſterben derſelben, oder bis zur Erlöſchung der belehnten Abſtammungen. [3])

---

[1]) In Benken befindet ſich ein kleines Schloß mit einem Weier, welchen der Birſick bildet. Daher heißt das Schloß ein Weierhaus. Die Kirche für beyde Dörfer iſt auch in Benken.

[2]) Bruckners Merkwürdigkeiten. pag. 300 — 314, und pag. 2160.

[3]) Die Lehenträger waren: die Edeln von Rheinach, Reich von Reichenſtein, von Eptingen, von Mönchenſtein,

Feldzug nach Italien.

Der König von Frankreich, Franz der I, hatte ſich, nach ſeiner Loslaſſung von der Madrider Gefangenſchaft, mit dem Pabſt Clemens dem VII, dem Herzog Franz Sforza von Mailand, und andern italieniſchen Staaten, den 22. May dieſes Jahres, verbunden. Dieß nannte man die heilige Lige, die den 28. Juny publicirt wurde. Die Kaiſerlichen bemächtigten ſich den 24. Heumonat, des Schloſſes zu Mailand. Am gleichen Tage verbot unſer Rath, ohne ſeine Erlaubniß, in den Krieg zu gehen.

Indeſſen verſammelte der König eine Armee, die unter dem Marggraf von Saluces im September nach Italien zog. Unter derſelben waren 14000 Schweizer und 5—6000 Franzoſen. [1]) Allein die Verwirrung, die in Italien herrſchte, und andre Urſachen, wie Mangel an Geld und an Lebensmitteln, machten, daß das Heer auseinander gieng, und ſich verlief.

Löwenburg, Schaler, von Hohenfürſt, von Hohenſtein, von Mülenen, Sürlin, Meier und Dürring.

[1]) Mezeray. T. III. p. 45.

Von den Unſrigen waren der Krone Frankreich zugezogen, allein, auf Befehl des Raths zurückgekehrt. Er verzieh ihnen, erneuerte das Geſetz vom 24. July, wie auch den Jahreid, daß ohne Erlaubniß des Raths, weder Geiſtliche, noch Weltliche, weder Edle noch Unedle, ſich keinerley Kriegen unterziehen ſollen. Er verſchärfte aber ſeine Verbote: „Wer eine Hauptmannſchaft annimmt, und ſich unterſteht die Unſern hinzuführen, dem ſoll, ohne Gnade, als einem meineidigen, ehrloſen Mann, auch Verbrecher bürgerlichen Friedens und Eintracht, ſein Haupt mit dem Schwert abgeſchlagen werden. Ein gleiches von den Leutenanten, Fähndrichen, Schreibern und Werbern. Die übrigen ſollen an Leib und Gut hertiglich geſtraft werden."

Allein, aus einem Beſchluß vom 23. December ergibt ſich, daß Basler dennoch in Dienſt getreten waren. Der Rath erkannte, daß die Doppel-Soldner, ſo wider das Verbot hinzogen, ſo manche zehen Pfund zur Strafe geben ſollten, als manchen Sold ein jeder gehabt hatte. Doch behielt ſich der Rath die Beſtrafung der Hauptleute vor. Dieß ſcheint ſo viel zu ſagen, daß er, bey Beſtimmung der Strafe, den Ausgang der Dinge abwarten wollte.

Unfälle.

In dieſem Jahre wüthete die Peſt. Sie gieng ſchon im April an, wurde in den drey folgenden Mo-

naten immer ſtärker, zeigte ſich aber erſt im Augſt, September und Oktober auf eine höchſt gefährliche Art.[1]) Die gewöhnlichen Mittel halfen nichts. Sie griff inſonderheit junge, ſtarke und vollblütige Leute an, wenige Kinder aber ſtarben an derſelben. Der Carthäuſer bezeugt ſein Befremden, daß während derſelben die Lutheraner ihre Irrthümer nicht abgelegt, daß in ſeinem Kloſter keine Gebete, wie vor Zeiten, von irgend jemand angeſtellt worden, daß der Gedanke des Fegfeuers in Aller Herzen erkaltet hätte, daß endlich verſchiedene Klöſter faſt gänzlich verlaſſen worden wären. Bey den Benediktinern zu St. Alban blieben nur einer oder zwey in dem Kloſter; bey den Minoriten (Barfüßern,) die bisweilen über die vierzig ſtark ge-

---

[1]) Ob das veneriſche Gift ſie etwan nicht gefährlicher machte, mag aus demjenigen geurtheilt werden, das der Carthäuſer von einem erzählt, ſo das Kloſter verlaſſen hatte, und Caplan zu St. Peter werden ſollte: Interim vero cum ancillis domi suae ludens, tres pueros generavit, in scandalum plurimorum civium et nostrum. Cum autem Dominus (Gott) vellet, eum pro suis excessibus in exemplum aliorum emendare, permisit, ut in scabiem gallicam, id est, die böſen Blattern, caderet, quae et epiglossim, seu vocalem ipsius arteriam corrodens, graviter torsit, et afflixit eum usque ad mortem.

weſen, fänden ſich nur zehen übrig; bey den Auguſtinern nur vier; bey den Predigern, auch wenige. [1])

Den 4. Auguſt, zwiſchen 3 und 4 des Nachmittags, fiel, bey einer außerordentlich tiefen Finſterniß, und unter Wetterleuchten und Donner, in einem Bezirk von 20 bis 30 Stunden um die Stadt, ein heftiger und ſo harter Hagel, daß man, den folgenden Tag, wo doch die Sonne geſchienen, noch des Nachmittags Stücke der gefallenen Schloßen fand. Unſer Carthäuſer [2]) befremdet ſich hier wiederum, daß das Volk den Zorn Gottes nicht anerkenne, und von den neu aufgekommenen Irrthümern nicht abſtehen wolle. Allein, wie wir es vorher, aus einem Beyſpiel, geſehen haben, legten die Freunde der neuen Lehre die Sachen anders aus, und erklärten Peſt, Hagel und Strahl als Zei-

---

[1]) Dieſe Peſtzeiten veranlaßten eine obrigkeitliche Verordnung vom 24. July über die Errichtung von Teſtamenten der Kranken, die Vergrabung der Todten, die Winkelpredigten, und die fremden Kriegsdienſte.

[2]) In omnibus iſtis non est aversus furor Dei, sed est manus ejus extentata; et populus non est reversus a gravitate sua, et Dominum exercituum non requiſierunt.

chen des über die langſamen Fortſchritte der Reformation entflammten göttlichen Zorns.

Ein dritter Unfall ſetzte, den 19. September, die ganze Stadt in Schrecken. Der Strahl ſchlug in einen Pulverthurm des äußern Grabens, den Schneider Thurm, zwiſchen dem Aeſchemer und dem St. Alban Thore, des Abends nach ſechs Uhr. Die Erſchütterung war in beyden Städten einem Erdbeben gleich. Bis in die zweyhundert Schritte weit wurden die beträchtlichen Quaderſteine des Thurmes hingeſchleudert. Ein dicker Dampf verbreitete ſich aller Orte, und von kleinen Steinen, Sand und Trümmern geſchwängert, beſchädigte er die Fenſter und Scheiben der Kirche St. Theodor und andrer Gebäude. Es ſtürzten in der Malzgaſſe alle Häuſer ein. Menſchen, deren Zahl von 8 bis auf 34, und wohl auch auf 40 angegeben wird, verloren das Leben, oder wurden ſchwer verwundet. [1])

---

[1]) Etliche wurden in die Luft geſchlagen, daß man nicht mehr wußte, wo ſie hingekommen wären. Einem war der Kopf vom Leibe abgeriſſen. Andern wurden die Arme oder der Leib zertheilt, andre zu Tode geſchmettert. Der Sohn eines Metzgers, Heinrich Spielmann, der zwey Ochſen auf dem Felde hütete, wurde mit den zwey Ochſen in Stücken zerſchlagen. Aber was geſchah? Man that die Stücke von den Leibern des Metzgers und ſeiner Thiere in einen Karren, und begrub ſie zu St. Elsbethen.

Und man ſchätzte den angerichteten Schaden auf 30000 Gulden. [1]) Vor wenig Tagen hatte man bey 50 Tonnen in den Thurm gebracht. Anſtatt aber, wie es befohlen worden, das Pulver in das oberſte Gemach zu ſtellen, hatte man einige Tonnen in das unterſte gethan, worin durch ein Schlußloch der Strahl gefahren ſeyn muß. Es bemerkten Leute, daß während des Schlags die Sonne geſchienen habe, und daß die Wolke, aus welcher der Strahl gefahren war, ſich lange unbeweglich am gleichen Orte vergrößert hätte, und aufgeſchwollen wäre. Erasmus befand ſich in einem Garten des Buchdruckers Johann Frobenius, außer der Stadt, wo er an der Ueberſetzung des Chriſoſtomus arbeitete, und bemerkte auch die Wolke, aber nur nach dem Schlag. Da in der Malzgaſſe ein Frauenhaus zerſprengt wurde, ſagte er ſcherzweiſe, daß es zwar verbrannt wurde, daß aber die Funken von dem Feuer in viele Häuſer geflogen wären. Joh. Jak. Grynäus, erzählt in einem ſeiner Werke, daß, ehe das Wetter in

---

Da in einem Winkel dieſes Kirchhofes die hingerichteten Miſſethäter vergraben werden, ſo wollen wir nicht hoffen, daß man die Gebeine des jungen Metzgers dort verſcharrte, weil ſie mit den Knochen ſeiner Thiere vermengt waren.

[1]) Eine Handſchrift erzählt, daß man den Schaden der Stadt nicht bekannt haben wollte; ſagt aber nicht warum.

den Thurm geſchlagen hatte, Leute von verſchiedenem Glauben in ihren Weingärten geweſen wären. Auf einer Seite wurden Pſalmen geſungen, auf der andern Seite wollte man es nicht leiden, und fluchte die Nachbarn, daß der Donner ſie zerſchlagen ſollte. Da kam aber der Strahl, der die Flucher neben andern auf eine erſchreckliche Weiſe wegraffte.

Sechstes Kapitel.

Das Jahr 1527.

Der Pabſt Clemens VII. ſitzt gefangen auf der Engelsburg.

Vor Johanni waren.

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger, und
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier.

Nach Johanni waren.

Bürgermeiſter, Adelberg Meier, und
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler.

Allgemeine Ueberſicht.

Im Ganzen waren die Begebenheiten dieſes Jahres in Europa der Reformation günſtig. Der Pabſt, der aus Furcht ſeine weltliche Gewalt in Italien zu verlieren, ſich mit dem Kaiſer abgeworfen hatte, vergaß, ſo zu ſagen, ſeine geiſtlichen Angelegenheiten in Deutſchland; der Kaiſer blieb in Spanien und bekam mit Frankreich und England, wegen Italien und Burgund, zu ſchaffen; und Ferdinand, des Kaiſers Bruder, der Oeſterreich beherrſchte, und nun auch Böhmen und Hungarn behielt, mußte den Gegenkönig Zapolya, der ihn in langwierige Kriege mit den Türken verwickelte, vertreiben. Leider aber entſtand in dieſem Jahre, zwiſchen den Lutheranern und Reformirten, der Streit über das Nachtmahl, welchen Luther mit einer unbeſchreiblichen Heftigkeit trieb. In unſrer Gegend verfuhren die Katholiken gegen die Evangeliſchen ſehr unnachbarlich. Müllhauſen hatte viele Drangſalen auszuſtehen. Sorgfältig und zur Warnung wurde in unſern Rathsbüchern aufgezeichnet: „Es habe Einer geſagt, daß es kein Schweizer wäre, der nicht eine Kuhe gehyget hätte, und er wäre bey dem Landvogt zu Enſisheim geweſen, der geſagt hätte, alle die von Baſel wären Ketzer und Böſewichter." Auch in dieſem Jahre

verbanden ſich die katholiſchen Alt-Orte mit Freyburg und Wallis durch einen beſondern Bund.

Clemens VII ſitzt gefangen auf der Engelsburg.

Der Connetable von Bourbon, ein franzöſiſcher Prinz von königlichem Geblüt, trat, ſeinem Herrn untreu, in des Kaiſers Dienſte, und war dieſem ſchon in Norditalien nützlich geweſen. Den 30. Jenner hob er ſeinen Marſch nach Rom an, und munterte ſeine Völker, durch die Hofnung zu einer groſſen Beute, auf. Sein Heer wurde mit 12000 Deutſchen verſtärkt, die Georg von Frundsperg, ein Tyroler, ihm zuführte. Den 6. May wurde Rom mit Sturm erobert, und der Pabſt in der Engelsburg eingeſchloſſen, wo der Kaiſer ihn ſechs Monate lang ſitzen lieſs. Die Schweizergarde vertrug ſich heldenmäſſig, und vertheidigte den Pabſt bis auf den letzten Mann. [1]) Bey dieſen Kriegsvorfällen nahmen hieſige Angehörige auch Antheil. Denn,

[1]) La garde Suisse barricadée dans les parvis de St. Pierre, se défendit pendant quelques heures contre plusieurs milliers de Landsknecht, avec une valeur incroyable; mais enfin obligée de céder au nombre, elle fut massacrée avec tous les officiers jusqu'au dernier homme. Zurlauben und May.

am 22. Jenner, erkannten beyde Räthe einhellig, daß alle die von Stadt und Land, ſo vergangener Tage in Mailand kriegeriſcher Weiſe gezogen wären, ohne Nachlaß, zu rechter Pön (gerechter Strafe) ſo manche 10 Pf. ausrichten ſollten, als manchen Sold ein jeder gehabt hätte. Den 12. und 13ten Februar mußten einige (Melchior Harneſt, der Hutmacher, Claus Hell, der Meſſerſchmid, Lux Grünagel, der Schmid,) die wider das Verbot, ohne Erlaubniß des Raths, gezogen waren, ſchwören, die Strafe zu bezahlen, oder ſich von Stadt und Land zu begeben. Endlich ergieng wider einen Wolfgang Jakob Hütſchi, der eine Hauptmannſchaft in franzöſiſchen Dienſten angenommen hatte, am 16. Oktober, der Befehl, ihn auf Betreten beyzufängen. [1])

Philipp von Gundelsheim, wird Biſchof.

Der Coadjutor Niklaus von Diesbach, hätte ſich das vorige Jahr in die Ruhe nach Beſançon begeben, wo er bis an ſein Ende, den 21. Februar dieſes Jah-

---

[1]) Einer Namens Wolfgang Hütſchi, wurde im J. 1523 Meiſter auf der Schlüſſelzunft. Im J. 1509 war auch ein Melchior Hütſchi, Meiſter auf dieſer Zunft.

res blieb. [1]) Den 19. übergab der Biſchof, Chriſtof von Utenheim, gegen eine jährliche Penſion von 200 Goldsgulden, dem Domkapitel die geiſtliche und weltliche Verwaltung des Biſtums, und ſtarb kurz darauf, den 16. Merz zu Dellſperg, ungefähr im achtzigſten Jahre ſeines Alters. Die Briefe des Erasmus an ihn zeugen von ſeiner Neigung zu den Gelehrten. Er ſchien auch anfangs den Schriften des Luthers gewogen zu ſeyn. Er war der letzte, der zu Baſel erwählt wurde. [2]) [3])

---

[1]) Diesbach pro pace sua, Civitatisque et Capituli, prudenter suo cesserat officio, forte a suis Bernensibus avisatus. Der Carthäuſer.

[2]) Nach meinen Episkopalien ſoll nach des Diesbachs Abreiſe, im December 1526, eine Erwählung des Nachfolgers vor ſich gegangen ſeyn. Philipp Jakob von Andlo, Dom-Cantor, nachdem er in dem erſten Scrutinium, gleich viel Stimmen mit Johann Rudolf von Hallwiel, Domcuſtoden, gehabt habe, wurde er, in dem andern Scrutinium, mit Mehrheit der Stimmen erwählt. Es hatte aber dieſe Wahl keinen Beſtand.

[3]) Hier verdient der Carthäuſer angehört zu werden. Anno 1527, nonâ decimâ Martii, obiit rever. Dom. Chriſt. de Utenheim, Basiliensis Episcopus, vir adprime religiosus et doctus. Tandem cum fere octogesimum attigisset annum, post diutinam podagrae vexa-

Nach ihm hörte der uralte Gebrauch für immer auf, daß der Rath, während der Erledigung des bi-ſchöflichen Stuhls, das Biſtum einnehmen oder beſetzen ließ. Es wurde freylich auch vor ſeiner Erwählung

---

tionem, vivis excessit; aeterna, ubi speratur, subintrans. Sepultus, ut ferunt, in civitate Telsperg. Non enim Basileae voluit sepeliri, propter multas rationabiles causas; et quia jam pridem ei cum civitate basiliensi non mediocris simultas intercesserat propter castrum Pfeffingen &c. Fuit autem studiosis et doctis satis favorabilis, et inclinatus, cum quibus etiam habuit conversationem, sicut ex scriptis Erasmi Roterodamensis ad eum patet evidenter. Et Lutheri quidem scriptis in principio multum favore videbatur impendens, donec tandem serpentem viridi in gramine latitantem, et se et suam metropolim ac dioecesim graviter laesisse deprehenderet. Sed nimis sero. Nam hac occasione multi postmodum sua indocta, seu verius haeretica dogmata impune spargere coeperunt in basiliensi dioecesi, quae nunquam postea poterant extirpari, uti supra patuit. Quod forte fieri poterat, si Johannes Oecolampadius non praevaluisset, qui quanta vafritie (Argliſtigkeit) civitatem hanc suis praedicationibus et scriptis infecerit et corruperit, partim in superioribus annis, partim in subsequentibus patere poterit. Sic dormitantibus aut negligentibus Patribus familias inimicas homo Zizania seminando fidei triticum suffocavit.

unterlaſſen; aber der Rath hatte wenigſtens dieſe Einnahme angetragen, und war nur, auf Begehren des Capitels, und in Rückſicht der Umſtände, davon abgeſtanden.

Sein Nachfolger, der bisherige Domcuſtos, Philipp von Gundelsheim aus Franken, der am 15. Merz zu Dellſperg erwählt worden, ritt den 23. September mit 40 Pferden in Baſel ein. So wird ſeine Ankunft im Oeffnungsbuch (p. 226) erzählt: „Anno Domini 1527, auf Montag den 23. September, iſt der hochwürdige Herr Philipp, neuerwählter Biſchof zu Baſel, in der Stadt Baſel eingeritten, ungefehr mit 40 Pferden. Den haben, aus Befehl eines ehrſamen Rathes, die vier Häupter, ſammt vier Rathsfreunden, in ihrem (ſeinem) Hof freundlich empfangen, Glück gewünſcht, und ſeiner fürſtlichen Gnade einen halben Fuder Weins, auch 8 Säcke Haber geſchenkt, und verehrt, mit freundlichem Erbieten. Darauf ſeine fürſtliche Gnade auch freundlich Dank geſagt, mit gnädigem Erbieten. Es hat auch ſeine fürſtliche Gnade vier Aechter, die hievor, um ihrer Miſſethat willen, die Stadt verwirkt hatten, mit ſich hinein geführt, für ſie gebeten, und ihnen zu verzeihen begehrt. Alſo iſt Ihro fürſtliche Gnade gewährt, und den Aechtern die Stadt geöffnet

worden, doch mit der Bedingniß, daß ihnen verboten ſey, ihr Gewehr zu tragen."

Der Rath hatte, wie es vorher angezeigt worden, die Stadt Lauffen und andre Orte des Biſtums in das hieſige Bürgerrecht aufgenommen. Nun erſchienen, im Jenner 1528, vor Rath Abgeordnete von Lauffen, mit dem Auftrag, zu begehren, daß man ihnen rathen ſollte, in weſſen Herrn Namen ſie richten ſollten. Der Rath befahl ihnen, daß ſie im Namen unſers gnädigen Herrn von Baſel das Recht bannen, und wie von altem her richten ſollen." Hierüber wurde ihnen ein ſchriftlicher Abſchied gegeben.

Läuten, Feyertage, Prozeſſionen.

Um Oſtern fieng man an, in einigen Kirchen und Klöſtern, das Volk zu den Predigten durch das Läuten der Glocken zu berufen, welches bey den Katholiken nicht üblich war. Sonderbar iſt es, wie unſer Carthäuſer übel darüber zu ſprechen war. [1])

---

[1]) Feria quinta in Coena Domini post prandium et circiter horam quartam ad Minoritas et Augustinianos, item in Parascere de mane circiter tertiam ad Minoritas, deinde hora octava ad Sanctum Martinum, et

Ein wichtiger Schritt zur Reformation war die Abſchaffung verſchiedner Feſttage. Zur Rechtfertigung derſelben wird behauptet, daß die Abſicht der Päbſte, bey Einführung derſelben, geweſen ſey, Erleichterungstage den Bauern, den Leibeignen, zu verſchaffen, [1]) und daß der Sabbath ſelber keinen andern Urſprung gehabt habe, indem die Juden ſehr hart mit ihren Knechten umgiengen. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo wurde die Feierung von ungefähr zwanzig Feſttagen den 28. May im Rath unterſagt, und das Verbot, den folgenden Sonntag auf den Zünften und auf der Landſchaft kund gemacht. Hier folgt der Inhalt der hierüber ergangenen Verordnung. „Die beybehaltenen Feiertage waren alle Sonntage — die 3 unſrer Frauen Tage, nämlich die Lichtmeß, die Verkündung und die

---

hora quarta apud Augustinianos, similiter in vigilia Sancta Paschae hora octava ad St. Martinum . . . . ad sermonem pulsatum fuit cum campanis more solito, contra consuetudinem patriae et totius ecclesiae. Ita Lutheranis visum fuit quippiam singularitatis, in scandalum aut contemtum aliorum Catholicorum Christi fidelium, invehere.

[1]) Ein andrer Grund möchte auch der geweſen ſeyn, daß die Fehden des Fauſtrechts an den Sonn- und Feſttagen verboten waren.

Himmelfahrt — der XII Botentag — der Weihnachtstag — der Stephanistag — der Neuen Jahres Tag, circumcisio zu Latein genannt — der 3 König Tag, oder Epiphania Domini — der Oſtermontag — der Auffartstag — der Pfingſtmontag — St. Johannis des Täufers Tag — Aller Heiligen Tag — unſers Herrn Gottes Tag. Doch ſoll an dem Tag kein gemeiner Umgang, wie bisher, mit dem Sakrament geſchehen, weil auf eben dieſen Tag vieles zu Hoffart und Sünden förderlich vor andern Tagen vollbracht wird. Wollen aber die von dem Stift oder den Pfarren umgehen, ſoll ihnen zugelaſſen ſeyn, doch nicht weiter als in ihren Kirchhöfen und Kreuzgängen, und mit keinen Zunft- oder Brüderſchaft-Kerzen. . . . . An allen andern bisherigen Feiertagen wurde erlaubt zu werken und zu arbeiten. Soll aber ein jeder Predikant auf dem Sonntag, vor dem eines Heiligen Tag (ſo zu feiern abgeſtellt worden) falls er in die Woche fällt, denſelbigen auf der Kanzel dem Volke anzeigen, daß man das Wort Gottes am Morgen verkünden wolle. — Die Stiften, Pfarren, Klöſter mögen die abgeſtellten Feiertage halten, oder zum Gedächtniß ihrer Heiligen in ihren Kirchen mit Verkündung des Wortes Gottes, ſingen oder leſen, . . . doch, daß ſie keinen ſonderlichen Pomp daraus machen, oder einigen Tiſch, den Ablaß zu löſen, aufrichten."

Die Beweggründe der Verordnung waren . . . der Sonntag ſey allein von Gott dem Allmächtigen angeſehen . . . . dem armen gemeinen Manne, der nichts anders als von ſeiner täglichen Arbeit und dem Schweiß ſeines Angeſichts zu leben hat, ſeyen jene Feiertage beſchwerlich aufgeſetzt. . . . An ſolchen Feiertagen werden mehr als an andern Werktagen, alle ſündliche und ärgerliche Ueppigkeit, es ſey mit Spielen, Saufen, Praſſen, Hurerey, Tanzen, Hoffart und anderm, ſo den Sünden dienlich, geübt; aus dem dann Todtſchläge und dergleichen Uebel erfolgt. Es möge heiſſen, dem Teufel gedient.

„In den beybehaltenen Feiertagen ſoll niemand arbeiten oder werken. Es ſey denn Sache, daß Leibes- oder ſonſt große Nothdurft das erfordere . . . . man ſoll verhüten alles was ärgerlich und zu den Sünden reizen mag . . . . kein öffentlicher Tanz anders als bey den erſten Meſſen, Hochzeiten und Brautläufen gehalten werden . . . die Mannsperſonen nicht in bloßen Hoſen und Wammeſt, wie bisher geſchehen, ſondern mit angethanem Rock oder Mantel. — Doch wurden den Jungfrauen und dem jungen Volk die Ring- und Reihen-Tänze nicht abgeſtellt, ſo die ziemlich und ehrlich geſchehen, und daran keine üppige noch ſchändliche Lieder geſungen werden. Kein Spiel, es ſey mit Würfeln, Karten oder Kegeln, Brett, theurer als um einen

Pfenning, Rappen oder Vierer .... und an den Sonntagen oder Feiertagen nicht eher als nach dem Imbis, ſo die Predigt aus iſt; an den Werktagen nicht eher, als ſo die Glocke Nachmittags eins geſchlagen, und Nachts über das Glöcklin, ſo man auf die Wacht zu läuten pflegt; aufm Lande, über daß es neun geſchlagen am Abend.

An Sonn- und Feſttagen ſollen die Pulverkrämer, Tuchleute und andre Krämer ihre Gewerbsläden geſchloſſen und unaufgethan haben ... es möge denn der Käufer deſſen aus ehehafter und nothwendiger Urſache nicht entbehren ... doch mit beſchloſſenen Läden, damit Niemand davon geärgert. Hierin ſollen aber eſſende Speiſe, Gewürz, Brot, Wein und anderes, das der Menſch geleben muß, auch die Apotheken, ſo man von wegen der Kranken nicht entbehren mag, unvergriffen, ſondern zugelaſſen ſeyn, wie es damit bisher gehalten.

Fuhrleute und Reuter, denen an Geſchirr und Roſſen, und den Fußgängern an Schuhen viel abgehet ... geſtattet, wieder zu machen, beſſern, Schuh zu kaufen geben. Sobald ſie ſolches Bletzwerk gemacht, Läden und Werkſtätte von Stund an wieder zu ſchlieſſen.

Alles, ſo oft es geſchieht, 1 Pf. Stäbler zu rechter Buuß und Peen abgenommen." — Dennoch blieb in den Eiden die Formel, zu Gott und den Heiligen immer noch.

Die Kreuzgänge am Frohnleichnams Tage wurden nur in einigen Kirchſpielen geſtattet, und ſo, daß ſolche um die Kirchen (Münſter, St. Peter, St. Theodor, und St. Alban,) und ohne Gepränge vor ſich gehen ſollten. Bey dieſem Anlaß ergiengen Verbote wider die Tänze und Trinkgelager. Das Gerücht wurde ausgeſtreut, als wenn jene Veränderungen mit des Pabſtes und des Kaiſers Bewilligung geſchehen wären. Der Carthäuſer vermuthet, es ſeyen Erdichtungen der Lutheraner. [1])

Kloſtergüter.

Ueber die Verwendung der Stift- und Kloſtergüter wurde einſt im Rath ſehr heftig gerathſchlaget. Wolfgang Oeder, Meiſter zu Hausgenoſſen, ſtellte mit Ungeſtüm vor, daß der Ueberſchuß auf die Erleichterung

---

[1]) Quod an sit nec ne, mea nihil refert. Licet magis crediderim, hujusmodi ex Lutheranorum commentis esse profecta.

des öffentlichen Schatzes verwendet werden ſollte, und daß dieſes Gott weit gefälliger wäre, als wenn, wie vor Zeiten, unter dem Vorwande überflüſſiger Diſpenſationen und Ablåſſe, er auf die weltlichen Angelegenheiten der weitwohnenden Fürſten zu Rom verwendet würde. [1])

Indeſſen wurde dieſes Jahr eine allgemeine Anſtalt für die Armen der Stadt, unter dem Namen Almoſenamt, errichtet, und aus dem Vermögen der Stifte und Klöſter demſelben ein jährlicher Beytrag zugedacht. [2]) Dieß wird die Beſchuldigungen der Katho-

---

[1]) Ob und in wie weit die geiſtlichen Güter zur Tilgung der Staatsſchulden gedient haben mögen, iſt eine wichtige Frage, deren Auflöſung wir auf Zeiten des Friedens ausgeſtellt hatten. Allein die Revolution brach aus, und über die Quellen derartiger Unterſuchungen konnten wir nicht mehr, ohne große Schwierigkeit verfügen. Wenn je ein Freund der Geſchichte dieſe Lücke zu ergänzen ſuchte, ſo wünſchen wir, daß er die einzelnen- und nicht allein die Jahrrechnungen zu Rathe ziehe, daß er mit langſamen Schritten, und ohne übereilte Muthmaßungen zu Werke gehe, und daß er jedes Reſultat mit Anführung der Stellen beſtätige, die ihn dazu führten.

[2]) Nach Pfingſten wurde erkannt, daß die Herren Probſt, Dechan, Chorherren und Cäpläne zu St. Peter ſich mit

liken in etwas gemäßigt haben. Doch ſchildert uns der Carthäuſer hierüber unter einem ſehr ungünſtigen Geſichtspunkt ab. [1])

Wir haben ſchon bemerkt, daß die Chorherren bey St. Leonhard ſich als weltliche Prieſter betrugen, und daß die Verwaltung ihrer Güter drey Räthen, als Pflegern, und einem Schafner anvertrauet worden war.

---

den über das Allmoſen verordneten Herren vergleichen ſollen, was ſie unſern Herren, zu Unterhaltung der Armen, für ſich ſelbſt freywillig geben wollen. Es wurden ihnen nur einige Tage zu ihrer Erklärung anberaumt, damit das Allmoſen angefangen werde.

[1]) Ad hoc Laici omnimodis inhiant, quod monasteriorum bona ad se devolvantur. Alias de fide et religione non admodum curant. Similiter et Bernenses omnia monasteria suae ditionis per Castaldos (Verwalter) putari et commendari fecerunt. Sie haben (fährt er in deutſcher Sprache fort) ſie bevögtiget mit lutheriſchen Bauern oder Meiern, die ſich mit Weib und Kindern daraus ernähren ſollen. Sic fecerunt etiam in tigurensi ditione. O qualia tempora! Haec omnia in eum finem, ut cuncta monasteria aboleantur in aliis regionibus, sicut postmodum evidenter patuit.

Allein, das Eigenthum gehörte noch dem Stift zu. Nun hatten die auswärtigen Stifter, mit welchen jenes unter dem groſsen Kapitel zu Windesheim in Verbindung ſtand, den wohl ausgedachten Plan gefaſst, den Grundſatz einzuführen, als wenn ein allgemeines Ober-Condominium (Miteigenthumsrecht) unter den Stiften und Klöſtern unzertheilbar herrſchte, alſo daſs durch die Aufhebung des einen, das Eigenthum der übrigen um ſo ſtärker werden muſste. Allein der Rath kam dieſem Grundſatz zuvor. Es wurde zu rechter Zeit abgeredt, daſs die zu St. Leonhard ihr ganzes Eigenthum, als die letzten Beſitzer einer Sache, die bald zu den rebus derelictis gehören werde, dem Rath eigenthümlich, unter dem Titel einer immerwährenden Schenkung unter Lebenden, und gegen lebenslängliche Gehalte, übergeben, und gleichſam verkaufen ſollten. Ein förmliches Uebergabs-Inſtrument wurde darüber errichtet.

Der Prior der Dominikaner, Namens Rieher, gab im September den Orden auf, und trat in die Ehe; der Carthäuſer ſagt mit einer von Roſenberg, einer faſt achtzigjährigen Perſon, pene octogenariam vetulam.

Aus dem Oeffnungsbuch ergiebt ſich, daſs zu Anfang des folgenden Jahres ein Schafner den Auguſtinern

gegeben wurde. [1]) Nach des Carthäuſers Bericht geſchah die Uebergabe ein Jahr ſpäter. In mense Januario Augustinenses suum Monasterium civitati vendiderunt, pro victalitio ad vitam, qui postmodum omnes ducerunt uxores.

In den Rathsbüchern von 1538 (14. Oktober) findet ſich folgendes Verzeichniß der Kloſterfrauen an der Steine, und derjenigen, mit welchen ſie ſich verehelichet hatten, und denen Leibgedinge waren angewieſen worden.

Sibilla Vollrotin, vermählt mit Herrn Jeorg Müller, geweſenem Abt zu Wettingen.

Chriſtiana Kolbin	„ „	Peter Ryff.
Elsbeth von Buſch	„ „	Jakob Zweybrucker.
Dorothea Hutſche	„ „	Heinrich Petri.
Barbel von Buſch	„ „	Lienhard Rot.
Mergili Kolbin	„ „	Hans Peter.
Otilia Dirſun	„ „	Gregorius Lotterer.

---

[1]) Zwey Mitwerber hatten ſich um dieſen Dienſt angegeben. Ein Conrad, der Maler, Stieftochtermann des Martin Dampfrions, Rathsherrn zu Metzgern; und ein Heinrich Berner, Tochtermann des Jakob von Wiſſenburg, Rathsherrn zu Webern. Der Conrad wurde erwählt.

Nun erſchienen vor Rath die Ehemänner an gedachtem Tage. Sie erzählten, daß ihre Ehefrauen ſich gehorſamlich aus dem Kloſter gethan, und in den Stand der heiligen Ehe, als welcher Gott viel beſſer als der Kloſter-Stand gefällig ſey, getreten, und daß ſie mit Kindern beladen wären. Sie hielten um einen Zuſchuß (zum Leibgeding) an. Der Rath ließ ihnen ein für allemal, und gegen Quittung, jedem hundert Gulden zuſtellen. Der Lotterer aber, der ohne dieß Wittwer war, bekam, in Anſehung ſeines liederlichen Haushaltens, nichts, ſondern ſeine Kinder erhielten jene hundert Gulden. Allein, weil die Riffin lahm und außer Stande war, ihre Nahrung zü verdienen, ſo bekam ſie an Zuſchuß 12 Pf. und 8 Vierzel Korn.

Bürgerrecht der Mönche.

Bey den allmäligen Fortſchritten der Reformation, bietet eine unerwartete Erſcheinung dar, ein Geſetz vom 1. Augſt, das die Kloſterleute vom Bürgerrecht ausſchloß. Allein, der angegebene Beweggrund heitert die Sache auf. Es war Brotneid. Man wollte zwar das Vermögen der Klöſter; man wollte aber nicht die Kloſterleute zu nützlichen Berufen gelangen laſſen. . . . . Durch beyde, neue und alte Räthe wurde erkannt. . . Demnach viele Prieſter ſich aus ihrem prieſterlichen Statt (Stand) desgleichen Mönche aus den Klöſtern

ſich verfügen, ihren Orden und prieſterliche Würde verlaſſen, in den eheligen Stand ſich begeben, etliche in der Stadt Baſel ſich zu verbürgern unterſtehen (verſuchen,) dadurch zu beſorgen, daß unſre Bürger und Bürgersſöhne an ihren Handwerken und Nahrung hinterſtellig gemacht, die Fremden alſo ſie vertreiben würden. . . . . Dazu ſo iſt es bisher nie gehört, daß geiſtliche Perſonen, ſie ſeyen weltlich, oder in den Orden behaftet, ſich mit Eheweibern verheurathen ſollen . . . . damit dann Niemand von ihnen (den Bürgern) geärgert, oder Klagen zu führen Urſache haben werde, ſo ſollen ſolche Perſonen, die ihren prieſterlichen Stand verlaſſen, ſich in die Ehe begeben, von uns und in der Stadt Baſel, ſie bringen ihr Mannrecht oder nicht, zu Bürgern nicht auf- und angenommen werden." Man möchte wiſſen, welche Partey im Rath dieſes Geſetz vorſchlug und durchſetzte.

Loskauf der Bodenzinſe.

Ein anderes Geſetz, das den Bürgern angenehm ſeyn mußte, ergieng den 25ten November. Die Räthe erklärten die Bodenzinſe in der Stadt ablöslich, [1]) oder loskäuflich, ſie möchten Bodenzinſe,

---

[1]) Nicht auf'm Lande.

Wyſung, Ringe, Ehrſchätze heiſſen, oder aus Urbarien, Jahrzeiten, Büchern, Stiftungen oder langem Beſitz erwieſen werden können. Von dieſer Begünſtigung wurden aber ausgenommen: 1°. Das Alment der Stadt; [1]) 2°. Erblehenzinſe, die ſich auf Brief und Siegel gründen, es wäre denn, daß man ſie den Geiſtlichen, nicht um Geld, [2]) ſonder um Jahreszeiten und Stiftungswillen vergabet hätte, in welchem Falle ſie nach der erkannten Taxe abgelöſet werden konnten. 3°. Diejenigen, die durch Brief und Siegel darthun würden, daß ſie ihre Bodenzinſe gekauft, und theurer als nach der vorgeſchriebenen Taxe, an ſich gebracht hätten.

Taxe der Ablöſung.

1 ß. Weiſung mit 1 Pf. Hauptgut. [3])
1 Ring Brot mit 1 ß. 8. Dn.

---

[1]) Sehr klug, damit das Dominium-Directum des Staats immer vorbehalten bliebe.

[2]) Das heißt, nicht gegen eine Capitalſumme verſchrieben hätte. Denn in dieſem Falle wäre es eine Anlage geweſen.

[3]) Folglich zu 5 pr. Cent berechnet.

1 ß. Ehrſchatz mit 5 ß.
1 Pf. Pfeffer mit 7 Pf.
1 Seſter Salz mit 8 Pf.
1 Zinshun mit 1 Pf.
1 Faßnachthun mit 1 Pf. 10 ß.
1 Kappaun mit 2 Pf.
1 Saum Wein mit 10 Pf.
1 Sack Kernen mit 10 Pf.
1 Vierнzel Korn mit 10 Pf.
1 Vierнzel Haber mit 10 Pf.
1 Sack Roggen mit 8 Pf.
1 Becher Bohnen mit 10 ß.
1 Seſter Erbsmues mit 2 Pf.
1 Seſter Rinſy-Gerſten mit 1 Pf. 5 ß.
1 Houwentagwon mit 1 Pf. [1])
1 Medertagwon mit 2 Pf. 10 ß. [2])
1 Maas Honig oder Oehl mit 2 Pf.

Die meiſten dieſer Rubriken deuten auf die Zeiten, wo die Vorſtädte, gleichwie die Flur außer

[1]) Ein Tagwerk zum Hauen in den Reben, für's Holz u. ſ. w.

[2]) Ein Tagwerk zum Mähen. Vermuthlich war demjenigen geſtattet, der dieſe Frohndienſte zu leiſten hatte, einen Taglöhner für ſich anzuſtellen.

denſelben, Gärten, Aecker, Wieſen und Rebgelände waren.

Wiedertäufer.

Dieſes Jahr wurde durch die Wiedertäufer ſehr beunruhiget. Zu Zürich, den 5. Jenner, ließ man Einen ertränken, der den Tod als Märterer ausſtand. Einige von Baſel, als Johann Seckler und andre giengen nach Bern, und ſuchten da Proſelyten zu machen. Den 10. Juny hielt Oecolampad, nebſt Jakob Immelin, Prediger zu Pratteln, in der Martins Kirche ein öffentliches Geſpräch mit dieſen Leuten, und zwar über die Kindertaufe, den Eidſchwur und den obrigkeitlichen Stand. Wenige Tage hernach klagte man über neue Unruhen, welche durch etliche von Straßburg verjagte Irrlehrer waren verurſacht worden. Am 6. July wurde durch ein obrigkeitliches Mandat die Kindertaufe geboten, die Wiedertaufe unterſagt, und die Beſuchung der Verſammlungen in Wäldern und Einöden gleichfalls verboten. Die Rädelsführer ſtrafte man mit Karrenarbeit und Verweiſung. Andre wurden der Gefangenſchaft entlaſſen, und ſie ſtreuten aus, daß ein Engel ſie, wie den heiligen Petrum, aus dem Kerker erlöſet hätte. Die Verweigerung des Bürgereides, wie aller Eide überhaupt, bewog den Rath, unterm 3. Augſt, zu er-

kennen: „Weil die Wiedertäufer, und die, ſo nicht, wie ſich gebührt, mit dem Eide, der Stadt Baſel Huldigung thun, und ſchwören wollen ... daß man ſie mit Weib und Kindern fortſchicken ... und wenn ſie ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Raths wieder kommen würden, daß man ſie dann ohne Gnade, an ihrem Leibe und Leben, auch am Gut, härtiglich darum ſtrafen wolle." [1])

Uneinigkeit im Rath, unter den Bürgern und auf den Kanzeln.

Der Meßſtreit vermehrte die bisherige Zwietracht. Oecolampad hatte ſchon im vorigen Jahr dem Domprediger Auguſtinus Marius angetragen, ſich mit ihm über dieſen wichtigen Gegenſtand in Unterſuchung einzulaſſen. Marius verwarf den Antrag, als einen Frevel des Hochmuths, und ſoll ſogar klagend beym Rath

---

[1]) Nequitia hujus sectae, paulatim revelari coepit, et deterior apparere, quam illius sectae Bohemiae, quæ vulgariter der Grubenheimer appellatur, licet adhuc occulte in multis locis, et in hac civitate (uti fide digni retulerunt) vigeat. Der Carthäuſer.

eingekommen ſeyn [1]) Dagegen erklärten ſich gegen ihn in einem Schreiben vom 4. December 1526, die evangeliſchen Prediger, daß ſie entſchloſſen wären, ohne Anſehen der Perſon, frey zu lehren, was zu Chriſti Ehre dienen würde. Der Rath faßte den 16. May einen Beſchluß, kraft deſſen jede Partey, innert Monatsfriſt, ein Gutachten hierüber eingeben ſollte, mit dem ausdrücklichen Befehl, alle ihre Gründe aus dem neuen und alten Teſtament ausſchließlich zu entlehnen. Indeſſen ſollten ſie in ihren Predigten den Gegenſtand der Meſſe nicht berühren, und weder ſchelten noch loben, alles bey angedrohter ſchwerer Strafe. Dieſer Beſchluß wurde ihnen am 21. May, wo ſie auf das Rathhaus beſchieden worden, eröffnet. Die Catholiken wurden, wie Oecolampad ſchrieb, hierüber ſehr erſchrocken, und ließen täglich zuſammen. Der Biſchof und das Kapitel ſagten, dieſes Geſchäft gehöre vor ſie allein. Oecolampad mit ſeinem Helfer Hieronimus Bothanus, dann Marx Berſi oder Berſchi, Prediger bey St. Leonhard, Balthaſar Vögeli, Helfer daſelbſt, Wolfgang Weiſſenburger, Prediger im Spittal, Thomas Geyerfalk, Pre-

---

[1]) Der neuerwählte Biſchof hatte ihn zu ſeinem Vicarius in geiſtlicher Verwaltung ernannt, und ihm dabey die Domprediger-Stelle gelaſſen.

diger bey den Auguſtinern, und Johannes Lüthard, Prediger bey den Barfüßern überreichten dem Rath ihr Gutachten, und zwar in deutſcher Sprache, wider das Meßopfer, welches ſie, wie ſie ſchon mehrere Male auf den Kanzeln gethan, einen Gräuel ſchalten. Marius übergab gleichfalls, aber mit des Domkapitels Erlaubniß, eine Schutzſchrift für das Meßopfer. Allein, er legte zugleich eine Proteſtation ein, daß nur der Biſchof und das Kapitel über ihn, und die übrigen Prediger richten ſollten. Es geſchah im Augſtmonat. Der Rath ließ die eingelegten Schriften ableſen. Der Spruch aber wurde einige Male ausgeſtellt. Endlich erkannte er, den 2. oder 3. September, daß er über dieſes ſchwere und zweifelhafte Geſchäft nichts entſcheiden, ſondern das nächſte allgemeine Concilium abwarten wolle. Indeſſen ſollten einige Begünſtigungen für diejenigen, die wider die Meſſe waren, ſtatt haben, wie wir es weiter unten, aus der Verordnung vom 23. September, vernehmen werden. Die Catholiken behaupteten, die Furcht vor Unruhen und Aufſtand habe zu dieſen Begünſtigungen bewogen.

Die wechſelſeitige Erbitterung ſtieg aus folgendem Anlaß um ein mehreres. In eben dieſem Monat hatte Oecolampad, als er den Propheten Daniel zu erklären anfieng, etliche Lehrſätze, nach der Profeſſoren damaliger Gewohnheit, zu einer öffentlichen Diſputation an-

ſchlagen laſſen. Nun erkühnte ſich ein vorbeygehender Meßprieſter, dieſes Programma zu zerreißen. Hierüber machte ihm ein anweſender Auguſtiner-Mönch, Namens Thoma, Vorwürfe, mit der Bemerkung, daß wenn etwas unwahrhaftes in demſelben enthalten wäre, er ſolches bey der Diſputation darthun ſollte. Darauf zuckte der Prieſter einen Dolch oder Meſſer, und ob man ſchon beyden Stadtfrieden gebot, und er anfangs bey dem entſtandenen Schlaghandel den kürzern zog, verwundete er dennoch den Mönchen.

Den 23. September [1]) ergieng folgendes Mandat über die Meſſe. „Daß Niemand, geiſtlicher oder weltlicher Prieſter gezwungen werden ſolle, die Meſſe zu halten; noch andre, die Meſſe zu hören, oder nicht zu hören, ... ſondern darin einem jeden ſein freyer Wille gelaſſen, und dieſes ſeinem Gewiſſen anheimgeſtellt ſey. [2]) — Doch wer eine Pfründe hat, der ſoll,

---

[1]) Erkanntnißbuch, wo auch die Beſtätigung deſſelben vom 21. Oktober ſich befindet.

[2]) Bis dahin lautet's ſehr befriedigend, aber wegen der folgenden Artikel, war es nur verfänglich und bloßes Blendwerk.

bey Verluſt der Pfründe, Meſſe halten: doch mit Ausnahme der Pfarrer, Predikanten und Leutprieſter, desgleichen der Kaplane zu St. Martin, der Conventherren zu den Auguſtinern, und derjenigen zu St. Leonhard, die vor dieſer Erkanntniß nicht Meſſe gehalten. — Und dieweil ſolches um Friedens und Einigkeit willen gemeiner unſrer Bürgerſchaft, durch einen E. Rath angeſehen iſt, ſo iſt ferner erkannt worden: Daß alle Predikanten und Verkünder des Worts Gottes, die Meſſe weder uffmuthen, loben noch ſchelten . . . . ſondern ſie, um Friedens willen, unangezogen, beruhen laſſen ſollen. — Falls jemand, der eine Pfründe, oder anders geſtiftet hätte, ſich beſchweren würde, daß die Meſſen, oder anders, ſo geſtiftet worden iſt, nicht gehalten werden, dem ſoll ſeine Anſprache vorbehalten ſeyn, und zu allen Zeiten, durch unſre Hn. nach Billigkeit hierin gehandelt werden."

Als nun nach Michaelis dem Rath angezeigt wurde, daß etliche Prieſter in den Aemtern die Meſſe nicht hielten, und die Unterthanen blos mit dem Worte Gottes zu vernügen vermeinten, wurde erkannt, daß man ihnen ihre Pfründe ſammt deren Nutzung und Nieſſung nehmen ſolle. [1])

---

[1]) Hottinger ſagt in ſeiner Kirchengeſchichte (T. III. p. 371:) „Die Widerpart ſcheute ſich nicht, an die Fremden

Den 15. Oktober ſchrieb Oecolampad an ſeinen Bruder, oder an ſonſt jemand, im Rathe gehe es ziemlich ſtürmiſch her. (In senatu res satis turbulenta.)

In der That ergieng, als Ausſöhnungsmittel, den 21. Oktober, folgender Beſchluß: „Um Frieden und Einigkeit unter ſich zu pflanzen, haben neue und alte Räthe einhellig erkannt, daß künftigs unter beyden,

---

zu ſchreiben: der Rath habe erkannt, welche Prieſter nicht Meſſe haben wollen, ſollen die Stadt räumen.“ Dieſe Widerpart hatte doch nicht ſo ganz unrecht, wenn man hier für Stadt, Gebiet liest. Auf der Landſchaft hatten die Prieſter, da die meiſten Fremde waren, keine andre Ausſicht als die Räumung des Landes, und in der Stadt durften nur die verpfründeten Prieſter keine Meſſe leſen, welche bis dahin keine geleſen hatten. Es ſcheint, daß der Streit über das Meßopfer die Partey der Catholiken im Rath verſtärkte, um ſo viel mehr, da Luther mit ſeiner leiblichen Gegenwart im Nachtmahl (consubstantiatio,) ohne Verwandlung (transubstantiatio,) und der daraus gefolgerten Ubiquitas (Allgegenwart des Leibes,) wie auch mit ſeiner ungeſtümen Verdammung unſrer Lehre, Verwirrung in manchen Köpfen veranlaßte. Wozu noch kam, daß man aller Orte vom Kaiſer, Carl V, erzählte: Gefallen laſſe er ſich manche Abänderungen, nur nicht an der Meſſe; die Meſſe ſey ſein Herz.

neuen und alten Räthen, keiner dem andern ſeine Rede oder Rathſchlag, zu argem oder ungutem, auffaſſen, darin reden, ſondern einem jeden ſeinen freyen Rathſchlag laſſen ſolle. Dazu ſoll ein jeder ſeines Glaubens frey ſeyn, niemand gedrungen noch gezwungen werden, Meſſe oder nicht, dieſe oder jene Predigt zu hören; ſondern ſoll das eines jeden Conscienz heimgeſtellt ſeyn."

Die Austrittsfrage [1]) vermehrte auch oft die Verwirrung. Am 7. Jenner dieſes Jahres, hatte man den Austritt folgendermaßen beſtimmt: Der Vater, in Sachen, die den Sohn angehen; der Sohn für den Vater; der Schwäher für den Tochtermunn; der Tochtermann für den Schwäher; Bruder gegen Bruder; Schwager gegen Schwager, wenn beyde zwey Schweſtern geheyrathet haben, oder Einer des andern Schweſter hat; zwey Brüder Söhne, und zwey Schweſter Söhne. Die andern, wie ſie auch einander verwandt ſeyn möchten, ſollen ſitzen bleiben." Allein, die Reformation veranlaßte verworrne Fälle, und am 21. Oktober wurde erkannt: „So man künftigs von Reformation der Prieſterſchaft,

---

[1]) Austritt oder Ausſtand iſt was wir Abtritt nennen. Die Abtritts-Stube iſt z. B. die Stube, wo ſich die aufhalten, ſo im Falle des Ausſtandes ſind. Die Abtritts-Tafel enthält das Verzeichniß der Verwandtſchaftsgrade, wo der Austritt Platz haben ſolle.

wie die ſich halten ſoll, rathen oder reden wird, daß denn Niemand austreten ſolle, es wäre denn, daß Einer einen Sohn oder einen Bruder hätte, oder ein Prieſter in der Stadt Baſel wäre. Die, und ſonſt Niemand, wie nahe er auch mit den Prieſtern verwandt, ſollen fürtreten (austreten) Die übrigen aber ſollen ſitzen bleiben, und das beßte und wegerſte der Stadt Baſel und das nützlichſte ihrer Gemeinde helfen rathen." Auch wurde das illuſoriſche Mandat vom 23. September erneuert und beſtätiget.

Den folgenden Tag, 22. Oktober, bey früher Tageszeit, verſammelten ſich ungefähr 400 Bürger, doch unbewaffnet, in dem Kloſter der Auguſtiner, um über die obwaltende Uneinigkeit einen Entſchluß zu faſſen. Sie entwarfen eine Bittſchrift an den Rath, welche 30 alte ehrbare Männer vorlegen ſollten. In derſelben gaben ſie deutlich zu verſtehen, daß ihr Glauben allein herrſchen ſollte. „Die Bürgerſchaft, ſagten ſie, ſollte als ein Leib ſeyn; die Prediger ſollten zuſammenhalten, damit ſie in Gottes Sachen eines würden; ein jeder wolle beſſer ſeyn als der andre; ein jeder wolle ſeine Lehre für chriſtlich dargen." Allein, ehe ſie auseinander gegangen waren, erſchienen ſchon, im Namen des Raths, Jakob Meier, der Oberſtzunftmeiſter, Jakob Götz, Salzherr (Meiſter zu Weinleuten,) und Peter Ryff (Meiſter zu Webern,) nebſt dem Oberſtadtknecht,

um ſich ihres Vorhabens zu erkundigen. Der Ausſchuß antwortete, ſie wollten es ſelbſt dem Rath ſchriftlich vortragen. Weil aber dieſe Herren ernſtlich anhielten, es ihnen zu eröffnen, ſo entdeckten ſie ihr Anliegen, und fügten bey, es ſollte über ihr Enthalten Niemand etwas Arges beſorgen, indem ſie ſich hierin alſo betragen wollten, daß eine Obrigkeit deſſen wohl zufrieden ſeyn würde.

Die Räthe, nach ernſtlicher Berathung dieſes Begehrens, lieſſen den 27. Oktober, an dem folgenden Sonntag, die Zünfte verſammeln und durch etliche Verordnete den Bürgern anzeigen, ſie hätten ein treffenliches Mißfallen daran gehabt, daß ſie ſich dermaſſen gerottet hätten, indem man ihnen ſolches in viel Weg auslegen, und für aufrühriſch halten könnte. Damit ſich aber künftigs gemeine Bürger zu richten wüßten, hätten die Räthe erkannt, und wollten auch hiemit geboten haben, daß männiglich der Religion halben frey ſeyn ſolle; ein jeder das glauben, weſſen er in ſeinem Gewiſſen überzeugt ſey; ein jeder den andern unangetaſtet laſſen, und jeder Theil in ſeinen Predigten frey ſeyn. Künftigs aber ſollte ſich männiglich vor ſolchen Rottirungen und Verſammlungen hüten: Denn, falls es weiters geſchähe, würde man es, nach Größe der Verſchuldung, nicht ungeſtraft laſſen."

Dieß

Dieß verhinderte nicht, daß die Reformierten ſich, gegen Ende des Jahres, unter einem andern Vorwande verſammelten. Auf einigen Zünften ſtellten ſie Mahlzeiten an, bald von 50, bald von 100 und mehr Gäſten, wie zu Ehre und Achtungsbezeugung gegen ihre Prediger Oecolampad, Bertſchi, Keßler den Auguſtiner, Wolfgang Weiſſenburger, und Johannes Lüthard den Barfüßer, welche zu ihnen eingeladen wurden, „gleich als wenn, ſagt der Carthäuſer, quasi hi soli essent, per quos Christi veritas eis innotuisset." [1]) Sie luden niemand ein, der nicht von ihrem Glauben war. Darüber erzürnten ihre übrigen Mitbürger anti-lutherani, und achteten es als eine Verachtung. Daher ſtellten ſie auch beſondere Mahlzeiten an, und kamen auf der Zunft zu Metzgern zuſammen. Da nun der Rath beſorgte, es möchten aus dieſem Anlaß Aufläufe und Tumult entſtehen, ſo verbot er beyden Theilen dergleichen Mahlzeiten, die nicht ohne Wiſſen und Willen des Raths wären angeſetzt worden. Der Carthäuſer macht, bey Anlaß dieſer Mahlzeiten, folgende Bemerkung: Dieß iſt, ſagt er, was jene evangeliſchen Männer ſich zu befördern beſtreben; gewiß nicht die Men-

[1]) Gleich als wären ſie die einzigen, welchen ſie die Kenntniß der Wahrheit der chriſtlichen Lehren zu verdanken hätten.

ſchenliebe und die Eintracht unter den Bürgern, ſondern Aufruhr und Aergerniß. Gott gebe, daß dieſe Uebel nicht einſt ausbrechen, indem wir unvorſichtiger Weiſe hoffen, daß alles befriediget ſey. [1])

Catechismus.

Zur Geſchichte dieſes Jahres gehört als Nachtrag, daß beym Buchdrucker Thomman Wolf, ein kleiner Catechismus gedruckt wurde, den man auch in Straßburg gebrauchte. Der Titel iſt: „Kinder Bericht [2]) und Fragſtücke von gemeinen Punkten chriſtlichen Glaubens." Der Eingang lautet wie folgt:

Frage. Liebes Kind, biſt du auch ein Chriſt?
Antw. Ja, ich bin einer.

---

[1]) Ecce quid evangelici viri illi promovere student, non certe caritatem aut concordiam inter cives, sed seditiones et scandala. Quae utinam aliquando non contingant, dum incaute pacata speramus omnia.

[2]) Dieſe Benennung iſt ſehr lange, beſonders auf'm Lande, für Catechismus üblich geweſen. Darauf folgte das Nachtmal-Büchlein.

Fr. Warum?

Antw. Darum, daß ich mich erkenne aus den Geboten Gottes für einen Sünder, und aus der Zuſage Gottes, durch Chriſtum Jeſum für ein Kind Gottes, des himmliſchen Vaters. Denn Chriſtus iſt um meiner Sünde willen geſtorben.

Fr. Worin ſteht chriſtliches Leben?

Antw. Gegen Gott, allein im Glauben, und gegen den Nächſten in Uebung ungefärbter Liebe.

Fr. Wozu dient dem geiſtlichen Chriſten der leibliche Gebrauch des heil. Nachtmahls?

Antw. Zu Erneuerung und Bezeugung des Glaubens und der Liebe gegen den Nächſten.

. . Alſo eſſen wir ſein Leib und trinken ſein Blut wahrlich, aber geiſtlich, wie er geſſen uns allein nütz iſt, u. ſ. w.

Oecolampad ließ im Jahre 1527, Merzmonat, beym Andreas Cratander, eine kleine Schrift über das Nachtmahl drucken, [1]) worin er 18 Artikel angiebt,

[1]) Sie befindet ſich in einer Sammlung von verſchiedenen Traktaten, die dem Amerbach gehörten, und nun auf der öffentlichen Bibliothek einzuſehen ſind.

und mit den Worten ſchließt: „er ſehe nicht ein, wie er könnte einen Finger breit davon abweichen.“ [1])

1.) Intolerabilem sermonem dico, panem substantive esse corpus Christi.

2.) Naturale corpus Christi credo in uno duntaxat loco esse, nempe in caelo: alioqui non esset verum corpus.

3.) Corpus adesse pani, libenter fatebor. eo modo quo adest ipsi verbo, per quod panis fit sacramentum, et visibile verbum. [2])

---

[1]) Habes, mi N. simpliciter et aperte confessionem meam, à qua non video ut possim, vel ad transversum digitum abscedere. Tu, ut facis, curasedulo ea quæ ad pacem ecclesiæ, et Deus pacis erit tecum. Amen.

[2]) Wir überſetzen dieſe Artikel nicht, weil einige uns ganz unverſtändlich vorkommen. Z. B. der dritte: „Gerne werde ich bekennen, daß der Leib dem Brot gegenwärtig ſey, auf gleiche Weiſe, wie er dem Worte ſelber gegenwärtig iſt, durch welches das Brot ein Sakrament wird, und das Wort ſichtbar.“ — „Wären die Sakramente nicht von Chriſto eingeſetzt, und durch das Wort des Glaubens geheiliget, ſo würden ſie weder erhabener noch würdiger als die Bildſäule des einäugigen Horatius Coles ſeyn.“

4.) Sacramenta, nisi essent à Christo instituta, verboque fidei sanctificata, non essent statua Coclitis superiora vel digniora. Et statua et sacramenta aliud sunt secundum substantiam; et aliud signant quam secundum suam substantiam sunt.

5.) Sermo promissionis non excidit, etiam si panis non sît substantive corpus Christi; hoc enim non promisit futurum. Nam si haec promissio posset probari, equidem ultrà non contenderem.

6.) Verba caenae hanc promissionem habent, nobis datum corpus Christi, quatenus pro nobis mortuum est, et sua morte nostram abolevit; et sanguinem nobis datum, quatenus pro nobis effusus est in remissionem peccatorum.

7.) Hoc verbum fidei sanctificat sacramenta.

8.) Veritatem mysterii non negat, imo maxime purissimeque confitetur, qui hasce promissiones amplectitur. Is enim solus vere spiritualiter manducat carnem, et bibit sanguinem.

9.) Verbum efficit omnia quae Deus vult, placet: sed subde, quod Deus vult externo verbo, vel symbolo, vel scripturis, hoc tantum tribuere ut admoneant, reliquum spiritu suo operatur.

10.) Pani per verbum corpus datur, sicut verbum habet in se corpus.

11.) Per fidem absentissimum corpus Christi, auimo praesentissimum est.

12.) Per fidem mens fidelis in verbo visibili et audibili corpus Christi, ut in verbo cognoscit tale, quale est, ut tu dicis, vere, et secundum substantiam, licet in mysterio per speculum in aenigmate; sed hoc non facit panem substantive esse corpus, neque naturale corpus ponit in diversis locis, sicut nec facies hominis in diversis locis est, quia in diversis speculis videtur.

13.) Qui Spiritum Christi sortiti sunt per fidem, non solum in animis praesentem carnem Christi habent, ut ii qui fidissimorum amicorum oblectantur memoria, amicos habent animis insidentes, sed etiam ϛανεκϑοχικῖος, quia vere Christum juxta spiritum ejus, in ipsis, tanquam templo ejus habent: habent et corpus ejus vere, licet in caelo sit, a quo divinitas non est sejuncta.

14.) Christus in caelo carnem nostram gestat, et nos in terra carnem Christi juxta speciem.

15.) Omnis illa praesentia carnis valde utilis est! inutilis autem, et absque elencho fidei, si panem substantive corpus dicamus, aut corpus Christi in multis locis simul esse asseramus.

16.) Qui tropum sermonis in verbis caenae rejiciunt, contentiosos se declarant, et praeter analogiam fidei scripturam interpretantur.

17.) Bene et religiose loquuntur, qui se dicuut accedere ad corpus Domini, vel manducare corpus: prophane et contemptim, qui tantum panem, et signum suscipere se dicunt; declarant enim infidelitatem suam. Injuria fidelis se affectum, et pro proditore haberi putat, si solum

sacramentum, et non etiam rem, quam sacramentum signat, manducasse dicatur, tametsi illud ore, hanc animo. Hinc apparet mos loquendi veterum.

18.) Observandum nobis docentibus, in quantis tenebris caliget populus, ut quam apertissime, et absque subtilitate verborum cognoscat mysterium, ne in graviores caecitates ruat.

Siebentes Kapitel.

Das Jahr 1528.

Berner-Diſputation. Erſter Bilderſturm.

Vor Johanni waren:

Bürgermeiſter, Adelberg Meier, und
Oberſtzunftmeiſter, Lux Zeigler.

Nach Johanni

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger, und
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier.

Seit der badiſchen Diſputation hatten ſich die Geſinnungen der Regierung zu Bern ſo ſehr geändert, daß ſie ſich nach Martini 1527 einhellig entſchloß, eine all-

gemeine Diſputation zu Anfang des nächſtfolgenden Jahres in Bern halten zu laſſen. Der Carthäuſer ſchreibt es den Ränken der Zwinglianer und Oecolampadianer zu. [1]) Die katholiſchen Orte, die Biſchöfe in der Schweiz, und ſelbſt der kaiſerliche Statthalter ſuchten das Vorhaben zu vereiteln. Die heftigſten Catholiken fanden ſich daſelbſt nicht ein. Dennoch wurde die Diſputation den 7. Jenner eröffnet, und währte, außer den Sonntagen, achtzehn volle Tage. Jedermann wurde geſtattet frey zu reden, welches der Carthäuſer ins lächerlich ziehet, mit der Bemerkung, daß die Weibsbilder ausgenommen wurden. [2]) Die vornehmſten Reformatoren waren da, als Zwingli, Oecolampad, Haller

---

[1]) Revera disputatio haec per Oecolampadianos et Zwinglianos fieri, dudum practicata est. Nam cum viderent Oecolampadiani, quod Basileae non possent experire locum aptum sui propositi, diu laboraverunt, quatenus saltem alibi libere de hujusmodi rebus disputare et definire possent. Quod et tandem factum est Bernae, prout etiam Zwinglius dudum duos ante annos desideraverat.

[2]) Omnibus libera facultas disputandi concessa fuit, tam doctis quam indoctis, clericis quam laicis, exceptis mulieribus, quibus hoc non licet, scilicet in ecclesia loqui.

von Bern, und Capito, wie auch Bucerus, beyde von Straßburg. Dieſe zwey predigten zu Baſel, wurden von den evangeliſchen ehrenvoll behandelt, und begleiteten Oecolampad nach Bern. Unſer Rath ſchickte dahin eine angeſehene Botſchaft, und außer Oecolampad, Marx Berſy, Wolfgang Weiſſenburger, und Nikolaus Brieſer, Dekanus des St. Peter Stifts zu Baſel [1]) Einer der vier Präſidenten war eben dieſer Brieſer, und nach Hottinger (T. III. p. 402.) wäre es Ludwig Bär auch geweſen, wenn er ſich in Bern eingefunden hätte. Der Carthäuſer behauptet, es hätten auch die von Freyburg einen gelehrten Doktor Auguſtiner-Ordens nach Bern geſendet. Kaum hätte er aber angefangen, die Gegenpartey anzugreifen (convellere et corripere,) als er zurückgeſtoßen wurde, und den Befehl erhielt, ſich ſchleunig zu den Seinigen zu begeben.

---

[1]) Oecolampad predigte zu Bern über die Gottesliebe. Schaffhauſen, die Bündten, Stadt St. Gallen, Müllhauſen, Ulm, Augsburg, Lindau und Conſtanz hatten auch ihre Abgeordneten in Bern. Nach der Diſputation folgten bald die Conſtanzer dem Beyſpiel von Bern. Allein, zu ihrem Unglück. Die katholiſchen Kantone ſchlugen es ab, ſie in den Schweizerbund aufzunehmen; ſie litten im J. 1548 alle Gräuel einer Belagerung, mußten wieder katholiſch werden, und verloren ihre Freyheit.

Die Diſputation betraf zehn Schlußreden, welche Franz Kolb und Berchtold Haller, Prediger zu Bern, vertheidigen ſollten. Die erſte war, daß Chriſtus das einzige Haupt der Kirche ſey, und der Glaube ſich auf Gottes Wort gründe. Von den übrigen Artikeln waren die, ſo Oecolampad vertheidigte, der vierte wider die wirkliche Gegenwart des Leibes Chriſti im Abendmahl, der fünfte wider das Meßopfer, der sechste wider die Anrufung der Heiligen, und der ſiebente wider das Fegfeuer und den Todtendienſt. Die andern fünf Lehren hatten zu Gegenſtänden die Menſchenſatzungen, die Genugthuung des Heilandes für des Menſchen Sünden, den Bilderdienſt, die Prieſterehe, und die unreine Eheloſigkeit. Uebrigens wurden die Akten durch den Druck bekannt gemacht. Wünſchenswerth wäre es, wenn man es bey dieſen zehen Hauptpunkten der Berner hätte bewenden laſſen, und jedem reformirten Kanton anheimgeſtellt hätte, mehrere Glaubensartikel anzunehmen, oder nicht. Man hätte in der Folge nicht ſagen können: „Drey evangeliſche Stände ſtritten um das Recht der Initiativ. Zürich, weil es der Vorort ſey; Bern wegen ſeiner Uebermacht oder zahlreicher Bevölkerung, und Baſel in Rückſicht ſeiner Univerſität und ihrer theologiſchen Fakultät."

Nachdem die Beſchlüſſe der Diſputation von den meiſten Abgeordneten der Stadt und Landſchaft Bern

waren unterſchrieben worden, [1]) beriethen ſich die Klein- und Großräthe mit den anweſenden Fremden des geiſtlichen und weltlichen Standes über die Frage: „Was in einer ſo wichtigen und durch Gottes Gnade aus der heiligen Schrift erörterten Sache, zu thun wäre.“ Der Dekanus Briefer von Baſel fand, daß die Veränderung mit Weile, Bedacht und gründlich geſchehen ſollte. Es erkannten aber die Klein- und Groß-Räthe zu Bern, daß die Meſſe innert ihrer Stadt und außer dem Spital eingeſtellt werden ſollte. Den 7. Februar hießen ſie die zehn Schlußpunkten der Diſputation gut, und kündeten den vier Biſchöfen, deren Diöceſen ſich in ihren

[1]) Hierüber drückt ſich der Carthäuſer alſo aus: „Praevaluit pars major, id ut, numeri Lutheranorum Catholicis, quorum minor pars ibidem adfuit, hoc est, simplices et indocti plebani curati et sacerdotes, qui se subscripserant hactenus ecclesiae catholicae, tandem importunitate et vexationibus Lutheranorum victi, etiam ipsi cum ceteris se dediderunt, paucis exceptis. Er nennt diejenigen Geiſtlichen, die unterſchrieben hatten, einfältige und unwiſſende Leute, die der Importunität und den Vexationen der Lutheraner nachgegeben hätten. Folglich erkennt er, daß die Biſchöfe größtentheils einfältige, unwiſſende und feigherzige Geſchöpfe zu Seelſorgern ernannt, beſtätigt, oder gelitten hatten.

Kanton erſtreckten, alle Gewalt in Religionsſachen ab.

Obſchon der Rath bey uns ſich nach dieſer Diſputation nicht zur allgemeinen Einführung der Reformation entſchloß, ſo bemerkte man damals bald, aus einer Verordnung vom 18. Februar, daß der Grundſatz der vollkommenen Gleichheit zwiſchen den Parteyen obgeſiegt hatte.

In einiger Verbindung mit der Reformation ſcheint ein Geſetz vom 11. Merz über das Bürgerrecht und die Hinterſäßen zu ſeyn. Denn die Partey, die es vorſchlug, konnte hoffen, ihren Anhang dadurch zu vermehren.

„Die Rathsherren und Meiſter ſollen ihren Zunftbrüdern ſagen: wer die ſeyen, die nicht Bürger wären, daß dieſelben zum förderlichſten das Bürgerrecht kaufen ſollten, um willen, daß wir deſto glicher bey einander ſitzen. Doch ſoll eine ehrſame Zunft zu Rebleuten, wie von Alter her, Fug haben, ihre Hinterſäßen zu behalten und anzunehmen. Die künftigen Hinterſäßen ſollen, gleich wie die Bürger, ihr Mannrecht erweiſen und ihren Abſchied vorlegen. Damit eine Stadt Baſel deſto mehr Bürger, und deſto minder Hinterſäßen bekomme, ſo ſollen alle Hinterſäßen den Pfundzoll geben, und dem Schreiber im Kaufhaus befohlen wer-

den, ſolchen Pfundzoll einzuziehen.[1]) Neue Bürger, die aus Armuth, oder Entlegenheit des Orts, keinen Abſchied von ihrer Obrigkeit bekommen könnten, und doch ſonſt Kundſchafte hätten, daß ſie fromme, biedere und ehrlich abgeſchiedne Leute wären . . . ſo wolle der Rath ſich vorbehalten haben, je nach Geſtalt der Sachen, darin zu thun, was einer Stadt Baſel Nutz und Ehre ſeyn werden."

Hingegen ſuchte man ſorgfältig die Wiedertäufer und Winkelprediger zu entfernen. Es kam ſehr darauf an, daß die Katholiken nicht Anlaß bekämen, durch die Vermengung der Irrlehrer mit den Evangeliſchen die Reformation verhaßt zu machen, und die noch Unſchlüſſigen auf ihre Seite zu bringen. Es wurde alſo durch den Druck eine Verordnung den 14. kund gemacht, in welcher die beſtehenden Verfügungen erneuert und verſchärfet wurden. „Zur Pflanzung brüderlicher Liebe

---

[1]) Dieß iſt faſt unverſtändlich; dann unmöglich wird man glauben, daß hierin die Hinterſäßen einen Vorzug vor den Bürgern gehabt haben möchten. So erkläre ich mir die Sache. Die Hinterſäßen, die eine Zunft hatten, werden nicht, entweder aus Mißbrauch, oder aus alter Uebung, als Fremde angeſehen worden ſeyn; denn die Hinterſäßen, die auf eine Zunft angenommen wurden, trieben den Beruf der Zunft, wie die Bürger. Es war ſo viele Perſonen mehr für die Wacht, die Hüte, die Feldzüge, und andre Perſonaldienſte.

und aus chriſtlichem Gemüthe ergehe das Mandat. . . . Etliche, die das Zeichen chriſtlicher Wiedergeburt in ihrer Jugend angenommen, ſich deſſen nicht ſättigen, ſondern jetzt auch in ihrem Alter aus dorechtem Won (thörichten Wahn) wiederum taufen laſſen . . . ſollen geſtraft werden. Niemand mehr ſoll, weder in noch vor der Stadt, zu Holz noch zu Felde, an keinem Winkel predigen gehen." . . . Die Sanktion war Gefängniß, und härtigliche Beſtrafung an Leib und Gut. . . . Wer ſie behauste, oder ihnen Unterſchleif gab, mußte jedesmal 5 Pf. bezahlen.

Erſter Bilderſturm.

Am Charfreytag [1]) wurden die Bilder in der Martins Kirche durch fünf Bürger von Ort und Stelle verrückt. [2]) Am Oſter Montag, nach der Abendpre-

---

[1]) Ein andrer Bericht will, daß ſchon den 14ten des vorigen Monats, Bilder in der Martins Kirche und bey den Auguſtinern von ſelbſt gefallen wären, doch aufrecht geſtanden hätten, welches, wie zugleich gemeldet wird, einigen unerträglich vorkam.

[2]) Dieß ſoll ohne Vorwiſſen des Oecolampad geſchehen ſeyn.

digt (den 13. April) gingen 24 Bürger in die Auguſtiner Kirche, nahmen die Bilder weg, und brachen etliche weg. [1]) Es waren Angehörige der Zunft zu Zimmerleuten und Maurern. Den folgenden Tag ließ der Rath vier von den erſten einſetzen. Die übrigen Zunftbrüder kamen, am gleichen Tage oder Tags darauf, auf ihr Zunfthaus, und ſtellten eine Bittſchrift, zu Gunſt ihrer gefangenen Zunftbrüder, die, wie ſie ſich darin ausdrückten, nichts anders gethan hätten, als etliche Bilder abzuthun, und nach Gottes Wort zu handeln, indem die abgöttiſchen Bilder ein Gräuel für alle Chriſten wären. [2]) Mittlerweile hatten ſich bey zweyhundert Bürger, vielleicht aus bloßer Neugierde, auf dem Kornmarkt vor dem Rathhauſe verſammelt. Dann kamen die zu Webern und zu Gärtnern, alle mit den zu Spinnwettern, auf das Rathhaus, bey dreyhundert an der Zahl, [3]) ohne die zweyhundert auf dem Kornmarkt, die dort blieben. Sie hatten vier und dreyßig

[1]) Die Kirche wurde gereiniget, ſagt obiger Bericht.

[2]) Die konnten am beſten wiſſen, nach welchen Grundſätzen man ſie erzogen hatte. Daher die ſtarken Ausdrücke abgöttiſch und Gräuel.

[3]) Vermuthlich nur im Hofe.

Ausſchüſſe abgeordnet.[1]) Nach einer ziemlich langen Berathung ſchickte der Rath zu den Ausſchüſſen den Oberſtzunftmeiſter Lux Zeigler und einige Räthe, um ihr Vorhaben zu vernehmen. Sie baten: „Es wolle doch eine weiſe Obrigkeit, durch ein kräftiges Mittel, die immerwährende Zwieſpalt unter den Predigern, woraus ſo große Widerwärtigkeit erfolge, einmal abſchaffen. Man möchte die abgethanen Götzen nicht ſo hoch achten, daß etliche Bürger ihrenthalben eingelegt werden. Aus Gottes Wort wären ſie berichtet worden, daß die Bilder, welche bisher durch manchen einfältigen Menſch geehrt und angebetet worden ſind, wider Gottes Ehre wären. Sie baten folglich, die Gefangenen ohne Entgeld zu entlaſſen, und keine Bürger, um ſolche liederliche Dinge gefänglich anzunehmen, oder zu ſtrafen. Endlich erſuchten ſie den Rath, das Schmähen und das Schänzeln des päbſtlichen Haufens abzuſtellen."

Auf das Ermahnen einiger der abgeordneten Räthe lieſſen die verſammelten Bürger jene Ausſchüſſe auf dem Rathhauſe, um die Antwort des Raths zu erwarten, und begaben ſich auf die Spinnwetter-Zunft. Da

---

[1]) Vermuthlich beſetzten ſie die Rathstreppe, und die Gänge des erſten Stockwerks.

konnten ſie jeden Einfall der Klein-Basler in die groſe Stadt ſperren. Erſt um fünf Uhr des Nachmittags kamen die Ausſchüſſe, ſammt den Rathsherren und Meiſtern der Zunft zu ihnen, und brachten den Rathsſchluß: „Die Gefangenen ſollen unverzüglich und unentgeldlich der Haft entlaſſen, und den übrigen verziehen werden, ſo noch dieſer Sache halben, in Ungnade und in Verdacht ſtänden, daß ſie Kirchen Ornate und anderes auf die Seite gebracht hätten.“

Den folgenden Tag, 15. April, räumte der Rath den Reformirten einige Kirchen ein, und ließ durch das Bau-Amt die Bilder abthun, [1]) und die Kirchen zum Gebete und zum Predigen einrichten; doch in einigen derſelben wurde ein beſondrer Theil zur Haltung der Meſſe für die Katholiken vorbehalten. [2])

---

[1]) Nämlich zu St. Martin, zu St. Leonhard, zu den Auguſtinern, zu den Barfüßern, und im Spittal.

[2]) Das Chor zu St. Leonhard und das zu Barfüßern, ſammt den Capellen, wie ſie jetzt geziert waren, damit die, ſo noch Meſſe haben, an ſolchen Orten ihre Andacht verbringen mögen. Doch, daß, wenn gepredigt wird, ſie nicht aufgethan werden.

Das Mandat iſt vom 15. April 1528 datirt, und von Heinrich Ryhiner, Rathſchreiber, unterſchrieben. In demſelben wird kund gemacht, „daß jedermann des Glaubens frey ſeyn, und nach dem ihm von Gottes Gnade verliehen worden, glauben ſolle. Dann wird erzählt, daß man aus mehrern Kirchen die Bilder hinweg thun laſſen, weil ſie den Bürgern und Hinterſäßen, die das göttliche Wort dort hören, ärgerlich, ihrem Glauben unleidentlich, und deshalben zu behalten beſchwerlich wären. In den Kirchen, wo das Wort Gottes verkündet, und Meſſe gehalten wird, ſollen die Bilder und Kirchenzierathe bleiben. Alles Rottiren und aufrühriſches Zuſammenlaufen ſoll an Leib und Gut, auch am Leben geſtraft werden. Man ſoll einander nicht papiſtiſch, lutheriſch, ketzeriſch, neu- oder altgläubig nennen, ſondern einen jeden bey ſeinem Glauben ungetrozt und ungeſchmähet frey laſſen. Niemand, in und vor der Stadt, ſoll einigerley Büchſen, heimlich, unter den Röcken, noch in den Ermeln tragen, noch des Fremden hergeloffenen Volks, zu Aufruhr und Unglück reizen und ſtiften, ſich annehmen, noch ſich unter ſolches miſchen."

Doktor Hans Fabri.

Eine Folge dieſes alles mag die ſonderbare Antwort geweſen ſeyn, mit welcher der Rath, unterm 26.

May, die Ueberſendung eines Buches des Doktor Fabri erwiederte: So wird die Sache in den Rathsbüchern angeführt: „Nachdem Doktor Hans Fabri, von Prag aus Böheim, ein Miſſiv vom 28. April 1528 an uns überſchickt, und ausgehen laſſen, darin er den hochgelehrten Herrn Johann Oecolampadius, Doktor und Predikant zu St. Martin, einen ausgeloſſenen Mönch nennet; und daß ihm, um ſeine erſchreckliche, unerhörte Ketzerey, kein chriſtlicher Lehrer, nach der Lehre Pauli, Antwort geben ſolle; jedoch für die alten, frommen Chriſten, die Gott ſich noch zu Baſel vorbehalten, habe er ein Büchlein ausgehen laſſen, und uns ſolches zugeſchickt; und dieweil derſelbige Oecolampadius, Chriſtum im Sakrament vertreibt, die Schrift nicht allein zerreißt, ſondern in viele Wege verfälſcht, habe er wider ihn und andre Sakrament Stürmer ein andres in Druck gegeben, das er uns nachher auch zuſchicken wolle. An welchem Schreiben aber, fährt das Rathsbuch fort, wir kein Gefallen haben. Dieweil er aber ſo weit in Landen iſt, und man ihm, nicht mit kleinen Koſten, wieder Schriften ſchicken kann, ſoll man es ausſtellen, bis derſelbe Doktor Fabri etwan hieher, oder in die Nähe komme, und ihm dann lauter und heiter ſagen: daß wir ab ſolchem ſeinem Schreiben, und überſchicktem Büchlein gar keinen Gefallen gehabt, und daß er uns weiter mit ſolchen Begehren und Schrei-

ben unangeſucht laſſe; denn wir das keineswegs von ihm für gut halten." [1])

Bürgerrecht mit Zürich und Bern abgeſchlagen.

Zürich und Bern vereinigten ſich, den 25. Juny, mit einander, ſich bey ihren Landleuten und Freyheiten wechſelſeitig zu ſchirmen, auch die Obrigkeit in jeder Stadt, rückſichtlich des Glaubens, handeln zu laſſen, wie ſie ſolches aus heiliger Schrift zu verantworten getraue, und hiemit einander hierin weder zu hindern, noch andern zu geſtatten, ſolches zu thun. Was äußerliche Dinge beträfe, wollten ſie guten Frieden, Einigkeit und Bünde gegen übrige Eidsgenoſſen halten.

Beyde Städte hatten ſich auch, einige Zeit zuvor, mit der Stadt Conſtanz verbunden. Ein gleiches ver-

[1]) Dieſer Auszug ſtimmt mit dem Bericht von Wurſteiſen nicht überein. Er ſpricht zwar auch von einem Buch, ſo ein Doktor Fabri und ein Doktor Joh. Eck, nach der Diſputation von Bern in den Druck ausgegeben hätten, worin ſie die Reformatoren und die Regierung zu Bern ſpöttiſch anzogen. Er ſagt aber, daß dieſes Buch in Baſel bey einem Hans Faber, von Cölln gebürtig, gedruckt worden wäre.

ſuchten ſie mit Baſel. Dergleichen Verbindungen nannte man damals Bürgerrechte oder Burgrechte.

Die von Zürich ſchickten hieher zwey Geſandte, Hans Blüwler und Jakob Frey. Der Auftrag war, außer dem Antrag eines Verſtandes und Burgrechts, Ermahnungen zur Einmüthigkeit in Anſehung der Religion, welche allein aus Gottes Wort geprediget werden ſollte, und dann Beſchwerden über die zugelaſſene Drückung einiger wider die berniſche Diſputation gerichteten Bücher. Die Geſandten waren aber unterrichtet, daß der große Rath für die allgemeine Einführung der Reformation geneigter war, als der kleine Rath. Daher begehrten ſie vor dem großen Rath angehört zu werden.

Allein, der kleine Rath ſchlug ihnen die Zuſammenberufung des großen Raths höflich ab. Denn die Vornehmſten im Rath waren der katholiſchen Religion beygethan, und ſie fürchteten, ſchrieb ein damaliger Sechſer, wir würden hiezu eins, und daß dem pfäffiſchen Haufen ſein Reich zergehen dürfte. So ſchrieben die Reformirten. Sie ſprachen von Gewiſſensfreyheit, und verfolgten die ältern Beſitzer ihrer Kirchen. Ihr Haß wider Menſchen Satzungen war, in vielen Rückſichten, nur ein Vorwand. Wenn Menſchen Satzungen nicht da wären, woher wüßten wir, was Gottes

Wort ſey? Wer hat die verſchiedenen Theile der Schrift aufbewahrt und geſammelt, wenn nicht Menſchen? Wer hat die Frage entſchieden, was kanoniſche Bücher ſind oder nicht, wenn nicht Menſchen? Von wem hatten ſie nun die neuen Auslegungen empfangen, wenn nicht von Menſchen? Hatte ihr Lehrer nicht ſelbſt öffentlich anſchlagen laſſen, daß in sacris scripturis plurima indagabilia sint? [1]) Wer war ihnen dafür Bürge, daß er der Mann war, der ihnen beſtimmen würde, was indagabile und nicht indagabile ſey? Das einzige, was ſie rechtfertigen kann, iſt die Betrachtung der Nothwehr. Ueberzeugt konnten die Reformirten ſeyn, daß ohne einen unwiderruflichen Sieg, ſie alle hätten untergehen müſſen. Unduldſame können nicht lange geduldet werden.

Zweyter Auflauf.

Die in dem Berner-Gebiet, und inſonderheit im Hasler- und Siebenthal, wegen der Abſtellung der Meſſe, entſtandenen Empörungen, zogen aller Aufmerkſamkeit bis in den December Monat auf ſich, wo die Hinrichtung einiger der Aufwickler, und die Einziehung der

---

[1]) In der heiligen Schrift gebe es mehrere Sachen, die nicht ergründet werden können.

Güter der Entflohenen, die Ruhe wieder herſtellten. Baſel hatte, nebſt andern Städten, Räthe als Mittler abgeordnet. Indeſſen blieb es bey uns ziemlich ruhig, vermuthlich in Erwartung des Ausganges jener Empörungen. Da er nun zu Gunſten der Reformation ausgefallen war, ſo hoben die Evangeliſchen bey uns das Haupt wieder empor.

Doch hatten die Reformatoren eine ziemlich ſcharfe Schrift, unter dem Namen eines Schreibens an den Domprediger Marius, ausgehen laſſen. Er hatte ſich z. B. gerühmt, daß auf das obrigkeitliche Mandat, er von der Behandlung verſchiedener Gegenſtände abgeſtanden hätte. Da antworteten ſie: „Du giebſt dich ſelber ſchuldig an; das Mandat heißt dich nicht von irgend einem Gut abſtehen.“ Er hatte ſeine Zuhörer gebeten, bey der Mutter der chriſtlichen Kirche zu bleiben. Sie antworteten: „Er bedürfe keines ſolchen Bittens vor Rath. Der Rath erkenne wohl, welches die chriſtliche Kirche ſey, und weiſe Niemand von derſelben ab. Die Schäflein Chriſti werden wohl erkennen, daß Deine Stimme nicht des Hirten Stimme ſey. Du proteſtirſt oder proteſtirt nicht, ſo wird dieſer dein Grund für unchriſtlich geurtheilt werden, daß die Meſſe ein Opfer zur Abtilgung der Sünden ſey.“ Dieſer Federkrieg führte aber zu ernſtlichern Auftritten.

Den 23. December verſammelten ſich auf der Gärtner Zunft über 300 Bürger von allen Zünften, und ſtellten eine weitläufige Bittſchrift mit der Unterſchrift: „Ewrer ehrſamen Weisheit willige Bürger und Zünfte.“ Daß man ſich ſchon zur Ergreifung der Waffen gefaßt machte, beweiſet ein Brief des Oecolampads an Zwingli vom gleichen Datum, worin ſich die von Seiten eines Geiſtlichen befremdende Stelle befindet: „Wir beſtreben uns hier, Bilder und Meſſe abzuſchaffen, aber zu groß iſt der Zorn Gottes, als daß wir mit Worten etwas ausrichten könnten.“ [1]) Der Hauptinhalt der einzugebenden Bittſchrift gieng dahin, daß die Meſſe in der ganzen Stadt eingeſtellt werden ſollte, bis die Meßprieſter ſie aus der heiligen Schrift würden verantwortet haben.

Als ſie vor Mittag des gemeldten Tages ſchon beyſammen waren, und ſich mit Abfaſſung oder Verbeſſerung und Annahme der Bittſchrift beſchäftigten, [2]) ſo

---

[1]) Conamur hic abolere imagines & missas, sed major est ira Dei, quam ut verbo efficiamus aliquid. Wo ſtand geſchrieben, daß dieſer Zorn nachlaſſen dürfte, wenn man ſich andrer Mittel bedienen würde?

[2]) Sie war ſo weitläufig, daß vermuthlich der Aufſatz derſelben ſchon vorher verfertigt geweſen. Hier folgen

waren inzwiſchen die Kleinbasler, die noch Bekenner

---

einige Auszüge. „Sie hätten den Meiſtern ihrer Zünfte befohlen, ihre Angelegenheiten dem Rath vorzutragen. Entweder hätten dieſe ihre Supplikation nicht angenommen, oder dafür gehalten, es wäre uns wenig daran gelegen. Es betrifft die Ehre Gottes, Chriſti und des Glaubens, von welches wegen wir auch ſchuldig wären, unſer Leben daran zu ſtrecken. Es berührt den Frieden und die Einigkeit der ganzen Stadt Baſel. Iſt die Meſſe nicht gerecht, und ein Gräuel vor Gott, was wollen wir uns alle ziehen und allen zuziehen, daß wir um der Pfaffen willen den Zorn Gottes über uns bewegen, der uns und unſern Kindern zu ſchwer würde? Warum wollen wir wider die Wahrheit fechten und wider den heiligen Geiſt? — Die Concilien haben oft wider die Wahrheit erkennt und geirret, und ſind wider einander geweſen. . . . Ihre Gegner bitten bey ihrem alten Brauch zu bleiben, der doch weder Gott zu Ehren noch zum Frieden der Stadt gereiche. Wir aber bitten um das ſo Gott ehrlich, und ihnen und uns nützlich iſt. Wenn aber jene ſprechen, man ſoll Niemand zum Glauben zwingen, ſo iſt unſre Meinung nicht, ſolches unmögliches vorzunehmen. Denn Gott giebt allein den Glauben. Nicht deſto weniger ſollen die falſchen Propheten und andere Aergerniß von keiner chriſtlichen Obrigkeit verhänget werden, ſo wenig als eine Mutter nicht entſchuldiget iſt, wenn ſie ihren Töchtern die Geſpielſchaft unehrlicher Weiber vergönnte, und ſagen wollte, Gott müſſe ſie ziehen. Da-

der katholiſchen Religion blieben, in Harniſch und be-

---

zu will es nicht zu Frieden reichen, und was mag man ſich Treue gegeneinander verſehen, in Wachen, Hüten, Reiſen u. ſ. w., da größer Neid iſt, als zwiſchen Chriſten und Türken. Den Juden wird von etlichen mehr vertrauet als uns, welche ſie für abgefallene Chriſten halten. Wenn ſie auch ſagen, es ſeyen ſchwere Händel, die Gelehrten ſeyen ſelber darüber uneins, warum wollten wir uns deren beladen? Das wolle Gott nimmer, daß unſer Glaube, und Chriſtus, unſer Lehrer, ſo geläſtert werden, als hätte er uns gegeben, ein Geſetz das wir halten ſollten, oder verdammt werden müßten, und ſollte ſich aber daneben Niemand oder doch kein Ley daraus mögen verrichten. Wer zwingt jemanden, einen Weg zu gehen, und will, daß ihm der Weg verborgen ſey. Was vermögen wir ſeyn, daß etliche Hochgelehrte vor großem Geiz, Neid und Hoffart die Wahrheit nicht annehmen wollen? Wir vernehmen auch, daß etliche aus der andern Partey ſich in Harniſch gerüſtet haben. Wir bitten, daß es ihnen unterſagt werde. Wenn ſie ſich bewaffnen, ſo geben ſie uns Urſache, daß wir auch nicht wehrlos erfunden werden. — Sie werden ſo lange bitten, bis ihnen bewieſen werde, daß ihr Verlangen Gott unehrlich und der Stadt ſchädlich ſey.

E. E. W. willige Bürger
und Zünfte.

waffnet, zuſammengelaufen. Ein gleiches hatten auch die an der Spahle gethan. [1]) Entweder war ihre Abſicht, die Verſammlung der Gärtner Zunft zu trennen, oder auf den Ausgang ihres Anſchlags zu warten. Der Rath ließ aber die Kleinbasler mit guten Worten die Waffen niederlegen, welches vermuthlich auch von Seiten der Spahlemer geſchah.

Als nun ein Ausſchuß der Reformirten die oberwähnte Bittſchrift dem Bürgermeiſter Meltinger über-

---

[1]) Es wohnten am Heuberg, im Spahlen-Quartier, viele Metzger, die wegen ihres Viehhandels bald in den katholiſchen Kantonen, bald im Sundgau, bald auf dem Schwarzwalde ſich aufhielten. Sie hörten beſtändig wider die Ketzer fluchen, oder wie meine Handſchrift meldet, ſie hatten wenige Zeit den Predigten der Reformatoren nachzulaufen, und blieben daher dem alten Glauben länger getreu. Wenn dieß gegründet war, ſo könnte es auch auf die kleine Stadt, die ihre eigenen Metzger und Fleiſchbänke hat, angewendet werden. Die Weinſchenken, bey welchen die katholiſchen Nachbarn einkehrten, mögen auch dazu beygetragen haben, da hingegen in den St. Alban und Aeſchemer Vorſtädten, die Weinſchenken von den Basler- und Biſtumer Dorfleuten beſucht wurden, bey welchen die Reformation ſchon ſeit mehrern Jahren Anhänger hatte.

reichen wollte, um ſie dem Rath ſelber vorlegen zu dürfen, ſchlug er ihnen den Zutritt ab, und gebot ihnen, bey ihren Eiden, wieder nach Hauſe zu kehren. Allein die Bürger auf der Zunft entſchloſſen ſich beyſammen zu bleiben, bis man ſie angehört haben würde. Es wurden ihnen hierauf Adelberg Meier, Alt Bürgermeiſter, und Jakob Meier, neuer Oberſtzunftmeiſter, geſandt, um die Bittſchrift zu empfangen, und zugleich zu verſchaffen, daß ein jeder ſich nach Hauſe begebe. Dieß geſchah auch, aber mit der Bedingniß, daß der Rath ihr Anliegen in Berathung ziehen, und in zwey Tagen eine befriedigende Antwort ertheilen würde. Die Bittſchrift wurde dem Rath übergeben, aber bis nach Weihnachten nichts ſchließliches verhandelt.

Inzwiſchen trieben die Katholiken, Tag und Nacht, bald im Harniſch, bald mit böſen Worten, vielen Muthwillen.

Allein in der Nacht vom 25. bis auf den 26ten, liefen die Kleinbasler, unter welchen Prieſter des Münſters ſich auch bewaffnet einfanden, im Harniſch zuſammen. Ein gleiches thaten die an der Spahle und auch an der Steine. [1])

---

[1]) Eine Seite der Spahlen Vorſtadt gehört zum Kirchſprengel des Stifts St. Peter, und die andere Seite ge-

Bald kamen die Reformirten, bey achthundert an der Zahl, auf der Gärtner Zunft beyſammen. Sie bewaffneten ihre Bedienten und Knechte, und vermehrten ſich alſo bis auf dreytauſend.

Während deſſen hatte ſich in der gleichen Nacht der Rath verſammelt, und er ſchickte beyden Parteyen Rathsglieder, um ſie gütlich aus einander zu bringen; aber fruchtlos. Nun kam Meltinger ſelber mit einigen Räthen zu den Reformirten; niemand wollte ihn aber nur anhören. „Sie werden, ſagten ſie, ſie werden ſich nicht trennen laſſen, ſo lange die Gegenparteÿ in Harniſch ſey.” Vergeblich fiel auch die Abſendung von Adelberg Meier und Jakob Meier ab. Endlich begehrte der Rath, daß jede Partey Ausſchüſſe ernennen ſollte, die vor dem Rath ihre Angelegenheiten verfechten, und ohne Wiſſen der übrigen nichts beſchlieſſen ſollten. Dieſes Mittel fand Gehör. Die Reformirten erwählten dreyßig namhaftige und ehrſame Bürger, wie ſie genannt werden, die auf der Gärtner Zunft warteten. Die Katholiken ſchoſſen auch einige von den ihrigen aus, die ſich auf der Fiſcher Zunft aufhielten. Die übrigen kehrten alle nach Hauſe zurück. Vorher gaben ſie auch eine Bittſchrift ein, in welcher ſie drin-

---

hört zur Kirche St. Leonhard, worunter ein Theil der Steinen Vorſtadt ſtehet.

gend baten, ſie bey der verſprochenen Gewiſſensfreyheit, und, in den ihnen gelaſſenen Kirchen, bey der Meſſe, und bey den bisherigen Gebräuchen zu ſchützen.

Täglich wurde Rath gehalten. Ein Mitglied desſelben ſagte einſt: er wolle keiner Berathſchlagung mehr beywohnen, man ſtelle denn zuvor das zweyſpältige Predigen ab. Indeſſen blieben nur zwey Stadtthore offen, die noch mit guten Wachten verſehen waren.

Bald erſchienen die Geſandten von Zürich und Bern, dann von Luzern, Ury, Schwyz und Zug, wie auch von Straßburg und Müllhauſen. Sie trugen ihre Vermittlung an, und der Rath willigte in dieſelbe ein. Bey den Berathungen ließ man die Verwandten der Prieſter abtreten. Unter denſelben war Andreas Biſchof, Rathsherr zum Bären, und Ladenherr. Als er dieſes hörte, gab er die Schlüſſel der Lade von ſich, ritt zur Stadt hinaus, und kündete ſein Bürgerrecht auf. „Weiß nicht, ſchreibt Peter Ryf, Meiſter zu Webern, was ihn dabey beduckte."

Nach etlichen Tagen ſetzte man eine Commiſſion nieder, vier von Räthen, und ſo viel von der Gemeinde. Die von Räthen waren Adelberg Meier, Alt-Bürgermeiſter, Marx Heidelin, Meiſter zu Webern (der nächſten Johanni Oberſtzunftmeiſter wurde,) Theodor Brand,

Rathsherr zu Scherern, und Wolfgang Harniſch, Meiſter zu Metzgern. Von der Gemeinde waren Balthaſar Hiltprand, Jakob Hebdenring, Bernhard Meier und Martin Köſin. Dieſe acht ſollten Mittel ſuchen, beyde Parteyen zu beſänftigen. Die Folgen davon gehören zum nächſtkünftigen Jahre.

Nachträge zum J. 1528.

In dieſem Jahre wurde bey Valentin Curio ein Schreiben des Oecolampad an Landgeiſtliche gedruckt. Das Schreiben führt den Titel: Joannis Oecolampadii ad Fratres qui evangelium Christi in agro Basiliensi annunciant, epistola paraenetica, [1]) ut vitae, doctri naeque ac ceremoniarum puritatem in omnibus sectentur. In der Anrede werden nur 13 Geiſtliche der Landſchaft genannt, [2]) dagegen 4 des

---

[1]) Vermahnend.

[2]) Dilectis fratribus Ambrosio Syragrio in Riha (Riehen;) Johanni Grel in Kilchberg; Burckhardo Rotpletz in Läufelfingen; Johanni Stucki in Rotenflue; Mattheo Merk in Buza (Buuß;) Fridolino Brombach in Meystbach (Mayſprach;) Petro Beck in Oltingen; Johanni Vick in Rumlicken (Rümmlingen;)

Biſtums. [1]) Das Schreiben ſelbſt füllt 13 Seiten kleiner Schrift aus. Der Eingang iſt eine freundſchaftliche, aufmunternde Ermahnung. Dann folgt ein Abſchnitt über den Lebenswandel; [2]) der zweyte betrifft das Predigtamt; [3]) der dritte die Ceremonien. Das ganze

---

Michæli Capitario in Bretzwil; Lienhardo Strubin in Zyffen; Michæli Scheffer in Riegerſchwir (Reigoldsweil;) Petro Widmer in Wallenburg; Johanni Ruhlnacker in Lanza (vielleicht Lauſen.) Aus dieſer unvollſtändigen Herzählung ſoll man ſchließen, daß die übrigen Landgeiſtlichen noch katholiſch, oder, daß die fehlenden Pfarreyen noch unbeſetzt geblieben waren?

[1]) Johanni Rot, in Derwiler; Georgio Battenheimer in Louffen; Jacobo Eſlamp in Oberwiler; Jaſparo Bigel in Rinach.

[2]) Gratias agentes spiritualiter reficimur, vereque manducamus carnem Christi.

[3]) Sic fidem, quæ per charitatem vere bona opera producit, plantamus. Neque enim ita Christum pro peccatis mortuum annunciamus, ut libera peccandi licentia nobis concessa sit, sed multo magis ut redempti, in servitutem ne nos iterum dedamus, quin potius moriamur peccato, indutique novum hominem vivamus. . . Neque vel Mosaicis vel pharisaicis constitu-

ſchlieſſen Bemerkungen wider die Wiedertäufer, Lutheraner [1]) und Katholiken.

Die Junker Petermann, Mathäus und Puliant von Eptingen trugen dem Rath das Dorf Neuwieler, in der Gegend von Biel-Benken, zum Kauf an. Unterhandlungen wurden in dieſem und im folgenden Jahre darüber gepflogen, aber ohne Erfolg; welches man Marx Heidelin, der eben im folgenden Jahre Oberſtzunftmeiſter wurde, zuſchreibt.

---

tionibus captivam conscientiam abduci sinimus. Et tanta nobis bona parat Evangelium, si fideli mente capiatur.

[1]) Omnia ad ædificationem fieri oportet in ecclesiis. . . . Damnosæ ceremoniæ recte omittuntur, per quas nulla utilitas, damni vero plurimum. . . . Illa quæ a Christo præscripta sacrosancta sunto. In ceteris spectemus ad utilitatem proximi. . . . Exosi sumus Catabaptistis, Lutheranis et Papistis. . . . Fieri potest, quod plerique etiam ex eis pure sentiant, sed libellis suis contra nos declarant, quod de sacramentis nequaquam ut oportet sentiant.

Achtes Kapitel.

Das Jahr 1529.

Zweyter Bilderſturm. Die Reformation wird ausſchlieslich herrſchend.

Vor Johanni waren.

Bürgermeiſter, Heinrich Meltinger, und [1])
Oberſtzunftmeiſter, Jakob Meier.

Nach Johanni waren.

Bürgermeiſter, Adelberg Meier, und
Oberſtzunftmeiſter, Marx Heidelin. [2])

Januar-Monat.

Die niedergeſetzte Commiſſion gab dem Rath ihre Vorſchläge ein: „Das Evangelium ſollte künftigs in

---

[1]) Aber nur für kurze Zeit.

[2]) Meiſter zu Webern, der ſtatt Lux Zeigler ernannt wurde.

allen Kirchen einhellig geprediget werden; die katholiſchen Prediger ſollten wöchentlich, wenigſtens einmal, zu den evangeliſchen Predigern gehen, und einander unterweiſen, worin je eine Partey darin gefehlt, und wider die heilige Schrift geprediget hätte; wer dann predigen würde, was er durch die heilige Schrift des neuen und alten Teſtaments nicht bewähren könnte, der ſollte von Stund an ſeines Predigens ſtill ſtehen, und ſeiner Pfründe entſetzt werden. In Anſehung der Meſſe und Kirchenornaten, ſollte Niemand frevelhafter Weiſe der Obrigkeit eingreifen, ſondern dieß alles unberührt laſſen. Keiner ſollte endlich den andern zur Meſſe, noch davon drängen, ſondern einem jeden ſein Gewiſſen frey laſſen." Als nun dieſe Vorſchläge den Parteyen eröffnet werden ſollten, ließ der Rath auf den Zünften und Geſellſchaften ſagen, welches auch dann von Hauſe zu Hauſe geſchah, daß die Evangeliſchen zu Barfüſſern, und die Katholiken zu Predigern zuſammen treten ſollten. Zu Barfüßern verſammelten ſich 2500, oder nach einigen Berichten 3000 Mann; und zu Predigern 600. Es gab auch neutrale Chriſten, die ſorgfältig zu Hauſe blieben. [1]) Wo ich nicht irre, bedient ſich dieſes Aus-

---

[1]) Bey allen wird es aber nicht aus Feigheit, Vorſicht, Unentſchloſſenheit geweſen ſeyn. Es konnten Artikel ge-

drucks Fridolin Ryf. Die Evangeliſchen aber waren mit dieſen Vorſchlägen unzufrieden, und ermahnten die reformirten Eidgenoſſen, bey den Bünden ihnen beyzuſtehen, und das Mehr zu machen. Man verſprach ihnen, die Sache noch in Berathung zu ziehen, und bat ſie indeſſen, ſtill zu bleiben. Dieß geſchah (nach Ryf) Montag früh vor der drey Könige Tage, den 4. Jenner.

Am gleichen Tage hatte der Biſchof, Philipp von Gundelsheim, Geſandte nach Baſel geſchickt, um in den ſtreitigen Religionsſachen mit der Stadt freundlich zu handeln. [1]) Es iſt zu vermuthen, daß der Biſchof ſchon wußte, was die katholiſchen Fürſten und Stände,

---

ben, denen ſie beypflichteten, und andre, die ihre Ueberzeugung verwarf. Ja, über einen und denſelben Artikel konnte mancher dieß glauben und jenes nicht. Z. B. in der Lehre des Fegfeuers liegen drey Fragen. Giebt es ein Fegfeuer? Können Fürbitten und Opfer die Zeitdauer abkürzen? Iſt das Meßopfer ein Erlöſungsmittel? Und in der zweyten Frage liegen auch ſogar drey verſchiedene Umſtände einbegriffen, Fürbitten der Heiligen; Fürbitten der Ueberlebenden; Opfer, Almoſen und andre Werke dieſer Ueberlebenden.

[1]) In einer Lade $^{114}/_{139}$ Biſtum Baſel, ſollten Akten hierüber liegen, die ſich aber nicht mehr dort befinden.

auf dem für den 2. Februar angeſetzten Reichstag zu Speier, durchzuſetzen vorhatten. Oecolampad ſchrieb deswegen an Melanchton, und dieſer antwortete aber auf eine etwas beleidigende Weiſe.[1]) „Er nennet den Streit über das Nachtmahl eine abſcheuliche Zwieſpalt (horibilis dissensio;) er ſey bisher mehr Zuſchauer als Theilhaber des Handels geweſen; er ſey nicht Willens, irgend eine andre Lehre als die alte vorzutragen, einzuführen, oder zu vertheidigen; er ſprach von Epicureern, die in wichtigen Sachen des Glaubens ein Wohlgefallen tragen, jedermann zu bekriegen; wollte er nach Gunſt voglen (ſtreben, si aucuparer,) ſo ſey ihm nicht verborgen, wie viele vornehme und gelehrte Leute der Faktion anhingen; er finde, daß die Meinung, der Leib des abweſenden Chriſti werde im Nachtmahl repräſentirt, einer Tragödie ähnlich ſey; unwürdig eines Chriſten ſey die Behauptung, daß Chriſtus an einem Ort des Himmels, wie in einem Kerker, verſchloſſen ſey; aus dem Worte Gottes, und nicht aus der Geometrie ſolle geurtheilt werden; mehrere Stellen in den alten Schriftſtellern beuge und bezwinge Oecolampad, nach ſeinem Sinne, auf eine zu liſtige Weiſe (nimis callide); ſollte das Nachtmahl eine bloße Re-

---

[1]) Beausobre histoire de la réformation T. IV. p. 91. Die deutſche Ueberſetzung liegt in unſerm Archiv.

präſentation des Leibes Chriſti ſeyn, ſo würde es die Auferſtehung nicht beſſer beweiſen, als in den Fabeln, daß Hektor gelebt habe." Deſſen ungeachtet eröffnete Melanchton den Wunſch, es möchten etliche von beyden Parteyen über dieſes Geſchäft in ein freundſchaftliches Geſpräch zuſammentreten. Nachgehends wurde nämlich auf dieſem Reichstag, der übrigens erſt den 15. Merz eröffnet wurde, verabſchiedet: Wo bisher das Wormſeredikt gehalten worden, da ſoll ferner Niemand Luthers Lehre annehmen; wo ſie aber ſchon eingeführt wäre, und ohne Aufruhr nicht könnte abgewendet werden, ſoll man ſich doch künftigs aller weitern Neuerungen enthalten, und die Meſſe nicht verbieten." Ein Reichsſchluß, wider welchen zwar die evangeliſchen Stände den 25. April ein förmliches Proteſtations-Inſtrument einlegten, und welchem Straßburg, Stadt St. Gallen und andre Reichsſtädte beytraten, der doch die evangeliſchen Orte in eine gefährliche Lage verſetzte. Die Hoffnungen der Katholiken zu Speyer waren ſo groß, daß der Churfürſt von Sachſen acht Tage ſchon in Speyer geweſen, ohne daß irgend ein katholiſcher Fürſt ihm die übliche Aufwartung gethan hätte.

Wir haben weiter oben geſehen, daß der Rath verſprochen hatte, die verworfenen Vorſchläge näher zu erwägen. Es geſchah. Die abgeänderten Vorſchläge wurden aber als Mandat kund gemacht, jedoch beyder

Parteyen zur Annahme übergeben. „ Die Predikanten ſollen nichts anders als das pure, klare Evangelium, das heilige, göttliche, in der bibliſchen Schrift begriffene Wort predigen, ohne Zuſatz andrer Lehren und Menſchenſatzungen. Zweytens, ſie ſollen wöchentlich, wenigſtens einmal, gütlich und freundlich zuſammentreten, und ſich des Predigens halben vereinbaren, damit es einmüthig geſchehe, nur mit der Schrift ſich unterrichten laſſen . . . . wo nicht von Stund an ſtille ſtehen. Drittens, in Anſehung der Meſſe, wolle der Rath vierzehn Tage nach Pfingſten, in einer öffentlichen Diſputation und Geſpräch, in der Barfüßer Kirche, und in aller Gegenwart, die Predikanten und die Meßprieſter vernehmen, und erörtern laſſen, ob die Meſſe in der heiligen, göttlichen Schrift gegründet ſey, oder nicht. Dann ſollen alle Bürger, und die ſo zünftig ſind, von Zunft zu Zunft zuſammen berufen werden, das Urtheil der Conscienz (Gewiſſen) eines jeden heimgeſtellt, und dann ein Mehr mit ihnen gemacht werden, ob man die Meſſe beybehalten, oder gar abthun wolle. Was alsdann durch den Rath, gemeine Bürgerſchaft, und Zunftbrüder das Mehr ſeyn wird, ſoll im Namen Gottes an die Hand genommen, und dem Mehr nachgelebt werden; ſich auch der mindere Theil nicht dawider ſetzen. Indeſſen ſoll viertens täglich nur ein Amt im Münſter, eines bey St. Peter, und eines bey St. Theodorn gehalten werden, alles was verdäch-

tiges mit Schreiben, Rathen, Reden, Aufwickeln, oder anderm vorgefallen wäre, nimmermehr ſoll man deſſen gedenken, und es aufrupfen."

Die Ausſtellung des Entſcheides bis nach Pfingſten kann wohl nur dem Einfluß der biſchöflichen Geſandten zugeſchrieben werden, die auf den Ausgang des Speyrer Reichstages warten wollten. Es ergibt ſich aber, aus einem Schreiben des Oecolampad, vom 17. Jenner, an Zwingli, daß die Geſandten von Zürich und Bern dem beygepflichtet hatten: Profecto ni Legati vestri (Tigurini) et Bernenses plebem ad conditiones illas suscipiendas induxissent amicis persuasionibus, longe aliter hodie res haberet.

Nun kehren wir zu der katholiſchen Partey wieder zurück. Sie weigerte ſich, die Vorſchläge der Commiſſion und das Mandat anzunehmen. Der abgeſetzte Bürgermeiſter, Jakob Meier, zum Haſen, war ihr Wortführer. „Er ſtellte vor, daß, wenn ſie ſich vorher bewaffnet hätten, ſo ſey es wegen der rumoriſchen Verſammlungen der Gegenpartey geſchehen, um zu ſehen, wer ſich wider die Räthe ſetzen wollte, und mit dem Vorhaben, als getreue Unterthanen Leib und Leben für ſie darzuſtrecken. Ihre Prediger hätten ſie bis dahin recht gelehrt. Eher wollten ſie den Tod leiden, als daß ihre Weiber und Kinder nicht mehr, nach

der Ordnung ihrer Vordern, lernen ſollten. Ihre Gegner ſollten ſich mit den geſtatteten fünf Kirchen begnügen, und ſie bey ihrem alten Herkommen laſſen. Er proteſtire wider den vorgeſchlagenen Vertrag, und ſie wollten ihres Theils für den Ausgang deſſelben entſchuldiget ſeyn. Sie beten die Herren, den ſchweren und wichtigen Handel wohl zu bedenken. Ihre Sachen wären nicht wie zu Zürich und Bern beſchaffen, welche Städte ihre Zinſe, Einkommen und Gülten in ihren eigenen Gebieten beſäßen, indem die ihrigen in den anſtoßenden Landen des Fürſtenthums Oeſtreich und der Marggrafſchaft Baden lägen, wo der neue Glaube bis in den Tod verfolgt werde. Daraus könne ein jeder vorſehen, was erfolgen dürfte. Man ſollte ſie doch nicht zu verderblichem Schaden weiſen." „Dieſe Antwort nahm der Oberſtzunftmeiſter Jakob Meier (zum Hirſchen,) zu Handen des Raths, an, und bewog ſie auseinander zu gehen. Die eidsgenöſſiſchen Geſandten verreiſeten dann von hier weg.

Den folgenden Tag (den 6. Jenner) ſorgte der Rath dafür, daß diejenigen, die nach der angekündeten Diſputation unterliegen ſollten, nicht um Hab und Gut kämen, wie es an andern Orten geſchehen war. Beyde Räthe erkannten einhellig: „.... Falls, nach gedachter Diſputation, ſich zutragen ſollte, daß abgemehrt würde, die Meſſe ſey ungerecht, und ſolle abgeſtellt wer-

den, und ſich dann ergeben würde, daß dem Einten oder Andern ungelegen ſeyn wollte, ſeinen haushäblichen Sitz und bürgerliche Wohnung fernerhin hier zu haben; daß dann der, oder dieſelbigen, Niemand hievon ausgenommen, (dieweil doch eine Stadt Baſel deſſen hoch befreyt iſt,) laut derſelben Freyheit, und daß die Bürger eidsfreyzügig ſind, ihr Bürgerrecht und Eid auffſagen, (welches man auch von einem jeden aufnehmen ſoll,) ſich aus der Stadt thun, und an andre Orte, Enden und Gewahrſame (unverhindert männiglichs) mit dem Ihrigen ziehen mögen."

Den 7. Jenner bekräftigte der Rath dieſe Art Stillſtand durch ein Friedensmandat auf allen Zünften: „Keiner ſoll den andern, er wäre geiſtlich oder weltlich, er gehöre zum mehrern oder zum mindern Haufen, weder mit Worten noch mit Werken, ſpeyen und trotzen, verachten, aufrühriſche, abgefallene Chriſten oder Ketzer ſchelten, bey Strafe fünf Pfund. Wenn die Scheltworte mit Werken begleitet ſind, ſoll die Strafe je nach Größe der Schuld ſeyn. Wenn Einer die Geldſtrafe nicht bezahlen kann, ſo ſoll er ſo viel Tage und Nächte im Gefängniß auf Waſſer und Brot büßen, als er hätte Pfunde bezahlen müſſen." Ryf, Bullinger und Wurſteiſen melden, man habe auch verboten, deutſche Pſalmen in jenen Kirchen zu ſingen, wo noch keine waren geſungen worden, woraus bald ein neues Unglück

entſtanden wäre. Ryf ſagt: „Die Gemeinde meinte, wo einhellig geprediget werde, könnte man auch Pſalmen ſingen. Aber es wurde nicht nachgelaſſen; denn das Gift konnte ſich in allweg nicht verbergen. Es muß doch ſeinen Schalk erzeigen. Doch ließ es jedermann dabey bleiben; denn man begehrte nichts als Frieden."

Ein Artikel des Vertrages war, daß die Prediger einander belehren ſollten. Dahin waren aber die Katholiken, wie leicht zu denken, höchſt ungeneigt.

Der Domprediger Aug. Marius verließ ſeine Kirche und begab ſich in's Baierland; Ambroſius Pelargus (Storch,) Prediger bey den Dominikanern, der über das Meßopfer wider Oecolampad geſchrieben hatte, verließ auch die Stadt; Ludwig Bär gab ſeine Probſtey bey St. Peter, und ſein Canonicat im Münſter, gegen 300 Kronen auf, die ſein Nachfolger ihm entrichtete. Es kam ſo weit, daß bey 14 Tage lang, und mehr, in den katholiſchen Kirchen nicht gepredigt wurde; zweifelsohne, weil die Geiſtlichen bey Verluſt ihrer Pfründen, nach Inhalt der Bibel predigen ſollten. Ihre Pfarrgenoſſen beſchwerten ſich darüber bey ihren Ausſchüſſen, die vom Rath das Verſprechen erhielten, er werde beſſere Fürſehung thun. Die Schmähungen von Ketzer und abgefallene Chriſten erbitterten

immer mehr die Gemüther. Die Katholiken droheten, es müſſe bis Pfingſten beſſer gehen. [1]) Vermuthlich hofften ſie auf den Reichstag zu Speyer.

Februar.

Einer der Prediger bey St. Peter, Sebaſtian Münſter, beſtieg, mit Erlaubniß, oder auf Zureden des Bürgermeiſters Meltinger, die Kanzel wieder; predigte aber, nach ſeiner vorigen Weiſe, wider die neue Lehre; und da Reformierte hingiengen, um ihn anzuhören, wollten die Katholiken ſie aus der Kirche wegſchlagen. Auch wurde, wider den Vertrag, an beſondern Orten Meſſe geleſen.

Die Reformierten lieſſen durch ihre Ausſchüſſe Klagen über die Uebertretung des Vertrags beym Rath anbringen, und auf die Beſtrafung der Uebertreter dringen. Der Bürgermeiſter Meltinger ſtand im Rath auf, und bekannte, daß er dem Prediger zu St. Peter erlaubt hätte, die Kanzel zu beſteigen; man möchte es ihm verzeihen; es wäre ihm leid, falls der Vertrag übertreten worden wäre; ferner müſſe es nicht geſche-

---

[1]) Stettler 11. 21. 6.

hen; alle Zuſagungen ſollten gehalten werden. Hierauf ließ der Rath die Reformierten zum Frieden mahnen, und eine befriedigende Antwort verſprechen. In dieſer Erwartung verlieſſen ſie die Gärtner Zunft, wo ſie verſammelt waren, und begab ſich ein jeder nach Hauſe.

Dieſe befriedigende Antwort kam aber nicht, und bey vierzehn Tage warteten jene vergeblich darauf. So ſtark war der Einfluß der katholiſchen Oligarchie auf die übrigen Mitglieder beyder Räthe. Daher ſchrieb Oecolampad an Zwingli: „Wir wünſchten, daß Chriſti Reich zur Vollkommenheit gekommen wäre. Es hat uns aber an Jehoſuis gemangelt.“

Auf dieſes Stillſchweigen des Raths, und da die Katholiken die verabredeten Punkten je länger je öffentlicher übertraten, verſammelten ſich 30 Ausſchüſſe der Reformierten an des Herrn Faßnacht, 7. Februar, auf der Gärtner Zunft, und nachdem ſie den ganzen Tag bey einander geſeſſen, kamen ſie überein, daß ſie ihre Zunftbrüder zu den Barfüßern heimlich berufen wollten. Je einer ſagte es dann dem andern, und den folgenden Morgen, Montag den 8ten Februar, um ſechs Uhr, waren ſie bey achthundert, am bezeichneten Orte zuſammen. Sie thaten ein Gebet zu Gott, um Hülfe und Gnade, damit ſie die Ehre Gottes fördern und handhaben möchten. Einer der Ausſchüſſe,

Irmy, Sechſer zum Schlüſſel, führte das Wort, und begehrte von der verſammelten Gemeinde einen Rath; ſie, Ausſchüſſe wollten, ohne der Gemeinde Wiſſen und Willen, nichts unternehmen; man ſähe doch wohl, daß von Seiten ihrer Gegner nichts gehalten werde; viele und mancherley Praktiken werden geſpielt; groſe Gefahren ſtänden bevor; die Anweſenden ſollten die Sache nach ihrem Gutdünken erwägen; was ihnen weiter gefällig wäre, und ſie den Ausſchüſſen empfehlen würden, nachdem wollte dieſe handeln.

Kaum hatte Irmy ſeinen Vortrag geendigt, als ein vom Rath geſchickter Stadtknecht herein trat, und die Ausſchüſſe hieß auf das Rathhaus kommen, indem der Rath ihnen die verlangte Antwort geben wolle. Allein, die Gemeinde weigerte ſich, es zu geſtatten: Man habe vier Wochen Zeit gehabt, dieſe Antwort ausfertigen zu laſſen; der Vertrag ſey gebrochen worden; die Gemeinde ſey nicht mehr ſchuldig bey demſelben zu bleiben. Sodann trugen die verſammelten Bürger ihren Ausſchüſſen auf, drey Punkten zu verlangen.

Der erſte war, daß etliche Mitglieder des Raths nicht mehr in demſelben ſitzen, ſondern austreten ſollten. Sie hieſſen: Junker Heinrich Meltinger, neuer

Bürgermeiſter; Junker Lux Zeigler, Alt-Oberſtzunftmeiſter; Junker Hans Bernhard Meier von Balderſtorf, Rathsherr der hohen Stube; Junker Eglin Offenburg, auch Rathsherr der hohen Stube; Franz Bär, Rathsherr zu Kaufleuten, und Bruder des geweſenen Domherrn Ludwig Bär; Hans Schafner, Meiſter zu Kaufleuten; [1]) Andreas Biſchof, Rathsherr zu Hausgenoſſen, von der Bäriſchen Familie; Hans Maurer, genannt Silberberg, Meiſter zu Hausgenoſſen; Hans Stolz, Rathsherr zu Weinleuten; Hans Oberried, Rathsherr zu Krämern, Bruder des Probſtes im Münſter; Lux Yſelin, Meiſter zu Krämern, und Schwager des Ludwig Bär; und Caſpar Turneyſen, Rathsherr zu Schmieden.

Oecolampad nennt ſie: alle ausgemachte Gegner, omnes insignes adversarii. Ryf ſagt: Dieſe waren alle unter einander befreundet (verwandt,) und groſe Anhänger der Pfaffen. Sie waren treflich wider

---

[1]) So wird er in der Rathsbeſatzung, wie auch in der Erkanntniß der Entlaſſung genannt. Wurſteiſen nennt ihn Hans von Brunn; Oecolampad nennt ihn Hans zum Brunnen; und Ryf nennt ihn Hans Schafner, den man nennt von Brunn.

das Wort Gottes,[1]) darum ſie allweg (auf alle Weiſe) mit den Pfaffen prakticirten, wie ſie ihr Pabſtum erhalten könnten. Da half keine Bitte noch Begehren. Sie waren ganz in einer ſolchen Verſtärkung, daß es nichts an ihnen verfangen konnte, bis man dieß vor die Hand nahm, und ſie vom Rath gethan wurden."

Ein ungerechteres Begehren von Entlaſſungen läßt ſich nicht erdenken. Mit gleichem Fug Rechtens hätten die Kleinbasler und die Spahlemer auf die Entlaſſung der reformierten Häupter und Räthe dringen können. Dieß, ſcheint es, ſahen die Ausſchüſſe wohl ein; denn ſie ermahnten die Gemeine, nicht ſo rauh zu fahren; ſchimpflich wäre für ſie, den Rath zu enſetzen; es könnte ihnen auch zum großen Nachtheil gereichen." Dieſe Vorſtellungen halfen aber nichts. Es war göttlich, ſagt eine meiner Handſchriften.

Ein zweyter Auftrag, den die Ausſchüſſe bekamen, beſtand darin, daß man die beſtehenden Kanzeln mit Predigern verſehen ſollte, die nach der heiligen Schrift predigen würden.

---

[1]) Wie kann man ſo die Geſchichte ſchreiben. Der nämliche Ruf iſt es, der auf's kläglichſte über die Schimpfworte der Katholiken jammert.

Der dritte und letzte Auftrag für die Ausſchüſſe war, daß kein Sechſer noch Meiſter auf den Zünften ſollte anderſt erwählt werden, als mit der ganzen Gemeinde, d. i. mit Zuziehung der Zunftbrüder der betreffenden Zunft; und zweytens, daß kein Rath, d. i. kein Rathsherr ohne die Sechſer ernannt werden ſollte. Sie begehrten es, ſagten ſie, weil ſie aus der Erfahrung vernommen hätten, wie ſo wenige im Rath, ſo vieles hindurch zu drucken vermöchten.[1] Oecolampad ſcheint auch einer ſolchen Abänderung ſehr gewogen geweſen zu ſeyn, wie es aus einem ſpätern Schreiben an ſeinen Bruder, vom 13. Februar deutlich erhellet: „Eccleſia noſtra collecta in aede Franciſcanorum,[2] expendens quid poſtea periculi ſi ariſtocratia in paucorum tyrannidem degeneraret, memorque ſecum ſuae libertatis, et cogitans quid gloriae Chriſti, quid juſtitiae publicae, quidque poſteritati ſuae deberet, jam non, ut morem habuit,

[1]) In beyden Abtheilungen des kleinen Raths ſaßen: die vier Häupter, zwey Rathsherren von der hohen Stube, dreyßig Rathsherren und dreyßig Meiſter, in allem, anfangs dieſes Jahres, ſechs und ſechzig.

[2]) Zu Barfüßern, wie wir es ſo eben geſehen haben.

obsecrare et precari, sed postulare et senatum sui officii admonere. [1]) Mit dieſer Sprache iſt keine Regierung vor irgend einer Sekte ſicher.

Hierauf begaben ſich die Ausſchüſſe auf das Rathhaus, und die übrigen Bürger vertheilten ſich theils auf einige Zunfthäuſer, theils auf den Kornmarkt, vor dem Rathhauſe, um den Ausgang des Geſchäfts abzuwarten.

Als jene nun den erſten Auftrag ausgerichtet hatten, begehrten die Räthe zu wiſſen: aus welcher Urſache die angegebenen Mitglieder untauglich wären in dem Rath zu ſitzen. Zugleich erboten ſie den Ausſchüſſen und der ganzen Gemeinde das Recht. Die Antwort war: „Es ſey ihnen von der Gemeinde anbefoh-

---

[1]) Die unſers Glaubens erwogen, was für Gefahren ihnen bevorſtehen dürften, wenn die Ariſtokratie in die Tyranney einiger ausarten ſollte; ſie erinnerten ſich ihrer Freyheit; ſie dachten noch, was ſie der Verherrlichung Chriſti, was ſie der öffentlichen Gerechtigkeit, was ſie der Nachwelt ſchuldig wären, und hörten auf, wie bisher gebräuchlich, zu bitten und zu erflehen, ſondern ſie verlangten, und warnten den Rath ſeiner Pflichten."

len worden. Was Urſache, wollten ſie ihnen gerne anzeigen, einem jeden nach ſeinem Vermögen. [1]) Sie böten ihnen auch das Recht an, von wegen der ganzen Gemeinde, aber gen Zürich, Bern oder Straßburg; doch auf der angegebenen Rathsglieder Koſten und Seckel. Indeſſen ſoll es an ihren Ehren ungeſchändet und ungeſchmäht ſeyn. Es könnte ſich jeder dermaßen bekehren, mit ſeinem Weſen und Wandel, daß er zu den verlaſſenen Stellen wieder kommen, und vielleicht zu höhern Ehren gebraucht werden möchte."

Hierauf traten die zwölf Rathsglieder aus, [2]) und man befahl den Ausſchüſſen, auf die Antwort zu warten. Die Räthe ſaßen über dieſe Sache von Morgen ſieben Uhr bis auf fünf Uhr des Abends, wo es ſchon Nacht war, und ohne Eſſen. Sie giengen dann auseinander, und ſtellten die Antwort auf den folgenden Tag aus. Während der Berathung hatten die Aus-

[1]) Vermuthlich, nach ſeinem Verdienen.

[2]) Ob ſie durch den Haufen der Ausſchüſſe auf dem Rathhauſe, und den der Bürger auf'm Kornmarkt wegzogen, oder ſich durch den hintern Hof, die Wendel-Treppe hinauf und über die Fallbrücke nach St. Martin hinaus begaben, wird nicht gemeldet.

ſchüſſe allen Fleiß angewendet, um die Gemeinde vor allem übereilten Schritt abzuwenden. Des Abends aber erſchienen ſie ziemlich muthlos vor der Gemeinde, die ſich indeſſen, in der Nachbarſchaft, auf der Zunft zu Krämern, zuſammengezogen hatte. Die Ausſchüſſe bedienten ſich eines ſonderbaren Weges, um die Bürger nicht gar außer aller Faſſung zu bringen. Sie thaten desgleichen, als wenn die Antwort ſchon ergangen, aber zu weitläufig wäre, um auswendig und mündlich eröffnet werden zu können: „Morgen, ſagten ſie, wird man euch die Antwort ſchriftlich geben; denn zu viel wäre es einem, ſie im Kopfe zu behalten."

Allein, darüber waren die achthundert nicht wohl zufrieden. Sie meinten, es gienge nicht recht zu. Es ſtecke ein Butz dahinter, ſo die Ausſchüſſe ihnen nicht offenbaren wollten. Indem nun dieſe um 6 Uhr zu Mittag aſſen, verabredeten die achthundert mit einander, die Sache ſelber auszumachen, und nicht bis auf den folgenden Tag zu warten. Sogleich gieng ein jeder nach Hauſe, legte ſeinen Harniſch an, nahm ſein Gewehr, und begab ſich auf den Kornmarkt. Dort vereiniget, führten ſie das Geſchütz des Rathhauſes, nämlich ſechs Feldſtücke, auf den Platz, und ſetzten Wachten unter den Thoren aus, gleichwie im Werkhofe beym Zeughauſe, und auch in den Hauptſtraßen.

Weder die Ausſchüſſe, noch die Räthe, hatten ſich dieſes bewaffneten Auflaufs verſehen. Ob es von allen geſagt werden kann, wird man ſchwer glauben. Eilends wurde der Rath zuſammenberufen, und da die Ausſchüſſe ſich vergebens bemüht hatten, die Bürger auseinander zu bringen, ſo kamen ſie um neun Uhr des Abends vom Rathhauſe zu ihnen, und brachten die Antwort: „Es werden die zwölfe künftigs des Raths ſtillſtehen, und die zwey andern Artikel, wegen Verſehung der Kanzeln, und neuer Einrichtung der Polizey (Regierungsform) werden nach ihrem Gefallen vollzogen werden.

Deſſen ungeachtet hatte man alle Mühe ſie zum Frieden zu mahnen. Sie verſprachen zwar, ruhig bis zum Morgen zu ſeyn, blieben aber bewaffnet, und vertheilten ſich auf verſchiedene Zünfte, wie auch auf das Rathhaus, nach dem Abzug der Räthe. Lichter wurden in allen Straßen angezündet, und große Wacht gehalten. In eben dieſer Nacht vom 8. zum 9ten Februar fuhren heimlich in einem Nachen auf dem Rhein hinweg, der Bürgermeiſter Meltinger und ſein Tochtermann Eglof (oder Eglin) Offenburg. Niemand wußte wohin. Die Sage war, ſie wären, mit andern mehr, nach Enſisheim gekommen, wo die öſtreichiſche Regierung ihren Sitz hatte.

Am folgenden Morgen, Dienſtag den 19. Februar, kam der Rath wieder zuſammen, und zog die drey erwöhnten Punkte wieder in Berathung. Indeſſen waren die Bürger auf zweytauſend ſtark, in Harniſch und mit Gewehren und Handrohren angewachſen, und der Verdacht geheimer Anſchläge wider ſie hatte ſich aller Gemüther bemächtigt.

Endlich ergieng über den erſten Artikel folgender Beſchluß, wie er im Erkanntniß-Buch eingetragen iſt:

„Demnach ſich, in dieſen ſchweren Läufen, ein Unwille zwiſchen Einem Erſamen Rath der Stadt Baſel und ihrer Gemeinde zugetragen; darunter dann eine Gemeinde von dieſen hernachgeſchriebenen Herren und Perſonen, ſo einen E. Rath beſeſſen, etwas Abſchues (oder Abſchiches) haben möchte, deshalben beyde, neu- und alte Räthe, guter und ehrbarer Meinung, damit deſto förderlicher Friede und Einigkeit in der Stadt Baſel geäufnet und gepflanzt werde, auf Begehren der Gemeinde, daß ſolche nachgenannte Herren und Perſonen, durch die Gemeinde ernannt, künftigs des Raths, doch ganz unverletzlich und unnachtheilich ihrer Ehren, ſtilſtehen ſollen, erkannt.

Aktum, Dienſtags den 9. Februar 1529.

Herr Heinrich Meltinger, Bürgermeiſter.
Herr Lux Zeigler, Alt-Oberſtzunftmeiſter.
Hans Bernhard Meier.
Eglin Offenburg.
Franz Beer.
Hans Schafner.
Andres Biſchof.
Hans Murer.
Hans Stolz.
Hans Oberiet.
Lux Yſelin.
Caſpar Thurnyſen.

Am gleichen Tage ergieng über den zweyten Punkt der Beſchluß, daß weil etliche Kanzeln unbeſetzt, und die Unterthanen ſelbiger Kirchen mit dem göttlichen Worte nicht verſehen ſind, daß dieſe Kanzeln förderlichſt mit Predikanten verſehen werden ſollen, die nach Inhalt der ausgegangenen Mandaten, das göttliche Wort verkünden.

Es war nun um den dritten Punkt, die Abänderung in der Regierungsform, zu thun. Die Berathung währte hierüber von 8 Uhr des Morgens bis nach den fünfen des Nachmittags. Zu bedauern iſt es, daß unbekannt geblieben ſey, ob die dawider gemachten Ein-

wendungen auf Rückſichten des gemeinen Beſten, oder auf den Wunſch, ferner die Aemter zu bekleiden, ſich gründeten. Allem Vermuthen nach ſahen die Räthe, da ſie nun alle reformirt waren, das Begehren der Bürger, ſo keinen Bezug auf die Religion hatte, als eine Empörung an, und lieſſen ſich die Einwilligung dazu mit Fleiß abzwingen. Daher mag es kommen, daß die darüber abgedrungene Erkanntniß nicht in das Erkanntnißbuch eingetragen wurde, da die Beſchlüſſe über die zwey andern Punkten richtig darin ſtehen. Auch iſt zu bemerken, daß die zwey übriggebliebenen Häupter und andere Räthe, die, bey Volkswahlen, ihre Wiedererwählung weniger bezweifeln konnten, als die andern, ſich dieſe zu Feinden gemacht hätten, wären ſie zu geneigt geweſen, den Bürgern zu willfahren.

Indeſſen ereignete ſich der Anfang des dießjährigen Bilderſturms. Die Bürgerſchaft, die unter dem Gewehre eine ſchlafloſe Nacht zugebracht hatte, war zu erhitzt, daß ſie in ruhiger Unthätigkeit auf die Antwort des Raths warten konnte. Vierzig Mann wurden abgeordnet, um in der Stadt herum zu gehen, die Wachten unter den Thoren, und die Huten auf den Thürmen zu beſichtigen, und darauf Acht zu haben, daß nichts verdächtiges unbemerkt, und ungerügt bliebe. Die Bürger beſorgten Verrätherey, oder ſogar einen fremden Ueber-

fall. Als nun dieſe Patrouille, bey ihrem Umgang, auf den Münſterplatz gekommen war, gieng ſie auch in das Münſter. Da eröffnete Einer von ihnen, mit ſeiner Hallepart, eines von den Bilder-Behältern, und es fiel ein Bild daraus auf die Erde, und zerbrach. Der Thäter gieng damit fort. Einige anweſende Katholiken ſetzten, um dieſer That willen, heiß an die übrigen. Doch vermieden dieſe allen Wortwechſel, und wollten nach dem Kornmarkt zurückkehren. Am Rheinſprung aber [1]) kamen ihnen 300 Mann vom Kornmarkt entgegen, die man ihnen zur Hülfe ſchickte, indem das Gerücht, als wären ſie angegriffen worden, ſich ſchon verbreitet hatte. Ob ſie ſchon des Gegentheils nun berichtet wurden, zogen ſie dennoch mit jenen 40, die umkehrten, gegen das Münſter.

Inzwiſchen hatten die Prieſter, gleich nach dem Abzug der 40, alle Thüren verriegeln laſſen, und ſich unſichtbar gemacht. Eine Thüre ſtießen die 340 ein, und ſchlugen die Bilder, Altäre und Gemälde darnieder; ſchonten aber der Sakriſteyen, in welchen die Kleinodien aufbehalten wurden. Dieſer Umſtand beweiſet, daß ſie nicht auf Raub giengen, und nur durch ihren

---

[1]) Vielleicht ſollte es am Schlüſſelberg heiſſen.

übertriebenen und voreiligen Eifer geleitet waren. Ein andrer Umſtand muß bemerkt werden. Weder die ſteinernen Bilder von St. Martin, St. Georg und andern am Münſter, noch die auf den Brunnen von St. Urban und ſonſt wo, wurden zerſtört, vermuthlich weil ſie nicht angebetet wurden. Doch verdient eine Ausnahme gemacht zu werden. Am Spahlen Thor, und an der äußern Seite findet ſich über dem Thore ſelber ein Marienbild, ſo wahrſcheinlich verehrt, und doch nicht weggeſchafft wurde. Täglich noch ſieht man benachbarte Katholiken vor demſelben mit ihrem Roſenkranz knien. Dieſes Bild ſoll die Gebete für Kranke günſtig aufnehmen, und die Mähre im Lande herrſcht noch, daß zur Zeit der Reformation die Bilderſtürmer es vergeblich verſuchten, das mit göttlicher Kraft widerſtehende Wunderbild abzubrechen. Allem Vermuthen nach wurde ſolches vergeſſen, oder fürchteten ſich die Bilderſtürmer vor den Spahlemern. Vielleicht auch wurde es damals ſo wenig verehrt, als die Bilder von Heinrich dem Heiligen, St. Martin, St. Georg, St. Urbanus u. ſ. w. So aufrichtig war wenigſtens bey den meiſten, der Eifer wider den Bilderdienſt, daß Herbſter oder Oporinus, Vater eines Profeſſors, und Kunſtmaler ſeines Berufs, die Treibung der Kunſt aufgab, und mit ſeinen Töchtern dem Sohn und Bruder zur Laſt fiel. Er wird im ſtrengſten buchſtäblichen Verſtande, die aus dem Zuſammenhang mit dem vorherge-

henden und mit dem nachgehenden Vers, abgeriſſenen Worte der zehen Gebote, ſich erklärt haben: „Du ſollſt dir kein Bildniß machen, noch irgend ein Gleichniß, weder deſſen, das oben im Himmel, noch deſſen, das unten auf Erden, oder deſſen, das im Waſſer unter Erde iſt.“

Als nun die Auftritte im Münſter dem Rath einberichtet wurden, ließ er den 340 befehlen, den eigenmächtigen Bilderſturm abzuſtellen. Aber umſonſt. Zu tief hatte man bey ihnen den Gedanken eingeprägt, daß die Katholiken Abgötterey trieben, wie ſie es auch aus eigner Erfahrung am beſten wiſſen konnten; zu überzeugt waren ſie, daß die Rettung der Ehre Gottes ihnen oblag, und daß man ehender Gott als den Menſchen gehorchen müſſe, als daß ſie dem ergangenen Verbot hätten Folge geleiſtet.

Aus dem Münſter zogen ſie in die St. Ulrichs, St. Albans und andre Kirchen und Klöſter, und übten aller Orten gleichen Frevel aus. Da die Kleinbasler es vernahmen, und ähnliche Ausſchweifungen bey ihnen vorſahen, ſchickten ſie zu den Bürgern auf'm Kornmarkt, und baten, man möchte ihnen zulaſſen, die Kirchenzierden ihrer Kirchen und Klöſter ſelber wegzuthun. Dieß bewilligte man ihnen, mit der Bedingniß, daß

es ohne Verzug geſchähe. Doch erſt den folgenden Tag thaten ſie es, und zwar mit der Vorſorge, daß ſie alles auf die Kirchbühnen in Verwahrung brachten, um ſolches mit der Zeit wieder aufrichten zu können.

Es war ungefähr fünf Uhr des Nachmittags, als die Bilderſtürmer, nach vollzogenem Umgang in der großen Stadt, ſich wieder zu den übrigen Bürgern auf dem Kornmarkt ſchlugen. Nun galt es um die Antwort des Raths auf die begehrte Abänderung in der Regierungsform. Etliche hitzige Köpfe meinten, ſie müßten auf das Rathhaus ſelbſt ziehen, und ſehen, wie die Räthe ſich vor ihnen betragen würden: „Man hätte, ſagten ſie, lange genug umgetrieben. So ſchwer wäre ſonſt die Sache nicht zu entſcheiden, es wäre denn, daß der Rath nicht gerne die bisherige Gewalt fahren ließe." Sobald der Rath dieſe Reden vernahm, ließ er die Ausſchüſſe bitten, ſolche abzuſtellen. Sie waren aber nicht davon abzuhalten. Alle ſchrieen mit einander: „Sie wollen eine Antwort; Ja oder Nein; das und nicht anders." Nach einer Stunde brachten ihnen die Ausſchüſſe eine Antwort, die ſie befriedigte.

Da die Antwort, wie oben bemerkt worden, im Erkanntniß-Buch nicht ſtehet, ſo müſſen wir andre Quellen zu Rathe ziehen, ob ſie ſchon mit einander nicht

durchaus übereinſtimmen. Oecolampad ſchrieb an ſeinen Bruder: „Decretum est, ut posthac communibus suffragiis creant scabinos, [1]) quos vocant Sechſer, singuli in suis Curiis. [2]) [3]) Et posthac Dioecesium [4]) suffragio eligatur magistratus summus,

---

[1]) Scabinus iſt ein Wort des Latein des Mittelalters. Die Franzoſen ſagen échevin. Die scabini waren Beyſitzer eines Gerichts.

[2]) Curia war bey den Römern eine der dreyßig Abtheilungen des Volks. Sie hatten aber auch Tribus, die wir ſonſt durch Zünfte überſetzen.

[3]) Darin lauten alle gleichzeitige Quellen einförmig, daß die Zunftbrüder ihre Sechſer erwählen ſollten; allein ſie ſagen auch beſtimmt, daß die Zunftbrüder ihre Meiſter erwählen würden, welches Oecolampad vergaß.

[4]) Dioeceses. Warum der große Rath Dioeceses genannt wird, iſt unbegreiflich. Man könnte unter dieſem Worte, in einem eingeſchränkten Sinne, die Kirchſprengel verſtehen; allein, in keinem Bericht dieſer Zeit findet ſich einige Spur davon, daß die Kirchſprengel das Recht bekommen hätten, die Häupter, oder wenigſtens den Bürgermeiſter, magistratus supremus, zu ernennen, und die Rathsherren zu beſtätigen.

et senatores ejus anni confirmentur. Decretum, ut, eo ipso die, in civitate et agro basiliensi tollantur idola, abrogataque sit prorsus misssa in omnibus templis ac domibus.[1]) Denique, quae vel ad gloriam Dei, vel ad pacem reipublicae pertinent, cum Dioecesiis,[2]) et ex plebe assumtis circiter sexaginta optimatibus disponenda sint, absque ulteriori cunctatione.[3])

Einen umſtändlichern Bericht über die bewilligten Abänderungen in der Regierungsform liefert uns eine gleichzeitige Handſchrift: „Daß nun hinfüro kein Rath[4])

---

[1]) Der Befehl, alle Götzenbilder und die Meſſe zu Stadt und Land in allen Kirchen und Häuſern abzuſchaffen, wurde zweifelsohne durch die Auftritte des Tages veranlaßt.

[2]) Dieſes Wort kann wiederum nur den großen Rath bedeuten, wie die Folge es zeigen wird.

[3]) In der That, 60 Zunftbrüder von den großen Zünften, vier von jeder unter der Benennung von Zuboten oder Zugewandten, wurden dem großen Rath zugeordnet, um die geſetzgebende Gewalt über die vielen noch zu berichtigenden Gegenſtände auszuüben.

[4]) Soll heißen Rathsherr. Die Räthe beſtehen halb aus Rathsherren, und halb aus Meiſtern.

„ mehr ſolle erwählt werden, ohne den groſſen Rath; „ desgleichen kein Sechſer noch Meiſter ſolle in den „ Zünften erwählt werden, ohne Mehrung der ganzen „ Gemeinde der Zunft; desgleichen, keiner mehr in Rath „ genommen werden, der verfreundet iſt im Rath, „ Brůder oder Vater, oder ſolchen Anhang hätte; des- „ gleichen ſoll fürohin eine Gemeinde Macht haben, „ ſolche Meiſter und Sechſer zu ſetzen, und wieder zu „ entſetzen; und desgleichen mag auch ein groſſer Rath „ Macht haben, ſolche Rathsherren auch zu ſetzen, „ und zu entſetzen. Doch ſo haben meine Herren Ge- „ walt, aus denjenigen, ſo von einem groſſen Rath „ zum kleinen Rath erwählt werden, diejenigen zu neh- „ men, ſo ihnen gelieben, und Häupter daraus zu ma- „ chen, als Bürgermeiſter und Zunftmeiſter; desgleichen „ ſoll auch eine jede Zunft nun hinfüro zwölf Sechſer „ haben, ſo, von der Gemeinde wegen, in groſſen „ Rath ſollen gehen."

Als der Rath ſeine Antwort beſchloſſen, und den Ausſchüſſen hatte zuſtellen laſſen, ſtand er auf, und gieng auseinander. Die Ausſchüſſe beriefen die Gemeinde zuſammen, und ſagten, was verhandelt worden wäre, und wie die in Schrift c o l l i g i r t e Antwort lautete.

Hiemit wurde die reformirte Gemeinde zu Frieden und Ruhe gebracht, ſchreibt Ryſ. Jedermann zog wie-

der heim. Doch hielt man unter den Thoren und in der Stadt gute Wacht durch die Bürger. Oecolampad drückte ſich über den Schluß dieſes Tages ſo aus: [1]) „Mit dieſen Bedingniſſen zog der gemeine Mann (plebs) fröhlich nach Hauſe, bey Abenddämmerung. Hier werden Zweifels ohne Viele den Unſrigen verſchiedene Verbrechen beymeſſen, aber fälſchlich. Nicht ein Rappen wurde geſtohlen. Nur in den Kirchen rächten ſie gewiſſe Beleidigungen, alſo nämlich, nach dem Willen Gottes. Unſre Gegner nennen mich die Quelle von dieſer ganzen Sache.“ Kurz darauf ſchrieben die Geſandten von Bern an ihren Rath, „Es ſey nicht eines Haares groß, weder aus Kirchen noch Klöſtern genommen, auch Niemand verletzt worden. Denn diejenigen, die vormals die Meſſe begehrten, und bis in den Tod Leib und Leben dazu zu ſetzen droheten, rührten ſich nicht, ſondern ſahen ganz friedlich zu.“

Der

---

[1]) Atque sic his conditionibus plebs laeta domum redit, sub ipsum noctis crepusculum. Hic multi, fortassis, mi frater, nostris varia crimina imponunt haud dubie; sed falso. Nulli nec obolum abstulerunt. Tantum in templis ulti sunt injurias quasdam, ita nimirum volente domino. Adversarii me fontem omnis hujus rei vocant.

Der folgende Tag, 10. Februar, war der Aeſchemer Mittwoch, welchen die Basler von langem her durch Kurzweilen, Vermummungen und Mahlzeiten feyerten. Dieſer Tag zeichnete ſich dieſsmal alſo aus: [1]) „Nachmittags rückte ein wohlgerüſteter Ausſchuß von 400 Mann auf Burg in das Münſter hinein. Vor ihnen allen zog der Henker (wie tief herabwürdiget ſich oft der Menſch, wenn er ſiegt!) Da zerſchlugen ſie alle noch übrigbleibende Bilder, Gemälde [2]) und Altäre; trugen alles zur Kirche hinaus auf die Pfalz, und machten bey fünf Feuer, [3]) und verbrannten alles da. Wurſteiſen ſpricht von 12 Häufen, und daß es auch auf andern Kirchhöfen geſchah. Anfangs wollte man das abgehauene Holzwerk, in Folge einer Raths-Erkanntniß, unter die Armen zum Verbrennen vertheilen. Allein, weil Zank und Schlägereyen darüber entſtanden, gebot der Rath es zu brennen. Da, ſchreibt

---

[1]) Der Fortſetzer der Beinheimiſchen Chronik.

[2]) Wie manches ſchönes Gemälde wurde vielleicht nicht damals ein Raub der Flammen. Es war religiöſer Vandalismus.

[3]) Ryf.

ein Unbenannter, da war nichts zu übſch, nichts zu köſtlich: es wurde verbrannt und hingerichtet. Ryf ſagt: „Es wurde auch in allen Aemtern kund gethan, daß man dort ein gleiches thun ſollte. Alle Kanzeln wurden mit Predikanten verſehen. Da hat die Abgötterey zu Baſel und in ihrem Gebiet ein Ende genommen — in den Kirchen, ich weiß aber nicht wie in den Herzen." In einigen Handſchriften finde ich auch, daß das große Crucifix im Münſter durch bewaffnete Bürger in Proceſſion auf den Kornmarkt vor dem Rathhauſe geführt, und dort in Brand geſteckt wurde. Ueberaus groß, fügen ſie hinzu, war die Freude. Oecolampad erzählt über dieſen Aeſchen-Mittwoch folgendes: [1]) In die Cinerum, cum idola secta distribui inciperent pauperibus, quidam importunius illa petebant, ita ut vulnerarint se mutuo; ex propter visum

---

[1]) Da die zerſchlagenen Götzenbilder unter die Armen vertheilt wurden, fiengen etliche an, ſie mit Ungeſtüm zu fordern, ſo, daß ſie ſich einander verwundeten. Daher gefiel es den Unſrigen, daß am Tage der Aſche alle Götzenbilder auch in Aſche gelegt wurden. Neun Haufen brannten auf'm Münſterplatz. Bey Hercules, allertraurigſtes Schauſpiel für die Abergläubigen. Sie hätten Blut weinen mögen. So wurde gegen die Götzenbilder gewüthet, und die Meſſe ſtarb aus. O Jammer"!

est nostris, ut idola omnia in cineres redigantur eo ipso die Cinerum. Accensae sunt igitur pyrae novem in campo monasterii. Tristissimum, me hercule,[1] superstitiosis spectaculum! Sie hätten Blut weinen mögen.[2] Et ita saevitum est in idola; ac missa expiravit, proh dolore![3]

Was aber am Schluß des Briefes, wo Oecolampad dieſes an ſeinen Bruder ſchreibt, nicht weniger befremden ſoll, iſt der kalte Ton, mit welchem er von ſeinem todtkranken Sohn ſpricht:

Eusebius meus non tam valentulus est quam procerulus, catharro pene enecatur ac tussi. For-

---

[1]) Me hercule. Wenn ein Römer bey Hercules ſchwor, war es nicht ſo viel, als wenn wir bey Gott, oder, bey meiner Treue ſagen?

[2]) Dieſe ironiſche Einſchaltung wider Leute, die ihren tauſendjährigen Gottesdienſt verloren, war ſie im Geiſte des wahren Chriſtenthums?

[3]) Das ironiſche proh dolore. O Jammer! verdient die nämliche Bemerkung.

ſitan Dominus illum puerum adhuc ad se vocabit. Saluta et uxorem. [1])

Die Abſchaffung der Bilder und der Meſſe wurden auch auf der Landſchaft befohlen, und die Unterthanen wurden alle Reformirte, weil ein Theil der Bürgerſchaft der Hauptſtadt es nun ſo haben wollte; gleichwie einige Jahre vorher ſie alle Meſſe anhören mußten, weil es damals einem Theil des Raths alſo gefiel.

So war Oecolampad, ein fremder geiſtlicher Flüchtling, ohne habende Gewalt, noch Gerichtszwang, ſondern vermittelſt der freywilligen Annahme ſeiner erſten Zuhörer, dahin gekommen, daß er ſeine Mitarbeiter, eine große Mehrheit im Rath, und einen guten Theil der Bürgerſchaft überzeugte, das Pabſtthum ſey in der heiligen Schrift nicht gegründet, die richtige Auslegung derſelben habe er getroffen, und keine Katholiken könnten hier geduldet werden, ohne ſich der Abgötterey theilhaftig zu machen.

---

[1]) „Mein Euſebius iſt nicht ſo ſtark als groß. Der Cathar und der Huſten machen ihn faſt erſticken. Vielleicht wird der Herr dieſen Knaben noch zu ſich berufen. Grüße auch deine Frau.“

Dieſe letzte Betrachtung mag die Art und Weiſe veranlaßt haben, wie der Rathſchreiber Ryhiner, im ſchwarzen Buche (pag. 16) folgende Anzeige eigenhändig niederſchrieb, und mit Unterſchrift und Handzug beſtätigte: „Zu wiſſen, daß in dem 28ten und folgends im 29ten Jahre, von wegen der ſtreitigen Religion, viele und mancherley Erkanntniſſe geſchehen, auch etliche Rathsfreunde, auf Anrufen der Bürger, des Ehren Raths: doch ihrer Ehren halb ohne Nachtheil, ſtillgeſtellt u. ſ. w. Wer die Dinge zu leſen Luſt hat, der beſehe das neue Mandaten-Buch. Darin wird man alle Dinge eigentlich finden: Denn, ich es, um Kürze willen, hieher nicht ſchreiben wollen."

Indeſſen, oder bald darauf verließen viele unſre Stadt: die katholiſchen Prediger, Meßprieſter, Domherren, Kapläne, die meiſten Profeſſoren, Gelehrte, Schüler, Bürger u. ſ. w. Die vom Domſtift ließen ſich zu Freyburg nieder, und der Biſchof verlegte ſein Conſiſtorium und ſein geiſtliches Gericht nach Altkirch. Entlaſſene Rathsglieder gaben ihr Bürgerrecht auf. Eglin Offenburg, den 19. Merz, ſchriftlich; Hans Schafner, der Gewandmann, um dieſe Zeit; Hans Bär, den 9. Juny; Lux Zeigler, den 12. July, mündlich vor Rath; Andres Biſchof, den 7. Augſt. Lange vorher hatte es Hans Oberriet vor Rath gethan, und

dabey geſchworen, ewiglich zu helen, was er von der Stadt Sachen im Rath erlernet hätte, und es Niemanden zu öffnen, auch um alle Gegenſtände, die ſich von ihm, und gegen ihn, während er unſer Bürger geweſen, hier verlaufen, vor unſern Schuldheißen Gerichten, und nirgends anders wo Recht zu geben und zu nehmen.

Unter den ausgewanderten Profeſſoren finden wir den Glareanus, über welchen Oecolampad übel zu ſprechen war. [1]) Er nannte ihn einen für übeles Nachreden und einfältige Schnurren gebornen Menſchen. Ein andres Urtheil fällt über ihn der Verfaſſer der Athenae rauricae. [2])

---

[1]) In einem Brief vom 13ten Februar ſagte er: Sunt aliqui abitionem parantes, ex quibus est Glareanus, homo ad maledicentiam, et inepta scommata natus. Proficiscitur cum suis discipulis Friburgum.

[2]) Pag. 247. In omnis generis artibus diligentissime incubuit. — Eruditioni eximiae accessit vitae integritas, et singularis modestia . . . bonis litteris unice se natum existimans. . . Temperantissimus fuit in victu . . . . Erasmo, Budaco atque Zasio familiarissimus evasit.

Auch verreiste Erasmus. Als er in das Schiff ſtieg, ſagte er ſeinem Freund Amerbach, und andern, die ihn begleiteten:

Jam Basilea vale, qua non urbs altera multis
Annis exhibuit gratius hospitium;
Hinc precor omnia laeta tibi, simul illud, Erasmo
Hospes tibi ne unquam tristior adveniat.

Wie ſchlau er Ausreden, wenn es nöthig war, erfinden konnte, beweiſet folgende Stelle aus einem ſeiner Briefe, die handſchriftlich auf unſrer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden. Dieſe Stelle betrifft das Meßopfer: „Geſetzt, ſagt er darin, die Subſtanz des Leibes des Herrn fände ſich nicht im Abendmahl, ſo könnte Gott den Irrthum Niemanden beymeſſen. Wenn wir ihn im Abendmahl anbeten, ſo wird ſtillſchweigend verſtanden, falls er dort wirklich ſey. Denn erwieſen iſt es uns nicht, ob der Prieſter ordnungsmäßig einſegnete. [1])

[1]) Finge, in Eucharistiâ non esse substantiam corporis dominici, tamen Deus illum errorem nulli poterit imputare. Quum eum adoramus in Eucharistiâ, semper sub est tacita exceptio, si illic vere est. Nobis enim non constat, an Sacerdos rite consecraverit.

Bey dieſen Auswanderungen iſt die Annahme von drey Edelleuten zu Bürgern in eben dieſem Monate etwas befremdend [1]) Es waren Herr Ludwig von Rüſchach, Junker Hans von Utenheim, und Junker Heinrich von Oſtheim, Erbſchenk. Das Bürgerrecht wurde ihnen verliehen, meldet das Rathsbuch, wie es ihnen vor langem war zugeſagt worden. Ob ſie ſich aber zur Reformation bekannten, und ob das Bürgerrecht ein wirkliches Bürgerrecht, oder ein bloßes Ausburgerrecht geweſen iſt, wird nicht geſagt.

Die Auswanderung der meiſten Profeſſoren und Studenten bewog den Rath, am erſten Brachmonat, die Siegel und den Stab oder Scepter der Univerſität nebſt ihren Büchern, Schriften und Geldern zu obrigkeitlichen Handen zu ziehen. Der damalige Rektor war Oswald Bär, Profeſſor in der Arzneykunde; und da er, in der Folge, bey der Wiedergeburt der Univerſität, auch wieder Rektor wurde, ſo hat man ihn den Janus der Academie genannt. [2])

---

[1]) Oeffnungsbuch. p. 236 — et juraverunt, prout moris est et styli.

[2]) Janus, Abgott der Griechen und Römer, wurde mit zwey Geſichtern vorgeſtellt, weil er die Gabe be-

Wegen des Abzugs ſo vieler Bürger und andrer, fragte der Rath den großen Rath an (den 18ten Februar,) wie man ſich derenthalben verhalten, ob man ihnen Weib und Kinder nachſchicken, und ihnen die Häuſer beſchließen, oder ihnen noch einmal ſchreiben ſollte. Durch das Mehr wurde befohlen, den Ausgewanderten zu ſchreiben: „Alle Dinge würden ihnen verziehen werden, inſofern es nichts maleſiziſches wäre; folglich könnten ſie ſich wieder hieher begeben, um das ihrige zu verhandeln, oder das Bürgerrecht aufzugeben." Nach oftmaligen Einladungen und geſtattetem Aufſchub, wurde, in dieſem Jahre, den 16ten November, erkannt: „Daß alle die, ſo wegen der Reformation ausgezogen wären, und hier Verwandte, Häuſer und Güter hätten, wenn ſie ſich nach Verfluß eines Monats wieder einfänden, einzig und allein in ein Wirthshaus nebſt ihrem Geſinde einkehren, und kein Feuer noch Rauch bey uns haben ſollten. Auch ſollte keiner von denſelben, ohne Wiſſen und Willen beyder Räthe und der Sechſer, zum Bürger angenommen werden können."

In einer der Sitzungen des großen Raths, beſchäfftigte er ſich auch mit den ſchweren Reden, die

---

ſaß, in die Vergangenheit, und in die Zukunft zu blicken.

hin und her zu Stadt und Land giengen. Der eine ſagte, man werde bald weder Zins noch Zehnten, noch Steuern, noch Umgeld, noch dergleichen geben; der andere, man werde die Hände über den Kopf zuſammenſchlagen, u. ſ. w. Dergleichen Sachen würden, meldet das Protokoll, die Ehre Gottes und den gemeinen Nutzen niederdrücken. Der Kleine Rath bekam den Auftrag, diejenigen, die dergleichen ungeſchickte Reden trieben, ernſtlich zu ſtrafen. Zum voraus hatte dieſer einen beſondern Aufſatz über dieſen Gegenſtand verfertigen laſſen, der auch jetzt im großen Rath verleſen wurde. In demſelben zeigte er erſtens, daß die fernere Entrichtung dieſer Abgaben ſich auf das neue Teſtament gründe. Dann eröffnete er den Sechſern, in Helingsweiſe, daß die Stadt mit Schulden beladen und verſetzt wäre. Dieſe Schulden ſeyen theils vor Menſchen Gedanken entſtanden, theils Folgen vom Gekken-Krieg, vom Rheinfelder-Krig, vom Burgunder-Krieg, vom Adel-Krieg, und dergleichen geweſen. Zudem wäre die Stadt innerhalb zwanzig Jahren, für mehr als vierzig tauſend Gulden an Hauptgut, um Land, Leute und Zinſe gekommen. Endlich warnte der Rath die Sechſer von denjenigen, die unſre Stadt, durch Aufhebung oder Verminderung der Abgaben, ſo viel an ihnen ſtände, nur zu verderblichem Schaden richten,

und die mit ihrem böſen Vornehmen aus der Stadt ein Dorf machen möchten. [1])

Auf die erſte Nachricht der erzählten Begebenheiten, ſandten Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhauſen, Müllhauſen und Conſtanz Geſandte hieher, welche, wie aus einigen Umſtänden geſchloßen werden könnte, ſchon alle den 12. Februar hier gegenwärtig waren.

Am Tage nach dem Aeſchemer Mittwoch waren die Zünfte verſammelt, um die Aemter nach der neuen Verfaſſung zu beſtellen. Sie erwählten, oder beſtätigten die Sechſer. Vermuthlich ernannten ſie auch die vier

---

[1]) In der That, jede Regierung, die nicht auf einigen Ueberfluß an Einkünften fußen kann, iſt, ohne Anſehen bey der Menge, muthlos, dreyfach geplagt bey jedem Unglücksfall, in ſteter Beſorgniß, das vorhandene Gute fahren laſſen zu müſſen, in beſtändigen Unterhandlungen mit dem kurzſichtigen Eigennutz, und außer Stande, in die Zukunft zu denken, einen Plan auszuführen, und auf Fortſchritte abzuzielen. Eine ſolche Regierung gleicht dem Taglöhner, der kümmerlich von der Hand in den Mund lebt. Eine ſolche Regierung iſt keine Regierung.

Zugewandten oder Zuboten, die von jeder Zunft, bis zur gänzlichen Berichtigung der Hauptgeſchäfte, den Sitzungen des großen Raths beywohnen ſollten. Ob aber die Meiſter auch damals erwählt oder beſtätiget wurden, bleibt, wegen den widerſprechenden Nachrichten jener Zeit, zweifelhaft. Eine Stelle aus dem Oeffnungsbuche, die wir unterm 26. Februar mittheilen werden, ließe vermuthen, daß am obgedachten Tage zur Erwählung der Meiſter nicht geſchrittten wurde; wenn nicht oft in den alten Zeiten das Wort Rath doppelſinnig geweſen wäre. Bald bezeichnete es nur die Rathsherren, ohne die Meiſter, bald bezeichnete es die Vereinigung beyder Claſſen. Sagen wir nicht heutzutage noch: „Der Schwörtag des Raths auf dem Petersplatz;" obſchon die Rathsherren und Häupter allein dort ſchwören. Dieß rührt von den Zeiten her, wo die Meiſter noch nicht Mitglieder des Raths waren.

Am nächſten Sonntag wurden in allen Kirchen deutſche Pſalmen geſungen, und auf einigen leergeſtandenen Kanzeln predigten zum erſten Male, nach der neuen Lehre reformirte Geiſtliche, wie zum Beyſpiel im Münſter. Dort beſtieg die Kanzel Telamonius Limperger, den das Domkapitel vor einigen Jahren abgeſetzt hatte, um den Auguſtinus Marius an ſeiner Statt anzuſtellen. Mit heiterer Stirne ſchrieb Einer, konnte

dieſes Opfer ſeines geläuterten Glaubens die Sieges-Stimme erſchallen laſſen. Eine kurze Zeit muß er aber dieſen Kirchendienſt verſehen haben, denn noch in dieſem Jahre wurde Oecolampad Pfarrer im Münſter. Uebrigens finde ich nirgends den Tag angegeben, wo letzterer von der St. Martins Kirche zum Münſter befördert wurde.

Den Nachmittag des obgedachten Sonntags entſtand, in der kleinen Stadt, aus Anlaß der Bilder, ein Auflauf. Etliche Großbasler, die vernommen hatten, daß die Bilder zu St. Theodorn nicht zerſtört wären, ſondern auf der Kirchenbühne verwahrt lägen, begaben ſich jenſeits in die Kirche, um ſich der Wahrheit deſſen zu verſichern. Sobald die Meiſter (Vorgeſetzte) der Geſellſchaft zur Hären es erfuhren, verfügten ſie ſich nebſt etlichen Gehülfen in die Kirche, und geriethen mit Ungeſtüm und Streichen an jene Großbasler. Beyde Theile zuckten gegen einander, und ein Goldſchmidsgeſell wurde hart verwundet. Hierauf liefen mehrere Kleinbasler im Harniſch an die Rheinbrücke, um den dreyhundert Mann aus der großen Stadt entgegen zu gehen, die den Befehl bekommen hatten, diejenigen beyzufangen, die in der Theodorskirche die Reformirten angegriffen hätten. Man verzeigte ihnen etliche, die in einem Hauſe am Rhein mit einander zechten. Dieſe aber entwichen durch das heimliche Gemach

in den Rhein, ſchwammen längs der Stadt hinunter, und entrannen der Gefahr. Hierauf folgte das Gebot, alle Bilder zu zerhauen, und ſie den folgenden Morgen zu verbrennen, welches auch vollzogen wurde. Die Kleinbasler bekamen einen reformirten Prediger; die Entwichenen kehrten, nach verſprochener Sicherheit, bald wieder; die übrigen Kleinbasler getrauten ſich nicht, Unwillen von ſich blicken zu laſſen. Die hier anweſenden eidgenöſſiſchen Geſandten thaten eine Fürbitte zu Gunſten der Thäter. Allein, der große Rath antwortete, daß der Sache ein Aufſchub von acht Tagen gegeben werden ſollte, auf daß mittler Zeit erkannt würde, ob der Beſchädigte bey Leben bleiben, oder deshalb hinſcheiden würde. Nachdem ſich dann die Sachen zutrügen, werde man der Bitte ſo viel möglich eingedenk ſeyn.

Den 14. Februar ließ der Rath dem großen Rath und Zuboten einen Rathſchlag vorlegen.

„Sie ſeyen zuſammenberufen worden, um zu rathſchlagen, mit was Fugen man ſich in den Handel ſchicken wolle, damit die Ehre Gottes geäufnet, dazu gutes, friedſames und bürgerliches Weſen gepflanzt werde. . . . Zu Eingang dieſer Sache möchte ein ehrſamer Rath dieſe Meinung für gut achten, nämlich: Dieweil die Obrigkeit von Gott eingeſetzt, darum ſie ein Werkzeug und Dienerin Gottes, und deshalben zuförderſt ſchuldig ſey, zu handeln, was

zu Aeufnung der Ehre Gottes dienlich, dabey auch eine Obrigkeit ihren Unterthanen zu dienen, ſie, Vorgeſetzte, nicht vergeſſen, ſondern ſich befleißen mit hohem Ernſt zu handeln, was zu Erhaltung gemeinen Nutzens, bürgerlichen Friedens und Einigkeit dienen möge. Nun achtet man, es ſey Niemand unter meinem Herren den Räthen, Sechſern und Zugewandten, der nicht beſinnet ſey zu verhelfen, damit was zur Aeufnung der Ehre Gottes und bürgerlichen Friedens dienlich ſey, gehandelt werde. Dieweil und aber gemeine Bürgerſchaft, nach Anzeige allerley verlaufender Sachen, etwas Fürſorge tragen (möchte;) daß vielleicht nicht eben dermaßen gehandelt werden dürfte, ſo wäre gut, daß zu Auslöſchung ſolchen Argwohns, und damit deſto ernſtlicher gehandelt werde, zu Eingang dieſer Sachen, als für das erſte, meine Herren beide Räthe, zuſammt den Sechſern und Zugewandten, ſich in dem Namen Gottes vereinten, daß ſie, als frommer Obrigkeit wohl gebührt und anſteht, nunmehr zuſammenſitzen, und was zu Aeufnung göttlicher Lehren, auch zu Nutz und Wohlfahrt gemeiner Bürgerſchaft zu Stadt und Land dienen möge, getreulich und ernſtlich verhandeln wolle, und damit ſolche Dinge deſto freier und ernſtlicher ohne Argwohn gehandelt werden möchten, daß man ſich hierzu mit gebührender Eidespflicht verbinden, und damit allen Argwohn gegen gemeine Bürgerſchaft hinlegen, und ſonſt deſto fruchtbarer gehandelt werden möchte."

Als nun dieſer Vorſchlag des Kleinen Raths angenommen worden, legten alle die Mitglieder der Verſammlung folgenden Eid ab:

„Ihr werdet ſchwören, daß ihr den Bürgern gemeinlich armen und reichen der Stadt Baſel, und aller denen, die zu euch gehören, nach eurem Vermögen berathen und beholfen ſeyn, jeglichem zu ſeinen Rechten; auch daß ihr der Stadt Baſel Ehre und Lob fördern, den gemeinen Nutzen treulich handhaben, und in dem allen zum höchſten die Ehre Gottes äufnen, auch zu Handhabung der Dinge, falls wir daran ſollten, von wem es auch geſchehen möchte, verhindert oder bekümmert werden, Ehre, Leib und Gut treulich zuſammenſetzen ſollet und wollet, nach eurer beſten Verſtändniß, getreulich und ohngefährlich" (ohne Gefährde.)

Als nun ſolcher Eid geſchworen worden, ſchlug der Rath vor, die Bürgerſchaft gleichfalls zu beeidigen, welches einhellig angenommen, und auf den folgenden Tag angeſetzt wurde.

Nun rückte der Rath mit einem dritten Vorſchlag heraus. „Es ſollten nämlich, nach der Eidesleiſtung der Bürgerſchaft, die Klein- und Großräthe, ſammt den Zugewandten, wieder zuſammenſitzen, und gütlich rathſchlagen, wie man künftigs die Häupter, einen Rath, Meiſter und Sechſer erkieſen, und was man ſonſt, in dieſer Handlung und allem was dazu gehört, zu Lob und Ehre Gottes, und zum Nutzen eines chriſtlichen bürgerlichen Weſens, ferner an die Hand nehmen wolle."

Man ſieht aus dieſem Vorſchlag, daß der Rath von weitem ſchon die Abſtellung der in der erſten Hitze abgedrungenen Regierungsform vorbereitete. Die Erwählungsart jener Behörden ſoll wieder in Berathung gezogen werden. Alſo war alles, ſo die Bürgerſchaft erzwungen hatte, nichts; alſo wurde die Gewalt bezeichnet, welche in der Folge, über Hauptgeſetze der Verfaſſung, werde verfügen können.

Den folgenden Tag waren die Zünfte verſammelt. Drey Räthe und drey Sechſer giengen mit den eidsgenöſſiſchen Geſandten auf jede derſelben; und alle ſchworen den angetragenen Eid ab. „Sie verſprachen nämlich, Bürgermeiſter, Oberſtzunftmeiſter, Klein- und Groß-Räthen [1]) gehorſam zu ſeyn; den Nutzen der Stadt zu erwerben; ihren Schaden abzuwenden; die Obrigkeit bey allem zu handhaben, was ſich zur Pflan-

---

[1]) Das iſt das einzige Mal, wo die Bürger ſich gegen die Groß-Räthe verpflichteten. Es betraf aber nur die Vollendung der religiöſen und politiſchen Revolution. Daß der Zuboten nicht gedacht wurde, iſt leicht zu begreifen. Sie waren eine blos vorübergehende zugezogene Behörde.

zung des göttlichen Wortes, des chriſtlichen Weſens, des bürgerlichen Friedens und der Einigkeit erkennen würde, und wider alle, die ſie daran hindern ſollten, Leib, Ehre und Gut treulich zu ihr zu ſetzen."

In dem Vortrag, der vor der Eidesleiſtung verleſen wurde, verdienen zwey Stellen angeführt zu werden.

Die eine behält den Bürgereid vor, der jährlich nach Johanni beſchworen wird: „Doch dem Bürgereid unverletzlich." Daher iſt, zum Unterſchied, jener außerordentliche Eid, der Pacifikations-Eid genannt worden. Die andre Stelle enthält eine Amneſtie über die vorgegangenen Auftritte, welche hier ohne Umſchweif, ein Auflauf genannt werden: „Dem Auflauf, ſo ſich dieſe Woche, [1]) von gemeiner unſrer Bürgerſchaft, Unterthanen und Hinterſäßen zugetragen, ſammt dem Handel, den man mit Zerſtörung der Bilder begangen, und was ſich darunter mit Worten, Rathen und Gethaten verlaufen . . . . wolle man . . . gnädiglich verzeihen . . . und Niemanden künftigs zu ungutem gedenken." Dabey wurde aber vorbedungen,

---

[1]) D. i. wo der Rath dieß alles aufſetzen ließ, nicht aber wo es auf den Zünften verleſen wurde.

daß wer an ſeinem Leibe, oder Ehre, Schaden gelitten hätte, ſolches vor Gericht anbringen könne.

In dem Vortrag, der nach der Eidesleiſtung verleſen wurde, ſtand der Befehl, ſich aller Empörungen, Aufläufe und Aufſtiftungen zu enthalten, die bisherigen Ausſchüſſe zu entlaſſen, und den Klein- und Großräthen, ſammt den Zuboten, anzuvertrauen, und heimzuſtellen, alles was in dieſer angefangenen Sache, und deren Anhang zu handeln, gut und nöthig ſeyn werde.

Montag den 15. Februar begehrten die Geſandten von Zürich und Bern, vor dem Großen Rath angehört zu werden. Dort trugen ſie einen Bund an, der Chriſtlicher Verſtand und Burgrecht genannt wird. Unterhandlungen wurden ſogleich mit ihnen gepflogen, und nachgehends ein Tag auf den 1. Merz nach Bern angeſetzt, wohin der Große Rath drey Räthe und drey Sechſer abordnete. Die drey Räthe waren Wolfgang Harneſt, Marx Heidlin und der Rathſchreiber; und die Sechſer hießen Bernhard Meier, Ludwig Zürcher (der 3te Name fehlt.)

Im Rathsbuch wurde die Annahme des Bundes, oder chriſtlichen Bürgerrechts, alſo aufgezeichnet: „Mittwoch nach Lätare, haben Klein- und Groß-Räthe ſammt den Zugewandten von gemeiner unſrer Bürger-

ſchaft, unſern treuen lieben Eidsgenoſſen, und chriſtlichen Mitbürgern von Zürich und von Bern, das chriſtliche Bürgerrecht geſchworen, und treulich erſtattet." Am 25ten ernannte der Rath Geſandte nach Zürich und Bern, um dieſes Bürgerrecht, im Namen der Stadt und der ganzen Gemeinde, anzunehmen. Es wurde ihnen geſchworen, und ſie ſchwuren uns. Alle fünf Jahre ſollte der Bund erneuert werden. Dieſem traten Konſtanz und Müllhauſen bey. Im November nahm man auch Schaffhauſen und Biel in daſſelbe auf.

Um ſo nothwendiger waren ſolche engere Verbindungen, da verſchiedene Kantone Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug mit einem fremden Fürſten, des Kaiſers Bruder, Erzherzog Ferdinand, am 14. Februar, zu Feldkirch, einen Bund errichtet hatten. Es iſt alſo kein Wunder, daß ſchon am 13ten Oecolampad vertraulich an ſeinen Bruder ſchrieb, er befürchte mehr Sorgen als jemals. [1])

Es hatte der große Rath mit den Zuboten, am 17. Februar, eine Commiſſion von zehn Räthen und

---

[1]) Ipse tamen nescio, an magis quieti simus futuri. Ni fallor, plus laboris, plusque curarum nobis incumbet quam nunquam.

zehn Sechſern niedergeſetzt. Die zehn Räthe waren Jakob Meier, Oberſtzunftmeiſter, Adelberg Meier, Altbürgermeiſter, Wolfgang Oeder, Jakob Götz, Diebold Wiſſach, Wolfgang Harnaſch, Anthoni Schmid, Jodor Brand, Anton Grünenwald und Marx Haidelin. Die zehn Sechſer waren: Bernhard Meier, Rudolf Frey, Balthaſar Viſcher, Ludwig Zürcher, Hans Irmi, Jorg Goldſchmid, Heinrich Grüble, Hans Schorndorf, Bernhard Fritſchin und Friedlin Riff. Der Auftrag dieſer zwanzig war, die auszumachenden Geſchäfte, die von der Reformation herrührten, zu berathen; denn, ſagte die Erkanntniß, ſolche ſchwere Händel mögen mit ſo viel Volk nicht wohl zu gebührlichem Ende gezogen werden." Ihre erſten Arbeiten hatten zum Gegenſtand politiſche Angelegenheiten, und die übrigen die Reformation ſelber. Letztere werden wir im folgenden Kapitel mittheilen.

Der erſte Rathſchlag wurde den 20. Februar [1]) nicht nur eingegeben, ſondern auch einmüthig vom groſſen Rath und den Zuboten zu Kräften erkannt. Er

---

[1]) Im Rathsbuch ſtehet Donnerſtag nach invocavit; im Rathſchlag ſelber Dienſtag.

betraf die am 11ten des Monats vom Kleinen Rath ſo ungern bewilligten Abänderungen in der Verfaſſung, enthielt aber einige Milderung. Hievon das Weſentlichſte:

1°. „Der neue Bürgermeiſter und der neue Oberſtzunftmeiſter ſollen jedes Jahr erkoſen werden, durch beide Räthe ſammt den Sechſern, die von gemeinen Bürgern [1]) auf nachgeſchriebene Weiſe jährlich erwählt werden."

2°. „Am Abend vor der Aemter-Beſatzung ſoll auf jeder Zunft der Meiſter derſelben alle ſeine Zunftbrüder ſammt [2]) Rathsherren, Meiſter und Sechſern zuſammenberufen, um durch Rathsherren, Meiſter und

---

[1]) Die Worte, die von gemeinen Bürgern, wurden durchgeſtrichen. Uebrigens iſt das Geſetz nie gedruckt worden: ſo wenig war der Rath Willens, es zu handhaben.

[2]) die Worte, alle ſeine Zunftbrüder ſammt, wurden durchgeſtrichen, gleich wie die Worte, durch Rathsherren, Meiſter und Sechſer, und gemeine Zunftbrüder. Vermuthlich weil die erſten überflüſſig waren, und die letzten nicht angenommen wurden.

Sechſer, und gemeine Zunftbrüder, vier Sechſer zu der morndrigen Chur zu verordnen."

3°. „Die Meiſter der drey Geſellſchaften der kleinen Stadt, ſollen ihre Gemeinden verſammeln, und von jeder Geſellſchaft zwey Meiſter zur erwähnten Chur oder Aemter-Beſatzung verordnen."

4°. Am Tage der Aemter-Beſatzung ſollen beide Räthe, mit Zuziehung der Tags vorher dazu verordneten vier Sechſer von jeder Zunft, und zwey Geſellſchaftsmeiſter von jeder Geſellſchaft der kleinen Stadt, nach abgelegtem Eide, den Bürgermeiſter, den Oberſtzunftmeiſter und die Rathsherren erkieſen." [1])

5°. „Die Meiſter der Zünfte ſollen auf den Zünften, am Nachmittag des Tages der Verkündung der Häupter und Rathsherren auf'm Petersplatz erkoſen werden. Die vier Häupter der Zunft und die zwölf Sechſer ſchlagen drey vor, unter welchen der alte Meiſter gewöhnlich einer iſt. Dieſe drey treten ab, und ſollen dreyzehn ſitzen bleiben. Falls aber wegen Verwandtſchaft mit einem von den dreyen, oder wegen Abweſenheit, dreyzehn nicht vorhanden wären, ſo ſoll dieſe Zahl, durch die übrigbleibenden Rathsherren, Meiſter

---

[1]) Dieſe Art, die Häupter und Rathsherren zu erwählen, wurde nur ein einziges Mal vollzogen. Die folgenden Jahre blieb es, wie vorher, beim Wahlrecht des Kleinen Raths.

und Sechſer, aus der Zunftbrüder Mittel ergänzt werden. Zu dieſen dreyzehn ſollen dann gemeine Zunftbrüder vier Mann aus der Gemeinde zuordnen, damit die Meiſterwahl durch ſiebenzehn Perſonen vorgenommen werde." [1])

6°. „Hierauf werden gedachte ſiebenzehn Kieſer, mit dem neuen Meiſter und den mit ihm im Ausſtand geweſenen Sechſern, folglich zwanzig an der Zahl die ſechs neuen Sechſer erkieſen, und vor jeder Wahl einen der alten Sechſer, nach ſeinem Rang abtreten laſſen, um entweder ihn zu einem neuen Sechſer zu beſtätigen, oder einen andern an ſeiner Statt zu ernennen." [1])

---

[1]) Das Volk hatte am 11. Februar verlangt, und auch augenblicklich erhalten, daß die Zunftbrüder ihre Meiſter erwählen würden. Nun behielten ſie nur das Recht. von 17 Wahlmännern, vier zu ernennen; und dieſe Wahlmänner mußten unter drey Vorgeſchlagenen, den Meiſter nehmen. Ja, der alte Meiſter mußte gewöhnlich von den drey Vorgeſchlagenen ſeyn. Dieſer geringe Antheil an der Meiſterwahl wurde im J. 1533 den Zunftbrüdern entzogen.

[2]) Das Volk hatte auch den 11. Februar erhalten: daß die Zunftbrüder ihre Sechſer erwählen würden. Der kleine Antheil, ſo dieſes Geſetz ihnen zuließ, wurde auch im J. 1533 abgeſtellt.

7°. Es ſollen künftigs auf jeder Zunft (ganzen Zunft) zwölf Sechſer ſeyn." [1])

8°. „Keiner ſoll Meiſter werden, er ſey denn zuvor zehn Jahre Bürger geweſen. Keiner ſoll Sechſer werden, er ſey denn zuvor fünf Jahre Bürger geweſen. Die Fälle wurden aber vorbehalten, wo man ſonſt keine geſchickte und taugliche Perſonen bekäme."

Nicht nur, wie bereits geſagt, beſtätigte der Große Rath dieſe Geſetzes-Vorſchläge der Commiſſion der XXger, ſondern er verſchärfte ſie auch mit folgendem Zuſatz:

„Falls ſich zutrüge, daß in einer oder der andern Zunft, Jemand ſich dieſer Ordnung widerſetzte, und ſich deren nicht erſättigen laſſen wollte, den ſollen Rathsherren und Meiſter in jeder Zunft gütlich davon weiſen, und im Weigerungsfalle ſtrafen. Sollten ſie aber dazu nicht mächtig ſeyn, ſo wollen meine Herren, als die Obrigkeit, einander beholfen ſeyn, damit die Ungehorſamen geſtraft, und gehorſam gemacht werden.

---

[1]) Bisher wurden ſechs neue, und ſechs alte Sechſer genannt. Wenn der große Rath verſammelt war, ſo ſaßen immer in demſelben neue und alte Sechſer.

Den 28. Februar wurde erſt die Erſetzung der im neuen Rath erledigten Stellen vorgenommen, doch mit Ausnahme des Bürgermeiſterthums. So lautete die Erkanntniß des Großen Raths vom Donnerſtag nach Reminiscere. „Dieweil etliche Herren, doch ihren Ehren unverletzlich, des Raths neben ſich geſetzt worden ſind, daß man dann auf Freytag, den 28. Februar, den neuen Rath wieder beſetzen, und den Bürgermeiſter, desgleichen den alten Rath bis Johannis nächſtkünftig anſtehen laſſen ſolle.“ Adelberg Meier blieb alſo Statthalter des Bürgermeiſterthums, indem Meltinger neuer Bürgermeiſter geweſen wäre: Er konnte folglich um Johannis neuer Bürgermeiſter wieder werden.

Merzmonat.

Außer den Angelegenheiten des chriſtlichen Bürgerrechts oder Bundes, beſchäfftigten vorzüglich in dieſem Monat die Berathſchlagungen der Commiſſion der Zwanziger, und die Behandlung ihrer Vorſchläge im Großen Rath. [1])

---

[1]) In Folge des Geſetzes über ihre Niederſetzung, ſollen ſie von Tag zu Tage ohne Unterlaß über den Handel ſitzen, und berathſchlagen, und wenn zwey oder drey

Am erſten April ergieng endlich die Verordnung, oder vielmehr die Sammlung von Geſetzen, welche den Gegenſtand des folgenden Kapitels ausmachen werden. In der Woche nach Lätare verfügte man auch über das Schickſal der Kloſterleute.

Alle Klöſter ſollen geöffnet werden. Die Ordensleute von beidem Geſchlecht, ſollen ihre Kleidung und Statuten aufgeben, und wenn man Gottes Wort verkündet, daſſelbe zu beſuchen herausgehen. Sie ſollen ſich in ſchwarzem Gewande nach ihrem Stand und Alter ehrbarlich kleiden. Doch ſoll Niemand gezwungen werden, aus dem Kloſter zu gehen, ſondern wer es wolle, kann darin bleiben, daſelbſt wohnen, eſſen und trinken, jedoch ſich ehrbarlich, unargwöhnlich, und der Religion gemäß betragen. Wer aus dem Kloſter treten und ſich heirathen will, wird man ausſteuern, oder mit einem hinreichenden [1]) Leibgedinge verſehen.

Solches wollten etliche nicht annehmen. Der Va-

Artikel berathſchlaget ſind, derſelben Meinungen, vor Klein und Groß Räthe, ſammt den Zuboten, bringen, und mit denſelben, was das beſte ſey, beſchließen laſſen, und was dergeſtalt mit dem Mehr beſchloſſen wird, treulich vollziehen.

[1]) So erkläre ich ziemlich.

ter in der Carthaus, [1]) ſchreibt ein Unbenannter, und der Oberſte im Prediger=Kloſter wollten ihre Kleidung nicht abthun, und ſich ehender alles begeben, welches ſie anſprechen könnten. Verſchiedene beſchloſſen ihr Leben im Kloſter, der größere Theil aber begab ſich in den Stand der Ehe. Was ſonſt für Prieſter in der Stadt blieben, mußten ihre Kellerinnen (Kebsweiber) von ſich wegſchaffen, oder heirathen. Endlich mußten alle geiſtliche Mannsperſonen den Bürgereid ſchwören, oder fortziehen. Man ſprach auch von fünf Mönchen der Dominikaner, die vor ihrem Wegzug ihr Kloſter ausplündern wollten, und gefänglich eingezogen wurden. Da ließ der Rath aller Orten die Kelche und koſtbare Ornaten, unter der Verwaltung der Pfleger und Schaffner, verſchließen.

---

[1]) Vermuthlich Tſcheckebürlin, deſſen in der vorigen Periode gedacht worden iſt, oder der Carthäuſer, der unter dem Namen Georg, eine von uns oft benutzte Chronik verfertigte.

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Verordnung über die Reformation.

1. April 2529.

Den 1. April wurde eine Sammlung von verſchiedenen, die Reformation betreffenden, von der Commiſſion der XXger vorgeſchlagenen, und vom Großen Rath angenommenen Geſetzen durch den Druck kund gemacht. Einige fremde Schriftſteller haben ſie erſte Glaubens-Bekenntniß der Basler genannt. Und in der That verdient ſie wohl dieſe Benennung, indem ſie die Anführung der Hauptartikel des Glaubens, Verfügungen über den Gottesdienſt und die Hierarchie, und Beſtimmungen der Kirchſprengel enthält. Doch iſt es bey uns angenommen, daß wir den Namen baſeliſches Glaubens-Bekenntniß nur den Artikeln geben, die im J. 1534 erkannt, und ſeitdem jährlich bey uns von der Kanzel herab geleſen wurden. Im Leuiſchen Lexicon wird dieſe die erſte genannt, weil zwey Jahre ſpäter eine andere von einigen Geiſtlichen und Weltlichen ſoll hier entworfen worden ſeyn, die der nachherigen helvetiſchen Confeſſion zur Grundlage diente.

Die ſelten gewordene Sammlung von welcher jetzt die Rede iſt, dieſe wichtige Urkunde, die uns das da-

malige Syſtem der Reformation in unſerm Kanton darſtellt, führte zum Titel:

„Ordnung, ſo eine ehrſame Stadt Baſel, den erſten Tag Aprilis, in ihrer Stadt und Landſchaft künftigs zu halten erkannt habe, darinn wir die verworfenen Mißbräuche mit wahrem Gottesdienſt erſetzt, auch wie die Laſter, ſo chriſtlicher Tapferkeit [1]) unträglich, Gott zu Lobe, abgeſtellt und geſtraft werden ſollen, vergriffen (enthalten) iſt. Als man zählt nach der Geburt Chriſti MDXXIX."

Dann folgt ein Holzſchnitt, der einen Altar vorſtellt, mit dem Baſelſtab in einem doppelten Schilde, und von einer cirkelartigen Einfaſſung umgeben, worin zu leſen iſt: „Ich beſchäme mich des Evangelii von Chriſto nicht, denn es iſt eine Kraft Gottes, die da ſelig macht, alle die dem glauben."

Die Ordnung hebt mit folgender Vorrede an:

„Wir Adelberg Meyer, Altbürgermeiſter, dieſer Zeit Statthalter des Bürgermeiſterthums, Kleine und Groſe Räthe, ſo man nennet die Sechs, ſammt den von uns und gemeiner

---

[1]) Tapferkeit iſt die Ueberſetzung des in einer ſeiner Bedeutungen hier genommenen, lateiniſchen Wortes virtus.

unſrer Bürgerſchaft der Stadt Baſel ſonderlich hierzu berufenen Verordneten, [1]) wünſchen und biethen allen und jedem unſrer Bürger, Hinterſäßen, Amtleuten, Vögten, auch allen andern, geiſtlichen und weltlichen in unſrer Stadt und Landſchaft Baſel, dazu allen Gläubigen, von Gott, unſerm himmliſchen Vater Friede, Gnade und Erkenntniß Jeſu Chriſti, unſers einzigen Heilandes."

„Ihr Geliebten im Herrn! Dieweil Gott, der Vater aller Barmherzigkeit, uns, ſeine armen Creaturen, ganz nicht aus unſerm Verdienen, ſondern nach der Richtung ſeiner Güte, aus lauter Gnade, mit Sendung und Offenbarung ſeines heiligen Wortes, gnädiglich heimgeſucht [2]) (ihm ſey Lob und Dank in Ewigkeit,) uns damit ſeinen göttlichen Willen, ſammt der Arbeitſeligkeit, [3]) darinn wir gar nahe die ganze Welt, und wie zu beſorgen, nicht ohne Verderbung der Seele, elendiglich gefangen geweſen, zu erkennen gegeben. Davon nun erwachſen iſt, daß wir, durch ſeine Gnade, etliche Mißbräuche von dem klaren Gottes Worte verworfen, in dem Namen Jeſu Chriſti geändert; die andern gar abgeſtellt; und den verwähnten (vermeinten) ungegründeten Gottesdienſt, ſo mehrentheils von eigenem Geſuch (Selbſtſucht) und Gutes (Habſucht) wegen, der geiſtlich Genannten, eine weitere Gleißnerey geweſen, aufgehoben: haben wir, von deſſelbigen Gnade, weiter bedacht und zu Herzen genommen, daß es mit Abſtattung der Cere-

---

[1]) Das waren die Zuboten von jeder Zunft.

[2]) Heutzutage würde man einen andern Ausdruck gebrauchen, weil er zweydeutig iſt.

[3]) Arbeitſeligkeit bedeutete im Oberdeutſchland, Mühſeligkeit, Elend, Gram, Verdruß, Schmerz.

monien und Mißbräuche nicht genug ſey, ſondern ganz hoch von nöthen ſeyn will, andere chriſtliche Dinge, anſtatt der abgeſtellten Mißbräuche, nach Anleitung des göttlichen Wortes, zu pflanzen, damit durch gute Ordnung unſer Leben (wie wir mit der Gnade Gottes herzlich begehren) künftigs chriſtlich, dem nächſten unärgerlich, angerichtet werde,[1]) und wir am ſtrengen Urtheil Gottes, über unſre empfangene Gewalt, dieſelbe zu Aeufnung göttlicher Ehre und Pflanzung eines friedſamen chriſtlichen Weſens gebraucht zu haben, Rechenſchaft geben mögen. Harumb, ſo haben wir, in dem Namen der heiligen Dreyfaltigkeit, des wahren Gottesdienſtes,[2]) zur Pflanzung eines chriſtlichen, ehrbaren, friedſamen Lebens, unangeſehen, daß ſolche Dinge den geiſtlichen Oberen, wo ihnen unſrer Seelen Heil angelegen, billiger zu fördern zuſtände, Gott zu Lobe, uns und den Unſrigen zu Gute, dieſe folgende Ordnung gemacht, und die künftigs feſtiglich zu halten, erkannt, dem iſt alſo.

I. Wie das göttliche Wort verkündet werden ſolle.

Dieweil das heilige göttliche Wort die wahre Speiſe der Seelen, und das Richtſcheit eines chriſtlichen Lebens iſt, ſo will uns gefallen, ja wir wollen es gehabt haben, daß

---

[1]) Eingerichtet werde.

[2]) Dieſer verſtümmelte abgeſonderte Satz, im Genitiv, deutet auf eine Auslaſſung. Er kann nicht das Complementum von Namen ſeyn. Vielleicht iſt eine Inverſion begangen worden: „zur Pflanzung des wahren Gottesdienſtes, eines chriſtlichen . . . . . Lebens“ ſollte es heißen. Und da läge in der ganzen Stelle ein erhabener Gedanke, das iſt: „Ein tugendhafter Lebenswandel, iſt der wahre Gottesdienſt.“

künftigs alle, ſo in unſrer Stadt und Landſchaft, die Buße und das Evangelium Chriſti zu predigen, von uns ordentlich erwählt, berufen und verordnet ſind, oder künftigs berufen werden, nichts anders als allein das heilige göttliche Wort, das Evangelium Jeſu Chriſti, die fröhliche Botſchaft der Gläubigen, pur, klar und heiter, zu der Ehre Gottes und Pflanzung brüderlicher Liebe, treulich verkündet, dergeſtalten, daß die Zuhörer des göttlichen Wortes, mit wahrhaftigen, demüthigen Herzen lehren glauben, daß Gott, unſer himmliſcher Vater, aus lauter Gnade, als wir noch ſeine Feinde waren, ſeinen eingebornen Sohn, Chriſtum Jeſum uns zugeſandt, und daß Chriſtus, der Sohn Gottes, von unſertwegen geſtorben und auferſtanden, ein ganzer Erlöſer und Seligmacher ſey, aller derjenigen, die in ihn vertrauen; daß er mit ſeinem Sterben unſre Sünde bezahlt, und den Vater der Barmherzigkeit verſöhnet habe; daß er auch ſey der einzige Mittler, und Weg, durch den wir Gott, als unſern Vater anrufen, damit wir durch ſeine Gnade dem ſündigen Leben abſterben, und in einem neuen, friedſamen, gottesfurchtſamen, chriſtlichen Leben wandeln, wie denn die wahre Predigt der Buße [1]) vermag und anzeigt.

Bey dieſer Verkündung ſollen die Laſter, ohne Anſehen reicher oder armer, hohen- oder niedern Standes-Perſonen, mit dem Wort Gottes ernſtlich geſtraft, doch neidiſche Schmach- und Scheltworte, wodurch ehrbare Perſonen verläumdet und verargwohnt würden, unterlaſſen werden; es wäre denn, daß einer in öffentlichen Laſtern, nach evangeliſcher Warnung unverſchämt verharrte, oder ein Feind des göttlichen Wortes und der Kirche wäre, alſo daß man ihn verbannen, und die Chriſten vor ihm warnen müßte; dann mag die Rügung ſolcher Perſonen, doch nicht aus Neid, ſondern von Mißfallens der Sünde wegen, wohl geſchehen.

---

[1]) Die Bergpredigt.

Sonſt was das göttliche Wort verbietet, ſollen die Predikanten damit verbieten; was aber das göttliche Wort erlaubt, ſoll unverboten bleiben.

Damit aber das göttliche Wort klar und rein geprediget werde, ſollen die Diener des Wortes ſich allein der bibliſchen Bücher, das iſt des neuen und alten Teſtaments, bedienen. Und falls ſich (welches Gott gnädiglich verhüte) mit der Zeit etwas Irrſal zutrüge, das ſoll allein mit bibliſcher Schrift (welche alle Chriſten zu glauben verbunden ſind) verworfen werden.

Wo aber Zwieſpalt, der Schrift halber, von wegen, daß ſie etwas dunkel wäre, entſpringen würde, da ſoll man die Schrift, nach Anweiſung des Glaubens [1]) und der Liebe auslegen, [2]) und ein Chriſt dem andern brüderlich Unterrichtung geben.

Hiebey ſoll in allweg durch die Predikanten verhütet werden, wenn ſie mit dem Worte Gottes zu Ausräutung der Laſter, Pflanzung der Tugenden, und Erbauung eines

---

[1]) Und wenn der Glaube bey einem anders ausweiſet, als bey einem andern? Die Antwort folgt in dem Wort Liebe: Liebe zum Nächſten, Liebe zur menſchlichen Geſellſchaft. Doch iſt Uebertreibung auch hier gefährlich. Wenn die übertriebene Liebe des Nächſten ſein Heil, durchaus nach ihrer Weiſe, beherziget, ſo entſtehet leicht Gewiſſenszwang, und was allmählig, immer unter dem Vorwande der Ehre Gottes, aus demſelben entſpringt: Verketzerung, Verfolgung, Inquiſition.

[2]) Bey dunkeln oder widerſprechenden Stellen, läßt ſich aus den himmliſchen Eigenſchaften der Gottheit leicht beweiſen, daß wir in theoretiſchen Fällen unſer Urtheil aufhalten, oder wenigſtens Niemanden aufdringen ſollen; daß hingegen in praktiſchen Fällen die Rechte des Menſchen und das allgemeine Wohl den Ausſchlag zu geben haben.

chriſtlichen Lebens eine Meynung zu predigen haben, daß ſie darin ganz kein Wortſtreit führen. Denn, von ſolchem Gezänk, nicht nur keine Erbauung, ſondern Zertrennung brüderlicher Liebe ſehr leicht erfolgen mag. Doch mögen die Prädikanten Gleichniſſe, Hiſtorien, [1]) natürliche Urſachen, gemeine Sprichwörter, [2]) und dergleichen bewährliche Dinge, ob die ſchon nicht buchſtäblich in der Schrift geleſen werden, mit den Fügen (mit der Vorſorge) wohl gebrauchen, daß ſie der Reinigkeit des Glaubens, der Liebe und der chriſtlichen Tapferkeit nicht zuwider ſeyen; dann auch in Betrachtung, daß Chriſtus, die Propheten und die Apoſtel ſich derſelben mit Mäßigung bedient haben. Aber Menſchenſatzungen, wodurch das Gewiſſen verſtricket wird, [3]) wie durch Verbot der Ehe und gewiſſer Speiſen, Auswahl der Tage, und dergleichen, ſollen die Predikanten nicht nur nicht lehren, ſondern die auflöſen, das darunter verborgene Falſche mit göttlicher Schrift anzeigen, und dabey in alle Wege arbeiten, daß die Chriſten ihre Freyheit nicht zur Geilheit des Fleiſches, ſondern zur Ehre Gottes, und zur Pflanzung brüderlicher Liebe gebrauchen. Und falls ſich zu Zeiten zutrüge, daß man das Gedächtniß der gebenedeyten Jungfrau Mariä, der Mutter Jeſu Chriſti, oder anderer auserwählter

---

[1]) Beyſpiele aus der profanen Geſchichte.

[2]) Allgemeine Sprüche, Sentenzen.

[3]) Wenn dem Menſchen, beſonders dem Ungebildeten, Sachen, die an ſich ſelbſt keine Sünden ſind, verboten, und Enthaltungen, die an ſich ſelbſt keine Tugenden ſind, vorgeſchrieben werden, ſo iſt zu erwarten, daß, ſobald er es wahrnimmt und einſieht, er die ganze Pflichtlehre verwerfen wird. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den vielen Glaubensartikeln. Zerbricht an der Kette des Glaubens irgend ein Ring, ſo läuft ſie Gefahr ganz auseinander zu fallen.

Gottes-Heiligen, die jetzt in ewiger Seligkeit ſind, feyerte, da ſollen die Predikanten ſolche Feſte dermaßen halten, daß Gott in ſeinen Heiligen gepreiſet, die göttliche Ehre nicht den Creaturen, [1]) auch die Gnade Gottes, ſo er ſeinen auserwählten Heiligen bewieſen, den Heiligen Gottes nicht entzogen, ſondern alle Dinge zu der Ehre Gottes und zur Beſſerung unſrer Nächſten verhandelt werden. Damit aber dieſe Ordnung mit großem Ernſt gehalten, dawider nichts gethan werde, ſo wollen wir drey oder vier Herren verordnen, ſo auf die Predikanten acht haben, daß ſie das göttliche Wort in vorerläuterter Weiſe treulich verkünden, die Uebertreter ſtrafen, [2]) oder uns zur Strafe anzeigen, dazu den Uebertretern ganz nichts überſehen, noch ihrer ſchonen. (Das ſind die ſo genannten Deputaten, Deputati ad Ecclesiam, Scholam.)

II. Wie die Diener des Wortes und der Kirche, ihrer Lehre und ihres Lebens halben, vor dem ſie geſandt, [3]) bewährt werden ſollen, und von dem Amt Examianten. [4])

Es iſt niemand verborgen, daß, gleichwie durch fromme, gelehrte, ehrbare Männer, das göttliche Wort höchſter Frucht, [5]) verkündet wird, alſo hingegen durch un-

---

[1]) Fehlt hier ein Wort, wie z. B. bewieſen. Weil aber kurz darauf dieſes Wort vorkommt, ſo wird der Redaktor geglaubt haben, obgleich unrichtig, es könne in dieſem Satz ausgelaſſen werden.

[2]) Strafen bedeutete auch in jenen Zeiten, nur mit Worten ſtrafen, rügen, züchtigen, ahnden, verweiſen.

[3]) Ehe ſie angeſtellt werden.

[4]) Examianten für Examinanten, Druckfehler.

[5]) Höchſt fruchtbar.

gelehrte, leichtfertige Pfaffen, mit ihrem predigen, nicht nur kein Nutzen geſchafft, ſondern auch das göttliche Wort geſchmähet, verhaßt gemacht, und verachtet wird. Deshalben iſt hoch vonnöthen, die Diener des Wortes, ehe ſie geſandt werden, der Lehre und Lebens halben, ernſtlich zu bewähren (prüfen, examiniren.) Damit aber ſolche Erfahrung, zuerſt was die Lehre berührt, durch Fromme der heiligen Schrift gelehrte Männer, und was das Leben antrift, von tapfern (tugendhaften) aus der Obrigkeit verordneten Perſonen, geſchehen muß, wollen wir zwey oder drey der heiligen Schrift gelehrte, und einen oder zwey von unſern Rathsfreunden, die verfänglichſten verordnen, ſo die Diener der Kirche, ihrer Lehre und Lebens halben, wohl bewähren ſollen.

Die Examinatores ſollen im Anfang, wenn ſie zu Verhörern geordnet worden, „zu Gott ſchwören, daß ſie dieſes Amt, nach Anweiſung des göttlichen Wortes, zuvörderſt zu Aeufnung der Ehre Gottes, ihres Vermögens zum treulichſten, ohne Anſehen der Perſon, verwalten werden.

Auch daß ſie ſich hierin, ganz keine Gunſt, Mieth, Gabe noch Geſchenke, ſolche gar nicht nehmen, ſich keinerley Weges irren laſſen, ſondern das ſtrenge Urtheil Gottes allezeit vor Augen haben, und ihres Amts Sachen zum treulichſten behandeln wollen, dergeſtalt, daß ſie alle die, ſo das göttliche Wort zu verkünden geſandt werden ſollen, (rückſichtlich) der Lehre Chriſti, ob ſie ſolche dem chriſtlichen Volk mit Frucht vorzutragen, tauglich ſind oder nicht; darzu (in Anſehung) ihres Lebens, daß ſolches unſträflich, und dem gläubigen Volk nicht ärgerlich ſey, ernſtlich examiniren, und darunter gar niemand verſchonen, welche ſie dann in der Lehre und Leben tauglich finden, die ſollen ſie uns, als der Obrigkeit, präſentiren, damit wir ſie der Kirche vorſtellen, ſie ihres Amts ernſtlich vermahnen, und nach gepflogenem Gebeth zu den Gemeinden, welchen ſie vorſtehen (ſollen) im Namen Gottes ſenden mögen. Und falls es ſich zutrüge, daß

in unſrer Stadt und Land Baſel, einem oder dem andern Predikanten und Seelſorger, von was Geiſtern das geſchehen möchte, Sachen, den chriſtlichen Glauben belangend, vorfielen, in welchen ſie ihren Widerſächern aus bibliſcher Schrift Beſcheid zu geben, nicht genugſam berichtet (wären;) dann ſollen erſtgemeldte Seelſorger, ſammt ihren Widerſächern alhar vor die vorbeſtimmten Examinatoren kehren, und vor denſelben die ſpänigen (beſtrittenen) Sachen, allein mit bibliſcher Schrift freundlich und tugendlich erörtern und hinlegen.

Die gedachten Examinatores ſollen die Leutprieſter und Diener, wenn ſie in offnem Laſter [1]) begriffen ſind, alſo, daß ſie keine Gnade oder Kunſt zu lehren [2]) hätten, Gottesläſtrer, Hurer, Ehebrecher, Wucher, Symoniaci, Todtſchläger, Trunkenbolde, Falſchkundſchaftgeber, verlogene Männer, oder die ihre Weiber und Kinder ſchändlich und ärgerlich zögen und nicht ſtrafen: um ſolcher und dergleichen Laſter willen, von ihren Aemtern heißen ſtillſtehen; denn ſolche ſchmähen die Gemeinde Gottes, und ſind nicht zu dulden. Hiebey wollen wir gar nicht geſtatten, daß unſre Unterthanen zu Stadt oder Land, [3]) ihre vorgeſetzten Prieſter, oder die

---

[1]) Niemand wird glauben können, daß eine bloße Stillſtellung die Strafe ſolcher Verbrecher war. Allem Vermuthen nach, hatte die bloße Stillſtellung nur für ſo lange Statt, bis die richterliche Unterſuchung gezeigt hatte, ob der angeklagte Prediger ſtraffällig oder unſchuldig war. In dieſem Falle würde das Wort offen nur ruchtbar, oder öffentlichen Argwohn erregend bedeuten.

[2]) Keine Kunſt zu lehren haben, des Lehramts unfähig ſeyn.

[3]) Es will nicht ſagen, daß die Bürger der Hauptſtadt es hätten thun können. Unterthanen bedeutet hier Untergebene.

nicht in vorernannten oder dergleichen Maleſitz-Laſtern[1]) begriffen, ihrer Aemter eigenen Gewalts entſetzen, oder vertreiben; ſondern wenn jemand dergeſtalten Klage zu haben vermeint, da ſoll dieſelbige Klage vor den beſtimmten Examinatoribus erörtert, und nach Anhörung der Antwort des Beklagten, ergehen was billig iſt. Das geſchieht aus der Urſache, daß Niemand aus Neid, oder mit unwahrhafter Verſchwörung verkürzt werde.

Dieſe Examinatores ſollen jährlich zwey Synodos, nähmlich den einen acht Tage nach Oſtern, und den andern auf Martini hier zu Baſel halten, in welchen alle Leutprieſter und Diacone zu Stadt und Land, bey chriſtlicher Liebe und Pflicht erſcheinen, ermahnt, ja auch ſchuldig ſeyn ſollen, alles das, ſo ein jeder an dem andern ſtrafwürdig und ärgerlich zu ſeyn weiß, ohne allen Neid zu eröffnen, damit was chriſtlicher Tapferkeit nicht erträglich iſt, abgeſtellt, und Aergerniß verhütet werde.

Falls dieſe Examinatores mit Gefährden einen oder mehrere an den Dienſt Gottes entweder fördern, oder, ſo er oder ſie jetzt daran wären, verbleiben laſſen würden, da ſich

---

[1]) Maleſitz kommt vom lateiniſchen male, übel, und facere, thun, machen, alſo ſollte es nur Uebelthat bedeuten. Allein, nach dem hieſigen Kanzleyſtyl, und auch anderswo, bedeutet ſolches ein Verbrechen, das auf Leben und Tod gehet. Daher ſagen auch noch die Alträthe wenn es um ſchwere Verbrechen zu thun iſt: „Meine Gnädigen Herren die Alträthe, ſehen es als Maleſitz an.“ Im franzöſiſchen bedeutet maleſice, Zauberey. So iſt der Gang der Sprachen beſchaffen. Wie vorſichtig ſoll man folglich bey Auslegung alter Schriftſteller, beſonders in fremden, in todten Sprachen ſeyn, wenn die Etymologie zu Rathe gezogen wird.

vor uns, oder vor anderer Ehrbarkeit (Behörde) mit guter Kundſchaft befinden würde, daß ſolche zu den Aemtern, die ſie verwalten, untauglich ſind; dann ſollen angeregte Examinatores von einem ehrſamen Rath, je nach Gelegenheit ihres Verſchuldens, geſtraft werden.

III. Von denen ſo die heilige Schrift ordentlich leſen werden.

Damit aber deſto geſchicktere Diener des Wortes, und der Kirche Chriſti befunden werden, wollen wir zwey Ordinarios [1]) verordnen, um die heilige Schrift zu leſen, der eine im neuen, und der andere im alten Teſtament, ein Tag um den andern; welche Lectiones alle Prieſter und Ordensleute, Mannsperſonen, bey und von uns verpfründete, in unſrer Stadt zu hören verbunden ſeyn ſollen, bey einer Peen ſo wir darauf ſetzen werden; damit wir jederzeit, wenn Mangel an Dienern des Wortes befunden wird, ſolchen von ihnen erſetzen können.

Und falls ſich fügte, daß wir dieſe Ordinarios zu Examinatoren, oder auch zu Verhörern der Ehehändel verordnen würden, ſollen ſie ſich darin gehorſamlich finden laſſen.

IV. Welche Kirchen in beyden Städten Baſel zu Pfarren verordnet ſind.

Wir finden in den Hiſtoriis, daß die überſchwengliche Menge der Kirchen, erſt nachdem die Klöſter angefangen, aufgerichtet worden, die aber nirgends zu mehr Nutzen geweſen ſind als daß die gemeinen Chriſten von einander getheilt, die Kirchengebäude, ſammt deren Müſſiggängern, mit ſchweren Koſten unterhalten wurden; wozu noch kam, daß unter den Predikanten leicht Uneinigkeit und Spaltung er-

---

[1]) Gewöhnliche Lehrer oder Profeſſoren.

wuchſen. Darum ſtand es viel beſſer, da nicht ſo viele Kirchen, aber viele fromme Chriſten waren. Damit wir dann unſer Volk, ſo viel Gott Gnade verleihet, deſto mehr zuſammen ziehen, dazu die Verkündung des göttlichen Wortes deſto reiner und einiger behalten mögen, haben wir geordnet, daß nun künftigs in der mehrern Stadt Baſel, nicht mehr als drey Pfarren (Kirchſprengel, paroisses) ſeyn ſollen, in welchen man, laut der nachfolgenden Ordnung, das göttliche Wort verkünden, und die heiligen Sakramente der Taufe und des Herrn Nachtmahls handreichen (adminiſtriren) wird, nähmlich, unſrer lieben Frau Münſter, St. Leonhard und St. Peters Kirchen. Und dennoch das Münſter, ſo hievor die Mutter Kirche genannt worden, den Kirchgenoſſen, die zu St. Martin, St. Alban und St. Ulrich geordnet geweſen, trefflich wohl gelegen iſt, ſo haben wir die erſtgenannten St. Martins, St. Albans und St. Ulrichs Pfarren in das Münſter gelegt Darum ſollen dieſe Kirchgenoſſen künftigshin das Münſter als ihre Pfarre erkennen. Und werden aber nicht deſto minder St. Martins, St. Albans und St. Ulrichs Pfarren, jede ihren eigenen Diacon, ſo am Fyrtag das frühe Gebeth halte, und die Kranken, wie nachfolgt, heimſuche, haben. Sonſt was zu St. Leonhard verordnet iſt, desgleichen zu St. Peter, dabey ſoll es bleiben, doch das St. Johannes Kirchſpiel ſoll künftigs auch in St. Peters Pfarre gehören. Die kleine Stadt hat ſeine Pfarre zu St. Theodoren, wobey wir es bleiben laſſen.

Und da wir durch die Erfahrung erlernet haben, daß nicht wenig Schaden deshalben erwachſen, daß ſich die Pfarrkinder entweder ihrer Pfarrer ſchämen, oder ſie aus Böswilligkeit verächtlich verlaſſen, und ſich der Winkel- und Feldpredigten annehmen, womit ſie in neue erſchreckliche Sekten, auch vielerley Irrungen eingeführt worden; ſo will uns gefallen, dem mit Gottes Hülfe vorzuſeyn, daß ſich die Kirchgenoſſen zum wenigſten am Sonntag, jeder in ſeiner Pfarre, das göttliche Wort zu hören ſich ſchicken und för-

dern, damit die Pfarrgenoſſen unter ſich ſelbſt, auch ihrem Hirten bekannt, evangeliſche Strafe und Bann deſto ſicherer gehalten werden mögen. Dabey wollen wir Niemanden ſein Conscienz verſtrickt, noch chriſtliche Freyheit genommen, ſondern unabgeſchlagen haben, falls ſich fügen ſollte, daß ein anderer Pfarrer mehr Gnade hätte, das göttliche Wort vorzutragen, daß man denſelben, in öffentlichen Kirchen, aber ſonſt ganz keine Winkelpredigte, wohl hören möge. Doch, daß die Kirchgenoſſen, um der Liebe willen, um Aergerniß zu vermeiden, ſich deneſt zu Zeiten, und ſie Gnade haben, in ihren Pfarren, in Empfahung der Sakramente mit gemeiner Kirche vereinbaren.

V. Von den Dienern der Kirche.

In die obgenannten Pfarren, ſammt den Kirchörinen auf dem Lande, werden wir, je nach Gelegenheit, Leutprieſter, Predikanten, Diacone, und Sakriſten, ſo der Kirche dienen ſollen, verordnen.

VI. Des Leutprieſters Amt. [1])

Es ſollen die Leutprieſter hier zu Stadt das geiſtliche Wort, zu bieniden beſtimmter Zeit, aber die Landpfarrer

[1]) Das Wort Leutprieſter kommt, nach verderbter Ausſprache, von locum tenens presbyter, Prieſter der eine Stelle vertritt. Sie ſind aber mit den Kaplanen darin verſchieden, daß ſie die ganze Seelſorge verſahen. Die Stifte, Abtey, Klöſter, welchen Pfarreyen einverleibet wurden, gleichwie gewiſſe weltliche Fürſten und Herren, die Zehnten beſaßen, mußten dagegen Prieſter anſtellen, die das Predigtamt, die Austheilung der Sakramente, die Beichte, die Seelſorge, in Folge der Ordination, verſehen konnten. So war im Münſter ein

alle Wochen zum wenigſten zweymal zu predigen verbunden ſeyn.

Leutprieſter, der die Stelle des Kapitels, wo nicht des Biſchofs, vertrat. So zu St. Peter, ſtatt des Probſtes oder Chorſtifts; ſo zu St. Leonhard, ſtatt des Priors und Chorſtifts; ſo zu St. Theodor für das Domkapitel, oder eigentlicher für den Domprobſt; ſo zu St. Alban, für das dortige Kloſter. Ebenſo finden wir aufm Lande Leutprieſter zu Benken, Kilchberg, Läufelfingen, Lieſtal, Maiſprach, Riehen, Rothenfluhe, Rümlingen, Siſſach, Winterſingen. Ja, in der Stadt wurde ſogar der Prieſter bey St. Ulrich, und der bey St. Martin, auch Leutprieſter genannt: erſterer, wegen des Domkapitels, und letzterer weil die Kirche zu St. Martin mit dem Kloſter St. Alban einſt einverleibet wurde. Nun wird man fragen, warum der einzige Pfarrer zu Lieſtal den Titel eines Leutprieſters beybehalten habe. Es war Nachahmung von Seiten der Lieſtaler. Da die Hauptſtadt, alle Pfarrgenoſſen unter vier Pfarrer, die Leutprieſter hießen, und noch dazu Helfer hatten, wie der ihrige, gebracht hatte, ſo ſahen ſie dieſe Benennung als ehrenhaft an. In der Folge wurden zwar, die der Stadt nicht mehr Leutprieſter ſondern Pastores, Pfarrherren, Hauptpfarrer der Gemeinde genannt. Dieſe ſorgten aber wohl dafür, daß der Geiſtliche eines Städtchens ſich nicht zu einem höhern Titel hinauf ſchwänge. — Seit dem dieſes geſchrieben worden, erſchien die Geſchichte der Abtey St. Gallen von Hn. von Arx. Man findet im erſten Theil (p. 469) folgendes. „So kam es, daß die beſſern Pfründen immer in den Händen vornehmer Herren blieben, und daß oft einer viele Pfarrpfründen zugleich beſaß, aber keine verſah, ſondern ſelbe durch Vikarien beſorgen ließ, denen er zu ihrem Unterhalte ein gewiſſes auswarf. Rudolf von Riſchach war

Item, es ſollen die Leutprieſter zu Stadt und Land allezeit bereit ſeyn, ihre Lehre und Lebenswandel mit dem göttlichen Worte, allen denen, die es mit chriſtlicher Zucht begehren, Beſcheid und Rath zu geben.

Die Leutprieſter ſollen, ob etwan Mangel an den Diaconibus, die Sakramente handreichen, die Kranken heimſuchen, ſie mit dem göttlichen Worte tröſten, und ſonderlich auf alle ihre Heerde, damit Niemand in öffentlichen Laſtern geduldet, auch daß nicht neue Irrſale einreißen, ein treues Aufſehen haben, dazu der Jugend nicht vergeſſen, ſondern dieſelbe in Gottesfurcht und chriſtlicher Zucht auferziehen. Deshalb fruchtbar ſeyn, daß die Leutprieſter die jungen Kinder, ſo von ſieben Jahren bis in das vierzehnte Jahr ungefähr alt ſind, alle Jahre viermal vor ſich und ihren Diacon in die Kirche öffentlich berufen und befragen, ob ſie bethen können, auch ob ſie die Gebote des Herrn wiſſen, und demnach ſie im Glauben und in der Liebe zu Gott tugendlich unterweiſen. Dabey ſollen die Jungen, ſo vorhin die Sakramente nie empfangen, und jetzt des Herrn Nachtmahl nehmen wollen, durch die Leutprieſter oder Diacone, in der öffentlichen Kirche unterrichtet werden, was ſie von den Sakramenten halten.

Und falls ſich nach dem Gefallen Gottes, zutragen ſollte, daß etwan ein chriſtlicher Bruder oder Schweſter aus dieſem Jammerthal berufen würde, und man deren Gedächtniß zu haben begehrte, da ſoll ein Leutprieſter bereit ſeyn,

---

zu gleicher Zeit an fünf Orten Pfarrer. Dieſen Vikarien gab man darum den Namen Lütprieſter. Da ſich hingegen die adelichen Pfarrer Kilchherren, Rectores, oder gar Kirchmeyer zu nennen anfiengen. Das Beſtellen ſolcher Vikarien konnte kein Aufſehen erregen, weil die Stifter und Klöſter ſchon lange ihre einverleibten Pfarreyen durch ſolche beſorgen ließen." —

ſolches Gedächtniß, an ſtatt der Folge, [1]) unter der Tagpredigt, mit einer göttlichen tröſtlichen Vermahnung zu begehen.

Es ſollen auch die Leutprieſter zu Stadt und Land des Herrn Nachtmahl halten, wie nachfolgends beſcheiden iſt.

VII. Was die Diacone pflichtig.

Den Diaconen wird zugehören das frühe Gebeth zu halten. Dazu einen Leutprieſter, falls er krank, oder in brüderlichen nothwendigen Geſchäften begriffen wäre, mit dem predigen zu verſehen, die Kinder zu taufen, die Eheleute einzuſegnen, die Kranken heimzuſuchen, mit dem Wort Gottes zu tröſten, und in des Herrn Nachtmahl dem Leutprieſter behülflich zu ſeyn.

VIII. Wie ſich die Subdiacon, das ſind Sacriſten [2]) halten ſollen.

Die Subdiacone ſollen, nach Befehl der Leutprieſter läuten, was zu des Herrn Nachtmahl gehört verſchaffen, dem Leutprieſter und Diacon, in den Kirchengeſchäften beholfen und gehorſam ſeyn. Dazu die Kirchen ſäubern, öffnen und beſchließen.

Es ſollen auch die Leutprieſter, Diacone und Subdiacone der chriſtlichen Gemeinde, mit Handreichung der Sakramente, Einſegnung der Ehen, Heimſuchung der Kranken, und auf die Tage des Gedächtniſſes der Abgeſtorbenen, gutwillig dienen, und ganz keine Belohnung von ihnen (Ge-

---

[1]) Folge, Leichenbegängniß.

[2]) Jetzt Siegriſten, ſonſt in Deutſchland Küſter.

meindsgenoſſen) begehren noch nehmen. Dagegen wollen wir, ihrer jedem nach Gelegenheit ſeines Amts, mit ziemlicher Competenz Vorſehung thun, damit ſie ihrer Aemter auswarten mögen.

IX. Von gemeiner Prieſterſchaft. [1])

Die übrige Prieſterſchaft in unſrer Stadt Baſel, ſoll ſich ehrſamlich und unärgerlich halten, die Tagpredigten im Münſter, ſammt den Letzgen (Lectionen) in der heiligen Schrift fleißig hören. Und falls wir etliche von ihnen, zur Ausſpendung des Almoſens verordnen würden, ſollen ſie ſich gutwillig dazu finden laſſen. Auch ſonſt mit uns und gemeiner Bürgerſchaft, ſich bürgerlich und freundlich halten. Darzu den Unwillen, der ſich zwiſchen ihnen vornaher zugetragen, gänzlich abſtellen, vergeben und nachlaſſen, und ſich keiner andern Sachen annehmen, als ſolcher die ihnen befohlen werden; und inſonderheit der abgeſtellten Ceremonien und Mißbräuche, der Meſſen, des Kirchengepränges u. ſ. w. Denn, wer unſre Unterthanen, heimlich oder öffentlich von dem abführen würde, ſo wir, nach Anweiſung göttlicher Schrift, aus chriſtlichem Eifer, Gott zu Lob und Ehre, uns und unſern Unterthanen zu Gutem, und zur Wohlfahrt unſrer Seelen, angeſehen haben; auf die alten Gewohnheiten, Ceremonien, Meſſe und dergleichen, als wenn ſolche wieder aufgerichtet werden ſollten, (welches doch, ſo lang uns Gott ſeine Gnade und das Leben verleihet, nicht geſchehen wird) verwöhnen, unterrichten, und ſich damit

---

[1]) Dieſer Artikel betrifft die katholiſchen Prieſter und die Kloſterleute, die hier geblieben waren, und theils die neue Lehre angenommen hatten, theils nicht, theils verdächtig waren.

unſrer chriſtlichen Religion zu widern (widerſetzen) aufſtiftete; oder auch die abgeſtellten Meſſen, heimlich in Häuſern halten, und die Sakramente nach päbſtlicher Ordnung austheilen würde: die alle wollen wir ihrer Pfründen [1]) entſetzen, und dazu, ſie nach Geſtalt der Sachen, ſtrafen. Des wiſſe ſich menklich zu halten, und vor Schaden zu bewahren.

X. Vom Brauch der Sakramente, und erſtlich von der Taufe.

Demnach das Sakrament der Taufe vornaher bey uns Deutſchen, in lateiniſcher Sprache gehandreicht, auch nach menſchlicher Einſatzung Salz, Speichel, Kerzen, Oehl und anderes dabey gebraucht worden, welches aber von Chriſto nicht befohlen worden, will uns gefallen, die fremde Sprache, darab der unverſtändige [2]) Zuhörer in nichts erbauet wird, ſammt vorgemeldten menſchlichen Zuſätzen, in Handreichung der Taufe abzuſtellen. Deshalben wollen wir, daß dieſe Bezeugung in unſrer Stadt und Landſchaft, in verſtändiger deutſcher Sprache geſchehe, wie es denn eine gute Zeit her bey uns gebräuchlich iſt, und die ausgegangene Verordnung ausweiſet, die alle Leutprieſter und Diacone haben ſollen.

XI. Was von der Taufe und Kindertaufe zu halten ſey.

Die Taufe iſt ein Geheimniß, von wegen, daß uns darin die gnadenreiche Wirkung des Leidens Chriſti vornehm-

---

[1]) Darunter wurden die Leibrenten verſtanden, mit welchen man ſie ausgewieſen hatte.

[2]) Der dieſe Sprache nicht verſtehet.

lich bedeutet wird. Denn, gleichwie die leibliche Unreinigkeit durch das Waſſer abgewaſchen wird, alſo ſind alle Seelen, die durch die gnadenreiche Erwählung Gottes, des barmherzigen Vaters, in das Buch der Lebendigen eingeſchrieben ſind, [1]) allein um des Verdienſtes Chriſti willen, durch den heiligen Geiſt innerlich von aller Unreinigkeit erlediget und abgewaſchen. Und ſo es denn eine Wahrheit iſt, daß die jungen Kindlein, wiewohl nicht von ihrer ſelbſt Gerechtigkeit, noch Unſchuld wegen, dieweil ſie alle in der Uebertretung A d e (Adam,) Kinder des Zorns geboren worden, ſondern von wegen des vergoſſenen Bluts Chriſti, unſers einzigen Heilandes, welches gleichwie für die Alten, alſo auch für die Kindlein geſchehen iſt, des Reiches Gottes, wie uns die Schrift Kundſchaft gibt, fähig ſind. So iſt es billiger als billig, daß gleichwie die Alten, alſo auch die jungen Kinder, zur Bedeutung der innerlichen Abwaſchung, mit der äußerlichen Taufe, in die Zahl der Chriſten eingeſchrieben, und ihnen das Zeichen ihrer Erlöſung nicht verſagt werde.

Es war den Kindern Iſraels von Gott geboten, daß ſie ihre achttägige Kindlein beſchneiden ſollten. Nun kann es Niemand läugnen, daß an Statt der Beſchneidung die Taufe eingeſetzt worden, wiewohl die Zeit der Taufe, von Chriſto, mit ausgedrückten Worten, nicht beſtimmt iſt, ſondern chriſtlicher Freyheit und Liebe e r g ä b e n (überlaſſen) wird. Dieweil nun die Taufe und die Beſchneidung Bundes-

---

[1]) Die Folgen des Falls Adams, werden hier in aller ihrer Strenge ausgedruckt. Doch ſchrieb Zwingli nicht ſo: „Die Erbſünde ſey eigentlich keine Sünde, ſondern eine erbliche Verderbniß, eine erbliche Krankheit." Beausobre, Hist. de la réformation. T. III. p. 261. beruft ſich auf ein Wort des Zwingli, vom 15. November 1523.

zeichen der Gnade Gottes ſind, mit was Fugen (Fug Rechtens) wollen denn die irrigen Geiſter, die man Wiedertäufer nennet, den Chriſten Kindern das Zeichen chriſtlicher Wiedergeburt verſagen? Sollen denn der Chriſten Kinder Gott nicht ſo angenehm ſeyn, daß ihnen, wie die Beſchneidung den Kindern Abrahams, die Taufe nicht gegönnet ſeyn ſollte. Ach nein [1]), ſie haben ſich des chriſtlichen Zeichens, nicht minder als die Kinder Abrahams der Beſchneidung, zu gebrauchen. [2]) Und irret nicht, was die Wiedertäufer ſprechen, daß man auf dieſe Weiſe, die Knäblein allein, und nicht die Töchterlein taufen müßte, weil jene allein beſchnitten wurden. Denn, es iſt bey den Chriſten nicht, wie im alten Geſetz der Unterſchied des Weibes und des Mannes, ſondern ſind wir alle Chriſten, indem Weib und Mann, Herr und Knecht ein Ding, und deshalben die Töchterlein die Taufe anzunehmen, nicht ausgeſchloßen; [3])

Aus dem Allen iſt unſer ernſtlicher Befehl, Wille und Meinung, daß alle junge Kinder, in unſrer Stadt und

---

[1]) Zweifelsohne wird die Commiſſion der XXger ein Gutachten von den Reformatoren über verſchiedene Glaubensartikel begehrt haben, welches die Weitläufigkeit dieſes Abſchnitts, und der Ausruf Ach, nein; zu beſtätigen ſcheinen.

[2]) Sich einer Sache gebrauchen, ſtatt, von einer Sache Gebrauch machen, oder, ſich derſelben bedienen, war damals eine ſehr gewöhnliche Wortfügung. Im Grunde iſt ſie dort unſchicklich: die Kinder ſind bey der Taufe paſſiv.

[3]) Dieſe Widerlegung der Einwendung der Wiedertäufer könnte deutlicher ſeyn. Wir verſtehen ſie nicht.

Landſchaft künftigs, wie bisher geſchehen, um Erhaltung chriſtlicher Liebe und Einigkeit, ohne einen mit Gefährden verknüpften Verzug, getauft, und durch das äußerliche Bad der Wiedergeburt, an die chriſtliche Religion ergeben werden (geweihet werden,) damit der Verzug der Taufe, unſern Nächſten nicht ärgerlich werde, und zur Verletzung brüderlicher Liebe und Einigkeit, die uns Chriſtus ſo hoch empfohlen hat, dienen möchte.

Wir wollen auch, daß alle die ſo in ihrer Jugend getauft worden ſind, ſich deſſen ſättigen, und ſich weiter nicht mehr taufen laſſen, aber mit allem Ernſt darnach ſtreben, daß ſie in Erneuerung des Lebens, die innerliche Taufe erlangen, ſo da geſchieht im Geiſt und vor göttlicher Liebe (vor Liebe zu Gott) durch die Barmherzigkeit Gottes.

XII. Vom Bruch (Gebrauch) des Herrn Nachtmahls.

Des Herrn Nachtmahl iſt von Chriſto eingeſetzt worden, ſein heiliges Leiden mit Dankbarkeit zu betrachten und zu verkünden, auch chriſtliche Liebe und Einigkeit, wie es Gliedern eines Leibes gebührt, zu bezeugen. [1])

---

[1]) Da ſieht man die Lehre unſrer Bürger über das heilige Nachtmahl, in ſeiner urſprünglichen Einfachheit. Noch nichts von einem myſtiſchen Sinn, wie Theodor Zwinger und andere ſich ausdrucken; nichts von einer geiſtigen Gegenwart des Leibes; nichts von einem wirklichen Kauen oder Eſſen (manducatio) mit dem Munde der Seele; nichts von der Behauptung, daß dieſer Mund der Seele der Glaube ſey.

Dieſes Nachtmahl iſt ſchwerlich gemißbraucht worden, in dem, daß man das Gedächtniß des großen Geſchenks des Leidens Chriſti für ein Opfer; und die gemeine Dankſagung, ein Werk der Genugthung für die Sünde, wider die Wahrheit göttlicher Schrift, ausgegeben; ein Meßopfer daraus gemacht; die Gutthat des Leidens Chriſti, nicht nur weil ſie in fremder Sprache behandelt, verſchwiegen, ſondern iſt das Verdienſt des Leidens Chriſti, ſo viel es an den Meßprieſtern geweſen, gröblich geſchmälert worden. Denn, falls ſie mit ihren eigenen Werken, wie ſie ausgeben, für die Sünde genug thun könnten, ſo wäre Chriſtus nicht das Lämmlein Gottes, das da hinnimmt die Sünde der Welt; er wäre kein ganzer Erlöſer, und, wie die Schrift ſagt, er wäre vergeblich geſtorben. So iſt er einmal geopfert worden, und ſtirbt künftigshin nicht mehr. Als wenn die Schrift ſagte: Da Chriſtus das Werk ſeiner Sendung, indem, daß er Gott, unſerm himmliſchen Vater, zu einem brennenden, immer und ewig währenden Opfer, am Stamm des Kreuzes, zur Bezahlung unſrer Sünden, einmal aufgeopfert worden, vollbracht hatte, da iſt er geſtorben; da er aber nun auferſtanden, gen Himmel gefahren, zu der Rechten des Vaters ſitzet, ſo ſtirbt er nicht mehr; darum wird er auch weiter nicht mehr geopfert. Und mangelt uns armen Sündern dennoch nichts, denn ſein einziges Opfer währt in dem Angeſicht Gottes in Ewigkeit. O lieben Freunde; welch chriſtliches Herz mag doch ſehen, [1]) daß Chriſtus ſein Herr und einziger Heiland ſo hoch geſchmäht werde, daß er nicht ein ganzer Erlöſer ſey, ſondern erſt die Meßprieſter, mit dem Unluſt ihrer Werke, ſich an die Statt Chriſti ſetzen, den himmliſchen Vater für die Sünde der Welt zu verſöhnen vermeinen, welches doch

---

[1]) Hier gilt die nämliche Bemerkung die weiter oben, beym Ausruf Ach nein gemacht worden iſt.

eine große Läſterung und Verführung iſt. So iſt Chriſtus einmal (ſagt die Schrift) in die Hände der Sünder gegeben, aber künftigshin wird er den Sündern nicht mehr übergeben werden, ſondern er wird die Sünder richten und ſtrafen.

Es iſt mit dieſen ſchrecklichen Sachen nicht genug geweſen, ſondern auch durch das Meßopfer, womit die Einſatzungen Chriſti, in alle Wege verkehrt, die Gemeinſchaft der heiligen Sakramente des Leibes und Blutes Chriſti, ſo die Prieſter mit ihren chriſtlichen Mitbrüdern gebrochen und ausgetheilt haben ſollten, abgeſtellt, die Bezeugung chriſtlicher Liebe verachtet. Und ſo aber das geſchehen, damit der Meſſen, und darnach der Stiftungen, und Nießungen viele würden, iſt es deſto erſchrecklicher, daß um des Geizes willen, die heilige Einſetzung Chriſti, ſogar verkehrt und mißbraucht worden.

Da wir nun, die und dergleichen Gräuel in der Meſſe erfunden, und daß die, wie ſie eine gute zeither gebraucht, mit Gott nicht beſtehen können, aus heiliger Schrift erlernt, ſo haben wir, in dem Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti, die abgöttiſchen Mißbräuche der Meſſe, womit die Einſetzung und das Leiden Chriſti geſchmähet wird, in unſrer Stadt und Landſchaft abgethan, und verordnet, daß nun künftigs, in unſrer Stadt und Landſchaft des Herrn Nachtmahl nach der Einſetzung Chriſti, zum Gedächtniß ſeines heiligen Leidens, mit großer Dankſagung, und Vereinbarung in chriſtlicher Liebe, wie es Gliedern eines Leibes gebührt, in verſtändlicher deutſcher Sprache, gehalten werde. Damit aber dieſe Dinge, wie billig geſchieht, mit großem Ernſt behandelt, ſollen ſich die Mitgenoſſen des Herrn Nachtmahls, ehe ſie zum Tiſch des Herrn gehen, wohl bewähren (prüfen) und mit [1]) . . . Pſalmen, allgemeinem Gebeth für alles Anliegen

[1]) Stehet, „unnd mit vorgonder Offenen ſchuld, Pſalmen." Vermuthlich ſoll es bedeuten: „und mit vor-

der Kirche, mit einer Lection (Vorleſung) aus der heiligen Schrift von dem Leiden Chriſti dazu bereiten; und demnach mit kurzer Vermahnung und Verkündung der Worte des Herrn Nachtmahls, ſo man das heilige Vater unſer gebethet, [1]) mit andächtiger und züchtiger Empfahung der heiligen Sakramente [2]) des Herrn Nachtmahls in großer Dankſagung vollenden.

Hier in dieſem Nachtmahl iſt nöthig, dazu unſer Wille und ernſtliche Meinung, daß der Bann nach chriſtlicher Ordnung gebraucht werde. Aber, anderer Sachen halben [3]) Niemand freventlich geurtheilt, und allein die verbannt wer-

---

hergehender Bekenntniß der Sünden, mit Pſalmen, u. ſ. w." Allein, es kann die Meinung nicht haben, daß dieſe Bekenntniß weder heimlich im Beichtſtuhl, noch öffentlich von Seiten des Sünders in der Kirche geſchah, ſondern, daß der Prediger, im Namen aller Communikanten, eine allgemeine Bekenntniß ihres ſündenhaften Zuſtandes ablegte.

[1]) Man ſagte folglich noch Vater unſer, und nicht Unſer Vater. Ob nachher die Veränderung geſchehen iſt, weil Unſer Vater beſſer deutſch ſey, als Vater unſer, oder weil man jeden Anlaß gern ergriff, um ſich von den Lutheranern zu unterſcheiden, finde ich nicht aufgezeichnet.

[2]) Im Plural, um auf die beyden Geſtalten zu deuten. Das Brod iſt das Sakrament oder Erinnerungszeichen des Leibes, und der Wein, das Sakrament oder Erinnerungszeichen des Blutes.

[3]) Deutung auf die Exkommunikationen, oder Bannſtralen der Päbſte und Biſchöfe.

den, die durch das Wort Gottes verbannt ſind; denn dieſelben ſchmähen den Leib Chriſti, als ungeſunde und dürre Glieder. Es mögen in dieſem Nachtmahl Gemeinſchaft nicht haben die öffentlichen Abgötter, [1]) Zauberer, Gottesläſterer, Durchächter des Wortes Gottes, und der heiligen Sakramente der Taufe und des Herrn Nachtmahls; Auch die ſo Vater und Mutter ſchmähen; die ungehorſam ſind weltlicher Obrigkeit, Aufrühriſche, und die, welche ſich freventlich weigern, zu geben Zehnden, Zinſe, Zölle und ſo weiter; die ſich in den Sachen des Glaubens mit dem Worte Gottes nicht wollen berichten laſſen, und die ihren Neid nicht abſtellen; [2]) alle die ſo aus Muthwillen kriegen; [3]) die Hurer, die Ehebrecher, die Säufer und Praſſer, die Diebe, Räuber, Wucherer, und die ſo unziemlichen Gewinn, Handthierungen und Gewerbe treiben, die nicht zu geben noch zu nehmen ſind; [4]) dazu geſunde, ſtarke Bettler die mit ihrer Faulheit eine Ueberbürde dem Nächſten ſind, ſammt allen falſchen Zungen, und Unterdrückern der Gerechtigkeit. [5]) [6])

---

[1]) Zweifelsohne werden hier die Katholiken verſtanden.

[2]) Schwer mußte es ſeyn zu beweiſen, daß einer öffentlich ſeinen Neid nicht abgeſtellt hätte.

[3]) Siehe weiter unten am Ende.

[4]) Dieſer ganze Satz mag wohl bedeuten: „diejenigen, welche die Leute übermachen oder übervortheilen, ſowohl als diejenigen, welche Handthierungen und Gewerbe treiben, die weder aufgetragen, noch angenommen werden ſollen.

[5]) Ein höchſt unbeſtimmter Artikel. Wenn die Päbſte, Fürſten, Verbannten und die Völker des Unterthanen-Eides entließen, ſo war gemeiniglich der Vorwand, daß jene Fürſten, als Unterdrücker der Gerechtigkeit, die Rechte des päbſtlichen Hofes, der Kirche, der andern Fürſten oder der Völker ſelber verletzt hätten.

[6]) Eine wichtigere allgemeine Bemerkung iſt dieſe. Da der Bann nur gegen öffentliche Fehlbare vollzogen werden

Es ſollen die Leutprieſter und Diacone ein getreues Aufſehen auf alle ihre Heerde haben, und ſo ſie vernehmen, daß jemand in dieſen Laſtern **verläumdet**[1]) und **begriffen** ſey, [2]) die ſollen ſie anfangs brüderlich warnen und **ſtrafen**. [3]) Und ſo aber jemand nach der erſten und andern brüderlichen Warnung nicht davon abſtehen, ſondern in den Laſtern öffentlich verharren, und die Gemeinde Gottes ärgern würde, den und die ſoll man verbannen, und von

---

durfte, wie konnten gewiſſe Laſter ſo öffentlich begangen werden, daß keine Polizey, kein Richter, kein Rath ſie geſtraft hätte, ehe und bevor der Bann ausgeſprochen worden wäre. Man löſet die Frage alſo auf. Es gab Verbrecher, die der Richter nicht mit der Todesſtrafe verurtheilt hatte, die doch durch das richterliche Urtheil, als offenbare Verbrecher, erklärt worden waren. Die mußten, außer der weltlichen Strafe, noch vom Abendmahl ausgeſchloſſen werden.

[1]) **Verläumdet** für **in Verdacht ſtehen, ein Gegenſtand des Gerüchts** ſeyn.

[2]) **begriffen** kann hier nicht ſo viel bedeuten als **auf friſcher That ergriffen**, denn ſonſt wären Warnungen, ohne Anzeige an die weltliche Behörde, in den meiſten Fällen, viel zu wenig. In einem Laſter begriffen ſeyn, bedeutet, deſſelben ſchuldig ſeyn. Der Sinn des ganzen Satzes iſt: „Falls ſie vernehmen ſollten, daß das öffentliche Gerücht über Jemanden ergehe, als wenn er eines Laſters ſchuldig wäre.“

[3]) Wir haben ſchon weiter oben bemerkt, daß damals **ſtrafen** oft nur ſo viel ſagen wollte, als **Vorwürfe machen, ahnden, verweiſen**.

des Herrn Nachtmahl ſo lange ausſchlieſſen, bis ſie ihr Leben gebeſſert, und dieß mit neuer Unſchuld kund gemacht haben [1]) Und wer in einer Kirche, von öffentlicher Laſter wegen, verbannet worden, ſoll auch in den andern Kirchen von des Herrn Nachtmahl abgetrieben werden.

Des Herrn Nachtmahl ſoll in unſrer Stadt und Landſchaft Baſel, zum Jahre gemeinlich in allen Pfarren, dreymal, nämlich zu Oſtern, Pfingſten und auf Weihnacht, und hier in der Stadt, alle Sonntage von einer Pfarre zu der andern, auf daß man alle Sonntage das Nachtmahl finde, und ein jeder die Liebe auch in andern Pfarren bezeugen, und Chriſto der großen Gutthat Dank ſagen möge, gehalten werden.

Es ſollen auch die Pfarrer aufm Lande, zu den obgenannten drey Feſten, alle drey, vier oder fünf Wochen zum wenigſten einmal, wo ſie Communikanten haben, des Herrn Nachtmahl mit großer Andacht und Dankbarkeit halten.

XII. Von Heimſuchung der Kranken.

Dieſe Barmherzigkeit iſt von Gott beſonders geboten, darum ſollen die Leutprieſter und Diacone die Kranken mit großem Ernſt und Gedult heimſuchen, die Kranken mit dem Wort Gottes treulich tröſten. Und wo die Kranken des Herrn Nachtmal begehrten, ihnen das mittheilen. Wenn auch Je-

---

[1]) Mit neuer Unſchuld kund machen, verſtehet ſich im allgemeinen, aber nicht beſtimmt: Durch Zeugniſſe beweiſen, daß man wie neu geboren, und ohne Schuld wieder geworden ſey.

mand aus dieſer Zeit dieſes Jammerthals [1]) zu den Freuden

---

[1]) Dieſe Art ſich das irrdiſche Leben als ein Jammerthal vorzuſtellen, herrſchte bey vielen in den vorigen Jahrhunderten. Sie iſt aber im allgemeinen ungegründet, ſchädlich und pflichtwidrig gegen Gott. — Ungegründet ſoll ſie jedermann vorkommen, der die zahlloſen Wunder und Schätze der Natur am Himmel und auf Erden, die mannigfaltigen Erfindungen der Künſte, den reichen Vorrath an wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen, und die Empfänglichkeit der Sinne, des Geiſtes und des Herzens für tauſend und tauſend Gattungen von Genuß, in Betrachtung zieht. Viele Klagen entſtehen über Sachen die nur verdiente Folgen der Unmäßigkeit ſind; andere über unbefriedigte Habſucht, Eitelkeit, Stolz. — Jene Lehre iſt zweytens ſchädlich. Sie erzeugt Unzufriedenheit, Mißmuth, Furchtſamkeit, Schwermuth und Schwärmerey. Sie lähmt die phyſiſchen Kräfte, und dadurch nach und nach die Kraft des Widerſtandes, oder auch der Geduld. — Endlich iſt ſie pflichtwidig gegen Gott, der ſtatt Dankbarkeit für alles was er zur Verſchönerung des Lebens ſchuf, nur Seufzer, Murren, Wehklagen, Jammer und höchſtens eine erzwungene Ergebung empfängt. Der Schöpfer beſtreuete, aus der Fülle ſeiner Güte, die irrdiſche Laufbahn mit Blumen; und wir wollen in denſelben nur Dornen, Stacheln und verborgenes Gift erblicken. — Das einzige, ſo man zugeben könnte, betrift das Leid über das Abſterben geliebter Perſonen. Allein, wenn die Thränen der Trauer einige Zeit ihren freyen Lauf gehabt haben, ſo lindert ſich allmählich im betrübten Herzen, nach der weiſen Anordnung der Vorſehung, der Schmerz; und der Gedanke an die Unſterblichkeit gewährt Troſt, und heilet früh oder ſpät die geſchlagene Wunde.

der Seligkeit berufen wird, deſſen Leib ſoll mit Zucht, und ehrlich an Orten, ſo wie hernach für gut anſehen, beſtattet werden.

XIV. Zu welchen Stunden das göttliche Wort in der Stadt Baſel verkündet werden ſoll.

Weil die chriſtliche Seele ſo wenig, ohne das Wort Gottes, als der Leib, ohne die natürliche Speiſe, leben kann, haben wir verordnet, daß alle Sonntage am Morgen früh bey St. Peter, bey St. Martin, bey St. Alban und zu St. Elsbethen, und jenſeit Rheins zu St. Clara, für die Wandelnden (Reiſenden) und für das Geſind frühes Gebeth gehalten werde. Und darnach um die achte im Münſter, bey St. Peter, bey St. Leonhard und bey St. Theodor die gewöhnlichen Tagpredigten [1]) ihren Fortgang haben. Nachmittag um die Zwölfe ſoll man im Münſter und zu den Barfüßern, und auf den Abend um die vier wiederum im Münſter predigen. An Werktagen ſoll das Frühgebeth in der mehrern Stadt Baſel, alle Tage wie bisher, bey den Barfüßern und zu St. Peter gehalten werden, aber jenſeit Rheins zu St. Clara. Dazu, ſobald man das erſte Zeichen in den Rath verläutet, ſoll eine Predigt für die Räthe und Gerichtsherren ungefähr eine halbe Stunde im Münſter täglig [2]) gehalten werden. Die Tagpredigten, ſo man bisher an den Werktagen in den Pfarren, wenn es achte geſchlagen, gehabt, ſollen künftigs alle Werktage im Münſter,

---

[1]) Das iſt Sonntagpredigten, im Gegenſatz des frühern Gottesdienſtes.

[2]) Das iſt vermuthlich, wenn Rath oder Gericht gehalten wurde.

wenn es neune ſchlägt, gehalten werden. Bey dieſer Predigt ſollen alle Prieſter, die hier verpfründet ſind, bey einer Pön zugegen ſeyn, und ohne ehehafte [1]) Urſachen nicht ausbleiben. Wir haben auch geordnet, daß alle Werktage um die drey nach Mittag, in dem Münſter, eine Stunde ungefähr, in der heiligen Schrift ordinaire geleſen, und daß nach Endigung der Letzgen (Vorleſungen) die ordinari Lectores, dem gemeinen Volk, ſobald das dazu verordnete Glöcklein verläutet, ungefähr auf ein Viertel einer Stunde, dasjenige ſo geleſen worden, mit kurzer tröſtlicher Vermahnung vortragen, dabey auch die Prieſter verbleiben, und bey einer Strafe, bis alle Dinge vollendet, nicht abſcheiden ſollen.

XV. Vom ehelichen Stande und wie man in die Ehe kommen ſolle.

Wie Gott, unſer himmliſcher Vater, den ehelichen Stand ſelber aufgeſetzt, gebenedeyet, und würdig zu halten geboten hat, haben wir geordnet, daß die Eheleute, ſo ordentlich in die Ehe greiffen, [2]) es ſey an Feyer- oder

---

[1]) Das Wort ehehaft, welches ſo oft in unſern alten Schriften vorkommt, hat keinen Bezug auf eheliche Verpflichtungen, und bedeutet nur ſo viel als gültig, geſetzlich.

[2]) Woher die Redensart in die Ehe greifen, ſtatt, in den Stand der Ehe treten entſtanden iſt, kann daher kommen, daß die Verlobten vor dem Altar einander die Hände geben. So ſteht in der Apoſtel Geſchichte (3, 7,) Petrus griff den Lahmen bey der rechten Hand. In dieſer Bedeutung bedeutet greif-

Werktagen, zu der Zeit als man das göttliche Wort verkündet, öffentlich eingeſegnet, auch durch die Pfarrer oder Diacone, ſo ſie einſegnen, in ein beſonderes Buch ordentlich eingeſchrieben werden ſollen.

Wir wollen auch, daß die, ſo ſich in die Ehe begeben, öffentlich in Beyſein bieder Leute, als zum wenigſten in Gegenwart zweyer frommer Männer, handeln, und den Stand der Ehe zuſagen. Denn wo Perſonen in Winkeln ſich mit einander verſprächen, und darnach der eine Theil läugnen würde, wo keine Kundſchaft dargethan, nicht gelten. Darum wiſſe Jedermann ſich zu beſorgen, vor Schaden und Schande zu bewahren. Es ſoll aber Niemand dem Andern die Seinen, noch auch die Kinder, unter nachbeſtimmten Jahren, nicht ſich ſelber, ohne Gunſt, Wiſſen und Willen Väter, Mütter und Vögte, oder falls ſie weder Vater noch Mutter haben, aber ihre Großväter und Großmütter noch lebten, auch derſelbigen Großväter und Großmütter willen, in die Ehe verpflichten vermählen, oder hingeben, denn, wer dort übergienge, ſoll alſo geſtraft werden, daß die Kinder, ſo ſich ſelber, ohne Willen ihrer Väter oder Mütter, Großväter oder Großmütter, unter nachbenannten Jahren, in die Ehe vorordnen würden, dadurch ihre Väter und Mütterlichgroßväter und grosmütterliche Erbgerechtigkeit verloren haben ſollen. Es wäre denn, daß Vater und Mutter, Großvater und Großmutter ihren ungehorſamen Kindern verzeihen, und ſie zu Erben beſtimmen würden: das ſoll den Eltern unbenommen ſeyn. Aber die Vogtkinder, die ſich ohne Willen ihrer Vögte, unter den nachbeſtimmten Jahren, ſelber verheirathen, die werden wir, je nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, an ihrem Gut, oder ſonſt hart ſtra-

---

fen weiter nichts als anfaſſen, berühren, mit der Hand fühlen.

ſen. [1]) Die aber, die zur Vermählung der Kinder oder Vogtkinder verhelfen, die Sachen brittlen, die Parteyen zuſammen fügen, Hülfe, Steuer, Räth und Unterſchleif dazu geben, die alle, es ſeyen Weiber oder Männer, wollen wir gefänglich annehmen, in den Waſſerthurm legen laſſen, und je nach Geſtalt der Sache, mit einer weltlichen Schande, oder mit Verbietung des Landes ohne Gnade hart ſtrafen.

Es ſollen auch die Aeltern und die Vögte, zu ihren Kindern Acht haben, und ſie nicht verſäumen; denn, wo das nicht geſchieht und ſich die Kinder um Säumniß ihrer Aeltern oder Vögte, nämlich die Knaben, wenn ſie vier und zwanzig Jahre alt, und die Töchter, ſo das zwanzigſte Jahr erreicht, ſich ſelber in die Ehe verheirathen und beſorgen würden, das ſoll den Kindern nicht ſchädlich, noch verweislich ſeyn.

Es ſollen auch die Aeltern und Vögte, ſo viel möglich verhüten, daß ſie ihre Kinder, wider derſelben Willen, nicht in die Ehe zwingen, indem die gezwungenen Ehen viel Unraths bringen, Ehebruch gebären, und viel Schaden davon erwachſen machen.

In Annehmung aufrichtiger Ehe ſoll führohin nicht hindern, dazu die angenommene Ehe nicht zertrennen, weder Grad, Sibſchaft, noch andre Sachen, außer denen, die in

---

[1]) Hieher gehört folgende allgemeine Bemerkung. Wenn in einem vom Großen Rath beſtätigten Geſetz ein Strafrecht vorbehalten wird, ſo hat es nicht die Meinung, daß der große Rath dieſes Strafrecht ausüben werde. Bey Abfaſſung des Aufſatzes hatte die Kanzley nur den Kleinen Rath im Auge. Ein auffallendes Beyſpiel biethet uns noch die Ehegerichtsordnung des gegenwärtigen XVIIIten Jahrhunderts dar.

göttlicher Schrift klärlich ausgedruckt ſind. Und was bisher mit Dispenſiren und um Geld erlangt worden iſt, ſoll alles aus ſeyn, und nicht mehr irren.

Und falls ſich einſt zufügen ſollte, daß ein Jüngling, der ledig und frey iſt, eine Tochter, die davor nicht vermählet und die ihm zur Buberey keine Anreizung gegeben, verführiſcherweiſe hintergangen, ihrer Blume und Ehren verfällt und geſchmäht hätte, der ſoll die Tochter zu der Ehe haben, und ihr eine Morgengabe geben. Es wäre denn, daß der Tochter Vater, Mutter oder Vogt dem Knaben die Tochter nicht laſſen wollten, und die Ehe zwiſchen dieſen Parteyen nicht zugeſagt wäre; dann ſoll der Jüngling die Tochter ausſteuern, nach der Obrigkeit Erkanntniß.

Wenn aber die Tochter dem Jüngling mit Boten, Briefen, oder ſelbſt eigenem Beſcheid ihr anzuhangen und ſie zu beſchlafen, vielleicht der Urſachen, Gunſt, Willen und Anreizung gegeben hätte, damit ſie den Jüngling hintergehen, behemmen und faſſen könnte, und das erfunden wurde, dann ſoll der Jüngling der Tochter für ihre Blume nicht mehr als fünf Schilling bezahlen, aber ſie beyde uns ſolcher Bubereyen halb zu ſtrafen vorbehalten ſeyn. Gleichergeſtalt ſoll es gehalten werden, wenn ein Ehemann eine Tochter ihrer Blume verfällt, daß der Ehemann der Tochter auch nicht mehr als fünf Schilling für die Blume geben ſoll. Denn, wenn eine Tochter ſich an einen Ehemann hängt, hat ſie wohl zu gedenken, daß ſie da nichts als Schande und Laſter erreichen möge. Aber den Ehemann wollen wir von ſolchen Ehebruchs wegen, wie nachfolgt, hart ſtrafen, und die Töchter hiemit genugſam gewarnet haben, damit ſie ihre Ehre wohl empfohlen, und nicht um einen ſolchen Spott und große Schande laſſen feil ſeyn.

XVI. Was eine Ehe ſcheiden möge.

Wir haben Zeugniß in der heiligen Schrift, daß von Ehebruchs wegen die Eheleute geſchieden werden mögen. Dieweil nun aber hierunter viele Gefährden gebraucht werden könnten, haben wir geordnet, daß kein Ehegemahl, auch von öffentlichen Ehebruchs wegen, den andern ſeinen Ehegemahl eigenen Gewalts verlaſſen, oder von ſich ſchlagen möge. Weil doch in eigener Sache niemand ſein Selbſtrichter ſeyn ſolle, ſondern ſoll angeregte Scheidung von Ehebruchs wegen zuvor von den Eherichtern, die wir verordnen werden, ordentlich geſchehen, und dem unſchuldigen Theil, was er weiter zu thun Fug habe, mit Recht ertheilt werden. Denn, falls einer oder eine vor ſolcher Scheidung eigenen Gewalts einem andern künftige Ehe verſprochen oder gegenwärtige Ehe zuſagen, und leibliche Beyſchlafung darauf folgen würde, das ſoll ganz nicht für eine Ehe, ſondern für einen Ehebruch gerechnet, und als ein Ehebruch hart geſtraft werden. Wir achten und nennen einen öffentlichen Ehebruch, darum die Scheidung geſchehen mag, den ſo an offener That ergriffen, oder vor dem Ehegericht, mit öffentlicher genugſamer Kundſchaft, wie recht iſt, erfunden und erwieſen würde. Und, ſo aber dem ehebrecheriſchen Theil von ſeiner Uebelthat nicht allein keine Urſache zu neuer Ehe zu kommen vergönnet, ſondern vielmehr die ſchwere Sünde hart geſtraft werden ſoll, wollen wir hier unten die Strafen, ſo die Ehebrecher tragen ſollen, anzeigen. Was Sachen ſich ſonſt in Scheidung der Ehe dergeſtalten zutragen, daß der eine Theil von Natur zu ehelichen Werken untüchtig; item, ſo einer das Leben verwürkte, ſie nicht ſicher vor einander wären, Wüthende, Unſinnige, oder, falls einer den andern unerlaubt verlaſſen mit hurytratzen; item, ausſätzig würden, und dergleichen, darin Niemand von Ungleichheit der Sachen kein gewiſſes Geſetz machen kann, mögen die Eherichter erfahren,

und handeln, wie ſie Gott und die Geſtalt der Sachen unterweiſen.

XVII. Von den Eherichtern.

Und ſo aber der Eheſachen ſich viele und viele zutragen, wollen wir ſieben gelehrte, fromme und ehrbare Männer, nämlich zwey von den Leutprieſtern in unſerer Stadt, die des göttlichen Wortes berichtet ſind, item, drey aus dem kleinen und zwey aus unſerm großen Rath zu Richtern verordnen; unter denen ſoll allwegen ein alter Zunftmeiſter, Obmann oder Richter ſeyn, die Parteyen berufen, gebieten, verſammeln anfragen und ſolche Gerichtshändel, wie die Nothdurft es erfordert, ohne Verzug ausrichten, wie wir der Dinge förderlich eine weitere Ordnung mit der Hülfe Gottes anſehen werden. Die Gerichtstage ſollen ſeyn am Montag und am Donnerſtag, und das ein Nachmittag, an den Orten, wohin wir ſolches Gericht verordnen werden.

Dieſe Eherichter ſollen ein ernſtliches Aufſehen haben auf die Eheleute, alſo, wo zwiſchen Eheleuten, wie denn zum öftern geſchieht, Gezänke, Spänne und Uneinigkeit erwachſen, oder ſo ein ſtark Leumden wäre, auf Eheleute von öffentlichen oder heimlichen, doch verärgerlichen, argwöhnigen Zugangs wegen, darab die Nachbaren und andere fromme Menſchen verärgert, und ſolche Verleumdung mit wahrer Kundſchaft genugſam erfunden würde, daß dann die drey von dem kleinen Rath verordneten Eherichter einen aus ihnen heimlich mit dieſen Perſonen zu handeln, ſie freundlich, doch mit Ernſt zu dem erſten und andern Mal von ſolchem ihrem Gezänk, Spännen und Widerwillen oder argwöhniſchem ärgerlichem Weſen abzuſtehen warnen laſſen. Geſchieht das, ſo iſt der Sache geholfen. Wo nicht, dann ſollen die bemeldten drey Herren ſolche Perſonen zum Ueberfluß vor ſich berufen, gütlich, aber doch mit Ernſt mit ihnen handeln, daß ſie

ihren Unwillen, der ſich oft um kleinfügige Sachen begibt, fallen laſſen, tugendlich mit einander leben; oder, ſo ſie von Argwohns wegen beſchickt, von ihrem ärgerlichen Weſen abſtehen, noch einmal warnen. Und ſo dieſe Unterhandlung und Warnung auch nichts helfen würde, dann ſollen die Eherichter gemeinſamlich ſolche Perſonen vor ſich berufen, die Irrthum der Eheleute mit Recht entſcheiden. Und nachdem der ärgerlich ſtarke Leumden genugſam erfunden iſt, dann ſollen die Eherichter die argwöhnigen Perſonen ſtrafen, damit größere Uebelthat vermieden bleibe.

XVIII. Von Bildern.

Wir haben in unſern Kirchen zu Stadt und Land keine Bilder, weil ſie vormals viele Anreizung zur Abgötterey gegeben, darum ſie auch Gott ſo hoch verboten, und alle die verflucht hat, ſo Bilder machen. Deßhalben wir künftigshin mit Gottes Hülfe keine Bilder aufrichten laſſen, aber ernſtlich nachdenken werden, wie wir die armen Dürftigen, ſo die wahren und lebendigen Bilder Gottes ſind, tröſtlich verſehen mögen.

XIX. Von Feyertagen.

Wiewohl alle Chriſten mit höchſtem Fleiß bearbeiten ſollen, daß ſie in Meidung der Laſter, Gott, ihren himmliſchen Vater täglich feyern, der Sünde abſterben, und in Tugenden zunehmen; ſo will doch nichts deſto weniger etliche Feyertage, auf die man ſich in den Kirchen zu Hörung des göttlichen Worts und gemeinen Gebetes, um Bezeugung chriſtlicher Liebe, mit Unterlaſſung anderer Handarbeit verſammeln, zu halten vonnöthen ſeyn. Und ſo aber die Viele der Feyertage nicht zu loben iſt, ſo wollen wir fürohin alle die Sonntage, ſammt den Faſten der Geburt Chriſti, der Oſtern, der Auffahrt Chriſti und der Pfingſten zu feyern an-

genommen haben, alſo daß auf ſolche Tage männiglich in unſrer Stadt und Landſchaft, ſich aller ärgerlicher Leichtfertigkeiten abthun, allein Gott und nicht der Welt dienen. Auch Väter und Mütter, Herren und Meiſter, ihre Kinder, Knechte und Dienſtboten dazu anhalten ſollen, daß ſie ſich auf die beſtimmten Tage, in vorbemeldten Werken, bey andern Gläubigen, Chriſten ſeyn, erkennen. Aber die Verdienſte, hohen Tugenden und Seligkeit der heiligen ewigen [1]) Jungfrau Mariä, der heiligen Apoſteln, St. Johanſen des Täufers, und der lieben Märterer Chriſti, weil man täglich Frühgebet und Tagpredigt haben wird, ſollen mit ernſtlichem Gedächtniß (wie davon in Verkündung des göttlichen Wortes befohlen iſt) begangen werden, und die Tage ihres Gedächtniſſes im Calender unverrückt bleiben.

XX. Von der Schule.

Dieweil wir zu Verkündung des göttlichen Wortes, und Pflanzung eines friedſamen, chriſtlichen, bürgerlichen Weſens, gelehrter Leute, nothdürftig ſind, wollen wir, mit göttlicher Hülfe, die Schulen für die Jugend, auch unſre Univerſität, mit guten gelehrten Schulmeiſtern und Profeſſoribus, nicht allein in lateiniſcher, ſondern auch in griechiſcher und hebräiſcher Sprache dermaßen geſchicklich anrichten, daß die Jungen und Betagten dadurch kunſtreich, zu chriſtlichen Tugenden und zu Vorſtehern der Gemeinde gepflanzt und gezogen werden mögen.

---

[1]) Das Wort ewig, iſt bemerkenswerth.

XXI. Wie die Laſter verboten und die Uebertreter derſelben geſtraft werden ſollen. [1])

Es gibt die Schrift Zeugniß, daß die Gewalt (autoritas,) eine Dienerin Gottes, zur Rache der Uebelthäter und zum Lobe der Wohlthäter [2]) von Gott eingeſetzt ſey. So nun Gott, unſer himmliſcher Vater, uns in ſolchen Dienſt berufen, das Gute zu pflanzen, und das Uebel zu ſtrafen, geboten hat. Damit wir denn unſers Amts treulich wahrnehmen, haben wir folgende Laſter, bey den dabey gemeldten Pönen verboten, und uns einhellig entſchloſſen und vereinbart, die Uebertreter, ohne alle Gnade zu ſtrafen. Darum wollen wir männiglich ſich vor Schaden wiſſen zu verhüten, väterlich gewarnet haben.

XXII. Von den Läſterern Gottes, des Glaubens, und der Sakramente.

Welcher oder welche etwas glauben lehren, oder predigen, das den zwölf Artikeln unſers heiligen, ungezweifelten, chriſtlichen Glaubens widrig, oder welche die Gottheit oder Menſchheit Chriſti Jeſu, unſers einzigen Heilandes, verläugnen, ſchmähen, oder das hohe Verdienſt ſeines heiligen, bittern Sterbens und Leidens vernichten oder ſchmälern, und ſich mit dem göttlichen Wort von ihrem Irrthum nicht

---

[1]) Die Uebertreter der Laſter hat keinen Sinn. Iſt zweifelsohne ein Schreib- oder Druckfehler.

[2]) Wohlthäter iſt analogiſch der Gegenſatz von Uebelthäter, hat aber ſeit langem eine eingeſchränktere Bedeutung.

abweiſen laſſen, die wollen wir an ihrem Leibe, Leben und Gut ſtrafen.

Welche das heilige Wort Gottes in bibliſcher Schrift begriffen, die heiligen Sakramente der Taufe und des Herrn Nachtmahls verachten oder verſpotten, wollen wir alſo ſtrafen, daß wir die Verſpötter des göttlichen Worts gefänglich annehmen und des Landes verbieten werden.

Welche aber das Sakrament der Taufe alſo ſchmähen, daß die ſolche den jungen Kindern mitzutheilen, wider chriſtliche Liebe und Freyheit verbieten, verhindern, oder welche, die in ihrer Jugend getauft, ſich im Alter (als die Rottengeiſter die man Wiedertäufer nennt, aus thorrechtigem Wahn wider die Wahrheit göttlicher Schrift thun) wiederum taufen laſſen, oder das zu thun predigen, lehren, und die ſolche Predigt in Hölzern, Wäldern, Winkelhäuſern hören, annehmen, und ſich dieſer Sekte anhängig machen würden, die alle, nämlich die Wiedertäufer, ſo ſich im Alter wiederum haben taufen laſſen, oder die, ſo die Wiedertauf lehren, und Kindertaufe verbieten, ſammt denen, ſo ihre Kinder ungetauft zu behalten vermeinen, und die, ſo dieſe verführeriſche Lehre hören, annehmen, oder ſolche Lehrer und Täufer behauſen, behöfen, und Unterſchleif geben, wollen wir, als die nicht ihres Bluts, ſondern ihres Heils und Seelen Seligkeit begierig,[1]) von Stund an gefänglich annehmen, und ſie in der Gefangenſchaft ſo lange mit Muß und Brod ſpeiſen, dazu nach Gelegenheit peinlich mit ihnen handeln laſſen, bis ſie ihren Irrthum bekennen, den öffentlich widerrufen, davon abſtehen, und zu chriſtlicher Einigkeit wie-

---

[1]) Das will ſagen: Die Räthe ſeyen nicht nach ihrem Blut, ſondern nach ihrem Heil begierig.

der bekehren (zurückkehren) Und wenn ſie ſolches gethan, dann wollen wir ſie mit einer Urfehde, die ſie mit erhabenen Fingern und gelehrten Worten zu Gott ſchwören, damit ihnen, ſolcher, als verführiſcher Sekten künftigs müßig zu gehen, deren ganz nicht zu beladen, ſondern ſich mit uns in göttlichem Wort und Dienſt gleichförmig zu halten bey Pön des Schwertes eingebunden werden ſoll, der Gefangenſchaft ledig laſſen, und ſie für chriſtliche Mitbrüder oder Schweſtern erkennen. [1])

Die aber in ihrem Irrthum verharren, und davon nicht abſtehen würden, wollen wir, damit ſie niemand weiter verführen, bis zu Ende ihrer Wyl (Lebens) in Gefängniß behalten, und darin erſterben laſſen. Und falls ſich einſt zutragen ſollte, daß ſolche Täufer ihren Irrthum bekennen, und obgemeldten Eid erſtatten, aber darnach an ſich ſelbſt ſo unthür, daß ſie, wider gethane Urfehde, von chriſtlicher Einigkeit zum andern Mal abfallen, ihren vorigen Irrthum annehmen, ihre Ehre und Eid überſehen würden; dann wollen wir ſolche Uebertreter als ehrloſe, meineidige Leute und abtrünnige Chriſten ohne alle Gnade mit dem Schwert vom Leben zum Tode richten laſſen. Deſſen wiſſe ſich männiglich zu richten, und vor Schaden zu verhüten.

Und dieweil man dieſe Wiedertäufer gemeinlich dabey erkennet, daß ſie ſich in Hörung des göttlichen Wortes und

---

[1]) Bemerkenswerth iſt es, daß weder über die Verſagung des Eides, des Waffentragens, der Anerkennung einer Obrigkeit, noch über die vorgeblichen Eingebungen, aus welchen anderer Gräuel entſtanden, ihnen in dieſer Verordnung nichts zur Laſt gelegt wird. Die ſpäte Taufe konnte dem Staat nicht ſchaden.

Gemeinſchaft des Herrn Nachtmahls von andern chriſtlichen Gemeinden abſöndern, in die Winkel, Wälder und auf die Felder ſich zuſammenthun, ihren Irthum lehren, und die Einfältigen verführen: ſo wollen wir uns hiemit erläutert haben, daß wir alle die, ſo in unſerer Stadt und Land das heilige Wort Gottes bey andern Gläubigen, in öffentlichen Kirchen nicht hören, noch des Herrn Nachtmahl bey andern Chriſten zu gelegenen Zeiten nicht nehmen, ſondern der Wiedertäufer Winkel- Wald- oder Feldpredigte hören, die Sakramente mit ihnen nehmen, ob ſie gleichwohl nicht anders getauft, nicht deſto minder für Wiedertäufer achten, und die alle, wie von den Wiedertäufern obſteht, ſtrafen wollen.

Welche die heiligen hochwürdigen Sakramente des Leibes und Blutes Chriſti, wenn die in des Herrn Nachtmahl chriſtlich gehandelt, wie andern ſchlechten Wein und Brod, oder noch verächtlicher, ein Beckerbrod, Rübſchnitz und dergleichen, ſpöttlich nennen, die wollen wir, als Durchächter der heiligen Sakramente, an ihrem Leib und Leben ſtrafen. Denn wir nicht leiden mögen, noch wollen, daß die heiligen Zeichen, dabey wir der gnadenreichen Geſchenke und Leidens Chriſti, unſers einzigen Heilandes, erinnert, ſo jämmerlich verſpottet werden.

Welche die ewige, reine auserwählte Königin, die gebenedeyte Jungfrau Mariam, oder andere geliebte Gottesheiligen, ſo jetzt bey Chriſto in ewiger Seligkeit leben, verachten, ſchänden oder ſchmähen, alſo daß ſie ſagten, die Mutter Gottes wäre ein Weib, gleichwie ein anderes Weib hier auf Erden geweſen; daß ſie mehr Kinder als Chriſtum, den Sohn Gottes, gehabt; vor und nach der Geburt, nicht eine ewige Jungfrau geblieben; oder daß die auserwählten Gottesheiligen, ſo aus dieſem Jammerthal berufen, nicht bey Chriſto in der Seligkeit wären: die alle wollen wir,

je nach Geſtalt der Sachen, an ihrem Leib, Leben und Gut ſtrafen.

Und als durch die unmenſchlichen Schwüre, deren bisher leider viele geſchehen, die göttliche Majeſtät gröߧlich zum Zorn bewegt, das chriſtliche Volk merklich verärgert wurde, wollen wir alle die, ſo mit verdachtem Gemüth, aus lauter Muthwillen, bey Gottes Allmächtigkeit, Barmherzigkeit, Krankheit, Taufe, Sakrament, Marter, Leiden, Wunden und dergleichen ſchwören, an Leib und Leben ſtrafen.

Welche aber aus Zorn oder böſer Gewohnheit, wie obgemeldet, ſchwören werden, die ſollen für jeden Schwur, ſo oft es dergeſtalten geſchieht, fünf Schilling ohne Gnade verbeſſern. Doch ſo möchte jemand aus Zorn oder böſer Gewohnheit ſich mit dem Schwören ſo ungebührlich halten, wir würden ihn gleich wie obſteht, an Leib und Leben ſtrafen.

Dieſe Ordnung und Strafe ſoll zu Stadt und Land gleich gehalten, und die Läſterer von jedermann bey geſchworenen Eiden angegeben, und darin niemand verſchonet werden.

XXIII. Von Uebertretung der Feyertage.

Welche an obgemeldten Feyertagen, ohne redliche Urſache, das Wort Gottes bey andern Gläubigen, in offenen Kirchen, aus Fahrläßigkeit, oder Widerwillen, nicht hören, ſondern anheimſch bleiben, und ſich dennoch der Täuferſammlungen nicht beladen, oder vor Ende der Tagpredigt (es wollte denn Einer über Feld ziehen) in offenen Wein- Zunft- Wirth- oder Kochhäuſern praſſen, oder auf den Werk- und Feyertagen theuer als um einen Rappen, doch ohne alle Verbote, ſpielen und kurzweilen, oder öffentlich tanzen

würden, deren wollen wir einen jeden, er ſey Wirth, Gaſt, Koch oder Zunftknecht, heimſch oder fremder, ſo oft das geſchieht, um ein Pfund Pfenning ohne Gnade ſtrafen. Es ſollen aber die, ſo wie obſteht, um einen Rappen kurzweilen wollten, ſolche Spiele thun, erſt von dem Einen nach Mittag, bis die Glocke vier ſchlägt, und nicht eher, noch länger. Denn wer ſolche Kurzweil früher oder ſpäter triebe, ſoll jedesmal, wie obſteht, um ein Pfund Pfenning gebüßt werden. Hiebey wollen wir einer jeden Zunft heimgeſtellt haben, daß ſie aus chriſtlichem Eifer das Spiel wohl ganz abſtellen, und die Uebertreter bey einer Pön ſtrafen mögen, wie ſie der Ehre Gottes und brüderlicher Liebe förderlich ſeyn gedenken.

XXIV. Von allerley Malefizſtrafen.

Die, ſo ihre Obrigkeiten und Aeltern ſchmähen, läſtern, und ungehorſamlich verachten, Todtſchläger, Mörder, Diebe, falſche Kundſchaftgeber und dergleichen Malefizhändel wollen wir nach kaiſerlichen [1]) und unſern Stadtrechten ohne Gnade ſtrafen.

---

[1]) Seitdem hat man hierdurch die Caroline, Nemeſis, oder Halsgerichts-Ordnung des Kaiſers Carl des Vten verſtanden. Sie wurde im J. 1532 aufm Reichstag zu Regenſpurg kund gemacht, und das Jahr darauf zu Mainz in öffentlichen Druck gegeben. Hier, in der Verordnung ſo vor uns liegt, bedeuten kaiſerliche Rechte die Sammlung des Kaiſers Juſtinianus, die übrigens nichts weniger als milde war. Der Ehebrecher z. B. wird darin zum Schwert verurtheilt, und eine Ehebrecherin ſoll mit Ruthen gehauen und in ein Kloſter gethan werden. Einer der bey den Haaren oder bey dem Kopf Gottes ſchwören würde, hat das Leben gewirkt,

XXV. Vom Ehebruch und unehrlicher Beywohnung.

Welche öffentlich zu der Unehe ſitzen, oder welcher ſonſt kundlich iſt und offenbar, oder mit genügſamer unverdächtlicher Kundſchaft, nach Erkanntniß des geordneten Ehegerichts, erwieſen würde, der oder dieſelbigen, es ſeyen Frauen oder Männer, junge oder alte, arme oder reiche, die ſollen zudem, daß ſie, wie obſteht, verbannet und von des Herrn Nachtmahl abgetrieben werden, zu allen ehrlichen Ständen, als Bürgermeiſter, Zunftmeiſter, des kleinen noch großen Raths, noch Gerichtsherren, Prädikanten, Leutprieſtern oder Helfern, oder zu andern ehrlichen Aemtern nicht erwählt noch genommen werden. Und falls der oder dieſelbigen dannzumal, ſo einer in ſolchem Laſter des Ehebruchs gefunden würde, in vermeldeten oder dergleichen ehrlichen Aemtern verfaßt wären, die ſollen ſie damit geſtracks verwirkt, abgeſetzt, die Prieſter ihre Pfründen verloren haben, und ein anderer tauglicher an des Ehebrechers Statt genommen werden. Solches ſoll auch auf dem Lande, mit Ausſchließung des Nachtmahls Chriſti, der Ehrenämter, als zu Gericht, Gemeinde und andern ehrlichen Verſammlungen, wie die auf dem Land gebraucht, gleichwie in der Stadt gehalten werden.

Und ſo, wenn ſich, wie vorſteht, einer oder eine zum erſtenmal im Ehebruch überſehen, und das kundlich gemacht wurde, der oder dieſelbigen ſollen ſammt obgenannter Entſetzung ihrer Aemter und Pfründen, für den erſten Ehebruch, wenn der Ehebrecher des Raths oder ein Prieſter ge-

---

indem dergleichen Läſterungen Peſt, Hungersnoth und Erdbeben zugezogen hätten. (Novell. 77, cap. 1. §. 1.)

weſen zehen Pfund. Wäre aber der Thäter oder die Thäterin von der Gemeinde geweſen, um fünf Pfund geſtraft werden. Falls aber einer oder eine zum andern Mal in Ehebruch öffentlich und kundlich erkündet würde, dann ſoll er oder ſie gefänglich angenommen, in den Waſſerthurm gelegt, ſechs Tage in Gefangenſchaft enthalten, mit Waſſer, Mus und Brod geſpeiſet, und dazu um zehn Pfund geſtraft werden.

Wenn ſich aber einer oder eine zum drittenmal im Ehebruch überſähe, und das kundlich würde, dieweil dann die Strafe billig zunimmt, wo ſich das Laſter mehret, ſoll der oder dieſelbige neun Tage im Waſſerthurm gefänglich gehalten, mit Waſſer und Brod gebüßt, und dazu um fünfzehn Pfund geſtraft werden.

Wenn aber einer oder eine in ſolchem Laſter über die vorbeſtimmten Strafen verharren, und ſich nicht beſſern würde, der oder die ſollen ohne alle Gnade von unſerer Landſchaft verwieſen, verboten, und darin nicht wieder gelaſſen werden, ſie haben ſich denn an den Orten, wo ſie mittler Zeit gewohnt, des Ehebruchs, und anderer offener Laſter halben, ohne Argwohn gehalten. Wenn ſie dann darum Zeugniß bringen, mögen wir ihnen aus Gnade unſere Stadt und Landſchaft wieder öffnen. Doch ſoll der Mann, in einem Jahr nach ſeinem Einkommen, weder zu Gericht, Rath, noch andern ehrlichen Aemtern und Sachen nicht gebraucht werden.

So aber einer oder eine, nachdem der oder ſie in Stadt und Land einkommen, und ihnen Verſöhnung und Erſetzung geſchehen wäre, wiederum in offenes Laſter des Ehebruchs fallen würden, (welches Gott barmherziglich wenden wolle,) und keine Beſſerung bey dem oder derſelben zu verhoffen wäre, dann ſoll der oder dieſelbige gefänglich

angenommen, und nach Erfindung offener That, männiglichem zur Beſſerung und Ebenbilde, [1]) an Leib und Leben geſtraft, und ertränkt werden.

Und wer des Ehebruchs halben, wie obſteht, entſetzt, geſtraft und ausgeſchloſſen wird, der oder die ſoll ſo lang ausgeſchloſſen, auch der Ehrenämter unempfänglich ſeyn, bis er ſein Leben gebeſſert, das Laſter verlaſſen habe. So man dann ſcheinbarliche Beſſerung ſpüren würde, mag man, die ſich alſo bekehrt, zu chriſtlichen Mitbrüdern wohl wiederum annehmen, und zu ehrlichen Aemtern brauchen.

Wie wollen auch fürohin niemand in offener Hurerey gedulden; deßhalb ſollen die Eherichter ohne Verzug alle geiſtliche oder weltliche Perſonen, die ihre Metzen bey ſich ſitzen haben, oder ſonſt in beſonderen Häuſern, vor ſich berufen, und ihnen ſagen, daß ſie ihre Metzen in Monatsfriſt entweder zu der Ehe nehmen, oder aber ſich gänlich von einander abſcheiden, und das nicht überſehen. Denn, welcher Prieſter ſich ungehorſam erzeigen würde, dem wollen wir ſeine Pfründe nehmen, und die Metzen von Stadt und Land verſchicken. Aber die weltlichen Perſonen, die ſich mittler Zeit nicht ehelich verheirathen, oder einander nicht verlaſſen werden, ſollen die Eherichter ihrer jedes um eine Mark Silber ſtrafen, und deneſt zu oder von einander getrieben werden.

Welche Prieſter oder Ledige ihre Metzen und Buhlſchaften zu der Ehe nehmen, die ſollen innerhalb der beſtimmten Monatsfriſt die angenommene Ehe mit offenem Kirchgang beſtätigen. Damit männiglich Wiſſens trage, daß ſie Eheleute ſeyen und deßhalb zu Ehren ohne Aergerniß bey einander ſitzen.

---

[1]) Zum Exempel für andere.

XXVI. Wie die Kuppler und Kupplerinnen geſtraft werden ſollen.

Alle Kuppler und Kupplerinnen, die biederer Leute [r]) Töchter, Eheweiber oder Ehemänner zuſammentreiben, verkuppeln oder aufenthalten, wollen wir, nachdem wir ihrer Uebelthat glaubwürdig berichtet worden, gefänglich annehmen, in den Waſſerthurm legen, und nachdem ſie mit dem Halseiſen geſchmähet worden, den Eid von unſerer Stadt und Landſchaft geben.

Wo ſich aber zutragen ſollte, daß etwan ein Vater, eine Mutter oder ein Ehemann ſo leichfrtig wären, daß ſie ihre eigene Töchter oder Weiber (welches doch zu hören grusamlich iſt) verkuppeln, und alſo ihr eigenes Fleiſch und Blut zu Sünden ergeben würden, die wollen wir, wenn ſich das erfindet, ohne alle Gnade an ihrem Leib und Leben ſtrafen, und ertränken laſſen.

XXXII. Von den Kleidern.

Es kann niemand läugnen, daß der merkliche Ueberfluß der Kleidung, deſſen ſich Manns- und Weibsperſonen in großer Hofart bisher bedient, chriſtlicher Zucht nicht das kleinſte Aergerniß gegeben. Dieweil wir aber ſolche und dergleichen ärgerliche Dinge abzuſtatten, und ein ehrbares Weſen zu pflanzen geneigt ſind, ſo haben wir geordnet und wollen, daß künftigs männiglich bey uns ehrbarlich und unärgerlich bekleidet gehe, und inſonderheit die Mannsperſonen, ſo in der Stadt und auf dem Lande, unſre Bürger, Hinterſäßen oder Dienſtknechte ſind, niemand ausgenommen, vor

---

r) Und wenn die Aeltern keine biedere Leute waren?

St. Johannes des Täufers Tage, nächſtkünftig, ganz niemand, einigerley zerhauene Hoſen, noch Wambiſt [1]) antragen, ſondern in mittler Zeit die zunähen oder ſonſt ſich derer abthun ſollen. Denn welcher für dieſelbige Zeit hin zerhauene Hoſen oder Wambiſt an ſeinem Leib tragen, oder welcher Schneider von dieſem Tage hin jemandem, ſo uns von Bürgerrechts oder Dienſtes wegen zu verſprechen ſtände, zerhauene Kleider machte, die wider dieſes unſere Anſehen, hie zu Stadt oder Land getragen würden, die alle, nämlich den, der nach beſtimmter Zeit zerhauene Hoſen oder Wambiſt an ſeinem Leib tragen, auch den Schneider, ſo von heute hin den unſrigen obgemeldte zerhauene Kleidung machet, wollen wir, ſo oft das geſchieht, deren jeden um ein Pfund Pfenning ohne Gnade ſtrafen.

XXVIII. Vom Zutrinken. [2])

Das Zutrinken ſammt dem unordentlichen Trinken, ſo man bisher etwan aus Anreizung der andern, etwan einer

---

[1]) Zerhauene Hoſen waren nicht nur zerriſſene Hoſen, ſondern auch Beinkleider ohne Knöpfe noch Hoſenläße; und da Hemder damals etwas ſeltenes waren, ſo mußte jede muthwillige oder ungeſchickte Bewegung die Schamhaftigkeit der Anweſenden gröblich verletzen. — Das Wambis oder Wammes war eine kurze Veſte, die den Leib bis auf die Hüfte deckte. War das Wammes offen, ohne Knöpfe, Leibbinde oder Gürtel, und trug derjenige, der es anhatte, kein Hemd, ſo ſtellte ſich ſeine Blöße zur eckelhaften Schau dar. Bey dieſem Anlaß ſollen wir berichten, daß die erſte uns bekannte Spur eines Hemdes, ſich in dem Verzeichniß einer Ausſteuer von 1610 befindet, wo einer Anzahl von ſechs Hemdern gedacht wird. Siehe aber auch den 4. Band, pag. 338. Note.

[2]) Der Bringer war derjenige, der zum trinken einlud, oder reizte. So ſagen wir jetzt eine Geſundheit aus-

für ſich ſelbſt getrieben, iſt eine vornehmliche Urſache, darum der Zorn Gottes erwecket wird; zudem, daß auch ſolches Laſter dem Menſchen an ſeinem Leib und Leben ſchädlich iſt: darum ſo haben wir geordnet, erkannt, und wollen, daß niemand in unſerer Stadt und Landſchaft, er ſey edel oder unedel, geiſtlich oder weltlich, von dieß hin keiner dem andern, es ſey halb, gar aus, oder einen Theil zu trinken, weder öffentlich noch heimlich, mit Deuten, Treten, Winken, oder wie es die Herzen der Menſchen erdenken, nehmen, und zuwege bringen könnten, nützit bringen, noch warten ſolle. Denn welcher das überträte, ſoll für jedesmal vom Bringer und Warter (Aufwarter, Abwarter) ein Pfund Pfenning ohne Gnade verbeſſern.

Wenn aber jemand für ſich ſelbſt ohngebracht, oder falls man es ihm brächte, alſo zutränke, daß er von dem Wein beſtäubt, ſeiner Vernunft ungeſchickt würde, oder (mit Zuchten geſagt) oben ausbräche, der und die ihn alſo gefüllet, ſollen jeder um fünf Pfund ohne Gnade geſtraft, und hierin niemand verſchont werden; und ſo einer, der des Raths iſt, ſich in dieſem Laſter überſieht, der ſoll allwegen mit zwiefacher Pön gebüßt und geſtraft werden.

---

bringen. Der Zutrinker oder Warter folgte der Einladung; er trank zu. Es gab aber dreyerley Bringen: bald ſtand es bey der Willkühr des Zutrinkers, wie viel er zu Ehren des Ausbringers, oder auf die Geſundheit eines andern, oder ſeiner ſelbſt trinken wollte; bald war das Maaß beſtimmt, z. B. einer Schaale, eines Bechers, jedes andern Gefäßes unter allerley Formen, wie die eines Bären, eines Löwen u. ſ. w. Bald tranken beyde um die Wette, wer mehr und geſchwinder als der andere, ausleeren würde.

Wer dieſe Strafe mit Geld nicht zu geben hat, der ſoll es mit ſeinem Leibe im Gefängniße, nämlich die Strafe eines Pfundes mit zwey Tagen, und die Strafe der fünf Pfunde mit ſechs Tagen und Nächten mit Brod und Waſſer büßen.

Damit aber dieſes Laſter deſto ernſtlicher abgeſtellt und geſtraft werde, haben wir den Herrn über die Unzucht verordnet, Befehl und Gewalt gegeben, daß ſie alle Wochen, oder wenn ſie es für gut anſehen, alle Wirthe, Weinſchenken, Köche, Stuben-, Zunft- und Geſellſchaftsknechte vor ſich berufen, und die alle ſammt unſern Knechten, bey geſchwornem Eide, ernſtlich befragen ſollen, wen ſie zutrinken, oder einander bringen geſehen haben. Darauf auch die bedachten Perſonen, was ſie ſtrafwürdig wiſſen, bey ihren Eiden anzeigen, und gar niemand verſchonen ſollen. Denn, wer mit Gefährden etwas hinterhält, der ſoll hart geſtraft werden. Und was die Herren über die Unzucht dergeſtalten bußwürdig erfinden, ſollen ſie ohne Gnade ſtrafen, von uns noch niemand daran verhindert werden.

Es ſollen auch die Wirthe ihre Gäſte von dem Zutrinken und Bringen ernſtlich warnen; denn welcher Wirth das nicht thäte, und die Gäſte aus Unwiſſenheit zutrinken würden, das ſoll der Wirth verbeſſern.

Wir wollen auch, daß alle Zünfte, Geſellſchaften, Wein- und Wirthshäuſer Sommer- und Winterszeit, ſobald man das Glöcklein im Münſter verläutet hat, zugeſchloſſen, die Gäſte und Geſellen heim oder an ihre Ruhe gewieſen, ugd ihnen kein Wein mehr gegeben werden, bey Pön eines Pfunds unabläßlich zu bezahlen. Es ſoll auch, nachdem das Glöcklein im Münſter verläutet, niemand ohne ein Licht auf der Gaſſe gehen, auch ſolcher Zeit auf der Gaſſe nicht ſingen noch ſchreyen; denn wer das übertritt, ſoll das Nachtgeſchrey ohne Gnade verbeſſern.

Wer ein üppiges Lied ſingt, damit jemand geſchmähet oder die Jugend (wie gewöhnlich an den Reihentänzen geſchieht) zur Ueppigkeit gereizt wird, der oder die ſollen jedesmal um zehn Schilling geſtraft werden.

Beſchluß.

Sonſt, wie davor des Zutrinkens halben geſagt, alſo iſt hierin eigentlich zu merken, daß die Verbrecher dieſer Ordnung in Fällen, da die Strafen mit Geld gebüßt werden ſollen, wenn ſie das Geld zu bezahlen nicht vermögen, die geſetzten Geldſtrafen mit ihren Leibern in harter Gefängniß, wie wir jederzeit erkennen werden, büſſen und ablegen müſſen.

Wir wollen auch und gebieten hiemit ernſtlich, daß alle unſere zu Stadt und Land wohnende Bürger, Hinterſäßen und Angehörige die in dieſer Ordnung verbotenen und abgeſtellten Laſter in fremden Obrigkeiten nicht weniger als bey uns meiden, und ſich da verhüten ſollen, damit wir, noch die unſrigen einander mit Ueppigkeit verärgern. Denn, welche die auch ſeyen, ſo, obgleich in fremder Obrigkeit die abgeſtellten Laſter üben, und ſich darin in einem oder mehr Stücken überſehen würden, die alle wollen wir, wenn das kundlich gemacht wird, gleich als wenn die Uebertretung in unſerer Obrigkeit geſchehen wäre, wie dieſe Ordnung ausweiſet, ohne Gnade ſtrafen, und hierin niemand verſchonen.

Damit nun dieſer Ordnung getreulich nachgelebt, und die Pönfälle geleiſtet werden, ſo haben wir beſondere Herren auf dieſe Dinge Acht zu haben und zu ſtrafen verordnet; auch denſelben bey ihren Pflichten und Eiden den Strafen, gegen männiglich gleich, ohne Anſehen der Perſon, nachzufahren, und niemand zu verſchonen geboten.

Deshalb, getreue liebe Bürger, Hinterſäßen und Verwandte, wollen wir euch alle ſammt und ſonders des Gehorſams, den ihr uns, euern Vorgeſetzten, aus göttlicher Ord-

nung und um euers Gewiſſens willen zu leiſten ſchuldig ſeyd, väterlich vermahnt, und von Obrigkeits wegen, ernſtlich gebeten haben, daß ihr auch den obgemeldten Ordnungen, ſo wir um Aeufnung der Ehre Gottes, und um Pflanzung eines chriſtlichen friedſamen Lebens angeſehen haben, gut und freywillig gehorſamen, euch nicht widerſpenſtig erzeigen, damit ihr mit euerm Ungehorſame das Evangelium Chriſti nicht ſchmähen, den Zorn Gottes über euch nicht erwecken, dazu uns nicht dringen, daß wir von eurer Uebertretung wegen, nach Inhalt obberührter Pönen, wider euch handeln müßten. Denn wir haben uns gänzlich vereinbaret, die Uebertreter ohne Gnade zu ſtrafen.

Und falls ſich jemand, wer der wäre, widerſetzen, ſperren oder ungehorſam ſeyn; oder, falls jemand die Boten (Abgeordneten,) ſo wir zur Vollziehung dieſer Ordnung geſetzt, in einigerley Wege beleidigen, ſchmähen, ihnen widerreden würde, die wollen wir, zuſammt den vorbenannten Pönen, je nach Größe ihrer Schuld an Leib und Gut ſtrafen, gehorſam machen, und nicht deſto minder die geſetzten Boten bey dieſen Ordnungen feſt handhaben, ſchützen und ſchirmen. Doch, was Sachen ſich des Gottesläſterns und Zutrinkens halben, hievor bis anheute verloſſen, ſoll hiemit verziehen ſeyn, aber alſo, daß den obgeſchriebenen Erkanntniſſen und Ordnungen von dieß hin ohne einige Gnade und Mittel gelebt werden ſoll. Darnach wiſſe ſich männiglich zu richten.

Und da noch mehr Sachen den geiſtlichen und weltlichen Stand belangen, und inſonderheitl die muthwilligen Kriege, [1]) deren ſich die unſern bisher vie fältig unternom-

---

[1]) Dieß bezog ſich vermuthlich auf den Bund mit Franz I, von 1521. Zürich war ihn nicht eingegangen, und Bern war im J. 1528 aus demſelben getreten.

men, betreffen, vorhanden ſind, ſo in beſſere Ordnung gebracht werden müſſen, wollen wir, als ſolche, die mit männiglichem in gutem Frieden zu leben begehren, mit Gottes Hülfe auf das förderlichſt in gute Ordnung bringen, wie wir Gott unſerm Schöpfer löblich und chriſtlich ſeyn, gedenken mögen.

Hiebey wollen wir uns vorbehalten, und öffentlich erboten haben, [1]) falls wir künftiger Zeit, von uns ſelber

---

[1]) Ein ſolcher Vorbehalt findet ſich auch in der Kundmachung der im J. 1534 gedruckten Glaubensbekenntniß. Ganz anderſt aber ſprach der Pabſt, Clemens der VII, bey ſeiner, im November dieſes Jahres, mit dem Kaiſer Karl dem Vten zu Banonien gehabten Unterredung. Um die Zuſammenberufung eines Conciliums abzulehnen, ſagte der Pabſt: „Worüber bereits geurtheilt worden iſt, ſoll nicht mehr geurtheilt werden; und verboten iſt es, die alten Beſchlüſſe von neuem in Unterſuchung zu ziehen.“ Aus dieſem Grunde iſt von Concilien, ſo wenig als von der Curia romana keine Annäherungen gegen die Proteſtanten freywillig zu verhoffen. Lieber würde ein Concilium die Jungfrau Maria zu einer vierten Perſon der Dreyeinigkeit erklären, als eine Sylbe von allem dem auslaſſen, was die katholiſche Kirche über ſie lehrte. Wird ſie nicht Mutter Gottes genannt? Iſt ſie nicht von aller Erbſünde frey geſprochen worden? Iſt ſie nicht dem Tode entronnen, und, gleichwie der Heiland, leibhaftig gen Himmel gefahren? wird ſie nicht von mehrern ewige, Königin des Himmels, Schutzgöttin betittelt? Endlich hat ſich nicht eine Geſellſchaft in der Schweiz gebildet, wo ihr der Beyname von Gottgleich (congregatio Deiparae virginis) beygelegt wird? Nur ein Schritt mehr, nur ein Traum irgend einer berühmten Einſiedlerin; und wir haben eine Viereinigkeit.

oder von andern, mit heiliger bibliſcher Schrift alten und neuen Teſtaments, eines beſſern, als wir in dieſer Ordnung angeſehen haben, unterwieſen (belehrt würden) daß wir jederzeit ſolchen Bericht nicht ausſchlagen, ſondern gutwillig mit Dankbarkeit annehmen, und demnach dieſe Ordnung, wie ſie zu Aeufnung göttlicher Ehre und Pflanzung eines friedſamen chriſtlichen Lebens am beſten eingerichtet werden mag, ändern, beſſern, und der Stimme Chriſti, unſers Hirten, unverdroſſen gehorſamen wollen. Gott gebe uns ſeine Gnade und Frieden. Actum Donnerſtags, den erſten Tag Aprilis, als man zählt von der Geburt Chriſti tauſend fünfhundert zwanzig und neun Jahre.

Zehntes Kapitel.

Rathsbeſatzungen.

Im Jahr 1528 nach Johannis Baptiſtä ſaßen im neuen Rath:

Herr Heinrich Meltinger; Bürgermeiſter.
Herr Jakob Meier, Oberſtzunftmeiſter.
Herr Adelberg Meier, Altbürgermeiſter.
Herr Lux Zeigler, Altoberſtzunftmeiſter.
Hans Berhard Meier. [1])

---

[1]) Von Balderſtorf. Er war von der hohen Stube, gleich wie Meltinger und Zeigler.

Rathsherren.	Meiſter.
Franz Bär.	Hans Schaffner.
Hans Murer.	Wolfgang Oeder.
Hans Stolz.	Niklas Langfeld.
. . . . [1])	Lux Jſelin.
Bernhard Blewner.	Burkhart Blewner.
Cunrad Bemhart.	Rudolf Supper.
Caſpar Turnyſen.	Diebold Wiſſterli.
Hans Steck.	Hans Nagel.
Adam Hugkeln.	Jakob Luberbach.
Ulrich Yſenflamm.	Burkhard Meier.
Hans Viſcher.	Wolfgang Harniſch.
Jakob Gugker.	Jeorg Spörlin.
Theodor Brand.	Blaſy Zipper.
Anthoni Grünewald.	Peter Ryff.
Anthoni Göbele.	Theodor Zimmerling.

Stadtſchreiber war, Caſpar Schaller.
Rathſchreiber, Heinrich Ryhiner.

Die entlaſſenen Häupter Meltinger und Zeigler wurden durch Jakob Meier und Marx Heidelin erſetzt, gleichwie Bär, Turnyſen und Schaffner durch andre Räthe. Biſchof und Oberriet waren vom alten Rath, und wurden auch durch andre Räthe erſetzt.

---

[1]) Adelberg Meier hatte zwar, als Alt-Bürgermeiſter, den Rang, ſaß aber, nach der damaligen Uebung, im neuen Rath, als Rathsherr ſeiner Zunft.

Im J. 1521, nach Johannis Baptiſtä, ſaßen im neuen Rath:

Herr Adelberg Meier, Bürgermeiſter.
Herr Marx Heidelin, Oberſtzunftmeiſter.
Herr Jakob Meier, Alt-Bürgermeiſter. [1])
. . . . [2])
. . . . [3])

Rathsherren.	Meiſter.
. . . . [4])	Wolfgang Hütſche.
Balthaſar Angelrot.	Ludwig Beherer.
Jakob Götz.	Urban Schwarz.
Joh. von Kilchen.	Simon Albrecht.

---

[1]) Er war nie Bürgermeiſter geweſen; aber er wurde Meltingers Nachfolger, der dieſes Jahr Alt-Bürgermeiſter hätte ſeyn ſollen.

[2]) Es konnte kein Alt-Oberſtzunftmeiſter ſeyn. Erſt das folgende Jahr (1530 Joh. Bapt.) wurde zum neuen Oberſtzunftmeiſter erwählt: Balthaſar Hiltbrand, von der hohen Stube.

[3]) Dieß Jahr ſaß niemand von der hohen Stube im neuen Rath, vermuthlich wegen der vielen augenblicklichen Auswanderungen. Im J. 1530 ernannte man Chriſtof Offenburg.

[4]) Hieher gehört Jakob Meier, Altbürgermeiſter.

Rathsherren.	Meiſter.
Hans Byenz.	Peter Zulle.
Balth. Summer.	Ullin Hunlin.
Hans Oltinger.	Baſchion Krug.
Melchior Ryß.	Anthoni Schmid.
Hans Heinr. Gebhart.	Wolfgang Kraft.
Alban Gernler.	Heinrich Geeble.
Martin Dampfrion.	Hans Bratteler.
Jakob Steiner.	Heinrich Zeller.
Hans Schölle.	Jakob Linder.
Jakob von Wiſſenburg.	Peter Rycher.
Simon Zwylchenbart.	Hans Veldner.

Wer wird nicht die Herzhaftigkeit dieſer Männer bewundern, die ſich der Regierung annahmen? Sie hatten wider ſich die katholiſchen Kantone, das kaiſerliche Haus, die katholiſchen Fürſten und Stände; ſelbſt den lutheriſchen Regierungen waren ſie, ſeit dem Streit über das Nachtmahl, verdächtig; viele angeſehene, reiche, gelehrte Bürger oder Einwohner hatten ihre Stadt verlaſſen; ſie waren von katholiſchen Nachbarn umgeben, bey welchen ſie die Vortheile des täglichen Verkehrs genoſſen, und Zehnten, Bodenzinſe, Kapitalzinſe, Grundſtücke beſaßen, und deren Gunſt folglich ihnen unentbehrlich war; zudem haftete auf der Stadt eine beträchtliche Schuldenlaſt; endlich konnten ihnen die ſchlafenden Rechte der Biſchöfe und des Domſtifts nicht ganz verborgen liegen. Räthſelhaft wird es immer ſeyn,

warum Baſel bey ſolchen Umſtänden evangeliſch bleiben konnte, und die Solothurner, ſo an die Berner und an die Basler ſtoßten, nach einigen Verſuchen für die Reformation, dennoch katholiſch blieben. Die Vorſehung wollte es nicht anders. Darum laßt uns einander als Menſchen und als Eidsgenoſſen lieben.

Eilftes Kapitel.

Geſetze und andre Raths-Erkanntniſſe.

Im J. 1522 ließen beyde Räthe ein Geſetz über das Erbrecht der Großkinder in die Verlaſſenſchaft der Großältern kund machen.

Am Eingang wird gemeldet, daß bis dahin der Gebrauch in der Stadt geweſen ſey, es wären die Enkel oder Großkinder, wenn ſonſt eheliche Kinder vorhanden waren, verſchalten, und unfähig geweſen, in die verlaſſenen Güter der Großväter und Großmütter einzutreten. . . . . Dieß ſey aber den natürlichen und geſchriebenen Rechten ganz zuwider. . . . . Damit aber die Enkeln nicht mit zwey Ruthen (weil, indem ſie ihren Vater oder Mutter verloren, ſie auch ihres Guts beraubt ſeyn müſſen) geſchlagen werden, ſo ſoll jene Ordnung todt und ab ſeyn, und künftigs zu ewigen Tagen . . . für ein Stadtrecht werden, daß ſammtliche Enkel in stirpem erben, oder in die Fußſtapfen

ihres Vaters oder ihrer Mutter treten ſollen. Dieſes neue Geſetz widerſprach einem ältern, vermöge deſſen, wer weder Vater, Mutter noch eheliche Kinder hatte, frey war, ſein Vermögen zu vermachen, wem er wollte. Nun ließen die Räthe den Worten eheliche Kinder, die, noch eheliche Kindes-Kinder, beyfügen; doch mit dem Zuſatz, daß dieſes Geſetz den bereits getroffenen Eheabreden keinen Abbruch thun ſollte.

Das folgende Jahr 1523, erlaubten die Räthe vermittelſt Eheabreden, Ausnahmen zu machen: „Die vorhergehende Satzung ſoll den Eheberedungen, die künftigs abgeredt, aufgerichtet, und verbrieft werden, (doch daß ſie aufrecht, redlich, mit ehrbaren Leuten, vor Beſchließung der Ehe, und nicht in Winkeln geſchehen) keinen Nachtheil bringen. . . . Es ſollen die Eheabreden, wie von Alters her gebraucht, frey ſeyn." Man erlaubte auch den Aeltern, die Kinder oder Großkinder hätten, wie auch den Kindern, deren Aeltern noch am Leben wären, daß ſie guten Freunden, oder Perſonen, die etwas in Freundſchaft um ſie verdienten, eine freye Gabe, bey geſundem Leibe, was ſie wollten (doch daß ſolches aufrecht, redlich, vor Recht, oder in Gegenwart ehrlicher Leute geſchehe,) aus ihren Handen und Gewalt, unwiderruflich geben, und übergeben, auch ſolch übergebenes Gut, es ſey was es wolle, von Stund an, aus ihrer Gewarſami, mit rechter Verziehung, und in der begabten Hand, mit Aufhebung aller Nutzung, ſetzen und übergeben mögen."

Wenn Aeltern oder Großältern Kinder oder Großkinder hätten, die ihnen, vor ihren Geſchwiſterten, in ihren Handwerken oder Gewerben, Hülfe, Steuer oder beſondere

Handreichung thaten, ſo ſollen ſie das Recht haben ſolchen verdienten Liedlohn bey ſich ſelbſt zu muthmaßen, und zu verordnen, daß er demjenigen der ihn verdiente nach ihrem Tode, vor Ingang einiger Theilung aus ihrer Verlaſſenſchaft bezahlt werde, damit die Jungen nicht umſonſt gearbeitet, und die Aeltern unerkanntlich geachtet werden möchten (das da ſchwer und hoch iſt.) — Aeltern und Kindern iſt erlaubt, wegen Alter, Krankheit oder ſonſt, eine Leibes Pfründe zu kaufen, doch ohne Gefährde.— Kinder und Kindeskinder, ſo ohne Kinder ſind, aber Aeltern haben, dürfen an Fremde nichts vermachen."

Am gleichen Tage wurden die Urſachen (doch etwas undeutlich) beſtimmt, wegen welcher Aeltern ihre Kinder enterben können. 1°. Die Kinder ſollen an ihre Aeltern keine frevle Hand und That, es ſey mit ſchlagen, ſchelten oder fluchen, unehrliche Sachen zulegen, auch unehrlich.... als offene Frauenwirthe, Henker, Platzleger, und gemeine Frauen werden. 2°. Auch nicht wider Verbot, Wiſſen, Willen und Gehell ihrer Aeltern in den Krieg laufen, und daß daſſelbe Verbot vormals von einer Obrigkeit bei Eide und Ehre geſchehen wäre, und andre dergleichen Sachen ſich nicht gebrauchen. 3°. Wegen Ehen ohne Willen der Aeltern läßt der Rath es bei der Ordnung des blauen Buches."

Ueber den Kornkauf ergieng im J. 1527 eine Verordnung, die heutzutage, in einigen Artikeln, befremdend vorkäme.

In der Vorrede wird geklagt, daß der Preis des Kornes aufſchwelle, und die Theurung mehrentheils daher

käme, daß das Korn hinweg über das Gebürge, fremden Nationen, als ob man ſprechen wollte, unſern Widerwärtigen zugeführt werde. Daher habe man dieſes Statut und Ordnung gemacht.

1°. Man ſoll hier keine Früchte kaufen, um Zinſe und Zehnten zu entrichten. — 2°. Kein Fremder ſoll hier an einem Marktstage mehr als vier Baſel Säcke Kernen, oder mehr als vier Vierenzel Dünckel kaufen. — 3°. Man ſoll auf dem Markt und auf den Käſten (Kornböden) nicht zugleich kaufen dürfen. — 4°. Kein Müller ſoll einem Fremden in der Woche mehr als vier Vierenzel Dünkel rennlen. — 5°. Keiner ſoll mehr auf einem Wagen laden als die vier Vierenzel, ſo er gekauft, und nicht damit, was andre auch gekauft haben. — 6°. Die Müller und Kornmeſſer ſollen keinem Fremden, der ſey auch wer er wolle, weder auf Käſten, oder ſonſt anzeigen, wo Korn feil ſey; ſie ſollen ſie nicht fördern, noch ihnen einigen Vorſchub darin thun. — 7°. Die Fremden mögen ſelbſt ihr Korn kaufen, und nicht die Kornmeſſer für ſie. — 8°. Ein Bürger ſoll nur vier Vierenzel kaufen, damit nicht der Reiche einsmals einkaufe, und der Arme das Zuſehen haben müße. — 9°. Vor zehen Uhr ſoll nicht gemeſſen, und dem Bürger vor dem Fremden gemeſſen werden. — 10°. Wenn ein Fremder Früchte gekauft, und ein Bürger dazu kommt, ſo hat dieſer, auch theilsweiſe, das Zugrecht. — 11°. Nirgends, als auf dem Kornmarkt, iſt es erlaubt, von Früchten eines Kaufs halben zu reden. — 12°. Der Uebertreter jedes Artikels bezahlt zur Strafe fünf Pfund Stäbler.

Im Oeffnungsbuch vom J. 1522 lieſt man: „Gedenke, wenn eine Botſchaft nach Neuenburg (am See)

auf die Jahrrechnung geſchickt wird, daß dem Boten befohlen werde, der Frau halben, deren Mann mit dem Rade gerichtet wurde, und ihm aber Unrecht geſchehen iſt, ob man ihr etwas zu ihrer Nahrung geben wolle.” Vermnthlich war das Todesurtheil die Folge eines durch die Folter abgedrungenen falſchen Geſtändniſſes geweſen. — Bey dieſem Anlaß kommen uns zwey Fragen in Erinnerung, die wir uns oft aufgeworfen haben. Woher kommt es zum erſten, daß die Reformatoren nie wider die Leibeigenſchaft geeifert haben? Was ſtreitet doch mehr als dieſer Zuſtand von Herabwürdiguug und Unterdrückung wider den Geiſt des Evangeliums? Woher kommt es zweytens, daß die Reformatoren uns nicht wider die Folter den gerechteſten Abſcheu eingeflößt haben, da die peinliche Frage, im alten und neuen Teſtament [1]) indirekte verboten iſt? Wir ſagen mehr. Luther billiget die Folter: „Niemand, ſagt er, ſoll in der Marter bekennen, was er nicht gethan hat. Denn wenn Einer, da er peinlich gefragt wird, vor Ungeduld und großem Schmerzen, bekennt, was er nicht gethan, der thut unrecht und eine Sünde; dann

---

[1]) „Auf zweier oder dreier Zeugen Mund ſoll ſterben, wer des Todes werth iſt; aber auf eines Zeugen Mund ſoll er nicht ſterben.“ Im 5ten Buch Moſe, 17. Kap. 6. Vers, und 19. Kap. 15. V. wie auch Matth. 18: 16.

er handelt wider ſein Gewiſſen. Der Richter aber, der ihn, von wegen ſolches falſchen Bekenntniſſes, verdammt und verurtheilt, thut wohl nicht unrecht; aber inſofern man auch genugſame Urſachen zur peinlichen Frage hat, und Maße damit gehalten wird, nach Gelegenheit der Umſtände, wie die Rechte ordnen. Wie Davids That anzeigt, der den, ſo ihm die Botſchaft brachte, er hätte den Saul, im Kriege wider die Philiſter, erſtochen, und log daran, alsbald umbringen ließ (2te Samuel Cap. 1.) alſo verdient der Angeklagte den Tod, weil er lügt, indem er auf der Folterbank bekennt, was er nicht gethan hat."

Um dieſe Zeit wurde über diejenigen die den Jahreid nicht leiſteten folgende Verordnung errichtet oder erneuert: „Die Bürger oder Hinterſäßen mußten ohne Gnade eine Mark Silber geben; der Rath wolle ihnen das Jahr aus, in keinen ihrer Nöthen oder Sachen, weder berathen noch beholfen ſeyn, und dennoch mußten ſie in allem gehorſam ſeyn, wie die andern, die den Jahreid geſchworen hatten."

Zwölftes Kapitel.

Die Univerſität.

In dieſem Zeitraum waren Profeſſoren, und zwar in der theologiſchen Fakultät: Ludwig Berus (Bär)

von hier; Johannes Oecolampadius (Hausſchein) von Weinſperg; Conrad Pellicanus (Kürſchner) von Ruffach im Elſaß, ein Barfüßer; und Sebaſtian Munſterus (Münſter) von Ingelheim, ein Mönch. Dann, in der juridiſchen Fakultät: Johannes Tunſel (genannt Silberberg,) ein Basler; Niklaus Brieſer, auch von hier, und Claudius Cantiuncula von Metz. [1]) Ferner, in der Arzneykunde: Theophraſtus Paracelſus von Einſiedeln; [2]) Oswald Berus (Bär,) aus

---

[1]) Es iſt ungewiß, ob er hier wirklich gelehrt habe.

[2]) Sein Vater war das uneheliche Kind eines Fürſten, und nannte ſich Bombaſt ab Hohenheim. Der Sohn war ein erfahrner Chemiſt, und hatte Pillen erfunden, die für alle Krankheiten helfen ſollten. Das war ſein Laudanum, ſein linderndes Univerſal-Mittel. Ein Domher Cornelius Lichtenfels, der ſehr gefährlich krank war, zog ihn zu Rathe, und verſprach ihm hundert Gulden, wenn er geneſen ſollte; drei Pillen ſeines Laudanum ſtellten den Domherrn wieder her, der nun ſein Verſprechen nicht mehr halten wollte, und vor Gericht belanget wurde. Das Gericht ſetzte den Lohn ſo tief herab, daß Paracelſus wider daßelbe wütete, und außer aller Faſſung kam. Auf Anrathen ſeiner Freunde verließ er die Stadt. Widerſprechend ſind die Berichte über ihn. Auf Empfehlung des Oecolampad wurde er hieher berufen, und man ſetzte ihm eine erkleckliche Beſoldung aus. Lucas Gernler, in ſeiner Oratio Secularis von 1660 p. 35. ſagt von ihm:

der Gegend der Aetſch bey Trident. Endlich, in der philoſophiſchen Fakultät: Heinrich Glareanus, (Loritus,) ein Glarner, in der Dichtkunſt und in der Mathematik; Johann Sichardus von Biſchofsheim, im fränkiſchen Kreiſe, in der Rhetorik; [1]) Symon Grynäus von Veringen in Schwaben, in der griechiſchen

---

Medicinam vernacule profitetur, vir, praestantissimi medici judicio, ingenio magnus, et si litterae accessissent, in suogenere maximus. Peter Ramus (pag. 23) hatte ſchon von ihm geſchrieben: Paracelsus . . . qui in intima naturae viscera sic penitus introierit, metallorum stirpiumque vires et facultates tam incredibili ingenii acumine exploraverit ac perviderit ad morbos omnes vel desperatos et opinione hominum insanabiles percurandum, ut cum Theophrasto nata primum medicina perfectaque videatur. Andre ſchildern ihn für einen halben Narren ab. Er ſoll in einer ſeiner Lehrſtunden geſagt haben, daß ſeine Mütze gelehrter wäre, als die berühmteſten Aerzte, und daß ſein Bart mehr Erfahrung hätte, als alle Academien. Er behauptete, daß die drei Prinzipien aller Dinge Schwefel, Salz und Queckſilber wären, und daß die ganze Arzneikunde auf vier Säulen ruhete: Philoſophie oder Phyſik, Aſtronomie, Alchimie, und Tugend oder Religion. Er ſtarb zu Salzburg im J. 1541, im 48ten Jahr ſeines Alters.

[1]) Er verließ die Stadt mit ſeiner Familie, im Jahr 1530, kurz nach Erasmus.

Sprache; [1]) Wolfgang Wiſſenburger, von hier, in der Mathematik.

Zu denſelben kann, als gelehrter Arzt, Wilhelm Copus, ein hieſiger Bürger, gezählt werden. In ſeiner Jugend ging er nach Paris, und machte dort ſolche Fortſchritte, daß der König Franz I ihn zu ſeinem Leibarzt ernannte. Erasmus ſagte von ihm, er ſey der einzige Ruhm der edeln Aerzte.

Dagegen ließ ſich ein Elſäßer, Beatus Rhenanus von Reinach, in Baſel mehrere Jahre nieder, der mit ſeinem Freund Erasmus zur Beförderung der Literatur nicht wenig beytrug. Er war als Correktor in der Frobeniſchen Druckerey angeſtellt. Alle ſeine Werke werden geſchätzt.

---

[1]) Der Oberſtzunftmeiſter Jakob Meier, (zum Hirſchen) hatte viel Gutes von ihm gehört. Oecolampad lud ihn, den 31ten Merz 1529, ſchriftlich ein, den Lehrſtuhl der griechiſchen Sprachen anzunehmen; er willigte ein, trat die Stelle an, und vereinigte noch damit, als außerordentlicher Lehrer, einigen theologiſchen Unterricht. Allein, zwei Monate darauf hörte die Univerſität ganz auf, und im folgenden Jahre reiste Grynäus nach England.

Dreyzehntes Kapitel.

Nachleſe.

Verbrechen.

Das ſchwerſte Verbrechen dieſes Zeitraums beging ein gewiſſer Springinklee, der ſeine Frau, im J. 1525 ermordete, und ſich dann in den Rhein ſtürzte.

Neue Bürger.

Der Buchhandel zog folgende neue Bürger hieher: Johannes Bebelin, ein Buchdrucker von Straßburg; (1524.) Bartholome Blum von Rotenburg, ein Papierer; (1525.) Rudolf Decker, ein Buchführer von Freyburg; (1525.) Erhard Eglin, ein Buchdrucker von Rüttlingen; Andres Hager, ein Buchbinder von Paſſau; (1527.) Martin Heß, ein Schriftgießer (1580.) Hans Herwagen, ein Buchdrucker; (1528.) Michel Parmenter, ein Buchführer von Lyon; (1526.) Conrad Roſch von Kilchen am Necker, ein Buchführer; (1521.) Hans Scherb, ein Drucker aus Baiern; (1527.) Hans Wänger, ein Buchführer. (1523.)

Ein neuer Bürger, Jeorg von Herw, wird der Sternenſeher genannt. Schade, daß nicht gemeldet wurde, welche Zunft man ihm anwies. Uebrigens kaufte er erſt im J. 1530 das Bürgerrecht.

Unter den übrigen neuen Bürgern dieſes Zeitraums verdient, wegen ſeiner Abſtämmlinge, Chriſtof Burk-

hardt, ein Krämer von Britznach auf dem Schwarzwald, bemerkt zu werden. Er erhielt im J. 1523 das Bürgerrecht, und ſtarb im J. 1578 im 88 Jahre ſeines Alters. Er erzeugte mit einer erſten Ehefrau neun, und nach ihrem Tode, aus einer zweyten Ehe, dreyzehn Kinder. Die zweyte Frau, eine Tochter des Bürgermeiſters Theodor Brand, ſtarb im J. 1600, und hinterließ hundert und vier und dreyßig Kinder und Kindeskinder. Fünf Söhne ſind Stammväter vieler in mehrern Fächern ſehr ausgezeichneten Bürger, und einer ſo zahlreichen Nachkommenſchaft geworden, daß, ehe hundert Jahre verfließen, aus ihren Abkömmlingen, gleichwie aus dem Geſchlecht der Fabius des alten Roms, dreyhundert an der Zahl wider den Feind werden ausrücken können.

Krankheiten.

Eine unbekannte Sucht, der engliſche Schweiß genannt, weil ſie aus England gekommen war, ſtieg im J. 1529 den Rhein hinauf nach Baſel. Wer dieſe Krankheit ergriff, verſank in einen tiefen Schlaf, der ihn hinnahm. Endlich lehrte die Erfahrung, daß man den Kranken wohl zudecken, und acht bis neun Stunden lang ſchwitzen laſſen müſſe. Wer jedoch zu lange im Schweiß blieb, ſtarb. [1])

---

[1]) Groß pag. 160. Klauber pag. 61.

Naturereigniſſe.

Im Jahr 1528, ſind drey Sonnen in zwey Regenbogen geſehen worden. Damals iſt der Schmalkaldiſche Bund angegangen, ſagt der Pfarrer Groß (p. 157.) Dieſer erklärt aber nicht deutlicher, was er darunter verſteht: ob die drey Sonnen, die drey Confeſſionen, und die zwey Regenbogen, die zwey Parteyen, die Katholiken und die Evangeliſchen, bedeutet haben ſollen.

Drey Erderſchütterungen im J. 1523, am 27ten December, verſetzten die Basler in keinen geringen Schrecken. [1])

Zufälle.

In eben dem Jahr 1528, wo die religiöſe Erbitterung immer höher aufbrauste, ereigneten ſich innerhalb zehen Wochen drey Feuerbrünſte. [2]) Der erſte in der Weiſſengaſſe, in eines Beckers Haus, welches mit einem Manne verbrannte, der beim Feuer helfen wollte. Die folgende Nacht fiel eine Mauer des ausgebrannten Stockes darnieder, wodurch ein im Bette liegender Nachbar und ein Zimmermann ums Leben kamen. Das

[1]) Klauber pag. 81.

[2]) Groß pag. 157.

andre Feuer erhob ſich in einer Scheuer an der Spahle, welche voll Korn und Stroh war. Das dritte entſtand bei den Predigern, auch in eines Beckers Haus, ſo zum halben Theil verbrannte.

Preis der Dinge.

	Pf.	ß.	d.	Pf.	ß.	d.
	Korn [1])			Wein. [2])		
1522.	—	16	—	2	4	—
1523.	—	16	—	1	3	—
1524.	1	5	—	2	3	—
1525.	1	1	—	1	3	—
1526.	—	17	—	1	14	—
1527.	1	6	—	2	1	—
1528.	1	9	—	1	10	—

[1]) Korn und Haber für einen Vierntzel.

[2]) Von Mönchenſtein und Muttenz für einen Saum. Alles nach Pfund, Schilling und Pfennig berechnet.

Ende der vierzehnten Periode, und des 5ten Bandes.

andre Feuer erhob sich in einer Scheuer an der Spych-ley, welche voll Korn und Stroh war. Das dritte entstand bey dem Predigern, auch in eines Beckers Haus, so zum halben Theil verbrannte.

Preiß der Dinge.

	Korn [1] Pf.	ß.	d.	Wein [2] Pf.	ß.	d.
1522.	—	16	—	2	4	—
1523.	—	10	—	1	3	—
1524.	1	5	—	2	3	—
1525.	1	1	—	1	3	—
1526.	—	17	—	1	14	—
1527.	1	6	—	2	1	—
1528.	1	9	—	1	10	—

1) Korn und Haber für einen Sterinßt.

2) Von Münchenstein und Pratteln für einen Saum, rückw. nach Basel, Schilling und Pfenning berechnet.

Ende der vierzehnten Periode, und des ersten Bandes.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ochs, Peter,

Geschichte der Stadt und Landschaft Basel

Bd.: 5

Berlin , Leipzig (1821)

Helv. 533-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454000-3
VD18 11057424-002 VD18 12301647-001